

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1892.

Hannover 1892.

Hahn'sche Buchhandlung.

7

Redactionscommission:

Königl. Rath und Bibliothekar Dr. C. Bodemann,
Geh. Archivrath Dr. A. Janitzke,
Professor Dr. A. Köcher.

Inhalt.

Seite

- I. Die Münzen und das Münzwesen der Herzogthümer Bremen und Verden unter schwedischer Herrschaft. 1648 bis 1719. Zugleich Beiträge zur Deutschen Geld- und Münzgeschichte. Von M. Bahrfeldt..... 1
 - II. Die Stände im Fürstenthum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Von Dr. D. Jürgens. (Fortsetzung.) 157
 - III. Zur Geschichte des Klosters Wilsfinghausen. Von Dr. Ed. Bodemann..... 251
 - VI. Ausgrabungen auf alten Befestigungen Niedersachsens. Von Dr. Schuchhardt..... 343
 - V. Wüstungen im Herzogthum Braunschweig zwischen Weser und Leine. Von Oberförster Ziegenmeyer in Holzminde 350
-

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen,

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Alterthümer
der
Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1892.

Hannover 1892.
Hahn'sche Buchhandlung.

I.

Die Münzen und das Münzwesen der Herzogthümer
Bremen und Verden
unter schwedischer Herrschaft
1648—1719.

Zugleich Beiträge zur Deutschen Geld- und Münzgeschichte
Von M. Bahrfeldt.

Mit 5 Tafeln und 4 Abbildungen im Text.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
Borwort	2
I. Vom Beginn der Münzprägung bis zu den Hamburger Conferenzen. 1649—1673	7
II. Die Hamburger Conferenzen 1673—1674. Occupation der Herzogthümer 1676—1680	35
III. Wiederbeginn der Münzprägung nach Aufhören der Occupation 1680—1685	49
IV. Verhandlungen auf den Reichs- und Kreistagen. Der Leipziger Münzvertrag 1690. Der erste Hamburger Münzrecess von 1691	60
V. Verhandlungen der Regierung mit den Bremischen Land- ständen und die Ausmünzungen 1691 und 1692	70
VI. Weitere Verhandlungen mit den Nachbarstaaten. Der zweite Hamburger Münzvertrag von 1695 und seine Folgen	80
VII. Wiederaufnahme der Münzprägung 1696. Letzte Münz- periode 1696—1698	90
VIII. Aufgabe der Münzprägung 1698. Ende der schwedischen Herrschaft 1715—1719	103
IX. Beschreibung der Medaillen und münzartigen Zeichen..	104
X. Uebersicht über die geprägten Münzsorten	108
XI. Anlagen 1—22	112
Nachweis des Textes zu den Abbildungen	156
Nachtrag zu Seite 55	156

Vorwort.

Es muß als die Aufgabe der numismatischen Forschung betrachtet werden, das Münzwesen und die Münzen eines politischen Gebietes oder einer Landschaft in ihrem ganzen Umfange zu behandeln, sei es durch eine zusammenhängende Arbeit oder in Einzeldarstellungen, die jene zu ersetzen streben und somit zu demselben Resultate gelangen. Detailforschungen, zu denen die heutige wissenschaftliche Richtung so sehr neigt, können aber trotz der schätzbaren Resultate, die durch sie und vielleicht nur durch sie erreicht werden, dennoch unfruchtbar bleiben, wenn sie den Ueberblick über das Ganze verlieren. Und gerade das Studium der Geldgeschichte, des Münzwesens eines Landes oder eines Münzgebietes — denn die politischen Grenzen bezeichnen hier häufig nichts weniger als eine Scheidelinie — verlangt nothwendig die Gesamtheit der Münzthätigkeit ins Auge zu fassen, da nur so die Wechselbeziehungen klar werden und sich allgemeine Gesichtspunkte gewinnen lassen.

Wenn wir in diesem Sinne das Gebiet betrachten, dessen Erforschung in historischer Hinsicht der Verein für Geschichte und Alterthümer u. s. w. zu Stade sich zur Aufgabe gestellt hat, d. h. die Landschaft zwischen der unteren Elbe und unteren Weser, so finden wir, daß eine Gesamtdarstellung des Münzwesens und der Münzen desselben zwar mangelt, daß dagegen durch eine Reihe von Special-Studien die einzelnen Theile in älterer und neuerer Zeit mehr oder weniger eingehend behandelt worden sind, daß dennoch aber noch Lücken bleiben, deren Ausfüllung wünschenswerth erscheint.

Ich lasse daher zunächst eine Uebersicht derjenigen Herren und Städte folgen, welche berechtigter oder unberechtigter Weise in dem hier in Rede stehenden Theile Niedersachsens das Münzrecht ausgeübt haben und deren Münzthätigkeit bereits literarisch behandelt worden ist.

I. Die Erzbischöfe von Bremen.

Münzstätten: Bremen, Bremervörde (Vörde), Stade, Buxtehude und Estebriigge.

1. J. Ph. Cassel. Vollständiges Bremisches Münz-cabinet der Erzbischöfe, der Herzoge von Bremen und Verden, wie auch der Bischöfe von Verden und der Städte Bremen und Stade. Bremen 1772, 2 Bde.

2. H. Jungk. Die bremischen Münzen. Münzen und Medaillen des Erzbisthums und der Stadt Bremen, mit geschichtlicher Einleitung. Bremen 1875.

3. M. Bahrfeldt. Beiträge zum Münzwesen der Erzbischöfe von Bremen. Die Münzstätte Bremervörde. In: Archiv des Vereins zu Stade Bd. XI, 1886, S. 203—261. Erschien auch als Sonderabdruck. — Vorläufer dieser Arbeit sind: Bremervörde als Münzstätte der Erzbischöfe von Bremen (im Numismatisch-sphragistischen Anzeiger Bd. XV, 1884, S. 37—49) und Beiträge zur Bremischen Münzgeschichte (ebenda Bd. XVII, 1886, S. 1—4, 88/89 und 98, Bd. XVIII 1887, S. 27—29).

4. M. Bahrfeldt. Buxtehude eine Münzstätte des Erzbischofs Heinrichs III. von Bremen 1583—85. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XIII, 1882, S. 63—71 und im Archiv des Vereins zu Stade Bd. X, 1884, S. 120—128; auch Num.-sphrag. Anz. Bd. XVII, 1886, S. 71.

II. Die Stadt Stade.

Kaiserliche Münzstätte unter den sächsischen Kaisern (?), Münzstätte der Grafen von Stade, Heinrichs des Löwen, der Erzbischöfe von Bremen, städtische Münzstätte, Münzstätte für die schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden.

M. Bahrfeldt. Die Münzen der Stadt Stade. Wien 1879. — War Beilage zum Archivband VII des Vereins zu Stade. Nachträge hierzu: im Archiv Bd. VIII, 1880, S. 35—40; in der Wiener numismatischen Zeitschrift Bd. XI, 1879, S. 385 bis 390; im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XIII, 1882, S. 56—57; Bd. XI, 1880, S. 79; Bd. XVI, 1885, S. 95; Bd. XX, 1889, S. 9—14; Archiv Bd. IX, 1882, S. 73—75.

M. Schmidt. Sanctus est agnus dei. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XII, 1881, S. 27—32.

H. Buchenau. Stade und Bremen als Münzstätten Heinrichs des Löwen. Im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XII, 1881, S. 95—99.

Beide Aufsätze Schmidt's und Buchenau's wurden im Archiv Bd. IX, 1882, S. 76—85 wieder abgedruckt.

H. Dannenberg. Stade als Münzstätte Heinrichs des Löwen. In Zeitschrift für Numismatik Bd. VII, 1880, S. 161—163.

Derselbe. Münzen der Grafen Udo I. und Udo II. von Stade. Ebenda Bd. XI, 1884, S. 284—286 u. S. 325, bei Gelegenheit der Beschreibung des Fundes von Voßberg.

Derselbe. Die ältesten Münzen der Grafen von Stade. Ebenda Bd. XIV, 1887, S. 236—239.

III. Die Stadt Buxtehude.

Münzstätte unter Erzbischof Heinrich in den Jahren 1583 und 1584; städtische Münzstätte während der Ripperzeit 1621—22.

Vergl. die Abhandlung unter I, 4 aufgeführt.

IV. Otterndorf im Lande Hadeln.

Münzstätte der Herzoge von Lauenburg Johann IV. (1463 bis 1507) und Magnus I. (1507—1545).

M. Schmidt. Die Münzen und Medaillen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg. Rastenburg 1884. S. 9—10, 27—28.

V. Bisthum Verden.

H. Grote. Münzen des Bisthums Verden. In Münzstudien Bd. V, 1867, S. 53—80 und 508—516.

M. Bahrfeldt. Zur Münzgeschichte des Bisthums Verden. Im Num.-sphrag. Anz. Bd. XIX. 1888, S. 45—48, 51—56, 62.

Durch die vorstehend verzeichnete, wie man sieht reichhaltige Literatur ist das hier in Betracht kommende Gebiet zwischen der unteren Elbe und unteren Weser bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts in münzgeschichtlicher Hinsicht nahezu voll-

ständig bearbeitet worden und im Wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten. Es erübrigt daher noch eine Bearbeitung der Münzgeschichte und der Münzen aus der Zeit nach dem westfälischen Frieden, das würde sein die Zeit der schwedischen Herrschaft und der Zugehörigkeit zu den welfischen Landen. Was vorgreifend die letztere Periode betrifft, so besaß während dieser Zeit das Land eine besondere Münzstätte nicht, Hannover ließ ausschließlich in den Harzmünzstätten prägen, und da im Geld- und Münzwesen des Landes die Herzogthümer Bremen und Verden eine Sonderstellung nicht einnahmen, so ist die Münzgeschichte Hannovers zugleich die ihrige, und kann von jener getrennt nicht behandelt werden.

Anderß jedoch liegen die Verhältnisse für die schwedische Zeit. Sie bildet für das Land, das zugleich ein Theil des deutschen Reiches und schwedische Provinz war, eine merkwürdige Episode, die in jeder Beziehung eigenartige Verhältnisse schuf. Eine gesonderte Behandlung erscheint daher hier nicht nur berechtigt, sondern sogar geboten.

Eine umfassende und vollständige Münzgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden fehlt noch. Zwar bringen Cassel in seinem oben erwähnten Bremischen Münzcabinet schätzbare Beiträge, A. W. Stiernstedt in seiner Abhandlung „Om myntorter, myntmästare och myntordningar i Sveriges fordna Östersjöprovinser och Tyska eröfringar“, abgedruckt im Bd. V (1878) der Numismatiska Meddelanden der schwedischen numismatischen Gesellschaft und ausführlich besprochen von Baron Köhne in der Revue belge de numismatique Jahrg. 1879, S. 353 ff. einen kurzen münzgeschichtlichen Umriss und in Bd. VI u. VII (1880) ein Verzeichniß seiner reichen Sammlung*), endlich ich selbst neben gelegentlichen kleineren Abhandlungen über einzelne Münzen

*) Die Sammlung schwedischer Münzen des † Freiherrn A. W. Stiernstedt ist, wie Herr Rechtsanwalt Wedberg in Stockholm mir 1882 schrieb, in den Besitz des Dr. med. G. F. Antell in Wasa, Finland, übergegangen, der beabsichtigen sollte, ein neues Verzeichniß mit Tafeln herauszugeben. Meines Wissens ist dasselbe bis jetzt (1892) aber nicht erschienen.

Bremen=Verdens im Archiv Bd. VIII, S. 41—47, Bd. XI, S. 70—73 (Num.=sphrag. Anz. Bd. XI, 1880 u. XIII, 1882), im Numismatisch=sphragistischn Anzeiger Bd. XIV und XV (1883/84) den Beginn einer nicht fortgesetzten Uebersicht über die Münzen — indessen für alle diese Arbeiten stand neben dem Material an Münzen und an nur gelegentlich gedruckten archivalischen Nachrichten actenmäßiges Material nicht zur Verfügung. Ohne archivalische Beweise aber giebt es keine Münzgeschichte!

Ich befinde mich nun in der glücklichen Lage, den münzgeschichtlichen Theil auf die Original=Acten des ehemals Schwedischen Regierungs=Archivs und den münzbeschreibenden Theil auf ein reiches Münzenmaterial stützen zu können. Die auf die Münzprägung und das Geldwesen bezüglichen Acten des schwedischen Regierungs=Archivs sind fast vollständig und in der Hauptsache erhalten. Sie befanden sich ehemals in Stade, sind zum größten Theil aber vor einer Reihe von Jahren an das Königliche Staatsarchiv zu Hannover abgegeben worden; mehrere Actenstücke blieben in Stade. Einige Ausbente lieferte auch das städtische Archiv zu Stade, das ich zum Zwecke meines Buches über die Münzen der Stadt Stade bereits früher durchgesehen hatte. Mit nicht gewöhnlicher Liberalität wurde mir an allen drei Stellen die umfassendste Benutzung der Acten gestattet.

Von Münzsammlungen konnten außer der bereits erwähnten des Fhrn. Stiernstedt und mehreren kleineren Sammlungen benutzt werden: vor allem die in der städtischen Bibliothek zu Bremen aufbewahrten Münzen, welche von dem im Jahre 1864 verstorbenen Schellhaß seiner Vaterstadt vermacht worden waren, dann die Sammlungen der Herren D. Wedberg in Stockholm und Oldenburg, jetzt im Museum zu Gothenburg befindlich, sowie des Vereins zu Stade. Bei den Münzbeschreibungen findet man nähere Angaben über die Herkunft der verschiedenen Stücke. Die einschlägige Literatur ist jedesmal im Text genau angegeben, so daß ein besonderer Literatur=Nachweis überflüssig erscheint.

I. Vom Beginn der Münzprägung bis zu den Hamburger Conferenzen. 1649—1673.

Der westfälische Frieden beseitigte die staatsrechtliche Existenz des Erzbisthums Bremen und des Bisthums Verden; sie wurden säcularisirt. Im Artikel 10, § 7 des Friedensinstrumentes wurden beide Stifte der Krone Schweden zugesprochen, doch blieben sie Theile des Deutschen Reiches und gingen von diesem zu Lehen, so daß dadurch Schweden Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen erhielt.

Wiewohl das ehemalige Bisthum Verden zum westfälischen Kreise gehörte, das Erzbisthum Bremen aber zum nieder-sächsischen, vereinigte Schweden beide, nunmehr „Herzogthümer“ benannten Gebiete zu einer Provinz, gab ihnen einen Gouverneur und wies diesem Stade als Regierungssitz an. Die Erzbischöfe von Bremen hatten in Bremervörde (Vörde), die Bischöfe von Verden in Rotenburg residirt.

Zur Ordnung der staatlichen und finanziellen Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen war seitens der Königin Christine eine „Commission zur Formirung des Estats in den Herzogthumben Bremen und Verden, wie auch Verfassung des Landes“ niedergesetzt worden. Dieselbe gelangte erst im Frühjahr 1651 in die Herzogthümer. Alle Einrichtungen waren daher zunächst nur provisorisch und bedurften der Bestätigung. Dies bezieht sich auch auf die Einrichtung einer Münzstätte in Stade, für welche der erste Gouverneur Hans Christoph von Königsmark anscheinend ein besonderes Interesse hatte.

In dem letzten erzbischöflich bremischen Münzmeister Peter Timpfe*) fand man eine geeignete Person und trat schon zu Anfang des Jahres 1649 mit ihm in Unterhandlung. Der mit ihm unterm 22. März 1649 von der Regierung in Stade auf 5 Jahre abgeschlossene vorläufige Contract ist als Anlage 1 abgedruckt. Seine von der Königin

*) Vergl. M. Bahrfeldt. Beiträge zum Münzwesen der Erzbischöfe von Bremen. S. 26 des Sonderabdrucks. — Ueber die Münzmeisterfamilie Timpfe vergl. meinen Aufsatz im Num.-sphrag. Anzeiger Bd. XX, 1889, S. 1—6.

Christine vollzogene Bestallung erfolgte unterm 8. September 1649 (Anlage 2). Der Contract, für welchen der erzbischöfliche vom 19. December 1640 als Anhalt diente, giebt uns Auskunft über den Münzfuß, nach welchem Timpfe prägen sollte; dagegen enthält die Bestallung der Königin keine Details; sie weist nur darauf hin, die Münzen nach „des heil. römischen Reichs Schrot und Korn“ zu prägen und des schwedischen Reichswardens Hans Weiler Instructionen einzuholen, der ebenfalls zu der von Christine eingesetzten Commission gehörte. Zwischen den Vorschriften über Schrot und Korn in Timpfe's Contract und den durch die Münz-edicte gegebenen bestehen aber nicht unwesentliche Unterschiede und zwar derart, daß eine Ausmünzung nach den Angaben des Contracts vom 22. März 1649 erheblich vortheilhafter für Timpfe war.

Eine Vergleichung ergibt dies:

Münzsorte	Schrot		Korn	
	Timpfe's Contract Stück auf die Mark	Reichsfuß	Timpfe's Contract Feingehalt.	Reichsfuß
1. Dukaten . .	67	67	23 Kar. 6 Grän	23 Kar. 8 Grän
2. Reichsthaler	8	8	14 Loth 4 "	14 Loth 4 "
3. Dütchen oder 3 β -Stücke.	131	128	13 " — "	14 " 4 "
4. Doppel= β . .	118	108 $\frac{1}{2}$	7 " 9 "	8 " — "
5. Sechslinge .	332	274	5 " — "	5 " — "

Alle Münzsorten, mit alleiniger Ausnahme der Thaler, werden nach Timpfe's Contract daher entweder in geringerem Feingehalt (Dukaten, Dütchen, Doppelschillinge) oder in geringerer Schwere (Dütchen, Doppelschillinge, Sechslinge) angefertigt.

Da Timpfe zwar thatsächlich theilweise besser münzte, als in seinem Contract angegeben, er sich aber nicht durchweg an die Bestimmungen der Reichs- und Kreismünzordnungen band, vor allem aber den schwedischen Reichswarden Weiler, an den er zur Empfangnahme von Instructionen in seiner Bestallung ausdrücklich hingewiesen war, völlig ignorierte, ob

gleich dieser 1649 ein halbes Jahr lang in Hamburg sich aufgehalten hatte, so wurde schon gegen Weihnachten 1650 das Weitermünzen verboten und Timpfe zur Verantwortung gezogen. Aus einem Protokoll ergibt sich über seine Münzthätigkeit Folgendes: Bald nach seiner Anstellung 1649 wurde er an der Wassersucht krank. Während dieser Zeit vertrat ihn sein Vetter Andreas Timpfe, ehemaliger Münzmeister der Stadt Lüneburg. Geprägt sind an Dütchen etwa 6000 Thaler, an Doppelschillingen 30 löthige Mark, d. i. für ca. 142 Thaler, an Reichsthalern nur eine kleine Probe und auf Befehl des Grafen Königsmark einige 10- und 5-Dukatenstücke. Sechszlinge sind nicht geprägt worden. Es ergibt sich ferner, daß aus der auf 7 Loth 9 Grän beschickten Mark 114 Doppelschillinge gemünzt und die Thaler zu 14 Loth 4 Grän ausgebracht worden sind. Bei den Dukaten, welche eigentlich 23 Karat 8 Grän halten sollten, hatte man ihm aber 23 Karat 6 Grän erlaubt.

Die Sache zog sich nun bis Ende des Jahres 1651 hin, ohne daß die Prägung wieder aufgenommen wurde. Am 28. November 1651 wird Timpfe gefragt, wie er bei einer etwaigen Neuanstellung die Dütchen und Doppelschillinge münzen wolle. Sein Vorschlag, die Mark fein zu 9 Rthlr. 39 β $\frac{126}{234}$ \mathcal{S} auszubringen, wurde für zu hoch erachtet, der schwedische Reichswarden Weiler wollte höchstens 9 Rthlr. 34 β zugeben und so zerschlugen sich die Unterhandlungen. Weiler trat nun mit dem seitherigen Wardein Henrich Timke in Verbindung, der sich zur Annahme des Münzmeisterpostens auch bereit erklärte, doch wurde er aus nicht ersichtlichen Gründen nicht angestellt, die Münzprägung blieb vielmehr unterbrochen. Am 3. Mai 1652 wendet Peter Timpfe sich in einem jammervollen Briefe an die schwedische Regierung und bittet um 20 Rthlr. Unterstützung, damit er in seine Heimath, die Grafschaft Hanau, reisen könne. Er starb gegen Ende des Jahres 1653.

Zum Verständniß der Vorwürfe, welche Timpfe'n seitens des schwedischen Reichswardens Weiler gemacht wurden, muß ich die eigenthümliche Stellung des Münzmeisters kurz er-

läutern. Wie uns der zwischen der schwedischen Regierung und Timpfe abgeschlossene Contract zeigt, mußte dieser die gesammte zum Prägen nothwendige Ausrüstung des Münzhauses, die Instrumente u. s. w. selbst liefern und unterhalten, das erforderliche Personal besolden und das zum Prägen nöthige Silber selbst beschaffen. Dagegen erlaubte ihm die Regierung freien Handel zu treiben, soweit er sich auf das Münzwesen bezog, und sicherte ihm Freiheit von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben zu. Von einem ihm zu zahlenden Gehalt findet sich jedoch nichts. Wobon lebt nun aber der Münzmeister? einfach von dem, was er beim Prägen erübrigte. Je mehr er prägte, desto höher war nun wohl seine Einnahme, um so viel mehr Silber aber mußte er sich zu verschaffen suchen und das war in Ländern, welche keine Bergwerke besaßen, oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Da mußte der Münzmeister mit Silberlieferanten aller Art in Verbindung treten, die im Lande altes Edelmetall aufkauften, ungangbare Münzen einwechselten u. s. w. Wir sehen auch, daß der Contract Timpfe'n ausdrücklich darauf hinweist, spanische Realen zu vermünzen, eine Münzsorte, die zu jener Zeit in ungemein großer Zahl in Hamburg u. s. w. als Handelsartikel eingeführt wurde. Harte Reichsthaler umzuprägen wurde aber streng verboten. Die erhöhte Nachfrage nach dem Silber hatte naturgemäß eine Preissteigerung desselben zur Folge und der Münzmeister mußte sein Edelmetall theurer bezahlen. Da nun aber für die von ihm zu prägenden Münzsorten bindende Vorschriften gegeben waren, so wurde die Einnahme des Münzmeisters mit jeder Preissteigerung des Silbers um so viel geschmälert, als das Silber theurer wurde. Ein Beispiel wird dies erläutern:

Sollte Timpfe aus der auf 8 Loth beschickten Mark 108 $\frac{1}{2}$ Doppelschillinge prägen, so würde die feine Mark in 217 Stück Doppelschillinge vermünzt, oder zu 9 Rthlr. 2 β ausgebracht. Kostete nun die feine Mark im Einkauf beispielsweise 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr., so hatte der Münzmeister an jeder vermünzten feinen Mark anscheinend 22 β Ueberschuß, doch kamen hiervon der Münzlohn der Gesellen, die Unkosten

für Kohlen, Weinstein, Säure und die Stempel, sowie die Abnutzung der Werkzeuge in Abzug, so daß der wirkliche Reingewinn thatsächlich sehr gering war. Da der Gewinn beim Prägen der groben Sorten am geringsten war, größer aber bei dem der kleinen Münzsorten, so finden wir, daß die Münzmeister wenn irgend möglich nur diese prägten und außerdem in der Weise von den Bestimmungen abweichen, daß sie einmal den Feingehalt verringerten und dann auch in der Stückzahl zulegten, um so einen größeren Ueberschuß zu haben. Alle die vielen Klagen aus dieser Zeit über Unredlichkeit der Münzmeister laufen schließlich auf diese beiden Punkte hinaus und doch trugen im Grunde nicht die Münzmeister die Hauptschuld an dem Uebel, sondern die betreffenden staatlichen Gewalten selbst, in deren Auftrage die Münzprägung erfolgte. Der Münzmeister mußte ohne Interesse an der Münzprägung bleiben dadurch, daß der Staat ihm eine feste Besoldung gab, das Edelmetall selbst beschaffte und ihm lieferte und alle Unkosten der Ausmünzung trug. Damit mußte er freilich auch die sich etwa einstellenden Verluste übernehmen, während er bei dem geübten Verfahren in dieser Beziehung allerdings keine Gefahr lief. Dagegen hätte er aber auch die Genugthuung gehabt, falls wirklich mit Verlust gearbeitet werden sollte, daß Handel und Verkehr mit Vertrauen auf die ihm dargebotene Münze blicken konnten. Aber von dieser Auffassung der staatlichen Pflichten war man damals weit entfernt. Die Münzprägung war eine Einnahmequelle, die ausgenutzt wurde, wie es nur immer möglich war. Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Darstellung auf einige recht eclatante Fälle dieser Art stoßen. Der Contract mit Timpfe war von ersterem Gesichtspunkte aus noch recht günstig, da die Regierung Zahlungsmittel beschaffte, ohne selbst einen directen Gewinn zu beanspruchen. Anderer Orten, und, wie wir sehen werden, auch von den Nachfolgern Timpfe's in Stade mußte von jeder vermünzten Mark ein gewisser oft nicht unerheblicher Betrag, Schlagschaz genannt, in die Staatskasse gezahlt werden, den der bei rechtlicher Ausmünzung ohnehin schon geringe Ueberschuß des Münzmeisters neben den erwähnten Unkosten auch noch zu tragen hatte. Aber

mit Verlust zu arbeiten, konnte man dem Münzmeister nicht zumuthen; daß es daher auf Kosten der Güte der Münze ging, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Als Wardein stand Timpfe'n der bereits erwähnte Henrich Timke zur Seite. Er war am 11. September 1649 vereidigt worden und erhielt 50 Rthlr. jährlicher Besoldung. Am 22. März 1653 bittet er, da er seit zwei Jahren nichts erhalten, um ein Wartegeld. Später wohnt er in Hamburg; am 30. Mai 1657 berechnet er 12 Rthlr. Unkosten, als er von Hamburg nach Stade zum Probiren verschiedener Münzsorten gerufen worden war. —

Die erste Periode der Münzthätigkeit in den Herzogthümern umfaßt nun folgende Stücke:

1. 1649 · Thaler.

Hs. CHRISTINA : D : G : SUEC : GOT : VAND : REG : M :
P : F : ES : C : P : (dei gratia Suecorum, Gothorum
Vandalorumque regina, magna princeps Finlandiae,
Esthoniae, Careliae. P T verb. Peter Timpfe).

Belorbeertes Brustbild der Königin nach rechts.

Rs. · MON&T · NOVA · ARG&N · DVCAT · BR&M&NS ·
ET · V&RD : (Moneta nova argentea ducatus bremensis
et verdensis).

Der gekrönte, von zwei Löwen gehaltene sechsfeldige Wappenschild mit Mittelschild: 1. und 4. Schweden (drei Kronen), 2. und 3. Gothen (Löwe), 5. Bremen (gekreuzte Schlüssel), 6. Verden (Kreuz). Mittelschild: Garbe des Hauses Wasa. Unter dem Schilde ziemlich klein 16 = 49

Dm. 43 Mm. In der Münzsammlung der Hamburger Kunsthalle.

Nach Angabe des Münzmeisters Peter Timpfe ist von diesem Thaler nur eine Probe geprägt worden. Daraus erklärt sich die außerordentliche Seltenheit desselben, von welchem mir nur ein einziges Exemplar bekannt geworden ist, das in der Hamburger Kunsthalle befindliche. Es ist dasselbe, welches der durch seinen Streit mit Lessing berühmte Hauptpastor

Goeze in Hamburg besaß und das in der Beschreibung dieses Münzcabinet's (Hamburg 1786) S. 14—16 besprochen, Tfl. II Nr. 8 in Kupfer abgebildet wird. Desselben Stückes wird auch noch im Hamburgischen Correspondenten Nr. 59 vom Jahre 1786 gedacht, wonach Stiernstedt, Num. Meddel. Bd. V, S. 40, Anm. 3, kurz citiert. Während Schultheß, Thaler cabinet, diesen Thaler nicht kannte, verzeichnet er Bd. I, S. 624, Nr. 2066 einen Thaler von 1646, den er aber selbst nicht gesehen hatte, sondern nur nach „Freiw. Hamb. gel. Beiträge“ von 1778, S. 707, bezw. nach Lengnich, Nachrichten zur Bücher- und Münzkunde Bd. I, Danzig 1780, S. 374 beschreibt. Wir haben es hier aber thatsächlich mit demselben vorstehend aufgeführten Goeze'schen Thaler von 1649 zu thun, so daß die Angabe, der Thaler sei von 1646, auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht. Schon das Münzzeichen Peter Timpfe's, welcher erst 1649 angenommen wurde, und der Titel Ducatus Bremensis et Verdensis, von dem vor 1648 doch nicht die Rede sein konnte, machen einen Thaler von 1646 einfach unmöglich und hätten an der richtigen Lesung der Jahreszahl Zweifel erwecken sollen.

2. 1649. $\frac{1}{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a. c) CHRIST : D : G : S : G : W : Q : R E . P .

b) _____ . _____

Kleines Brustbild der Königin mit Lorbeerkranz nach rechts, im Perlkreise.

Rs. a) MON . NO . ARG . DVC . BREM . E . VER :

b. c) _____ . _____ .

In der Mitte in vier Zeilen:

a) . XVI . | I REICH : | DALER | . 649 .

b) _____ | . I . _____ | 649 .

c) XVI . | I _____ . | _____ | . — .

Dm. 20 Mm., Gew. a) 1.36 Gr. abgenutzt.

a. Bibl. Bremen; b. Sammlung Oldenburg; c. Stiernstedt Nr. 1544.

Rs. b. g) MON · NO · ARG · DVC · BREM · E · V ·
 c) _____ :
 d. i) _____ . _____
 e) _____ VE ·
 a. f. k) _____ VER ·
 h. l) _____ :

In der Mitte in vier Zeilen:

h)	· XVI ·	· I · REIC ·	DALR	650 ·
a. b. e. f.)	_____	_____	. _____ .	. _____ .
g)	_____	_____	H · _____	_____
l)	_____	I REIC	_____	_____
c. d)	_____	· I · _____	H : _____	_____
i. k)	_____	I · _____	_____	_____

Dm. 20 Mm., Gew. 7 Exemplare 11.22 Gr., Durch-
 schnitt 1.60 Gr.

a. d. f. g. i. Bibl. Bremen; a. Hamb. Kunsthalle;
 c. Verein in Stade; h. l. Stierstedt Nr. 1545 u. 46;
 d. i. Samml. Oldenburg; b. e. Hr. Wedberg in Stockholm;
 k. Kniphäusen Kat. II, Nr. 9240.

Ein Dütchen in Bibl. Bremen wie a. hat auf der Rs. VR,
 d. i. E und R monogrammartig verbunden.

Von den Dütchen prägte Dimpfe im Ganzen für etwa
 6000 Rthlr.

6. 1650. Doppelschilling. — Taf. I, Nr. 6.

Hs. a) CHRIST : D : G : S : G : WQ : REGI : P
 b) _____ W : Q : _____ :

In der Mitte in quergetheiltem Perlkreife oben die
 gekreuzten Schlüssel, unten das Kreuz.

Rs. a) MONE · NO · ARG · DVC BREM · E · VER
 b) _____ . _____ .

In der Mitte in vier Zeilen:

a)	· II ·	SCHIL LING ·	· 650 ·
b)	_____	_____	_____

Dm. 24 Mm., Gew. b. 1.57 Gr. (abgenutzt).

a. Königl. Cab. in Stockholm (nach Mittheilung des Hrn. Wedberg); b. Bibl. Bremen.

Von diesen seltenen Doppelschillingen wurden im Ganzen für etwa 140 Rthlr. geprägt, 114 Stück aus der 7 Loth 9 Gr. feinen Mark.

Zur Fortsetzung der Münzprägung in Stade fanden sich bald verschiedene Bewerber ein. So bietet sich unterm 8. März 1654 Michael Möller als Münzmeister an. Er wollte alle Unkosten der Ausmünzung tragen und der Regierung überdies noch einen Schlagschaz von 1 Mark lübisch für jede vermünzte feine Mark zahlen. Allerdings Thaler könne er nicht prägen, weil das Rohsilber viel zu theuer sei, sondern würde sich auf die Prägung von kleinen Sorten beschränken, besonders von Dütchen, die er 13löthig und 132—133 Stück aus der Mark münzen wollte, also geringwerthiger als Timpfe. Aus der Prägung stellte er eine jährliche Einnahme von 1000 Rthlrn. für den Staat in Aussicht. Die Verhandlungen mit Möller führten jedoch nicht zu einer Anstellung desselben, doch lassen sich die Gründe hierfür aus den Acten nicht erkennen. Möller war, als er sich um die Stelle in Stade bewarb, noch Münzmeister der Stadt Vüneburg, er verließ den dortigen Dienst gegen Ende 1654,*) weil ihm „angemuthet“ worden, nach dem Reichs-Münzfuße zu prägen.

Ein fernerer Bewerber war Johann Schulke in Hamburg, der am 20. November 1656 seine Dienste anbot und sein Gesuch am 4. März 1657 erneuerte. Schulke war im Juli 1656 vom Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg auf 1 Jahr zum Münzmeister in Lauenburg angenommen worden, hat dort jedoch in nur sehr geringem Umfange gemünzt, wobei er sich des Zeichens I S bediente.**)

*) Num.-sphrag. Anz. 1884, S. 3. — A. Weyl's Berliner Münzblätter Nr. 31, Sp. 334.

***) M. Schmidt, Beiträge zur Münzgeschichte der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, 1888, S. 27. — Num.-sphrag. Anz. 1890 S. 39.

Unterm 12. März 1657 wurde der Contract mit Schulze nach Stade abgeschlossen (Anlage 3), er schickte denselben aber schon am 28. Mai 1657 an die Regierung zurück, weil er gehört, daß dieselbe, obwohl er alles für die Prägung eingerichtet, „sich an einen Kerl allhie gewendet, daß er sollte sich hinüber nach Stade machen und allda die Münze fortsetzen“. Ob hiermit etwa Henrich Timke der Wardein gemeint ist (s. oben S. 9), erscheint nicht unwahrscheinlich, zu einer Münzprägung seinerseits scheint es aber nicht gekommen zu sein, denn die Acten vermelden nichts davon und Münzen sind nicht vorhanden. Dagegen kommt zwei Jahre später endlich ein Vertrag mit dem schon erwähnten Michael Möller zu Stande, da man „aus bewegenden Ursachen das Münzwesen wiederum anzuordnen beschlossen“.

Das im Regierungsarchiv zu Stade befindliche Original des Contracts (Anlage 4) trägt als ursprüngliches Datum den 5. September 1659, das dann in den 13. März 1660 abgeändert ist. Dies erklärt sich dadurch, daß der unter Karl X. Gustaf am 5. September 1659 abgeschlossene Vertrag nach dem am 23. Februar 1660 erfolgten Tode dieses Königs einfach in Kraft blieb, am 13. März 1660 neu bestätigt wurde, ohne daß eine besondere Neuaufstellung erfolgte; man ließ es bei der Abänderung des Datums genügen.

Als Wardein wurde dem Münzmeister Möller der Bürger und Goldschmied Jacob Schroeder — in einem späteren Protokolle wird er polnischer Goldschmied genannt — mit einem jährlichen Gehalte von 50 Rthln. an die Seite gestellt. Der von ihm vorliegende Vertrag (Anlage 5) ist am 12. März 1660 abgeschlossen, einen älteren aus dem Jahre 1659 besitzen wir nicht. Daraus folgt, daß der Münzmeister im Jahre 1659 entweder noch garnicht gemünzt hat, oder mit einem anderen uns nicht bekannten Wardein, bezw. ganz ohne Wardein. Ich neige zu ersterer Annahme, denn das einzige vom Jahre 1659 herrührende Stück — unten Nr. 7 — erscheint doch recht fraglich.

Im Contract werden Möller für die Ausmünzungen folgende Bedingungen vorgeschrieben. Er sollte münzen:

2- und 1-Markstücke, wie die auf der dänischen Münzstätte zu Glückstadt geprägten und besser, als die von der Stadt Bremen ausgegebenen,

Dütchen 13 löthig,

2- und 1-Schillingstücke, wie die in Hamburg geschlagenen,

Dufaten und Thaler nach dem Reichsfuße.

An Schlagschaz sollte der Münzmeister zahlen $\frac{1}{4}$ Rthlr. für jede in Markstücke vermünzte feine Mark, für die kleineren Sorten wie auf der Münzstätte zu Schleswig üblich, doch habe ich die Höhe der Abgabe hierfür nicht in Erfahrung bringen können.

Im Vertrage mit dem Wardein Schröder finden sich nähere Angaben über die auszuprägenden Sorten. Danach waren zu prägen:

Münzsorte	Stück aus der rauhem Mark	Feingehalt		Daher Normal- gewicht Gramm	Wurde die feine Mark ausgebracht zu		
		Loth	Grän		Rthlr.	ß	ſ
2 Mark-Kronen, wie die in Glückstadt gemünzten	10 $\frac{1}{2}$	10	13	22,27	—	—	—
Dütchen oder 3 ß- Stücke, wie die Schleswiger	133	13	—	1,76	10	11	3
Doppel-ß, wie die Hamburger	116	7	9	2,02	10	15	—

Nähere Nachrichten über die thatsächliche Ausprägung finden sich in den Acten leider nur sehr wenig. Am 1. October 1660 schreibt Möller an die Regierung, daß Hamburg alle fremden Münzen verboten habe; in Folge dessen hätte er das Silber, welches er aus Hamburg bezöge, nicht mehr mit den von ihm geprägten 2-Mark-Kronen bezahlen können und die Arbeit habe daher gestockt. Eine diesem Briefe beiliegende Notiz besagt, daß er in Stade Alles in Allem an feinem Silber 765 Mark 15 Loth 9 Grän vermünzt habe.

Die von Möller nach Vorstehendem geprägten Münzen sind recht selten. Wir kennen nur Stücke mit der Bezeichnung

4 Mark und $\frac{1}{24}$ Thaler (Doppelschillinge), während Dütchen und die 2 Mark-Kronen fehlen. Letztere Münzsorte bereitet einige Schwierigkeit. Geprägt ist sie thatsächlich, wie der erwähnte Brief Möller's klar besagt, wir besitzen sie aber nicht, sondern dafür 4 Mark-Stücke von dem für erstere bestimmten Normalgewicht. Demnach müßten die 2 Mark-Kronen und 4 Mark-Stücke identisch sein. Ich habe mich vergeblich bemüht, mir hierüber nähere Aufklärung zu verschaffen.

(Angeblich) 1658. Vier Mark. (?)

Hs. CAROLVS D:G:SUEC.GOT.VANDALORUMQ.REX.

Belorbeertes und geharnischtes Brustbild des Königs n. r.

Rs. MONETA · NOVA · DUC · BREM · ET · VERDENSIS.

In der Mitte die zierliche schwedische Krone, darunter 1658, unten M—M und dazwischen Bergwerkszeichen.

Dm. nach Appel Gr. 27, Gew. $1\frac{3}{16}$ Loth 17 Gran = 22.02 Gr. wenn, was wahrscheinlich, Wiener Lothe gemeint sind.

Ich gebe die Beschreibung dieses Stückes nach Schultheß, Thalercabinet I, S. 628, Nr. 2079, der es seinerseits Appel Repertorium II, S. 778, Nr. 1 entlehnt hat. Ein Original dieser Münze habe ich nirgends gefunden. Ich bezweifle die richtige Lesung der Jahreszahl, da Michael Möller, dessen Münzzeichen auf dem Stück erscheint, im Jahre 1658 noch garnicht angenommen war und vor allem deswegen, weil Karl Gustaf sich auf den Münzen niemals allein Karl nennt. Ohne Frage hat hier ein 4 Mark-Stück von 1668 aus der zweiten Münzperiode Möller's getauscht (unten Nr. 17).

7. 1659 (?). Vier Mark.

Diese Münze findet sich aufgeführt in dem „Fortegnelse over en fortrinlig Samling af danske, slesvigske u. s. w. Mynter og Medailler“, welche am 26. Mai 1883 durch H. N. Jacobi in Kopenhagen verkauft worden ist. Die Beschreibung S. 53, Nr. 1486 verweist auf Stiernstedt Nr. 1609 (vergl. die folgende Nr. 8), jedoch weicht das Stück durch IEHOVA und VERDENSIS von letzterem ab.

8. 1660. Vier Mark.

Hs. IN IEHOVA SORS MEA IPSE FACIET · Aō : MDCLX ·

Der gekrönte verschlungene Namenszug *CGRS*

Rs. a) MONETA NOVA DUCATUS BREM:ET VERDENSIS M~~X~~M

b) _____ u _____

Der gekrönte 6feldige Wappenschild mit 5feldigem Mittelschilde; zu beiden Seiten 4=M Wappenschild: 1 und 4 Schweden, 2 und 3 Gothland, 5 Bremen, 6 Verden. — Mittelschild: 1 Bayern, 2 Jülich, 3 Cleve, 4 Berg, Mitte Pfalz.

Dm. 43 Mm., Gew. 22.14 u. 22.07 Gr. (Bremen), 21.94 Gr. (Stade).

a. Bibl. Bremen, Hr. Wedberg, Oldenburg, Berlin, Stade; vergl. Schultheß Nr. 2080, Madai vollst. Thalercab. Nr. 233, Cassel S. 217. b. Stiernstedt Nr. 1609.

Auf dem Exemplar im Königl. Cabinet zu Berlin haben die Punkte hinter BREM fast die Form von Bindestrichen. Die beiden in Bremen befindlichen Exemplare weichen durch verschieden großen Namenszug und durch die Form der Krone von einander ab; bei dem Exemplar in Stade ist die Werthbezeichnung durch Abschaben entfernt, daher auch das leichtere Gewicht des sonst gut erhaltenen Stückes. — Eine Abbildung findet sich bei Lucius, Neuer Münztractat v. 1692, Tfl. 2, Nr. 3, jedoch fehlt auch hier das Werthzeichen, richtig aber bei Hoffmann, Münzschlüssel Tfl. 35, Nr. 3.

9. 1660. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON : NOVA : DVCATVS : BREM : ET VERD : ☼

In gekröntem senkrecht getheiltem Wappenschild rechts die gekreuzten Schlüssel, links das Kreuz.

Rs. IN IEHOVA SORS MEA IPSE FAC : ☼

In der Mitte in fünf Zeilen:

24 | E · REICHS | DALER | 1660 | M~~X~~M

Dm. 22 Mm., Gewicht 1.53 Gr., sehr mangelhafter Stempelschnitt.

Bibl. Bremen. Nach Stiernstedt, S. 41 auch im Münz-cabinet der Universität Upsala, Beschreibung wird nicht gegeben.

Da Michael Möller auch im ersten Regierungsjahr des Nachfolgers Karl's X. Gustaf,

Karl XI., 23./2. 1660—15./4. 1696,

gemünzt hat, darf man, zumal andere Stücke mit dem Münzzeichen Möller's aus dem Jahre 1660 nicht bekannt sind, vielleicht folgende Münze als dem Jahre 1660 entstammend ansehen.

10. o. J. (1660?) Vier Mark.

Dieses Stück ist mir nur nach dem Auctionscatalog Minus (Wien 1874) bekannt, woselbst es S. 114, Nr. 1896 folgendermaßen beschrieben wird:

„Hs. Die gekrönte Namenschiffre *C R S* (Umschrift wird nicht angegeben).

Rs. Das Wappen (nämlich sechsfeldig: Schweden, Gothen, Bremen und Verden, dem pfälzischen Mittelschilde und dem Familienwappen als Herzschild) ohne Schildhalter. 4-M, oben *MXM*.“

Durchmesser und Gewicht werden nicht angegeben.

Möller verließ nach Ablauf des contractlich verpflichteten Jahres, also noch vor Ende 1660 den Dienst in Stade und begab sich wiederum nach Gottorf bei Schleswig, woselbst er schon früher als Wardein und Münzmeister des Herzogs Friedrich III. von Schleswig-Holstein fungiert hatte. Die dort geprägten Münzen tragen bis 1659 und von 1661 ab wieder sein Zeichen *MXM*.

Aus welchem Grunde der Contract mit Möller nicht verlängert wurde, ist nicht ersichtlich, zumal es doch nicht in der Absicht der Regierung lag, das Münzen ganz einzustellen, denn wir sehen sie bald in anderweite Verhandlungen eintreten. So schreibt sie unterm 19. September 1661 an den König, daß sich ein reicher Kaufmann aus Danzig — der Name wird nicht genannt — als Münzmeister angeboten habe, er wolle einen beträchtlichen Schlagshatz zahlen und neben gewöhnlichen Sorten auch Stücke von 40 β lüb. (mit der Zahl 40) nach Reichs Schrot und Korn münzen, desgl. kleine Sorten, die nach der Muschow (d. i. Moskau) aus-

geführt werden sollten. Die Antwort der Königin Hedwig Eleonore, als Vormünderin ihres Sohnes Karls XI., ausgefertigt Stockholm den 11. October 1661, ist sehr interessant, so daß ich sie hier folgen lasse:

„Aus Eurem an Uns abgelassenen Schreiben vom 19. passato haben Wir gnädigst vernommen, welchergestalt sich ein bemittelter Kaufmann von Danzig bei Euch angemeldet und begehret, daß man ihm dort in Unserm Herzogthum das Münzwesen unter die Hand geben und er dabei ein und andere kleine Sorten an Münze zu schlagen frei haben möchte. Nun sind wir zwar in Gnaden zufrieden, daß Ihr ermelten Kaufmann zum Münzmeister allda bestellet, er auch Macht habe dergleichen Münze die im röm. Reiche gänge und gebe in allerlei Sorten zu schlagen, gleichwohl das wie Ihr selbst vernünftig vorgeschlagen, Ihr einen verständigen Wardein ihm zugebet und durch denselben genaue Obacht nehmen lasset, daß alle dergleichen Münze aufrichtig und nach Reichs Schrot und Korn geschlagen sei. Allein dieses haben wir ausdrücklich auszubedingen und zu verbieten, daß er dergleichen kleine Münze, die er nach Moscou zu schicken vermeinet, nicht schlage oder präge, gestalten man sich an Seiten Moscou bei den letztmals vorgelesenen Tractaten sich darüber, daß aus unserm Reich und Landen von den Unterthanen dergleichen kleine Münze hineingepracticiret wurde, hochbeschweret und desfalls unsere gevollmächtigt gewesene Legaten zugejaget, daß dergleichen Unterschleif Unserer Seiten Alles Vermögens gehindert und verwehret werden sollte.“

Es wird also sehr bestimmt auf eine gute, den im Reiche gegebenen Vorschriften gemäße Ausmünzung hingewiesen, der Export von minderwerthigen Sorten aber ausdrücklich untersagt. Letztere Manipulation war damals sehr beliebt. Man prägte minderwerthige Münzen häufig mit Stempeln, welche denen anderer Münzstände ähnelten, um die Herkunft zu verdecken, ja man ahnte in der ausgesprochenen Absicht zu tänschen die Stempel guter auswärtiger Münzsorten nach und machte sich so geradezu der officiellen Falschmünzerei schuldig.

Es lassen sich hierfür viele Beispiele anführen,*) auch im weiteren Verlaufe dieser Darstellung werde ich einige Male hierauf zurückkommen.

Die Unterhandlungen mit dem „Danziger Kaufmann“ führten zu keinem Abschluß, erst 1666 wurde die Prägung wieder aufgenommen und zwar finden wir den Münzmeister Michael Möller zum zweiten Male angestellt. Der mit ihm am 1. Juni 1666 abgeschlossene Contract ist wörtlich wie der vom 5. Septbr. 1659 (13. März 1660) und lautet nur im Passus 1: „aufs Neue bestellet“.

Da also in der Zeit von 1661—66 actenmäßig nicht gemünzt worden ist, muß man nachstehendes Stück anzweifeln:

1662. $\frac{1}{24}$ Thaler.

Hs. C · D · G · R · S · D · B · V

Das Bremen- und Verdensche Wappen in einem Kranz von Palmenzweigen.

Rs. ANNO 1662

In der Mitte: 24 · REICHSDALER

Diese Beschreibung ist wörtlich Cassel S. 235 entnommen, das Stück selbst habe ich noch nicht angetroffen. Stiernstedt führt es ganz kurz S. 41 ohne Quellenangabe auf, er selbst besaß es nicht und ich vermuthete, daß auch er es Cassel entlehnt, und daß diesen ein schlecht erhaltener $\frac{1}{24}$ Thaler von 1682 getäuscht hat. Es bestärkt mich neben dem vorerwähnten Grunde in dieser Annahme noch der Umstand, daß dieser Hs.-Typus erst vom Jahre 1676 ab auf den kleinen Münzen erscheint.

Ebenso unmöglich ist das 4 Mark-Stück vom Jahre 1665, welches ich im Num.-sphrag. Mitzeiger 1880, Nr. 10 und 1883, Nr. 2 kurz erwähnte.

*) So läßt 1692—95 Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg holländische Dukaten, Brandenburger, Eisenacher, Montforter und Schweden-Pommersche $\frac{2}{3}$ nachprägen und die Stempel dazu schneiden. Vergl. Jul. Isenbeck, „Das Nassauische Münzwesen“ Wiesbaden 1890, S. 159 ff.

Während seiner zweiten Anstellung in den Jahren 1666 bis 1670 prägte Möller und zwar zu demselben Feingehalt wie das erste Mal:

4 Mark=Stücke	1666	1667	1668	—
2 Mark=Stücke	—	—	1668	—
$\frac{1}{16}$ Reichsthaler (Dütchen) ..	1666	1667	1668	1669
$\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Doppel=ß, Groschen)	1666	1667	1668	1669

Der von mir im Num.=sfrag. Anzeiger 1883, Nr. 2, S. 19 beschriebene Sechßling vom Jahre 1666 ist zu streichen, es hat ein mangelhaft erhaltener Sechßling von 1696 getäuscht.

Actenmäßige Nachrichten sind aus diesen Jahren fast garnicht vorhanden, sie beschränken sich auf folgende beide Notizen.

Am 6. April 1668 bittet Möller die 2 Mark=Kronen mit des Königs Brustbild prägen zu dürfen, wie dies bei den dänischen der Fall sei, damit sie im Verkehre lieber genommen werden möchten. Dies wird genehmigt, jedoch hinzugefügt, daß sie an Schrot und Korn nicht geringer ausgemünzt würden. Und am 26. Juni desselben Jahres schreibt er, man werde sich erinnern, daß er, als er vor neun Jahren das erste Mal angestellt gewesen, für jede vermünzte feine Mark $\frac{1}{4}$ Reichsthaler bezahlt habe. Er sei nun wieder 1 Jahr in Stade und befürchte, die Regierung werde daselbe von ihm fordern, aber jetzt sei das Silber viel theurer geworden, daß dies berücksichtigt werden möchte. Möller stirbt zu Anfang des Jahres 1670, ohne in demselben noch gemünzt zu haben.

Aus seiner zweiten Anstellung sind nun folgende Münzen vorhanden:

11. 1666. Vier Mark.

Hs. a) DUX · BREMENS · ET VERDENSIS · A · M · DCLXVI
b) _____ : _____ :

Der gekrönte verschlungene Namenszug *C R S*

Rs. a) MONETA NOVA DUCATUS BREM ET VERDENSIS M \times M
b) _____ . _____ . _____ . _____ : _____

Der gekrönte Wappenschild wie auf Nr. 8. Zu beiden Seiten 4 = M

Dm. 41—42 Mm., Gew. b. 21.97 Gr.

a. Stiernstedt Nr. 2127; b. Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 226. Schultheß Anm. zu Nr. 2092.

12. 1666. $\frac{1}{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Düttchen).

Hs. a) CAROLUS · D · G · REX · SVEC

b) ————— S D . ————— · ☼ ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. a) MON · NO · DUC · BREM · ET · VERD · ☼

b) ——— · NOV · ————— D ☼

In der Mitte in fünf Zeilen:

a) XVI | · i · REIC | HS : DA · | 1666 | M^{XX}M

b) XVI | I REIC | HSTAH | ——— | ———

Dm. 21 Mm., Gew. a. 1.75 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. Hr. Oldenburg.

Auf a, welches von roher Fabrik ist, fehlen sowohl auf Hs. wie auf Rs. die sonst stets vorhandenen, die innere Darstellung von der Umschrift trennenden Perkreise.

13. 1666. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Doppelschilling, Groschen).

Hs. MON NOVA · DVCATVS BREM · ET VERD ☼

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN IEHOVA SORS MEA IPSE · FAC : ☼

In der Mitte in fünf Zeilen:

z4 | E · REICHS | DALER | 1666 | M^{XX}M

Dm. 23 Mm., Gew. 1.82 Gr.

Bibl. Bremen.

14. 1667. Vier Mark.

Hs. a) DUX BREMENS · ET VERDENSIS · MDCLXVII ·

b) ————— · M · D · CLXVII

c) ————— ·

Der gekrönte verschlungene Namenszug C R S

Diese Dütchen sind zum Theil von sehr rohem Stempelschnitt.

16. 1667. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling.)

Hs. a) MON·NOVA·DVCATVS BREM·ETVERD

b) _____ : _____ . _____ . & . _____ : ☼

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. b) IN IEHOVA SORS MEA IPSE FAC ☼

a) _____ : ☼

In der Mitte in fünf Zeilen:

z4 | E REICHS | DALER | 1667 | M~~X~~M

Dm. 23 Mm.

a. Universitäts-Münzcabinet in Leipzig; auch Catalog Knyphausen S. 256, Nr. 4688; b. U. Düning im Num.-sphrag. Anzeiger 1883, S. 72.

17. 1668. Vier Mark.

Hs. a.—d) CAROLUS·D·G·SVEC·GOTH·VANDOLORUMQ·REX·

e) _____ V _____ : _____ A _____

f) _____ u _____ T . _____ O _____ ☼

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. b) MONETA·NOVA·DUC·BREM·ETVERDENSIS☼

c) _____ V _____

d) _____ . _____

a. e. f) _____ u _____ . ☼

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen:

a und c b d e und f

· 1 · 6 · 6 · 8 · · 1 · 6 ☼ 6 · 8 · · 1 · 6 · 6 · 8 · · 1 · 6 · 6 · 8 ·
· M · X · M · · M · X · M · · M~~X~~M · M~~X~~M

Dm. 40 Mm., Gew. der 4 Exemplare in Bremen zus. 87.80 Gr., was für das Stück 21.95 Gr. ergibt.

a. Catalog Knyphausen photogr. Abb. Taf. II, Nr. 4678, auch Hr. Oldenburg; b. c. d. f. Bibl. Bremen; d. Hr. Adolph Meyer in Berlin; f. auch Hr. Wedberg in Stockholm und Stiernstedt Nr. 2129; e. Königl. Cab. in Berlin. — Cassel S. 227, Nr. 1—4; Schultheß Nr. 2094; Madai Nr. 2641.

Auf einem zweiten Exemplar des Hrn. Wedberg, Stempel a, befindet sich auf der Hs. vor dem Brustbild eine kleine Contremarke N · C ·, für welche ich keine Erklärung habe.

18. 1668. Zwei Mark.

Hs. a) CAROLVS · D · G · SVEG · GOTH · VANDALORVMQ · REX ·
b) _____ :

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., a. im Perlkreise, bei b. denselben unten durchbrechend.

Rs. a) MONETA · NOVA · DVC · BREM · ET · VERDENSIS · ☼
b) _____ ☼☼

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen;

· 1 · 6 · 6 · 8 ·

· M^XM ·

Dm. 32 Mm., Gew. a. und b. in Bremen zusf. 21.86 Gr., —
Durchschn. 10.93 Gr.

a. b. Bibl. Bremen, a. auch Hr. Wedberg; b. Hr. Oldenburg.
Cassel S. 228; Stiernstedt Nr. 2134.

19. 1668. $\frac{1}{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. · CAROLVS · D · G · REX · SVEC ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. MON · NOV · DVC · BREM · ET · VERD ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

· XVI · | 1 · REIC | HSTAHL | · 16 · 68 · | M^XM

Dm. 19—20 Mm., Gew. 1.70 Gr.

Bibl. Brem. — Cassel S. 236, Stiernstedt Nr. 2146.

Diese recht häufig vorkommenden Dütchen gliedern sich in zwei Gruppen von gutem und schlechtem Stil, welche indessen in der Darstellung wenig von einander abweichen. Da sich diese durch den mangelhaften Stempelschnitt hervorgerufenen Varietäten im Buchdruck schwer und nicht genau wiedergeben lassen, habe ich auf deren Darstellung verzichtet.

20. 1668. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b) MON · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VERD ·
c) _____

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC ·

c) _____ ———— ———— ☼☼☼

In der Mitte in fünf Zeilen:

a) * 24 * | I · REICH | S · TALER | · 16 * 68 · | M^XM

b) _____ | _____ | S · TA · LER | · 1 · 6 * 68 · | _____

c) _____ | I _____ | SDALER | · 1 · 6 · 6 · 8 · | _____

Dm. 23 Mm. Gew. a. 1.93 Gr.

a. Bibl. Bremen und Hr. Wedberg; b. A. Düning, im Num. = sphrag. Anz. 1883, S. 72, auch im Univerf. = Münzcab. Leipzig; c. Hr. Oldenburg.

21. 1669. $\frac{1}{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Düttchen).

Hs. a) CAROLVS · D · G · REX SVEC

b) · _____ : _____ · _____

c. d) _____ · _____ · _____

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

c) MON · NOVA · DVC · BREM · ET · VERD ·

a. b. d) _____ · NOV · _____

In der Mitte in fünf Zeilen:

c) XVI | 1 REIC | HSTAHL | · 16 · 69 · | M^XM

d) · _____ · 1 · _____ | _____ | _____

a) _____ | _____ | _____ · | _____

b) _____ | 1 · _____ | HSTAHL | _____

Dm. 20 Mm., Gew. 3 Exemplare in Bremen zu 5.14 Gr., Durchschn. 1.71 Gr.

a. b. Hr. Oldenburg; c. d. Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2147.

Von mangelhaftem Stempelschnitt, mit vielen Verschiedenheiten in der Darstellung des Brustbildes.

22. 1669. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VERD ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC · ☼ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

⌘ 24 ⌘ | 1 · REICH | STALER | · 1 · 6 ⌘ 6 · 9 · | M^{XX}M ·
Dm. 23 Mm., Gew. 1.55 Gr. (abgenutzt).

Bibl. Bremen.

Die durch den Tod Michael Möller's erledigte Münzmeisterstelle wurde sehr bald wieder besetzt; schon am 19. Mai 1670 wurde Andreas Hille als Münzmeister angenommen. Er stammte aus Clausthal, geb. den 16. Decbr. 1635, hatte beim Münzmeister Christian Hartmann in Ostfriesland gelernt, war darauf sieben Jahre an der Münze in Dresden und dann nach einander an den Münzen zu Bauzen, Leipzig, Berlin und Hamburg angestellt gewesen. Von letzterem Orte berief ihn die schwedische Regierung nach Stade; in der Bestallung (s. Anlage 6) wird er Reichsmünzohm genannt.

Hille sollte genau so münzen, wie es von Seiten Möller's geschehen war (s. oben S. 24), doch schlug er auch Schillinge ($\frac{1}{48}$ Reichsthaler), die jener nicht geprägt hatte; Angaben über Schrot und Korn dieser Münzsorte fehlen indessen. Einen Schlagshatz hatte er des hohen Silberpreises wegen — die Mark fein Silber kostete im Einkauf bereits 9 Rthr. 32 β — zunächst nicht zu zahlen.

Die von ihm zu Anfang seiner Thätigkeit geprägten Münzen sind folgende:

23. 1670. Vier Mark.

Hs. CAROLUS·D·G·SVEC·GOTH·VANDALORUMQ·REX·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., den Perlkreis unten durchbrechend.

Rs. MONETA·NOVA·DUC·BREM·ET·VERDENSIS ⌘

In der Mitte große Krone, darunter in zwei Zeilen:

· 1 · 6 · X · 7 · 0 ·

· A · H ·

Dm. 31 Mm., Gew. 21.84 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 228; Schultheß Nr. 2098; Madai Nr. 6154; Stiernstedt Nr. 2130.

24. 1670. Zwei Mark.

Hs. CAROLVS·D·G·SVEC·GOTH·VANDALORVMQ·REX·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r., den Perlfreis unten durchbrechend.

Rs. MONETA·NOVA·DVC·BREM·ET·VERDENSIS ✕

In der Mitte große Krone, darunter:

· 16 · 70 ·

· ☞ ·

Dm. 31 Mm., Gew. 10.77 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Oldenburg. — Cassel S. 229; Stiernstedt Nr. 2135.

25. 1670. $\frac{1}{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Hs. a) CAROLVS · D · G · REX · SVEC

b. c) · _____

d) _____

e. f) · _____

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz u. r.

Rs. c. d. f) MON·NOV·DVC·BREM·ET·VERD ✕

a. b. e) _____ · ✕ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

c. d. f) · XVI · | REICHS | DALER | · 1670 · | · A · H ·

a. c) _____ | · A · H ·

Dm. 19 Mm., Gew. der 4 Exemplare in Bremen zusf. 6.61 Gr., Durchschn. 1.65 Gr.

b.—e. Bibl. Bremen, a. f. Hr. Oldenburg. — Ruyhaufen Nr. 4687; Stiernstedt Nr. 2148.

Durch die verschiedene Darstellung des Brustbildes werden außerdem noch mehrfach Varietäten hervorgerufen.

26. 1670. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MON·NOVA·DVCATVS·BREM·ET·VER·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN·IEHOVA·SORS·MEA·IPSE·FAC· ✕ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1670 · | · A · H · |

Dm. 22 Mm., Gew. 1.83 Gr.

Bibl. Bremen, Hr. Oldenburg, Hr. Plate in Stade. — Cassel 236; Stiernstedt Nr. 2151.

27. 1670. $\frac{1}{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. a) MON · NOVA · BREM · ET · VERD ·

b) _____ · ☒ ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPS · FAC ☒

In der Mitte in fünf Zeilen:

a. b) · 48 · | REICHS | DALER | · 1670 · | ...

Dm. 19 Mm., Gew. a. 1.10 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen. —
Cassel S. 236; Stiernstedt Nr. 2163.28. 1671. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling)

Hs. a. c) MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

b) MON · _____

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a. b) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC · ☒ ·

c) _____ C ☒

In der Mitte in fünf Zeilen:

a. b) · 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1671 · | · A · H ·

c) _____ | · 16 · 71 | _____

Dm. 22 Mm., Gew. a. 1.95 Gr.

a. Bibl. Bremen; b. Hr. Wedberg in Stockholm;
c. A. Düning im Num.-sphrag. Anz. 1883, S. 72. —
Cassel S. 236; Antyphausen Nr. 9241; Stiernstedt Nr. 2152.29. 1671. $\frac{1}{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Stiernstedt in den Num. Meddel. V, S. 42, erwähnt diesen Schilling ganz kurz, ohne eine Beschreibung davon zu geben. Er befindet sich nicht in der Stiernstedt'schen Sammlung; ich habe ihn auch sonst nirgends angetroffen.

Der Münzmeister A. Hille hat demnach geprägt:

1670	4 Mark	2 Mark	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{48}$
1671	—	—	—	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{48}$ (?)

Während er also im ersten Jahre seiner Thätigkeit alle Münzforten schlug, beschränkte er sich im zweiten lediglich auf die kleinsten Nominale, eine Folge des hohen und immer noch steigenden Silberpreises, der den Münzmeister bei den größeren Münzstücken nicht auf die Kosten kommen ließ und nur bei Prägung der kleinen Sorten einigen Gewinn versprach. Aber auch dieser war sehr mäßig, so daß Hille auf wiederholte Vorstellungen die Erlaubnis erhielt, die 2- und 1-ß-Stücke in etwas größerer Zahl aus der Mark zu schrotten, die feine Mark also zu einem höheren Betrage auszubringen und außerdem Sechßlinge zu prägen. Nach seiner Instruction vom 16. Septbr. 1672 durfte er nunmehr schlagen:

Münzsorte	Stücke aus der rauen Mark	Feingehalt		Normal- gewicht in Gramm	Wurde die feine Mark ausgebracht in		
		Loth	Grän		Rthlr.	ß	ſ
Doppelschillinge .	131	7	9	1.78	11	32	1
Schillinge	236	6	9	0.09	12	4	—

Für die Sechßlinge fehlen dagegen die näheren Angaben.

Die uns aus dem Jahre 1672 erhaltenen Münzen geben diese Veränderung des Münzfußes deutlich wieder. Zu den vor dem 16. September geprägten Münzen rechne ich den $\frac{1}{24}$ und $\frac{1}{48}$ Reichsthaler Nr. 30 und 31. Beide tragen noch den bisher auf den kleineren Nominalen üblichen Wahlspruch In Jehova sors mea ipse faciet, während der Doppelschilling Nr. 32 die Devise Dominus protector meus trägt, welche auch für die Münzen des folgenden Jahres angewendet wird. Ueberdies ist letzterer Doppelschilling nicht unwesentlich leichter als Nr. 30 und documentiert auch dadurch seine Zugehörigkeit zum leichteren Fuße vom 16. September.

30. 1672 (vor dem 16./9.). $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPSE · FAC ✕
 b) _____ · ✕ ·

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 24 · | E · REICH | S · DALER | 1672 · | · A · H ·

Dm. 22 Mm., Gew. a. und b. zus. 3.72 Gr.,

Durchschn. 1.86 Gr.

a. und b. Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2153.

31. 1672 (vor dem 16./9.). $\frac{1}{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. MON · NOVA · BREM · ET · VE · RD ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. IN · IEHOVA · SORS · MEA · IPS · FAC · ✕

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 48 · | REICHS | DALER | · 1672 · | ...

Dm. 19 Mm., Gew. 0.84 Gr.

Ich sah dies Stück im Jahre 1884 bei dem inzwischen verstorbenen Münzhändler U. Jungfer in Berlin. Den Ankauf mußte ich wegen zu hoher Forderung ablehnen, konnte jedoch einen Abdruck nehmen. Der Verbleib der Münze ist mir nicht bekannt.

32. 1672 (nach 16./9.). $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. Wie auf dem $\frac{1}{24}$ Rthlr. vorher, Nr. 30.

Rs. a) DOMINVS PROTECTOR MEVS ✕

b) _____ · _____ · _____

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 24 · | E · REICH | S · DALER | 1672 · | · A · H ·

Dm. 22 Mm., Gew. a. 1.86 Gr., b. 1.79 Gr.,
 1.60 Gr. (gut erhalten Stade).

a. und b. Hist. Verein in Stade; b. auch Bibl. Bremen. —
 Cassel S. 237.

II. Die Hamburger Conferenzen 1673–74. Occupation der Herzogthümer 1676–1680.

Waren die actenmäßigen Nachrichten über das Münzwesen in den Herzogthümern bis hierher nur gering und wenig umfangreich, so beginnen sie von jetzt ab reichlich zu fließen. Gerade das Jahr 1673 bezeichnet einen Wendepunkt. Wir sehen in demselben die schwedische Regierung der Herzogthümer in weitgehende Verhandlungen münzpolitischer Natur mit den Nachbarstaaten eintreten, die von wesentlichem Einfluß auf das Münzwesen des Landes waren. Eine Darstellung dieser Bestrebungen, dem Münzwesen eine gesunde Basis zu geben, erfordert einen kurzen Rückblick auf die Wandlungen, welche seit der Ripper- und Wipperzeit im deutschen Münzwesen eingetreten waren.

Der Kreisabschied zu Lüneburg vom 12. Juni 1622 endete im Großen und Ganzen die Münzwirren im niedersächsischen Kreise und blieb über 40 Jahre die gesetzliche Grundlage für den Gehalt der in Niedersachsen geprägten Münzen. Der Reichsthaler behielt seinen ursprünglichen Werth, 8 Stück wurden auch fernerhin aus der auf 14 Loth 4 Grän beschickten Mark geprägt, die feine Mark somit zu 9 Reichsthalern ausgebracht. In gleichem Verhältniß sollten auch die halben, viertel und achtel Thaler geprägt werden und als Scheidemünze Groschen, Dreier und Pfennige, doch wurde in letzterem Punkte mehrfach abgewichen. So behielt man in Lübeck und an der Elbe die lübische Währung mit der Rechnung nach Marken und Schillingen bei, in Bremen die Grotenrechnung. Im ehemaligen Erzbisthum Bremen wurden neben Groten und Swaren auch Dütchen und Doppelschillinge geprägt, entsprechend dem Bedürfnisse, da der westliche Theil des Landes der Bremer Rechnung, der östliche der lübischen Währung sich bediente. Während der ersten Zeit der schwedischen Herrschaft sehen wir Peter Timpfe die kleinen Münzsorten lediglich nach lübischer Währung münzen, d. h. Doppelschillinge und Dütchen, erst später treten entsprechend den Beschlüssen des Kreistages von 1622 Groschen als $\frac{1}{24}$ Reichs-

thaler hinzu, gleichzeitig aber auch nach dänischem Muster geprägte vielfache Markstücke, die augenscheinlich hauptsächlich für den auswärtigen Handel bestimmt waren.

Während nun die Thaler stets vorschriftsmäßig geprägt wurden, von den nicht im Besitze von Silbergruben befindlichen Münzständen in stetig sich vermindender Anzahl, trat bei den kleinen Sorten, die fast ausschließlich den Verkehr vermittelten, nach und nach doch wieder eine zunehmende Verschlechterung zu Tage. Auf den Kreistagen beschäftigte man sich zwar auch von Zeit zu Zeit mit den Münzsachen, indessen selten,*) wie überhaupt die Kreisversammlungen nicht häufig zusammenberufen wurden. Erfolg haben die Verhandlungen niemals erzielt, es blieb bei Erörterungen und Vorschlägen, ja man erklärte offen, mit dieser schwierigen Materie nichts anfangen zu wissen. Neben der Verringerung der im Lande geprägten kleinen Münzsorten am Feingehalt und am Gewicht machte sich das Einschleppen geringhaltiger Münzsorten und das Ausführen der guten groben Stücke bemerkbar, derart, daß der Reichsthaler nicht mehr für 24 Groschen eingewechselt werden konnte. Es mußte ein Agio, ein Aufgeld, bezahlt werden, welches im Verhältnis mit der zunehmenden Verschlechterung der kleinen Sorten stetig stieg und im Jahre 1667 schon 3—4% betrug. Da von Kreis- und vor allem von Reichswegen durchgreifende Maßregeln nicht zu erwarten waren, obwohl zuletzt noch 1666 langwierige Verhandlungen in Münzsachen auf dem Reichstage zu Regensburg stattfanden, so entschlossen sich einige Stände zur Selbsthilfe. Am 27. August 1667 vereinigten sich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg in Kloster Zinna zu einem Münzvertrage, demzufolge der Nennwerth des Reichsthalers von 24 auf 28 Groschen erhöht und daneben eine Rechnungsmünze, der Thaler zu 24 Groschen, eingeführt wurde. Der Thaler sollte in unverändertem Gehalte, 9 Stück aus der feinen Mark, geprägt werden, die kleinen Münzsorten

*) Kreistage zu Lüneburg 7. Nov. 1652, zu Braunschweig 4. Dec. 1654, zu Lüneburg 17. Juni 1662.

aber derartig, daß die feine Mark zu $10\frac{1}{2}$ Thaler vermünzt wurde. Die hauptsächlichste Münze, welche nach diesem Vertrage zur Ausprägung kam, war das sogenannte Zweidrittelstück, Guldiner, auch doppeltes Markstück genannt, zu 16 Groschen, demnach $\frac{2}{3}$ des Current- oder Rechnungsthalers zu 24 Groschen oder $\frac{12}{21}$ des Reichsthalers zu 28 Groschen.

„Nachdem beim hochangestiegenen Silberkauf und des also genannten Roten*) unmöglich fallen will“, sagt der Receß,**) „die Schiedsmünze nach der Reichsvalvation de Anno 1559 zu beschicken, unterdessen aus benachbarten Landen, Böhmen, Schlesien und Polen viel untüchtige Münze in Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen dringet, das wegen Conformität in der Reichsmünze vertröstete Reichsconclusum in's Stocken gerathen, : . . . als wollen Ihre Churfürstl. Durchl. hinfüro mit der großen und kleinen Münz-Sorten-Beschickung dergestalt verfahren, daß die feine Mark auf $10\frac{1}{2}$ Rthlr. so lange ausgemünzt werde, bis künftig in diesem Münzpunkt ein allgemeines Reichs-Conclusum erfolget und Ihre Churfürstl. Durchl. hierunter ein anders zu verordnen Ursache haben werden, jedoch daß der Fuß des Reichsthalers verbleibe, wie er in der obgemeldeten Valvation gesetzet ist.“

Durch diese Vereinbarung zweier mächtiger Reichsstände wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Zeitverhältnisse es nicht mehr gestatteten, die kleinen Münzsorten noch den alten Bestimmungen gemäß auszuprägen. Eine Münzprägung unter stricter Beobachtung jener Festsetzungen hätte nur unter stetig sich steigenden Verlusten geschehen können; würde man aber mit Rücksicht hierauf die Prägung der kleinen Sorten, deren der Verkehr so sehr bedurfte, ganz aufgegeben haben, hätte man das Land den auswärt's auf Speculation geschlagenen geringhaltigen Münzen geöffnet, die ohnehin schon häufig genug einströmten und deren man sich nur durch scharfe Edicte und Werthherabsetzungen erwehren konnte.

*) Das ist das zur Legierung der Silbermünzen erforderliche Kupfer.

**) Abgedruckt Hirsch, Reichs-Münz-Archiv Bd. V S. 24.

Man verminderte sonach den inneren Werth der Scheidemünze, aber that dies auf gesetzlichem Wege, so daß jeder wußte, was er mit der neuen Münze bekam und gab, und darin beruht der Unterschied zwischen dieser und den willkürlichen Münzverringernngen, über welche das Publikum absichtlich im Unklaren gelassen wurde.

Den Zinnaschen Abmachungen schlossen sich bald die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg an und so gewann das Gebiet, in welchem nach diesem Münzfuße geprägt wurde, eine nicht unwesentliche Ausdehnung. Dennoch wurde durch diesen Münzvertrag das erstrebte Ziel nicht erreicht. Die Verschlechterung der kleinen Münzen nahm stetig zu, so daß man ohne Schaden auch nach den zu Zinna getroffenen Abmachungen nicht mehr prägen konnte. Es führte dies in der Folge zu dem Leipziger Münzvertrag von 1690, auf den späterhin näher eingegangen werden wird, veranlaßte vorher jedoch eine Reihe von Verhandlungen, bei denen die Bremen-Verdensche Regierung stark betheiligt war und die uns deshalb hier wesentlich interessieren.

Auf Anregung des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg versammelten sich am 8. April 1673 zu Hamburg „zur Redressierung des Münzwesens“ Abgesandte einer Reihe von Ständen Niedersachsens, nämlich von Bremen-Verden, Braunschweig-Lüneburg-Gelle, Dänemark für Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Holstein-Gottorf, Hamburg und Lübeck. Ich gebe hier und in den Anlagen die Nachrichten über die Hamburger Verhandlungen etwas ausführlicher, weil über dieselben bisher nur sehr wenig bekannt geworden ist.*) In dem Abschiede vom 2. Mai 1673 (abgedruckt als Anlage Nr. 7) wird ausgesprochen, daß die Theilnehmer der Versammlung etwa viermal des Jahres zu Berathungen zusammenkommen und andere Stände des Kreises zum Beitritt auffordern wollten, daß dieser Sonderbund aber nicht etwa eine Beseitigung der Kreisverfassung erstrebe.

*) Ganz kurz Jungk S. 29—31 u. 88, ausführlicher Evers, Mecklenbg. Münz-Verfassung I, 105 fg., ein trotz des einseitig mecklenburgischen Standpunktes wichtiges und werthvolles Buch.

Zunächst erhoffte man von einer Devaluierung zahlreicher Münzsorten einen durchgreifenden Erfolg, über den auf der nächsten Versammlung vom 1. August 1673 berichtet werden sollte.

Der Abschied dieser Versammlung, welche bereits weniger besucht war, ergiebt schon wichtigere Beschlüsse (Anlage Nr. 8).

1. Der ehemalige Münzmeister von Bremen, Hermann Lüders wird als Oberwardein für die betheiligten Stände bestellt.

2. Das Münzgedict vom 2. Mai bleibt in Kraft.

3. Von den Theilnehmern der Münzvereinigung sollen jährlich 200 000, d. i. monatlich $16\,666\frac{2}{3}$ Stück Thaler geprägt werden. Hiervon übernahmen

Hamburg.....	75 000	Stück
Lübeck	25 000	"
Lüneburg=Celle	33 332	"
Holstein=Gottorf	24 000	"
Bremen=Verden.....	24 000	"

doch behielt sich die Regierung der Herzogthümer vor, zunächst noch die Entscheidung des Königs einzuholen. Von den übrigen abwesenden Theilnehmern der ersten Versammlung (Holstein und beide Mecklenburg) erwartete man gleichfalls die Uebernahme einer gewissen Anzahl Thaler.

4. In welchem Umfange die Betheiligten Scheidemünzen prägen wollten, blieb ihnen anheimgestellt. Für die Prägung dieser wurden aber folgende Normen gegeben:

Münzsorte	Schrot Stück	Korn		Die feine Mark ausgemünzt zu:		
		Loth	Grän	Thlr.	ß	ſ
Dütchen	129 $\frac{1}{5}$	14	4	9	4	—
Doppelschillinge und gute Groschen...	194	14	4	9	5	4
Doppel = Marien= groschen	145 $\frac{1}{3}$	14	4	9	4	—
Mariengroschen ...	292 $\frac{2}{3}$	14	4	9	7	—
Schillinge	275 $\frac{2}{3}$	10	—	9	9	—
Mattier und Groten	331 $\frac{1}{2}$	8	—	9	10	—
Sechslinge.....	388 $\frac{1}{2}$	7	—	9	12	—
Dreier	777	7	—	9	12	—

Im Ferneren wird den Theilnehmern die pünktliche Ausführung dieser Beschlüsse ans Herz gelegt und auf die Ueberwachung des Silberhandels und der Ausfuhr von groben Münzsorten hingewiesen.

Auf der dritten Versammlung, der Receß datiert vom 20. Dezember 1673 (Anlage Nr. 9), finden weitere Herabsetzungen geringhaltig befundener kleiner Münzsorten statt, strenge Durchführung der früheren Edicte wird anempfohlen. Mit dem Prägen der übernommenen Summen soll fortgefahren werden, Bremen-Verden erklärte mit der Münzung von vierteljährlich 6000 Reichsthälern den Anfang gemacht zu haben, Mecklenburg-Gustrow hatte 1000 Reichsthäler monatlich übernommen. Auf den späteren Versammlungen sollte zur Kontrolle mit dem Probieren der von den Vertragsschließenden geprägten Münzen begonnen werden.

Die nächste Versammlung war auf den 1. Mai 1674 angesetzt worden, jedoch scheint sie nicht mehr zu Stande gekommen zu sein, vielmehr die ganze Vereinigung zu Anfang dieses Jahres sich aufgelöst zu haben. Die Acten brechen plötzlich ab und enthalten nichts Bezügliches mehr, selbst Correspondenzen fehlen. Wundern kann es nicht, daß dieses Unternehmen wie so viele vorher und nachher nicht den Erfolg hatte, den man sich davon versprach. Einzelbestrebungen, so löblich sie an sich auch sind, führen selten zum Ziele. Die Münzmisere im Deutschen Reiche sollte sich noch Jahrhunderte hindurch hinschleppen. Erst das Münzgesetz vom 4. Dezember 1871 schaffte auch hier klare Verhältnisse! —

Trotz des Mißerfolges können wir den Theilnehmern der Vereinigung von 1673 unsere Anerkennung dafür nicht versagen, das Gute wenigstens gewollt zu haben. Den alten Reichsthäler tastete man nicht an und bemühte sich die kleinen Sorten so gut als nur immer möglich auszuprägen. Man suchte den alten Vorschriften nahe zu kommen und prägte besser als zu Zinna 1667 vereinbart worden war. Nach dem Zinna'schen Fuße war die feine Mark in kleinen Sorten zu 10½ Thaler auszubringen; hier wurde bestimmt, daß sie in den kleinsten Münzen, den Dreiern und Sechslingen, obwohl

sie am meisten Münzenkosten verursachten, nur zu $9\frac{1}{4}$ Thaler, also um 12 β geringer vermünzt werden durfte. Diese Güte der Münzen war aber auch ihr Verderben, denn sie wurden überall aufgewechselt und in benachbarten Münzstätten in geringhaltigere Sorten umgeprägt. Aus diesem Grunde sind die nach dem Münzfuße von 1673 geprägten kleinen Münzen aller Betheiligten überaus selten geworden.

Um das übernommene Quantum an neuer Vereinsmünze zu prägen, traf man im September 1673 in Stade Anstalten, so daß auf der dritten Versammlung im December berichtet werden konnte, man habe mit dem Münzen den Anfang gemacht. Am 27. September 1673 erhielt der Münzmeister Andreas Hille eine Instruction (Anlage Nr. 10), in welcher er beauftragt wurde, zunächst 3-, 2-, und 1-Schillingstücke zu prägen. Das Wesentliche jedoch war, daß die Prägung völlig auf Staatskosten erfolgte. Der Münzmeister erhielt das Silber geliefert, durfte anders nicht prägen und bekam für jede vermünzte feine Mark 1 *M* 6 *S* Lüb. an Unkosten vergütet.

Von den Münzen mit der Jahreszahl 1673 ist die nachstehende zu Anfang des Jahres und noch nach dem bisherigen Münzfuße geprägt worden

33. 1673 (vor 27./9.). $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. MO · NOVA · DVCATVS · BREM · ET · VER ·

Gekrönter senkrecht getheilter Schild mit den Wappen von Bremen und Verden.

Rs. DOMINVS · PROTECTOR · MEVS ✕

In der Mitte in fünf Zeilen:

· 24 · | E · REICH | S · DALER | · 1673 · | · A · H ·

Dm. 22 Mm., Gew. 1.66 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Wedberg in Stockholm. —
Stiernstedt Nr. 2154,

die folgenden Nrn. 34—40 aber sind in Gemäßheit der
Hamburger Beschlüsse geschlagen.

34. 1673. Reichsthaler.

Hs. CAROLUS XI DEI GRATIA REX SVEC:GOTH:ET VAND:⌘
 Büste des Königs mit Lorbeerfranz n. r.

Rs. DUX BREMÆ ET =VERDÆ • 1673 •

Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden. Zwischen den Stielen der Zweige AXH

Dm. 46 Mm., Gew. 29.09 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet in Berlin, Hr. Wedberg in Stockholm und Hr. Oldenburg. — Schultheß Nr. 2101; Madai Nr. 241; Knypphausen Nr. 4679; Cassel S. 229; Stiernstedt Nr. 2123.

Eine Abbildung giebt Brenner, Thesaurus numor. Sueo-Goth. S. 232.

35. 1673. $\frac{1}{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge, Dütchen).

Erster Typus.

Hs. M · N · DVC · BREM · ET · VERD · (Moneta nova etc.)
 Der gekrönte verschlungene Namenszug CRS

Rs. N · REICH · SCHROT · V · KORN X (Nach Reichs zc.)

In der Mitte in vier Zeilen:

· 16 · | · E · R · T · | · 1673 · | · A · H · (16 einen Reichsthaler.)

Dm. 20 Mm., Gew. 1.78 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet Berlin. — Cassel S. 237; Stiernstedt Nr. 2150.

36. 1673. $\frac{1}{16}$ Reichsthaler (3 Schillinge Dütchen).

Zweiter Typus.

Hs. Genau wie vorher.

Rs. R · TALER · SILBER · AXH

In der Mitte in vier Zeilen:

· 16 · | · E · R · T · | · 1673 · | · · · ·

Dm. 20 Mm.

Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2149.

37. 1673. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Erster Typus.

Hs. · M · N · DVC · B · ET · VERD ·

Der gekrönte verschlungene Namenszug CRS im Perlkreise.

Rs. N · R · SCHROT · V · KORN X

In der Mitte in vier Zeilen:

· 24 · | · E · R · T · | · 1673 · | · A · H ·

Dm. 18 Mm., Gew. 1.21 Gr.

Bibl. Bremen. — Ruyphausen Nr. 9243; Cassel S. 238;
Stiernstedt Nr. 2155.

38. 1673. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Zweiter Typus.

Hs. wie vorher erster Typus, doch ist der Namenszug nicht von einem Perlkreise umgeben.

Rs. R · TALER · SILBER AXH

In der Mitte in vier Zeilen:

· 24 · | · E · R · T · | · 1673 · | · . . .

Dm. 18 Mm., Gew. 1.08 und 1.18 Gr.

Hist. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen.

Schillinge, welche Andreas Hille seiner Instruction zufolge ebenfalls prägen sollte, sind mir nicht bekannt geworden.

Sowohl die Dütchen wie die Groschen sind von zwei verschiedenen Typen. Die einen tragen die Aufschrift „Nach Reichs Schrot und Korn“, die andern „Reichsthaler Silber“. Diese letztere Bezeichnung ist auf den Receß der zweiten Hamburger Zusammenkunft zurückzuführen, wonach die Dütchen, Groschen, Zwei- und Einmariengroschen-Stücke zu 14 Loth 4 Gr. d. h. aus Thalersilber geprägt werden sollten. Zufolge welcher Bestimmung aber die Münzen mit ersterer Bezeichnung geschlagen sind, weiß ich nicht. Willkürlich ist die Aenderung der Aufschrift jedoch nicht gewesen, denn auf den von Braunschweig-Lüneburg-Gelle geprägten Mariengroschen sind gleicherweise beide Aufschriften verwendet worden (Vergl. Rat. Ruyphausen Nr. 2333 und 8575). Eine gesetzliche Bestimmung wird also erlassen worden sein.

Wie weiter vorn erwähnt, wird die Hamburger Vereinigung schon zu Anfang des Jahres 1674 sich aufgelöst haben. Es finden sich auf Grund der dortigen Abmachungen geprägte kleine Münzen von diesem Jahre nicht mehr, sondern allein Thaler, die in nur sehr beschränkter Zahl geprägt zu sein

scheinen. Nachrichten über den Umfang der Prägung aus dieser Zeit fehlen gänzlich, die Akten geben leider keinerlei Auskunft.

39. 1674. Reichsthaler.

Darstellungen und Umschriften genau wie auf dem Reichsthaler Nr. 34, nur auf der Rs. · 1674 · mit runden Punkten.

Dm. 46 Mm., Gew. 29.17 Gr.

Bibl. Bremen, auch Königl. Cabinet in Berlin, Hr. Oldenburg. — Schultheß Ann. zu Nr. 2101; Stiernstedt Nr. 2124; Cassel S. 230.

Von diesem Thaler kommen auch Stücke von doppelter Schwere vor:

40. 1674. Doppelter Reichsthaler.

Von den Stempeln des Reichsthalers vorher.

Dm. 46 Mm., Gew. 58.38 Gr.

Bibl. Bremen, auch Hr. Wedberg in Stockholm. — Madai Nr. 6155; Schultheß Nr. 2102, wo das Münzmeisterzeichen in Folge eines Cassel S. 230 nachgeschriebenen Fehlers als M~~X~~M statt A~~X~~H gegeben wird.

Die nun folgenden Stücke des Jahres 1674, sowie ferner die aus den Jahren 1675 und 1676 sind nicht mehr den Bestimmungen der Hamburger Conferenzen gemäß geprägt worden. Nachrichten über den Münzfuß, welchem sie folgen, fehlen fast völlig, ich vermuthe jedoch, daß sie dem Zinnaschen Münzfuße entsprechen sollten. Dazu würde stimmen, daß als grobe Münzsorte Zweidrittelstücke geprägt wurden.

41. 1674. $\frac{2}{3}$ Thaler (Gulden, 2 lübische Mark).

Hs. CAROLUS XI · D · G · REX SVEC · GOTH · & VAND · ☼

Brustbild des Königs mit Vorbeerkranz n. r., bei a. mit naktem Halße, bei b. mit Andeutung des Gewandes.

Rs. DUX BREMÆ & VERDÆ · 1674 · A~~X~~H

Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden. Zwischen den Stielen der Zweige bei a. $\frac{2}{3}$ bei b. $\frac{2}{5}$

Dm. 37 Mm., Gew. a. 16.58 Gr., b. 16.52 Gr.

a. und b. Bibl. Bremen. — Schultheß Anm. zu Nr. 2103; Cassel S. 230; Stiernstedt Nr. 2131. — Abbildung bei Lucius, Neuer Münztractat Taf. 2, Nr. 2, auch Hoffmann, Münzschlüssel Taf. 35, Nr. 8.

42. 1674. $\frac{1}{3}$ Thaler ($\frac{1}{2}$ Gulden, lüb. Mark).

Hs. wie vorher Nr. 41 b, nur GOTH

Rs. wie vorher, jedoch $\frac{1}{3}$

Dm. 30 Mm., Gew. 7.93 und 8.08 Gr.

Hist. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2136.

43. 1674. $\frac{1}{6}$ Thaler (4 Groschen, $\frac{1}{2}$ lübische Mark).

Hs. CAROLUS · XI · D · G · REX · SVEC · GOTH · & VAND ☼
Brustbild des Königs wie auf Nr. 41 b.

Rs. Umschrift und Darstellung wie auf Nr. 41, nur unten $\frac{1}{6}$

Dm. 25 Mm., Gew. 3.81 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 238; Ruyphausen Nr. 4682; Stiernstedt Nr. 2139.

44. 1674. Sechszling.

Hs. a. b) CARL REX SUECLÆ ☼

In der Mitte in vier Zeilen:

· 1 · | SECH | S · LIN | · A H ·

Rs. a) DUX · BR · & VERD · 1674 ☼

b) ————

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 16 Mm., Gew. 0.62 und 0.53 Gr. (f. gut erhalten).

a. Hist. Verein in Stade, auch Bremen. b. Hr. Plate in Stade. — Cassel S. 238.

Ein anderes Exemplar in Bremen besteht fast ganz aus Kupfer.

45. 1675. $\frac{2}{3}$ Thaler (Gulden, 2 lüb. Mark).

Hs. Genau wie Nr. 41 b.

Rs. a) DUX BREMÆ & VERDÆ 1675 · A^XH ·

b. c) ————

Sonst wie Rs. von Nr. 41, a. und b. $\frac{2}{3}$, c. $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. b. 16.50 Gr., a. und b. in Bremen
zuf. 32.94 Gr.

a. und b. Bremen, b. auch Histor. Verein in Stade,
c. Hr. Plate in Stade. — Schultheß Nr. 2103; Madai
Nr. 6156; Knypphausen Nr. 9241; Stiernstedt Nr. 2132;
Cassel S. 231.

Dieser Gulden muß in nicht unbeträchtlichem Umfange
geprägt worden sein. Er ist von den groben Münzsorten das
am häufigsten vorkommende Stück, an und für sich aber, wie
alle Bremen=Verdenschen Münzen, auch selten.

46. 1675. $\frac{1}{3}$ Thaler ($\frac{1}{2}$ Gulden, lüb. Mark).

Wie der drittel Thaler Nr. 42, jedoch 1675 ohne
Punkt dahinter.

Dm. 30 Mm., Gew. 8.17 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 231; Stiernstedt Nr. 2137.

47. 1675. $\frac{1}{6}$ Thaler (4 Groschen, $\frac{1}{2}$ lüb. Mark).

Wie Nr. 43 nur 1675 ohne Punkt dahinter.

Dm. 26 Mm., Gew. 4.50 Gr.

Histor. Verein in Stade. — Stiernstedt Nr. 2140.

48. 1675. Sechßling.

Hs. Wie der Sechßling Nr. 44, nur ·A·H·

Rs. DUX BR : & VERD · 1675 *

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 15 Mm., Gew. 0.60 Gr.

Histor. Verein in Stade, auch Sammlung der Universität
Göttingen. — Cassel S. 238; Stiernstedt Nr. 2169.

49. 1676. Dukat.

Hs. CAROL : XI · D : G · REX · SUECLÆ ·

Brustbild des Königs mit Lorbeerkranz n. r.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ 1676

In der Mitte der verschlungene Namenszug (doppeltes C)
links die gekreuzten Schlüssel, rechts das Kreuz; unten AXH

Dm. 24 Mm., Gew. 3.45 Gr.

Bibl. Bremen, auch im Königl. Münzcabinet Stockholm.
— Cassel S. 226; Stiernstedt V, S. 41.

Ein drittes Exemplar dieser höchst seltenen Münze kam mit der Sammlung Missong 1885 durch A. Heß in Frankfurt a. M. zum Verkauf (Auctionscatalog S. 45, Nr. 1040). Das Stück brachte 520 Mark.

50. 1676. $\frac{1}{24}$ Thaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. C · D · G · R · = S · D · B · V · ☼

(Carolus dei gratia rex Sveciae, dux Bremae Verdae)

Innerhalb zweier unten verbundener Palmzweige, durch einen Strich getrennt, die Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) ANNO · 1676 · A·X·H ·

b) _____

In der Mitte in vier Zeilen:

a. b) · 24 · | REICHS | DALER | · ☼ ·

Dm. 22. Mm., Gew. a. 1.48 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. Königl. Cab. in Berlin.

51. 1676. $\frac{1}{48}$ Thaler (Schilling).¹

Hs. C · D · G · R · = * = S · D · B · V = *

Darstellung wie vorher.

Rs. a) ANNO · 1676 · A·X·H ·

b) _____ · A·X·H ·

In der Mitte in vier Zeilen:

· 48 · | REICHS | DALER | · ☼ ·

Dm. 17—18 Mm., Gew. a. 2 Exemplare zus. 1.70 Gr.,

b. 1.00 Gr.

a. Hr. Oldenburg, auch Histor. Verein in Stade,

b. Bibl. Bremen.

52. 1676. Sechßling.

Genau wie der Sechßling Nr. 44 nur 1676

Hr. Oldenburg.

Nach einer Notiz des späteren Münzmeisters Jacob Schröder sind von Hille geprägt worden:

N m	Münzsorte	Feingehalt Loth	Stück auf die Mark	Die feine Mark aus- gebracht zu Mark	Normal- gewicht Gramm
24./3. 1676	Doppel- schillinge	7	126	36	1.86
29./3. 1676	Schillinge	6	216	36	1.08

Dies war die letzte Ausmünzung Hille's in Stade, die Münzthätigkeit erlitt durch die politischen Verhältnisse eine mehrjährige Unterbrechung.

Wegen seiner Verbindung mit Frankreich und wegen des in Folge dessen unternommenen Einfalles der Schweden in Brandenburg 1675 war König Karl XI. zum Reichsfeinde erklärt worden. Die Reichserecution zu vollstrecken und zugleich die Reichslehen Schwedens in Besitz zu nehmen, hatten sich König Christian V. von Dänemark, die Herzoge Georg Wilhelm von Celle und Rudolf August von Wolfenbüttel, sowie der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, vereinigt. Letzterer überschritt im September 1675 die Weser, nahm Burg, Ottersberg, Langwedel, Rotenburg und Verden. Die braunschweigischen Herzoge besetzten im October Buxtehude und Börde, die Dänen die Marschen. Gegenseitiges Mißtrauen beeinträchtigte die weiteren Operationen und erst am 13. August 1676 wurde Stade nach vorhergegangener Blockade übergeben. Die Alliierten theilten sich in die Lande; Stade fiel an Braunschweig=Celle.

Es lag keine Veranlassung dafür vor, in dem occupierten Lande eine eigene Münzstätte einzurichten und so blieb denn auch die Münze in Stade geschlossen. Der ehemalige Münzmeister A. Hille wendete sich im Jahre 1677 über starke Einquartierung klagend mehrfach an Herzog Wilhelm und trug ihm seine Dienste an: Nach der Uebergabe der Stadt sei die Münze versiegelt und er seiner Dienste entlassen worden. Er sei in Stade geblieben, weil er berücksichtigt werden sollte, wenn das Münzwerk wieder eingerichtet würde.

Hille verließ 1677 Stade und siedelte nach Hamburg über; im folgenden Jahre wurde er vom Herzog von Mecklenburg als Münzmeister nach Rakeburg berufen, starb aber dort noch 1678.

Zu erwähnen ist noch, daß Hille zu Anfang des Jahres 1676 auch für die Stadt Stade Schillinge und Sechszlinge in beschränktem Umfange geprägt hat. Diese Prägung gab zu weitläufigen Verhandlungen zwischen Stadt und Regierung Veranlassung, welche letztere das Münzrecht der Stadt nur bedingungsweise anerkennen wollte; vergl. darüber meine „Münzen der Stadt Stade“ Wien 1879, S. 23—26 u. 59 fg.

III. Wiederbeginn der Münzprägung nach Aufhören der Occupation 1680—1685.

Die Herrschaft der Verbündeten in den Herzogthümern ging 1680 zu Ende. Als Folge des Friedens von Nymwegen 1679 und des besonderen Vertrages von Celle wurden die Herzogthümer fast ungeschmälert an Schweden zurückgegeben, am 10. März 1680 wurde Stade von den Celleschen Truppen geräumt. Die schwedische Regierung befestigte sich wiederum und unter anderen Maßregeln wurde auch bald mit Neueinrichtung der Münzstätte begonnen. Um den Münzmeisterposten bewarben sich der bisherige Wardein Jacob Schroeder und ein Münzmeister Namens Wagener, von dem weiterhin noch mehrfach die Rede sein wird; angenommen wurde ersterer. Der mit ihm untern 8. Septbr. 1680 abgeschlossene Contract, abgedruckt als Anlage Nr. 11, läßt deutlich erkennen, wie weit man davon entfernt war, den zu einem geordneten Münzwesen 1673 eingeschlagenen Weg wiederum zu betreten. Man verfiel in alle die früher erwähnten Fehler; die Münzprägung wurde Einnahmequelle und der Münzmeister wurde so gestellt, daß eine redliche Münzung einfach unmöglich war. Die Folgen blieben denn auch nicht aus.

Schroeder mußte zunächst sämtliche Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Münzstätte selbst tragen, und bekam für die ersten zwei Jahre keinerlei Gehalt. Es wurde ihm dagegen gestattet, aus selbst beschafftem Silber für 3000 Thaler Sechslinge zu prägen, um an dem hieraus erzielten Ueberschuß sich schadlos zu halten. Falls er Dütchen und Doppelschillinge münzen wolle, sei vorher mit der Regierung Abrede über einen von ihm zu zahlenden Schlagschlag zu treffen. Von der Ausprägung von Markstücken sei wegen des hohen Silberpreises kein Vortheil zu erwarten.

Die erlaubten Sechslinge sollte Schroeder zu 368 Stück aus der auf 4 Loth 16 Grän beschickten Mark prägen, so daß die feine Mark zu 37 Mark 10 β ausgebracht wurde. Das Gepräge hierfür, Wappen einer-, Werthbezeichnung und Jahrszahl andererseits, wurde vorgeschrieben.

Ein besonderer Wardein wurde nicht angestellt, vielmehr hat Schroeder die Prüfung, wie aus einer späteren Notiz hervorgeht, jedesmal in Hamburg ausführen lassen.

Die von Jacob Schroeder geprägten Münzen sind zunächst folgende:

53. 1680. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECIAE *

In der Mitte in vier Zeilen:

. I . | SECH | S . LIN | . I . S .

Rs. DUX BR : & VERD : 1680 *

Die gekreuzten bremischen Schlüssel.

Dm. 15 Mm., Gew. 0.60 Gr.

Histor. Verein in Stade.

54. 1681. Sechsling.

Wie vorher nur DUX . und 1681 *

Dm. 15 Mm., Gew. 0.52 und 0.56 Gr.

Histor. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Ruyphausen Nr. 4700.

55. 1682. $\frac{1}{12}$ Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. a—d) · CAROLUS · XI · REX : SUECIAE ·

e—g) _____

h) _____

Der gekrönte Namenszug auf zwei kurzen unten verbundenen Palmzweigen ruhend.

Rs. a. b) DUX BREMÆ & VERDÆ : 1682 ☼ :

c—h) _____

In der oberen Hälfte des quergetheilten Mittelfeldes die durch einen Strich getrennten Wappenbilder von Bremen und Verden, in der unteren Hälfte in 3 Zeilen:

a. d. f—h) · 12 · | 1 R : TAHLER | · I S ·

b. c. e) _____HLR | _____

Dm. 24 Mm., Gew. a. 2.95 Gr., 5 Exempl. in Bremen zusammen 14.73 Gr., Durchschnitt 2.95 Gr.

a. Histor. Verein in Stade; b. Hr. Wedberg in Stockholm; c. im Münzhandel; d—h. Bibl. Bremen. — Cassel S. 239, Ruyphausen Nr. 4638.

Zahlreiche Verschiedenheiten durch kleine unwesentliche Abweichungen in der Darstellung.

Im „Verzeichnis von Münzen und Medaillen u. s. w.“ von Adolf Heß in Frankfurt a. M. 1890/91 wird S. 64 unter Nr. 1747 ein klappenförmiger Abschlag dieses $\frac{1}{12}$ Reichsthalers als $\frac{1}{8}$ Thalerklappe beschrieben, also wohl vom Gewichte von 3.65 Gr. Verkaufspreis 100 Mark.

56. 1682. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. b. c) · C · D · G · R · : · S · D · B · V · ☼

Innerhalb eines Palmenkranzes durch einen Strich getrennt die Wappen von Bremen und Verden.

Rs. a) ANNO 1682 · I S ·

b) _____ · _____

c) _____ ☼ _____

In der Mitte in vier Zeilen:

· 24 · | REICHS | DALER | · ☼ ·

Dm. 22 Mm., Gew. 6 Exempl. zus. 9.51 Gr., Durchschnitt 1.58 Gr.

a. b. Histor. Verein in Stade, c. Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4689; Cassel S. 239.

Von diesem Groschen existieren eine große Zahl von Stempelverschiedenheiten. In Stade und Bremen auch je ein Exemplar wie b, bei welchem die Stiele des Kranzes die Umschrift nicht trennen. — Bei Knyphausen Nr. 4689 ist die Mittel=Inscription auf der Rs. dieses Groschens so gegeben: 24 | EIN : | REICHS | DALER | . * . ; dies ist, wie ich durch einen Abdruck feststellen konnte, ein Irrthum, was sich daher auch auf die Groschen von 1683 und 1684 dortselbst bezieht.

57. 1682. Sechßling.

Wie der Sechßling Nr. 53, nur 1682 *

Dm. 15 Mm., Gew. 2 Exempl. zus. 0.96 Gr.,
Durchschnitt 0.48 Gr.

Bibl. Bremen.

58. 1683. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Wie der $\frac{1}{24}$ Reichsthaler Nr. 56 b. nur 1683

Dm. 20 Mm., Gew. 1.80 Gr. (Stade), 2 Exempl.
zus. 3.22 Gr. (Bremen).

Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen. — Knyphausen Nr. 4690.

59. 1683. Sechßling.

Hs. a) CARL REX SUECLÆ : * :

b) _____ *

Mittel=Inscription wie Nr. 53, aber a. und b. · IS ·

Rs. wie Nr. 56, nur DUX · und 1683 *

Dm. 15 Mm., Gew. a. 2 Exempl. zus. 1.33 Gr.
b. 0.50 Gr.

a. Bibl. Bremen; b. Histor. Verein in Stade.

In Bremen befindet sich auch ein Goldabschlag dieses Sechßlings, Gew. 0.94 Gr., also wohl ein Viertel=Dukat.

60. 1684. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. wie Nr. 56.

Rs. ANNO · 1684 · IS ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a) ·24· | REICHS | DALER | ·✻·

b) 24 | _____

Dm. 20—22 Mm., Gew. 4 Exmpl. in Bremen
 zusf. 6.20 Gr., 6 Exmpl. in Stade zusf. 8.85 Gr.,
 Durchschnitt 1.50 Gr.

a. und b. Histor. Verein in Stade. — Ruyphausen
 Nr. 4691.

Durch Darstellung des Kranzes und der Wappenbilder
 zahlreiche nicht beschreibbare Stempelverschiedenheiten.

61. 1684. Sechßling.

Hs. a) CARL REX SUECIÆ

b) _____ ✻

Rs. Wie Nr. 56, nur DUX · und 1684 ✻

Dm. 15 Mm., Gew. 2 Exemplare a. zusf. 1.03 Gr.

a. Bibl. Bremen, b. im Münzhandel.

62. 1685. $\frac{1}{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. C · D · G · R = ✻ = S · D · B · V = ✻

Innerhalb eines Palmenkranzes durch einen Strich ge-
 trennt, die sehr klein dargestellten Wappenbilder von Bremen
 und Verden.

Rs. ANNO · 1685 · I ✻ S ·

In der Mitte in vier Zeilen:

a) ·48· | REICHS | DALER | ·✻·

b) _____ | · _____ · | _____

Dm. 19 Mm., Gew. Bremen 0.87 Gr., Stade 0.80 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen;

b. Ruyphausen Nr. 4697.

Im Kataloge Stölting (A. Heß in Frankfurt a. M. 1876)
 Nr. 1415 wird $\frac{1}{12}$ Rthlr. von 1687 aufgeführt, ein gleiches
 Stück sollte sich im herzogl. Museum in Braunschweig befinden.
 Letztere Münze sah ich und konnte feststellen, daß hier $\frac{1}{12}$ Rthlr.
 von 1697 getauscht hatte; ich vermuthe dies auch vom Exem-
 plar Stölting, um so mehr, als 1687 actenmäßig überhaupt
 nicht geprägt worden ist.

Die dem Münzmeister Schroeder gestattete Prägung von 3000 Rthln. in Sechslingen war bereits im Januar 1681 beendet, er bat mit der Münzung fortfahren zu dürfen, da überall Mangel an Scheidemünze sei und er täglich wegen Lieferung von Sechslingen überlaufen werde. So wurde denn nach und nach die Ausprägung von weiteren 3500 Rthln. Sechslinge genehmigt, Ende 1681 aber aus nicht ersichtlichem Grunde die Prägung eingestellt. Aufgenommen wurde sie wieder Mitte 1682 und zwar in größerem Umfange, denn man traf auch Vereinbarungen mit dem Münzmeister wegen Ausprägung von 4- und 2- β -Stücken. Und zwar sollten geprägt werden:

Münzsorte	Feingehalt		Stück aus der rauhem Mark	Die feine Mark aus- gebracht zu		Zu zahlender Schlag- schaz		Normal- gewicht Gramm
	Loth	Grän		<i>M</i>	β	<i>M</i>	β	
4- β -Stücke ..	9	—	75	33	—	—	—	3.12
2- β -Stücke ..	7	9	132	35	—	—	12	1.77
Sechslinge ..	4	16	368	37	10	1	8	0.63
Schillinge wurden erst im Jahre 1685 und nur einmal geprägt und zwar zu.....	6	—	216	36	—	1	4	1.08

Der Münzmeister hatte demnach für die 2- und 1- β -Stücke sowie Sechslinge einen gewissen Schlagschaz zu zahlen, für die 4- β -Stücke dagegen nicht, vielmehr erhielt er, wenn er diese Sorte prägte, für die vermünzte feine Mark 8 β vergütet. Bezeichnend aber ist, daß nur einmal 4- β -Stücke geprägt worden sind.

Der Münzmeister machte mehrfach den Versuch, die Erlaubnis zur Prägung anderer Münzsorten zu erlangen; so will er Ende 1682 „Thaler mit des Königs Bildnis nach Reichs Schrot und Korn“ prägen, 1684 Markstücke und 8- β -Stücke; beides wird ihm jedoch abgeschlagen, ebenso aber auch ein Gesuch, die feine Mark in Doppelschillingen zu 36 *M* ausprägen oder weniger Schlagschaz zahlen zu müssen, weil der Silberpreis, welcher 1681 schon auf 32 *M* für die feine Mark stand, weiter gestiegen sei.

Ein Blatt vom October 1685 giebt Auskunft über den Umfang der gesammten Ausprägung. Hiernach war Schroeder ermächtigt worden, auszuprägen:

	4 β	2 β	β	Sechszlinge	Zusammen
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1680	—	—	—	3000	3000
1681	—	—	—	3500	3500
1682	1000	2500	—	3000	6500
1683	—	2000	—	6000	8000
1684	—	1500	—	3000	4500
1685	—	1000	1000	500	2500
1680—1685	1000	7000	1000	19000	28000

In Wirklichkeit sind diese Summen theils nicht erreicht, theils aber auch überschritten worden. Nach Schroeder's eigenen Aufzeichnungen hat er thatsächlich geprägt:

1 500 Rthlr. in 4 = β = Stücken,
 7 477 „ 44 β „ Doppelschillingen,
 427 „ 24 „ „ Schillingen,
 19 000 „ — „ „ Sechszlingen,

in Summa 28 405 Rthlr. 20 β .

Von allen diesen Münzsorten sind uns Exemplare bekannt, ausgenommen von den Doppelschillingen und Sechszlingen des Jahres 1685. Da die Prägung dieses Jahres jedoch zu Anfang desselben am 14. Januar u. fg. erfolgte, so ist es möglich, daß die Doppelschillinge und Sechszlinge noch mit den Stempeln des Jahres 1684 geprägt worden sind und daß nur für die Schillinge, die zum ersten Mal geschlagen wurden, eine Neuansfertigung von Stempeln stattfand.

Höherwerthige Stücke sind, wie die Acten positiv nachweisen, nicht geprägt worden; es sind deshalb die Angaben eines Münzedictes des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg vom 8. Febr. 1684, in welchem „des Herzogthums Bremen und Verden bis hieher gemünzte Drittel mit dreien Kronen“ erwähnt und als vollgültig zugelassen werden, als Gegenbeweis nicht anzusehen. Es hat hier zweifellos eine Verwechslung mit schwedischen Münzen stattgefunden.

Ohne mancherlei Widerwärtigkeit lief diese Münzperiode indessen nicht ab. Der Stats-Commissarius Guthrie hatte aus nicht ersichtlicher Veranlassung im Jahre 1683 einen wenig schmeichelhaften Bericht über das Münzwesen in den Herzogthümern an König Karl erstattet. Der Bericht selbst liegt nicht vor, wohl aber ein Gegenbericht, veranlaßt durch den General-Gouverneur der Herzogthümer, Feldmarschall Horn, der sich auf eine Eingabe des Münzmeisters stützt. Dem Guthrie nun werden darin seinerseits Eigenmächtigkeiten im Münzwesen vorgeworfen, er habe sich Unrechtmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen und u. A. Geld in seine Tasche gesteckt. Allerdings seien die 4- β -Stücke mit Schaden vermünzt worden, dagegen habe der Schlagschatz aus den Doppelschillingen und Sechslingen 1682 rund 700 *M* eingetragen. — Ueber den Ausgang der Sache liegen Nachrichten nicht vor, einen Einfluß auf die Münzprägung hat die Angelegenheit nicht gehabt, da eine Unterbrechung der Ausmünzung im Jahre 1683 nicht ersichtlich ist.

Von größerer Tragweite waren dagegen die Folgen der massenhaften Sechslingprägung. In der ersten Zeit konnte der Münzmeister nicht so viele Sechslinge, wie verlangt wurden, ausprägen. Die wenigsten blieben im Lande, sondern wurden nach auswärts verschickt, wie das der Contract mit Schroeder (Anlage 11) im Punkt 3 auch schon andeutet. Im Ganzen waren für 19000 Thaler Sechslinge geprägt worden, eine unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der Geringfügigkeit des Münzbetriebes überhaupt sehr beträchtliche Summe.

Um sich dieser immerhin minderwerthigen Münzen zu erwehren, wurden die Sechslinge in Holstein, Hamburg und auch Braunschweig-Lüneburg abgesetzt, d. h. sie durften als Zahlungsmittel nur mit verringertem Werthe verwendet werden, oder wurden auch ganz verboten. Nun begann ein Zurückströmen der Sechslinge in die Herzogthümer, welche damit überhäuft wurden. Im eigenen Lande mußten sie naturgemäß für voll gegeben und genommen werden; Verluste traten aber ein, sobald irgendwie Zahlungen nach auswärts geleistet werden mußten, wo die Sechslinge geringer oder gar-

nicht galten. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß diese Sechßlinge und andere Scheidemünze kleinster Art das Hauptzahlungsmittel im Lande bildeten und daß bei dem geringen Umfange des Landes die Beziehungen zu den Nachbarländern sehr lebhaft waren. Somit kann es nicht Wunder nehmen, daß auch im eigenen Lande sich für die Sechßlinge ein Kurs bildete.

Die erste Regierungsmaßregel war das Edict vom 9. October 1685 (Anlage Nr. 12). Die Sechßlinge behielten ihren Werth, jedoch sollte bei größeren Zahlungen nur der sechste Theil der betr. Summe in Sechßlingen erlegt werden, das Zurückbringen größerer Summen von Sechßlingen aber wurde streng untersagt. Da sich herausstellte, daß unter den Sechßlingen zahlreiche falsche Stücke umliefen, die auswärts geprägt waren und nun ins Land eingeführt wurden, so erfolgte unterm 21. December 1685 ein neues Edict (Anlage Nr. 13), welches mit Ausnahme der Hamburgischen alle fremden und ebenso die falschen Sechßlinge verbietet.

Die Klagen über die Sechßlingscalamität füllt mehrere Actenbände, aller Orten laufen Klagen ein, auch das Denunziantenthum treibt Blüthen.

Am 12. Dec. 1685 überreicht Stade ein Memoriale über Anhäufung der Sechßlinge; man müsse im Handel gegen Markstücke 10%, gegen Thaler in specie 30% Aufgeld bezahlen. Am 27. Januar 1686 berichtet der Greve des Landes Rehdingen, daß Jemand 120 Thaler Sechßlinge in's Land gebracht habe. Am 16. Nov. 1685 beschwert Verden sich wegen Häufung der Sechßlinge; es läge am Ende des Herzogthums, da könnten die Soldaten, welche den sechsten Theil des Soldes in Sechßlingen bekämen, diese Münze über die Grenze nicht loswerden; auch Handel und Wandel litten, da man meist mit den lüneburgischen Landen verkehre und Herzog Georg Wilhelm mit Patent vom 30. Nov. 1685 die Sechßlinge verboten hätte. Auf das Edict vom 21. Dec. 1685 schreibt Verden, daß die falschen Sechßlinge zwar verboten seien, da aber Niemand die falschen von den guten Sechßlingen zu unterscheiden wisse, blieben alle nach wie vor gänge und gäbe

und es falle nun erst recht Streit zwischen Käufer und Verkäufer vor. Auch Buxtehude klagt, und so laufen Beschwerden, Klagen und Gesuche aller Enden ein.

Da erbietet sich der Münzmeister Jacob Schroeder zur Einwechslung der Sechzlinge und schreibt an die Regierung unterm 16. Dec. 1685:

„Es hat mich eine Zeithero nicht wenig gekränkert, wann so viel Geschrei wegen der so häufig anhero geführten Sechzlinge hören müssen. Wann ich aber weiß, daß die, so von mir geschlagen, nach der mir vorgeschriebenen Probe gemünzet, so habe ich zwar desfalls ferner keine Sorge zu machen, es findet sich aber in der That, daß die Menge, worüber geklaget wird, nicht alle von mir gepräget, sondern verschiedene Sorten sind, weßfalls ich, wiewohl unschuldig, die Blame haben muß, da doch anfangs, wie notorium ist, allhie kaum so viel Sechzlinge gepräget werden konnten, als nach Hamburg, Holstein und anderen Orten verthan wurden. Nun aber, da sie in selbigen Orten gefallen, sind sie wie eine Fluth wieder anhero gekommen, woben denn wohl Manniger, welcher dem äußerlichen Scheine nach über die große Menge mitklaget, nicht geringen Vortheil vermittelst der Wechselei spielet.

Damit ich aber in der That die Bonität dieser Sechzlinge zeigen, auch den vielen Klagen hiesiger Bürgerei abgeholfen werden möge, so bin ich erbietig, die Sechzlinge aus Hamburg und der Orten wieder an mich zu wechseln, dieselbe zu verschmelzen und dagegen Bierschillinge, auf die Mark 66 Stücke, so 7 Loth 9 Grän, auch Doppelschillinge auf die Mark 132 Stücke, also gleichen Gehaltes wie die vorigen, davon zu schlagen. Wenn ich mir aber der Einwechslungen ohne Erlaubnis Königl. Regierung nicht ermessen darf, so bitte unterthänig, Ew. Excellenz zc. geruhen mir gnädig und hochgeneigt zu gönnen, daß ich auf die Art gleich wie andere thun, die Sechzlinge zu mir wechsele und auf beregte Art anderwärtig verarbeiten möge, gestalt auf solche Weise den vielen Querelen leicht abgeholfen werden kann.“

Aber die Regierung wollte durchaus nicht gestatten, daß der Münzmeister selbst in Stade die Sechzlinge aufwechsele,

doch würde man es zulassen, daß er zu dem Zweck auswärts, etwa nach Holstein reise oder eine zuverlässige Person dorthin schicke. Fände er in Stade Jemanden, der die Einwechslung besorgen wollte, so wäre man damit einverstanden, aber die Einwechslung solle nicht in seinem Namen und gleichsam approbante regimine, sondern ganz in der Stille geschehen. Später ließ die Regierung aber ihre Scrupel fallen und Anfang Januar 1686 wird der Münzmeister ermächtigt, 12000 Thaler Sechslinge einzuwechslern; zugleich wird ihm für den entstehenden Verlust eine Entschädigung von 100 Thalern für je 1000 Thaler Sechslinge zugesichert. Anfang Februar waren bereits 6050 Thaler Sechslinge eingewechselt.

Der gesammte Zuschuß belief sich auf 1000 Thaler, ihn mußte das Land aufbringen und zwar nach Maßgabe der sonstigen Steuervertheilung. Ein Regierungserlaß setzt die Zahlungsfrist auf Ende Februar fest. Diese Maßregel rief große Aufregung im Lande hervor und die Marischländer beschwerten sich mit großer Entrüstung beim Könige: es sei dies eine neue Steuer; ihr Recht wäre es, bei Steuerbewilligungen irgend welcher Art zur Berathung zugezogen zu werden, hiergegen sei verstoßen u. s. w. In der Antwort weist Karl XI. die Stader Regierung zwar an, die verbrieften Rechte zu achten, aber — das Geld war und blieb bezahlt!

Daß die eingewechselten Sechslinge eingeschmolzen und in andere Sorten ungeprägt seien, ist nirgends zu ersehen. Vielleicht ist das Silber an andere Münzstätten verkauft worden und kann so u. A. auch zur Prägung der Stadt-Stadeschen Thaler von 1686 gedient haben.*) Die Kammereibücher, welche Auskunft geben könnten, liegen nicht vor.

Die Einziehung der Sechslinge räumte unter denselben bald auf, so daß Schroeder der Regierung melden konnte, sie kämen nur noch spärlich vor. Die Einwechslung wurde daher eingestellt, dennoch blieben noch genug im Verkehr, der ihrer bedurfte; man sah sich jedoch veranlaßt, ihren Werth herab-

*) Vergl. M. Bahrfeldt, „Die Münzen der Stadt Stade“ S. 60, Tfl. IV, 41 a.

zufetzen, derart, daß nach dem Münzedeict vom 12. Juni 1686 nun drei, statt bisher zwei solcher Sechßlinge auf den Schilling lübischer Währung gerechnet werden sollten.

IV. Verhandlungen auf den Reichs- und Kreistagen. Der Leipziger Münzvertrag 1690. Der 1. Hamburger Münzrecess von 1691.

Auf den Reichstagen bildeten die Münzangelegenheiten im Reiche fortgesetzt den Gegenstand zahlreicher, wenn auch fruchtloser, Verhandlungen, wie ich schon oben S. 36 gezeigt habe. Wichtig sind die kaiserlichen Münzedicte vom 15. Juni 1676, 6. November 1680 und vom 21. October 1689,*) die im wesentlichen gegen die sogenannten Hecken- oder Winkel-Münzstätten gerichtet sind, da in ihrem Betriebe die Hauptursache der Münzwirren erblickt wurde. Die Edicte fordern Folgendes:

1. Die Prägung geringhaltiger Sorten ist überall einzustellen.

2. Die Aufwechselung und Ummünzung der umlaufenden guten Münzsorten ist verboten.

3. Die Münzprägung darf nur auf bestimmten, für jeden Kreis besonders festgesetzten Münzstätten erfolgen, die Anlage anderer Münzstätten und die Verpachtung derselben wird streng verboten.

4. Die kreisauschreibenden Fürsten werden beauftragt, die etwa im Kreise vorhandenen Heckenmünzstätten zu zerstören und die Pächter, sowie Münzmeister zur strengen Verantwortung zu ziehen.

Für den niedersächsischen Kreis waren in Folge des Reichsabschiedes von 1570 als ordnungsmäßige Münzstätten zugelassen worden: Lübeck, Hamburg, Bremen, Halle, Braunschweig und Rostock. Alle übrigen mit dem Münzrecht

*) Abgedruckt Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 64, 149 und 256.

beliehenen Stände durften daher keine eigene Münzstätte errichten, sondern waren, im Falle sie münzen lassen wollten, an eine der eben erwähnten Münzstätten gewiesen. An diese Bestimmungen kehrte sich aber Niemand, die bestehenden Münzstätten blieben nicht allein in Thätigkeit, sondern ihre Zahl mehrte sich ständig.

Aber die so viel beklagte große Zahl der Münzstätten an und für sich war nicht schuld an den unleidlichen Zuständen im deutschen Münzwesen, gegen die sich die kaiserlichen Edicte richteten, es war die mit ihrer Verpachtung getriebene Speculation und die Weigerung der Münzberechtigten, die von ihnen ausgegangenen Münzstücke jederzeit zum vollen Werthe wieder anzunehmen und einzulösen. Seit der Festsetzung der sechs Kreis Münzstätten waren lange Jahre vergangen und durch die inzwischen stattgehabten mannigfachen politischen Veränderungen waren jene Bestimmungen veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Auch die Münze zu Stade war ungesetzlich und mußte, dem Wortlaute der kaiserlichen Edicte gemäß, zu den Heckenmünzstätten gerechnet werden; aber es liegt auf der Hand, wie wenig dies den thatsächlichen Verhältnissen und dem Bedürfnis des Landes entsprach. Man kann der Instruction, welche der zum Reichstage in Regensburg deputierte schwedische Gesandte Snoilsky bezüglich der Berathungen über das Münzwesen erhielt, nur vollkommen beipflichten, daß nur diejenigen Münzstätten als Heckenmünzen anzusehen seien, die geringer und anders ausmünzen würden, als von Reichswegen vorgeschrieben war. (Anlage 15.) Ebenso sind die Erörterungen völlig zutreffend, in welchen die Nothwendigkeit dargelegt wird, in Stade eine Münzstätte zu besitzen (Anlage 16).

Dem kaiserlichen Münzedicte gemäß geht die Regierung zu Stade in Gemeinschaft mit der Braunschweig-Lüneburgischen zu Celle — beide in der Eigenschaft als Vertreter der kreisanschreibenden Fürsten — im Jahre 1689 energisch gegen die Heckenmünzen im niedersächsischen Kreise vor. Man hatte es zunächst auf die Münzen zu Rakeburg, Kaltenhof, Lauenburg und Lübeck abgesehen; später kam es auch zu Auseinandersetzungen mit dem Herzog Hans Adolf von der holsteinischen

Nebenlinie Plön, mit den Herzögen von Mecklenburg und der Stadt Hamburg. Den Verlauf dieser Executionen, welche die Stader Regierung in zum Theil recht unerquickliche Verwickelungen mit anderen Fürsten und Ständen des Kreises brachten, habe ich besonders dargestellt und lasse ihn in Anlage 17 folgen.

Neben diesen gewaltsamen Versuchen, das Münzwesen im niedersächsischen Kreise zu reorganisieren, war man bemüht, auch auf dem Wege der Gesetzgebung fördernd zu wirken. Das erwähnte kaiserliche Mandat vom 6. November 1680 gab Veranlassung, alle Fürsten und Stände des Kreises zu einem Kreistage nach Braunschweig zu berufen, um über die Münzangelegenheiten zu rathschlagen. Der am 28. Juni 1681 unterzeichnete Receß der zahlreich besuchten Versammlung findet sich bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 169 abgedruckt. Er zielt im Wesentlichen darauf hin, den Reichsmünzfuß wieder herzustellen und die kleinen Sorten nach dem Werthe des Reichsthalers zu regeln. Die Ausprägung der Scheidemünze wird zunächst verboten, eine allgemeine Abwürdigung der umlaufenden kleinen Arten vorbehalten, bis zu einer Verständigung mit dem ober-sächsischen Kreise. Im übrigen wiederholt der Receß die so oft gehörten Klagen über die im Münzwesen eingerissenen Mißbräuche, über die Schädlichkeit der zahllosen Münzstätten und die Folgen des Verpachtens derselben. Strafen werden erneuert und festgesetzt, aber — es blieb Alles beim Alten, weil die meisten der an der Versammlung theilgenommenen Stände auch nicht entfernt daran dachten, von ihrer bisher geübten Praxis abzuweichen. Die Beschlüsse jener Versammlung sind spurlos vorübergegangen und ohne jeden Einfluß geblieben.

Zu großer Bedeutung dagegen gelangte der Leipziger Münzvertrag vom 15./16. Januar 1690, abgeschlossen zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Sachsen, den Unterzeichnern des Zinna'schen Vertrages vom Jahre 1667, sowie den sämtlichen Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Der wichtige Receß und die damit zusammenhängenden Verhandlungen und Edicte sind bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 260 fg.

abgedruckt. In dem Vertrage wird ausgeführt, daß es trotz aller Reichs- und Kreis=Schlüsse und sonstiger Vereinbarungen in Folge der durch die verderbliche Thätigkeit der Heckenmünzen hervorgerufenen Preissteigerung des Silbers unmöglich wäre, für jetzt weder zu einer Ausmünzung der kleinen Sorten in Gemäßheit der alten Reichsordnung zurückzukehren, noch auch nach dem im Jahre 1667 zu Zinna geschlossenen Vertrage (s. oben S. 36) weiterzumünzen. So habe man „Zu Evitirung größeren Unheils und nächstkünftiger Verbesserung und Rectificirung des Münzwesens den Weg einigermaßen zu bahnen, wiewohl ohne einigen Abbruch und Praejudiz derer diesfalls ergangenen Reichs- und Kreis=Schlüsse, das nächste und beste Mittel zu sein erachtet, sich eines gewissen Interims=Remedii zu bedienen.“ Im Wesentlichen wurde vereinbart:

1. Die feine Mark wird in $\frac{2}{3}$ = und $\frac{1}{3}$ =Stücken zu 12 Thalern, keinesfalls aber höher, ausgemünzt, vorläufig bis zu Michaelis 1690, da man „einen verhoffentlich näheren und besseren Münzfuß festzustellen die Abrede genommen“.

2. Alle nicht von den Vertragsschließenden geprägten Münzsorten sollen verboten, dies Verbot jedoch noch so lange ausgesetzt werden, bis Scheidemünze in genügender Anzahl selbst geprägt sein würde.

3. Schweden, welches stets „in dieser Materie pro publico gute Intention geführt“, solle eingeladen werden, dem Vertrage beizutreten und an alle Münzberechtigten des ober- und niedersächsischen Kreises die Aufforderung ergehen, das ungesetzmäßige und unrechtmäßige Münzen zu unterlassen. Die Zerstörung der Heckenmünzen wird angedroht, die Münzmeister angewiesen, einen Eid vor einer von den Vertragsschließenden Mächten einzusetzenden Commission abzulegen, und vor Allem davor gewarnt, „falsche Bilder auf die Münzen zu prägen oder gar die Jahrzahl zu verrücken“, d. h. auf die Stempel ein älteres Jahr zu setzen, um den Glauben zu erwecken, daß die betreffenden Münzen nach einem früheren also besseren Fuße geprägt seien. Endlich werden noch über den Handel mit Edelmetallen Bestimmungen getroffen.

Am 18. Februar 1690 folgten zu Torgau nähere Vereinbarungen über die auszubrägende Scheidemünze, in deren kleinsten Sorten die feine Mark zu 13 Thalern ausgebracht werden durfte. Der an Schweden ergangenen Aufforderung, der Leipziger Vereinbarung für seine deutschen Besitzungen: die Herzogthümer Bremen=Verden und Pommern, sich anzuschließen, kam dieses denn auch durch den mit Chur=Brandenburg aufgerichteten Vertrag von Granzau vom 4. Juli 1690 (Hirsch V, S. 282) nach und die Regierung zu Stade läßt es sich angelegen sein, sofort voll in die Bewegung zu Gunsten der Verbesserung des Münzwesens einzutreten. Zu Besonderen hatte Bremen=Verden auf sich genommen, auf die seither getriebene schlechte und unbefugte Ausmünzung in Mecklenburg, Holstein und dem Bisthum Lübeck ein wachsameres Auge zu haben. Auf die dieserhalb ergriffene Maßregel ist in Anlage 17 näher eingegangen. Erwähnt sei jedoch noch, daß auch gegen Hamburg Klage geführt wurde: es würde daselbst mit den Producten der Heckenmünzen Handel getrieben, Bürger der Stadt lieferten dorthin Silber, vor Allem habe der Rath die nach dem 12 Thalerfuß geprägten $\frac{2}{3}$ sehr ungünstig tarifirt. Dies Letztere hängt mit dem Edict vom 26. März 1690 zusammen, abgedruckt bei Hirsch V, S. 274, woselbst leider die Hauptsache fehlt: die Tarifirung und die Abbildung der Gulden. Man wollte von Seiten Brandenburgs und Bremen=Verdens daher gegen Hamburg, das seit der Execution von 1689 (s. Anlage 17) sowieso noch etwas auf dem Kerbholz hatte, vorgehen, doch nahm man auf Abmathen des Königs von Schweden vorläufig davon Abstand. Diese Angelegenheit hatte aber insofern ihr Gutes, als sie Veranlassung zu Verhandlungen gab, welche, in Ausführung des Punktes 1 des Leipziger Vertrages, auf eine Rückkehr zu dem Zinnschen, wenn nicht gar zum Reichsfuß hinwirkten.

Ueber diese im Herbst 1690 zu Hamburg zwischen Bremen=Verden und Brandenburg gepflogenen Verhandlungen ist uns sehr wenig bekannt. Die Acten ebenso wie die Literatur lassen uns völlig im Stich; auch das Werk von Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen, Bd. II,

S. 193 ff., ist bezüglich dieser ganzen Münzperiode leider überaus dürftig. Fortgesetzt wurden die Verhandlungen zu Bremen, wohin Brandenburg die Stände des ober- und niedersächsischen, sowie auch des westfälischen Kreises zu einem Münzconvent eingeladen hatte. Beschiedt wurde der auf den 5. December 1690 angeetzte Tag im Wesentlichen aber nur von Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg-Celle, Bremen-Verden und Münster. Eine Folge der Berathung war ein Münzedict, in welchem immer wieder ausdrücklich betont wird, daß der Leipziger Fuß nur ad interim geschaffen sei und daß alle diejenigen $\frac{2}{3}$ u. s. w. unweigerlich verboten und confisciert werden sollten, welche nicht wenigstens in Gemäßheit dieses Vertrages geprägt wären. Das unterm 18. December 1690 erlassene bezügliche Edict Georg Wilhelm's von Celle findet sich bei Hirsch, Bd. V, S. 295 abgedruckt, die für Brandenburg und Bremen-Verden am 23. December erlassenen sind fast gleichlautend.

Da indessen Churfachsen nach Bremen nicht deputiert hatte und so „ein völliger Schluß nicht gemacht werden konnte“, wurde eine neue Zusammenkunft auf den 14. Februar 1691 in Bremen beschlossen, später aber auf den 24. März verschoben. Celle und Stade luden die Kreisstände zu derselben ein. Beide Mecklenburg und Ranzau antworteten garnicht, Churfachsen lehnte in ausführlicher Darlegung die Beschiedung ab, Dänemark für Schleswig stellte sich geradezu feindlich. Da trat auch Celle selbst zurück: der Herzog sei im Haag, man habe keine Instruction u. s. w., ein Aufschub der Conferenz sei erwünscht. Sie wird denn auch auf 16. April verschoben, kommt aber, trotz unsäglich vieler Schreibereien, die einen ganzen Actenband füllen, überhaupt nicht zu Stande. Nun ladet Stade*) allein zu einer allgemeinen Münzconferenz auf den 10. Juli 1691 nach Hamburg ein, die denn auch glücklich zu Stande kommt und zahlreich beschiedt wird. Es deputierten: Brandenburg, Bremen-Verden und Pommern, Braunschweig-Lüneburg-Celle und Wolfenbüttel, Osnabrück,

*) Das treibende Element in der Regierung zu Stade war der Regierungsrath Heldberg, ein trefflicher, viel erfahrener Mann.

Münster, Bremen, Hamburg und Lübeck. Nach vielen Verhandlungen einigte man sich zu dem Receß vom 16. Sept. 1691, der von Hirsch V, S. 309—17 in vollem Umfange abgedruckt ist. *)

Das Wichtigste ist der Entschluß, sofort zur Ausprägung von Thalern nach dem Reichsfuß, also zu 14 Loth 4 Grän, 8 Stück aus der rauhen Mark, in ganzen, halben, viertel und achtel Stücken überzugehen, die Ausprägung von $\frac{1}{3}$ Thaler- oder Markstücken dagegen einzustellen und den Umlauf dieser Münzsorte überhaupt zu verbieten. Unmöglich erschien es aber, den Nennwerth des Reichsthalers sogleich wieder auf 24 Groschen oder 48 Schillinge zu setzen; man erhöhte ihn vorläufig und zwar um 6 Groschen oder 12 Schillinge, so daß der Thaler auf 30 Groschen oder 60 Schillinge stand. Diese Erhöhung sollte jedoch allmählich reducirt werden, zu Ostern 1692 um die Hälfte, so daß zu Ostern 1693 der alte Nennwerth von 24 Groschen oder 48 Schillingen wieder erreicht wäre.

Von den vorläufig auszuprägenden rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler übernahm Schweden 150 000 Thaler und zwar für Bremen=Verden bezw. Pommern je die Hälfte. Auf erstere Provinz entfiel daher der Betrag von 75 000 Thalern, die

in	35 000	ganzen	} Thaler = Stücken
"	20 000	halben	
"	10 000	vierteln	
"	10 000	achtel	

auszumünzen waren.

Scheidemünze sollte nur für den Fall dringenden Bedarfs geschlagen werden, dann aber im Verhältnis zum erhöhten Werthe des Reichsthalers. Träte darauf zu Ostern 1693 die völlige Reducierung des Nennwerthes des Thalers ein, so sollte die vorher geschlagene Scheidemünze devalviert, bezw. ganz verrufen und die spätere lediglich nach Reichs=Schrot und Korn gemünzt werden.

*) Original im Staatsarchiv Hannover, Schwed. Archiv, Design. 105 c, II. B. Münzsachen, Acte Nr. 29, woselbst auch die Original=Ratificationen liegen.

Endlich wurde noch die Wiedereinrichtung der Münzprobationstage beschlossen und der erste 2 Monate nach erfolgter Ratificierung des Recesses — für den niedersächsischen Kreis in der Stadt Lüneburg — festgesetzt.

Die genaue Durchführung des Vertrages legte den Theilnehmern nicht unerhebliche Geldopfer auf und sie werden es im Grunde gewesen sein, welche die Veranlassung waren zu dem Scheitern dieses abermaligen und so vortrefflich gedachten Versuches, das Münzwesen zu verbessern. Schon beim Austausch der Ratificationen ergaben sich Schwierigkeiten. Brandenburg macht den Vorbehalt, daß es „anstatt des im § 1 mentionirten Specie Thalers den sogenannten Bancothaler, welche 14 Loth fein halten und deren $8^{24}/_{197}$ Stück auf die kölnische Mark gehen, erwählet und auf denselben, jedoch ohne einige äußerliche Erhöhung, als welche nur eine Verrückung der Scheidemünze, ausmünzen zu lassen resolviret.“ Auch Hamburg will Vorbehalte geltend machen. Ihm wird aber kurz bedeutet, wenn es dem Recept, besonders dem Artikel 3 und 5 kein Genüge thue, sowie die übernommene Summe nicht ausmünzen oder sonst im Privatinteresse gegen die Verabredung handeln würde, „daß man dann die im Jahre vorher in ähnlichen Fällen schon angedrohten Mittel ergreifen und zu genauer Beachtung des Recesses anhalten würde.“ Ebenso erzeigte Bremen sich in der Ausführung der Bestimmungen lässig; auf eine Erinnerung seitens der Regierung zu Stade entschuldigte es sich mit Erkrankung der Münzherren und damit, daß „die benachbarten hohen Puissancen selbst weder mit der Abwürdigung, noch der Ausmünzung bis dahero nach Inhalt des Recesses verfahren“ seien. *) Der König von Schweden billigte die von der Stader Regierung gethanen Schritte; am 30. Januar 1692 schreibt er jedoch, daß er „zwar geneigt sei, bei selbigem hamburgischen Münzrecept, als wodurch den schädlichen Rippereien gesteuert und gute Münzsorten wieder etabliert werden, es bewenden zu lassen, jedoch dergestalt und also, daß alle bei solchem Münz-

*) Vergl. hierüber auch Jungk, Bremische Münzen S. 32.

Receß interessierten Stände die Execution und Vollbringung desselben pari passu und zugleich ins Werk richten. Angesehen widrigenfalls derjenige, so vors erst und allein die gebilligte Münzsorten wollte schlagen lassen, daran nur einen merklichen Verlust, andern Gewinnsüchtigen zum Vortheil, erleiden und das Werk dennoch nach wie vor in ihrer Unrichtigkeit würde bestehen bleiben."

Bezeichnend ist auch, was „der Königlich dänische Statthalter und Regierung, in die Herzogthümer Schleswig und Holstein verordnet“ d. d. Glückstadt am 15. Januar 1692 als Antwort auf die Einladung, dem Vertrage beizutreten, schreibt:

Eu.... wird in unentfallenem Andenken sein, was gestalt Dieselbe mittelst Dero gnädigsten Schreibens vom 27. November nächstverwichenen Jahres den von einigen des Ober- und Niderf. Kreisesständen Bevollmächtigten zu Hamburg errichteten Münzreceß zu dem Ende uns zugefertigt, daß selbiger auch in diesem Fürstenthum möchte eingeführet werden. Wann aber bekannt ist, daß dergleichen Convention niemand anders als allein die Paciscenten obligiret, dahero einem Tertio ohne dessen vorhergegangene Mitbeliebung nicht kann aufgedrungen werden, auch die Drittel, worauf angeregter Receß eigentlich gerichtet ist, in diesem Herzogthum Holstein ohne dem verboten; zu geschweigen, daß einige der vornehmsten über dieses Münzwesen correspondirenden Stände die desfalls getroffene Convention noch selbstn nicht zur Execution gebracht: So haben auf Ihr. Königl. Maj. zu Dänemark an uns abgelassenen Befehl wir dieses in Antwort nicht vorhalten und in Kraft dessen ersuchen sollen, daß Eu. Königl. Maj. und hochfürstl. Durchl. uns hinfüro mit so harten Anmuthungen in Sachen, so nicht von Reichs- oder Kreiswegen verabredet worden, zu ver schonen geruhen wollen!"

Auch der Herzog von Mecklenburg-Güstrow beschwert sich beim Könige von Schweden über das ihm vom Kreis-Ausschreibe-Amt — Herzog Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade — gesandte Schreiben, in dem ihm als garnicht Betheiligten die Hamburger Beschlüsse aufgedrungen würden.

In Stade hatte man, wie im nächsten Abschnitt näher dargelegt werden wird, Anstalten zur Prägung gemacht und auch zu Anfang des Jahres 1692 mit der Ausmünzung von Reichsthälern begonnen. Viel hierzu hatte Herzog Georg Wilhelm gethan, der überhaupt mit Stade zusammen die Seele des ganzen Unternehmens war. Er schrieb an die schwedische Regierung in Stade, nur recht bald mit der Thalerprägung zu beginnen, damit daraus die schwankenden Theilnehmer (Brandenburg u. s. w.) ersehen könnten, daß es mit der Verwirklichung des Recesses Ernst sei und sie nicht zurücktreten könnten.

Dennoch gelang es nicht, die Unterzeichner zum Festhalten am Vertrage zu bewegen. Von Brandenburg, welches seine eigenen Wege ging, erfolgte die erste Absage. Es schrieb im März 1692 an Georg Wilhelm, da Chursachsen u. a. dem Hamburger Receß nicht nachlebe, ohne Einheit nicht vorgegangen werden könne, so bände Brandenburg sich auch nicht mehr an den Receß; Alles wäre wieder wie vor demselben, so daß also der Leipziger Fuß wieder in volle Gültigkeit träte. Georg Wilhelm antwortet sehr indigniert: es sei sehr zu bedauern, daß die so viele Zeit und Kosten verursachten Hamburger Verhandlungen resultatlos bleiben sollten. Die Absage Brandenburgs sei deswegen besonders bedauerlich, weil an alle benachbarten Stände, sogar an den Kaiser und an den Reichstag nach Regensburg von dem Abschluß jenes Recesses und von seinem Zustandekommen geschrieben worden sei. Brandenburg hätte Alles doch vor der Ratification sagen sollen.

Von dieser Correspondenz giebt Georg Wilhelm am 14. April 1692 nach Stade Nachricht und fügt hinzu: „ob nun zwar gar sehr zu bedauern, daß man das so hochnöthige Münzverbesserungswerk, zu welchem sonst durch allerseitige nachdrückliche Handhabung und Execution des hamburgischen Recesses ein guter Grund gelegt und mit der Zeit völlig erhoben werden können, bei der fast von allen Orten herzeigenden Repugnance und widrigen Sentiments, auch Zurücktretung der vornehmsten Herrn Correspondirenden von solchem

Receß dergestalt in Stocken gerathen sehen muß, daß fast keine Hoffnung zu dem von den Wohlgesinnten hierunter intendirten heilsamen Werk zu gelangen, so wird man doch, weil bei sogestalten Sachen weder hierunter etwas Fruchtbares auszurichten, noch denen wenigen Ständen, so bisher noch vor dem Riß gestanden, das Werk allein zu souteniren und über oftgedachten Receß in ihren Landen zu halten unmöglich fallen will, der Noth hierunter weichen, es für erst ein wenig ansehen und ob sich mit der Zeit favorablere Conjunctionen und Dispositionen in diesem so hochnöthigen Werk besser zu reüssiren hervorthun möchte, abwarten wollen.“

In Stade hatte man schon vorher die veränderte Sachlage überblickt, mit Fortsetzung der Münzprägung innegehalten und durch Edict vom 3. März 1692 (Anlage 19) dem Lande entsprechende Kenntniss gegeben, gleichzeitig auch die nach dem Leipziger Fuß geprägten, in Folge der Hamburger Beschlüsse devaluirten $\frac{2}{3}$ u. s. w. Stücken wieder auf den vollen Werth gesetzt.

Damit waren die Hoffnungen zu Grabe getragen, welche der Vertrag vom 6. September 1691 erweckt hatte, und die Versuche, einen besseren Münzfuß einzuführen, wieder einmal geheitert.

V. Verhandlungen der Regierung mit den bremischen Landständen und die Ausmünzungen 1691 und 1692.

Gleichzeitig mit den münzpolitischen Verhandlungen mit Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg u. s. w. anläßlich des Beitritts zum Leipziger Münzvertrage, fanden regierungsseitig in Stade Erörterungen darüber statt, die seit Anfang 1685 unterbrochene Münzprägung wieder aufzunehmen. Die Sitzungsprotokolle aus dem Ende des Jahres 1690 geben mancherlei interessante Aufschlüsse darüber. Die Ausmünzung wurde in größerem Maßstabe beabsichtigt, so daß wöchentlich 1500—2000 Mark fein verarbeitet werden könnten. Zur

Deckung der Kosten, die durch Einrichtung eines neuen Münzhauses, durch Besoldung des Wardeins, des Eisenschneiders und des Münzsecretärs (je 200 Rthlr.) entstehen würden, „könne man anfänglich 8-, 6- und 4-ß-Stücke, sowie kleinere Münzsorten münzen, da bei diesen trotz des hohen Silberpreises dennoch einiger Nutzen zu erwarten sei. Damit man nun aber später nicht mit diesen Geldern überhäuft werden möchte, so wäre der Silberlieferant Herold erbötig, solche 8-, 6- und 4-ß-Stücke in das Reich und an solche Orte wegzuschicken, da diese Gelder angenehm und keine Sorge sein kann, daß selbige anhero wieder sich einfänden möchten“. In einem Berichte wird ferner gesagt, wenn man etwa 50 000 Rthlr. in 4-ß-Stücke ausmünzen und die Mark fein zu 13—14 Rthlr. ausbringen würde, wie Brandenburg und andere dies bis zu 20 Rthlrn. thäten, so könnte man dabei ca. 3000 Rthlr. gewinnen. Sollte man sie, wenn sie wieder zurückströmten, devaluieren und einwechseln müssen, so wären immer noch 5—600 Rthlr. übrig. Mit der Ausmünzung thäte man überdies ein gutes Werk, denn „diejenigen Provinzen, wohin die Gelder geschickt werden sollen, würden gleichsam damit beneficirt, indem sie dadurch Gelder von weit besserem Gehalte bekämen, als bei ihnen selbst geprägt würden!“

Weiter wird vorgeschlagen, 1-, 2-, 4- und 8-Grotenstücke zu prägen. Solche Stücke seien zu Bremen gemünzt und obwohl sehr geringhaltig, doch durch ganz Westfalen bis nach den Niederlanden, auch in Ostfriesland, Braunschweig-Lüneburg und in Bremen-Berden gänge und gäbe, es sei auch der Graf von Oldenburg als König von Dänemark im Begriff sie in Glückstadt zu prägen; diese Scheidemünze würde wie die bremische sicher überall genommen werden. Bei diesen Verhandlungen wird auch der Sechslingsprägung aus den Jahren 1680—1685 gedacht. Es sei „etliche Male der Discours gewesen, wie daß vor einigen Jahren alhie Sechsling gemünzet, welche hiernächst man hinwieder einwechseln müssen und fast noch einmal soviel als davon geschlagen sich angefundnen hätten, daher man von aller Scheidemünze fast ein dergleichen Nugurium machen wollen. Aber es dienet darauf

zur Antwort, daß ein großer Unterschied zwischen Sechßling- und 8-, 6- und 4- β -Stücken sich befinden; diese gehen fast durchs ganze Reich, werden auch zum 4. Theil im Wechseln angenommen und wenn sie in andere Länder einmal verführet, so ist nicht leicht zu vermuthen, daß sie wieder herkommen. Sechßlinge aber können nicht viel weiter als in dem Lande, wo sie geschlagen und in dessen nächsten Dertern gangbar sein und diese können auch viel leichter von falschen Münzern denn jene nachgeprägt werden.“

Bei allen diesen Verhandlungen in Stade machen die Landstände, die verfassungsmäßig wegen der Vornahme der Münzprägung befragt werden mußten, Opposition und nicht mit Unrecht. „Man vermöge nicht einzusehen, wie ein Vortheil daraus erwachsen könne, wenn man kleine Sorten, 4- und 8- β -Stücke in Menge schlagen, sie aber nicht im Lande selbst ausgeben, sondern an fremde Orte verschicken würde.“ Und ferner: Das Commerciiren mit den Münzen sei den Reichs-satzungen zuwider. Wäre Scheidemünze dem Lande nöthig, so möge man zur Deckung des Bedürfnisses kleine Münzen nach dem vereinbarten Leipziger Fuß schlagen. Gewiß wäre ein Vortheil, der rechtmäßig im Interesse des Königs aus dem Münzen flösse, mitzunehmen, aber man glaube nicht, daß dazu umfassende Münzeinrichtungen, wie die Regierung sie plane, nöthig seien. In einem am 3. April 1691 eingereichten Memoriale (Anlage 18) wird den Bedenken gegen Ausmünzung kleinster Sorten weiter Ausdruck gegeben; die Stände warnen unter Hinweis auf den durch die Münzung der Sechßlinge dem Lande zugefügten Schaden dringend vor umfangreicher Prägung von Scheidemünzen; sollte diese dem Lande aber unumgänglich nöthig sein, so möge man sie auf den Betrag von 2—3000 Thalern beschränken, unter allen Umständen aber darüber wachen, daß auch nicht ein Pfennig mehr geprägt würde.

Nach dem Receß vom 16. September 1691 war von Seiten Bremen=Verdens der Betrag von 75 000 Thalern in ganzen Thalern und Theilstücken auszuprägen. Ohne Schaden war dies bei dem Silberpreise nicht möglich, er wurde auf

5—6000 Thaler veranschlagt, welche Summe die Stände zu bewilligen hatten. Nach vielen Verhandlungen einigt man sich endlich im December 1691 auf 3000 Thaler, doch machen die Stände die ausdrückliche Bedingung, daß diese Summe ausschließlich für die Ausprägung der Thaler verwendet werden solle, nicht aber für Scheidemünze, deren Schlagung im Receß garnicht geboten wäre; im Gegentheil sei darin die Bestimmung enthalten, etwa geprägte Scheidemünze zu Ostern 1693 wieder zu verrufen.

Zu der Prägung werden fortwährend große Anläufe gemacht, lange Protocolle über die Eintheilung der 75 000 Thaler in die verschiedenen Sorten werden aufgenommen, dennoch kommt es zu nichts. Mit Mühe wird eine unwesentliche Menge Silber zusammengebracht, so daß endlich Ende November 1691 mit der Prägung von Scheidemünzen vorgegangen werden kann. Bei den Verhandlungen wird übrigens auch zur Sprache gebracht, ob man nicht in Bremen eine Münzstätte anlegen könne, wo „dem Vernehmen nach“ zu erzbischöflichen Zeiten eine Münzstätte gewesen sei. Hindernisse wären kaum zu erwarten gewesen, denn Schweden hatte in Bremen selbst verschiedenen Grundbesitz, so z. B. den Dom u. s. w.

Zum Münzmeister hatte man J. C. Ahrensburg von der Münze in Stettin verschrieben und ihn schon am 20. Mai 1691 vereidigt. Jacob Schroeder, der Münzmeister aus den Jahren 1680—1685 und frühere Wardein, wurde als solcher angestellt, erhielt jedoch auf seine Bitte den Titel eines Münzinspectors, „damit er von seinen Mitbürgern nicht höhnisch werde aufgezo-gen, weil er schon Münzmeister gewesen und als solcher nicht wieder angenommen sei“.

Nach der Instruction vom 29. October bezw. 2. November 1691 sollte Ahrensburg prägen:

Münzsorte	Feingehalt		Stücke aus der Mark	wird die feine Mark ausgebracht zu Mark	Normal- gewicht des Stückes Gramm
	Loth	Grän			
Doppelschillinge .	7	9	127 $\frac{1}{2}$	34	1.83
Schillinge	6	—	213	35 $\frac{1}{2}$	1.10
Sechslinge	3	16	fehlt Angabe	37 $\frac{1}{2}$?

Zugebilligt wurden ihm als Remedium bei den Doppelschillingen 2, bei den Schillingen 4 und bei den Sechslingen 8 Stück, d. h. um so viel Stücke durfte die Mark bei den verschiedenen Münzsorten zu hoch oder zu niedrig ausgemünzt werden, ohne daß den Münzmeister ein Vorwurf traf. Von der in Scheidemünze vermünzten feinen Mark hatte er 4 β Schlagfuß zu zahlen; der Wardein erhielt jährlich 200 Thaler.

Die Prägung der Scheidemünze begann im November 1691 und wurde bis Anfang Februar 1692 fortgesetzt.

Im Ganzen wurden ausgemünzt

Zeitpunkt	Rthlr.	Doppel β		Schillinge		Sechslinge		im Gesamt- gewicht von	
		Rthlr.	β	Rthlr.	β	Rthlr.	β	Mark	Loth
1691. November	—	3766	16	1525	24	—	—		
December.	—	—	—	—	—	851	40		
1692. Januar ..	3431	2019	32	—	—	—	—		
Februar .	2680	1902	24	—	—	—	—		
Summe..	6111	7688	24	1525	24	851	40	2808	9 $\frac{3}{4}$

Das Silber hierzu lieferte Commerzienrath Laurenz Wagner, doch wohl derselbe, gegen welchen man 1689 vorgegangen war, im Ganzen fein Silber 418 Mark 7 Loth 16 Grän. Die Mark fein kostete 27 \mathcal{M} 10 β banco = 3853 Rthlr. 32 β Provision für Wagner $\frac{1}{2}$ % 19 " 24 " Courtage $\frac{1}{4}$ % 9 " 36 "

3882 Rthlr. 44 β

oder bei Zahlung in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken

Agio gegen banco 29 % 4998 Rthlr. 20 β

Die 1691/92 geprägten Münzen sind nun folgende:

63. 1691. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).
Hs. CAROL : XI · D : G : REX SUEC .

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes doppeltes C) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmzweigen ruhend; zwischen den Stielen klein ICA

- Rs. a) DUX BREMÆ ET VERDÆ 1691 *
 b) ——— BREM: — VERD: ———

In der Mitte in vier Zeilen:

- a) 24 | EIN: | REICHS | THAL:
 b) ————— .

Dm. 21 Mm., Gew. a. 1.70 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Knypphausen Nr. 4692.

Nach einem auf dem Münzprobationstag zu Nürnberg am 27. Februar 1692 erstatteten Berichte werden diese Bremen-Verdenschen Groschen als die besten bezeichnet (Hirsch, Münzarchiv V, S. 337).

64. 1691. $\frac{1}{48}$ Reichsthaler (Schilling).

Hs. CAROL: XI · D · G · REX SUEC:

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie vorher.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ 1691 *

In der Mitte in vier Zeilen:

· 48 · | EIN: | REICHS | THAL:

Dm. 18 Mm., Gew. 1.10 Gr.

Histor. Verein in Stade.

65. 1691. Sechßling.

Hs. a) CAROL: XI: D · G · REX SU

b) ————— .

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie auf Nr. 63.

Rs. DUX BREM: et VERD: 1691 *

In der Mitte in drei Zeilen:

· I · | SECHS | LING

Dm. 16 Mm., Gew. a. 0.76, b. 0.70 Gr.


a. Bibl. Bremen, b. Histor. Verein in Stade.

66. 1692. Reichsthaler.

Hs. CAROL: XI · D · G · SUEC: = GOTH: & VAN: REX

Brustbild des Königs mit großer Perrücke und antiker Gewandung n. r. Im Halsabschnitte FCA

Rs. DUX BREM: ET VERD: 1692

Der von zwei Löwen gehaltene gekrönte sechsfeldige Wappenschild mit fünffeldigem Mittelschilde, wie auf Nr. 8. Dm. 41 Mm., Gew. 29.2 Gr. Rand schräg gefertigt  Histor. Verein in Stade, Bibl. Bremen. — Stiernstedt Nr. 2126; Schultheß Nr. 2106; Cassel S. 233; abgebildet Köhler Münzbelustigungen Bd. XIII, S. 273.

Nach Stiernstedt Meddelanden V, S. 41 ist dieser Thaler „slagen i anledning af Bremens och Verdens hyllning 3. April 1692“. Dies trifft indessen nicht zu, denn der Thaler ist, vergl. oben S. 74, im Januar und Februar in Folge der Hamburger Beschlüsse in regelrechter Prägung und nicht als Gelegenheits-Münze geschlagen worden. Die zur Erinnerung an die Hulldigung 1692 geprägte Medaille wird weiter unten S. 104 beschrieben werden.

67. 1692. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).
Hs. a. b) CAROL · XI : D · G · REX SUEC
c) _____ : — · _____
d) _____ : _____

Der gekrönte Namenszug u. s. w. wie auf Nr. 63.
Rs. b—d) DUX BREM : ET VERD : 1692 ☼
a) _____ · ☼

In der Mitte in vier Zeilen:
a. b) 24 | EIN : | REICHS | THAL ·
c. d) _____ :

Dm. 21 Mm., Gew. 6 Exempl. zus. 10.04 Gr.,
Durchschnitt 1.67 Gr.

Bibl. Bremen, d. auch Hr. Oldenburg.

Schon im Februar 1692 gerieth die Münzprägung in's Stocken. Die 3000 Thaler, schreiben am 16./2. die Stände an die Regierung, wären zur Deckung des bei Ausmünzung der Thaler entstehenden Schadens bewilligt, nun sei aber doch fast nur Scheidemünze geschlagen worden. Mittel zum Ankauf von Silber zur Fortsetzung der Prägung schienen nicht vorhanden zu sein, dem Hamburger Recess würde kaum irgendwo nachgelebt und die Unterzeichner desselben seien, wie verlaute, zum Theil zurückgetreten. Da eine fernere Ausmünzung unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht rathsam sei,

so würde die Regierung ersucht, die ausgeschriebene Contribution (d. i. die erwähnten 3000 Thaler) wieder aufzuheben und die bereits gezahlten Gelder anderweitig anzurechnen.

Gleichzeitig schreibt auch Ahrensburg, es würde kein Silber mehr geliefert, weil die Mittel fehlten und fragt an, ob er weiter münzen oder seine Leute entlassen solle; er könne ohne Verdienst zu haben nicht stille sitzen, zumal er die Münzstätte mit großen Unkosten eingerichtet habe. Ein Protocoll vom 2. März besagt: Auf das Münzwesen seien viel Kosten verwendet, ohne Schaden könne nicht gemünzt werden, es sei denn, der Münzmeister fände Lieferanten, die das Silber zu solchem Preise beschafften, daß nach dem Leipziger Fuß geprägt werden könne. Ahrensburg erbietet sich daraufhin selbst das Silber zu beschaffen, alle Unkosten der Prägung zu tragen und dieselbe nach dem Leipziger Fuß vorzunehmen, wenn ihm das „gewöhnliche Remedium als 1 Grän in der Feine und 8 Loth auf 100 Mark im Schrot gut gethan würden.“ Die Prägung indessen wurde nicht fortgesetzt, obwohl noch einmal zu Ende des Jahres 1692 Erörterungen darüber stattfanden.

Am 9. December 1692 nämlich trugen die Stände vor: Es ginge das Gerücht, daß die Regierung von neuem für die Herzogthümer münzen wolle. Man könne dem nicht recht Glauben schenken, „weil bekanntlich der Silberpreis so hoch gestiegen, daß ohne Schaden nicht einft nach dem Leipziger Fuß einige Ausmünzung geschehen könne, es wäre denn, daß man dem sogenannten Remedio ein 2. oder 3. Remedio beischlagen und nach dem Gehalt der Güstrowschen Münzen prägen dürfe, wobei wohl kein großer Segen von Gott über dies mit schweren Sünden und Strafen vorhin ohne dem schon mehr denn zu viel angehäuften arme Land zu hoffen sein möchte“. Sollten die Gerüchte aber wahr sein, so erbäte man in Gemäßheit der garantierten Rechte genauere Nachrichten.

In der That war man regierungsseitig mit dem Münzmeister inzwischen wieder in Unterhandlungen eingetreten, wie sich aus einem Voranschlag desselben ergibt, der übrigens ein deutliches Beispiel dafür ist, wie rapide der Münzfuß sich wieder verschlechtert hatte. Ahrensburg schreibt:

„Wenn bei jetzigem hohen Silberpreis die hiesige Scheidemünze ohne Schaden der königlichen Kammer sollte gemünzet werden, so müßte der Fuß folgendermaßen eingerichtet werden:

1. Doppel- β müssen ausgebracht werden die \mathcal{M} fein zu 39 \mathcal{M}
2. Einfache- β " " " " " " " 41 "
3. Sechzlinge " " " " " " " 44 "
4. Dreilinge " " " " " " " 47 "

Wenn das Silber dazu in Hamburg gekauft und mit neuen $\frac{2}{3}$ Stücken bezahlt würde, ergäbe sich Folgendes:

	D= β			β			6ling			3ling		
	\mathcal{M}	β	\mathcal{S}	\mathcal{M}	β	\mathcal{S}	\mathcal{M}	β	\mathcal{S}	\mathcal{M}	β	\mathcal{S}
Die Mark Silber kostet in Banco	27	12	—	27	12	—	27	12	—	27	12	—
Ugio in Dritteln 28 % ...	7	12	4	7	12	4	7	12	4	7	12	4
Münzlohn	3	—	—	4	8	—	7	—	—	10	—	—
Kostet die Mark fein..	38	8	4	40	—	4	42	8	4	45	8	4
Ausgemünzt nach obigem Fuß	39	—	—	40	—	—	44	—	—	47	—	—
Kosten davon ab, bleibt Ueberschuß	—	7	8	—	15	8	1	7	8	1	7	8

Um keinen Ueberschuß zu machen, könnte man etwas besser ausmünzen, doch würde derselbe wohl durch Provision, Courtage, Porto u. s. w. aufgehen.“

Laut Sitzungsprotokoll vom 7. Februar 1692 wollte man thatsächlich Scheidemünze im Betrage von 6000 Rthlrn. ausmünzen und zwar Doppelschillinge für 3000 Rthlr.; Schillinge für 1500 Rthlr.; Sechzlinge für 1500 Rthlr. und Dreilinge für 1000 Rthlr. Wenn die Regierung auch sehr bald wieder in münzpolitische Verhandlungen mit den Nachbarstaaten eintrat, so wurde der Münzmeister Ahrensburg doch am 20. October 1693 entlassen, der an die Münzstätte in Stettin ging. Die seit Februar 1692 eingestellte Prägung wurde vorläufig nicht wieder aufgenommen, wenigstens nicht für die Herzogthümer, wohl aber im Interesse Dritter.

Ende 1692 bringen nämlich die Stände bei der Regierung eine Interpellation vor: Es habe verlauten wollen, daß

in Stade „ein Haufen fremder liederlicher Münze“ geschlagen würde. Diese Nachricht wäre unglaublich, „weil es von einer sehr gefährlichen Consequenz zu sein schiene, einem auswärtigen Münzherrn zu gestatten, verrufene Sorten an einem Orte, der, soviel wissentlich wäre, nicht einmal zu einer legalen Münzstätte möchte gewidmet sein, prägen zu lassen.“ In geheimer Sitzung beschließt die Regierung am 13. Decbr. 1692, „man könne den Ständen wohl sagen, daß Münze hier geschlagen würde, sie sei aber nicht hier ausgegeben, daher auch die Provinz keine Beschwer davon hätte, übrigens würde auch nicht mehr davon geschlagen.“ Daraus ergibt sich, daß die Münzprägung mit Wissen und Willen der Regierung erfolgt war. Die den Ständen tags darauf gegebene Antwort lautete aber doch etwas anders: „Sie könnten sicherlich glauben, daß der Königlichen Regierung davon nichts bewußt wäre, jedoch hätte man in der Nachfrage erfahren, daß einige kleine Münze allhier geschlagen worden, so aber außer Landes gegangen und daher die Unterthanen allhier dadurch nicht gravitiert werden könnten; man hätte aber es dahin veranstaltet, daß mit Ausprägung sothaner Münze nicht weiter verfahren werden sollte, gestalt denn hierunter bereits Inhibition geschehen.“

Die Stände erwidern, sie hätten nicht daran gezweifelt, daß die Regierung von diesem fremden Ausmünzen nichts gewußt habe, denn wenn sie etwas gewußt hätte, würde sie im Sinne des vor einem Jahre erlassenen Münzplacats sicher nicht stillgeschwiegen haben. Es sei somit die Münzung für ein Privatunternehmen zu halten und desto crimineller. Damit die Regierung zeige, daß sie das Directorium im niedersächsischen Kreise führe und auf Nachlebung der Reichsgesetze halte, möge sie Münzmeister, Wardein und Zollbeamten auf der Elbe verhören, damit man erführe, welche Sorten und Summen aus dem Lande gebracht seien; auch müsse des Münzmeisters Buch Auskunft geben“.

Leider ist über diese dunkle Angelegenheit in den Acten nichts weiter zu finden. Damit aber die Satyre nicht fehlt, schreibt gerade um diese Zeit König Karl von Schweden nach Stade, daß ungeachtet aller Edicte in der Nachbarschaft der

schwedischen deutschen Provinzen die Kipperei und Münzmißbräuche fortgesetzt würden, daß man daher scharf vigilieren, confiscieren und gegen die Uebelthäter vorgehen solle!

VI. Weitere Verhandlungen mit den Nachbarstaaten. Der 2. hamburgische Münzvertrag von 1695 und seine Folgen.

Nachdem im Wesentlichen durch den Widerstand Brandenburgs der erste Hamburger Münzvertrag von 1691 von dauerndem Erfolge nicht begleitet gewesen war, muß es einigermaßen Wunder nehmen, daß gerade von hier aus der Anstoß zu neuen Verhandlungen gegeben wurde. So schreibt Brandenburg an die Regierung zu Stade unterm 15. December 1693: Es sei bekannt, daß, ungeachtet aller angewandter Bemühungen und Conferenzen, das Münzwesen im Deutschen Reiche durch die so sehr eingerissene Kipperei in einen ganz verwirrten und desolaten Zustand gerathen sei. Der Silberpreis steige immer mehr, so daß selbst nach dem Leipziger Fuß kaum mehr geschlagen werden könne. Um den Preis herunterzudrücken und dem „Silberwucher der Kaufmannschaft“ zu steuern, schlage es ein gemeinsames Vorgehen vor, das Silber nur zu einem bestimmten Preise zu kaufen. Es proponiere eine Conferenz am 15. Februar 1694 in Bremen abzuhalten und habe das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg, Chursachsen, Pommern, Pfalz-Neuburg und Münster eingeladen.

Daß dieses Schreiben in Stade Verwunderung erregte, ist erklärlich. Die Regierung wendete sich denn auch am 15. Jan. 1694 um Rath an den Herzog Georg Wilhelm, den alten Verbündeten in allen Münzsachen, nach Celle: Man habe so recht keine Lust zur Theilnahme, stets sei man Bethelligter an den verschiedenen Conferenzen gewesen, habe den Beschlüssen nachgelebt, aber von Anderen wären sie nicht gehalten worden. So mit dem Vertrage von 1691; man habe geprägt, Münzen verufen

und abgesetzt und habe sie dann später wieder im Werthe erhöhen müssen (vergl. das Edict vom 3. März 1692, Anlage 19), wodurch dem Lande ziemlicher Schaden entstanden sei.

Georg Wilhelm antwortete am 11. Februar 1694, daß den von Brandenburg angeregten Erörterungen zuzustimmen sei, aber die Hauptsache wäre die bündigste Versicherung der bei einer Verabredung Betheiligten, daß keiner das Silber theurer als der andere bezahlen wolle, „weil sonst, und wenn einer oder der andere derselben durch Ausprägung einer großen Quantität Scheidemünzen sich einen Vortheil zu schaffen und das Silber, um selbiges desto häufiger zu erlangen, theurer als die übrigen bezahlen sollte, das ganze Concert wieder üben Haufen gehen würde“. Es sei daher nöthig zu bestimmen: 1) den Fuß für die Scheidemünze und 2) eine Conventionalstrafe von wenigstens hunderttausend Thalern für den Stand, der gegen die Verabredung handele.

Die Zusammenkunft wird indessen aus verschiedenen Gründen mehrmals verschoben und kommt dann endlich im Juli 1695 zu Stande. Aber anstatt bei den Verhandlungen gleich auf die Sache einzugehen, werden ganze Tage mit Rangstreitigkeiten und Nebensächlichem aller Art hingebracht. Vor allem drehte es sich um den Vorsitz, auf den Hannover wegen der unlängst (1692) erhaltenen Churwürde Anspruch machte. König Karl von Schweden ließ aber erklären, daß er für seine Abgesandten von Bremen=Verden auf den Vorsitz bestände, „da Hannover, ehe es Schritte zur Erlangung der Churwürde beim Kaiser gethan, die bündigsten Versicherungen abgegeben habe, daß diese Veränderung ohne jeden Einfluß auf die bestehenden Verhältnisse sein solle“.

Die Verhandlungen führen sodann zu dem Receß vom 16. Juli 1695. Derselbe ist bei Hirsch, Münzarchiv Bd. V, S. 423 auszugsweise und Bd. VIII, S. 62 fg. in ganzem Umfange abgedruckt, so daß ich mich hier darauf beschränke, kurz den wesentlichen Inhalt anzugeben und zwar nach dem Wortlaute eines in den Acten befindlichen Original-Auszuges:

„1. Die fernere Ausmünzung aller Drittel und bisherigen Scheidemünze (die Stände ausgenommen, welche Silberbergwerke besitzen), wird abgestellt, dagegen

2. die Ausmünzung der Reichsthaler zu $9\frac{1}{4}$ Thaler die Mark fein auf Ostern 1696 beliebt, bis dahin

3. keine andere, als auf den Leipziger Fuß geschlagene Drittel in Valore gelassen, von Ostern 1696 aber

4. damit die Sache nicht allzuschwer und unerträglich gemacht werde, die Specie-Thaler in valore externo auf 8 β , die Albertus- und Kreuzthaler aber,

5. welche als eine Usualmünze mit zu admittieren und die Mark fein zu $9\frac{3}{5}$ Thaler auszumünzen beliebt, so lange auf 6 β erhöht, hingegen

6. die nach dem Leipziger Fuß vorher ausgemünzten Drittel zu resp. 7, 14 und 28 β reduciert werden sollen, bis daß man sich darüber weiter würde vereinigt und jede Sorte auf ihren wahrhaften Werth, als nämlich die guten Thlr. zu 24 Ggr. oder 48 β und die Kreuz- und Albertusthaler nach Proportion dessen wieder herstellen, die obbemelten Drittel aber und übrigen geringen Sorten völlig eliminieren können.“

Der Receß enthält dann noch Bestimmungen wider die Heckenmünzen und den Schacher mit ihren Producten, über die Abschaffung der Taschewerke, über die Ausprägung der Münzen, die von nun ab entweder Handschrift oder Kerbe haben sollten, um das Beschneiden zu verhindern, ferner über die Einsetzung zweier Kreis-Münzwardeine zur Controle der Münzstätten, sowie endlich über die Einrichtung von Probationstagen, wie sie schon im Receß von 1691 vorgesehen, deren erster im Juli 1696 in Hamburg stattfinden sollte.

Am 8. September 1695 sollte die Auswechselung der Ratificationen erfolgen, gleichzeitig hatten sich alle Münzmeister und Wardeine zur Eidesabnahme einzufinden.

Inzwischen war vom Kaiser Leopold aus Luxemburg den 30. Mai 1695 an den König Karl von Schweden ein Schreiben abgegangen, in welchem diesem von dem auf Veranlassung der drei oberen Kreise (Franken, Schwaben, Bayern)

unter dem gleichen Tage erlassenen kaiserlichen Münzdict *) Kenntniß gegeben wird, des Inhalts, das zerrüttete Münzwesen durch Verbot der ganzen, halben und viertel Gulden und Wiederherstellung des alten Reichsthalers mit der Zeit wieder in Ordnung zu bringen. Der König wird als Director des niederjächsischen Kreises ersucht, für Nachachtung des Edictes zu sorgen. Dieser Brief ging irrthümlich nach Stockholm und gelangte von da verspätet nach Stade, so daß erst am 21. September die Antwort an den Kaiser abging. **) Man sei ganz mit dem Kaiser und den drei Kreisen bezüglich der Gulden einverstanden, schreibt die Stader Regierung, aber mit der Prägung schwerer Thaler sei es solche Sache, man käme dadurch zu Schaden, da sie sogleich von den auswärtigen Mächten in sogenannte Bancothaler umgemünzt würden.

Man habe in Hamburg eine Conferenz gehalten, deren Receß dem Schreiben beigefügt würde. Man hoffe das Münzwesen zu verbessern dadurch, daß man, bevor zur Münzung der alten Reichsthaler übergegangen würde, vorerst Bancothaler präge zu $9\frac{1}{4}$ Thaler die Mark fein und zunächst um $\frac{1}{6}$ im äußeren Werth erhöhe, später aber auf 24 Gr. oder 90 Kreuzer setze. Was den im Receß erwähnten Burgundischen oder Albertusthaler betreffe, so solle damit nur eine „Usual- oder sogenannte Scheide-Münze“ geschaffen werden, „um dadurch die Guldiner desto eher zu eliminieren“.

Man hätte endlich den Kaiser anzuordnen, daß er in seinen, wie in einigen anderen Münzstätten, die sogenannten Taschenwerke abschaffen lassen möge. Die Prägung mittelst derselben sei schlecht und eine Fälschung des darauf gemünzten Geldes leicht möglich. Auch die Stückelung möge besser werden; die schweren Stücke würden ausgekippt und die leichten blieben im Verkehr. Daraus könne scheinen, als ob zu leicht gemünzt würde, so daß der Münzstand die Blame davon habe, andererseits läge die Ausrede des Münzmeisters nahe, es seien die schweren Stücke ausgekippt, wenn er leicht gemünzt habe. —

*) Hirsch V, S. 419.

**) Hirsch V, S. 427.

Die Hamburger Verabredungen fanden aber keineswegs überall Billigung bei den Theilnehmern und bei den zum Beitritt aufgeforderten Nachbarstaaten und Kreisständen. Churfachsen lehnte den Beitritt ab, ebenso Lübeck, auch Braunschweig und Hannover hatten Bedenken. Letzteres motivierte seine Ablehnung mit Folgendem: „Wir sein, weil die bisherige Erfahrung gegeben, daß die von dem Reichsfuß abweichenden Partikular-Münzverfassungen einiger Stände allezeit zu mehrerer Verfall- und Zerrüttung des Münzwesens ausge schlagen, der Intention, bei dem Leipziger Drittelfuß so lange zu bleiben, bis durch einen gemeinsamen Reichs- oder so vieler Stände und Kreise Schluß, daß ein zuverlässiger Effect davon zu hoffen, etwas Gewisses verordnet, dem wir uns zu conformieren nicht ermangeln werden“.

Bei dem Receß vom 16. Juli waren einige Punkte unerledigt gelassen, über welche man bei Auswechselung der Ratificationen am 8. September sich definitiv schlüssig machen wollte. Die Uebergabe derselben verzögerte sich etwas, so daß man erst am 19. October 1695 in Hamburg zusammenkam und sich dabei zu einem Nebenreceß einigte. Da dieser nirgends abgedruckt ist, so gebe ich den Inhalt nach dem Original, bezw. nach einem gleichzeitigen Auszug etwas ausführlicher wieder. Er bestimmt:

1. Es bleibt dabei, die Mark fein in $9\frac{1}{4}$ Stück der verabredeten Reichsthaler auszumünzen und zwar genau ohne jedes Remedium, Feingehalt 14 Loth 2 Grän genau; Stückelung auf die Bruttomark $8\frac{91}{576}$ Stück.

2. Man hätte zwar gern gesehen, wenn alle Münzbediente dem Receß zufolge zur Eidesablage erschienen wären. Gefommen sei nur der brandenburgische Münzmeister in Magdeburg, der von Bremen=Verden und von Zelle. Die anderen sollen auf die dem Receß angehängte Eidesformel an ihrem Wohnsitz vereidet werden. Daß es geschehen, sollte auf dem Münzconvent, angesetzt auf Juni 1696, schriftlich bestätigt werden.

3. Statt der im Receß vorgesehenen 2 Kreiswardeine sollten deren 3 bestellt werden, und ihren Aufenthalt haben

1) in Hamburg „als solchem Ort, allwo die größte Silber- und Goldverfehrung in Teutschland ist“; 2) in Magdeburg, „um auf die aus den angrenzenden oberächsischen Landen in diesen Kreis kommenden Geldsorten ein Auge zu haben“; 3) „an einem den westfälischen Landen nahe gelegenen Orte“.

Es waren der churfürstlich brandenburgische Münzmeister in Magdeburg, Johann Christoph Sehle, der braunschweig-lüneburgische Münzmeister Jobst Jacob Zenisch in Celle und der Hamburger Bürger Balthasar thor Moy (auch ter Moyengenannt).

4. Da man wahrgenommen habe, daß der § 5 des Recesses unrichtig ausgelegt sei, als ob „man dadurch, nämlich durch die „Burgundischen oder sogen. Albertus- und Kreuzthaler“, den Reichsthaler zu abandonniren und zu unterdrücken intendire“, so erkläre man hier ausdrücklich: „man habe nur die Absicht gehabt, daß wie der sogenannte Albertusthaler bei dem Reichsthaler von vieler Zeit her auch im römischen Reich seinen proportionirten Valor und Cours gehabt, also man den in der Convention begriffenen Chur- u. s. w. Fürsten, ob deren ein oder anderer nach Convenienz und Angrenzung seiner Lande mit solchen Provinzien, allwo beregter Albertusthaler Cours hat, sothane Münzsorte bloß als eine Usualmünze schlagen und gelten lassen wollte, freistellen, mit nichten aber jemand zu Ausprägung dieser Sorte verbinden, oder andere selbige anzunehmen obligiren wollen, sondern vielmehr sein principales Absehen auf die Wiederherstell- und Einführung des Reichsthalers gerichtet gehabt, solchem auch also beständig zu inhäriren in alle wege gemeint sei. Um aber durch Ausprägung der Albertus- oder Kreuzthaler und dessen äußerlichen Erhöhung à $1\frac{1}{4}$ Thlr. die Devaluationes nicht zu multipliciren, noch auch den Silberpreis im jezigen hohen Pretio dadurch erhalten zu helfen, hat man allerseits gut gefunden und versprochen, mit Ausmünzung sothaner Albertusthaler bis Ostern 1696 stilo novo einzuhalten.“

5. Wegen der zu erlassenden Salvationsedicte wolle man wenigstens 4 Wochen vor dem auf Ostern 1696 festgesetzten Termin sich Mittheilung machen. Wegen der Scheidemünze verbleibe es bei den Abmachungen im Recess.

6. Da zu dem Münzverfall nicht wenig beigetragen, daß die mit dem Münzregal versehenen Stände nicht auf den zugelassenen Kreismünzstätten, sondern auf den bei ihnen angeordneten Hechmünzstätten gemünzt, so würde der § 5 des Torgauer Recesses vom 28. Febr. 1690, welcher hierüber handelt, hiermit erneuert, und man wolle mit vereinigten Kräften auf seine Erfüllung hinstreben.

7. Die dem Recept nicht beigetretenen Stände des niedersächsischen Kreises, sowie den Churfürsten von Sachsen wolle man zum Beitritt einladen.“

Unterschrieben ist der Nebenrecept von Brandenburg, Bremen=Verden, Braunschweig=Lüneburg=Gelle und Schwedisch=Pommern. Die demselben angehängte Eidesformel verpflichtet die Münzmeister 1. genau dem Recept und dem Nebenrecept, sowie der kaiserlichen Probierordnung von 1559 nachzuleben, 2. sich bei der Prägung keines Taschentwerkes, sondern sich nur eines sog. Auswurf- oder Druckwerkes, wenigstens aber eines Hammerwerkes zu bedienen, und 3. die jährlich abzuhaltenden Probationstage mit Büchse und Hauptbuch zu besuchen. —

Im December 1695 lief die Antwort des Kaisers auf Uebersendung des Recesses ein. Er habe aus dem Schreiben vom 21. September ersehen, erwidert der Kaiser unterm 30. November, was in Hamburg beschloffen sei; daß man von dem Fuß des alten Reichsthalers abgehen, und bis man sich eines anderen gemeinsam verglichen haben würde, einen sogenannten Bancothaler nach dem Fuße des Burgundischen, $9\frac{1}{4}$ Thaler aus der feinen Mark, wolle prägen, und fährt fort:

„Wie nun aber in dieser, die Wohlfahrt des gesammten Röm. Reichs betreffenden Sache sich nicht geziemen und gebühren will, daß von ein oder anderen Ständen des Niedersächsischen Kreises diesfalls einige Recesses, kraft welcher von dem per sanctionem pragmaticam gesetzten Fuß des alten Reichsthalers, nämlich die Mark fein zu 14 Loth 4 Grän, auch nur interimzweise abgegangen und eigenen Gefallens nach einen andern außer Reichs observirten Gehalt des Thalers angenommen und dazu noch andere Stände zu dergleichen

animirt worden, sondern vielmehr sich hierin unserm unter Eingangß berührtem Dato des 30. Mai ergangenen Verordnung, so lang bis von gesammten Reichswegen man sich eines andern verglichen haben wird, gänzlich nach zu kommen und daher um so viel mehr von wirklicher Ausmünzung solch einseitig beliebten Thaler sich zu enthalten obliegt, als durch solche abermahlige Neuerung die vorige Confusion in dem Münzwesen vergrößert, die Ehre, welche die Deutsche Nation durch Erhaltung eines vor den fremden per constitutiones imperii stabilirten Reichsfußes so sorgfältig erhalten, hintangesehet, die annoch in großer Quantität hin und wieder befindliche alten und auf deren Fuß seithero ausgemünzte neue Reichsthaler verschlagen, die alten auf Reichsthaler eingerichteten Wechsel und Obligationes und deren Inhaber gefährdet und anstatt der Münzprobationstage in den Kreisen nur ein jeweiliges Accommodement zu dem ungewissen fremden Münzfuß dem Reich aufgebürdet, der Silberkauf und anderer Waaren Preis, welche bisher auf unbilligen gestiegen, nicht abgebracht, sondern vielmehr erhöht, andere mehrere Beschwerden cultiviret und was durch bisherige unbeschreibliche Mühe und Sorgfalt von uns und den drei oberen Kreisen zur Wiederaufhellung des zerrütteten Münzwesens vorgenommen worden, auf einmal wieder zernichtet und übern Haufen geworfen würde. Solchem nach sind Wir in Kraft obtragenden allerhöchsten kaiserlichen Amtes gezwungen, obberührten von einigen Ständen des Niedersächsischen Kreises erwählten neuen Reichsthalerfuß hiermit auf alle Weise zu improbiren und Ew. Vbdn. nochmahlen zu ermahnen, in ehrewähntem Niedersächsischen Kreise kraft Ihres darin führenden Kreisauschreibamtes alles Ernstes daran zu sein, daß mehrgedachtem unserm kaiserlichen Rescripto in allem schuldigst nachgelebet, mithin denen zufolge nichts als alte Reichs-Constitutionesgemäße und keine andere Reichsthaler als zu 14 Loth 4 Grän ausgemünzet und selbige ob conformitatem in imperio der Zeit und bis auf fernere gemeinsame Vergleichung um 2 Gulden angenommen, auf die Heckenmünzen, wenn auch gerechtes Geld darauf geprägt werden wollte, kein Silber passiren, sonderu selbe destruirt und gar abgethan

werden, bis und so lange von Uns und dem Reich nicht ein anderer Münzfuß per sanctionem pragmaticam gesetzt und beliebt sein wird.“ *)

Das war allerdings deutlich! Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade antworten auf das kaiserliche Schreiben am 15. April 1696 — man beeilte sich nicht eben sonderlich, sondern ließ sich volle 3 Monate Zeit — in einer sehr langathmigen Auseinandersetzung. Man habe das Beste thun wollen, nichts hätte ferner gelegen, als den Münzfuß des Thalers zu verändern, es sei nur eine Interimsmaßregel gewesen, durch die man zum Ziele zu kommen glaubte.

Ferner machte man von dem kaiserlichen Schreiben an Brandenburg, als Mitunterzeichner der Reccess, Mittheilung und dieses schlägt vor, daß man doch noch einmal und zwar am 20. April 1696 in Hamburg zu Berathungen zusammenkommen möchte. Der Kaiser approbiere den Receß nicht, die drei oberen Kreise hätten starken Anstoß daran genommen,**)

*) Nach dem Original. Das Schreiben ist auch bei Hirsch V, S. 432 abgedruckt, jedoch mehrfach fehlerhaft.

***) Hirsch, Münzarchiv Bd. V, S. 423 fg. bringt über die Verhandlungen und Correspondenzen der drei oberen Kreise betr. den hamburgischen Receß von 1695 mehrfach Nachrichten. Ich gebe kurz die Titel der einzelnen Actenstücke: 1) Extract des zu Hamburg von einigen niedersächsischen Kreisständen errichteten Münz-Recesses d. d. 16. Juli 1695. — 2) Extract des zu Nürnberg errichteten Fränkischen Kreis=Abschiedes in der Münzsache, 16. Septbr. 1695. — 3) Antwortschreiben von dem Nieders. Kreis an Ihre Kaiserl. Maj., die Ausmünzung des neuen Banco=Thalers betreffend, 21. Septbr. 1695. — 4) Der Stadt Hamburg Resolution in puncto monetae, 16. Oct. 1695. — 5) Ursachen, warum man zu Annehmung des Banco Thalerfußes necessirt worden. Nürnberg 24. Oct. 1695. — 6) Kaiserl. Rescript wegen des neuen sogenannten Banco Thalerfußes an das Ausschreib=Amt in Niedersachsen. Wien 30. Nov. 1695. — 7) Rationes wider die innerliche Vereinigung des Reichsthalers in specie den sogenannten neuen Banco Thaler betreffend. — 8) Schreiben Lotharii Francisci, Churfürsten zu Mainz und Bischoff zu Bamberg, an das Ausschreib=Amt des Niedersächsischen Kreises, super puncto monetae, Bamberg 14. Januar 1696. — 9) Proposition auf dem Münz=Convent der 3 correspondirenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben zu Regensburg, beschehen 9. Febrnar 1696. — 10) Etliche

Chur-Hannover und Wolfenbüttel seien dagegen, die Angelegenheit stehe schlecht. Aber Brandenburg wolle am Recess festhalten.*) Die Zusammenkunft fand vom 28. Mai bis 2. Juni 1696 zu Hamburg statt. Man einigte sich dabei über folgende Punkte:

1. Weil man wider jegliches Erwarten bis zur Zeit zur Ausführung des ratificierten Recesses nicht habe gelangen können, so solle ohne ferneren Aufschub zu Michaelis oder spätestens Martini die Devaluation der kleinen Sorten ausgesprochen werden.

2. Mit Ausmünzung der $\frac{2}{3}$ Stücke solle inne gehalten, Scheidemünze dagegen nach Bedarf geprägt werden. Ebenso sei mit der Ausprägung der Banco- und Albert-Thaler sofort zu beginnen.

3. Zu Ostern 1697 wolle man wieder zusammenkommen, um wegen der Setzung der Thaler auf 24 Groschen zu berathen.

4. Da die oberen 3 Kreise und sogar der Kaiser mit den Beschlüssen nicht einverstanden gewesen, so wolle man die Verhandlungen und Entschliessungen, welche zu dem Recess geführt, mit Gründen zur allgemeinen Kenntniß bringen und durch den Druck veröffentlichen, jedoch „tecto nomine et loco und in forma epistolae“. Bremen=Verden sollte den Entwurf dieser Publication übernehmen; daß es jedoch dazu gekommen ist, möchte ich bezweifeln, denn ich habe nirgends eine derartige Druckschrift, noch auch eine Notiz über eine solche gefunden.

Bedenklichkeiten, welche im Münzwesen in specie den Niedersächsischen Kreis betreffend vorgefallen, 1696. — 11) Considerationes, warum bei vorhabender Münz=Rectification nicht der alte Species=Reichs=thaler zu erwählen, 1696. — 12) Schreiben an die Röm. Kaiserl. Majestät nomine des zu Regensburg versammelten Münz=Correspondenz=Convents, 12. Februar 1696. — 13) Münzprobations=Abschied der drei correspondirenden Kreise Franken, Bayern, Schwaben, Regensburg 24. Febr. 1696.

*) Ich bemerke, daß Brandenburg in den Jahren 1695 und 1696 thatsächlich Thaler in Gemäßheit des Hamburger Recesses von 1695 geprägt hat, und zwar mit der Umschrift „Nach dem Fues des Burgund. Thalers. Vergl. Schultheß = Nechberg Thaler-Kabinet Nr. 5979—5982.“

Das Ergebnis dieser letzten Hamburger Verhandlungen war: Festhalten am Receß. Dennoch kam es nicht dazu! Was für fernere Verhandlungen und Correspondenzen stattgefunden haben, ist nicht zu ersehen, aber am 22. Dec. 1696 schreibt Georg Wilhelm nach Stade:

„Wir, Unseres Orts, müssen dafür halten, daß da nunmehr wie wohl zu Unserm nicht geringem Mißfallen und Leidwesen alle Hoffnung, obgedachten hamburgischen Receß in den vornehmsten, sonderlich dem Punkt wegen Prägung der Reichsthaler und was dem angängig, wenigstens vor der Hand zu gehörigem Effect zu bringen, verschwunden, man auch an die sich darauf fundirende Einstellung des Zweidrittelgeprägs nicht weiter verbunden, sondern viel mehr bei ob-erwähnten Umständen höchst nöthig sei, mit Ausmünzung derselben nach dem exacten Leipziger Fuß hinwieder zu verfahren und dadurch zu zeigen, daß ob man gleich an der intendirten Verbesserung und Prägung der Reichsthaler verhindert worden, man doch wenigstens besagten Fuß beizubehalten, noch etwas so zu dessen Verringerung auf eine oder andere Weise Anlaß geben könnte, im Kreise vorgehen zu lassen gemeinet sei.“

Dies Schreiben war jedenfalls Veranlassung zu der 1697 beginnenden $\frac{2}{3}$ -Prägung in Stade, über welche so wie über die 1696 wieder aufgenommene Münzthätigkeit der folgende Abschnitt handelt.

VII. Wiederaufnahme der Münzprägung 1696. Letzte Münzperiode 1696—98.

Unterm 5. October 1695 bietet sich Lambert Marinus als Münzmeister an, „da bei der hamburgischen Verhandlung man bald zum Schluß kommen und sodann in Stade ein Münzmeister gebraucht werden würde“. Er habe „lange Jahre seine Profession bei seinem Bruder, dem Münzmeister der Stadt und Provinz Gröningen getrieben“. Er wurde angenommen, weil, wie in einer Vorlage an den König gesagt wird, zufolge

des Hamburger Recesses wohl bald nöthig sein würde, eine Anzahl Banco- und Albertusthaler zu schlagen, auch da Scheidemünze nöthig sei. Marinus verstände seine Sache, sei wohlhabend, wolle ein Münzhaus auf seine Kosten kaufen und bauen, sowie alle Unkosten tragen. Der König erklärte sich unterm 30. December 1695 mit der Annahme einverstanden; Marinus solle jährlich 300 Thaler, der Wardein 200 Thaler bekommen. Für diesen Posten meldeten sich: Johann Friedrich Brandt, Georg Christian Sauerbrey und Diedrich Jürgen Schroeder. Ersterer hatte seiner Angabe nach 16 Jahre lang auf den Münzstätten zu Zerbst, Magdeburg, Berlin, Stettin und Hamburg gearbeitet und 1691 auch in Stade gemünzt, Sauerbrey kam aus brandenburgischen Diensten — woher wird nicht angegeben —, und Schroeder war der Sohn des inzwischen verstorbenen ehemaligen Wardeins, Münzmeisters und Münzinspectors an der Münze zu Stade, Jacob Schroeder. Alle drei Bewerber machten eine Probe; die des Sauerbrey fiel nach Aussage des Münz- und Banco-Wardeins Jacob Schroeder *) zu Hamburg am besten aus, so daß er am 26. Febr. 1696 als Wardein angenommen wurde.

Ein besonderer Contract mit Marinus liegt nicht vor. Im December 1695 überreichte er auf Befehl der Regierung einen Entwurf für die auszubäuernden Thaler. In den Verhandlungen darüber wird gesagt, daß das Brustbild auf dem Thaler von 1692 gut sei, doch wäre „der Harnisch unter der Decken (?) etwas zu hoch“, auch müßten im Wappen die drei Kronen offen sein, der Thaler überhaupt sei gar zu dick. Auf die neuen Thaler sei noch zu setzen „Nach dem Fuß des Burgundischen Thalers 1696“, in der Umschrift DUX BREMÆ ET VERDÆ aber seien die Æ fortzulassen. Ich gewinne aus den Acten den Eindruck, als ob Marinus wirklich ausgeführte Stempel, bezw. geprägte Probemünzen vorgelegt hat, nicht nur Zeichnungen, jedoch sind dergleichen Stücke bis jetzt nirgends bekannt geworden.

*) In Hamburg seit 1691, nicht zu verwechseln mit dem vorerwähnten Stader Jacob Schroeder.

Die Ausstattung des Münzhauses machte übrigens Schwierigkeiten, da das Schiff, auf welchem Marinus seine Münzgeräthschaften von Holland verfrachtet hatte, durch einen französischen Raper in den Gröningenschen Watten genommen worden war. Es bedurfte längerer Verhandlungen und der Vermittlung des schwedischen Residenten Palmquist in Paris, bevor die Herausgabe erfolgte.

In Folge des Schlußsatzes des Nebenrecesses vom 19. October 1695 ersuchte die Stader Regierung unterm 6. December die Stadt Bremen, Abgesandte zu einer Berathung in Münzfachen zu schicken. Dies geschieht am 18. Januar 1696. Die Regierung erklärte, ob der Hamburger Receß von den benachbarten Fürsten gehalten würde oder nicht, dennoch in den Herzogthümern gute Münze einführen zu wollen, Bremen möchte das gute Werk befördern, da auch seine Unterthanen dabei interessiert seien. Die Abgesandten stimmen dem bei; man würde gern die umlaufende geringe Münze verbieten, es sei aber Mangel an Scheidemünze zu befürchten, wenn so viele Tausende mit einem Male verrufen würden; daher wäre erwünscht zu erfahren, wie die Regierung für Ersatz sorgen wolle. Diese will Anstalt machen, wöchentlich 5000 Mark zu münzen und zwar nach dem Leipziger Fuß, excl. des Münzerlohns, also die 4=β=Stücke zu 37 *M* 3—4 β, die 2= und 1=β=Stücke etwas geringer, besser sei nicht gut möglich, obwohl man befürchten müsse, daß die früher geprägte Scheidemünze sich dann verlieren würde. Zusätzlich wird dann noch am 3. März an Bremen geschrieben, daß man in 14 Tagen mit dem Münzen beginnen würde und zunächst

für 4000 Thlr 4=β=Stücke

" 6000 " 2 "

" 2000 " 1 "

zusammen für 12000 Thaler Scheidemünze ausprägen lassen wolle.

Bremen ist ganz einverstanden mit der Ausmünzung von 12000 Thalern kleiner Münze, wollte selbst auch gern münzen, nur sei der gewählte Fuß zu gering, so daß dann die neue Münze schlechter sei, als die jetzt coursierende, welche verboten

werden solle. Weiteres fehlt hierüber, doch hat Bremen thatsächlich nicht gemünzt.*) In Stade dagegen begann die Prägung im März 1696 und war laut vorliegender Abrechnung am 9. Juni beendet.

Im Ganzen sollte für 12000 Thaler Scheidemünze geprägt werden. Thatsächlich ist wie folgt geprägt worden:

Münzsorte	Fein- gehalt		Stück aus der rauhem Mark	Aus- gemünzte Summe		Gewicht brutto		Inhalt an feinem Silber			Die feine Mark wird ausge- bracht zu		Re- me- dium des Münz- meis- ters Stk.	Nor- mal- ge- wicht der ein- zelnen Sor- ten in Grm.
	Loth	Gr.		Mth.	β	Mt.	Loth	Mt.	Loth	Gr.	Mt.	β		
1. 4 β..	8	—	74 $\frac{1}{2}$	4116	32	657	10 $\frac{1}{2}$	328	8	8 $\frac{1}{2}$	37	4	1	3.14
2. 2 β..	7	—	134 $\frac{5}{16}$	6220	—	1095	6	480	2	4	38	6	2	1.74
3. β....	5	—	201 $\frac{1}{4}$	1731	27	406	2	126	14	11 $\frac{1}{4}$	40	4	4	1.16
4. Sechß- linge.	3	9	300 $\frac{1}{3}$	1514	20	472	8	103	5	13 $\frac{1}{2}$	42	14	8	0.78

Am 17. Juli 1696 ward Marinus von der Regierung citirt, es würde über seine Doppelschillinge geklagt, weil es schiene, als ob sie zu hoch ausgebracht seien. Damit stimme, daß eine beim Hamburger Wardein ausgeführte Probe 7 Loth $\frac{1}{4}$ Gr. Feingehalt und 136 $\frac{56}{73}$ Stück auf die Mark ergeben, so daß die feine Mark zu 38 M 15 β 11 $\frac{4}{5}$ S ausgebracht worden wäre. Marinus erklärte, genau nach der Instruction gemünzt zu haben. Der Unterschied käme nur vom Remedium, das er, wie überall gebräuchlich, bei seiner Instruction auf die Mark brutto und nicht auf die feine Mark bezogen hätte.

Allerdings ist das ein Unterschied, denn das bei den Sechßlingen gestattete Remedium würde von 8 Stück auf 36 $\frac{1}{2}$ steigen, wenn es auf die rauhe und nicht auf die feine Mark zu beziehen ist, mit anderen Worten, die feine Mark würde in diesem Falle um 1 M 2 β 3 S höher als gewollt ausgebracht werden.

*) Jungf, S. 33.

Am 15. Januar 1697 wird dem Münzmeister eröffnet, daß man mit der Münzprägung fortfahren und wiederum 12 000 Thaler in kleinen Sorten ausprägen wolle. Es sollten geprägt werden

Münzsorte	Betrag Thaler	Feingehalt		Stücke aus der rauhen Mark	wird die feine Mark ausgebracht zu		
		Loth	Grän		Rthlr.	β	ſ
4 β	2000	8	—	75½	37	12	—
2 β	5000	7	—	136 ⁵ / ₁₆	38	14	6 ⁶ / ₇
β	3000	5	—	205¼	41	—	4 ¹ / ₅
Sechsklinge	2000	3	9	308 ¹ / ₃	44	—	3 ¹ / ₅

An diese Vorschriften sollte sich der Münzmeister genau halten und ohne jedes Remedium münzen. Ein Vergleich mit den Bestimmungen für die Ausmünzung im Jahre 1696 läßt anscheinend eine Verschlechterung des Münzfußes für 1697 erkennen. Es ist jedoch nicht der Fall, sondern 1697 sollte nur so gemünzt werden, wie 1696 tatsächlich gemünzt worden ist; man bezog das 1696 gestattete Remedium auf die rauhe Mark und kam so zu obigem Betrage, zu welchem die feine Mark nun ausgebracht werden sollte.

Von dieser beabsichtigten Münzprägung gab man abermals der Stadt Bremen Kenntniß; den Schriftwechsel darüber enthält Anlage 20. Die Ausprägung fand vom 15. Januar bis 15. März 1697 statt und zwar in folgendem Umfange:

Münzsorte	Aus- gemünzte Summe		Feingehalt		Gewicht		Normal- gewicht des Stückes Gramm
	Rthlr.	β	Loth	Grän	Mark	Loth	
4 β	2063	20	8	¼	328	8	3.11
2 β	5149	26	7	—	906	4	1.71
β	3006	20	5	—	704	8	1.14
Sechsklinge	1841	6½	3	8¾	577	—	0.76
Summe ...	12060	24½					

Nach den Probierzetteln ist der Feingehalt der Stücke sehr häufig um ¼—½ Grän besser als vorgeschrieben, so daß wenn bei den Sechsklingen auch ¼ Grän fehlt, im Ganzen doch gut gemünzt worden ist.

Noch während dieser Prägung machte es sich geltend, daß Chur-Brandenburgische $\frac{2}{3}$ -Stücke vielfach in das Land eingebracht wurden; da es aber den Anschein hatte, als ob sie nicht genau nach dem Leipziger Fuß gemünzt seien, sondern um etwa 2% schlechter ständen, entschloß man sich am 26. März, um das Land mit einer guten Münze zu versorgen, zur eigenen Ausprägung von doppelten und einfachen Markstücken ($\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$) und zwar im Gesamtbetrage von 6000 Thalern, genau nach dem Leipziger Fuße. Die Prägung fand statt, es sind die Nr. 72 und 73 des nachfolgenden Verzeichnisses. Cassel erwähnt S. 234 eines Drittels vom Jahre 1695; diese Angabe muß aber auf einem Irrthum beruhen, da in diesem Jahre überhaupt nicht, und Drittel zuerst 1697 gemünzt worden sind.

Am 27. Juli 1697 schreiben Marinus und Sauerbrey, sie hätten bisher noch keinen Pfennig Gehalt bekommen, wollten auch nicht drängen, aber man möge ihnen etwas zu arbeiten geben. Dies geschieht auch.

Es sollen 20 000 Thaler ausgemünzt werden und zwar:

10 000 Thaler in $\frac{2}{3}$ -Stücken	} nach dem Leipziger Fuß.
6 000 " " $\frac{1}{3}$ "	
4 000 " " $\frac{1}{6}$ "	

Für letztere Münzsorte findet sich eine Angabe: es sollten $40\frac{1}{2}$ Stück aus der 9 löthigen Mark geschrotet werden, mit 1 Grän Remedium, so daß die feine Mark zu 12 Rthlr. 3 β 7 Pfg. auskäme. Geprägt sind laut Abrechnung vom 29. März 1698:

Jahr	Münzsorte	Ausgemünzte Summe		Gewicht brutto		Feingehalt			Inhalt an feinem Silber			Normalgewicht des Stückes Grm.
		Rthlr.	β	Mf.	Loth	Loth	Gr.	Mf.	Loth	Gr.		
1697	$\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$	4828	32	537	4	12	—	302	15	—	—	
	$\frac{1}{6}$	1532	16	226	14	8	$17\frac{1}{2}$	127	3	$10\frac{1}{2}$	4.33	
1698	$\frac{2}{3}$	19823	32	2202	14	12	—	1751	10	—	19.49	

Diese Stücke tragen sämtlich Brustbild und Titel König Karl's XII., der nach dem Tode Karl's XI. am 15. April 1697 den schwedischen Thron bestiegen hatte, zunächst aber noch unter der Vormundschaft seiner Großmutter Hedwig Eleonore stand.

Die $\frac{2}{3}$ des Jahres 1698 sind verhältnismäßig zahlreich geprägt und kommen noch vielfach vor, doch werden sie merkwürdiger Weise von Sammlern und Händlern für selten gehalten; ungleich seltener sind die Stücke von 1697, sowohl von Karl XI. wie von Karl XII.

68. 1696. $\frac{1}{12}$ Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. a) CAROLVS · XI · D · G · REX · SVEC

b) _____ .

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes Doppeltes C) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmenzweigen ruhend; zwischen den Stielen L M

Rs. a) DVX * BREM * ET * VERD * 1696 · *

b) _____ *—

In der Mitte die gegeneinander gelehnten Wappenschilder in verzierter Umrandung, links Bremen, rechts Verden. Darunter in drei Zeilen:

a) 12 | EIN : R : D : | . * .

b) _____ . _____

Die Rs.=Umschrift beginnt rechts.

Dm. 23 Mm.; Gew. 2 Exempl. in Bremen 5.59 Gr., Durchschnitt 2.79 Gr.

a. und b. Bibl. Bremen.

In der Sammlung des historischen Vereins zu Stade befindet sich ein Exemplar dieses $\frac{1}{12}$ -Thalers (Gewicht 3.09 Gr.), welches dadurch interessant ist, daß auf der Hs. zu beiden Seiten des Namenszuges ein vertiefter Schlüssel eingestempelt ist. Ich gebe hier eine Abbildung dieser Münze:



Da sie in Stade geprägt und das Stadesche Wappen der Schlüssel ist, so liegt es nahe, die auf diesem Stück eingestempelten Schlüssel in Verbindung mit Stade zu bringen. Leider aber bin ich nicht im Stande, eine befriedigende

Erklärung zu liefern. Die Annahme, daß man durch Signierung dieser Münze mit dem Stadtwappen sie als für vollwichtig befunden, habe bezeichnen und ihr in der Stadt hierdurch einen Umlauf habe geben wollen, wird dadurch hinfällig, daß diese Münzen als ein Product der landesherrlichen Münzstätte in Stade überall unweigerlich in Zahlung genommen werden mußten. Einleuchtender ist schon die Erklärung, daß man während der harten Belagerung durch die Dänen 1712 zur Begegnung der vorhandenen Geldnoth Münzen mit dem Schlüssel abstempelte und ihnen dadurch einen höheren Werth verlieh. Es hat diese Annahme etwas für sich, zumal diese Stücke sehr selten vorzukommen scheinen (das vorliegende ist das einzige mir bekannte), da sie nach aufgehobener Belagerung aufgerufen und eingezogen sein mögen. Actenmäßige Belege hierfür sind jedoch nicht vorhanden.

69.. 1696. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a) CAROL : XI . D : G : REX . SV .

b. c) _____ SVEC

d) CAROLVS . XI . D : G : REX . SVEC .

Der gekrönte Namenszug wie auf dem $\frac{1}{12}$ Thaler Nr. 68.

Rs. a) DUX . BREM : ET : VERD : 1696 . ✱ .

b) _____ . _____ . _____ . _____ ✱

c) DVX . _____ ✱

d) DUX . _____ : _____ : _____ . ✱

Die Wappenschilder wie auf Nr. 68, darunter

a) 24 | EIN : R : D : | ✚

b) — | — . R . D

c) 24 | _____ .

d) //////////////// | _____ :

Dm. 20 Mm., Gew. 4 Exempl. zus. 6.14 Gr.,
Durchschnitt 1.54 Gr.

a. b. d. Bibl. Bremen; c. Histor. Verein in Stade.

Im Katalog Burzio (V. Hamburger in Frankfurt a. M. 1873) wird ein einseitiger Abschlag der Rs. dieses $\frac{1}{24}$ Thalers unter Nr. 2564 aufgeführt und als Probemünze beschrieben!

70. 1696. $\frac{1}{48}$ Reichsthaler (Schilling).

- Hs. a) CAROL · XI · D : G : REX · SV ·
 b) _____ : _____ :
 c) _____ : _____ : _____ EC :

Wie Nr. 68.

- Rs. a) DUX * BREM * ET * VERD · 1696 ·
 b) _____ *
 c) DVX · _____ · _____ · _____ * *

Wie Nr. 68, unter den Schilden

- a. b) 48 | EIN : R : D ·
 c) _____ : | · * ·

Dm. 18 Mm., Gew. 1.25 Gr.

a. c. Histor. Verein in Stade; b. Bibl. Bremen.

71. 1696. Sechsling.

- Hs. a) CAROL · XI · REX · SV ·
 b) _____ EC ·

Wie Nr. 68.

- Rs. a. b) DUX BREM · ET VERD · 1696 *

In der Mitte:

- a) * I * | SECHS | LING | · * ·
 b) _____ |

Dm. 15 Mm., Gew. 3 Exmpl. zusf. 1.82 Gr.,

Durchschn. 0.61 Gr.

a und b. Bibl. Bremen.

Aus Versehen war ein Theil dieser Sechslinge und zwar im Betrage von 15 Thalern (= 1440 Stück) mit einem Stempel ausgeprägt worden, auf welchem der Buchstabe D verkehrt geschnitten war Γ . Der Münzmeister mußte die Sechslinge einschmelzen und umprägen. Ob Stücke davon in den Verkehr gekommen sind, erscheint fraglich, bekannt sind jetzt keine.


72. 1697. $\frac{2}{3}$ Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

- Hs. a) CAROLVS · XI · = D : G : REX · SVEC *
 b. c) _____ ✠

Brustbild des Königs mit großer Perücke, in Harnisch und Mantel n. r.

Rs. a. c) *DUX BREMÆ * & * = *VERDÆ* 1697*
 b) DVX: _____ : - . = _____ : _____ .

Innerhalb eines Kranzes von Palmenzweigen durch einen senkrechten Strich getrennt die Wappenbilder von Bremen und Verden; unter denselben L = M Zwischen den Stielen der Zweige $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. 3 Exmpl. in Bremen zus. 51.96 Gr.,
 Durchschnitt 17.32 Gr. Rand 


a. b. c. Bibl. Bremen.

73. 1697. $\frac{1}{3}$ Thaler ($\frac{1}{2}$ Gulden, Mark Lüb).

Hs. CAROL : XI . = D : G : REX SVEC :
 Brustbild des Königs wie auf Nr. 72.

Rs. DVX · BREMÆ : & . = . VERDÆ : 1697 .

Wie Nr. 72, zwischen den Stielen $\frac{1}{3}$

Dm. 32 Mm., Gew. 8.92 Gr. Rand 
 Bibl. Bremen.

74. 1697. $\frac{1}{12}$ Reichsthaler (4 Schillinge).

Hs. CAROL · XI · D : G · REX · SVEC ·

Der gekrönte Namenszug (verschlungenes doppeltes C) auf zwei unten verbundenen kurzen Palmzweigen ruhend; zwischen den Stielen LM

Rs. DVX · BREM : ET · VERD : 1697 · *

In der Mitte die gegeneinander gelehnten Wappenschilder in verzierter Umrandung, links Bremen, rechts Verden, darunter in zwei Zeilen:

12 | EIN : R · D

Dm. 23 Mm., Gew. 2.86 Gr.

Histor. Verein in Stade.

75. 1697. $\frac{1}{24}$ Reichsthaler (Groschen, Doppelschilling).

Hs. a. d) CAROL · XI · D · G · REX · SVEC ·

b) _____ : _____ : - : _____ 

c) CAROLVS · _____ ·

Darstellung wie auf dem $\frac{1}{12}$ Thaler Nr. 74.

- Rs. b. c) DUX * BREM * ET * VERD * 1697 *
- a) _____ . _____ . _____ . _____ . _____ * ✠
- d) DVX . _____ : _____ . _____ : _____ . ✠

In der Mitte die Wappenschilde wie auf Nr. 74, darunter:

- a) 24 | EIN · R · D · | · * ·
- b. c) — | EIN R · D · | * ·
- d) _____ |

Dm. 21 Mm., Gew. b. 1.85 Gr., 5 Exempl. in Bremen
zuf. 7.79 Gr., Durchschnitt 1.56 Gr.

a. d. Bibl. Bremen, b. c. Histor. Verein in Stade.

76. 1697. $\frac{1}{48}$ Reichsthaler (Schilling).

- Hs. a) CAROL · XI D G REX SV
- b. c) _____ SVEC .

Darstellung wie auf dem $\frac{1}{12}$ Thaler Nr. 74.

- Rs. a) DUX · BREM · ET · VERD · 1697 · *
- b) DVX · _____
- c) _____ *

In der Mitte die Wappenschilde ähnlich wie auf Nr. 74,
darunter:

- a) 48 | EIN · R · D
- b. c) _____ : — : — .

Dm. 18 M., Gew. a. 0.90 Gr., 2 Exempl. b. in
Bremen zuf. 1.74 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, b. Bibl. Bremen.

77. 1697. Sechßling.

- Hs. a) CAROL · XI REX SV
- b) _____ . _____ . _____ .
- c) _____ · SVE

Darstellung wie auf dem $\frac{1}{12}$ Thaler Nr. 74.

- Rs. a) DUX · BREM · ET · VERD 1697 *
- b) _____ _____ _____ _____ *
- c) DVX _____

In der Mitte in drei Zeilen:

- a. b. c) * I * | SECHS | LING

Dm. 15. Mm., Gew. 0.65 Gr.

a. b. Histor. Verein in Stade, c. Bibl. Bremen.

Prägungen unter Karl XII., seit 15./4. 1697.


78. 1697. $\frac{2}{3}$ Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. CAROL : XII = D : G : REX · SVEC : ☼

Brustbild des Königs mit großer Perücke, in Harnisch und Mantel n. r.

Rs. DUX · BREMÆ : & ☼ = ☼ VERDÆ : 1697 ·

Innerhalb eines Kranzes von Palmenzweigen durch einen senkrechten Strich getrennt die Wappenbilder von Bremen und Verden; unter denselben L = M Zwischen den Stielen der Zweige $\frac{2}{3}$

Dm. 37 Mm., Gew. 17.04 Gr. Rand 

Bibl. Bremen. — Cassel S. 249.

Das u in der Rs.=Umschrift ist im Stempel verkehrt geschnitten.

79. 1697. $\frac{1}{3}$ Thaler ($\frac{1}{2}$ Gulden, Mark lüb.).

Hs. CAROLVS · XII = D : G · REX · SVEC ·

Brustbild des Königs wie auf Nr. 78.

Rs. DVX · BREMÆ : & · = VERDÆ : 1697 ·

Darstellung wie auf dem $\frac{2}{3}$ Thaler Nr. 78. Zwischen den Stielen $\frac{1}{3}$

Dm. 32 Mm., Gew. 9.15 Gr. Glatter Rand.

Bibl. Bremen. — Bei Stiernstedt Nr. 2368, irrig als Unicum.

80. 1697. $\frac{1}{6}$ Thaler ($\frac{1}{2}$ Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · = XII · D : G : REX · SVE ·

b) _____ EC : ☼

Brustbild des Königs wie auf Nr. 78.

Rs. a. b) DUX · BREM : & = VERD : 1697 ·

Darstellung wie auf dem $\frac{2}{3}$ Thaler Nr. 78. Zwischen den Stielen $\frac{1}{6}$

Dm. 26 Mm., Gew. 5.70 u. 5.91 Gr.

a. Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen,
b. Hr. Oldenburg.

In der Hs.-Umschrift steht durch Stempelfehler Dei Cratia für Gratia.

Cassel führt S. 249 nach W. G. Faber, Entwurf einer numismatischen Kenntniß der Europäischen Staaten Nr. 857, S. 193 folgenden „Thaler“ von 1698 auf:

Hs. CAROL · XII · D · G · REX SVEC

Geharnischt Brustbild im bloßen Haupte mit langen Haaren.

Rs. DUX BREMÆ ET VERDÆ

Das doppelte Wappen von Bremen und Verden.

Hier hat zweifellos das folgende $\frac{2}{3}$ Stück von 1698 getauscht, da Thaler in dieser letzten Münzperiode nicht geprägt worden sind.

81. 1698. $\frac{2}{3}$ Thaler (Gulden, 2 Mark lüb.).

Hs. a) CAROLVS · XII · = D · G · REX · SVEC · ☼

b) CAROL · _____ :

c. d) _____ : _____ :

Brustbild des Königs ähnlich wie auf dem $\frac{2}{3}$ Thaler Nr. 78.

Rs. a. c. d) DUX · BREMÆ : & ☼ = ☼ VERDÆ : 1698 ☼

b) _____ . = . _____ .

Darstellung wie auf Nr. 78.

Die Hs.-Umschrift von b. c. d. und die Rs.-Umschrift von b. ist in sehr viel größeren Buchstaben gesetzt als gewöhnlich. Bei allen vier Stücken sind für die Rs. alte Stempel vom Jahre 1697 genommen worden, es ist deutlich erkennbar, daß die 7 in eine 8 verändert ist.

Dm. 37. Mm., Gew. 4 Exmpl. zus. 68.09, Durchschnitt 17.02 Gr. Glatter Rand.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 250 die Stempel a. und b; Schultheß Nr. 2113 und 2114.

Cassel führt S. 250 einen Drittel-Thaler von 1699 auf. Wohl dasselbe Stück befindet sich in der Bibliothek Bremen. Die letzte Ziffer der Jahreszahl ist nicht deutlich ausgeprägt, augenscheinlich aber liegt ein Stück von 1697 vor. Dieser $\frac{1}{3}$ Thaler wiegt 8.80 Gr. Im Jahre 1699 ist für die Herzogthümer nicht mehr geprägt worden.

VIII. Aufgabe der Münzprägung. Ende der Schwedischen Herrschaft.

Mit den im Jahre 1698 geprägten $\frac{2}{3}$ -Stücken schließt die Münzprägung in den Herzogthümern Bremen und Verden. Nach dieser Zeit ist in Stade nicht mehr gemünzt worden, obwohl es an Versuchen, die Münzprägung wieder ins Leben zu rufen, nicht gefehlt hat. Noch am 10. Juni 1698 bittet Marinus, die Fortsetzung des Münzens zu befehlen; sein Gesuch wird jedoch abgeschlagen, doch scheint er sein rückständiges Gehalt bekommen zu haben. Mit Sauerbrey scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, denn noch am 5. Juni 1704 bittet er um Zahlung. Ueber den Verbleib des Marinus ist mir nichts bekannt; Sauerbrey ging 1704 als Wardein an die herzoglich schleswig-holsteinsche Münze nach Tönningen.

Am 10. August 1706 reichte Just Jacob Jenisch, der frühere braunschweig-lüneburgische Münzmeister zu Celle, ein Gutachten ein „in puncto hiesiger renovirender Königl. Münze“ und bot sich als Münzmeister an. Eine Antwort fehlt jedoch. Und endlich machte der Commerzienrath Laurenz Wagner im Jahre 1710 der Regierung Vorschläge, wie durch Ausprägung von Schillingen, Sechszlingen und Dreilingen zehntausend Thaler gewonnen werden könnten. Hiergegen wendeten sich die Stände sehr scharf: wie er es ohne Schaden der Einwohner anstellen wolle, solchen Profit zu machen, er hätte mit seinen Vorschlägen zu Hause bleiben sollen!

So reichhaltig die Münzacten bis zum Jahre 1697 waren, so wenig umfangreich und von Bedeutung sind sie aus den letzten Jahren der Schwedischen Herrschaft. Einige wenige Edicte, kurz aufgeführt in Anlage 21, und ein die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1705 betreffendes Actenstück ist das Ganze, was das augenscheinlich vollständige Archiv enthält. Es spiegelt sich hierin die schwere Zeit wieder, welche die Herzogthümer durchzumachen hatten. Karl's XII. kriegerische Verwickelungen berührten das Land direct und die Folgen lasteten schwer auf ihm.

Nach harter Belagerung fiel Stade am 7. September 1712 in die Hände der Dänen, die damit das ganze Land in

Besitz hatten. An die Wiedereinrichtung einer besonderen Münzstätte für die Herzogthümer dachte man dänischerseits nicht, wie denn die ganze dänische Zeit überhaupt nur den Character eines Provisoriums trug. Dänemark verkaufte seine Ansprüche auf die Herzogthümer durch Vertrag vom 11. Juli 1715 an Chur-Hannover, welchem das Land durch den Friedensschluß vom 20. November 1719 von Schweden gegen eine fernere Geldentschädigung definitiv abgetreten wurde. Die kaiserliche Belehnung an Hannover erfolgte am 7. Februar 1733. Auch unter hannoverscher Zeit wurde für die Herzogthümer Bremen und Verden weder besonders gemünzt, noch auch eine Münzstätte im Lande errichtet.

IX. Beschreibung der Medaillen und münzartigen Beichen.

Von Medaillen, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden oder auf besondere Veranlassung für dieselben geprägt sind, kenne ich nur die folgenden beiden:

1. 1692. Denkmünze auf die Huldbigung Karl's XI. in den Herzogthümern.

Hs. In dreizehn Zeilen:

IN MEMOR. | CAROLOXI. | D. G. SV. GOTH. VAND. REG. INV |
 PLENIPOTENT. ILLUSS | S. R^æ M. SENATORIBUS. |
 H. HORNIO. N. BIELKEN | S. T. R. WISM. V. PRÆS. GEN. |
 I. R. AB OWSTIEN. | PRÆSTITI HOMAGII. | A DUC. BREM.
 ET VERD. | ORDIN. ET SUBD. | ANNO MDCXCII. | M. APR.

(In memoriam Carolo XI, dei gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorum regi invictissimo, plenipotentariis illustrissimis sacræ regiae majestatis senatoribus Henrico Hornio, Nicolao Bielken, supremi tribunalis regii Wismariae vice-praesidi generosissimo Joachimo Rutgero ab Owstien praestiti homagii, a ducatus Bremensis et Verdensis ordinibus et subditis, anno 1692, mense aprili.)

Rs. Im Bordergrunde einer bergigen, von einem großen Flusse durchströmten Landschaft befindet sich ein Altar. Auf demselben liegt ein Herz, welches ebenso wie die darüber

schwebenden verschränkten Wappenbilder der beiden Herzogthümer sich nach dem Sternbilde des kleinen Bären (also nach Norden, d. h. nach Schweden), neigt. Umschrift HUC TENDIMUS OMNES
Dm. 44 Mm.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 231—233; Schultheß Nr. 2107; abgebildet Köhler Münzbelustigungen XXI, S. 129.

Eine Andeutung, wo und von wem diese Medaille angefertigt ist, fehlt auf derselben.

2. 1698. Denkmünze auf die Hulldignung Karl's XII.

Hs. CAROLVS XII = D : G : REX · SVEC :

Das Brustbild des Königs mit großer Perrücke, im Harnisch und Mantel. Am Armabschnitt ganz klein IBC, unten herum (Verzierung) COR : I4 · DEC : 1697 ·

Rs. LÆTITIA = PUBLICA · D : 3 · MARTII *

Die links hin sitzende Laetitia, mit der Linken auf den Bremen-Verdenschen Wappenschild sich stützend, in der Rechten Palm- und Delzweige haltend. Unten am Saume des Gewandes ganz klein IBC, im Abschnitte 1698

Dm. 32 Mm., Gew. 14.6 Gr.

Bibl. Bremen. — Cassel S. 248—249.

Cassel liest die Münzmeisterbuchstaben unrichtig IEC für IBC; eine Deutung derselben vermag ich nicht zu geben.

An diese Medaillen schließe ich zwei hierher gehörige münzartige Zeichen oder Marken an.

3. Ohne Jahr. Kupferner Soldatenpfennig.



Erste Sorte.

Hs. Unter der Krone der verschlungene Namenszug wie auf den Münzen aus der Zeit Karl's XI.

Rs. Durch einen Strich getrennt die Wappen der Herzogthümer Bremen und Verden. — Ohne Umschrift und Jahreszahl.

Dm. 39 Mm., Gew. 5.0 Gr.

Histor. Verein in Stade, auch Bibl. Bremen.

Zweite Sorte.

Hs. Darstellung wie vor.

Rs. Ähnlich wie vor, jedoch im Abschnitt in Curfivschrift der Name *Vellingk*

Dm. 32 Mm.

Bibl. Bremen.

Diese Kupfermarken hatten den Zweck, den Desertionen der schwedischen Soldaten vorzubeugen. Jeder beurlaubte Soldat mußte außer seinem Paß einen solchen „Pfennig“ besitzen, ohne welchen er als Deserteur angesehen wurde. Alle Landes-Einwohner mußten etwa sie begegnende Soldaten nach Paß und Pfennig fragen und, falls sie ohne beides betroffen wurden, festnehmen. Das Nähere ergibt der in Anlage 22 abgedruckte Erlaß des General-Gouverneurs vom 17. October 1682, erneuert am 28. April 1696 und 10. October 1703. Alle drei Verfügungen finden sich in „Der Herzogthümer Bremen und Verden Polizey-, Reich-, Holz- und Jagt-Ordnung“, Stade 1732, abgedruckt.

Die Pfennige der zweiten Sorte sind nicht geprägt, sondern die Zeichnung ist auf die Kupferplatten roh eingraviert. Graf Vellingk war der letzte schwedische General-Gouverneur in den Herzogthümern.

Cassel erwähnt diese Soldatenpfennige S. 251.

4. 1667. Bleimarte.



Hs. Der heilige Georg nach rechts, den Drachen tödtend.

Rs. Die gekreuzten Schlüssel, zu beiden Seiten 16 = 67, darüber ein gekröntes Kreuz.

Blei, Dm. 23 Mm.

Diese ehemals in der Münzsammlung des Hrn. M. Schmidt zu Rakeburg befindliche Bleimarke veröffentlichte ich im Archiv des histor. Vereins zu Stade Bd. IX, S. 72 ff., ohne eine Erklärung dafür zu haben und führte dabei Folgendes aus: „Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Bleimarke wegen der Rs.=Darstellung auch nach Riga gehören könne, indessen glaube ich dieses nicht annehmen zu müssen, vielmehr halte ich sie für Bremen=Verdischen Ursprungs. Die gekreuzten Schlüssel der Rückseite sind unverkennbar das Wappen des Herzogthums Bremen, das darüber befindliche stehende Kreuz (auf dem Originale übrigens zugespitzt, was die Abbildung nicht wiedergiebt) das Verdens. Daß beide Wappen hier übereinander erscheinen und nicht nebeneinander, wie sonst und auch auf den Münzen üblich, entscheidet nicht, denn nachweislich wird das Wappen auch so geführt, wie es hier dargestellt ist, z. B. gemäß einer Abbildung in v. Puffendorff's „Thaten Karl Gustav's“ auf der bei der Reichenfeier dieses Königs 1660 gebrauchten Bremischen Fahne.

So annehmbar die Erklärung der Rückseite dieser Bleimarke ist, so wenig vermag ich die Vorderseite zu deuten. Unverkennbar ist es der heilige Georg, der den Drachen mit der Lanze tödtet, aber in welcher Beziehung steht er zu den Herzogthümern? An das Georgskloster in Stade darf nicht gedacht werden, da es 1667, welche Jahreszahl das Stück trägt, nicht mehr existierte.“

Auch seither habe ich Näheres über den Zweck und die Zugehörigkeit der Marke nicht ermitteln können, wurde jedoch gelegentlich einer Durchsicht der städtischen Registratur zu Buxtehude darauf aufmerksam, daß diese Stadt in der Mitte des 17. Jahrhunderts des auf Tafel V abgebildeten Siegels sich bediente, das allerdings, abgesehen von Krone und Jahreszahl völlig mit der Rs.=Darstellung auf obiger Bleimarke übereinstimmt.

Endlich muß ich noch ein Münzchen erwähnen, welches neuerdings wiederum als aus der Zeit des schwedischen Besizes der Herzogthümer stammend angesehen wird.

Ohne Jahr. Silberner Hohlpfennig.



Zwei verbundene Wappenschilder, links Kreuz, rechts Schlüssel, darüber ·B·, umher Perlkreis. Wir kennen davon bis jetzt vier wenig von einander abweichende Exemplare: im Herzogl. Münzcabinet zu Braunschweig (Dm. 13 Mm., Gew. 0.30 Gr., etwa 8löthig), in der Universitäts-Münzsammlung zu Leipzig (13 Mm., 0.20 Gr.), in der Sammlung des Hrn. J. Isenbeck in Wiesbaden und endlich ehemals im Besitz der Münzenhandlung von A. Heß in Frankfurt a. M., als unediert beschrieben in dem Verzeichniß einer Sammlung von Mittelalter- u. s. w. Münzen (1886), S. 5 Nr. 71. Ich habe dies Stück, und wie ich glaube mit gutem Grunde, der Stadt Burchude beigelegt (vergl. oben auf S. 3 u. 4 im Vorwort die Literatur-Angabe) und werde nach Durchsicht der Münzacten des schwedischen Archivs, welche auch nicht die leiseste Spur von einer Prägung derartiger Münzen enthalten, in meiner Meinung bestärkt. Das Münzchen gehört seiner ganzen Erscheinung nach der Ripperzeit 1620—22 an.

X. Verzeichniß,

in welchen Jahren die verschiedenen Münzsorten für die Herzogthümer Bremen und Verden geprägt sind.

- 10 Ducaten (Portugallöser). 1650 (3).
 5 Ducaten (halber Portugallöser). 1650 (4).
 Ducaten. 1676 (49).
 Doppel-Reichsthaler. 1674 (40).
 Reichsthaler. 1649 (1), 1673 (34), 1674 (39), 1692 (66).
 4 Mark. o. S. (10), 1659 (7), 1660 (8), 1666 (11),
 1667 (14), 1668 (17), 1670 (23).
 2 Mark. 1668 (18), 1670 (24).
 $\frac{2}{3}$ Thaler (Doppel-Mark). 1674 (41), 1675 (45), 1697
 (72,78), 1698 (81).

$\frac{1}{3}$ Thaler (Mark). 1674 (42), 1675 (46), 1697 (73,79).

$\frac{1}{6}$ Thaler. 1674 (43), 1675 (47), 1697 (80).

$\frac{1}{12}$ Thaler. 1682 (55), 1696 (68), 1697 (74).

$\frac{1}{16}$ Thaler (Dütchen). 1649 (2), 1650 (5), 1666 (12),
1667 (15), 1668 (19), 1669 (21), 1670 (25),
1673 (35,36).

$\frac{1}{24}$ Thaler (Doppelschilling, Groschen). 1660 (9), 1666 (13),
1667 (16), 1668 (20), 1669 (22), 1670 (26),
1671 (28), 1672 (30,32), 1673 (33,37,38),
1676 (50), 1682 (56), 1683 (58), 1684 (60),
1691 (63), 1692 (67), 1696 (69), 1697 (75).

2 Schillinge. 1650 (6).

$\frac{1}{48}$ Thaler (Schilling). 1670 (27), 1671 (29), 1672 (31),
1676 (51), 1685 (62), 1691 (64), 1696 (70),
1697 (76).

Sechßling. 1674 (44), 1675 (48), 1676 (52), 1680 (53),
1681 (54), 1682 (57), 1683 (59), 1684 (61),
1691 (65), 1696 (71), 1697 (77).

Anmerkung: Die hinter den Jahreszahlen befindlichen Ziffern sind die Nummern, unter welchen im Texte die Beschreibung der betreffenden Stücke gegeben ist.

Auf unrichtiger Lesung beruhen folgende Stücke:

Reichsthaler. 1646 (oben im Text S. 13), 1698 (102).

4 Mark. 1658 (19), 1665 (23).

$\frac{1}{3}$ Thaler. 1695 (95), 1699 (102).

$\frac{1}{12}$ Thaler. 1687 (53).

$\frac{1}{24}$ Thaler. 1662 (23).

Sechßling. 1666 (24).

Verzeichnis der in den verschiedenen Jahren für die

	10 Ducaten	5 Ducaten	Ducaten	Doppel-Thaler	Thaler	4 Mark	2 Mark
I. Christina.							
1649	—	—	—	—	1	—	—
1650	3	4	—	—	—	—	—
II. Karl X. Gustaf.							
1659	—	—	—	—	—	7	—
1660	—	—	—	—	—	8	—
III. Karl XI.							
<i>o. S.</i>	—	—	—	—	—	10	—
1666	—	—	—	—	—	11	—
1667	—	—	—	—	—	14	—
1668	—	—	—	—	—	17	18
1669	—	—	—	—	—	—	—
1670	—	—	—	—	—	23	24
1671	—	—	—	—	—	—	—
1672	—	—	—	—	—	—	—
1673	—	—	—	—	34	—	—
1674	—	—	—	40	39	—	—
1675	—	—	—	—	—	—	—
1676	—	—	49	—	—	—	—
1680	—	—	—	—	—	—	—
1681	—	—	—	—	—	—	—
1682	—	—	—	—	—	—	—
1683	—	—	—	—	—	—	—
1684	—	—	—	—	—	—	—
1685	—	—	—	—	—	—	—
1691	—	—	—	—	—	—	—
1692	—	—	—	—	66	—	—
1696	—	—	—	—	—	—	—
1697	—	—	—	—	—	—	—
IV. Karl XII.							
1697	—	—	—	—	—	—	—
1698	—	—	—	—	—	—	—

XI.

Anlage 1.

1649. März 22. Contract mit dem Münzmeister Peter Timpfe.

Der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Fräulein *Christine*, dero Reiche Schweden, Gothen und Wenden Königin 2c. 2c. wir, Ihrer Königl. Majestät zu des Fürstenthums Bremen verordnete Regierung thun kund hiermit gegen Männiglichen, daß auf ertheilten gnädigsten Befehl zu Unterhalt und Fortsetzung S. R. Maj. hohen Münzregalien wir den Ehrsamten Peter Timpfe für einen Münzmeister alhier im Fürstenthum Bremen bis zu fernerer Ratification bestellen und angenommen, thun auch solches vorbesagter Maßen hiermit und in Kraft dieses. Des soll und will er nächst geziemender Treue und Redlichkeit nachfolgender unser Verantwortung sich gemäß verhalten:

1. Erstlich soll er alle Sorten, sowohl an groben goldenen und silbernen, als an kleinen Scheidemünzen, so auf seinen anbetrauten Stockeisen oder Stempeln geprägt und verfertigt, vermöge der Reichs- und Kreis-Constitutiones auf den vorkommenden folgenden Probationstagen jederzeit gebühlich verantworten und justificiren.

2. Zu dero Behuf soll ein guter, redlicher Guardian, so nebenst ihm S. R. Majestät die gewöhnliche Pflicht und Eid ablegen wird, verschaffet und beigeordnet, welcher dann dasjenige, was zu vermünzen, allemahl gebühlich vorher aufziehen und daß es niemand anders, als dieser S. R. Maj. Münzzeuge probiren solle und müsse, was dann richtig befunden wird, ausgearbeitet, das Untaugliche aber wiederum verschmelzet werden.

3. Dies Münzwerk soll er drittens auf seinen selbst eigenen Kosten einrichten, die vielfältig darzu gehörigen Instrumente auch sich selbst verschaffen, so dann die Vorlagen, jedoch aber keine Reichsthaler, damit dadurch einige Steigerung verursacht, aufzuwechseln Macht haben, sondern die silbernen Sorten und Pfennige, wie sie nachfolgend specificiret, von spanischen Realen und anderem ungemünztem Silber schlagen lassen, alles bei höchster Ungnade und willkürlicher Strafe, so oft er wegen Zerbrechung oder häufig Einwechslung der Reichsthaler beklaget und des beständig überzeuget wird.

4. Soll er ohne S. R. Maj. und der hiesigen bestallten Regierung Vorbewußt unter Ihr. Königl. Maj. Brustbild und Gepräge keine Schan- oder Ehrpfennige schlagen.

5. Es sollen aber fürs fünfte die Sorten, so er münzen oder prägen soll, diese sein:

- 1) Ducaten, darin die Kölnische und löthige Mark gehören 67 Stück und fein halten die Mark 23 Karat 6 Grän.

- 2) Reichsthaler oder deren halbe und Örter, als deren in die Mark geschrotet und wägen sollen 8 Stück, dann fein halten 14 Loth 4 Grän; 2 Grän min oder mehr bringet so eben nicht, doch daß es in den nächstfolgenden so viel wieder verbessert werde.
- 3) Dütchen oder Dreischillingsstücke, deren von der Stückelscheeren geschrotet und abgestückelt sollen werden 131 Stücke auf die Mark und fein halten 13 Loth.
- 4) Dubbelschilling, deren auf die Mark löthig gehen 118 Stück und fein halten müssen 7 Loth 9 Grän.
- 5) Sechsling, deren in die Mark löthig sollen geschrotet werden 332 Stücke und fein halten die Mark 5 Loth.

6. Betreffend das Gepräge an sich, auch Bild und Ueberschrift soll er S. K. Maj. und dero verordneten Regierung Special-Verordnung erwarten, dann die Stempel zuförderst verfertigen und S. K. Maj. oder Dero Regierung zur Ratification vorzeigen lassen.

Damit nun S. K. Maj. des Vorgesetzten mögen versichert und vergewissert sein, so hat obbemelter Münzmeister alle und jede seiner Habe und Güter, beweg- und unbewegliche, wo die belegen und zu finden sein, keine überall ausbeshieden, zu einem wahren und beständigen Unterpfande gesetzt und gestellet, also daß S. K. Maj. selbst den dero Gelegenheit nach aus denselben Gütern auf den Fall einigens Nichthaltens sich mögen bezahlet machen.

Dahingegen wollen S. K. Maj. ihm die Libertät und Freiheit zu negociiren, zu contrahiren, zu handeln und zu wandeln, sonderlich soviel das Münzwesen erfordert allhier im Fürstenthum Bremen gnädigst concedirt und zugelassen haben, dabei ihm auch gleich andern S. K. Maj. Dienern allerdings obrigkeitlich schützen und handhaben. Dergleichen soll er zusamt seinen Gesellen und Dienern von allen bürgerlichen Beschwerden, wie die Namen haben mögen, vermöge der Reichs- und Kreisabschiede, exempt, frei und verschonet sein.

Damit aber jedoch S. K. Maj. vorher, ob und wie Deroselben deren Landes und Unterthanen hierdurch gedienet, erfahren mögen, soll diese S. K. Maj. Münzbegnadung und Concession länger nicht denu nur auf 3 Jahr von Dato Dieses sich erstrecken. Wenn dann Ihr. Königl. Maj. das Werk richtig und verantwortlich auch dero Fürstenthums nutzbar befinden, sind S. K. Maj. des gnädigsten Erbietens, vorgemelten Peter Timpsen auf Weiteres Gutbefinden solches für einen andern auch zu gönnen und einzuräumen.

Urkundlich S. K. Maj. zu Schweden des Fürstenthums Bremen hierunter gedruckten Kanzlei-Sekret geben Stade den 22. Martii Anno 1649.

(L. S.)

Hergegen haben wir in Gnaden verwilliget, daß er dasjenige, was andere Münzmeister im Röm. Reich solch' ihrer Verrichtung halber von den Münzen haben, gleichfalls genießen und haben, auch von Keinem daran turbiret werden solle. Befehlen darauf allen unsern hohen und niedrigen bei dem Bremischen Staat verordneten Ministris, ostmentionirten Peter Tümpelln für unseren Münzmeister zu respectiren und zu achten, auch ihm daneben für männliches Eintragn gebührenden Schutz zu halten.

Urkundlich haben wir dies eigenhändig unterschrieben und mit unserem Königl. Secret-Insigel bekräftigen lassen. Datum auf unserm Königl. Schloß und Residenz Stockholm den 8. September Anno 1649.

Christine.

Nach dem Original in Hannover Def. 105 a, II B, 21, Nr. 1*)
Rothes Wachsiegel abgefallen.

Anlage 3.

1657. März 12. Bestallung für den Münzmeister
Johann Schulze.

Des durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden Königs 2c. 2c. wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Statthalter und Regierung thun hiemit Männlichen kundt, daß auf Höchstgedachter S. K. Maj. Ordre zu Unterhalt und Fortsetzung Deroselben hohen Münzregalien wir den ehrbaren Johann Schulzen zu einem Münzmeister in den Herzogthümern Bremen und Verden bestellet und angenommen, wie dann wir denselben kraft dieses dafür bestellen und annehmen, derogestalt und also, daß mehr höchstbemelter S. K. Maj. und Dero Reiche Schweden, auch diesen Herzogthümern er getren, hold und gewärtig sein, Deroselben Bestes nach Vermögen und Verstande suchen, Schaden und Unheil aber in Zeiten warnen, daneben das Münzwesen in obberührten Herzogthümern in S. K. Maj. Namen, vermöge der ihm zukommenden Instruction verrichten auf seine eigene Kosten die Münze, Schmelzofen, Stempel und was sonst gehöret, anschaffen, auch wie es einem getrenen und ehrliebenden Münzmeister zusteht, sich bezeigen solle.

Dahingegen soll ihm, so viel das Münzwesen erfordert, in diesen Herzogthümern zu negotiiren und zu handeln frei gelassen sein und als ein Königl. Bedienter deswegen in Schutz genommen,

*) Wenn bei den folgenden Anlagen nicht besondere Angaben über den Ort der Aufbewahrung der Originale gemacht werden, befinden sich dieselben stets im Staats-Archiv Hannover: Schwedisches Archiv, Designation 105 a, II B, Nr 21 Münzsachen Acten Nr. 1—43.

auch er sowohl als seine Gefellen und Diener vermöge der Reichs-constitutionen von allen bürgerlichen Dneribus und Beschwerden gleich andern Königl. Bedienten erimiret und befreiet sein.

Urkundlich ist diese Bestallung mit dem Königl. Regierungs=In-siegel befestigt worden. Geschehen Stade, den 12. Martii Anno 1557.

Nach dem Original mit aufgedrucktem rothen Siegel.

Anlage 4.

1659. September 5 (bezw. 1660, März 13). Bestallung für den Münzmeister Michael Müller.

Des Durchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. 2c. wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Vice-Gouverneur und Regierung thun kund hiermit: Demnach aus bewegenden Ursachen in diesen Herzogthümern Bremen und Verden man das Münzwesen wiederum anzuordnen beschloffen, der ehrbar und wohlgeachte Michael Müller, gewesener Münzmeister zu Schleswig, sich darzu annehmen und bestellen lassen, welchen darüber mit gemessener Instruction, wessen er sich bei sothaniger Verrichtung zu verhalten, zu versehen die Nothdurft erfordert, als thut

1. Die königl. Regierung sich dahin erklären, daß im Namen allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät er Michael Müller zu einem Münzmeister in diesen beiden Herzogthümern zum Versuch auf ein Jahr lang bestellet und angenommen sei, ihm dabei königl. Schutz, Schirm und Manutenenz, wie bei dem Münzwesen in dem heil. Röm. Reiche üblich und hergebracht geleistet, dabenebenst freie Behausung oder Wohnung nebst dem Wardein alhier in Stade verschaffet und er darüber in gewöhnliche Eid und Pflicht genommen werden solle.

2. Dargegen nimmt er, Michael Müller, über sich und promittiret, auf seine eigenen Kosten die zur Münz gehörige Werkstellen, Schmelzofen, Stempel, Stockeisen, wie auch Gefellen und Arbeitsleute nebst allen anderen Requisites zu verschaffen und unterhalten und darüber von einer jedweden Mark fein vermünzter einfachen, doppelten und halben Markstücke einen Ort oder Biertheil eines Reichsthalers in die Königl. Rentkammer alhier zu liefern und abzuführen. Was aber die Dütchen und andere kleinern Sorten betrifft, soll es damit wie in der fürstl. holsteinischen Münze zu Schleswig gehalten und er darüber nicht beschweret werden.

3. Verpflichtet er sich und ist gehalten, die Sorten an doppelten und einfachen Markstücken in eben dem Valore und Werth, als sie gegenwärtiger Zeit in der Königl. Dänemarkischen Münze zu Glückstadt und besser, als sie in der Stadt Bremen geschlagen werden, zu prägen und anzugeben.

4. Die Dütchen oder Dreischillingstücke soll und will er dreizehnlöthig, die doppelten und einfachen Schillinge aber nach dem Valore der Hamburgischen und nicht geringer schlagen.

5. Wenn ihm Gold und Silber gereicht wird um Dukaten und Reichsthaler zu münzen, sollen und müssen selbige nach des heilg. Röm. Reichs Schrot und Korn und zwar dergestalt wie auf künfftig vorstehenden Probationstagen er es allemal zu justificiren getrauet, geschlagen. Sonsten aber von ihm keine andern Sorten als ihm anbefohlen wird und in Sonderheit ohne der Königl. Regierung Vorwissen und Consens einige Medaillen, Schau- und Ehrenpfennige unter wes Namen, Titel oder Bild es auch sein möchte, bei Vermeidung willkührlicher Bestrafung nicht gepräget oder geschlagen werden.

6. Endlich hat er, der bestellte Münzmeister Michael Müller, angelobet, bei dieser ihm aufgetragenen Verrichtung sich also zu verhalten, wie es einem getreuen, aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret, er es auch vor Gott, Ihr. Königl. Majestät und sonst Jedermänniglichen zu verantworten gedenket. Urkundlich ist diese Instruction mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bedrucket und geben Stade den 13. Martii Anno 1660. *)

(L. S.)

gez. Friedrich Moser
von Wisfeld m. p.

Nach dem Original im Königl. Regierungs-Archiv zu Stade, Fach 130 Nr. 154.

Anlage 5.

1660. März 12. Bestallung für den Wardein Jacob Schroeder.

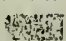
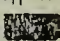
Des Durchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carls, der Schweden 2c. König 2c. 2c. Regierung thun kund hiermit: Demnach hiesiges verfallenes Münzwesen wieder anzurichten vor gut befunden worden, wobei eine gewisse und qualificirte Person zu einem Münzwardein zu bestellen vor nöthig erachtet wird und dann dazu der ehrbare Jacob Schroeder Bürger und Goldschmied dieser Stadt in Vorschlag gekommen, als wird im Namen (tit.) eruelter Jacob Schroeder zu einem Münzwardein hiermit und Kraft dieses constituiret, bestellet und angenommen, dergestalt und also, daß vörderst Ihr. Königl. Maj. und dero in hiesigen Herzogthümern Bremen und Verden verordnete Regierung er tren, hold und gewärtig sein, dero selben und dieser Landen Bestes bestem seinen Verstand und Vermögen nach suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber kehren und wenden wolle und solle.

So viel aber seine Verrichtung in specie betrifft, soll er die alhier angeordnete Münze zum öftern besuchen, ein jegliches Werk

*) Corrigiert aus 5. Septembris Anno 1659.

geprägter Münze aufziehen oder wägen, von selbigen die Proben nehmen, von den kleinen Sorten von jeglichem Werk ein Stück in die Jahrbüchse in Verwahrung legen, auch dabei schreiben, wieviel Stücke auf die Mark löthig gegangen und was es an Schrot und Korn gehalten, damit es gut befunden werde.

Es sollen aber die 2-Markskronen gleich denen zu Glückstadt münzenden 10½ Stück auf die Mark löthig gehen und an Schrot und Korn 10 Loth 13 Grän halten. Die Dütchen oder 3-Schillingstücke sollen gleich denen zu Schleswig münzenden 133 Stück auf die Mark löthig gehen und an Schrot und Korn 13 Loth halten. Die Doppelschillinge aber sollen gleich den Hamburgischen gehen auf die Mark löthig 116 Stück und halten an Schrot und Korn 7 Loth 9 Grän.

Es soll auch der Wardein bei allen anderen in sein Amt fallenden Verrichtungen des heil. Röm. Reichs Münzordnung, wann etwa Reichsthaler geprägt werden, sich gemäß bezeigen, auf die Probationstage, da er gefordert wird, unweigerlich erscheinen, von seinem Amt Rede und Antwort geben, alle ihm vorstellende Münzsorten recht und redlich aufziehen und valviren und in all' übrigen sich also verhalten, wie einem aufrichtigen, redlichen und gewissenhaften Wardein wohl anstehet, eignet und gebühret.  

Wovor und damit er solchem ihm anvertrauten Amt mit soviel mehrer Treue und Fleiß vorstehen und abwarten könne, sind ihm zu einem jährlichen Salario 50 Rthlr. geordnet und vermachtet und sollen ihm dieselben von dem Münzmeister alle Quartal von dem an die Cammer schuldigen Geldern entrichtet werden.

Urkundlich 2c. den 12. Martii Anno 1660.

Nach dem Concept im Königl. Regierungs=Archive zu Stade, Fach 130 Nr. 155.

Anlage 6.

1670. Mai 19. Bestallung für den Münzmeister Andreas Hille.

Des Durchlänchtigsten 2c. Herrn Carl, der Schweden 2c. König 2c. 2c. verordnete Regierung thun kund hiermit: Demnach aus reif- und bewegenden Ursachen vor einigen Jahren in diesen Herzogthümern Bremen und Verden das Münzwesen wiederum anzunordnen vor gut befunden und neuerlicher Zeit der alhier bestellt gewesene Münzmeister Michael Müller Todts verblieben, daß wir an dessen Statt den ehrbaren und wohlgeachten Andreas Hillen, Reichsmünzohm, hinwieder constituirte und verordnet haben 2c.

(Es folgt nun Passus 1—5 fast wörtlich wie in der Instruction Michael Möllers vom 5. September 1659, nur wird, anstatt daß 13. März 1660, die dänische Münze in Glückstadt bezüglich der Markstücke und die

hamburgische Münze bezüglich der Schillinge angezogen werden, gesagt, es seien diese Münzsorten so auszubringen, wie sie der vorige Münzmeister geschlagen habe.)

Passus 6 lautet:

Wobei und vors 6. die Königl. Regierung sich vorbehalten, daß wann hiernächst das Silber wohlfeiler wird, und um näheren Preis als jezo, da der Mark fein Silber 9 Rthlr. 32 ß gilt, erhandelt werden kann, solches alsdann Jhr. Königl. Maj. hiesiger Rente Cammer zu Gute kommen solle, gestaltt dann auch er, der Münzmeister, sich dazu nach Billigkeit anzuschicken versprochen hat.

(Es folgt dann 7. wörtlich der Schlußpassus der Möller'schen Bestallung, Anlage 4.)

Geben Stade den 19. Mai Anno 1670.

Nach dem Concept im Königl. Regierungsarchiv zu Stade, Fach 130 Nr. 156.

Anlage 7.

1673. Mai 2. Erster Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Zu wissen, nachdem einige Jahr hero in dem Münzwesen hochschädliche Mißbräuche eingeschlichen und wahrgenommen worden, daß falls denselben länger nachgesehen werden sollte, die Kipperei, durch welche das geliebte Vaterland hiebevorn geplaget worden, wiederum völlig einreißen würde, daß solchem Unheil vorzukommen und den dahero noch weiter besorgenden Schaden von sich und ihren Unterthanen abzuwenden Ihre Königl. Majestät zu Schweden als Herzog zu Bremen und Verden, Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Herr Christian Ludwig und Herr Gustaf Adolf Herzoge zu Mecklenburg, Ihre Königl. Majestät zu Daenemark und Norwegen als Herzog zu Schleswig-Holstein und Herr Christian Albrecht Herzog zu Holstein Gottorf, zusamt den Beiden ehrbaren Städten Lübeck und Hamburg, nicht zwar von Reichs- oder Kreiswegen, sondern zu nothwendiger Verpflegung der zerfallenen Commerciën und also im übrigen unpraedicirlich für gut und nöthig erachtet, sich einer Zusammenschickung gewisser Ihrer Rätthe und Deputirte alhie in der Stadt Hamburg zu vereinigen, vermittelst deren die eingeschlichene Mißbräuche untersucht, was zu deren Abschaffung dienlich und wie dasselbe zur Execution zu bringen, überleget und darauf ein der gemeinnützlichen Intention ähnlicher und gedeihlicher Schluß getroffen werden möchte. Wann nun die hierzu deputirten Rätthe und Bevollmächtigten sich zu beliebter Zeit allhier eingefunden, als neben dieselben noch gepflogenen verschiedenen Deliberationen kraft ihrer Vollmachten und Instructionen sich eines solchen Schlußes, gleich in folgenden Punkten enthalten, verglichen. Und zwar

1. hätten Ihre Königl. Majestäten, Fürstl. Durchlauchten und beide ehrbare Städte Lübeck und Hamburg nichts lieberes sehen mögen, denn das Werk einen weiteren Verzug leiden und sie darüber mit andern Ständen mehr communiciren mögen, man hat darbei sich auch garwohl erinnert, was des Münzwesens halber bei noch währendem Reichstage, wie nicht weniger bei letzt in der Stadt Lüneburg gehaltenem Kreisconvent vorkommen, gleichwie aber der Schade, so aus dergleichen untüchtigen Sorten Einschleichung Land und Leuten bereits zugewachsen, täglich zunimmt, es auch gar die Meinung nicht hat, daß man den Reichs oder Kreis wegreißen wollte, sondern damit zu thun alle des Reichs oder Kreisständen zu Abschaffung berürter Münzgebreehen, wie Herkommens, ichtwas Nüßliches wird verordnet werden, demselben sich zu conformiren, nach wie vor willig verbleiben. Also wollen Ihre Königl. Maj. und Fürstl. Durchl., auch beide Städte sich nicht versehen, daß diese für ihrer Unterthanen Wohlfahrt tragende Sorgfalt von Jemandem werde ungleich ausgedrückt werden, vielmehr machen sie ihnen die Zuversicht, daß andere zumal benachbarte Stände gleiche Gedanken mit ihnen fassen und was allhie den Reichsabschieden und Münzordnungen gemäß geschlossen, secundiren werden, maßen dann beliebt, daß bei dem in der Stadt Braunschweig auf den 12. nächstkünftigen Monats Mai bestimmten Kreisconvent ihre 2c. Deputirten instruiert werden sollen, von der bei diesem Werk geführten guten Intention behörige Vorstellung zu thun, die übrigen Kreisstände zu Conformität zu invitiren und da ja ein oder andere derselben in diese Correspondenz sich einzulassen Bedenken tragen sollte Instanz zu machen, daß dem jüngsten Kreisabschiede zufolge nach dem Fuß des alten Reichsthalers gemünzet, ein General Wardein bestellet und mithin dasjenige vollzogen werde, was wegen des Münzwesens in den Reichsconstitutionibus vorsehen und einem jeden Kreis zu beobachten auferlegt werden.

2. Nachdem dann man allerseits darin einig gewesen, daß auch diesmal dem Unwesen nicht füglich abgeholfen werden könne, dann wenn die Münzforten, so bishero in Schwange gangen, die haben Namen wie sie wollen, nach dem Fuß des alten Reichsthalers und Reichsmünzordnung ad justum valorem reducirt und inskünftig nicht höher angenommen noch ausgegeben werden, als hat man mit Beziehung verschiedener erfahrener Münzbedienten alle Sorten so viel deren zur Hand gebracht werden können probiren lassen und befunden, daß dieselbe dergestalt herunter zu setzen und zu reduciren, gleich in dem hierbei sub Lit. A begriffenen Münzdict enthalten, welches dann die Kraft, als ob es von Wort zu Wort diesem Receß einverleibet, haben, auch innerhalb 14 Tagen von Signirung dieses Recesses und also den 16. igiten Monats Mai in Ihrer Majestäten

2c. Fürstenthümern und dero incorporirten Landen, nicht weniger auch obhemelten Städten öffentlich verkünden, affigiret und darüber mit allem Ernst gehalten werden soll.

3. Damit aber sothanes Edict um so viel mehr in unverbrüchlicher Observanz gehalten werde, noch es an tüchtigem guten Gelde mangeln möge, wollen Ihre Maj. 2c. 2c. ungesäumt die Verfügung thun, daß nach des Reichs Schrot und Korn wie oberwähnt, nicht allein an Reichsthalern, sondern auch Land- und Scheidemünze und zwar eine solche Anzahl gepräget werde, als die Nothdurft nach Gelegenheit eines jeden Landes und Gebiets und der darin läufigen Commerciën erfordert wird. Und ob man zwar zum Theil darauf bestanden, daß igt sofort ein jeder der hohen Herren, wie auch Ober- und Committenten sich zu einem gewissen Quanto, so er monatlich münzen zu lassen verbunden sein solle, zu erklären hätte, nachdem jedoch den meisten Abgesandten hierunter an zulänglicher Instructiön gefehlet und besorget werden wolle, ob man an diesem Orte sich auch igt deswegen nicht wohl eines schließlichen würde vereinbaren können, alldieweil man erst nach Publication mehr erwähnten Münzedicts zu sehen und wahrzunehmen hätte, ob und wie viel an guten Sorten zuzumünzen nöthig sein möchte,

4. So ist verglichen, daß die zu oberwähnten Kreistage in Braunschweig deputirenden Gesandten auch hierauf mit zureichender Instructiön versehen und was daselbst unter ihnen billig, nötig und nützlich zu sein befunden, G. G. Rath dieser Stadt Hamburg notificiret werden solle, welcher sich dann dahin erklärt, daß er zu dem, was den Umständen nach in der Billigkeit bestehet, sich mit ausschicken und bereit finden lassen wolle.

5. Nachdem man sich erinnert, wie zu Behaltung des vorgesezten Zwecks sonders vorträglich sein würde, wenn man auf die Münzsorten, so inskünftig geschlagen werden, eine genaue Aufsicht nehme und verhüte, daß durch diese oder andere Wege das was jezo allhier geschlossen, nicht cludiret oder vernichtet werde, so ist ferner abgeredet, daß Ihre 2c. 2c. Bevollmächtigte, ohnerwartet anderweitigen Invitations oder Convocationsschreiben den 1. August dieses laufenden Jahres allhie in der Stadt Hamburg sich wiederum zusammenthun und wie dem oberwähnten Münzedict nachgelebet, mit allem Fleiß untersuchen, die Münzsorten so unterdessen in diese Lande und Städte gebracht, probiren und befindenden Dingen nach heruntersetzen, auch sonst alles das schließen sollen, was das Münzwesen in gutem Stande zu erhalten nöthig.

6. Mit solchen Conventen soll es auch unausseßlich continuiret und wenigstens alle Quartal einer gehalten werden, es sei denn, daß durch Gottes Hülfe das Münzwesen in dem Reich oder doch diesem löbl. Niederächs. Kreis den Reichsconstitutionibus nach re-

dreisiret und die Münzprobationstage wieder in Gang gebracht, welchenfalls es obberührter Particularconventen weiter nicht bedürfen wird.

7. Insonderheit soll bei nächstem auf den 1. August bestimmten Convent in Berathschlagung gebracht werden, ob nicht einige von denen jezo abgewürdigten oder andern etwan inzwischen eingeschlichenen geringhaltigen Münzsorten gar abzuschaffen und zu verbieten, damit also der Mißbrauch und Licenz in Münzen um so viel mehr hintertrieben, der gemeine Mann in Ausgeben und Annehmung der Sorten desto weniger verßichert und andere aus den vielen Münzsorten entstehenden Beschwerden um soviel füglich abgeholfen werde.

8. Nicht weniger ist beliebt, daß wann jemand dem verglichenen Münzdict zugewen handeln würde, derselbe ohne Ansehung mit der in den Reichs Constitutionen benannten Strafe, auch da ein oder andere mit der Relegation angesehen würde, solcher Delinquent in der übrigen correspondirenden hohen Herren Principalen, so dann Committenten Territoriis und Gebieten auf geschehene Notification nicht gelitten oder aufgenommen werden solle.

9. Und wie nun zu hoffen, daß solchergestalt man wiederum zu gutem und schwerem Gelde gelangen werde, der christlichen Billigkeit aber gemäß, daß alles was Handel und Wandel unterworfen und in die Handwerke läuft künftig in geringern Preis angeschlagen und gegeben werde, so soll auch nachdem oberwähntes Münzdict zu seiner Wirklichkeit gelanget, deswegen gebührendes Einsehen genommen und es dahin gerichtet werden, damit allerseits Unterthanen dieser Münzordnung einen erfreulichen Genuß empfinden möge.

Wie nun dieses Alles von den sämtlichen Abgesandten und Deputirten vollbedächtlich abgeredet und verglichen, also haben sie zu dessen Bekräftigung diesen Receß eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pittschäften beigedrückt. So geschehen Hamburg den 2. Mai No. 1673.

(Folgen die 10 Unterschriften.)

Nach dem Original.

Anlage 8.

1673. August 26. Zweiter Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Demnach zu Fortsetzung der von correspondirenden Fürsten und den beiden ehrbaren Städten Lübeck und Hamburg in diesem löbl. Niedersächsischen Kreise zu Redressirung des verfallenen Münzwesens und Abstellung eingeschlichener geringer Sorten gefaßten rühmlichen Intention, Articulo 5 und 6 des jüngsten mense Majo

errichteten Münz-Recessus für dringsam und nöthig erachtet auch beliebt worden, daß alle Viertel Jahres zum Wenigsten ein Münzconvent gehalten werden möge, so haben zu dem in jetztlaufenden Monat Augusto darauf zum ersten Mal angesetzten Probationstage Ihre Königl. Majestät zu Schweden als Herzog zu Bremen, Hr. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig=Lüneburg, wie auch Hr. Herzog Christian Albrecht zu Schleswig-Holstein sammt obgenannte beide Städte ihre Rätthe, Abgeordnete und Deputirte mit behüfigen Vollmachten und Instructionen dahin respective abgeschicket und verordnet. Und ob man zwar allerseits gern gesehen hätte, daß nicht minder wegen Ihrer Königl. Maj. zu Daenemark und Norwegen als Herzog von Holstein als auch Ihre Fürstl. Durchl. die Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und -Güstrow jemand mit gehöriger Legitimation sich eingefunden hätte, welches doch nicht geschehen, ohne daß die Mecklenb.=Schwerinsche Regierung sich schriftlich sub Lit. A erkläret, daß sie alles, was hieselbst von den Anwesenden geschlossen, genehm halten wolle, ausgenommen daß sie zu einem gewissen Quanto an Reichsthalern monatlich zu schlagen sich noch zur Zeit nicht verbindlich erklären könne: so haben die anwesenden Gesandten und Deputirten die Deliberationes anzutreten und eines so löblichen Werks Angelegenheit zu gemeinen Nutzen und männiglichen gewünschten Ersprießlichkeit bestermaßen zu beobachten nicht ermangeln wollen.

Wann nun hierzu für nothwendig angesehen, daß nicht allein im Münzwesen unter vorbereiteten correspondirenden Fürsten und Städten ein beständig festes Reglement abgefasset, sondern auch den etwa dabei eräugenden Mängeln abgeholfen, schädlichen Conventionsibus vorgebauet, wie auch zu beständiger Handhabung dessen allen eine zulängliche Verfassung und Abrede gemacht werden möge als ist

1. nach Anleitung jetztgedachten jüngeren Münzrecessus die Nothwendigkeit eines Oberwardeins vorgestellt und nach reifer Erwägung Harmen Lüders, gewesener Münzmeister in Bremen als eine qualificirt befundene Person zu solchem Amt einmüthiglich erwählet, auch im Namen correspondirender Fürsten und Städte vermittlest Instruction sub Lit. B, auch jährlich zu 36^l Rthlr. versprochenen Tractaments in Eid und Pflicht (wie die Formula juramenti C ausweiset), auf und angenommen.

2. Wiewohl nun hierauf ferner zu deliberiren vorgekommen, ob zu Verhütung einiger Confusion nicht ein Mittel zu treffen, dadurch die in jüngst publicirtem Münzedict verschiedentlich enthaltenen genauen Ausrechnungen des devalvirten Geldes abgestellt oder sonst beliebigermassen moderirt werden möchten, so ist doch solches, um

den wahren Werth einer jeden Sorte zu behalten, bedenklich erachtet und wird es daher bei selbigem Edict, wovon man schädlicher Consequenz halber nicht abtreten mögen, nochmals insoweit gelassen.

3. Weil aber zu Erhalt- und Beförderung dieses heilsamen Münzwerks für nöthig und hochnützlich angesehen, daß correspondirende Fürsten und Städte an grober Reichsmünze ein ansehnliches Quantum, etwan 200tausend Reichsthaler innerhalb Jahres und also monatlich $16\ 666\frac{2}{3}$ Reichsthaler dem Reichs Schrot und Korn gemäß zu münzen resolviren möchten, als haben die beiden Städte Lübeck und Hamburg hiervon den Halbschied, nämlich 100tausend Rthlr. und zwar Lübeck 25-, Hamburg aber 75tausend Rthlr. in obbestimmter Zeit zu prägen über sich genommen. Den übrigen Halbschied betreffend, ob zwar Königl. Regierung des Herzogthums Bremen als welche hierüber von Ihro Königl. Maj. selbst gnädigster Resolution gewärtig sein muß, sich zu nichts Gewisses verbinden können, so haben dennoch übrige anwesende Stände und Städte die von dem Königl. Schwedischen Hrn. Reg. Rath und Residenten von Graventhal desfalls sub spe rati auf Zeit von drei Monaten beschene Erklärung der monatlich zu münzenden 2000 Rthlr. wie es die Protokolle geben, vorerst acceptiret, der ungezweifelten Hoffnung, Ihre Königl. Maj. hiernächst gleich übrigen correspondirenden Fürsten und Städten auf ein ganz Jahr zu continuiren sich gnädigst herauslassen werden. Und hat ferner Lüneburg-Zell 33332 Rthlr., Holstein-Gottorf aber 24tausend Rthlr. das Jahr durch über sich genommen also dennoch und mit diesem Beding, maßen hierbei ausdrücklich verabredet, daß obwohl das Quantum solchergestalt auf ein ganzes Jahr angezehet, die Verbindlichkeit sonderlich bei friedlichen Zeiten dennoch bei solchem Quanto der $16\ 666\frac{2}{3}$ Rthlr. das ganze Jahr hindurch zu continuiren dahin moderiret, daß wenn bei den quartalirter anzustellenden Münzconventibus sich ergeben sollte, daß eine so hohe Summe ferner zu münzen nicht nöthig erachtet würde, alsdann man sich eines andern zureichenden Quanti zwar zu vergleichen, doch daß eben dieselbe dispartitionis proportio die in voriger Summe gewesen, verbleibe und die Eintheilung darnach geschehe, wobei dennoch der Königl. Regierung Herzogthums Bremen beschene Verwahr- und Bedingung ausdrücklich vorbehalten bleibt. Wegen abwesender Mitcorrespondirenden hohen Stände lebet man der ohngezweifelten Hoffnung, sie werden auch das ihrige zu diesem heilsamen Intent mit herbeitragen und ein Erhebliches prägen zu lassen, über sich nehmen.

4. Anlangend die Scheidemünzen ist und bleibt zwar jedwedem Ortes Herrschaft und Obrigkeit frei anheimgestellt, ob und wieviel sie zu ihres Landes und Ortes Behuf prägen lassen wolle. Damit aber correspondirende Fürsten und Städte desfalls einen

gewissen Fuß haben, auch, so viel thunlich, gute Gleichförmigkeit unter sich berahmen und halten mögen, so ist wegen Gehaltes und Ausmünzung der etwan jedweden Orts gewöhnlichen und nöthig erachteten Art Scheidemünzen diese den Reichsconstitutionibus und Münzgedicten nicht ungemäß befundene Verordnung beliebt und festgesetzt, kraft deren

die Dütchen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, werden ausgebracht die Mark fein zu 9 Thlr. 4 β (jeder Schilling zu 6 schwere oder 12 gemeine Pfening gerechnet) und gehen auf die gemengete Mark $129\frac{1}{5}$ Stück.

Doppelte Schillinge und gute Groschen sollen halten 14 Loth 4 Grän, werden ausgebracht in die Mark fein 9 Thlr. 5 β 2 gute oder 4 gemeine Pfening, gehen auf die gemengete Mark 194 Stück.

Doppelte Mariengroschen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, und werden in der feinen Mark ausgebracht zu 9 Thlr. 4 β , hält die gemengete Mark $145\frac{1}{3}$ Stück.

Mariengroschen sollen halten 14 Loth 4 Grän fein, werden in der Mark fein ausgebracht zu 9 Thlr. 7 β und hält die gemengete Mark $292\frac{2}{3}$ Stück.

Schillinge sollen halten die Mark fein 10 Loth und werden in der feinen Mark ausgebracht zu 9 Thlr. 9 β , giebt die gemengete Mark $275\frac{2}{3}$ Stück.

Mathier und Groten sollen halten die Mark fein 8 Loth und werden ausgebracht zu 9 Thlr. 10 β , giebt die gemengete Mark $331\frac{1}{2}$ Stück.

Dreier und Sechslinge sollen halten die Mark fein 7 Loth, werden ausgebracht die Mark fein zu 9 Thlr. 12 β und giebt die Mark gemenet $388\frac{1}{2}$ Stück.

5. Wann auch über die bereits in vorigem Münzgedict devalvirte Sorten noch verschiedene theils alte, theils neugeschlagene geringhaltige Münzen sich befunden, welche bei gegenwärtigem Probationstag auf zu ziehen und zu devalviren die Nothdurft erfordert hat, als ist zu Behuf dessen nebenliegendes Edict sub Lit. D abgefasset, welches gleiche Kraft und Verbindlichkeit, als ob es diesem Keeß mit einverleibet wäre, haben, auch bei correspondirenden Ständen und Städten innerhalb 14 Tagen publiciret und mit gebührenden Nachdruck maintainirt werden soll. Von Aufziehen und Devalviren einiger sowohl groben als anderer schlecht befindlichen Münzen ist bei nächstkünftigem Probationstage behufige Nothdurft weiteres zu verfügen ausgestellt. Wegen der Sechslinge, halbe Groten und Pfeninge aber ist für rathsam angesehen, daß obrigkeitliche Herrschaft durch zulänglich Verbot nach jedes Orts Gelegenheit

und Befindung der Zeit alle ausländische fremde Sorten aus dero Landen und Städten abzuschaffen und zu eliminiren bedacht, inmittelst von deren Abwürdigung auch künftig ferner zu reden sein möchte.

6. Wegen des durch eingeschlichene geringhaltige Münzen übermäßig gesteigerten Silberkaufs kann man zwar nicht absehen, wie demselben ein gewisser Preis zu praescribiren, jedennoch wollen correspondirende Stände und Städte selbigen dergestalt zu beschränken äußersten Vermögens angelegen sein lassen, daß die höchstschädlichen, den Constitutionibus Imperii und aufgerichteten Münzrecessen entgegen laufende Ausföhrung des Silbers gehemmet und gesteuert werde. Wesfalls dann die Maffler, vornehmlich in den beiden Städten Lübeck und Hamburg, dahin anzuhalten, daß sie keinen Silberkauf, insonderheit zu hohen ansehnlichen Summen ohne der Obrigkeit Part daran zu geben, schließen, widrigenfalls aber mit ernstlichen Strafen zu belegen sein sollen.

7. Gleich dann auch eines jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit darob zu halten erbötig ist, damit unterthanen Bürgern und Einwohnern nach gemeinen Rechten und der bei vorigen Recesß § 9 abgeredeter Maße einen wirklichen Genuß dieser heilsamen Münzverfassung spüren möge.

8. Bei Erleuter- und Überlegung bishero verspürter und vorigem hiesigen Orts Recesß entgegenstehender Mängel hat man zwar unter anderm befunden, daß ehliche Mitcorrespondirende hohe Stände circa publicationem damals beliebten Edicti sich entweder langsam erzeiget oder auch sonst demselben der Abrede gemäß vollkommenlich nicht nachgesezet, wie denn auch diesmal Erinnerung deswegen durch abgegangene Schreiben geschehen; so lebet man der zuversichtlichen Hoffnung, es werden auch selbige Stände sich einem so gemeinnützigen löblichen Werk nicht entziehen, sondern vielmehr damit ebenmäßig verfahren und auch ihres hohen Orts, gleichwie sie dies Werk mit dero unsterblichen Ruhm zu gutem Stande haben bringen helfen, also auch der heilsamen Intention einen gedeihlichen Nachdruck geben.

9. Wan aber befunden, daß bei Ausgabe und Annahme der devalvirten Münzen nicht allerdings dem Edict gebührllich nachgegangen werden, als wollen correspondirende Fürsten und Städte dahin trachten und drob halten, daß hiefüro sothanen Unfug gesteuert, dem Edicto stricte nachgelebet, auch die sowohl vorhin, als igo devalvirten Münzen höher nicht als die Devaluation mit sich bringet, angenommen und ausgegeben werden.

10. Und weil verspüret worden, daß unter dem entlehnten Namen einer Lagie für die abgewürdigten Sorten gegen 10, 11 oder etwan 12 pro Cent gute Bankthaler eingewechselt und nach-

gehends sothane Reichsthaler in fremde Länder haufenweise verführet worden, will jedwede Herrschaft und Obrigkeit ein wachsames darauf haben, wie solchem schädlichen Unfug des Ausführens der Reichsthaler zu begegnen, ingleichen auf den Maklern in den Städten mit auf ihren Eid befohlen werde, keine Münzen höher als das Edict mit sich bringet um zu wechseln und da sie etwas widriges erfahren sollten, solches ihrer Obrigkeit anzumelden.

11. Wie dann auch alle Diejenigen, so durch practiquische Anmuthung das abgewürdigte Geld dem Edict zuwider andern Leuten anzubringen sich unterstehen, oder sonst dem Edict vorfänglich zugegen handeln möchten, auf Befindung von jeden Orts Obrigkeit zu gebühlicher Strafe allerdings wie in oftgemeldeten vorigen Receß und Edicto enthalten, gezogen werden sollen.

12. Im Übrigen, obwohl bei gegenwärtigem Conventu durch Ausbleiben eines und anderen hohen mitcorrespondirenden Standes nicht geringer Mangel verspüret worden, so lebet man dennoch des guten Vertrauens, selbige werden sich hienächst bei Fortgang der vierteljährigen Münzconventen von selbst einfinden und ihres hochvermögenden Theils an nachdrücklicher Cooperation nichts erwinden lassen.

13. Maßen dann, um obgemeldeten Allem einen so viel besseren Nachdruck zu geben, auch alles was sowohl izo, als vorhin heilsamlich geschlossen, bei Macht zu erhalten, ein abermaliger Münzconvent in dieser Stadt Hamburg gegen den ersten schierkünftigen Monats Decembris alten Stils angesetzt und berahmet, da correspondirende Fürsten und Städte ihre Bevollmächtigte Gesandten und Abgeordnete ohn weitere Invitation abzufertigen und das hochnützliche Münzinteresse zu befördern ihnen werde angelegen sein lassen. Zu beständiger Festhaltung dessen allen haben anwesende Gesandte und Deputirte gegenwärtigen Receß eigenhändig unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Pittschaften versiegelt. Hamburg den 26. Augusti Anno 1673.

(Folgen acht Unterschriften.)

Nach dem Original.

Beilage A ist dem Inhalte nach im Receß aufgenommen. — In Beilage B und C wird dem Lüders aufgetragen, die Münzstätten häufig zu revidiren, Unordnungen sogleich zur Anzeige zu bringen, den künftigen Probationstagen pünktlich beizuwohnen, keine Gemeinschaft mit Münzmeistern und Gesellen zu machen und während seiner Bestallung als Oberwardein kein Gold- oder Silberschmiedehandwerk zu treiben. Angestellt wird er auf vierteljährige Kündigung mit jährlichem Gehalt von 360 Rthlren. Die Vereidigung fand am 26. August 1673 statt.

Nach den Originalen.

In Beilage D, dem Münzedeict, werden gesetzt:

Hannoversche Anno 1673 mit dem Brustbilde auf der einen und Emblemata auf der andern Seite geprägte Markstücke zu.....	13 $\frac{1}{2}$ β
Ostfriesische Markstücke mit dem zweiköpfigen Adler und an der andern Seite das fürstliche Wappen zu	13 $\frac{2}{3}$ "
Ostfriesische sogenannte 8 Schilling=Stücke ebenso als die Markstücke gezeichnet zu.....	4 $\frac{1}{3}$ "
Brandenburgische 6β Stücke, auf der einen Seite VIII einen Reichsthaler*).	5 "
5 Grotenstücke zu	3 "
Alle bishero gemünzten doppelten Groten oder Marien=groschen zu.....	1 "

Von diesen letzteren Sorten aber werden ganz verboten die neuen jeverschen seit anno 1667 geschlagen, die hamelnischen seit 1668 und die paderbornischen seit 1656.
Nach dem Concept.

Anlage 9.

1673. December 20. Dritter Receß der Verhandlungen zu Hamburg.

Zu wissen: Nachdemmal zu gedeihlicher Befoderung des gemeinnützigen Münzwesens und desfalls anderweit gegen den ersten iktlaufenden Monats Decembris berahmten Probationstage Thro Königl. Maj. zu Schweden als Herzog zu Bremen, Hr. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig=Lüneburg, Hr. Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg=Schwerin, Hr. Herzog Gustaf Adolf zu Mecklenburg=Güstrow und Hr. Christian Albrecht als Herzog zu Holstein, wie auch beide Städte Lübeck und Hamburg ihre besondere Abgesandten und Deputirte mit sattsamen Vollmachten, Creditiven und Instructionen abermals anhero abgefertigt; da dann zwar die Fürstl. Mecklenburgisch=Güstrowische Gesandtschaft wegen anderwärts aufgetragener Fürstl. Commission diesem Conventui bis zum Beschluß beizuwohnen nicht vermöchte, jedoch ante discessum namens hochgedachter Fürstl. Durchl. dasjenige, was einmüthig hieselbst beliebt ohnabszücklich zu beobachten versprochen und anheischig sich gemacht hat, so hätten zwar anwesende Gesandte und Abgeordnete liebers nicht gewünschet, als daß auch Thro Königl. Maj. zu Daenmark und Norwegen wegen dero Fürstenthum Holstein gleichfalls diese Tagesfahrt durch die Thrigen mit zu beschicken gnädigst beliebt wäre gewesen. Wie aber solches über Verhoffen nicht geschehen, als haben

*) Das sind die zu Minden geprägten $\frac{1}{8}$ Thaler.

anwesende Abgesandte und Deputirte die vorigen Necessen und Münzgedicten zufolge wegen Erhalt- und Stabilirung beständiger Correspondenz ins Mittel gebrachte Punkte der Gebühr erwogen und sich darüber eines beliebigen Schlusses wie folget vereinbart.

1. Und zwar anfänglich sind die hiezu nächstspecificirte Münzen zur behufiger Probe gestellet und nach ihrem Werth zu valviren nöthig befunden:

Frankfurter doppelte Markstücke oder 60 Kreuzer zu 27 β.

Dänische Markstücke mit der Aufschrift Justus Jehova judex zu 12 "

Alte lübeckische Dütchen so bis anno 1660 inclusive ge-

schlagen, 3 Stücke zu 8 "

Maßen selbige auf sothanen Valor Edictsweise, oder wie sonst jedes Orts üblich sein mag abwürdigen zu lassen ist beliebet worden.

Von den überhäuften geringhaltigen Sechslingen aber sind nachgesetzte Sorten diesmal probirt und Ihrer befindlichen Würde nach taxiret als:

Die alten dänischen Sechslinge (oder so ge-

nannte Schillinge dänisch) mit dem Löwen zu $3\frac{1}{8}$ leichte Pfennige.

Die dänische Sechsling mit F3 zu 4 " "

Die kleinen dänischen Sechslinge mit C4 zu $3\frac{1}{2}$ " "

Die Lübeckischen alten und neuen wie auch

Wismarschen Sechslinge zu $4\frac{1}{3}$ " "

Die Hamburgischen Sechslinge zu 4 " "

Da dann jeden Orts hoher Herrschaft und Obrigkeit frei anheim gestellet wird, ob sie diese und andere denen gleich befindliche Sorten etwa gar zu verbieten oder nach gestelletem Preis abzuwürdigen rathsam erachtet.

2. Ob denn zwar wegen Devaluirung einiger von des Reichs Schrot und Korn in etwas abgehender groben Sorten fernerer Berathschlagung gepflogen, hat man doch solches iziger Zeit annoch bedenklich gefunden und bleibet es zu nächstkünftigen Deliberationibus ausgestellt.

3. Indessen weil zu ersprißlicher Continuation und Fortstellung dieses höchst nutzbaren Münznegotii für dienlich und nöthig angesehen, daß nicht allein die in der Correspondenz bereits begriffenen beizubehalten, sondern auch andere benachbarte Stände und Städte mit herbeizubringen möglichster Fleiß angewendet werden möchte, so will man nicht zweifeln, die an nächst grenzende Chur- und Fürsten, wie auch an Stadt Bremen von diesem Probationsconvent abgelassene Schreiben werden desfalls gewürigen guten Effect erreichen. Gestalt man dann auch dafür hält, daß wann an Ihro Königl. Maj. zu Daenemark-Norwegen von denen Herrn Correspondirenden selbst den derogleichen Schreiben abgehen zu lassen gefällig sein möchte, solches auch nicht ohne gute Wirkung sein werde.

4. Und damit zwischen übrigen correspondirenden Fürsten und Städten die gute Harmonie beständig erhalten, auch um desto mehr befestigt würde, so ist ferner abgeredet und versprochen, daß die einiger Orte verspürte und gegen das Münzedit und Receß vom 2. Mai laufende Toleranz gewisser Abususum hinkünftig abzustellen, jetztbesagtes Edict aber in vollen Vigor und wirklichen Praein zu bringen man sich angelegen sein lassen wolle.

5. Da auch dem letzteren Receß vom 26. Augusti und denen dabei errichteten Edicten zuwider einige Mängel und Gebrechen sich finden sollten, will obrigkeitliche Herrschaft aller Orten nachdrücklich dahin trachten, damit solche Contraventiones abgestellt und die Verbrecher zu gebührender Strafe gezogen werden.

6. Auf daß auch in zu Münzung übernommenen Quanti an grober Reichs= sowohl als behufigen Scheidemünzen kein Mangel gespüret werden möge, so will Königl. Schweden=Bremische Regierung die jüngstens sub spe rati acceptirten 6000 Rthlr. theils an groben theils an kleinen Sorten (als wozu bereits Anstalt und guter Anfang gemacht), fodersamst auf beliebten Fuß ausmünzen lassen, wird auch fürdershin sich nach Vermöge bearbeiten, damit nach dem von übrigen correspondirenden hohen Ständen anzunehmenden Quanto auch ihres Orts proportionabiliter zugeprägt werde. Die zu Lüneburg= Zell und Holstein=Gottorf wie auch beide Städte Hamburg und Lübeck versprechen in ihren bei vorigem Receß übernommenen Quantis grober Reichsmünze zu continuiren, wie nicht weniger an Scheidemünzen nach beliebtem Fuß die Nothdurft prägen zu lassen. Gleich dann Ihro Durchl. zu Mecklenburg=Schwerin schon ein solch Project machen lassen, daß künftig ein zulänglich Quantum an groben Sorten geprägt werden soll, und lebet man ganz zuversichtlicher Hoffnung, Ihro Durchl. von Mecklenburg=Güstrow werden auch über der bereits offerirte monatliche Quote der 1000 Rthlr. ein Mehreres so wohl an groben, als an Scheidemünzen auszufertigen sich nicht entgegen sein lassen.

7. Gleichwie es nun wegen des Oberwardeins und ihm anbetraueten Amtsverrichtungen bei der jüngst abgefaßten Bestallung und darauf geleisteten Eid und Pflichten sein Bewenden hat, also ist

8. der Reichs= und Kreis=Probierordnung halber für gut und dienlich angesehen, daß gewisse Punkte, die sich bei dieser Correspondenz täglich appliciren lassen, daraus gezogen und gegen nächstkünftigen Convent zu weiterer Ueberlegung eingeschicket werden möchten. Wie denn auch indessen jedweder Münzstand zur Probierbüchsen mit drei Schlössern (wovon der eine Schlüssel beim Directorio in Stade, der andere bei jedwedem Münzstande selbst und der dritte an dem Ort, wo die Probationstage gehalten werden, verwahrlich zu deponiren) Anstalt machen wird.

9. Und ist hierauf der 1. Mai des bevorstehenden 1674 Jahres zur abermaligen Beisammenkunft in dieser Stadt Hamburg berahmet, dahin auch ohne fernere Notification von jedweden der correspondirenden Fürsten und Städte satksam Bevollmächtigte und instruirte Personen abzuschicken und zu verordnen beliebet.

Solches Alles steht fest und unverbrüchlich zu halten, haben antweisende Abgesandte und Deputirte diesen Receß mit eigenen Händen unterzeichnet und vermittelst beigefügten Pittschiren bestätigt. Hamburg den 20. Dezembris Anno 1673.

(Folgen die 6 Unterschriften.)

Nach dem Originale.

Anlage 10.

1673. September 27. Instruction für den Münzmeister Andreas Hille.

Demnach bei dem zwischen denen hochlöbl. correspondirenden Ständen dieses Niedersächsischen Kreises im verwichenen Monat Augusto zu Hamburg gehaltenen Münz- und Probations-Tage vermöge aufgerichteten Receß dahin geschlossen und beliebet worden, daß jeder Stand ein gewisses Quantum an guter und nach dem alten Fuß haltender Reichsmünze zu prägen lassen solle und denn Namens Ihr. Königl. Majestät zu Schweden als Herzogs zu Bremen und Verden, unsers allernädigsten Königs und Herrn wir hiesigen Orts auch vor gut befunden und beliebet, dazu die Anstalt zu verfügen, daß vorerst zur Scheidemünze ein namhaftes Quantum gemünzet werden möge und zwar solches durch den Münzmeister Andreas Hille, als haben wir denselben unter der nun hierauf zu leistenden Eidespflicht dazu mit gemessener Instruction, wessen er sich bei sothauer seiner Verrichtung zu verhalten, versehen wollen. Zuförderst nun erkläret Königl. Gouverneur und Regierung sich dahin, daß im Namen Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. genannter Andreas Hille als Münzmeister in diesen beiden Herzogthümern ferner beibehalten wird, ihm auch dabei Königl. Schutz, Schirm und Maintenance, wie bei dem Münzwesen im heil. röm. Reich üblich und hergebracht, geleistet werden solle.

Es soll aber der Münzmeister gehalten sein:

1. Das Silber, so ihm geliefert werden wird, nach besagten zu Hamburg aufgerichteten Necessus Andeutung an innerlichen und Reichsgültigen Valor und zwar in denen Sorten zu vermünzen, daß zwei Viertheile allemal an enkel Schillingen, ein Viertel an Dubbelschillingen und ein Viertel an Dreischillingstücken oder Dütchen geschlagen werden sollen, mit dem Gepräge, welches Königl. Gouverneur und Regierung beliebet und ihm zugestellet worden.

Es sollen aber die Dütchen 14 Loth 4 Grän fein halten und die Mark fein zu 9 Athlr. 4 β (jeden Schilling zu 6 schwere oder 12 gemeine Pfenninge gerechnet) ausgebracht werden und auf die gemengete Mark 129 $\frac{1}{5}$ Stück gehen.

Die doppelten Schillinge sollen 14 Loth 4 Grän halten und jede Mark fein zu 9 Athlr. 5 β 2 gute oder 4 gemeine Pfenninge ausgebracht werden und auf die gemengete Mark 194 Stück gehen.

Die Schillinge sollen die Mark fein 10 Loth halten und in der feinen Mark zu 9 Athlr. 9 β ausgebracht werden, die gemengete Mark giebt 275 $\frac{2}{3}$ Stück. Wobei zu erinnern, daß falls an einem Werke 1 Grän zu arm oder reich befunden oder auch an den Stücken eines zu wenig oder zu viel gemacht werden sollte, bei dem andern darauf folgenden Werke solches wieder remediret werden müge, wie es darunter bei anderen Münzstellen des röm. Reichs gebräuchlich ist und gut gethan wird.

2. Soll der Münzmeister kein Silber einsetzen oder schmelzen ohne des Münzwardeins Gegenwart und daß derselbe zuvor was es wieget, gesehen.

3. Wenn das Silber geschmolzen, soll der Münzmeister eher nichts ausgießen, es sei denn, daß es von dem Münzwardein probiert worden, damit also er alles genau und eigentlich wahrnehmen und wissen möge, ob ein Grän zu gewinnen oder verlieren sei.

4. Es soll ingleichen kein Stoc oder Eisen ohne vorher geschehene Notification an die Königl. Regierung gemacht werden, um so viel eigentlicher zu erfahren und wahr zu nehmen, wie lange es gehalten und wieviel damit gemacht worden.

5. Sollte er auch dem Wardein nichts von dem, was in der Münze passiret und ihm zu wissen gebühret, vorhalten, als dem Eid und Gewissens halber, wozu auch der Münzmeister verbunden ist, obliegt, auf Alles, sonderlich wie Ihrer Königl. Maj. Interesse einiger Vorthail zu wachsen möge, fleißige und sorgfältige Aufsicht zu haben.

6. Endlich soll er, der Münzmeister Andreas Hille bei diesen feinen Verrichtungen sich also verhalten, wie einen getreuen aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret, er es auch allemahl vor Gott, Ihrer Königl. Maj., dero Gouverneur und Regierung allhier und sonst männiglich verantworten kann, will und soll.

Dahingegen sollen ihm dem Münzmeister nebst freier Hausheuer so lange die Münzung wahren möchte, auf jeder Mark fein, so er in Dütchen, Doppel- und enkel Schillingen vermünzen wird, an Unkosten gestanden und an

Abgang in Schmelzen, weißmachen und Arbeit 4 β — 4
Arbeitslohn 6 " 6 "

Für Stock und Eisen	1	ß	6	4
Für andere Münzrüstung.....	1	"	—	"
Feuerung, Holz und Weinstein.....	1	"	—	"
Provision und Botenlohn.....	2	"	6	"

und also in Allem von einer Mark fein, 1 Mark Lüb. und 6 gemeine Pfenninge gut gethan werden. Sollte sichs aber befinden, daß mit diesen Unkosten die Schillinge zu münzen nicht zu zureichen sei, worauf der Münzwardein acht zu geben hat, werden ihm dem Münzmeister sodann von jeder Mark fein, in enkeln Schilling vermünzet, über obige Unkostung noch 4 ß zugeleget.

Nach einer Abschrift.

Anlage 11.

1680. September. 8. Vertrag mit dem Münzmeister Jacob Schroeder.

Dero Königl. Majestät zu Schweden 2c. wir in die Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung urkunden hiermit: demnach man das Münzwesen in diesen Herzogthümern wiederum anzuordnen vor gut befunden, daß wir den ehrbaren und wohlgeachten Jacob Schroeder zu einem Münzmeister allhie bestellet und denselben darüber mit gemessener Instruction, wessen er sich bei seiner Verrichtung zu verhalten, folgender Gestalt versehen wollen:

1. Zuförderst nun erklären Königl. Gouverneur und Regierung sich dahin, daß ihm, Jacob Schroedern als Münzmeistern bei solcher seiner Bedienung Königl. Schutz, Schirm und Manntenenz, wie bei dem Münzwesen in dem heil. röm. Reich üblich und hergebracht, geleistet, er auch mit keiner Einquartierung belegt werden, sondern davon sowohl als sonst von andern bürgerlichen Oneribus gleich die Königl. Bediente, befreiet sein und bleiben solle.

2. Dargegen nimmt er der Münzmeister über sich und promittirt, auf seine eigene Kosten die zur Münz gehörige Werkstellen, Schmelzofen, Stempel, Stockeisen wie auch Gesellen und Arbeitsleute, nebst allen andern Requisites zu verschaffen und zu unterhalten.

3. Weils aber vor jezo wegen hohen Preises des Silbers keine Markstücke mit Vortheil gemünzet werden können, so soll ihm vergünstiget sein, 3000 Rthlr. an Sechslingen von selbst und aus eigenen Mitteln anschaffendem Silber zu vermünzen, damit nöthige Scheidemünze ins Land kommen möge. Wohingegen er gehalten ist, dieselbige hier im Lande oder außerhalb Landes selbst zu debitiren und das Alles auf seinen Hazard. Er soll aber in zwei Jahren keine Besoldung, noch freie Wohnung von hiesigem Estat, sondern allein dasjenige, so er aus berührten 3000 Rthlrn. an Münzschlag erübrigen kann, für seine Mühe (davon oben beim anderen

Punkt Erwähnung gethan), zugewiesen haben. Und soll er schuldig sein, die Mark fein nicht höher als hiebevorige gesehen, zu 37 *M* 10 *β* und von Gehalt 4 Loth 16 Grän und 368 Stück aus der gemengeten Mark auszumünzen.

4. Soll er verbunden sein, die zu dem Münzen in bemelten 2 Jahren benötigte Wohnung nebst allem Zugehör für eigene Kosten wie obgedacht sich zu verschaffen und desfalls an den Eftat weiter nichts zu praetendiren haben.

5. Soll er nicht Macht haben Medaillen, Schau- und Ehrenpfenninge ohne Vorbewußt und Vergünstigung der Königl. Regierung eigenmächtig zu schlagen oder zu praegen.

6. Alle Werke, so er machen wird, sollen mit Vorbewußt und Probirung eines beeidigten Münzwardeins gesehen, welcher dann auch Alles gebürlich zu notiren und gehörige Attestata darüber zu ertheilen hat, damit das eine sowohl als das andere nach vorbeschriebenen Gehalt und Quantität beobachtet werden möge. Es soll auch kein Werk, wann es gemünzet und fertig ist, eher ausgegeben werden, bis es, wie vorerwähnt, vom Münzwardein probiret und attestiret worden.

7. Sobald besagte 3000 Rthlr. Sechslinge verfertiget sein, soll mit fernerer Münzung derselben eingehalten und weiter damit nicht fortgefahret werden.

8. Dütchen und Doppelschillinge, wenn er selbige debitiren kann, sollen ihm auch hiernächst zu münzen vergünstiget werden, wann vorher vom Königl. Gouvernement, was er alsdann nach dem Preis des Silbers für jede Mark fein monatlich oder quartaliter zur Königl. Rente Kammer geben und zahlen soll, festgestellt sein wird. Jedoch soll die Ausmünzung nach dem ihm vorzuschreibenden Gehalt und Stücke verfügt und alle machende Werke vom Münzwardein probirt und attestirt werden.

9. Soll der Münzmeister schuldig und gehalten sein, seinem Eid und Pflichten gemäß anzuzeigen, was an fremder Münze zu Vortheil des Eftats und Landes gesehen und beobachtet werden könne, damit in Sonderheit dem einen so wenig als andern durch Einschleichung der fremden Herrschaften geringhaltigen Münze nichts praesudicirliches zu erwachsen, besondern mittelst guter Correspondenz und fleißiger Probirung der Münzforten allem daraus besorgenden Nachtheil in Zeiten vorgebauet werden möge.

10. Wenn die Silber und Lagie geringer laufen sollten und man also Markstücke münzen lassen könnte, soll der Münzmeister selbige nach dem Gehalt und Stücken ausmünzen und machen, wie ihm solche ausgegeben und angedeutet werden oder man mit ihm desfalls accordiren wird.

11. Auf den Sechslingen soll auf der einen Seiten das Wapen und auf der andern das Wort Sechsling mit der Jahrzahl gepräget werden.

12. Im Übrigen soll der Münzmeister bei dieser ihm aufgetragenen Verrichtung vermöge seines Eides sich also verhalten, wie einem getreuen Münzmeister und aufrichtigen und ehrliebenden Mann wohl anstehet, eignet und gebühret zc.

Urkundlich ist diese Instruction mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bedrückt. So geschehen Stade den 8. Septembris Anno 1680.

Nach dem Concept.

Anlage 12.

1685. Oktober 9. Münzgedict betreffend die Sechslinge.

Ihr. Königl. Maj. zu Schweden in dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung fügen hiemit zu wissen, daß man nicht ohne sonderbares Mißfallen vernemen müssen, welchergestalt die seither Anno 1681 in diesen Herzogthümern geschlagene und nach und nach aus dem Lande weggeschleppte Scheidemünze, fürnehmlich aber die Sechslinge anjeko Summenweise wieder eindringen und sich Leute finden sollen, die darmit gleichsam eine Handlung treiben und sie nicht allein von denen, welche an benachbarten Örtern unter gewissen Absehen selbige aufgewechselt, gegen grobe Münze an sich lösen und Aufgeld nehmen, sondern auch unter dem Praetext, ihre Waren höher auszubringen, sich mit lauter hiesiger Scheidemünze bezahlen lassen und also das Land von den groben Münzsorten ganz entblößen, hingegen die Sechslinge auf einmal in Quantität wieder auszubringen und ihren Vortheil damit zu suchen sich unterstehen. Wann aber die Münze insgemein zu dem Ende nicht eingeführet worden, daß man damit Schacherei treiben soll, auch vermöge der Reichsstatuten Niemand obligiret ist, die Scheide-Münze bei fürgehenden Bezahlungen in großen Summen anzunehmen: als befehlen im Namen obhöchstged. Ihr. Königl. Maj. zu Schweden unsers allergnädigsten Königs und Herrn wir allen Beamten, Grefen, Richtern, Schulken und Voigten auf dem Lande, wie auch jedes Orts Obrigkeit in den Städten, Flecken und sonsten, daß sie fleißige Acht darauf haben, damit die Sechslinge auf solche Art und bei Summen nicht wieder ins Land gebracht werden mögen und so sie einige ertappen, welche selbige in Quantität einführen und damit ein commercium treiben, es sei gleich, daß sie solche freiwillig eingelöset oder für ihre Waaren angenommen, soll nicht allein die attrapirte Münze dem Fisco heimfallen, sondern auch über das die Verbrecher mit einer namhaften willkürlichen Strafe angesehen werden, darnebenst Niemand gehalten

noch obligiret sein, in den Bezahlungen in und außer Landes mehr als den sechsten Theil der ganzen Summe an Sechslingen anzunehmen, wiewohl sie im übrigen bei ihrem vorigen Valor und Würden allerdings verbleiben, auch dergestalt ausgemünzt sind, daß sie an dem Halt die meisten der benachbarten Scheide Münze überreffen. Wornach alle und jede, absonderlich aber die Beamten und Einnehmer sich zu achten.

Nach dem Original.

Anlage 13.

1685. December 21. Verbot der fremden und falschen Sechslinge.

Nachdem eine Zeithero diese Herzogthümer mit allerhand geringhaltigen Münzsorten angefüllet, worunter sonderlich die falsche nachgeprägte hiesige Sechslinge sich in großer Menge sehen lassen und dadurch den Unterthanen merklicher Schade zugefüget wird, demselben aber zu Zeiten zu wehren und vorzukommen sein will, als werden alle fremden Sechslinge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ausgenommen die Hamburger, in den Herzogthümern Bremen und Verden gänzlich hiermit und in Kraft dieses von nun an verboten und abgesetzt, so daß dieselbe überall nicht mehr darin gänge und gebe sein sollen. Und wird solches allen und jeden dieser Herzogthümer Einwohnern, insonderheit den Contributions-Einnehmern auf dem Lande mittelst diesem kund und zu wissen gethan, auch sie daneben verwarnet sich wohl vorzusehen, hinfiuro oberwähnte fremde und falsche Sechslinge nicht weiter anzunehmen oder auszugeben zc. Geben Stade den 21. Decembris Ao. 1685.

Für die Stadt Stade erfolgte noch ein Zusatz:

Weil man auch mißfällig vernimmt, daß man hier in der Stadt die alhier geschlagenen Sechslinge anzunehmen sich verweigert und dadurch Ihrer Königl. Maj. Münze eigenmächtig strafbarer Weise gleichsam abgesetzt werden wolle, als wird hiermit ernstlich und bei willkürlicher Strafe allen und jeden anbefohlen, sich sothaner unverantwortlichen Verweigerung zu enthalten und gemelte Sechslinge als eine ganz gute Scheidemünze willig anzunehmen, wie es denn auch bei dem den 9. Oktober dieses Jahres publizirten Patent, darinnen nur den 6. Theil an Sechslingen anzunehmen befohlen ist, sein Verbleiben hat und solches allein von Zahlung großer Posten und wenigstens 20 oder 30 Rthlr. und darüber zu verstehen. Datum ut supra.

Nach dem Original.

Anlage 14.

1686. Juni 12. Münzedeict, Herabsetzung der Sechslinge betreffend.

(Die Regierung habe zu allen Zeiten Sorgfalt darauf verwendet, schlechte Münze vom Lande fernzuhalten, und fährt dann fort):

Wie man nun bei der in vorigen Jahren allhie zu Stade geprägten kleinen Scheide-Münze oder sogenannten Sechslingen auch kein ander Ansehen gehabt, denn allein den gemeinen Nutzen und Frommen zu befördern, in Sonderheit aber dem Commercio und täglich vorgehenden Handel dadurch zu Hülfe zu kommen und denen wegen Mangel einer genugsamen Scheide-Münze sich zum öftern ereigneten Difficultäten vergnüglich abzuhelpen, also hat man auch bei Ausprägung sothaner Sechslinge gar sorgfältig dahin vigiliret, daß solche an der gehörigen innerlichen Bonität, beides nach Schrot und Korn keinen Mangel, sondern vielmehr in Reflexion und Ansehen anderer gröbern Sorten die geziemende Proportion haben und halten möchten, dahero es denn auch gekommen, daß solche nicht allein allhier im Lande, sondern auch aller Örter in der Nachbarschaft, ja auch in weiter abgelegenen und da man sonst in diesem Stücke fast scrupulös zu sein pfleget, gar angenehm und in Gang gebracht worden, so daß sie sich größten Theils aus hiesigen Gränzen verloren, dagegen aber diesem Lande gleichsam die Necessität dadurch aufgeleget worden, ein und andermal zum neuen Schlage zu resolviren, um die benöthigte Scheidemünze zur Hand zu haben. Nachdem man aber nun auch in der That erfahren müssen, wie solche hier geschlagene Sechslinge von eigennüßigen unbilligen Leuten aufgewechselt und in statt der hiesigen andere und fremde, wiewohl unter gleichem Gepräge, aber viel geringern Werths gehecket und substituirt worden, welches, nachdem es an andern Örtern wahrgenommen, Anlaß gegeben, solche falsche und weiln man selbige unmöglich so genau urtheilen können, mit denenselben alle andere von gleichem Gepräge zu verbieten und gänzlich abzuschaffen, dadurch denn geschehen, daß dergleichen Sechslinge ohne Unterschied und zwar haufenweise in hiesige Herzogthümer eingebracht und damit gleichsam ein neues commercium angestellet, dagegen aber nicht wenig Abgang dem ordentlichen Handel zugefüget und eine fast allgemeine Confusion dem gesamntem Lande dadurch verursacht worden, so haben wir solchem und ferner darob zu besorgendem Unheil annoch in Zeiten vorzubauen, das zulänglichste Mittel erachten müssen, angeregte fremde und falsche Sechslinge zwar hierdurch gänzlich zu verbieten und abzuschaffen, allein weiln angeführter Maßen solche wegen ihres gleichen Gepräges soeben nicht zu kennen, mit allen und jeden auch, gleicher gestalt ohne Unterschied eine gewisse Devaluation anzustellen

so daß einer hinfüro nicht höher als vor einen halben Groten genommen werden, und da deren bishero zwei auf einen lübischen Schilling gegangen, hinfünftig deren nicht weniger als drei einen lübischen Schilling gelten sollen.

Nach dem Original.

Anlage 15!

1689. Erklärung des Begriffs Heckenmünzstätte.

Der Schwedische Gesandte Snoilsky berichtet über verschiedene Punkte die bezügl. des Münzwesens in Regensburg berathen werden sollen. Er bittet die Regierung in Stade um weitere Instruction hierüber und diese antwortet in Betreff der Beseitigung der Heckenmünzstätten Folgendes.

1. Soviel die Abstellung der Heckenmünzen betrifft, so scheint es allerdings nöthig, daß man wissen möge, was eigentlich durch „Heckenmünze“ verstanden werden wolle. Zwar ist bekannt, daß diejenigen Münzstellen damit benamset werden wollten, welche keine ordentliche Kreis Münzstellen sein, dabei es denn auch hinfünftig wohl sein Verbleiben haben wird, wir aber müssen unseres Orts wohl dafür halten, daß an denjenigen Orten, wo andere als Reichsmünzen geschlagen werden, in der That für Heckenmünzen zu halten sein. Weils es aber bedenklich sein dürfte, in dergleichen Termen zu sprechen, so würde jedoch bei diesem Punkt zu erinnern und festzustellen sein, daß hinfünftig alle diejenigen Stände für Heckenmünzen geachtet werden sollten, welche geringer und anders als diejenigen Sorten, so mittelst dieses für der Hand zu errichtenden Reichsconclusi hinfünftig zu münzen beliebt werden dürften, ausprägen lassen würden. Solchen Heckenmünzern aber konnte allem Ansehen nach *ratione praesentis et futuri* nicht besser begegnet werden, als wenn auf kaiserl. hohen Befehl oder vermöge des *de novo* deshalb zu fassenden Reichs schlusses die *Directores circulorum* denenselben in ihr Land mit gewaffneter Hand gehen und daran nicht eher zu weichen beständig angeleitet werden möchten, bis man des Schadens *ratione praeteriti* sich erholet, *ratione futuri* auch beständige Caution, daß dergleichen liederlichen Wesens man hiefüro mäßig gehen wolle, geleistet worden.“

2. Wie dem Verpachten der Münzstätten vorzubeugen wird gesagt: Man könnte declariren, daß welcher Stand seine Münzstellen hinfünftig verpachten würde *eo ipso* als Heckenmünzer geachtet und, wie oben bei dem 1. Punkt erwähnt, tractirt werden sollte.

Anlage 16.

(1689?) Ohngefährliche Ursachen, warum man in denen Herzogthümern Bremen und Verden alstets eine fertige Münzstelle und Münzmeister haben und halten solle.

1. Scheinet es dem Wohlstande gemäß und Ihr. Königl. Maj. rühmlich zu sein, daß, da andere viel geringere Stände das Münzregale stets exercieren, auch in diesen ansehnlichen Herzogthümern dergleichen geschehen möge.

2. Hat die bisherige Erfahrung gezeiget, daß man bei fremdem Gelde nicht gar zu sicher sei und darunter leichtlich abusirt, ja betrogen werden kann, da hingegen, wenn eigene Münzbediente zur Stelle sein, man fremder Herren Gelder täglich probiren und seinen Stalt darnach zu Beförderung des publici machen kann.

3. Scheinet die Situation dieser Herzogthümer für andern zu erfordern, daß wegen der naheangelegenen großen Städte, abwo bisher gleichsam ein großes Commercium mit dem Gelde getrieben, vordem man insonderheit in dem Münzwesen vigilant sein und Münzverständige bei der Hand und in Pflichten haben müsse, damit nichts verabsäumet werden möge.

4. Obwohl ordentlicher Weise kein Vortheil bei der Münze zu suchen, so soll man denselben gleichwohl auch nicht verwerfen, wenn honestis modis dazu zu gelangen, wie denn teste experientia im Hause Braunschweig-Büneburg ein dreißig Jahr her zwar immer das beste Geld, so noch in Deutschland zu finden gewesen, geprägt worden, gleichwohl ist stets ein guter Ueberschuß dabei abgefallen und zwar nicht von ihrem eigenen in den Bergwerken gewonnenen, sondern angekauftem Silber. Wenn also eine Münzstelle in Bereitschaft stets gehalten wird, so kann pro re nata man denn alstets mesures nehmen und sein tempo beobachten.

5. Sollte das Rectificationswerk zu Regensburg über kurz oder lang zum Stande kommen, so wird ein jeder Stand eine gewisse Anzahl Species Thaler prägen müssen und wird solchergestalt eine Münzstelle erfordert, dabei dann ferner zu bedenken, daß sodann der Silberpreis auf ein Ansehuliches fallen werde. Welcher Stand alsdann fertig sein wird, daß viel geschlagen werden kann, der wird auch viel gewinnen können, absonderlich wenn die Gelegenheit das Silber anzuschaffen bequem ist und wenn ohne sonderliche Unkosten die Lieferungen bewerkstelligt werden können, wie solches das Exempel der Stadt Lübeck klärllich zeigt, welche Anno 1673 bei damaliger Münzrectification und gefallenem Silberpreise eine gute Menge gerechter Sorten prägen lassen und viele tausend Thaler dabei gewonnen hat.

6. Wenn man stets zur Ausmünzung Bereitschaft hat, füget sich's gar oft, daß andere Stände, ja gar auswärtige Herrschaften eine Quantität Silber gegen Erlegung eines gewissen Schlagschages ausmünzen zu lassen verlangen, dabei öfters ein Ansehnliches für die Herrschaft lukrirt werden kann.

Aus welchem allen genugsam abzunehmen, daß wenn gleich Ihre Königl. Maj. etliche hundert Thaler an Besoldung dem Münzmeister zuwenden lassen sollten, dagegen ansehnliche Vortheile hinwieder ohnfehlbar erstritten werden können, zu geschweigen, daß des Landeswohlstand merklich befördert werde, daß man stets in Münzwesen ein wachendes Auge habe.

Anlage 17.

Eine Execution gegen Hecken-Münzstätten 1689. *)

Kaiser Leopold hatte in seinem Münzdict vom 6. November 1680 (abgedruckt bei Hirsch, Reichs-Münzarchiv Bd. V, S. 149 fg.) strenge Strafen für Münzvergehen angedroht, auch bestimmt, daß die Heckenmünzen, selbst wenn sie „an Schrot und Korn gerechte Sorten“ prägten, zerstört und die Münzmeister verhaftet werden sollten. Wie wenig dieses Mandat indessen fruchtete, beweist die Erneuerung desselben vom 21. October 1689. (Hirsch Bd. V, S. 256). Und in der That enthalten die Archive ganze Stöße von Acten, welche lediglich Klagen und Correspondenzen über die geringhaltigen Münzen zum Gegenstande haben.

So schreibt Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg unterm 11. Dezember 1688 an die schwedische Regierung in Stade, daß Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow neuerdings sehr geringhaltige 2- und 1-Markstücke habe prägen lassen, die Mark fein ausgebracht zu 13½ Thaler, also um 2 Thlr. 20 Gr. höher als die Festsetzungen des Zinnaaschen Fußes. Diese Ausmünzung sei gewiß auf Anrathen des „famosen Münzmeisters Wagener“ geschehen, der vom Herzog als Kammerrath angestellt und vorher Münzmeister in Sachsen-Lauenburg, Cutin und anderen Orten gewesen sei. Wenn von Kreiswegen nichts geschehe, sei zu befürchten, daß erst recht weiter gemünzt würde. — Trotz des an den Herzog daraufhin gerichteten Abmahnungsschreibens läßt er, wie Georg Wilhelm unterm 24. April 1686 schreibt, in verstärktem Umfange weiter münzen, es seien sogar neue Münzstätten angelegt und verpachtet worden, und kürzlich habe man heimlich zwei Millionen Stück geringhaltiger 2-Markstücke durch die Braunschweig-Lüneburgischen Lande nach Westfalen und Amsterdam geschafft. Auch von anderen Ländern

*) Dieser Excurs ist größtentheils der Wiederabdruck eines von mir im „Münzism.-sfrag. Anz.“ 1888 Nr. 10 und 11 veröffentlichten Aufsatzes gleichen Titels.

jenseits der Elbe würde ähnlich verfahren, überall sei Wagener im Spiele. — In einem andern Schreiben wird über Lübeck geklagt. Es habe nicht allein Silber nach der benachbarten Heckenmünze auf dem Kaltenhofe im Gutinschen geliefert, sondern es seien auch mit Vorwissen des Rathes auf der eigenen Stadtmünze „sehr schlechte Sorten unter des Herzogs zu Holstein=Plön Gepräge und Namen“ gefertigt worden.

Ein Druckblatt vom 6. Mai 1689, publicirt von der schwedischen Regierung in Stade, macht uns mit einigen dieser verrufenen $\frac{2}{3}$ -Stücken bekannt und sagt: „Wir zc. fügen hiemit zu wissen, wasgestalt man in Erfahrung gelanget, daß eine Zeit hero an verschiedenen fremden Dertern eine große Quantität schlimmer, an Schrot und Korn ganz untüchtiger gedoppelter Markstücke Anno 1688 von fürstl. Mecklenburg=Schwerin'scher, Mecklenburg=Güstrow'scher, Bischöflich Lübischer und Gräfl. Ranzow'scher Seiten, wovon einige hierbei abgedrückt befindlich, mittelst Aufwechsel- und Umschmelzung allerhand guter Sorten gepräget und durch den Niederjächsischen Kreis nach Westfalen und den Nieder=Rhein, auch nach Amsterdam und an andere Derter insgeheim verführet werden zc.“

Die Abbildung des Gräfl. Ranzau'schen $\frac{2}{3}$ -Stücks von 1689 entspricht der Nummer 13 Tfl. XVI., 2 des Meyer'schen Aufsatzes*) in der Wiener num. Ztschr. 1882 S. 342, von denselben gingen, wie ferner angegeben wird, $13\frac{1}{2}$ Stück auf die ranhe Mark, welche zu 10 Loth 16 Grän beschickt war. —

Bei dem oben erwähnten Mandat allein ließ der Kaiser es indessen nicht bewenden, er versuchte auch durch directe Einwirkung dem Münzwesen zu steuern. Am 23. Mai 1689 schreiben die kaiserlichen Abgesandten Baron Gödens und Baron Reichenbach aus Hamburg an die Regierung in Stade, daß „wegen der von etlichen Jahren her im deutschen Reiche und sonderlich in diesem Niederjächsischen Kreise eingerissenen Reich- und Landverderblichen Münzconfusion“ ihnen vom Kaiser anbefohlen sei, „nach solchen höchst schädlichen Quellen dieses allgemeinen Unheils genau zu forschen, und weiln solche vornehmlich in den von den Reichsconstitutionen höchstverbotenen Hecken- und Winkelmünzen bestehen, solche in der Nachbarschaft aufsuchen zu lassen und niederzulegen“. Es solle dies mit Zuthun der ausschreibenden Fürsten des Kreises geschehen. Georg Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg (Gelle) sei einverstanden, sie wendeten sich jetzt an die Regierung in Stade, da der König von Schweden als Herzog von Bremen=Verden mitauschreibender Fürst und zur Zeit auch Director des Kreises sei.

Die Stader Regierung geht bereitwillig darauf ein und deputirt zu einer auf den 5. Juni 1689 anberaumten Conferenz nach

*) U. Meyer, die Münzen und Medaillen der Herren von Ranzau.

Hamburg den Justizrath v. Engelbrecht, während von Gelle der Geheime Rath Fabricius und der Oberhauptmann zu Harburg v. Wackerbarth gesendet werden. Hier kam zur Sprache, es habe das Gerücht vom Zerstören der Hecken-Münzstätten und „der wegen des damals ungewissen Ausgangs der besangenen Holsteinschen Tractaten überall angetretene Marsch der Kriegsvölker eine so große Furcht unter die Münzer gebracht“, daß sie ihre Münzstätten verlassen und sich mit ihren Geräthschaften nach Hamburg und Lübeck begeben hätten. Man beschließt, „die Verleger der Heckenmünzen und deren Münzmeister an Ort und Stelle, wohin sie sich verstreut, zu fassen“, und außerdem aber die Münzstätten selbst zu zerstören. Engelbrecht übernimmt die Münzstätten in Rakeburg und Kaltenhof, v. Wackerbarth die zu Lauenburg und die Ranzau'sche in Barmstedt. Vorher jedoch wolle man recognosciren und dann zunächst in Hamburg wieder zusammenkommen. Dies geschieht. Ersterer berichtet: Er habe in Erfahrung gebracht, daß in Rakeburg Michael Wagener die Münze verlege (d. h. Pächter sei) und als Münzmeister einen gewissen Rhodak habe; die Münze im Kaltenhof aber wäre von dem Lübecker Bürger Hermann Lange unter dem Titel eines bischöflich Gutin'schen Factors versorgt worden. Die Ausmünzung hier habe Caspar Ridder, des Münzmeisters Hans Ridder zu Lübeck Bruder, seit Jahresfrist besorgt, nachdem der vorige Münzmeister Bartold Meyer entlassen worden sei. Wackerbarth meldet, „daß Lorenz Wagener die Münze zu Lauenburg einige Jahre lang versehen und unter der Herren Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, auch von Sachsen-Lauenburg Namen — als welchen er vor ein jährliches Genanntes, so vor einem jeglichen auf 12 000 Rthlr. extendiret werden wolle, die Münze abgepachtet — daselbst hätte münzen lassen.“ Die Münze stände jetzt still, auch seien die Stempel und sonstigen Geräthschaften abgeholt worden. Nach der gräflich Ranzau'schen Münzstätte zu Barmstedt hätte er nicht gelangen können, weil die im Anmarsch befindlichen dänischen Truppen die ganze Gegend unsicher machten.

Auf Grund dieser Berichte wird nun beschlossen, Lorenz Wagener in Hamburg, Hermann Lange, Caspar Ridder und Michael Wagener in Lübeck festzunehmen, die Münzstätten zu Rakeburg und auf dem Kaltenhose zu zerstören, wozu von dem in Boitzenburg stehenden Dragoner-Regiment des Oberst Frank 30 Mann kommandirt werden sollten. So geht die Sache nun endlich vor sich. Auf dem Kaltenhose, wo die ganze Werkstätte ausgehoben wurde, fand man zahlreiche Münzstempel, u. a.:

a. „Drei Stempel, womit Ducaten gestempelt, worunter einer mit dem Namen August Friedrich und dessen Brustbild, die andern beiden mit des Herrn Bischofs von Gutin Wappen.

b. Sechs $\frac{2}{3}$ -Stempel mit dem Brustbild des Bischofs von Gutin.

c. Zwei $\frac{2}{3}$ -Stempel mit dessen Wappen.“

Der Münzmeister war abwesend, Arbeiter sagten aus, daß seit Ostern nicht mehr gemünzt sei.

In Rakeburg wurde die Münzstätte völlig zerstört und die Geräthe in den See geworfen. Man fand 43 Stempel und zwar:

16 Stück zu Groschen

6 „ „ Ducaten

2 „ „ Reichsthalern

14 „ „ $\frac{2}{3}$ -Stücken

2 „ „ Dütchen

1 „ „ Schillingen

2 „ „ unkenntlich

} sämtlich mit Brustbild, Namen
und Wappen des Herzogs Christian
Ludwig von Mecklenburg-Schwerin.

Beabsichtigt war auch, nach Barmstedt zu ziehen, um, wie der Bericht mit einem guten Wik sagt, „dem hochgräflich Rangowischen Recte faciendo*) durch Destruirung der zu Barmstedt errichteten Heckenstätte auch endlich sein Recht zu thun“, doch scheint es nicht dazu gekommen zu sein, denn die Verhaftung Lorenz Wagener's in Hamburg und ihre Folgen nahm die ganze Aufmerksamkeit der Executions-Commission in Anspruch.

Lorenz Wagener war nämlich am 12. Juli 1689 in seinem Hause in Hamburg dingfest gemacht worden. An den hamburgischen Senat stellte man nun das Ersuchen, ihn in Arrest zu nehmen, doch kam man damit schön an. Der Senat nahm das Vorgehen der Commission gewaltig übel, er protestirte heftig gegen diesen Gewaltact in seiner Stadt, Wagener sei Güstrow'scher Beamter, bei ihnen acerecreditirt, man könne ihn daher nicht ausliefern. Dennoch zog sich die Sache in die Länge, weil Hamburg trotz scharfer Schreiben der Kaiserlichen Gesandten sowie der Deputierten von Celle und von Stade, „man würde sich wegen der Gemeinschaft mit diesen Lenten (Wagener 2c.) den Reichsfiscal auf den Hals laden“, auf seiner Weigerung bestehen blieb.

In Lübeck hatte man ebenfalls kein Glück. Dort waren Michael Wagener und Consorten festgenommen, aber vom Senat gegen Caution entlassen worden. Wagener hatte sich dann, um sich zu salvieren, nach Copenhagen begeben, war dort aber, wie der Bericht mit einem gewissen Behagen sagt, von der dänischen Regierung „beim Kopf genommen und ins Gefängnis geworfen worden“.

So berichtete die Commission denn an den Kaiser und von diesem erfolgte unterm 24. October 1689 der strikte Befehl an Ham-

*) Umschrift der $\frac{2}{3}$ -Stücke.

burg und Lübeck zur Auslieferung Wageners 2c. und an beide ein scharfer Verweis wegen der bewiesenen Renitenz, „die Extradition der falschen Münzer pure refüsirt zu haben“.

Inzwischen hatte Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin sich beschwerend an den König von Schweden gewendet, ob er die Zerstörung der Münzstätte zu Rakeburg billige, mit welchem Rechte ein Stand im Reiche über einen anderen herfalle, der Kaiser möge nur zuerst die Heckenmünzen in seinem eigenen Lande unterdrücken 2c. Als nun die Stader Regierung über die ganzen Vorgänge in Stockholm berichtete, erfolgte unerwartet ein an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassendes Schreiben des Königs: das Vorgehen der Regierung sei dem Herzoge gegenüber unpolitisch, der zudem sein Verwandter, in Betreffs Hamburgs ungerechtfertigt, in Summa durchaus nicht zu billigen. Was Wunder, daß man in Stade keine Lust mehr verspürte, sich an der Sache weiter zu betheiligen. Die Acten lassen uns nicht erkennen, wie man sich mit beiden Städten und mit Wagener und Consorten auseinandergesetzt hat. Schlecht kann es letzterem nicht ergangen sein, denn wir finden ihn in den folgenden Jahren viel genannt und beschäftigt, auch der Stader Regierung widmet er seine Dienste und versucht, sie mit seinen Finanzprojecten zu beglücken (vergl. oben S. 103).

Einen Nutzen hat diese Execution somit kaum gebracht, wohl einen momentanen Schreck erzeugt, aber keinen Wandel geschaffen. Wie war dies auch möglich, wo es an dem guten Willen fehlte, unter Verzichtleistung auf einen Geldgewinn, Ordnung in das zerrüttete Münzwesen zu bringen!

Die Klagen dauern fort. Auch der Kaiser läßt sich vernehmen, sein Brief — datiert Wien 3. April 1691 und gerichtet an den König von Schweden und den Herzog Georg Wilhelm zu Celle als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises, sowie die Antwort vom 29. Mai sind interessant genug, um hier wiedergegeben zu werden.

Ob. 2c. wird genugsam bekannt sein, wie daß Wir Zeitwährendender unserer Kayserl. Regierung unansfezlich dahin getrachtet haben, damit alle in dem heil. Röm.-Reich nach und nach wieder eingeschlichene höchst verderbliche Ausmünzung geringhaltiger Geldsorten aus dem Grund gehoben und der bei deren ohngehinderten Continuation dem Reich unfehlbar erfolgende äußerste Niedergang zeitig abgewendet und verhütet werden möge. Wie wenig aber solch unser zu des Reichs und eines jedwedem Vasallen getreuen Mitstand Besten abgezielte Reichsväterliche Vorsorge und zu dem Ende so häufig erlassenen Verordnungen gefruchtet, ist mehr als zuviel am Tage, indem die guten und nach des Reiches Schrot und Korn gemachten Geldsorten durchgehends mit großem Laggio aufgesucht und

nachmals theils in zulässigen Münzstätten, mehrstentheils aber in den verbotenen Heckenmünzen mit unbeschreiblichem Wucher in andere und solche geringe Münzsorten umgeprägt, daß deren einige zwei Drittel, die mehrsten aber nur die Hälfte in valore intrinseco mit sich führen. Wie nun dieses Reichs verderbliche Uebel bei Verstattung berührter Heckenmünzen gutentheils geheget wird, zu deren selbstn gänzlicher Ausrottung aber wir unter andern unser gemessene Kayserl. Verordnung an Cw. Obden. hiervor dahin haben abgehen lassen, in Krafft habenden Kreisauschreib-Amts daran zu sein, damit alle im Nieders. Kreise sich etwa befindende Heckenmünzen aufgelöst, selbige nochmals zerstört und also dadurch diesem allzugroß bereits eingerissenen Uebel ziemlichermaßen abgeholfen werden möchte, auch außer Zweifel stehen, es werden derselben hierinfallß mit Abschaffung und Ausrottung dieser verbotenen Heckenmünzen ungesäumt verfahren sein. Alldieweil uns aber davon einige Nachricht nicht zugekommen, als ersuchen Wir, Uns, was für Anstalten zu Abschaffung sothaner höchstschädlicher Heckenmünzen bishero gemacht worden, inuerhalb Zeit zweier Monat von Ueberkommung dieses ausführlich berichten, auch zugleich die in dem Nieders. Kreise sich annoch befindende Heckenmünzen alsobald ohne männigliche Einrede und Hinderung zerstören.“

In der Antwort wird gesagt, daß man bishero mit allem Fleiße dahin bedacht gewesen, aller Orten im Nieders. Kreise die Heckenmünzen zu zerstören, man hätte aber bei Vornahme des Werkes soviel Obstacula und Hinderungen befunden, daß man bis dato den intendierten Zweck annoch nicht völlig erreichen können, man werde aber nicht unterlassen, alle gehörige Sorgfalt anzuwenden, damit diesem eingerissenen höchst verderblichen Unwesen mit allem Fleiße begegnet und gewehret werden möchte.

Man läßt es denn auch nicht an Warnungen und Maßregeln fehlen, wenn Nachrichten über nicht ganz einwandfrei Münzprägungen einlaufen. So schreiben die Stader Regierung und Herzog Georg Wilhelm unterm 24/1. 1691 an den Herzog Hans Adolf von Plön, es würden noch immer geringe $\frac{2}{3}$ -Stücke mit seinem Brustbilde in Lübeck geprägt, wenn dies nicht anfhöre, würde die Münzstätte von Kreiswegen zerstört werden; desgleichen erfolgt eine Warnung an die dänische Regierung in Glückstadt, weil man dort im Begriff sei, geringhaltige $\frac{2}{3}$ und mit dem Plön'schen Brustbilde zu prägen und noch unlängst einen Contract mit einem Hamburger Juden gemacht habe. Gegen Lübeck wird die Execution beschloffen, sie kommt jedoch nicht zur Ausführung, weil man Nachricht erhielt, daß das Münzen dortselbst eingestellt sei. Uebrigens sei, schreibt Georg Wilhelm am 12. Febr. 1691 nach Stade, nicht auf der gewöhnlichen Stadtmünze zu Lübeck, sondern in einem Privathause gemünzt worden; es sei ganz allbekannt, daß viele Bürger, auch einer aus dem Rathe dabei interessiert wären.

Herzog Hans Adolf antwortet am 11. Februar 1691, „er wolle nicht in Abrede stellen, daß er zu Beibehaltung seiner angeerbten und wohlhergebrachten Gerechtsame, da er gleich anderen Reichsfürsten vom Kaiser mit dem jus monetandi begnadigt und diese Gerechtsame bisher verschiedentlich ohne Jemandes Gegenrede gebraucht, goldene und silberne Sorten habe prägen lassen. Also habe er auch vergangenen Herbst $\frac{2}{3}$ -Stücke geprägt, nur wenig und in ihrem Gehalt besser als manche andere, so daß für das Publikum daraus kein Schade erwachsen sein könne, namentlich dem Niedersächsischen Kreise nicht, da dort kaum ein Stück anzutreffen. Als er aber gehört, daß bei der Münzung einige Unredlichkeit mit unterlaufen könne, habe er das Münzen von selbst einstellen lassen und die Stempel abgefordert.“

Nichts desto weniger sahen sich Herzog Georg Wilhelm und die Regierung zu Stade veranlaßt, unterm 21. Oktbr. 1691 abermals an Herzog Hans Adolf wegen seiner schlechten Ausmünzung in Lübeck und Glückstadt zu schreiben. Er antwortet am 30. Nov., daß seit seinem Schreiben vom 11. Februar kein einziges $\frac{2}{3}$ -Stück unter seinem Namen geprägt worden, wenn auch das Gerücht anders sei. „Nicht weniger ist durch üble Deutung vorgetragen, als wenn um schnöden Gewinnstes willen wir continuirt hätten in der Festung Glückstadt $\frac{2}{3}$ zu münzen. Zwar ist es nicht ohne, daß wir auch daselbst mit Ihr. Königl. Maj. zu Dänemark gnädigen Permission, doch nicht auf einer alldortigen Hecken-, sondern auf Dero eigenen Königl. Münze als Herzog zu Schleswig, auch nicht um eines kleinen Gewinnes willen, sondern aus einem ganz anderen Mouvement einige $\frac{2}{3}$ dem Publico unseres geliebten Vaterlandes ohne allen Schaden haben ausmünzen lassen.“

Die Acten enthalten nichts weiter über Correspondenzen und Unternehmungen betreffs der Heckenmünzstätten, es würde der Stader Regierung aber auch schlecht angestanden haben, da sie bald darauf selbst die Hand bot zu einer ungesekmäßigen, speculativen Ausmünzung. Das Nähere über diese dunkle Angelegenheit ist oben im Text S. 79 fg. ausgeführt.

Anlage 18.

1691. April 3. Antwort der Landstände auf die Mittheilung der Stader Regierung über die beabsichtigte Ausmünzung von Scheidemünze.

. . . Wir müssen bekennen, daß diese Sache wegen der vielen dabei sich aufgebenden Difficultäten eine der schwersten sei, welche in bene constituto republ. um so viel sorgfältiger will erwogen und mit einer so viel größeren Circumspection tractirt sein, als die Erfahrung aller Zeiten, daß durch die geringhaltige Münze alle Waaren ver-

theuret und die Unterthanen insensiblement ausgefogen werden, gelehret. Gleichwie nun billig zu rühmen, daß man proponirtermaßen bessere Münzen zu schlagen und darunter dem Zinnaischen Fuß nachzugehen zum Endzweck gesetzt und daher die Hexmünzen zu zerstören und den Silberpreis zu verringern intendiret, also wäre wohl unser aller Wunsch, daß solches zum Effect möge gebracht werden, welches aber daher sehr zweifelhaft scheint, weil die über diese Sache correspondirende Chur- und Fürsten nicht gleiche Visées haben, noch auch die beregte Media belieben dürften, gestalt unter anderem Churfachsen zu dem nach Bremen zu verschiedenen Malen ausgeschriebenen Convent Gesandten zu senden nicht allein soll haben abgesaget, sondern auch 15 Hexmünzen in Sachsen toleriren. Ebenwenig wird auf das andere Medium zu bauen und vielmehr zu besorgen sein, daß der Silberpreis nicht höher steigen dürfte, da man zum Münzen das Silber aus der Stadt Hamburg würde wahrnehmen müssen, dieselbe aber in dem Münzwesen ganz andere Maximen hat und darunter die Mesures nach ihren Commerciën nimmt; mochte es also wohl einer Affecuration bedürfen, daß gestalten Sachen nach aus der Ausmünzung auf dem Leipziger Fuß ein veritables Lucrum zu hoffen, oder zum wenigsten de praesenti von jeder Mark fein 8 β (wie der Hr. Kg.=R. Heldberg vermeinet) zu profitiren stehe. Zwar wäre dem Lande ein Vorthail wohl zu gönnen, wann man nur wieder den daraus künftig besorgenden Vorthail übersteigenden Schaden versichert sein könnte, daunenhero Stände dieses Werk zu Ihr. Königl. Maj. ferneren Landesväterlichen Besorgung allerunterthänigst lassen verstelllet sein, suchen nur dabei zu verhüten, daß keine kleine Münze, weil davon die Nothdurft sich findet, überdem das Land aus vormaliger Ausmünzung der Sechslinge so viel 1000 Thaler Schaden gelitten, ja nicht mögen geschlagen, oder da an kleinen Sorten ein Mangel sollte zu spüren sein, nur eine geringe Summe und zwar zu 2—3000 \mathcal{F} blos an β ausgemünzet, vorher aber der Wardein, da er keinen Heller über solche Summen schlagen dürft, außs Bündigste vinculirt werden.

Mulage 19.

1692. März 3. Münzedict betr. die Aufhebung des Hamburger Vertrages vom 6. September 1691.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden in Dero Herzogthümer Bremen und Verden verordnete General=Gouverneur und Regierung fügen hiermit zu wissen und zweifeln nicht, es werde hiesiger Lande Einwohnern zu völligem Genügen aus bisheriger Erfahrung kund worden sein, mit was sorgfältigem Eifer eine Zeit nach einander man sich angelegen sein lassen nebenst einigen des heil. Reichs wolgesinnten Churfürsten und Ständen alle thunliche

Bemühung dahin anzuwenden, welchergestalt denen eine Zeither bei dem Münzwesen eingerissenen Unordnungen nachdrücklich gesteuert und rechtschaffene redliche Geldsorten nach aufrichtigem Teutschen Schrot und Korn wiederum herbeigeschaffet und zum Gang gebracht werden möchten; wie es denn auch folglich bekanntermassen das Ansehen gewonnen, als wenn die zu solchem Zweck angewandte Mühe und Kosten nicht so gar außer dem angezielten Effect gewesen, in dem September Monat des lezt abgewichenen Jahrs die darüber geraume Zeit gepflogene Berathschlagungen so weit zum Schluß gediehen, daß gewisse Punkte unter denen hohen Correspondenten einstimmig abgeredet, festgesetzt und in einem ordentlichen und solennen Receß abgefasset und verabschiedet worden, darüber es auch endlich an gehöriger Ratification nicht ermangelt, ja auch weiter ein und andern Ort die behüfige Anstalt verfügter worden, so die noch übrige vollkommene Execution zu eines so angelegenen Werkes gänzlicher Einrichtung zu erfordern geschienen. Was zu solchem Ende nach Anleitung Ihr. Königl. Majest. 2c. zu des gesammten röm. Reichs beständigem Wohlsin hierbei so aufrichtig und sorgfältig führenden Intention in hiesigen Dero Provinzen und Herzogthümern angeordnet und zur Richtschnur vorgeschrieben worden, kann um so viel weniger nöthig sein, anhero zu wiederholen, als es vermuthlich noch männiglich in unentfallenem guten Andenken, auch die zu solchem Zweck so wohl in nächst-abgelaufenem als zu Anfang des darauf wieder eingetretenen Jahres, namentlich unterm 1., 10. und 17. October, 20. Dezbr. und noch zuletzt unterm 4. und 30. Januar publicirte (Edicte*), wie öffentliches Zeugniß davon ablegen. Ob wir nun auch wohl unsers Theils nichts lieber wünschen mögen, denn daß andere so beim Beginn mit uns gleichen Vorsatz gezeiget, auf dem angetretenen Wege auch zugleich beständig mit fortgehen wollen, und man solchergestalt der beständigen guten Hoffnung nachhängen können, daß auch noch andere durch jothanes vorleuchtendes und anreizendes Exempel zu gleichmäßiger heilsamen Nachfolge sich würden haben bewegen lassen, hat doch dagegen die Erfahrung zu erkennen gegeben, wasmassen aller Ort das Absehen dabei ganz nicht einerlei gewesen, daher es denn bei etlichen geschehen, daß man auch nicht einsten zu der so fest stipulirten Execution den Anfang gemacht, andere aber auf andere Weise sich sehr lanlicht darbei erwiesen, dadurch denn unumgänglich erfolgen müssen, daß auch die übrige, die damit schon ziemlich weit fortgekommen, wiederum zurückweichen und ihre so heilsame und gemeinnützige Intention noch weiter suspendiren müssen. Wann dann so gestalten Sachen und Umständen nach auch allerdings unmöglich fallen will, diesseits allein

*) Über die hier aufgeführten Edicte vergl. Anlage 21.

das so gute Werk ferner aufrecht zu halten, vielmehr aber im Gegentheil durch die Erfahrung sich hervorthun will, wasmaßen die hiesiger Örter so gedeihlich und aufrichtig geführte Meinung dieser Lande Einwohnern zu keinem geringen Nachtheil ausschlagen dürfte, im Fall man nicht in Zeiten auch hierwärts die Mesure verändern und also obangedeuteten sich eräugenden Zufällen darunter zugleich mit nachgeben sollte, so werden Wir dahero nothdringlich veranlasset, vorangezogene der Münz halber bisher geschehenen Verordnungen und derentwegen öffentlich ausgegebenen Edicten, gleichwie auch von einigen andern hohen Reichsgliedern den ihrigen bereits geschehen, ihre Kraft und Wirkung so lange aufzuhalten, bis es dem Allerhöchsten demmaleinsten gefällig, das dabei so redlich gefasste Absehen mit etwanigem glücklichern Succes zu gesegnen und entweder dem gesammten heil. Reiche oder doch denen dessen zugehörigen Kreisen und Landschaften, so das größte Gewicht darbei geben können, die Gnade widerfahren zu lassen, daß sie aus dem bisherigen Irrwesen einmahl errettet, auch vor fernern Unheil so auf dem Fall, da denen so gefährlichen Münzgebrechen mit kräftigem Nachdruck nicht sollte gewehret werden, unnachbleiblich zu erwarten stehen, noch endlich bewahret bleiben. Solchem nach haben namens Ihr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wir hiermit inzwischen es dahin veranstalten und hierdurch zu Männlicher Rundschaft bringen wollen, daß nicht nur allein die sogenannte alte halbe, ganze und doppelte Markstücke, sondern auch die neuen so von Anno 1687 bis 91 inclus. nach dem bekannten Leipziger Fuß geschlagen, wiederum vor voll, als nämlich resp. zu 8, 16 und 32 β gleich wie in vorigen Jahren geschehen, also auch hinfünftig ausgegeben und angenommen werden sollen, darunter jedoch keine andern zu verstehen, als so unter Ihr. Königl. Maj. Gepräge und absonderlich auch in hiesigen und denen Pommerischen Provinzien und den unter Churfürstl. Sächsischen und Brandenburgischen, wie auch des gesammten Fürstl. Braunsch. Lünebg.ischen Hauses Schlag und Namen ausgemünzet, sammt denen Bremischen und Hamburgischen. Zumahlen alle übrige, so vorhin in diesen Herzogthümern außer Gang gehalten und gänzlich verrufen worden, auch noch hinfüro solchergestalt angesehen und keineswegs bei Ausgabe oder Einnahme vor gültig geachtet werden sollen.

Anlage 20.

1697. Januar 15. Schreiben der Regierung zu Stade an die Stadt Bremen.

Denselben wird ohne Zweifel annoch in unentfallenen Angedenken sein, was in dem Münzwesen bishero vorgekommen und welchergestalt man nicht unterlassen, wegen dieser Angelegenheit mit

den Herrn behüfige Correspondenz zu pflegen. Ob wir nun wohl hätten wünschen mögen, daß die diesseits desfalls geführte gute Intention zum Effect hätte gebracht werden können, so müssen wir doch nach genauer Einsicht der izigen Coniuncturen dafür halten, wie fast alle Hoffnung verschwinden wolle, daß den so sehr zerrütteten Münzgebreehen vor der Hand abgeholfen werden könne und man also noch eine Weile, ob die Zeit favorabler darunter erscheinen wolle, abwarten müsse. Wie wir aber inmittelst vor einiger Zeit eine gewisse Quantität Scheidemünze schlagen lassen, wie wir der Zeit denenselben davon auch die Notiz gegeben, selbige aber bereits so gar sich verloren, daß man daran nicht geringen Mangel befindet, also haben wir auch desgleichen wiederum prägen zu lassen resolviren müssen und zwar nur in geringer, zu 12 000 Thlr. sich belaufender Quantität, als nämlich 2000 Thlr. an 4 β Stücken, 5000 Rthlr. an Doppel- und 3000 an einfachen Schillingen, nebst 2000 Thlr. Sechslingen.

Wann nun sothane Scheidemünze allerdings nach dem vorhin adhibirten Fuß ausgeprägt worden, jedoch zur Verhütung aller Confusion sine ullo remedio, also leben wir auch der sicheren Hoffnung, es werden die Herren nach dem vor diesem mit denenselben gemachten Concert nicht nur sothane Münze in der Stadt Bremen in völligen Cours behalten, sondern es auch obrigkeitlich in die Wege richten, daß Ihrer Königl. Maj. Unterthanen für ihre etwa dahin bringende Waren mit keiner andern als solcher unserer Münze bezahlt und ihnen keine fremde in diesen Herzogthümern verbotene Münzsorten obtrudiret werden mögen.

1697. Februar 11. Antwortschreiben Bremens an die Regierung in Stade.

Wir . . . können Gw. Excell. u. s. w. nicht verhalten, wie wir gewünschet auch annoch wünschen, daß dem im verwichenen Jahre gethanen Vorschlage gemäß mit Ausmünzung guter und vorhin üblicher Scheide Münze verfahren und so der Weg zur Wiederbringung des guten Thalers gebahnet worden wäre. Nun solches nicht geschehen, haben wir mit Prägen anstehen müssen: indessen ist die da geprägte Scheidemünze auch hieher kommen. Wie es aber alhier in solcher großen Menge der Menschen dahin einzurichten sein werde, daß dasigen Unterthanen ihre sie feil zu bringende Waaren allein mit da geprägtem Gelde bezahlt werden, sehen wir nicht, wie es fast unmöglich und ohne große Confusion auch unüberwindliche tägliche Klagen einzuführen sei, weil geringe Leute oft nur ihren Vorrath anlegen und schwerlich zum Einwechseln andere Sorten alsbald können gelangen. Da das meiste hier gegen alle unsere Verordnungen eingeriffene Scheidegeld fast so gut, unsriges aber viel

besser als das neue geprägte sich befindet, hoffen derothalben, ein so beschwerliches werde uns nicht angemuthet, sondern noch eine kleine Weile auf die Verbesserung gewartet oder mit uns resolvirt werden auf hier, zu Lübeck und Hamburg üblichen Fuß die Scheide Münze zu schlagen und also dem Verfall sich entgegen zu setzen.

Anlage 21.

Gedruckte Münzordnungen und Patente.

- 1) 1660, Oktober 27. Die nach 1649 gemünzten dänischen doppelten Markstücke werden verboten, die der Stadt Bremen werden auf 28, die oldenburgischen auf 27 β Lüb. gesetzt.
- 2) 1665, März 30. Die seit 1651 gemünzten dänischen Schillinge werden verboten.
- 3) 1669, Februar 22. Setzung der dänischen Schillinge auf 6 Pfennige.
- 4) 1672, Januar 29. Verbot des Einschmelzens und Ausführens der harten Thaler.
- 5) 1673, März 26. Verbot der dänischen, seit 1662 geschlagenen Schillingstücke, der „rigischen weißen Schillinge“ und der „mit dem schwedischen Prägel geschlagenen 4-Schillingstücke“.
- 6) 1673, Mai 15. Tarifirung der Dukatons-Thaler, Mark- oder 12-Groschenstücke.
- 7) 1673, Oktober 3. Münz-Edict in Folge der Hamburger Versammlungen (Vergl. Anlage 8.)
- 8) 1675, April 13. Verbot der Honsteinschen und Stollbergischen ganzen und halben Markstücke.
- 9) 1676, December 28. Verbot der Sechslinge, die „eine Zeithero in dem Herzogthum fast nicht zu sehen gewesen, nunmals aber, nachdem sie in der Nachbarschaft abgesetzt, häufig einschleichen wollen“.
- 10) 1677, November 20. Verbot der zu Braunschweig geprägten neuen Mathier oder Groten, „worauf an einer Seiten ein gefrönter Löwe, auf der anderen diese Schrift: IIII GVTE PENN zu sehen.“
- 11) 1680, Januar 5. Verbot der Annahme der Sachsen-Lauenburgischen 48 stel.
(Die vorstehenden Edicte Nr. 9, 10 und 11 sind während der Occupation von den „fürstlich braunschweig-lüneburgischen zu der Regierung in dem Herzogthum Bremen verordneten Rätthen“ erlassen worden.)
- 12) 1680, März 22. Nur die schwedische Reichsmünze, die im Herzogthume Bremen und Verden geschlagenen, die dänischen, hursächsischen, hurbraunschweigischen, erzbischöflich magdeburgischen, bischöflich osnabrückischen, fürstlich braunschweig-lüneburgischen,

- fürstlich ostfriesischen und alle städtischen zweidrittel, drittel und sechstel Thaler, d. s. auch 2=, 1= und $\frac{1}{2}$ =Markstücke, sollen gültig sein und zwar wie vor zu 32, 16 bezw. 8 β Lüb., alle anderen aber bis auf Weiteres nur zu 28, 14 bezw. 7 β Lüb.
- 13) 1680, April 14. Alle Zollgelber dürfen nur in Reichsthälern in specie angenommen werden.
- 14) 1680, Mai 15. Die sachsenlauenburgischen Dütchen werden verboten, weil sie viel geringer sind, als andere und hanfenweis in's Land kommen.
- 15) 1680, Juli 15. Herabsetzung aller Dütchen auf $2\frac{1}{2}$ β . Besonders werden bezeichnet: Königl. dänische, mecklenburgische, holsteinsche und sachsenlauenburgische.
- 16) 1681, März 14. In Folge eines Patents der Stadt Bremen vom 24./2. 81*) sieht sich die Regierung veranlaßt, ebenfalls zu bestimmen, daß alle erzbischöflich magdeburgischen alten und neuen sogenannten Augustusstücke, alle elsassischen und „andere oberländischen Städtemünzen, so bisher 32, 16 und 8 β Lüb. gegolten oder, wie sie sonst insgemein genennet werden, doppelte, einfache und halbe Markstücke“ nicht höher als für 28, 14 und 7 β Lüb. zu nehmen seien. Alle anderen im Patent vom 22./3. 80 erwähnten Sorten sollten ihren dort gesetzten Werth behalten, von den Münzen städtischen Schlages aber nur die in Lübeck, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Stralsund, Wismar, Rostock, Braunschweig, Göttingen, Gimbeck, Hannover, Hameln, Northeim, Magdeburg und Hildesheim, die der anderen sollen den Augustusstücken gleich gelten.
- 17) 1684, August 15. Wegen ihrer Geringshaltigkeit werden verboten „die fürstlich wolkenbüttelschen ungemein kleinen Doppelschillingstücke mit dem Pferde“.
- 18) 1685, Oktober 9. Maßregeln wider das Eindringen der Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 12).
- 19) 1685, Dezember 21. Verbot aller fremden Sechslinge (abgedruckt als Anlage Nr. 13).
- 20) 1686, Januar 19. Erneuerung der Edicte vom 22./3. 80 und 14./3. 81. Hinzugefügt wird, daß alle Quedlinburgischen, Anhaltischen, Sachsen-Weimarischen, Halleischen, Lauenburgischen, Mecklenburgischen, Paderbornischen, Corvehschen, Ottingschen, Rheinsteinschen, Schwarzburgischen, Witgensteinschen, Stollbergischen „insgemein alle gräflichen, ingleichen die also genannten 15 Kreuzerstücke“ gänzlich verboten seien.

*) Abgedruckt Jungk, Brem. Münzen S. 163 fg.

- 21) 1686, Juni 12. Alle Sechslinge werden auf $3 = 1 \beta$ füb. gesetzt (abgedruckt als Anlage Nr. 14).
- 22) 1688, Februar 8. Die nach 1686 geprägten Chur-Brandenburgischen 2=, 1= und $\frac{1}{2}$ -Markstücke werden verboten.
- 23) 1689, Mai 6. Daß unterm 8./2. 88 erlassene Verbot der Chur-Brandenburgischen seit 1686 geprägten 2=, 1= und $\frac{1}{2}$ -Markstücke wird erneuert, gleichzeitig werden die von Mecklenburg-Schwerin, =Güstrow, vom Bisthum Lübeck und vom Grafen von Ranzau 1688 gemünzten „schlimmen und an Schrot und Korn ganz untüchtigen 2=Markstücke“ verboten.
- 24) 1689, Juli 20. Bremen verbietet am 7./7. 88 die sogenannten Flanderken oder 4=Grotenstücke;*) zur Verhütung der Einschleppung erläßt die Regierung in Stade ein gleiches Verbot und nimmt nur die in Bremen selbst geprägten und „die kleinen silbernen“ aus.
- 25) 1689, August 18. Verbot der neuerdings 1689 geprägten Chur-Brandenburgischen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ =Stücke.
- 26) 1690, November 12. Die in den Jahren 1688 und 1689 verbotenen Chur-Brandenburgischen 1 und 2=Markstücke sollen wieder Geltung haben (vergl. oben lfd. Nr. 22, 23 und 25).
- 27) 1690, Dezember 23. Bekanntgabe der Vereinbarungen betr. den Leipziger Münz-Fuß (Vergl. oben S. 65).
- 28) 1691, Oktober 1. Gibt den Hauptinhalt des Hamburger Recesses vom 6. Septbr. wieder.
- 29) 1691, Oktober. 10. Absetzung der Bremer Groten auf 1 Groten = 1 Sechsling.
- 30) 1691, Oktober 17. Absetzung aller nach dem 1. Januar 1687 geschlagenen $\frac{2}{3}$ =, $\frac{1}{3}$ = und 8 β =Stücke auf 28, 14 und 7 β .
- 31) 1691, Dezember 21. Setzung der $\frac{2}{3}$ u. f. w. auf 26, 13 und $6\frac{1}{2}$ β , der vor 1691 geprägten eigenen Doppelschillinge auf $1\frac{1}{2}$ β , die vom 1./2. 1692 ab ganz verboten sein sollen.
- 32) 1692, Januar 4. Alle anderen als Bremen=Verdensche, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Braunschweig=Lüneburgische, Bremische und Hamburgische $\frac{2}{3}$ = und $\frac{1}{3}$ =Stücke, wenn auch vor 1687 geprägt, werden verboten, jene auf 30, 15 und $7\frac{1}{2}$ β gesetzt.
- 33) 1692, Januar 30. Die neu gemünzten Thaler werden auf 56 β gesetzt, die sonst im Reiche geschlagenen auf 54 β . Bremer Grote sollen wie in Bremen gangbar sein, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ =Stücke von Bremen=Verden und von den übrigen Vertrag-schließenden Ständen sollen zu 30, 15 und $7\frac{1}{2}$ β gültig bleiben, die anderen zu 28, 14 und 7 β .

*) Jungk S. 164.

- 34) 1692, März 3. Bekanntmachung betr. Aufhebung des Hamburger Vertrages vom 6. September 1691 (abgedruckt als Anlage 19).
- 35) 1696, April 13. Verbot der Brandenburgischen 4=ß= oder 6=Grotenstücke.
- 36) 1700, September 17. Verbot der neuerdings geprägten 8=Groten=Stücke ausschließlich der Braunschweig=Lüneburgischen aus feinem Silber.
- 37) 1706, März 9. Erneuerung der Edicte vom 13./4. 1696 und 17./11. 1700 (oben Nr. 35 und 36), welche alle auswärtige Scheidemünze außer der Hamburgischen und Bremischen, sowie der Braunschweig=Lüneburgischen 4=Marien= oder 8=Grotenstücke verbieten.

Anlage 22.

Soldaten ohne Paß und Kupffer=Pfennig nicht aus dem Lande zu lassen.

Der Königl. Majestät zu Schweden, in die Herzogthümer Bremen und Verden Wir verordnete Gouverneur und Regierung

thun hiemit jedermänniglich zuwissen, was gestalt man eine Zeithero mit nicht geringer displicenz verspühren müssen, daß einige Soldaten nach und nach aus den Bestungen, die meisten aber von hier aus der Stadt, der hiebevord verschiedentlich deßfals abgelassenen und publicirten Placaten ohngeachtet, davon gelauffen und theils derselben sich falscher Pässe bedienet, dahero zu vermuthen, daß die Schiffer und Gwerführer, weils ihnen deren Subscription und die dabey gebrauchte Petschaften unbekandt, dadurch verleitet, und die Ausgeriffene von ihnen um so viel ehender an die benachbarte Örter übersetzet und hinweggeföhret werden. Wann wir denn, zur Verhütung mehrern Weglaufens und Betrugs der Soldaten, auff andere zureichende Verordnung zu gedenken, und solche mittelst diesem kund zu thun, uns veranlasset gefunden; Als wird im Nahmen vor allerhöchst gedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden dieses Herzogthums Unterthanen auffm Lande hiemit ganz ernstlich anbefohlen, daß sie hinföhro keinen Soldaten, es sey dann, daß er auff Execution oder sonst außgeschicket, oder auch ihme für sich zu reisen erlaubet worden, und entweder von mir, dem Gouverneur, oder hiesigen Commendanten, oder auch vom Capitain, bey dessen Compagnie einen subscribirt- und untersiegelten Paß, nebst einem ihm mitgegebenen, in Kupffer gestochenen und hierunter abgedruckten Zeichen vorzuweisen habe, beherbergen, vielweniger über die Weser, Elbe, Osten und andere Ströhme, noch sonst auf keinerley Arth und Weise, wie es auch geschehen könnte, aus dem Lande wegführen sollen:

mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der- oder diejenige, so hierwider handeln, und die Aufreißer, oder mit solchen Pässen und Zeichen nicht versehene Soldaten überführen werden, nicht allein ein jeder 20 Rthl. Straffe für einen jeglichen Aufreißer, den sie also hinwegbringen werden, erlegen, besondern auch in dessen Stelle gezogen, und so lange, biß er 2 andere Soldaten dafür an die Hand geliefert, angehalten werden solle. Hingegen soll denselben Unterthanen, welche die Aufreißer, vorigen Placaten gemäß, in arrest nehmen, und entweder anhero oder in die nächste Bestung wohlverwahrt bringen lassen, für einem jedweden alsofort 12 Rthl. zum recompense gereicht werden. Im übrigen sollen auch die Unterthanen, wann sie einen Soldaten auffm Lande sehen, schuldig sein, ihn anzureden und zu fragen, von wannen er komme, und ob er einen Paß sampt dem Zeichen, wie oben erwehnet, bey sich habe; Da ihm nun dergleichen mitgegeben, soll er denjenigen Unterthanen, so deßwegen bey ihm Nachfrage thun, beyderley vorzuzeigen gehalten seyn, widrigen fals aber und in Verweigerung dessen, haben die Unterthanen mit gesambter Hand sich seiner alsofort zu bemächtigen, ihn anzuhalten und mit Überscheidung desselben vorbedenteter massen zu verfahren; Würden aber die Unterthanen hierunter nachlässig befunden werden, so daß sie die bey ihnen auffm Lande, in ihren Dörfern und Häusern sich anfindende Soldaten wegen besagter Pässe und Zeichen nicht befragen thäten, noch solche sich vorzeigen ließen, sollen dieselben gleicher gestalt in vorberührte Strafe verfallen seyn. Wornach sich ein jeder zu achten und respective vor Ungelegenheit zu hüten. — Geben Stade unterm Königl. Regierungs=Insiegel den 17. Octobr. Anno 1682.

(L. S.)

Die Zeichen des Kupffer=Kfennig sind folgende: Auf der einen Seite stehet ein doppel=geschlungenes C, und darüber die Königl. Schwedische Krohne. Auf der andern Seite das Brem= und Verdische Wapen.“

Nachweis des Textes zu den Abbildungen.

Tafel I.		Seite			Seite
Nr. 1	12		Nr. 42	45	
" 4	14		" 44	45	
" 5	14		" 45	45	
" 6	15		Tafel IV.		
" 8	20		Nr. 47	46	
Tafel II.			" 49	46	
Nr. 11	24		" 51	47	
" 12	25		" 55	51	
" 15	26		" 56	51	
" 18	28		" 63	74	
" 23	30		" 65	75	
" 27	32		" 66	75	
" 31	34		Tafel V.		
" 32	34		Nr. 70	98	
" 35	42		" 73	99	
Tafel III.			" 74	99	
Nr. 34	42		" 81	102	
" 36	42		Medaille Nr. 1.....	104	
" 37	42		" " 2.....	105	
" 38	43		Siegel	107	

Nachtrag zu Seite 55.

Nachdem die vorstehenden Bogen bereits gedruckt waren, erhalte ich Kenntniz von dem Sechsling des Jahres 1685.

Die Prägung dieser Münzsorte mit besonderen Stempeln von 1685 hat demnach thatsächlich stattgefunden. Vielleicht finden sich nun auch noch die Doppelschillinge dieses Jahres.

62a. 1685. Sechsling.

Hs. CARL REX SUECLÆ ☼

In der Mitte in vier Zeilen:

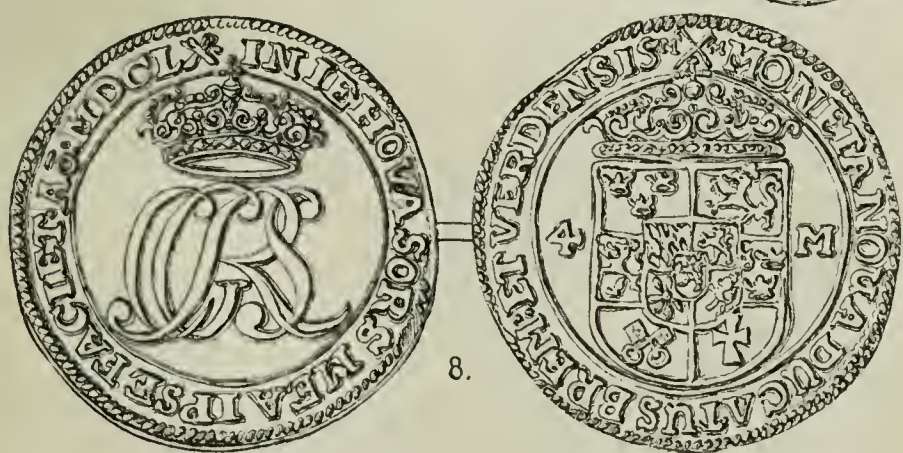
. I . | SECH | S . LIN | . IS .

Rs. DUX · BR : & VERD : 1685 ☼

Die gekreuzten Schlüssel.

Dm. 15 Mm.

Sammlung J. Isenbeck in Wiesbaden.





12.



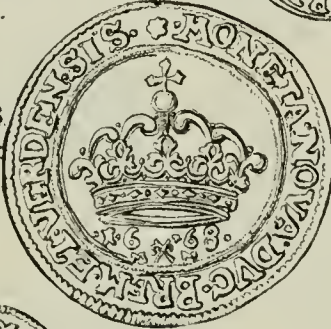
11.



15.



18.



27.



23.



23.



32.



27.



31.



35.



32.



34.



36.



37.



38.



36.



42.



44.



42.



45.





47.



51.



49.



55.



63.



56.



65.



66.





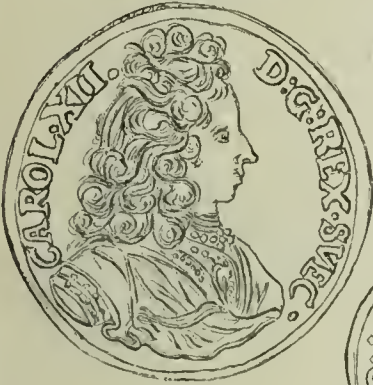
73.



70.



73.

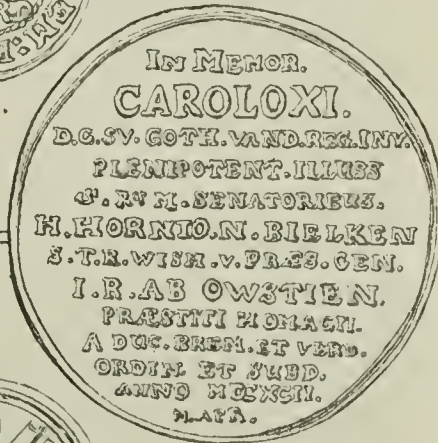


81.

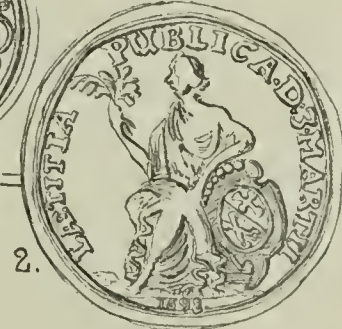


74.

1.



2.



2.

II.

Die Stände im Fürstenthum Lüneburg um die
Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. O. Jürgens.

(Fortsetzung 1).

3. Die Städte.

Die Regierung Herzog Wilhelms von 1330—1369 bezeichnet für die Städte des Fürstenthums Lüneburg eine Zeit der kräftigsten Entwicklung und hoher Blüthe. Bedingt war dieselbe zum wesentlichen Theile durch ein Bürgerthum, welches die von den Vorfahren erworbenen Rechte und Freiheiten zu schützen und zu mehren mußte, sodann durch die gerade damals günstigen Zeitumstände. Auch in den braunschw.-lüneb. Gebieten waren sich die Städte ihrer Kraft bewußt geworden und suchten dieselbe zu bethätigen, im Inneren durch weiteren Ausbau ihrer Verfassung, nach außen durch Bekämpfung entgegenstehender Gewalten.²⁾ Die Städtebündnisse, durch welche in der Folgezeit so Großes erreicht wurde, waren damals, was unser Territorium betrifft, noch im Entstehen begriffen; im wesentlichen war jede Stadt auf sich selbst angewiesen. Herzog Wilhelm brachte ihnen eine wohlwollende Gesinnung entgegen; außerdem war sein Verhältnis zu den Städten dadurch beeinflusst, daß er wegen seiner ungenügenden finanziellen

1) Vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1889, S. 105 ff. — Gebrauchte Abkürzungen: UB. = Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschw. u. Lüneb. — L. u. = Volger, Urkb. der Stadt Lüneburg. — H. u. = Grotefend u. Fiedeler, Urkb. d. Stadt Hannover. — B. A. = Vaterl. Arch. des histor. Ver. f. Niedersf. — Ztschr. = Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. — P. = Pfund. M. = Mark. sh. = Schilling. s = Pfennig. 2) Vgl. meine „Landeshoheit im Fürstenthum Lüneburg“, 1888, S. 38 ff.

Hilfsmittel auf ihre Unterstützung angewiesen war. Dazu kam noch, daß er wegen der drohenden Erbfolgestreitigkeiten ganz besonders wünschen mußte, die Städte für sich zu gewinnen.

Herzog Ludwig von Braunschweig, den er zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, stellte am 9. Dec. 1355 eine Urkunde³⁾ aus, worin er die Städte der Herrschaft Lüneburg namentlich aufführte. Demnach gehörten dazu: Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Pattensen, Münder, Eldagsen, Neustadt, Celle; ferner die Weichbilde: Winsen (an der Luhe), Dahlenburg und Bleckede. Eine Urkunde⁴⁾ des Herzogs Magnus vom 18. Oct. 1367 nennt außerdem noch die Weichbilde Harburg und Rethem. Wir werden die in beiden herzoglichen Urkunden vorliegende, gewissermaßen officiële Aufzählung bei der folgenden Besprechung zu Grunde legen müssen. Eine abweichende Aufzählung in kaiserlichen Urkunden vom 27. Dec. 1356⁵⁾ und 3. März 1370⁶⁾ beruht dagegen auf einer Ungenauigkeit. Letztere Urkunde behält die Reihenfolge der von 1367 bei, fügt dann aber noch Gifhorn und Hixacker hinzu und bezeichnet sämtliche genannte Orte als Städte. Allerdings bestand im Fürstenthum Lüneburg rechtlich keine feste Grenze zwischen den Begriffen „Stadt“ und „Weichbild“ (wikbeld, oppidum); der Unterschied war mehr ein solcher des Grades als der Art und beruhte auf der größeren oder geringeren Macht- und Bedeutung, welche ein Ort sich errungen hatte. Jedenfalls sind aber die in der Aufzählung zuerst genannten ganz unzweifelhaft als Städte angesehen, einige der letzteren, wie sich in Folgendem ergeben wird, nur als Weichbilde.

L ü n e b u r g.

Die erste Stelle unter den Städten des gesammten Fürstenthums nahm Lüneburg ein. Es hatte sich schon seit langer Zeit des Wohlwollens seiner Herzöge zu erfreuen gehabt, welche auf Unterstützung seitens des aufblühenden und wohlgeordneten städtischen Gemeinwesens angewiesen waren. Der Rath behielt bei solchen Gelegenheiten stets das Interesse der

3) U. B. II, S. 288; L. U. I, S. 319. — 4) L. U. I, S. 392; U. B. III, S. 226, Anm. 25. — 5) U. B. III, S. XCIII. — 6) U. B. IV, S. 8.

Stadt im Auge und verfehlte nicht, sich alte Privilegien bestätigen und neue ertheilen zu lassen. So erwarb um die Mitte des 14. Jahrh. der Rath durch kluge Benutzung der günstigen Zeitumstände eine Anzahl von Rechten und Freiheiten, durch welche die Entwicklung der städtischen Verfassung erheblich gefördert und ein Höhepunkt in der Geschichte Lüneburgs erreicht wurde.⁷⁾ Nach Beilegung eines Zwistes mit den Rathsherren ertheilten am 11. März 1348 die Herzöge ihnen und den Bürgern ein Privileg,⁸⁾ worin sie ihnen die freie Schifffahrt auf der Ilmenau von Lüneburg bis Uelzen gestatteten. In Lüneburg selbst sollte jedoch von Gütern, die auf den Schiffen dorthin gebracht würden, den Herzögen der gewohnte Zoll entrichtet werden. Ihr Grundrührrecht versprachen sie auf dieser Strecke nicht in Anwendung zu bringen und dort auch keine Befestigungen zum Schaden der Schifffahrt anzulegen. Für Holz, welches man auf der Ilmenau nach Lüneburg brachte und dort in großer Menge gebrauchte, wurde ein Zoll festgesetzt.

Gegen die Erlassung einer Schuld von 6400 M. Lüneburger Pfennige gewährten am 29. Nov. 1365 die Herzöge dem Rathe eine Anzahl wichtiger Rechte.⁹⁾ Es sollen nämlich die herzoglichen Amtleute in Lüneburg nichts feil halten, was gegen der Stadt Immungen und Recht ist, auch keinen Wein noch fremdes Bier verzapfen, noch in der Zollbude Wand schneiden lassen. Vielmehr hat der Rath das Recht, Wein und Bier im Stadtkeller oder anderswo feil zu halten. Auch kommt es dem Rathe zu, den Preis des Weines und fremden Bieres zu bestimmen. Nur erhält der Herzog nach wie vor ein Stübchen von jedem Fasse Weines oder fremden Bieres. Ohne Erlaubnis des Rathes soll kein Bürger oder Fremder in Lüneburg Wein kaufen, der dort zum Verkaufe eingeführt ist, auch kein Wein ausgeführt werden, er habe dort erst 3 Tage gelagert. Wer in der Stadt wohnt im bürgerlichen Hause und Hofe, der soll verpflichtet sein, Bürger zu werden und des Rathes Gebote

7) Vgl. meine Geschichte der Stadt Lüneburg; Sonderabbr. a. d. hannov. Städtebuche, 1891, S. 15 ff. — 8) U. B. II, S. LX. 140. — 9) U. B. III, S. CXVII u. 191.

zu halten. Wenn ein nicht ritterbürtiger Mann von herzoglichen Mannen Haus oder Hof in der Stadt kauft, so soll er Bürger werden und Stadtrecht halten. Wohnt ein solcher in Lüneburg, der sich wie ein Bürger ernähren will, der soll sich zu Bürgerrecht halten und des Rathes Geboten nachleben. Wer etwas von den genannten Stücken nicht halten will, dessen soll sich der Herzog und seine Amtleute nicht annehmen. Wenn der Herzog zusammen mit dem Rathe ein Ausfuhrverbot für Getreide erläßt, so soll es auch in Winsen, Harburg, Bleckede und überall im Lande gelten, wohin man das Korn zu Wasser bringen kann. Will der herzogliche Vogt in Lüneburg das ihm zustehende Holz an den festgesetzten Tagen an sich nehmen, so soll er es bis Mittag thun und nicht später. Kauft der Rath oder ein Bürger Häuser oder Hoffstätten außerhalb des Thores, welche zu einem Burglehn gehören, so soll ihnen der Herzog das Eigenthum überlassen, falls der Verkäufer ihm durch andere Güter Ersatz leistet. Ferner erlaubt der Herzog dem Rathe, das Grimmer und Lindenberger Thor eingehen zu lassen und ein anderes dafür zu bauen. Auch überläßt er ihm das Haus seines Küchenmeisters Dietrich Schlette und bestätigt schließlich alle Rechte und Freiheiten der Stadt.

Zu Gunsten der Saline ertheilten die Herzöge am 20. Dec. 1365 ein Privileg, ¹⁰⁾ worin sie deren Rechte und Gewohnheiten bestätigten. Sie geloben, die Salzausfuhr in keiner Weise zu hindern oder durch ihre Amtleute hindern zu lassen; vielmehr wollen sie dazu helfen, eine gesicherte Beförderung des Salzes außerhalb Lüneburgs zu bewirken. Auch versprechen sie, die freie Einfuhr von Holz in die Stadt zu deren und der Saline Gebrauch zu gestatten und niemals etwas zu ungunsten der Saline zu unternehmen. Bald darauf, am 6. Januar 1366, ¹¹⁾ erlassen die Fürsten wegen einer empfangenen Unterstützung mit Geld der Stadt Bede und Schätzung auf 11 Jahre. Aus demselben Grunde gewährte Herzog Wilhelm am 20. Sept. 1367 ¹²⁾ den Bürgern eine Anzahl von Rechten, welche in

¹⁰⁾ UB. III, S. CXVIII n. 193. — ¹¹⁾ UB. III, S. CXVIII n. 195. — ¹²⁾ UB. III, S. CXXVII n. 219.

erster Linie ihrem Handel zu gute kamen. Er verspricht namentlich innerhalb des Fürstenthumes keine neuen Wasserwege anzulegen noch von anderen anlegen zu lassen. Dem Rathe bestätigt er die Befugnisse, welche er ihm für den Fall eines Kornausfuhrverbotes schon früher eingeräumt hatte und bestimmt sie noch genauer. Andererseits gestattet er die völlig ungehinderte Einfuhr von Korn durch sein Land. Die Bürger können innerhalb des Fürstenthumes kaufen und verkaufen, wo und was sie wollen. Der Rath erhält die Befugnis, das Befahren der Ilmenau mit Korn und anderen Waaren zu verbieten, wenn er dasselbe für schädlich hält. Auch bedarf es zur Ausfuhr von Holz aus dem Lande der Erlaubnis des Rathes und des Vogtes. Alle vorangegangenen Privilegien werden dem Rathe aufs neue bestätigt, auch die Verzichtleistung auf Ausübung des Grundruhrechtes erneuert.

Ebenfalls „dor sunderker wooldaat willen, de se us gedan hebben“ erlaubten am 27. Oct. 1369¹³⁾ die Herzöge dem Rathe, das Grimmer Thor zuzumauern¹⁴⁾ und davor sowie vor dem Spiller-Thore nach dem Kalkberge zu Gräben zu ziehen, vor letztgenanntem Thore auch eine Fallbrücke anzulegen. Ferner soll der Rath das Vindenberger Thor auf- und zuschließen können in gleicher Weise wie die anderen Thore. Will er dasselbe eingehen lassen, so soll er zwischen ihm und dem Grimmer Thore ein neues anlegen, wie bereits in dem früheren Privileg bestimmt ist. Ein vor dem Vindenberger Thore belegenes Grundstück wird dem Rathe überlassen. Auch wird ihm das wichtige Recht zugesprochen, daß in dem vor den Stadtthoren gelegenen Gebiete ohne seine Erlaubnis niemand Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben darf. Wer dem entgegen handelt und zwar in dem Grimme, in der Gegend vor dem Vindenberger, dem Rothen und dem Salzhore, den kann der Rath dafür bestrafen. Wird in dem genannten Gebiete ein Bürger gerichtlich bestraft und glaubt, ihm sei Unrecht geschehen, so kann er das Urtheil vor dem

13) UB. III, S. CLV n. 287. — 14) Vgl. die Bestimmung der Urf. v. 29. Nov. 1365.

Rathe anfechten und wird alsdann nur mit der Strafe belegt, welche das Stadtrecht vorschreibt.

Schon wenige Tage darauf, am 6. Nov. 1369, erhielten Rath und Bürgerschaft ein neues Privileg von den Herzögen ausgestellt, durch welches sie der erstrebten Selbständigkeit um ein bedeutendes näherkamen. Für 1500 Mark Lüneburger Pfennige, „de uns rede betalet unde in unser her scop nut gekomen sint,“ verpfändeten ihnen die Fürsten auf 4 Jahre alle Rechte, die sie in Bezug auf die Vogtei und das Gericht hatten, ferner ihr Geleitrecht und ihren Antheil an der Befestigung, welche ihnen zusammen mit dem Rathe zustand. Der Rath hat nunmehr die alleinige Verfügung über die genannten Befugnisse, insbesondere kann er selbständig und nach Belieben einen Vogt als Vorsitzenden des Gerichtes einsetzen. Derselbe soll auch von den Herzögen bevollmächtigt sein und ihres Schutzes ebenso genießen, als ob er von ihnen selbst eingesetzt wäre. In allen Dingen, worin bisher ein Recht dem Herzoge oder seinem Vogte gemeinsam mit dem Rathe zugestanden hat, da soll es jetzt dem letzteren allein zukommen. Die Ausfuhr von Korn und Holz soll jetzt der Erlaubnis des Rathes allein bedürfen. Straf gelder wegen Zuwiderhandelns gegen sein Ausfuhrverbot fallen ausschließlich an den Rath. Dagegen theilen sich, wie bisher, der Rath und der herzogliche Vogt in solche Straf gelder, welche eingegangen sind wegen verbotener Ausfuhr aus Winsen, Harburg oder Bleckede. Folgende bisher ausgeübte Rechte behalten sich dagegen die Fürsten vor: Fischnahme, Holznahme, Stättepfennige im Michaelismarkte, von jedem Fasse Wein oder Bier ein Stübchen und den Zins, den ihnen die Vorsteher der Aemter in Lüneburg von Rechts und nicht von Gerichtes wegen geben. Nach 4 Jahren können die Herzöge die Vogtei und das Gericht gegen Bezahlung der Pfandsumme wieder einlösen, wenn sie die Kündigung ein Vierteljahr vorher angezeigt haben.

Der bald darauf, am 23. Nov., erfolgende Tod Herzog Wilhelms bedeutete einen großen Verlust für Lüneburg, welches von ihm eine entschiedene Begünstigung erfahren hatte. Zu Gunsten der Stadt hatte er in den Privilegien der letztern

Jahre wichtige Hoheitsrechte veräußert, manche nutzbare Berechtigung aufgegeben und die Stellung des Rathes wesentlich verstärkt. Seinem Nachfolger hinterließ er eine nur noch geringe Machtbefugnis über die Stadt. Der Herzog wurde von den Bürgern als Oberherr anerkannt,¹⁵⁾ übte jedoch auf die inneren städtischen Angelegenheiten wie auf die äußere Politik kaum mehr einen Einfluß aus. Wie aus den Privilegien vom 29. Nov. 1365 und 27. Oct. 1369 hervorgeht, bedurfte eine Veränderung in der Befestigung der Stadt der Genehmigung des Herzogs. Die eigentliche Kriegshoheit über die Bürger stand ihm nicht mehr zu; er war nicht befugt, die städtische Kriegsmacht für seinen Dienst aufzubieten, wenigstens nicht für einen Feldzug außerhalb der Landesgrenzen. Daher erklärte Herzog Magnus in einer Urkunde vom 20. Dec. 1369,¹⁶⁾ er habe den Rath gebeten, ihm in seinem Kriege mit den Herzögen von Mecklenburg und den Grafen von Holstein Gewaffnete und Schützen zu Hülfe zu schicken. Die Verpflegung der Leute außerhalb Lüneburgs wolle er übernehmen und für Schaden und Verlust, den sie sich zuziehen würden, aufkommen. Alle diese Hülfe bringe ihm der Rath aus Freundschaft und nicht wegen einer Verpflichtung oder eines Gewohnheitsrechtes.

Ihr Geleitzrecht¹⁷⁾ sowie die Verfestung verpfändeten die Herzöge am 6. Nov. 1369. Eine jährliche Bede, Stadtpflicht, welche die Stadt dem Fürsten zu Michaelis zu geben verpflichtet war,¹⁸⁾ wurde 1366 auf 11 Jahre abgelöst. Den Sülzzoll¹⁹⁾ verpachtete Herzog Wilhelm 1360 dem Bürger Volkmar von der Weser auf 4 Jahre für 3000 M. Lüneb. Pfennige²⁰⁾ und 1366 dem Kloster Lüne auf 12 Jahre.²¹⁾ Außerdem

¹⁵⁾ So nennt der Rath den Herzog in einer Urf. v. 16. Apr 1361: *inclitus princeps et dominus noster*. L. II. I, S. 346. —

¹⁶⁾ L. II. I, S. 422. — ¹⁷⁾ Urf. v. 6. Dec. 1318: „hundert lodege mark geldes in deme halven leyde to Lüneborch aller jarlekes.“ UB. I, S. 176, Nr. 305. — ¹⁸⁾ UB. I, S. 155; L. II. I, S. 308 u. 372; II, S. 258, 305 f. u. 318; III, S. 48 u. 126. — ¹⁹⁾ L. II. I, S. 185, 196, 277, 401; II, S. 39, 214, 223. — ²⁰⁾ L. II. I, S. 337. — ²¹⁾ L. II. I, S. 376.

erhob er einen Zoll auf der Bäderstraße, ²²⁾ woselbst ihm ein vom Zöllner bewohntes Haus gehörte. ²³⁾ Weitere Einkünfte des Herzogs waren ein Zins in der Rathsmühle ²⁴⁾ und die bereits erwähnten Abgaben von Holz, Fischen, Wein und Bier, die Stättepfennige im Michaelismarkte und der Zins, den die Vorsteher der Ämter gaben. ²⁵⁾

Die Erhebung der herzoglichen Einkünfte lag den Zöllnern und mehreren Amtleuten ²⁶⁾ ob. Ueber ihnen stand als Stellvertreter des Herzogs der Vogt, der bis 1369 eine sehr wichtige Stellung einnahm. Er konnte gemeinsam mit dem Rathe ein Ausfuhrverbot für Korn und Holz erlassen ²⁷⁾ und hatte Abgaben von Holz und von Fischerkähen zu erheben. ²⁸⁾ Aus dem Jahre 1361 (Urk. v. 23. April) wird uns ein Fall berichtet, wo der Vogt ²⁹⁾ unbeerbtes Salingut einzog und dann im Gerichte verkaufte. ³⁰⁾ In demselben Jahre (Urk. v. 27. October) übte ein anderer Stadtvogt, Christian, die Marktpolizei aus und maß die Ellen der Wandschneider, ob sie die vorgeschriebene Länge besäßen. Er fand die Elle eines hannoverschen Bürgers zu kurz und stellte ihn zur Rede. Als sich derselbe widersetzte und unziemliche Worte gebrauchte, legte er ihm eine Buße von 20 *M* Pfennige auf. ³¹⁾ Unter den *advocati*, welche i. J. 1366 die dem

²²⁾ L. II. I, S. 297 u. 401; II, S. 166 u. 416; III, S. 47 u. 126. — ²³⁾ L. II. I, S. 297 u. 378. — ²⁴⁾ Bis 1370; er bestand in 18 Scheffeln Roggen, jeden Sonnabend, 4 ausgenommen, zu geben, und wurde für 1500 Mark Büneb. Pfennige verkauft. L. II. II, S. 2 ff. Vgl. L. II. I, S. 201. — ²⁵⁾ Vgl. L. II. II, S. 79 u. 236. — ²⁶⁾ L. II. I, S. 202, 212 u. 366; UB. III, S. CXVII. — ²⁷⁾ L. II. I, S. 387. — ²⁸⁾ L. II. I, S. 367; II, S. 79. — ²⁹⁾ L. II. I, S. 348: Thidericus Slette, magister coquine incliti principis . . ., habens in hoc plenum posse nomine advocatie, quam idem Thidericus Slette pro tunc rexit et habuit. — ³⁰⁾ Predictae partes domini et plaustrum per obitum Mechtildis . . . et heredum ipsius bone memoriae vacaverunt, et sic legitimis heredibus deficientibus et non existentibus, ad advocatum tanquam ad iudicem fuerant devolute. — ³¹⁾ B. N. 1844, S. 389 ff. Der Rath von Hannover beklagt sich über das Vorgehen des Vogtes: „desse bescattinge en scüde nicht in gerichte stad. Of en was deme vogede neyn clage over de elen gekomen.“ In seiner Entgegnung hebt der Vogt hervor daß er den Bürger der gebrauchten Ausdrücke wegen bestraft habe.

Kloster St. Michaelis gehörige Abtzmühle durch verlangte Stellung von Pferden und Wagen bedrückten, werden wir im allgemeinen herzogliche Beamte zu verstehen haben, wenigstens erfahren wir in dieser Zeit nichts von mehreren Bögten.³²⁾ Die wichtigste Thätigkeit des Bogtes bestand darin, daß er im städtischen Gerichte den Vorsitz führte.³³⁾ Bis 1334 fragte er die als Schöffen anwesenden Bürger um Urtheil, seitdem nur noch die Vorsprecher. Diese wurden vom Rathe ernannt und hatten nach dessen Anleitung das Urtheil zu finden.³⁴⁾ Auch ein anderes Gericht, welches bei den Steinen vor der Saline gehalten wurde, stand unter der Leitung des Bogtes. Entschieden wurde hier über Salinangelegenheiten; die Rathsherren waren Beisitzer.³⁵⁾

Es war das Bestreben des Rathes, seinen Einfluß auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit immermehr zu erweitern und den des herzoglichen Bogtes zurückzudrängen. Das Jahr 1369, in welchem ihm Vogtei und Gericht verpfändet wurde, bildet einen Höhepunkt in dieser Entwicklung. Schon vorher war es ihm gelungen, allmählich eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit zu erwerben, deren Umfang für uns jedoch nicht genau mehr erkennbar ist. Das oben erwähnte Privileg vom 27. Oct. 1369 gestattete in einem bestimmten Falle die Anfechtung eines Urtheils vor dem Rathe.³⁶⁾ Auch fiel an ihn ein beträchtlicher Theil der Straf gelder.³⁷⁾ Durch eine Urkunde der Herzöge von 1334 wurde bestimmt, wer im Falle eines Vergehens in das herzogliche und wer in das städtische Gefängniß³⁸⁾ zu setzen sei. Bürger und ihr Gesinde sollten in kein Gefängniß gebracht werden, so lange sie Bürgen hätten.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden seit dem Anfange des 14. Jahrh. vielfach vor dem Rathe statt. So verzichtete 1348 der Knappe Heinrich von Schwerin auf

32) L. II. I, S. 373. Bis gegen Ende 13. Jahrh. werden öfters 2 Bögte, ein Ober- und ein Untervogt, neben einander erwähnt. S. Volgers Zusammenstellung L. II. I, S. 425. — 33) L. II. I, S. 31, 37 ff., 57. „Vor unser heren vaget;“ Gildbuch der Kramer; Bodemann, Zunfturkunden S. 132. — 34) L. II. I, S. 211. — 35) L. II. I, S. 42, 65 f., 80, 91, 93, 100, 104, 220, 346; III, S. 1. Vgl. II, S. 207 u. 221. — 36) L. II. I, S. 418. — 37) L. II. I, S. 37, 388, 418, 420. — 38) „Der stad hechte.“ L. II. I, S. 212.

einen Hof in Dctmiffen, den sein Vater dem Nikolai-Hospital zu Bardowiek verkauft hatte, „vor deme ganzen rade to Lüneborch unde uppe deme rathuse.“³⁹⁾ 1368 verkaufte Gebhard von dem Berge sein Haus in Lüneburg dem Priester Marquard von Dannenberg „vor rade unde vor richte.“⁴⁰⁾ Wir erfahren, daß der Rath Schenkungen⁴¹⁾ bezeugte, Verkauf von Land,⁴²⁾ Testamentbestimmungen,⁴³⁾ einen Kauf seitens des Heil. Geisthospitals,⁴⁴⁾ den Verkauf des Ebstorfer Klosterhauses,⁴⁵⁾ eine Stiftung im Nikolaihospital,⁴⁶⁾ einen Vertrag über eine Fensteranlage,⁴⁷⁾ den Verkauf eines Bürgerhauses.⁴⁸⁾ Sehr häufig wird ferner erwähnt, daß der Rath Rechtsgeschäfte bezeugte, welche Salingüter betrafen. — Ueber die Fortbildung des städtischen Rechtes⁴⁹⁾ wird uns aus dem 14. Jahrh. nur sehr wenig berichtet. Die Herzöge Otto und Wilhelm bestätigten 1329 ein Statut über Frauengerade, welches Rath und Bürgerschaft aufgestellt hatten.⁵⁰⁾

An der Spitze der Bürgerschaft stand als ihr berufener Vertreter das Collegium der Rathsherren. In der von uns betrachteten Zeit ergänzten sie sich selbst,⁵¹⁾ und zwar vorwiegend aus einem Kreise bestimmter Familien, welche durch den Handel, besonders aber durch den Besitz oder die Pacht von Salingütern zu Reichthum und Ansehen gelangt waren. Wenngleich ein Anrecht dieser Geschlechter auf einen Sitz im Rathe nicht bestand und wir von einem eigentlichen

³⁹⁾ L. II. I, S. 263. — ⁴⁰⁾ L. II. I, S. 399. — ⁴¹⁾ L. II. I, S. 145, 147, 204, 334. — ⁴²⁾ L. II. I, S. 166. — ⁴³⁾ L. II. I, S. 181, 413. — ⁴⁴⁾ L. II. I, S. 298. — ⁴⁵⁾ L. II. I, S. 312. — ⁴⁶⁾ L. II. I, S. 363. — ⁴⁷⁾ L. II. I, S. 305. — ⁴⁸⁾ In iudicio resignavit. L. II. II, S. 6. — ⁴⁹⁾ 1263 *justitia et constitutio civitatis*. L. II. I, S. 57. 1267 *Auflassung secundum jus civitatis*. I, S. 66. 1369 *Buße nach Stadtrecht*. I, S. 418. 1373 *Verkauf eines Hauses in iudicio civitatis cum debito processu*. II, S. 161. 1376 *Richten nach Stadtrecht über Gewalt u. a.* II, S. 236 f. 1370 *secundum jura vel consuetudines civitatis* II, S. 6. Gengler, *Stadtrechte des Mittelalters* S. 270. — ⁵⁰⁾ *Consules et universitas de nostro consensu et beneplacito statuendo ordinaverunt*. L. II. I, S. 195; vgl. S. 353. — ⁵¹⁾ *Eid des Rathes v. J. 1377: „Of enwille we nemande in den raad to Lüneborgh kesen, he enswere“ u. s. w.* L. II. II, S. 263.

Patriciate in dieser Zeit noch nicht sprechen können, so finden wir thatfächlich doch eine häufige Wiederkehr einzelner Familiennamen in den Rathsklisten. Dazu gehören die Abbenborg, Bebe, Garlop, Houth, Hoyke, Lange, van der Molen, van Sande, Sodemester, van der Sulten und Biskule. Vereinzelt kommen noch Mitglieder folgender Familien als Rathsherrn vor: Bromes, van der Brugge, Hartwigs, Hasske, Holste, von Lüchow, Munter, von Odeme, von Penke, Ridder, Rokswale, Ruscher, Schellepeper, Schildstein, Schomaker, Semmelbecker, Springintgut, Stoterogge, von Toppenstedt, von Tzerstede und Vintlo.⁵²⁾ Die Stellung eines Rathsherrn war ein Ehrenamt und somit ohne Besoldung; dafür sicherte es seinem Träger Ansehen und Einfluß und erhob ihn über die übrige Bürgerschaft. Demselben kam die Anrede mit „Herr“ zu, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Bürgern. Als ehrende Bezeichnungen der Rathsherrn kommen in Urkunden außerdem noch folgende Ausdrücke vor: *Honesti et discreti viri*;⁵³⁾ *discreti viri et honorabiles*;⁵⁴⁾ *discreti et honesti*;⁵⁵⁾ *discreti de consilio*;⁵⁶⁾ *digni viri consules*;⁵⁷⁾ beschedene wise mannen;⁵⁸⁾ achtbare heren;⁵⁹⁾ *circumspecti viri et honesti*.⁶⁰⁾

Der Rath bestand aus 20 bis 25 Mitgliedern.⁶¹⁾ Je 12 von ihnen, der neue oder sitzende Rath genannt, führten für ein Jahr die laufenden Geschäfte; nach Ablauf desselben trat unter ihnen theilweise ein Wechsel ein.⁶²⁾ An Berathungen über wichtige Gegenstände nahm jedoch der gesammte Rath, „radman nye unde old,“ „mit rade unde mit vulbort alle der, dese in useme rade sin, nie unde olt,“ theil.⁶³⁾ Ein Rathsbeschluß v. J. 1359 setzte fest, daß an den Berathungen *tam veteres quam novi consules* theilnehmen, daß jedoch

⁵²⁾ Namentliche Anführung von Rathsherrn aus den Jahren 1330–1370: L. II. I, S. 200, 214, 227, 233, 238, 263, 265, 306, 320, 349, 356, 358; II B. III, S. 295. — ⁵³⁾ L. II. I, S. 70, 145 u. 239. — ⁵⁴⁾ S. 180 u. 293. — ⁵⁵⁾ S. 180. — ⁵⁶⁾ S. 192. — ⁵⁷⁾ S. 265. — ⁵⁸⁾ S. 275. — ⁵⁹⁾ S. 320. — ⁶⁰⁾ S. 347. — ⁶¹⁾ L. II. I, S. 303, 306; II, S. 263. Vgl. W. Fr. Volger, der Ursprung und der älteste Zustand der Stadt Lüneburg S. 37. — ⁶²⁾ II B. III, S. 295 ff. — ⁶³⁾ L. II. I, S. 277, 303, 308, 331.

in den Urkunden die Namen von nur 12 Rathsherren genannt werden sollten.⁶⁴⁾ An ihrer Spitze standen Bürgermeister, proconsules; die erste Erwähnung eines solchen können wir erst aus dem Jahre 1330 nachweisen.⁶⁵⁾ 1333 und 1335 werden je 3 genannt.⁶⁶⁾ Ob in dieser Zeit schon ein vierter dagewesen ist, ist nicht mit völliger Sicherheit zu behaupten; nachzuweisen ist er erst nach dem Jahre 1370. Für die Annahme spricht vielleicht der Ausdruck duo proconsules seniores, unter denen wir Bürgermeister des alten Rathes verstehen können.⁶⁷⁾ Die anderen 2 würden dann dem neuen Rathe angehört haben.⁶⁸⁾ Über eine Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter die einzelnen Rathsherren liegt für unsere Zeit kein Zeugnis vor.⁶⁹⁾ Wir erfahren auch, daß das Finanzwesen durch 2 Kämmerer verwaltet wurde.⁷⁰⁾

Ein Beamter des Rathes war der Rathsschreiber, der zugleich Rector der heil. Geistkapelle am Markte war. Schon 1290 wird ein notularius des Rathes erwähnt.⁷¹⁾ 1334 war Johann von Remstede notarius civitatis;⁷²⁾ er wird 1343 Rector der heil. Geistkapelle genannt.⁷³⁾ Nach ihm bekleidete Dietrich Bromes beide Aemter bis z. J. 1355,⁷⁴⁾ alsdann Nikolaus Floreke.⁷⁵⁾ Auch die öffentlichen Notare in der Stadt scheinen eine angesehene Stellung eingenommen, eine nähere Beziehung zum Rathe jedoch nicht gehabt zu haben. Erwähnt werden 1343. Johann Lentemann, publicus notarius civi-

64) L. u. I, S. 336. — 65) Dominus Hermannus Huot, proconsul in Luneborch. L. u. I, S. 196. — 66) Albert van der Molen, Hermann Hout und Dietrich Tode. L. u. I, S. 206 u. 216. Bürgermeister werden ferner erwähnt S. 238 (Hermann Hout), 268, 271, 293 (Johann Beve), 349, 351 und 397 (Dietrich Springintgut und Albert Hoyke). Johann Beve wird in einer Urf. von 1352 auch magister consulum genannt. S. 286. — 67) Urf. v. 1361. L. u. I, S. 349 u. 351. — 68) Vgl. die Urf. v. 1385: „de twe borgermestere, de des hares sitted;“ L. u. II, S. 381. — 69) Eine solche wird erst für d. J. 1385 bezeugt. L. u. II, S. 381; III, 115 u. 187. — 70) Urf. v. 1352 seniori camerario consulum in Luneborch in officio constituto, qui tunc temporis existent. L. u. I, S. 293. — 71) L. u. I, S. 106. — 72) Das. S. 103. — 73) Das. S. 241. — 74) U B. III, S. 294 u. L. u. I, S. 271 u. 300. — 75) U B. III, S. 294.

tatis, 76) 1352 Johann Beelk, 77) 1368 Johann von Meynem, clericus. 78) Ein gerichtlicher Unterbeamter des Rathes war der Bauermeister, dessen Befugnisse sich aus den vorliegenden Quellen jedoch nicht genau erkennen lassen 79).

Die Anforderungen, welche die Bürgerschaft in damaliger Zeit an ihren Rath stellte und stellen mußte, waren durchaus nicht geringe. Um ihnen zu genügen, mußten die Rathsherren ein bedeutendes Maß von Erfahrung, Umsicht wie auch diplomatischer Gewandtheit besitzen und einen beträchtlichen Theil ihrer Zeit und Arbeitskraft ganz ihrem Amte widmen. Eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben war es, die Stadt nach außen hin zu vertreten. Dabei kam es in erster Linie darauf an, freundschaftliche Beziehungen zu den Landesherren, sowie zu den übrigen Fürsten der Nachbargebiete 80) zu unterhalten und die Machtmittel der Stadt geschickt zur Vermehrung ihrer Rechte und ihres Einflusses zu benutzen. Ferner kamen die benachbarten Städte in Betracht, welche sich einerseits im sächsischen, andererseits im wendischen Städtebunde zusammengeschlossen hatten. Lüneburg gehörte beiden an, nahm aber damals an den gemeinsamen Angelegenheiten des Hansebundes noch keinen hervorragenden Antheil, da es durch seine innere Entwicklung zu sehr in Anspruch genommen war.

In der Verwaltung der inneren städtischen Angelegenheiten lag der Schwerpunkt der Thätigkeit des Rathes. Er hatte dafür zu sorgen, daß Ordnung, Friede und Sicherheit in der Stadt herrschten, und besaß, um sie aufrecht zu erhalten, ziemlich weitgehende Befugnisse. Von den Maßregeln, welche er in dieser Hinsicht traf, ist uns nur geringe Kunde erhalten, doch können wir aus den wenigen überlieferten Fällen entnehmen,

76) L. II, I, S. 238. — 77) Das. S. 292. — 78) Das. S. 406.

79) Vgl. UB. III, S. CXVI. Urk. v. 1393: „eren (des Rathes) sworenen knecht den burmeister to Lüneborch.“ UB. VII, S. 202. —

80) Bemerkenswerth ist ein Schreiben Herzog Erichs von Sachsen-Lauenburg etwa aus d. J. 1348, in welchem er seinen Schreiber als Gesandten beim Rathe beglaubigt. Die Aufschrift lautet: Prudentibus viris ac multum honestis proconsulibus ac consulibus civitatis Lüneborch, amicis nostris sincere dilectis, detur. L. II, I, S. 268. UB. II, S. LXI.

daß die Fürsorge des Rathes sich auf ein weites Feld erstreckte und daß dabei eine beträchtliche Macht über die einzelnen Bürger in seiner Hand lag. Im Jahre 1353 war ein Bürger, Albert Thode, durch Schuldenmachen in Vermögensverfall gerathen. Er wurde veranlaßt vor dem Rathe zu erscheinen und darin einzuwilligen, daß er auf 2 Jahre die Stadt verlassen und auf 10 Jahre die Verwaltung seines Vermögens zweien Vormündern anvertrauen sollte. Für die 2 Jahre wurden ihm 8 Mark löthigen Silbers jährlich zum Unterhalt zugesichert und für die Abtragung der Schulden Bestimmungen getroffen.⁸¹⁾ In das Jahr 1364 fällt ein Rathesbeschuß, welcher die Entfaltung von Aufwand bekämpfte, welche bei der Einführung von Bürgertöchtern in auswärtige Klöster vorgekommen war. Es sollte in einem Falle das Geleit aus 4 Frauen, 4 Jungfrauen, 4 Reitern und 2 Wagen bestehen, auch durften dabei nicht mehr Personen als die genannten beschäftigt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift wurde dem Rathe mit 3 löthigen Mark gebüßt.⁸²⁾ In demselben Jahre wurde eine Bestimmung erlassen, wonach Frauen eine Wöchnerin, außer bei einer bestimmten Veranlassung, nur in den 3 ersten Wochen besuchen sollten. Die Uebertretung dieses Gebotes wurde mit einer Strafe von 3 löthigen Mark belegt.⁸³⁾ Von dem Bestehen einer Bauordnung erhalten wir Kenntniß durch einen Hauskauf i. J. 1370, welchen der Rath bezeugt, indem er hinzufügt, einige benachbarte Häuser sollten, wenn sie baufällig geworden wären, nur *secundum communem modum nova edificia in nostra civitate construendi* neugebaut werden.⁸⁴⁾

Ein weitgehendes Aufsichtsrecht besaß der Rath über einen sehr wichtigen Theil der Bürgerschaft, die Handwerker, welche sich nach den verschiedenen Gewerben in Aemter zusammengethan hatten. Ihre Festsetzungen, Zunftrollen, bedurften der Genehmigung des Rathes; auch fanden die Versammlungen der Meister eines Gewerbes, Morgensprachen, im Beisein von

⁸¹⁾ L. II. I, S. 299. — ⁸²⁾ Das. S. 360. — ⁸³⁾ Das. S. 361.
— ⁸⁴⁾ L. II. II, S. 6.

Rathsmitgliedern statt. ⁸⁵⁾ Dem Rathe Gehorsam zu leisten war jeder Bürger verpflichtet. ⁸⁶⁾

Auch auf die Geistlichkeit übte der Rath einen nicht unbedeutenden Einfluß aus, was wegen des in der Stadt belegenen großen Grundbesizes der verschiedenen Kirchen und Klöster von Wichtigkeit war. Hinzu kam noch die Herrschaft der Geistlichen über die Gemüther der Bürger, welche es dem Rathe wünschenswerth machen mußte, jene, soweit es möglich war, von sich abhängig zu machen. Doch waren darauf gerichtete Bestrebungen nicht leicht durchzusetzen, da der städtische Pfarrklerus unter dem Bischof von Verden und unter kirchlicher Gerichtsbarkeit stand. Von Klöstern kam nur das der Minoriten in Betracht, da das Kloster St. Michaelis bis 1371 auf dem Kalkberge lag und das Kloster Heiligenthal erst später in die Stadt verlegt wurde. Ueber die Capelle S. Spiritus am Markte besaß der Rath das Patronatrecht; den von ihm Präsentierten hatte der Archidiacon von Modestorf zu investieren. ⁸⁷⁾ Auch über Vicarien in der Johanniskirche kam dem Rathe das Patronatrecht zu; ⁸⁸⁾ ebenso über die Nicolaitapelle vor Bardowiek. ⁸⁹⁾ Ueber das Hospital S. Lamberti hatte der Rath die Aufsicht; 1309 beurkundet er einen Verkauf von Sülzgut in bonis infirmorum durch Johannes Schrangemann, procurator domus infirmorum sancti Lamberti nostre civitatis, de nostro consilio et jussu. ⁹⁰⁾ Dasselbe Verhältniß bestand zum Nikolai-

⁸⁵⁾ Statuten der Väter v. J. 1361, „de alle vor sich und ere nakomelinge in badewerke hebbet gewilkoret, mit eindrechtigkeit to holdende, mit willen und vulbort des rades to Lüneborg to ewigen tiden, dar van desfulven rades wegene hebbet an und aver wesen de erbaren heren, her Johann Bischkule, her Johann Semmelbecker, her Hartich Holste und her Hartich Abbenborch, dar desse fulven stücke vorschreven worden.“ G. Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. 21. — ⁸⁶⁾ „des rades bod unde settinge holden,“ Privileg der Herzöge v. 29. Nov. 1365. L. II. I, S. 367. — ⁸⁷⁾ L. II. I, S. 125 ff. — ⁸⁸⁾ Das. S. 374 u. 384. — ⁸⁹⁾ Das. S. 149. Urk. des Rathes: ad usus sacerdotis, ut ibidem, qui per nos aut nostros successores consules institutus fuerit, residentiam personalem faciat et possit ipsis leprosis divinorum et sacramentorum solatia ministrare. — ⁹⁰⁾ Das. S. 154.

hospitale. 1345 war der Rathsherr Heinrich van der Molen provisor oder procurator hospitalis infirmorum sancti Nicolai in Bardewick; er setzte mit Zustimmung des Rathes ein Ehepaar als Aufseher des Hospitals ein.⁹¹⁾ Nikolaus van der Molen war 1301 Procurator der Marienkirche.⁹²⁾ 1340 bezeugte der Rath verschiedene Gedächtnisfeiern in den Kirchen und Klöstern der Stadt⁹³⁾ und 1361 Bestimmungen über eine Vicarie in der Kapelle des neuen heiligen Geistes bei der Saline,⁹⁴⁾ ferner auch Rechtshandlungen, welche die geistlichen Anstalten in der Stadt betrafen.⁹⁵⁾ 1355 und 1356 schloß er Verträge ab mit den Klöstern Ebstorf, Lüne und Scharnebeck wegen der Häuser, welche dieselben in Lüneburg besaßen.⁹⁶⁾ Nur ausnahmsweise verfügte er über Hospitalgut in dem Maße, daß er es verkaufte; 1353 verkauften die Rathsherrn, necessitate compulsi, nomine civitatis Luneborch 2 Wispel Salz, welche das Hospital S. Spiritus prope salinam in der Saline besaß. Damit aber die Inassen nicht geschädigt würden, so sicherten sie ihnen die jährliche Auszahlung der Einkünfte aus 2 Wispeln durch die Kämmererei auf so lange Zeit zu, bis 2 andere Wispel wiedergekauft sein würden.⁹⁷⁾

Die Verwaltung des Vermögens der Stadt stand dem Rathe zu, ohne daß er dabei im allgemeinen an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden gewesen wäre. So verkaufte er 1355 dem Bardowieker Canoniker Diedrich von Dahlenburg für 125 Mark Lüneb. Pf. in usus necessarios nostre civitatis utiliter expositis ein Steinhaus und Hof in der Gerberstraße (jetzt Wandfärberstraße), que vulgariter up deme nhen lande dicitur, nostro et nostre civitatis nomine.⁹⁸⁾ Der Kauf eines Hauses 1351 fand nomine civitatis statt,⁹⁹⁾ der Verkauf einer jährlichen Rente 1366 „van ußer stad wegene unde dor ußer stad nut“. ¹⁰⁰⁾ Die Zahlungen

⁹¹⁾ L. II. S. 253–255. — ⁹²⁾ Daf. S. 137. — ⁹³⁾ Daf. S. 227; vgl. S. 333. — ⁹⁴⁾ Daf. S. 349. — ⁹⁵⁾ Daf. S. 298, 312, 334 u. 363. — ⁹⁶⁾ Daf. S. 310, 314, 321 u. 323. — ⁹⁷⁾ Daf. S. 299; vgl. S. 375, Nr. 573. — ⁹⁸⁾ L. II. I, S. 306. — ⁹⁹⁾ Daf. S. 278; 285. — ¹⁰⁰⁾ Daf. S. 378.

erfolgten de camera civitatis.¹⁰¹⁾ 1358 waren 4 Mark solvendi de camera de redditibus et proventibus sive fructibus quibuscunque civitatis;¹⁰²⁾ 1366 wurde die Zahlung von 40 Mark „van user stad rente unde gulde“ angewiesen.¹⁰³⁾

Unter den regelmäßigen städtischen Einnahmen ist der Schoß,¹⁰⁴⁾ den die Bürger zu zahlen hatten, die wichtigste. Ueber die Höhe desselben sind uns keine Angaben überliefert. Die in der Stadt liegenden Häuser auswärtiger Klöster scheinen eines besondern Privilegs vom Rathe bedurft zu haben, um von städtischen Abgaben frei zu sein.¹⁰⁵⁾ 1343 bezeugte der Rath, daß dem Kloster St. Michaelis 2 Häuser auf dem Moore geschenkt seien, fügte aber hinzu, daß sie sich sub jure civitatis befänden; auch der Abt erklärte, sie ständen sub tallea, censu et jure civitatis.¹⁰⁶⁾ Als städtische Einnahmen, proventus et redditus civitatis Luneburch, werden 1302 folgende genannt: Von jeder Stelle und Kiste im oberen Gewandhause jährlich 8 Tage nach Ostern eine Mark Pf. und im unteren Gewandhause 8 Tage nach Michaelis eine Mark. Ferner wird von jedem in das untere Gewandhaus neu Aufgenommenen 1 P. für die Erlangung der Innung gezahlt. Vom Stadthause am Neuen Markte jährlich 21 Mark. Vom Häringshause außerhalb der neuen Brücke 16 Mark. Vom Holzhideplatz 6 Mark. Von jeder Bude, in der Häring abgewaschen wird, 4 Schillinge. Von den 19 Fleischbuden je 1 Mark. Vom Bäckerhause bei der Saline 4 Mark. In dem Hause des Schlachters Otto 2 Mark, davon eine zu Ostern und eine zu Michaelis. Von dem Grundstücke am Grimmer Thore 1 Schilling. Vom Hause beim Lindenbergerthore 12 Schillinge. Von den Gärten außerhalb des rothen Thores bezahlen die ersten 5 etwa 6 Schillinge, die 6 nächsten etwa 8 sh., andere 33 und ein halber etwa 18 sh., die äußersten fünf 3 Mark.

101) Das. S. 278, 299, 375. — 102) Das. S. 331, 356. —

103) Das. S. 378. — 104) L. II. I, S. 38, 59. Wafen und schoten; S. 378. Exactio, quae schot dicitur, singulis annis, sicut burgenses dare solent. S. 299. Freiheit von schot, wachte, borgerrecht und wifbilderecht; S. 314. Ane wifbilderecht und plicht; to stadrechte plichtig; S. 322. — 105) L. II. I, S. 310, 314, 321, 323. — 106) Das. S. 240.

24 Gärten und ein halber, welche vor der Neuen Brücke, am Wege nach Büne linker Hand, liegen, zahlen etwa 4 Schillinge. Nikolaus Todtke hat von Grundstücken 6 ſ zu geben, Luder Zöllner und Johannes Wibetke ebenfalls je 6 ſ . Als weitere Einkünfte sind 4 ſ angegeben. Von Nikolaus „Dulcis manus“ 2 ſ , Johannes Om 3 ſ , Klepelhorn 3 ſ . 22 Gärten und ein halber, welche vor der Neuen Brücke rechter Hand liegen, geben 3 Schillinge. Wer einen der genannten Gärten kauft, hat der Stadt 4 Schillinge zu bezahlen. Der Hof des Schlachters Hoyer hat eine Abgabe von 6 ſ zu leisten. Der Hof Ochthausen 1 Schilling, der Hof Osterwich 2 ſ , der Rudolf Herwigs 6 ſ , der des Barbiers Hermann 2 ſ , der des Krämers Dencker 6 ſ , der der Witwe „Granarii pedis“ am Wasser einen Schilling. ¹⁰⁷⁾

Eine weitere Einnahmequelle war die Abgabe, welche die Mitglieder einer Anzahl von Zünften bei Erlangung der Innung¹⁰⁸⁾ zu zahlen hatten. Dieselbe betrug für die Weber, Schmiede und Rannengießer je 18 Schillinge, für Hoken, Kramer, Kürschner und Schneider je 24 sh., für die Bäcker 30 sh., für die Schuster, Schlachter und Gerber 36 sh. — Wein und fremdes Bier zu verkaufen war ein Recht des Rathes, welches ihm 1365 bestätigt wurde.¹⁰⁹⁾ — Fernere Einkünfte flossen demselben aus dem städtischen Grundbesitze zu, noch andere aus Antheilen an der Saline. So verkaufte er 1367 einen Wispel Sülzrente für 500 Mark an das Kloster Ebstorf,¹¹⁰⁾ 1369 einen solchen für 615 Mark dem Johanniskloster in Lübeck.¹¹¹⁾ Münze und Wechsel wurden der Stadt 1355 ¹¹²⁾ und 1367 ¹¹³⁾ bestätigt.

Von den regelmäßigen Ausgaben sind hervorzuheben eine jährliche Abgabe an den Herzog,¹¹⁴⁾ sodann Zinsen für an-

107) L. II. I, S. 142. — 108) Dum acquirunt innynge contra consules civitatis. L. II. I, S. 86. Nach einer wahrscheinlich dem Ende des 13. Jahrh. angehörenden Aufzeichnung. — 109) L. II. I, S. 367. — 110) Das. S. 386. — 111) Das. S. 417. — 112) Das. S. 318; vgl. S. 109. — 113) Das. S. 391. 114) „An der Bede, der se us plichtich sin to gevende.“ L. II. I, S. 308, 372. Für die Zahlung von 300 Mark reinen Silbers und 100 Mark Hamb. Pf. ad relaxandum nostrorum onera debitorum erließ Herzog Otto 1308 der Stadt jegliche exactio et petitio auf 3 Jahre. S. 152.

geliehene Geldsummen,¹¹⁵⁾ ferner die Befoldung der städtischen Angestellten und die Unterhaltung städtischer Gebäude.

Beträchtlicher vielleicht, jedenfalls für uns erkennbarer sind die außerordentlichen Ausgaben gewesen. Insonderheit war es das Bestreben des Rathes, den Grundbesitz der Stadt zu vergrößern. So kaufte er 1343 und 1344 Grundstücke von den v. Meding,¹¹⁶⁾ 1343 ein Haus von den Knappen von Handorf¹¹⁷⁾ und Mühlen zu Wichmannsburg u. a. vom Kloster Medingen¹¹⁸⁾ 1345 einen Theil eines Hofes von Jordan v. Meding, Mönch zu St. Michaelis,¹¹⁹⁾ 1347 einen Hof vor der Stadt von Segeband von dem Berge,¹²⁰⁾ 1348 Grundbesitz bei der Biningburg,¹²¹⁾ 1350 für 100 Mark Pf. eine Mühle zu Emmendorf von den von Kemstede,¹²²⁾ 1351 ein Haus Magister Dietrichs von Dalenburg,¹²³⁾ 1354 ein Haus in Blekede, „to der stat nuet unde behoef“,¹²⁴⁾ 1356 ein Haus Huners von der Odeme vor dem Lindenberger Thore „to der stad nut,“¹²⁵⁾ 1361 einen Hof, Burglehn, der von Estorf vor dem Lindenberger Thore,¹²⁶⁾ 1368 ein Steinhaus Ritter Segebands von dem Berge in der Altstadt mit dem Hofe und sonstigem Zubehör für 300 Mark Pf.¹²⁷⁾

Vom Herzog von Lauenburg ließ sich der Rath 1348 für 1100 Mark Pf. den Lauenburger Salzzoll auf 6 Jahre abtreten.¹²⁸⁾ 1351 nahm er für 3300 Mark auf 5 Jahre das Schloß Blekede in Pfandschaft „mid aller nuet in watere, in holte, in velde, in afgere, in wischen, in weyde unde mid allerhande richte unde rechte unde mid alledeme, dat to deme slote unde to der bogedie to Blekede hort“, jedoch „ane usen (der Herzöge Otto und Wilhelm) tollen, he si welkerlehe he si, uppe der Elbe to Blekede, unde ane gestlike len, ane Joden, ane lengout unde lenware unde angevelle, borchlene unde lengoudes; deffer

115) L. II. S. 278, 331, 356, 375, 378 409. — 116) L. II. I, S. 239 u. 246. — 117) Das. S. 239. — 118) Das. S. 240. — 119) Das. S. 250. — 120) Das. S. 256. — 121) Das. S. 267. — 122) Das. S. 275 — 123) Das. S. 278. — 124) Das. S. 303. — 125) Das. S. 321. — 126) Das. S. 343, Nr. 544. Der Kaufvertrag wurde vom Herzog Wilhelm genehmigt. S. 343, Nr. 543. — 127) Das. S. 401. — 128) L. II. I, S. 264 f.

stuße en vorsette we nicht“. ¹²⁹⁾ Den verbündeten Hansestädten gewährte Lüneburg 1363 als Vorschuß eine Beisteuer von 200 Mark reinen Silbers. ¹³⁰⁾ Als Entgelt für die Abtretung der Bogtei zahlte der Rath 1369 den Herzögen 1500 Mark Lüneb. Pf. ¹³¹⁾

Seitens der Herzöge wurde eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt öfters in Anspruch genommen. 1351 gelobte der Rath, Schulden der Herzöge im Betrage von 1000 Mark löth. Silbers binnen 3 Jahren zu bezahlen. Als Sicherheit wurde ihm der Sülzzoll verschrieben. ¹³²⁾ 1358 versprach er, für Herzog Wilhelm dem Albert und Johannes Semmelbecker 3000 Mark Lüneb. Pf. zu bezahlen. ¹³³⁾ Als der Rath sich 1369 für eine Schuld der Herzöge von 2060 Mark Lüneb. Pf. verbürgte, wurde ihm dafür das Schloß Harburg zum Pfande gesetzt. ¹³⁴⁾ In dem Schuldbriefe, den Herzog Wilhelm 1355 dem Rathe über 900 Mark löth. Silbers „Lüneburger mitte unde wichte“ ausstellte, erklärte er, das Geld bei der nächsten Bede, welche die Stadt ihm zu zahlen hätte, in Abrechnung bringen zu wollen. ¹³⁵⁾ Der Herzog Erich von Lauenburg stellte am 2. Juni 1357 dem Rathe einen Schuldbrief über 50 Mark Lüneb. Pf. aus und versprach, sie zu Weihnachten zu bezahlen. ¹³⁶⁾

Andererseits sah sich der Rath häufig veranlaßt, Anleihen zu machen, ohne daß jedoch die allgemeine Finanzlage der Stadt sich ungünstig gestaltet hätte. ¹³⁷⁾ So wurde z. B. dem Rudolf und Hans von Honlege 1348 ein Schuldbrief über 300 Mark löth. Silbers, ¹³⁸⁾ den von Saldern 1354 über 930 Mark löth. Silbers ausgestellt. ¹³⁹⁾ Im folgenden Jahre bezeugte der Rath, den Gebrüdern von dem Knesebek 960 Mark löth. Silb. schuldig zu sein, „de se us rede gelenet hebbet, unde de we in der stat to Lüneborch nut gekeret hebbet.“ ¹⁴⁰⁾

¹²⁹⁾ Das. S. 279. Von 1351—1365 wurden als Verwaltungskosten für das Schloß 6400 Mark Lüneb. Pf. aufgewandt. S. 368. — ¹³⁰⁾ Das. S. 357. — ¹³¹⁾ Das. S. 419. — ¹³²⁾ Das. S. 277. — ¹³³⁾ Das. S. 331. — ¹³⁴⁾ Das. S. 414. — ¹³⁵⁾ Das. S. 308. — ¹³⁶⁾ Das. S. 329. — ¹³⁷⁾ Sudendorf UB. III, S. CXV, CXXVI, u. CLV. — ¹³⁸⁾ L. II. I, S. 257. — ¹³⁹⁾ Das. S. 303. — ¹⁴⁰⁾ Das. S. 307.

1362 erklärte er, quod nos justi titulo debiti nomine nostre civitatis obligati tenemur dem Eilemann Kindschemann wegen 80 Mark Lüneb Pf. Bis diese bezahlt sind, soll Eilemann den Thurm beim Neuenbrücker Thore und die Salzschffel mit den dazu gehörigen Einkünften in Besitz haben. Hiervon muß er jedoch jährlich 4 Mark an den Rath zahlen. ¹⁴¹⁾

Den Handelsbetrieb, die wesentlichste Quelle der bürgerlichen Wohlhabenheit in Lüneburg, suchte der Rath nach Kräften zu fördern. Schon im 13. Jahrhundert war der Handelsverkehr, den Lüneburger Bürger unterhielten, ziemlich bedeutend, wie wir aus fürstlichen Privilegien und auswärtigen Zollrollen ersehen. ¹⁴²⁾ Da die Hauptrichtung des Lüneburger Handels nach den Ostseeländern ging, so kamen dafür besonders die Lauenburger Elbzölle in Betracht. Es gelang dem Rathe, fast ununterbrochen freundschaftliche Beziehungen zu den lauenburgischen Herzögen zu unterhalten. 1320 stellte die Herzogin Elisabeth von Lauenburg einen Schutzbrief für die Lüneburger Kaufleute aus, ¹⁴³⁾ ebenso die Herzöge in den Jahren 1323, 1341, 1344 und 1357. ¹⁴⁴⁾ Ueber die in Artlenburg, Boizenburg, Eißlingen, Lauenburg und Mölln zu erhebenden Zollabgaben wurden 1335, 1341, 1342 und 1369 Bestimmungen getroffen. ¹⁴⁵⁾ Den Lüneburger Kaufleuten sicherten 1357 die Kirchspiele Lunden und Hemme in Dithmarschen Frieden und freien Verkehr für ihren Handel daselbst zu. ¹⁴⁶⁾ Das Zollwesen auf der Ilmenau wurde durch das herzogliche Privileg vom 11. März 1348 geregelt. ¹⁴⁷⁾

Weitaus den wichtigsten Gegenstand des Lüneburger Handels bildete das auf der dortigen Saline gewonnene Salz. In früherer Zeit war die Saline durchaus von den Herzögen abhängig gewesen; dann vollzog sich, wesentlich während des 13. Jahrh. und für uns deutlich erkennbar, eine erhebliche

¹⁴¹⁾ Das. S. 356. — ¹⁴²⁾ L. II. I, S. 32 f., 48, 81 ff., 86 f., 95 f., 107, 136; II B. I, S. 55. — ¹⁴³⁾ L. II. I, S. 171. —

¹⁴⁴⁾ Das. S. 182, 233, 243, 327. — ¹⁴⁵⁾ Das. S. 216 ff., 230, 235, 241, 243, 272, 423. Vgl. S. 264. — ¹⁴⁶⁾ Das. S. 327. —

¹⁴⁷⁾ Das. S. 258.

Verminderung der herzoglichen Besitzungen und Rechte.¹⁴⁸⁾ Um die Mitte des 14. Jahrh. war die Macht des Herzogs über die Sülze nur noch unbedeutend. Ein großer Theil der Salingüter war in den Händen geistlicher Anstalten, namentlich auswärtiger Klöster, ein anderer in denen Lüneburger Bürger. Auch überließen die Prälaten die Besiedung ihrer Pfannen einzelnen Bürgern, den sog. Sülzmeistern, welche jährlich eine bestimmte Rente an sie auszuzahlen hatten. Der Ueberschuß war so bedeutend, daß die Pfannenpacht ein einträgliches Unternehmen und eine Quelle großen Reichthums für die Sülzmeisterfamilien wurde. Sie waren es auch, aus denen sich im wesentlichen der Rath ergänzte. So kam es, daß der Einfluß des Rathes auf die Saline im gleichen Maße wuchs, wie der des Herzogs abnahm. Der Sodmeister¹⁴⁹⁾ und Barmeister,¹⁵⁰⁾ ursprünglich fürstliche Beamte, wurden nunmehr, jener von den Sülzbegüterten, dieser von den Sülzmeistern gewählt.¹⁵¹⁾ Dem herzoglichen Vogte war der Vorsitz im Sülzgerichte geblieben, doch war der Rath auch hier erfolgreich bemüht, das Gebiet seiner Wirksamkeit zu erweitern. Besonders klar tritt dieses Streben im Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit hervor. Schon im 13. Jahrh. tritt der Rath, auch ohne Mitwirkung des Vogtes, vielfach als Zeuge bei Beurkundung von Rechtshandlungen auf, welche Veränderungen in den Besitzverhältnissen der Salingüter betreffen. In der Folgezeit werden dann die Fälle, in denen der Rath als Zeuge bei derartigen Vorgängen erscheint, sehr häufig. Zu nennen sind hier Verkäufe, Schenkungen, Verpfändungen und Vermächtnisse von Sülzgut.¹⁵²⁾

148) Vgl. Krause, Zur Entwicklungsgesch. der Lüneb. Sülze. Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstenth. Lüneburg. 1887—1890, S. 8 ff. — 149) L. U. I, S. 22, 72; II, S. 133, 145, 270. — 150) Verkauf der Bare cum omni jure seitens des Herzogs an concives nostros Luneborgenses communitatemque clericorum necnon laycorum in veteri salina bona possidentium i. J. 1269. L. U. I, S. 67. — 151) „Prälaten und radmannen, de des jares in dem fore weren“. L. U. II, S. 271. Krause, Erklärendes Wörterverz. der Lüneb. Sülze. Jahrb. des Ver. für niederdeutsche Sprachforschung. 1879, S. 114 (Art. Barmeister) u. 150 (Art. Sodmeister). — 152) L. U. I, S. 245, 252, 255, 270, 276, 278, 282, 299, 305, 312, 333, 336, 346, 349, 382.

Als 1370 Herzog Magnus die Sülzgüter der Klöster Reinfeld und Dobberan und des Domstiftes Schwerin an sich nehmen wollte, nahm sich der Rath ihrer an und antwortete dem Herzoge: „Dat se jemandes gud uppe der sulden obergerben edder utwischen, dat enbogede hym nicht. ¹⁵³⁾ Die Weigerung des Rathes, auf das Verlangen des Herzogs einzugehen, wurde dann die Veranlassung zum Ausbruche des erbitterten Streites der Stadt mit den Fürsten.

Im Verlaufe des Krieges nahm die Stadt vielfach auswärtige Ritter und Knappen sowie Schützen in ihren Dienst. Ob der Rath schon vorher Söldner gehalten hat, ist nicht mit Gewißheit zu sagen; jedenfalls ist ihre Zahl nicht beträchtlich gewesen. ¹⁵⁴⁾ Es kam daher vor allem auf die Kriegstüchtigkeit der Bürgerschaft an. Daß dieselbe in hohem Maße vorhanden war, läßt sich aus den Ereignissen der Nacht vom 21. Oct. 1371 schließen, in der die Bürger unter den ungünstigsten Verhältnissen eine große Anzahl Feinde, welche in die Stadt gedrungen waren, zurückschlugen. ¹⁵⁵⁾ Als Wächtergang zum Zwecke größerer Sicherheit der Stadt diente vermuthlich ein Weg, der sich an der Innenseite der Stadtmauer hinzog und bis an die nächsten Häuser reichte. Der Rath sorgte dafür, daß er fortwährend zu seiner Verfügung stand und veranlaßte in einigen Fällen einen herzoglichen Beamten oder Privatleute zu der Erklärung, daß sie kein Anrecht darauf hätten. So erklärte 1331 der Vogt Rudolf von Selzingen, *quod illa porta cum illa via, que est et que vadit inter muros civitatis et domum meam, . . . est et pertinet civitati . . . nunc prout prius, et nichil juris in dicta via nec in porta habeo nec actionem habeo super hujusmodi aliqualem. Sed si quam haberem, quod absit, presentibus omni renuncio.* ¹⁵⁶⁾ Ebenso verzichteten 1347 Diedrich und Gebhard von dem Berge auf jeden Anspruch *contra civitatem et consules Lune-*

¹⁵³⁾ UB. III, S. 295. — ¹⁵⁴⁾ 1369 erklärt Herzog Magnus, den Rath um Hilfe „wapender lude unde schutten“ gebeten zu haben (L. U. I, S. 423). Doch läßt sich nicht sagen, ob diese Leute damals schon im Solde des Rathes gestanden haben oder ob sie erst hätten angeworben werden müssen. — ¹⁵⁵⁾ L. U. II, S. 95 ff. — ¹⁵⁶⁾ L. U. I, S. 198.

borgenses super via et transitu, que est inter murum civitatis et curiam meam in antiqua civitate; sed dictum transitum retro dictam curiam libere pro usibus civitatis dicti consules optinebunt et possidebunt. ¹⁵⁷⁾ Eine Erklärung gleichen Inhalts gab kurze Zeit darauf der Knappe Johann Behem ab. ¹⁵⁸⁾ Die Bürger waren zum Wachtdienste verpflichtet; in welcher Weise dieser geregelt war, wissen wir jedoch nicht. ¹⁵⁹⁾

Die Bürgerschaft als solche und für sich allein besaß keine staatsrechtliche Bedeutung; sie bekam diese erst dann, wenn sie in Gemeinschaft mit dem Rathe auftrat. Bei wichtigen Ereignissen, welche die ganze Stadt betrafen, pflegte man die Zusammengehörigkeit von Rath und Bürgerschaft ausdrücklich hervorzuheben. So kommt 1306 in einem Vertrage der Stadt mit den Gebrüdern Kind über streitige Aecker und Weiden die Bezeichnung *consules et commune civitatis Luneborg* vor. ¹⁶⁰⁾ 1349 überläßt der Knappe Heinrich von Schwerin Grundstücke „deme rade to Luneborch unde deme gemeyne der stat to Luneborch.“ ¹⁶¹⁾ Herzog Erich von Lauenburg erklärt 1349, daß er einen Vertrag geschlossen habe „mit dem rade to Luneborch und eren borgeren.“ ¹⁶²⁾ In Privilegien und anderen Urkunden der Herzöge kommen die Ausdrücke vor: „use ratmannen und use menen borgere to Luneborch; ¹⁶³⁾ deme rade unde der menheyt user stad to Luneborch; ¹⁶⁴⁾ useme rade unde user stad to Luneborch; ¹⁶⁵⁾ useme rade unde usen borgeren user stad to Luneborgh; ¹⁶⁶⁾ den rad unde de menen borgere to Luneborgh; ¹⁶⁷⁾ den ratmannen unser stad to Luneborch unde unsen menen borgeren; useme rade unde borgeren user stad to Luneborgh.“ ¹⁶⁸⁾

Dem Rathe gegenüber waren die Bürger zu Gehorsam verpflichtet: „We in der stad wonachtegh is in borger were, de

¹⁵⁷⁾ Daf. S. 256. — ¹⁵⁸⁾ Daf. S. 257. — ¹⁵⁹⁾ Der Rath gewährte 1366 dem Böllner Dithmer die Vergünstigung, daß er „schal brufen borgerrechtes to Luneborgh. . ., mer he schal nicht waken noch schoten.“ L. II. I, S. 378. — ¹⁶⁰⁾ L. II. I, S. 151. — ¹⁶¹⁾ Daf. S. 269. — ¹⁶²⁾ Daf. S. 272. — ¹⁶³⁾ Daf. S. 258. — ¹⁶⁴⁾ Daf. S. 372. — ¹⁶⁵⁾ Daf. S. 386. — ¹⁶⁶⁾ Daf. S. 417. — ¹⁶⁷⁾ Daf. S. 419. — ¹⁶⁸⁾ Daf. S. 423.

schal borger wesen unde des rades bod unde settinghe holden.“ 169) Bei wichtigen Anlässen, namentlich wohl solchen, bei denen der Rath nicht allein die Verantwortung übernehmen mochte, pflegte er jedoch die Bürger um ihre Meinung zu fragen und sich ihrer Zustimmung zu versichern. Schon 1282 wird bei der Bezeugung eines Verkaufs von Salinrente neben dem Vogte und dem Rathe auch die *communitas civitatis* genannt. 170) 1295 geben *consules ac universitas burgen-sium* in Lunenborch eine Erklärung ab über den Rechtszug von Nowgorod nach Lübeck. 171) Die Huldigung wurde den Herzögen seitens des Rathes und sämtlicher Bürger geleistet. 172) Rath und Bürgerschaft errichteten 1329 ein Statut über Frauengerade. 173) Das Kloster Medingen verkaufte 1343 „dem rade und der menheit der stat to Luneborch“ 3 Mühlen. 174)

Schon früh kam es auch vor, daß der Rath nicht die gesammte Bürgerschaft zur Berathung oder Beschlußfassung berief, sondern sich nur mit einigen angesehenen Mitgliedern derselben in Verbindung setzte. Ob diese von ihren Mitbürgern gewählt wurden, oder ob ihre Berufung in der Hand des Rathes lag, vermögen wir nicht festzustellen. Auch über die Art, in welcher sie die übrige Bürgerschaft vertraten, und die Ausdehnung ihrer Befugnisse läßt sich nichts gewisses sagen. Als i. J. 1290 der *Liber civitatis* angelegt wurde, geschah dieses durch den Rath *habito consilio cum discretioribus civitatis*. 175) Einen Vergleich mit den Schlachtern schloß 1294 der Rath ebenfalls *una cum discretioribus civitatis* ab. 176)

Für die weitere Entwicklung der Bürgerschaft war es wichtig, daß ihr wesentlichster Bestandtheil, die Zünfte, eine gewisse Organisation besaß. Die Bezeichnung für sie war „Gilde“ hinsichtlich ihrer kirchlichen und geselligen Zwecke,

169) L. II. I, S. 367. — 170) Das. S. 91. — 171) Das. S. 122. — 172) Urk. von 1288: *consules civitatis Luneborch ac universitas civium*. L. II. I, S. 97. — 1367 ersuchte Herzog Wilhelm den Rath „dat gi mid al usen borgeren to Luneborgh huldegen“ u. s. w. Das. S. 393. 173) Das. S. 195. — 174) Das. S. 240. — 175) L. II. S. 106. — 176) Das. S. 118.

„Amt“ in Beziehung auf ihre Stellung zum Rathe. ¹⁷⁷⁾ Ein Theil von ihnen hatte sich vom Rathe das Recht der „Innung“ erworben, wodurch sie die Befugniß erhielten, die Erzeugnisse ihres Handwerks in Schaufenstern auszulegen und zu verkaufen. Im 13. Jahrh. bestanden bereits die Innungen der Kramer, Hoken, Bäcker, Kürschner, Schuster, Knochenhauer, Gerber, Schmiede, Rannengießer, Leineweber und Schneider. ¹⁷⁸⁾ Zu den Aemtern, welche keine Innungen bildeten, gehörten die 1361 erwähnten Bader. ¹⁷⁹⁾ Als Eigennamen kommen schon im 13. Jahrh. vor: Brauer (braxator), Goldschmied (aurifaber) und Riemenschneider.

Die Ausübung des Handwerkes wurde als ein Amt angesehen, das den einzelnen Zünften vom Rathe verliehen war. Demselben stand in folge davon ein ausgedehntes Aufsichtsrecht über die Genossenschaften zu. Die Statuten, welche die Mitglieder eines Amtes unter sich vereinbarten, bedurften der Genehmigung des Rathes. Der weitere Ausbau der Organisation der Aemter geschah in den Versammlungen der Meister eines Handwerks, den sog. Morgensprachen. In ihnen fand namentlich die Wahl der Aelterleute statt, wurden Beschlüsse über Amtsangelegenheiten gefaßt und eine, allerdings beschränkte, Gerichtsbarkeit über die Genossen desselben Handwerks ausgeübt. ¹⁸⁰⁾ Um diese Versammlungen zu überwachen, nahmen Rathsherrn als Beisitzer an ihnen Theil, deren Zustimmung zu einer Beschluffassung erforderlich war. ¹⁸¹⁾ Für die Wehrkraft der Stadt waren die Zünfte von der

¹⁷⁷⁾ Bodemann, Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. XXI. ff. — ¹⁷⁸⁾ L. U. I, S. 86, 140. 1356: „recht der inninge der ammette to Lüneborg“. S. 322. — ¹⁷⁹⁾ Bodemann, a. a. O. S. 21. ¹⁸⁰⁾ So richtete die Morgensprache der Kramer um 1350 über Schuldsachen bis zu 3 Schillingen sowie über wörtliche Beleidigungen; dagegen blieb die Entscheidung über Verwundungen und thätliche Beleidigungen („blot unde blawe“) dem Gerichte des Vogtes vorbehalten. Bodemann, a. a. O. S. 132 u. 22. — ¹⁸¹⁾ Statut der Kramer von 1379: „do worden wy des to rade unde voreinden uns des mit vulbord unser hern de do by uns seten van des rades wegen, alse her Johan van der Brucge unde her Dyderich Bromes.“ Das. S. 137.

größten Bedeutung. Ueber die Art ihrer militärischen Organisation wissen wir allerdings nichts näheres. Das Gildebuch der Kramer (um 1350) bestimmt nur: Wenn der Rath gebietet, Reiter auszurüsten zu der Stadt Behuf, so sollen die jüngsten Innungsgenossen mit ihrem Harnisch bereit sein, oder es soll ein jeder einen geeigneten Stellvertreter schicken und ihn so mit Rüstung versehen, daß er ungestraft als Schütze bestehen kann. Dabei sollen die übrigen Brüder und Schwestern der Gilde zu seinem Soldgelde beitragen. ¹⁸²⁾

Uelzen.

Von den Städten der Landschaft Lüneburg ist an zweiter Stelle Uelzen ¹⁸³⁾ zu nennen. Als Stadt kommt für uns nur Neu-Uelzen, ¹⁸⁴⁾ später schlechthin Uelzen genannt, in Betracht; Alt-Uelzen, Oldenstadt, der Sitz des gleichnamigen Klosters, erscheint seit dem Ende des 13. Jahrh. nur als Dorf. ¹⁸⁵⁾ Uelzen besaß Lüneburger Stadtrecht, welches ihm durch ein Privileg Herzog Johannis von 1270 verliehen war. ¹⁸⁶⁾ Danach war Vorsitzender im Gerichte der herzogliche Vogt, der auch im übrigen als Stellvertreter des Herzogs erscheint. Hinsichtlich der Zölle und Abgaben sollten die Uelzener Bürger ebenso gestellt sein wie die Lüneburger. Neu aufzuführende Häuser sollten als freies Eigenthum besessen werden. Die übrigen Bestimmungen des Privilegs beziehen sich, ebenso wie die des 1247 Lüneburg erteilten, auf Gerichtsverfassung, Straf-, Proceß- und Privatrecht.

¹⁸²⁾ Bodemann S. 135 f. — ¹⁸³⁾ Vgl. über die ältere Geschichte Uelzens: Mancke, Besch. der Städte u. s. w. im Fürstenth. Lüneburg. B. I, S. 115 ff. — B. v. Hodenberg, Gesch. des Klosters u. Amtes Oldenstadt, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1852, S. 24 ff. — Frh. v. Hammerstein, die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer; Zeitschr. 1857, S. 128 f. — Janicke, Uelzen. S. 1 ff. — ¹⁸⁴⁾ Zeitschr. 1852, S. 33 ff. — ¹⁸⁵⁾ Hoffmann, Samml. ungedr. Urk. I, S. 238; vgl. U B. X, S. 230. Urk. v. 1371: „dat se Lüneborgeren rechtet schollen brufen, also dat gh en wonheit gewesen heft.“ — ¹⁸⁶⁾ Fossata et plancae novae civitatis. Urk. v. 1269. U B. I, S. 45. — De Nygenstad to Ullessen (Urkf. v. 1358 u. 1364). U B. III, S. 43, 142 u. 165.

Uelzens Stellung zu den Landesfürsten war im allgemeinen dieselbe wie die Lüneburgs. Sie fand ihren hauptsächlichlichen Ausdruck in der Huldigung, die jedem neuen Landesherrn zu leisten war. Als 1322 die Lüneburgischen Herzöge mit den braunschweigischen ein Bündnis errichteten, setzten sie als Bürgschaft dafür, daß sie den Vertrag halten würden, die Stadt Uelzen zum Pfande und ließen sie „mit so dame rechte als we se hebbet“ ihren braunschweigischen Vettern huldigen.¹⁸⁷⁾ In der Stadt lag ein fürstliches Schloß, welches der Herzogin Mechtild, Witwe Herzog Ottos, als Leibzucht eingeräumt war. Sie überließ es 1352 ihrem Schwager, dem Herzoge Wilhelm und entließ darauf den Rath und die Gemeinde der Huldigung, die sie ihr wegen des Schlosses und Zubehörs geleistet hatten.¹⁸⁸⁾ Außer dem Schlosse, vielleicht unter diesem Zubehör zu verstehen, gehörten den Fürsten in der Stadt noch ein Hof¹⁸⁹⁾ und eine Mühle,¹⁹⁰⁾ ferner vor dem Lüneburger Thore ein Haus und Garten.¹⁹¹⁾

Mit dem herzoglichen Zolle zu Uelzen wurde 1330 die Gemahlin Herzog Ottos, Mechtild, belehnt.¹⁹²⁾ 1338 verpfändeten ihn die Herzöge dem Kloster Ebstorf.¹⁹³⁾ 1348 wurde der Zoll, der von Schiffen auf der Ilmenau erlegt werden mußte, festgesetzt.¹⁹⁴⁾ Vom Bischof zu Verden besaßen die Herzöge den Zehnten von einer großen Anzahl Aecker zu Uelzen zu Lehn.¹⁹⁵⁾ Unter dem Namen einer Bede hatten die Bürger, ursprünglich wohl jährlich, dem Herzoge eine Summe Geldes zu zahlen. 1365 bezahlten sie diese auf 4 Jahre voraus, indem sie 100 löthige Mark gaben, 1369 ebenfalls.¹⁹⁶⁾ 1368 leistete der Rath den Herzögen Bürgschaft für 200 löthige Mark und 1369 für 159 M. 11 sh. Lüneb. Pfennige.¹⁹⁷⁾ Das Gericht in Uelzen stand den Herzögen zu; als ihr Stellvertreter führte

187) UB. I, S. 207. — 188) UB. II, S. 217. — 189) UB. III S. 171; vgl. V, S. 130. — 190) UB. III, S. 171; X, S. 201 Nr. 92, 1; vgl. X, S. 202, Nr. 92, 3. — 191) UB. X, S. 172 Nr. 4. — 192) U. B. I, S. 257: theloneum civitatis Ulsen. — 193) UB. I, S. 324: den thollen to Ulsen. — 194) UB. II, S. 140. — 195) UB. I, S. 140; vgl. VI, S. 163 u. X, S. 36 Num. 2. — 196) Daf. X, S. 258. — 197) Daf. X, S. 172.

der Vogt den Vorsitz, während das eigentliche Urtheilssprechen den Bürgern als Beisitzern zukam. Diese Pflicht wurde von ihnen jedenfalls als lästig empfunden, denn wir finden in einem Privileg der sächsischen Herzöge v. J. 1371 die Bestimmung, daß der Vogt nicht mehr die Bürger, sondern nur die vom Rathe einzusetzenden Vorsprecher um Urtheil fragen solle.¹⁹⁸⁾ Aus der weiteren Bestimmung, der Vogt solle die Bürger nicht vor Gericht laden, sie seien denn vorher entboten, läßt sich ersehen, daß sie bisher durch zu kurze Fristen bei der Ladung Unannehmlichkeiten gehabt hatten.

Ueber die städtische Verfassung Uelzens läßt sich für die Zeit vor dem Erbfolgekriege wenig ermitteln. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten lag dem Rathe ob. Die Anzahl der Mitglieder des neuen oder sitzenden Rathes betrug meistens 8, zuweilen auch 7 oder 9. Eine Urkunde v. J. 1291 nennt folgende Namen: Bernardus Hoyeri filius, Johannes domine Gertrudis filius, Thidericus apud fossam, Johannes Moltmann, Elverus Pistor, Bernardus Lamberti filius, Helmericus de Ristede, Bernardus Simonis filius.¹⁹⁹⁾ 1381 werden erwähnt: Johann von Lembefe, Johann Proße, Bernd Lagendorp, Gyle Bert, Stigehane, Arnd Roß, Claus Brunkeler, Hans Hoyerß und Bernd Brasche.²⁰⁰⁾ Zuweilen nahmen sämtliche Rathsherren, auch die welche in dem betr. Jahre dem sitzenden Rathe nicht angehörten, an der Beschlußfassung Theil oder waren Zeugen bei einer Rechts-handlung, so daß ihre Namen in der darüber ausgestellten Urkunde genannt wurden. Eine Urkunde v. J. 1296 führt folgende 14 Namen auf: Johannes Gerdeken, Christianus Nygebur,²⁰¹⁾ Helmericus de Ristede, Johannes Gerbertige, Elverus Pistor, Lambertus Pistor, Bernardus Hoferinus, Johannes filius Elisabeth, Valimarus de Hon-

¹⁹⁸⁾ UB. III, S. 263. X, S. 230. — ¹⁹⁹⁾ Ztschr. d. h. Ver. f. Nds. 1852, S. 38. Vgl. d. Urf. v. 1311: Nos universi consules novae civitatis Ullessen, Vollickmarus de Konekesbuttele, Bernardus Simonis, Johannes Brasche, Eylard, Johannes de Ristede, Johannes de Wethendorp, Everard Sutor, Everard de Emene. Büttner, Genealogien lüneburgischer Patricier; u. d. Namen Stöterogge. — ²⁰⁰⁾ Hoffmann, Sammlung I, S. 229. — ²⁰¹⁾ Vgl. Ztschr. d. h. V. f. Nds. 1857, S. 45: Bernardus novus civis.

kesbutle, Bernardus apud macellum, Johannes de Bynenbutle, Dancquardus, Johannes de Muden, Johannes Moltman.²⁰²⁾ Die Familien von Ristede, Brasche u. a. waren auch sonst vielfach im Rathe vertreten; es waren also auch in Uelzen in unserer Periode schon die Anfänge eines städtischen Patriciates vorhanden. Einer der Rathsherrn bekleidete jedenfalls schon damals das Amt eines Bürgermeisters, wieweil er mit dieser Bezeichnung erst nach 1370 genannt wird. Die Pflichten der Bürger bestanden im Leisten von Wachdienst, Zahlen von Schoß und sonstiger Stadtpflicht.²⁰³⁾

Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger erfahren wir nur wenig. Jedenfalls fand ein ausgedehnter Handelsbetrieb statt, vornehmlich nach Lüneburg.²⁰⁴⁾ In den lauenburgischen Zollstätten an der Elbe waren die Bürger seit 1278 den Lüneburgern gleichgestellt.²⁰⁵⁾ — Ueber die Ausdehnung und das Aussehen der damaligen Stadt sind nur wenige Nachrichten erhalten, so daß wir uns von ihr kaum ein Bild machen können. Das Beerßer, Lüneburger und Gudesthor (letzteres erst 1397) werden erwähnt,²⁰⁶⁾ der Stadtgraben 1273,²⁰⁷⁾ die Stadtmauer 1371,²⁰⁸⁾ das Rathhaus erst 1399,²⁰⁹⁾ die Rodenstraße 1370,²¹⁰⁾ einige andere Straßen in den nächstfolgenden Jahren.

Celle.

Als dritte Stadt des lüneburgischen Landes ist ihrer Bedeutung nach Celle zu nennen. Seine Anfänge sind denen Uelzens sehr ähnlich.²¹¹⁾ An der Stelle des jetzigen Dorfes

202) Hoffmann, a. a. O. I, S. 251. — 203) Hoffmann I, S. 222. — 204) Schifffahrt auf der Ilmenau: U. B. II, S. 140; III, S. 220. Heerstraße nach Lüneburg: UB. II, S. 159. — 205) Q. II, I, S. 85. — 206) UB. VIII, S. 189 u. 284; X, S. 172 u. 233. — 207) UB. X, S. 201. — 208) UB. X, 230. — 209) UB. X, 241. — 210) Hoffmann, S. 222. — 211) Vgl. über die ältere Gesch. Celles: Gruben, Origines Germaniae Th. II, S. 302 ff.; J. H. Steffens, Abhandlungen. 1763; U. F. G. Mancke, Topogr.-histor. Beschreibungen. 1858, B. I, S. 139 ff.; G. Spangenberg, Histor.-topogr.-statist. Beschreib. d. St. Celle. S. 29 ff. Ders., Einige Beitr. zu e. Gesch. d. St. Celle; Neues vaterl. Archiv 1823. B. 3, S. 87 ff.; D. v. Heinemann, Das Königr. Hannover u. das Herzogth. Braunschweig B. II, S. 552 ff.; H. G. Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi B. I, S. 479 ff.; H. Dehning, Die Gesch. d. St. Celle S. 3—13.

Alten-Celle lag ein städtisches Gemeinwesen nebst einem herzoglichen Schlosse, im 13. Jahrh. (schlechthin Celle genannt.²¹²⁾ Eine halbe Stunde davon westlich, dort wo jetzt die Stadt liegt, lag eine Ansiedlung, die sich gegen Ende des Jahrh. zur Stadt entwickelte. Seitdem werden beide als Alten-Celle²¹³⁾ und Neu-Celle²¹⁴⁾ unterschieden. Für uns kommt nur letzteres in Betracht; jenes verlor immer mehr an Bedeutung und erscheint seit etwa der Mitte des 14. Jahrh. nur als Dorf.

Etwa 1290 sah sich Herzog Otto, vielleicht infolge einer Feuersbrunst, welche sein Schloß zerstörte, veranlaßt, das alte Celle zu verlassen und seine Gunst dem jüngeren Orte zuzuwenden. Er begünstigte die Ubersiedelung von Bürgern aus Alten-Celle in die neu entstehende Stadt²¹⁵⁾ und ertheilte ihr am 25. Mai 1292 ein Privileg.²¹⁶⁾ Darin versprach er den Bürgern völlige Freiheit von Abgaben auf 10 Jahre. Auch verzichtete er auf einen Wurdzins und Schweinezins, den ihm die Einwohner Alten-Celles hatten leisten müssen und überließ den neuen

²¹²⁾ Es schloß am 7. Oct. 1288 einen Vertrag mit Hannover über Verkauf von Lebensmitteln an Walbschmiede. Derselbe liegt in zwei verschiedenen Fassungen vor. In der einen werden als Rathsherren von Celle genannt: Helmoldus Sartor, Johannes Speleken, Ekehardus Calcifex et Christianus de Brotgadem. In der anderen dagegen: Bertoldus Flutemann, Johannes Stothebrucke, Bertramus Sutor, Lendericus Cerling, Hermannus Juvenis. (H. II. S. 52). Diese auffallende Verschiedenheit läßt sich wohl nur so erklären, daß das eine Mal die Rathsherren des alten, das andere Mal die des neuen Rathes genannt werden. — ²¹³⁾ UB. I, S. 225; Urf. v. 1325. — ²¹⁴⁾ UB. I, S. 118; Urf. v. 1306: cives Nitzellis. — ²¹⁵⁾ B. A. 1827 I, S. 268. Zeitschr. d. h. V. f. Nds. 1868, S. 403. Dehning a. a. O. S. 9. — ²¹⁶⁾ Novum opidum nostrum Tzellis. Privileg Herzog Ottos. — „De gaf dat Olden Tseller stadtrecht na Nhen Telle und ghykerwyse wonede de borgemester von der tiedt to Nhen Tsell. — Und h̄s sulkes von hertogen Otto begunstigt unde met densulven recht unde verkehr behaftet worren na olden bruuk. — A. D. 1294 (?) worre dat bronswyht (?) unde dat luneborger stadrecht von hertoge Otto volbord unde darna recht utgespraken allmannen und allen to Nhen Telle unde h̄s von der tiedt sulkes richt up kener tiedt to Olden Telle geholden, als vaken gedahn h̄s.“ Spätere chronikartige Aufzeichnung über die Anfänge Celles. B. A. B. 3. 1823. S. 127.

Bürgern sämtliche bei der Stadt liegende Weiden. Jedoch sollten sie die Schweinemast nur in den Grenzen besitzen, in welchen sie dieselbe zur Zeit Herzog Johans gehabt hätten. Ebenso schenkte er ihnen seinen Wald, „D“ genannt, mit aller Nutznießung, auch Schweinemast; jedoch behielt er sich das Recht vor, Bäume darin zu fällen. Ihre bisherigen Grundstücke in Altencelle sollten frei in ihrem Besitze verbleiben. Auswärtige, die nach Gelle ziehen und nicht innerhalb Jahr und Tag von einem Herrn zurückgefordert werden, sollen frei sein, aber ebenso wie die Bürger Schoß und Schuld zahlen. Der Herzog bestimmt ferner, daß in Gelle hinfort Lüneburger Stadtrecht gelten solle.

In der Folgezeit ergab sich jedoch, daß die Stadt sich dem Einflusse des Braunschweiger Stadtrechtes nicht entziehen konnte. Am 9. März 1301 verlieh ihr Herzog Otto ein aus 31 Artikeln bestehendes Stadtrecht,²¹⁷⁾ welches große Ähnlichkeit mit dem der Stadt Braunschweig zeigt.²¹⁸⁾ Es enthält hauptsächlich Bestimmungen über Gerichtsverfassung, Straf- und Civilproceß. Der Vogt ist, als Stellvertreter des Herzogs, Vorsitzender im Gericht. Er kann einen Stellvertreter für sich ernennen. Gericht kann er nur halten, wenn ein Kläger vorhanden ist. Von Geldstrafen, welche vom Gerichte verhängt werden, außer wegen Todtschlag, blutender Wunden und Diebstahl, erhält die Stadt $\frac{2}{3}$, der Vogt $\frac{1}{3}$. Auch bekommt er ein Gewette von 4 Schillingen in dem Falle, daß jemand einem andern eine Ohrfeige gegeben hat. Die Bürger waren verpflichtet, vor dem Gerichte des Vogtes zu Recht zu stehen; wer sich dessen weigerte, sollte kein Recht in der Stadt haben. Auch hatten sie jährlich zu 3 Gerichtstagen zu erscheinen. — Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird man auch vor dem Rathe haben vornehmen können. Der Rechtsbrief führt nur den für die Stadtverwaltung wichtigsten Fall an, daß jemand sein Haus „ut setzen“ will; thut er dieses vor den Bürgern, so ist es ebenso gut, als ob er es vor dem Vogte thäte. — Die übrigen Bestimmungen

²¹⁷⁾ Rufendorf, *Observationes juris universi*. B. II, Appendix, S. 12—20. Gengler, *Codex juris municipalis Germaniae*, B. I, S. 479 ff. — ²¹⁸⁾ Vgl. *Urkundenb. d. St. Braunschweig* B. I, S. 3 ff.

sind für die städtische Verfassung weniger wichtig. Am Schlusse der Urkunde wird für alle hier nicht berührten Rechtsverhältnisse das Braunschweiger Stadtrecht als subsidiär hingestellt.

Von Herzog Wilhelm erhielt die Stadt am 19. Mai 1353 das Recht, jährlich 3 Jahrmärkte und wöchentlich einen Wochenmarkt abzuhalten.²¹⁹⁾ Am 8. Juni 1378 ertheilten die Herzöge Wenzel, Albrecht und Bernhard den Rathsherren das Recht, im Stadtkeller unter dem Rathhause Wein und fremdes Bier zu verkaufen und zu schänken, auch sollte der Ausschank von Wein und fremdem Biere niemand zustehen ohne Erlaubnis des Rathes. Wie bisher, hatte der Rath von jedem verkauften halben Fuder Bier 16 Lüneb. Pf. an die Herzöge zu bezahlen, ferner von jedem Fuder Wein ein Stübchen. Die Herzöge versprachen den Rathsherren und Bürgern auch, von ihrem Gute nicht mehr Geleit und Zoll nehmen zu wollen, als zur Zeit Herzog Wilhelms geschehen sei.²²⁰⁾

Die Entwicklung Gelles war wesentlich bedingt durch sein Verhältniß zu den Landesherren. Dem Einflusse, welchen diese von ihrem Residenzschlosse aus ausübten, vermochte sich die Stadt nicht zu entziehen. So kommt es, daß sich Celle eine Selbständigkeit, wie sie Lüneburg und Hannover erwarben, nicht errungen hat, und daß seine innere Geschichte wenig Bemerkenswerthes darbietet. Seiner Gemahlin Sophie verschrieb Herzog Wilhelm vor d. J. 1355 Stadt, Schloß¹²¹⁾ und Vogtei Celle als Leibzucht.²²²⁾ Ueber die Hofhaltung auf dem Schlosse geben die aus den Jahren 1378—1384 erhaltenen Rechnungen Auskunft.²²³⁾ An der Spitze der Verwaltung stand ein herzoglicher Vogt. In einer Urkunde d. J. 1306 führt Herzog Otto zwei Beamte auf, Friedrich Rehger und Johann Haselhorst, qui tunc temporis nostri fuerunt officiales seu advocati.²²⁴⁾ In den Jahren 1343—1350 wird Ludolf von Havelhorst

²¹⁹⁾ Gengler S. 481; UB. II, S. LXXXI. — ²²⁰⁾ UB. V, S. 180. — ²²¹⁾ UB. II, S. 30. — ²²²⁾ UB. II, S. 290: Tzelle hus unde stad unde de voghedye de dar tohort.“ Vgl. IV, S. 33, u. 249; X, S. 82. — ²²³⁾ UB. V. S. 146, 222 u. 261; VI, S. 36 u. 53. — ²²⁴⁾ UB. I, S. 118; vgl. S. 150 Zeile 24.

als Vogt genannt.²²⁵⁾ Daß Geleit,²²⁶⁾ welches solchen, die von oder nach Celle reisten, ertheilt wurde, bildete eine erhebliche Einnahmequelle für den Herzog. Die Erhebung eines Zolles²²⁷⁾ daselbst lag einem Zöllner²²⁸⁾ ob. Von dem im Rathskeller verkauften Biere wurde eine Abgabe an den Vogt geleistet.²²⁹⁾

Ebenso wie andere Städte des Fürstenthums scheint auch Celle zur Zahlung einer jährlichen Bede an den Landesherrn verpflichtet gewesen zu sein. Eine Bemerkung, die man hierauf wird beziehen müssen, findet sich allerdings erst später, in der Rechnungsablage des Vogtes von 1378—1379, wo er unter den Einnahmen angiebt: Vom Rathe zu Celle 100 Mark Pfennige.²³⁰⁾ Als Vertreter des Herzogs im Gerichte hatte der Vogt, wie wir oben gesehen haben, einen Theil der Geldstrafen einzuziehen, während ein anderer an die Stadt fiel.

Von der Verfassung und Verwaltung der Stadt haben wir keine genauere Kenntniß. Die Beziehungen Celles zu anderen Städten waren geringfügig; auch den Herzögen gegenüber fand ein selbständiges Auftreten nicht statt. So kam es, daß sich für den Rath²³¹⁾ wenig Gelegenheit bot, die Bürgerschaft nach außen hin zu vertreten. Auch über die sonstige Thätigkeit des Rathes sind nur wenige Nachrichten erhalten. Wir können jedoch annehmen, daß in Celle die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in derselben Weise ausgeübt wurde, wie in den anderen lüneburgischen Städten. Namentlich aufgeführt werden die Rathsherrn in einer Urkunde d. J. 1354: Ludingher Auc, Ludeke Blomenlaghe, Ludeke Brokehovet und Gropeshorn.²³²⁾

Es scheint damals in Celle nur eine Kirche bestanden zu haben.²³³⁾ Erwähnt werden 2 Altäre darin; den einen,

²²⁵⁾ UB. II, S. 23, 119 u. 191. — ²²⁶⁾ UB. V, S. 146, 180 u. 262. — ²²⁷⁾ UB. I, S. 176, 225 u. 327; IV, S. 249 Zeile 41; V, S. 180. — ²²⁸⁾ UB. I, S. 225; II, S. 278. Auch wurde ein Wasserzoll, wahrscheinlich ebenfalls zu Celle, durch einen Zöllner erhoben. UB. V, S. 265, Zeile 13. — ²²⁹⁾ UB. V, S. 151 Z. 25 u. S. 180. — ²³⁰⁾ UB. V, S. 151, Z. 23. — ²³¹⁾ „Ratmanne von Tzelle“, in Urk. d. J. 1325 und 1364. UB. I, S. 226. — ²³²⁾ „De ratmann weren tu Zelle“. UB. II, S. 245. — ²³³⁾ 1344 war Herr Rudolf Knigge Pfarrer zu Celle. UB. II, S. 36. 1363 wird ein Pfarrer Otto erwähnt. UB. III, S. 134.

S. Crucis et S. Georgii nebst der Vicarie stiftete Herzog Otto 1325 und behielt sich das Patronat darüber vor.²³⁴⁾

Die Vicarie wurde mit folgenden Einkünften ausgestattet: 3 Mark Bremer Geldes jährlich aus dem Zolle zu Celle; in der Feldmark zu Altencelle so viel Land, daß davon jährlich 3 Bremer Mark einkommen; 2 Wiesen und eine Kothe daselbst; das Haus, in dem bisher der Priester Herr Dietrich gewohnt hat und alles was er in dem großen Garten vor der Hehlenbrücke hatte. Dietrich ist durch die Hülfe guter Leute in den Stand gesetzt, alles dieses zu überlassen, und zwar hat Henning Gewerdes dazu 5 Mark gegeben. Dafür ist eine Wiese gekauft, welche Claus Dubers gehört hatte und nach der Kreuzwiese bei Westercelle zu liegt. Claus „de honesch“ gab ein Haus und ein Grundstück auf der Blumlage mit einem jährlichen Zinse von 5 Schillingen. Ruseke gab das Grundstück her, auf dem Herr Dietrich wohnte, Bertram von Abbenburen die „Bugen“ auf dieser Seite der Lehenbrücke und 2 Wiesen dabei, der Bäcker Denese einen Garten. Was von dem genannten Gute im Bereiche der Stadt liegt (wikbeldes gut), das soll fortan für den Priester frei von städtischen Abgaben und Lasten (wikbeldes plichten) sein. Der Rath gab zu dieser Bestimmung seine Einwilligung. Da die Urkunde in der Folgezeit verbrannte, so wurde sie 1364 bestätigt und erneuert. Damals war Vicar des Altars Herr Dietrich Brandes, herzogl. Capellan. 1369 erneuerte Herzog Wilhelm auch die Bestimmung seines Vaters, daß der mit dem Altare belehnte herzogl. Capellan mit den anderen Geistlichen des Herzogs an der fürstlichen Tafel essen sollte, wenn das Hoflager in Celle wäre.²³⁵⁾

Ein anderer Altar in der dortigen Kirche war der heiligen Gertrud geweiht und ging ebenfalls von den Herzögen zu Lehn. In der Stiftungsurkunde vom 8. April 1365 bewidmete Herzog Wilhelm den Altar mit dem ganzen Dorfe Heese und allen dazu gehörigen Rechten: Gericht, Vogtei, Bede, Dienst, Zins und sonstigem Zubehör.²³⁶⁾

²³⁴⁾ UB. I, S. 225. — ²³⁵⁾ UB. III, S. 290. — ²³⁶⁾ UB. III, S. 179.

Die kleineren lüneburgischen Städte.

Als kleinere Städte des Fürstenthums sind Dannenberg und Lüchow zu nennen. Beide werden 1293 erwähnt, doch läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob als Städte oder Flecken.²³⁷⁾ Jedenfalls erscheinen sie im Anfange des 14. Jahrh. als Städte. Sie gehörten ursprünglich nicht zum Fürstenth. Lüneburg.²³⁸⁾ Graf Nikolaus von Dannenberg verzichtete 1303 gegen eine Leibrente auf Schloß und Stadt, castrum et civitas Danneberghe, zu Gunsten Herzog Ottos von Lüneburg.²³⁹⁾ Herzog Otto gelobte 1307, seiner Schwiegertochter Schloß und Stadt Dannenberg als Leibzucht zu geben.²⁴⁰⁾ Mit Schloß Prezeke zusammen wurde Schloß²⁴¹⁾ und Stadt²⁴²⁾ Dannenberg 1354 von Herzog Wilhelm an Heinrich Molke und Wasmob von Meding für 200 löth. Mark Lüneb. verpfändet.²⁴³⁾ Die Verwaltung der herzoglichen Besitzungen geschah sonst durch einen Vogt oder Amtmann; um 1340 nahm Ritter Manegold von dem Berge diese Stellung ein.²⁴⁴⁾

Am 30. Nov. 1365 ertheilten die Herzöge Wilhelm und Ludwig den Bürgern ein Privileg hinsichtlich eines viertägigen Jahrmarktes in der Woche nach Ostern.²⁴⁵⁾ Ueber die städtische Verfassung erfahren wir erst durch eine Urkunde von 1373 einiges.²⁴⁶⁾ Am 13. Juni dieses Jahres ertheilte Herzog

²³⁷⁾ UB. I, S. 76. Der Herzog verkaufte die Münze in Lüneburg „burgensibus civitatum et oppidorum Luneburch, Ulsen, Wittinge, Luchowe, Danneberge, Hydsackere, Blekede, Dalenburch, Bevenhusen, Winsen, Hetfelde“. Die später folgende Bemerkung: „Cives de Ulsen et de Danneberge persolverunt quod eis proportionaliter competebat“ spricht dafür, daß Dannenberg als Stadt galt und der Bedeutung nach gleich hinter Uelzen kam. Celle kam hier, da es sich um das Gebiet der Lüneburger Münze handelte, nicht in Betracht. — ²³⁸⁾ Bei dem Verkaufe der herzoglichen Münze i. J. 1293 (s. die vorige Ann.) werden sie jedoch unter den lüneburgischen Städten aufgeführt. — ²³⁹⁾ UB. I, S. 100. — ²⁴⁰⁾ UB. I, S. 123. — ²⁴¹⁾ Vgl. UB. I, S. 161; II, S. 313. — ²⁴²⁾ Vgl. UB. II, S. 288; III, S. 189 u. 202. Q. U. I, S. 392. — ²⁴³⁾ UB. II, S. 242. — ²⁴⁴⁾ UB. I, S. 210 u. 341. — ²⁴⁵⁾ Sultemeyer, Nachr. zur Gesch. des Schlosses u. der St. Dannenberg. B. N. 1820 Bb. II, S. 219. — ²⁴⁶⁾ Gengler, Cod. jur. munic. I, S. 699.

Magnus seinen „lieben getreuen Rathmannen unserer Stadt Dannenberg“ ein Privileg, worin er die Zahl der Rathsherrn auf 8 festsetzte und sie ermächtigte, sich selbst zu ergänzen sowie Unwürdige auszustoßen. Auch sollten sie selbst Recht sprechen dürfen und nicht mehr nöthig haben, ein Urtheil von auswärts einzuholen. Unter Zustimmung des herzoglichen Vogtes Curt von Saldern gab der Rath 1376 den Schmieden einen Gildebrieff. Damals waren Rathsherrn: Heyne Wolf,²⁴⁷⁾ Heyne Picht, Johann Dusterholte, Arnd Schild, Gedeke Smet, Heyne Soltmann, Johann Brodercke und Claus Picht.²⁴⁸⁾

Die St. Johanniskirche in Dannenberg²⁴⁹⁾ stand unter einem Propste²⁵⁰⁾ und ging von den lüneburgischen Herzögen zu Lehn.²⁵¹⁾ 1355 wurde in ihr ein Altar des heil. Andreas nebst Vicarie gestiftet und mit Besitzungen zu Wendisch-Dixendorf bewidmet. Das Patronat über die Vicarie sollte zunächst der herzogliche Schenk Segeband von dem Berge, nach dessen Tode Herzog Wilhelm besitzen.²⁵²⁾ Ein anderer Altar in der Kirche war der zum heil. Kreuze, bei welchem eine von der Familie von dem Berge gestiftete Vicarie bestand.²⁵³⁾

Lüchow gehörte bis z. J. 1317 zu der Graffschaft gleichen Namens. Nach dem Tode des letzten Grafen, Heinrich IV, kam sie an den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, welcher sie den von Alvensleben überwies.²⁵⁴⁾ Schon im folgenden Jahre belehute er den Grafen Günther von Refersburg und dessen Vetter Günther mit der Graffschaft.²⁵⁵⁾ Am

²⁴⁷⁾ In einer herzogl. Urk. v. J. 1301 wird Henricus dictus Vulveke in Danneberghe noster civis genannt. L. II, I, S. 138. — ²⁴⁸⁾ B. A. B. II, S. 217. — ²⁴⁹⁾ B. A. B. II, S. 228. Mauecke, Topogr.-hist. Besch. der Städte im Fürstenth. Lüneburg. B. I, S. 191. Hannov. gelehrte Anz. 1751, S. 615 ff. — ²⁵⁰⁾ UB. II, S. 264 u. 286. — ²⁵¹⁾ UB. II, S. 286 f. — ²⁵²⁾ UB. II, S. 264, 266, 286 f.; III, S. 118, 148 f. — ²⁵³⁾ Silberbeck, Samml. ungedr. Urff. zur Erläut. der niedersächs. Gesch. II, drittes Stück, S. 49 ff. — ²⁵⁴⁾ G. Krüger, die Grafen von Warpe-Lüchow. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersch. 1874., S. 261 ff. — UB. I, S. LIX. — Mauecke, Top.-hist. Besch. I, S. 184. — Lenk, Histor. Abhandlung von den ehemal. Grafen von Lüchow, Hannov. gel. Anz. 1753, S. 35 ff. — ²⁵⁵⁾ UB. I, S. 180 f. Krüger a. a. O. S. 308.

6. Jan. 1320 verkaufte dann Graf Günther die Grafschaft dem Herzoge Otto von Lüneburg für 4000 Mark löth. Silbers.²⁵⁶⁾ Die Herzöge Otto und Wilhelm verpfändeten 1349 das Schloß Lüchow mit allem Zubehör, aber ohne die geistlichen und weltlichen Lehen und die Einnahmen von den Juden für 300 löthige Mark Lüneb. auf 3 Jahre an Paridam von Plote und die Gebrüder Paridam und Georg von dem Knefesebeck.²⁵⁷⁾ 1354 überwies Herzog Wilhelm Haus und Stadt Lüchow dem Paridam von Plote und seinen Söhnen. Diese versprachen, ihm dieselben auf sein Verlangen wieder auszuliefern und ihm bis dahin jährlich 70 Mark löth. Silbers zu zahlen.²⁵⁸⁾ Zum Schlosse gehörige Burglehen waren in den Händen der Gebrüder von der Gartow, welche sie 1342 den Herzögen abtraten,²⁵⁹⁾ und der Gebrüder von dem Knefesebeck, welche sie 1363 dem Herzog Wilhelm für 30 löth. Mark verkauften.²⁶⁰⁾ Die Verwaltung der fürstlichen Güter geschah durch einen Vogt.²⁶¹⁾

Ueber die Verfassung der Stadt²⁶²⁾ erfahren wir nichts näheres. Das höchste kirchliche Amt in der Stadt wurde von einem Propste bekleidet.²⁶³⁾ In der städtischen Johannis-kirche²⁶⁴⁾ wird ein Altar corporis Christi erwähnt. Auch wird 1371 eine Kapelle u. l. Frauen genannt, in welcher Gerhard von Wustrow einen Altar gestiftet hatte.²⁶⁵⁾

Von den Weichbilden ist zunächst Bleckede zu nennen. Es gehörte im 13. Jahrh. zu Sachsen.²⁶⁶⁾ 1308 verkaufte Markgraf Waldemar von Brandenburg als Vormund Herzog Johanns II. von Sachsen das Land Bleckede mit dem Schlosse

²⁵⁶⁾ UB. I, S. LX u. 185 ff. — ²⁵⁷⁾ UB. II, S. 163. — ²⁵⁸⁾ UB. II, S. 241. — ²⁵⁹⁾ UB. II, S. 3. — ²⁶⁰⁾ UB. III, S. 131. — ²⁶¹⁾ Vgl. UB. I, S. 210 u. 220. IV, S. 106. VI, S. 85. — ²⁶²⁾ UB. II, S. 288. III, S. 70 u. 226. L. u. I, S. 214. — ²⁶³⁾ UB. I, S. 221. 1370 war Otto von Dannenberg Propst. IV, S. 45. — ²⁶⁴⁾ Mancke a. a. O. S. 174 ff. — ²⁶⁵⁾ UB. IV, S. 147. — ²⁶⁶⁾ UB. I, S. 31, 43, 48, 56, u. 68. Doch erhoben die Lüneburgischen Herzöge vielfach Ansprüche auf Bleckede. Um 1293 scheint es auch wirklich zum Fürstenth. Lüneburg gehört zu haben, da es unter den Orten aufgeführt wird, denen Herzog Otto die Münze verkauft. UB. I, S. 76. Mancke S. 357.

und dem Zolle für 1000 Mark stendalschen Silbers an Herzog Otto von Lüneburg.²⁶⁷⁾ Die Herzöge Otto und Wilhelm verpfändeten 1351 das Schloß Blekede für 3300 Mark Lüneb. Pf. dem Rathe der Stadt Lüneburg.²⁶⁸⁾ — Herzoglicher Beamter in Blekede war der Vogt.²⁶⁹⁾ Der herzogliche Zoll daselbst wurde 1340 dem Johann Bokmast verpfändet.²⁷⁰⁾ Einen vor der Burg gelegenen Hof verkauften 1354 die Gebrüder Pavenberg dem Rathe zu Lüneburg.²⁷¹⁾ Ueber die herzoglichen Burgmannen zu Blekede erfahren wir Folgendes. Ritter Paridam von dem Knefede überließ 1340 sein Burglehn den Herzögen Otto und Wilhelm.²⁷²⁾ Das Burglehn des Ritters Dietrich von Hizafer bestand 1342 aus dem Dorfe Eichdorf, je zwei Leuten in Oldendorf und Harnstorf und je einem in Köstorf und Radenbeck.²⁷³⁾

Der Rath des Weichbildes²⁷⁴⁾ Blekede bestand aus dem alten und dem neuen. Dem letzteren gehörten i. J. 1310 vier Rathsherren²⁷⁵⁾ an, Namens Rudolf Grawerbe, Dietrich Grebings, Nikolaus pistor und Keyner sutor. Die Bezeichnungen pistor und sutor werden hier die Gewerke der Bäcker und Schuster, nicht die davon entlehnten Eigennamen bezeichnen. Demnach würde die Hälfte des sitzenden Rathes damals aus Handwerkern bestanden haben. In der Osterwoche des genannten Jahres befand sich Herzog Otto in Blekede und ertheilte den Rathsherren und Bürgern desselben ein Privileg, „ut expeditius muniendo ipsum opidum nostrum vacare valeatis.“ Er verlieh ihnen darin das Stadtrecht von Lüneburg, vornehmlich in Hinsicht auf Zoll sowie Maß und Gewicht. Auch gewährte er den Einwohnern Gerechtfame in Wald, Wasser und Weide und eine fünfjährige Abgabefreiheit. Für erheblichen Unfug im Gerichte, in welchem der herzogliche Vogt den

267) 11B. I, S. 127. — 268) L. II. I, S. 279 ff. — 269) 11B. I, S. 210. Vogtei Blekede III, S. 190. — 270) 11B. I, S. 347. — 271) L. II. I, S. 302. — 272) 11B. I, S. 347. — 273) 11B. II, S. 8. 274) 11B. II, S. 288. L. II. I, S. 392. Bilderbeck, Sammlung ungedr. Urk. I, Stück III, S. 49. — 275) Consules moderni, Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 240.

Vorsitz führte, sollten die Bürger diesem, wie bisher, ein Gewette von vier Schillingen erlegen.

Daß Bleckede, 1209 *slavicum Bleckede*²⁷⁶⁾ genannt, noch um 1350 einen namhaften Bestandtheil wendischer Bevölkerung gehabt habe, ist nicht anzunehmen; es läßt sich jedoch aus den vorliegenden wenigen Nachrichten nichts sicheres darüber ermitteln. — Ein 1272 erwähntes „Blechude“ wird Bleckede sein; über die Kirche daselbst erhielt damals der Lüneburgische Herzog das Patronat.²⁷⁷⁾ Ein Hospital S. Georgii lag unweit des Fleckens.²⁷⁸⁾ In dem Orte selbst wird ein Hof Segebands von Wittorf erwähnt.²⁷⁹⁾

Dahlenburg erhielt 1289 ein Privileg von Herzog Otto, welcher sich damals daselbst aufhielt.²⁸⁰⁾ Er verlieh darin den Einwohnern die allgemeinen städtischen Rechte und außerdem noch alle Gerechtsame, welche seine Vorfahren den Bürgern Lüneburgs gegeben hatten. 1293 befand sich Dahlenburg unter den Orten, denen die Lüneburger Münze verkauft wurde.²⁸¹⁾ Obwohl Dahlenburg in der Urkunde von 1289 *civitas* genannt wird, so erscheint es doch im 14. Jahrh. als Weichbild.²⁸²⁾ Ueber die inneren Zustände Dahlenburgs liegen uns keine Nachrichten vor. 1331 wird daselbst ein Meierhof erwähnt, den der Knappe Rudolf von Brokehoved als Leibzucht besaß.²⁸³⁾ Er hatte ihn für 83 Mark Lüneb. Pf. von Werner von Meding eingelöst und erklärte, daß derselbe nach seinem Tode an die Herzöge von Lüneburg zu fallen habe. 1352 erlaubte der Bischof von Verden, daß der Thurm der Kirche zu Dahlenburg *propter evidentem necessitatem* abgerissen würde.²⁸⁴⁾ Dahlenburger Maß, in Bezug auf Roggen, wird 1364 erwähnt.²⁸⁵⁾

Winjen an der Luhe erscheint in den Urkunden gewöhnlich ohne diesen Zusatz, so daß in einigen Fällen Zweifel entstehen können, ob dieses oder das an der Aller gelegene

²⁷⁶⁾ UB. I, S. 4. — ²⁷⁷⁾ UB. I, S. 48. — ²⁷⁸⁾ L. II, I, S. 304, 374 u. 379 ff. — ²⁷⁹⁾ L. II, I, S. 285. — ²⁸⁰⁾ Gengler, Cod. jur. mun. I, S. 695. Vgl. Mancke, I, S. 361. — ²⁸¹⁾ UB. I, S. 76. — ²⁸²⁾ Herzogl. Urff. v. 1355 u. 1367. UB. II, S. 288 IV, S. 61 L. II, I, S. 392. — ²⁸³⁾ UB. I, S. 264. — ²⁸⁴⁾ UB. II, S. 216. — ²⁸⁵⁾ UB. III, S. 149.

Winsen gemeint ist. Mehrfach sind herzogliche Urkunden in Winsen ausgestellt, ²⁸⁶⁾ ohne daß wir mit Sicherheit sagen könnten, in welchem von beiden Orten sich der Herzog damals aufgehalten hat. (1318 wird die Vogtei zu Winsen und das Schloß daselbst genannt. ²⁸⁷⁾ Einige Jahre darauf bittet Herzog Otto in einem Briefe an den Rath zu Lüneburg diesen, seinem dortigen Vogte sovieler Backsteine zu liefern, wie er zum Bau einer Mauer, eines Ofens und eines Estrichs in der herzoglichen Remate zu Winsen gebraucht. ²⁸⁸⁾ Wahrscheinlich handelt es sich hier um Winsen a. d. Luhe. Dem Herzoge gehörten daselbst ferner allodiale Besitzungen und Abgaben von Einwohnern. ²⁸⁹⁾ Winsen besaß durch seine Lage am Flusse und an der Grenze eine gewisse Bedeutung für den Handel. Es wird als einer der Orte bezeichnet, über welche die Ausfuhr von Korn und Holz ging, ²⁹⁰⁾ auch wurde hier ein herzogl. Zoll erhoben. ²⁹¹⁾ Nach einer Urkunde von 1333, in welcher Winsen den Zusatz „uppe der Lu“ hat, sollten die Bürger von Hannover dort von einer ihnen gehörenden Last Häringe 25 Pfennige Zoll geben. ²⁹²⁾

In der Kirche ²⁹³⁾ zu Winsen stifteten die Herzöge Otto und Wilhelm 1336 einen Altar S. Georgii und behielten sich das Recht vor, den Vicar dafür zu präsentieren. ²⁹⁴⁾ Der Rector der Kirche, Heinrich von Offensen, war 1364 Prototypar des Herzogs Wilhelm. ²⁹⁵⁾

Als Rathsherren des Weichbildes ²⁹⁶⁾ werden 1318 genannt: Godeke Lange, Heinrich Bitenossen und Johann Kroger. ²⁹⁷⁾ 1348 erscheinen 10 Rathsherren: Dietrich Handorp, Ludete Kutere, Sander Gersete, Hermann Ulrichs, Johannes Pungel, Nikolaus Tempel, Wernete von Blekede, Keder, Thomas Pe-

²⁸⁶⁾ So UB. I, S. 94. III, S. 192. L. II, I, S. 297 u. 309. —

²⁸⁷⁾ UB. I, S. 176. — ²⁸⁸⁾ UB. I, S. 200. — ²⁸⁹⁾ UB. I, S. 181.

— ²⁹⁰⁾ UB. III, S. 192, 220 u. 288. — ²⁹¹⁾ UB. IV, S. 244. —

²⁹²⁾ UB. I, S. 282. — ²⁹³⁾ Vgl. Manecke I, S. 253. — ²⁹⁴⁾ UB. I, S. 309. — ²⁹⁵⁾ UB. III, S. 159. — ²⁹⁶⁾ UB. II, S. 288. L. II, I,

S. 392. — Winsen befand sich 1293 unter den Orten, denen die

Münze verkauft wurde. UB. I, S. 76. Vgl. Manecke I, S. 254.

— ²⁹⁷⁾ L. II, I, S. 169. Das Siegel Winsens ist daselbst beschrieben.

Die Umschrift zeigt die ältere Form „Winhusen“.

peke und Dietrich Kutere.²⁹⁸⁾ Sie beurkunden, mit Einwilligung der Herzöge Otto und Wilhelm, daß das Lagerhaus, welches die Lüneburger Barfüßermönche in Winsen besitzen, von allen Abgaben und Lasten der Bürger frei sei, und daß der Rath keinerlei Rechte darüber habe. Wenn jedoch jemand, der in dem genannten Hause unter dem Schutze der Mönche wohnt, Vieh hält, so muß er dafür in gleicher Weise eine Abgabe entrichten wie die Bürger.

Harburg²⁹⁹⁾ erscheint in dieser Zeit als ein Ort von nur geringer Bedeutung; es tritt neben dem benachbarten fürstl. Schlosse wenig hervor. Letzteres bestand schon im Anfange des 13. Jahrh.³⁰⁰⁾ und wurde 1257 vom Erzbischof von Bremen an Herzog Albrecht abgetreten.³⁰¹⁾ Um 1340 bis z. J. 1342 waren die Ritter Gebrüder Schulte herzogliche Amtleute auf dem Schlosse.³⁰²⁾ 1347 verpfändeten die Herzöge Schloß und Vogtei Harburg dem Lange Beyensleth für 100 löthige Mark.³⁰³⁾ 1369 setzten sie es mit Zoll, Vogtei, Zins, Gericht und allen anderen Berechtigungen dem Rathe zu Lüneburg für die Einlösung einer übernommenen Bürgschaft zum Pfande.³⁰⁴⁾ Regelmäßig unterstand jedoch die Verwaltung der herzoglichen Besitzungen einem Vogte.³⁰⁵⁾ Die Vertheidigung des Schlosses lag in erster Linie den Burgmannen ob.³⁰⁶⁾ Durch seine Lage an der Elbe war Harburg für die Herzöge von großer Bedeutung. Wir erfahren, daß sie Wehre im Strome besaßen.³⁰⁷⁾ Auch wird erwähnt, daß die Ausfuhr von Korn und Holz z. Th. über Harburg ging.³⁰⁸⁾ 1350 erwarben die Herzöge einen Platz vor dem obersten Hause in Harburg von dem Knappen Georg von Hizafer.³⁰⁹⁾

In der mehrfach erwähnten Urkunde von 1293 ist von Harburg als einem städtischen Gemeinwesen keine Rede, sondern nur

²⁹⁸⁾ Consules oppidi Winsen. L. II. I, S. 266. — ²⁹⁹⁾ Vgl. Mancke I, S. 153 ff. — Ludewig, Ansicht der Gesch. von Harburg; B. N. 1837, S. 371 ff. — D. v. Heinemann, das Königr. Hannover II, S. 605. — ³⁰⁰⁾ UB. I, S. 17. — ³⁰¹⁾ Das. S. 29. — ³⁰²⁾ Das. S. 338, II, S. 13. — ³⁰³⁾ UB. II, S. 114. — ³⁰⁴⁾ UB. III, S. 279. — ³⁰⁵⁾ UB. I, S. 50; II, S. 250; IV, S. 179. — ³⁰⁶⁾ UB. I, S. 50 u. 68. — ³⁰⁷⁾ UB. I, S. 152 u. 176; IV, S. 41. — ³⁰⁸⁾ UB. III, S. 191, 219 u. 288. — ³⁰⁹⁾ UB. II, S. 192.

von einer terra Horeborch.³¹⁰⁾ Dieses muß auffällig erscheinen neben einer Nachricht, wonach Harburg bereits einige Jahre vorher als Weichbild genannt wird. Nach dieser verließ am 6. Mai 1288 König Rudolf auf Bitten Herzog Ottos dem Weichbilde Harburg die Rechte eines freien Weichbildes. Jedoch sollten dem Herzoge dieselben Rechte gewahrt bleiben, welche er in der Stadt Lüneburg besaß.³¹¹⁾ In der Bestätigung der Privilegien v. J. 1367 wird Harburg wieder als Weichbild aufgeführt,³¹²⁾ über seine inneren Verhältnisse erfahren wir jedoch in dieser Zeit nichts weiter.

Ein herzogliches Schloß befand sich auch zu Rethem.³¹³⁾ 1316 wohnten daselbst die Gebrüder von Riden.³¹⁴⁾ 1347 war Rudolf Habichhorst Vogt zu Celle und Rethem.³¹⁵⁾ Als Weichbild erscheint es erst in der herzogl. Urkunde von 1367.³¹⁶⁾

In den herzogl. Privilegien von 1355 und 1367 sind Hizaacker und Wittingen nicht mit aufgeführt, müssen jedoch an dieser Stelle berücksichtigt werden, da sie damals städtische Gemeinwesen waren und in nahen Beziehungen zu den lüneburgischen Fürsten standen.

Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg verkaufte 1336 Schloß und Stadt Hizaacker mit dem Zolle und dem Gerichte in der Stadt, aber ohne seine Mannschaft, den Herzögen Otto und Wilhelm auf Wiederkauf für 1500 Mark Stendaler Silbers.³¹⁷⁾ Schloß und Stadt gelangten aber schon in den

310) UB. I, S. 76. — 311) UB. I, S. 69. — 312) L. II, I, S. 392. —
 — 313) UB. III, S. 23. 314) UB. I, S. 156. — 115) UB. II, S.
 119. — Erwähnt wird noch, daß um 1322 Otto von Ahlden und
 1368 Ulrich Vere in Rethem wohnten. UB. I, S. 210. III, S. 233.
 — 316) L. II, I, S. 392. — 317) UB. I, S. 306; vgl. S. 303 u. 309.
 Ueber die ältere Gesch. von Schloß u. Stadt Hizaacker, welche bis
 dahin meist im Besitze der sächs. Herzöge gewesen waren, vgl.
 UB. I, S. 31, 43, 89, 97, 129, 217, 226, 237, 246 f., 261, 273 f.,
 II, S. 283. 1293 wird Hizaacker jedoch neben den lüneburg. Städten
 genannt, denen die Münze verkauft wird. UB. I, S. 76. — Ueber
 das Gericht in Hizaacker vgl. UB. I, S. 217, 261, 272 u. 306; über
 den Zoll daselbst I, S. 43, 56, 209, 217, 261, 273 u. 306. — Eine
 Kirche S. Johannis in monte Hizaakere und ein Pleban namens
 Gans wird 1306 erwähnt (UB. II, S. 283), ein Pfarrer Meinefin
 daselbst 1290. L. II, I, S. 104. Ein Bürger Heinrich Rothger in Hiza-
 acker wird 1301 genannt. L. II, I, S. 138. Das Schloß wurde eine Zeit-
 lang, bis 1365, von Johanni von Doren verwaltet. UB. III, S. 173.

nächsten Jahren darauf wieder in den Besitz des Herzogs von Sachsen. 1339 versprach Herzog Rudolf, seiner Schwiegertochter Elisabeth, Tochter Herzog Wilhelms von Lüneburg, Schloß und Stadt Hitzacker zum Leibgedinge zu geben für den Fall, daß sie Witwe werden sollte.³¹⁸⁾ 1340 gelobten Rath und Gemeinde der Stadt, der Elisabeth, Gemahlin Herzog Ottos, zu einem Leibgedinge zu huldigen. Nach deren Tode wollen sie sich dann wieder an ihren Herrn, den Herzog Rudolf, und an seine Erben halten.³¹⁹⁾

Ein Theil des Schlosses und des Weichbildes Wittingen gehörte der Familie von dem Knesebek. Sie verkaufte denselben in den Jahren 1340, 1343 und 1345 größtentheils an die Herzöge von Lüneburg.³²⁰⁾ Die Markgrafen von Brandenburg überließen ihnen 1350 das Eigenthum und die Lehnware über das Weichbild Wittingen.³²¹⁾ — 1369 wird der Vogt und der Rath daselbst erwähnt.³²²⁾

Hannover.

Unter den Städten des calenbergischen Landestheiles war Hannover die weitaus bedeutendste, wenn es auch die machtvolle und einflußreiche Stellung, welche Lüneburg damals einnahm, nicht erreichte. In gleicher Weise wie dieses erfreute es sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Gunst der Landesherren.³²³⁾ So ertheilten die Herzöge Otto und Wilhelm den Bürgern 1333 ein Privileg hinsichtlich des Zolles, der bei Wilsen a. L. gezahlt werden mußte.³²⁴⁾ Am 2. Febr. 1348

³¹⁸⁾ UB. I, S. 334. — ³¹⁹⁾ Daf. S. 342. — ³²⁰⁾ UB. I, S. 346. II, S. LXIX, 28, 58 u. 191. — ³²¹⁾ UB. II, S. 188. — Wittingen gehörte 1293 zu den Orten, denen die Lüneburger Münze verkauft wurde. UB. I, S. 76. — ³²²⁾ Am Schlusse der Urkunde, als deren Aussteller Rath, Richter und Bürger zu Wittingen genannt werden, heißt es: „To deffer tyd is voget Kersten Dekeke. Heyne Verdemann. Johann Gelding unde Henneke Buring“. Die drei letztgenannten sind jedenfalls als Mitglieder des Rathes aufzufassen. UB. des Klosters zu Hsenhagen. S. 131, Urf. 294. — ³²³⁾ Ueber die bald vorübergehenden Streitigkeiten mit den Herzögen 1297 und 1332 vgl. UB. I, S. XXXIX u. LXXI; H. II. S. 62 u. 174; Grotefend, die Entwicklung der Stadt Hannover S. 6 f.; Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers S. 20. — ³²⁴⁾ H. II. S. 180. Frühere Privilegien s. H. II. S. 10 ff., 35, 63, 40, 42.

verkauften sie der Stadt den sog. Wortzins, eine Abgabe, welche ihnen bisher eine Anzahl Häuser hatten leisten müssen.³²⁵⁾ Auch versprachen sie dem Rathe behülflich sein zu wollen, solche Theile dieses Zinses, welche nicht mehr in ihrer Hand waren, von den Besitzern zu erwerben. Zugleich überließen sie ihm die Schule und erlaubten, deren in Zukunft noch mehrere anzulegen. Schließlich verzichteten sie darauf, den Leuten, die von oder nach Hannover zogen, ein Geleit durch ihre Mannen aufzudrängen und eine Abgabe dafür zu erheben. 1356 schenkte Herzog Wilhelm dem Rathe einen Werder vor dem Leinthore zur Gründung eines Hospitals.³²⁶⁾ Am 10. Dec. 1357 erlaubte er „usen leben borgeren user stad to Honovere,“ die Stadt mit Mauern und Gräben zu befestigen, wo es dem Rathe zweckmäßig zu sein schiene, jedoch mit Ausnahme der Lauenrode gegenüber liegenden Seite, „dar en schollen se nicht burwen, noch graben, noch de stad mer bestenen, wen alse se nu dar gevestenet is.“³²⁷⁾ Im J. 1364 liehen die Herzöge 200 löthige Mark vom Rathe.³²⁸⁾ Sie ertheilten den Bürgern am 4. Mai 1365 ein wichtiges Privileg, in dem sie ihnen gestatteten, in dem Moore zwischen Alt-Warmbüchen, dem Misburger Holze und Lahe Torf zu stechen und ihn auf dem Schiffgraben oder auf der Landstraße nach der Stadt zu bringen. An dem Graben sollten sie zu diesem Zwecke nach Gutdünken Verbesserungsarbeiten vornehmen dürfen. Auch erlaubten sie ihnen die beliebige Anlage von Scheunen, unter denen der Torf trocknen konnte.³²⁹⁾

Das Verhältniß der Stadt zu ihrem Landesherren³³⁰⁾ fand seinen Ausdruck in dem Huldigungseide,³³¹⁾ der dem

³²⁵⁾ H. II. S. 250. NB. II, S. LIX. — ³²⁶⁾ H. II. S. 349. — ³²⁷⁾ H. II. S. 368. NB. III, S. LXXIII. — ³²⁸⁾ H. II. S. 436. — ³²⁹⁾ H. II. S. 445. NB. III, S. CXI. — ³³⁰⁾ Der Herzog gebraucht in Bezug auf die Stadt die Ausdrücke: *civitas nostra Honovere, dilecti consules nostri* und ähnliche. H. II. S. 165, 167, 320. Der Rath schreibt (1324) an den Herzog *vestre civitatis Honovere* und entbietet ihm *cum omni subjectione servitium tam debitum quam paratum*. H. II. S. 145. — ³³¹⁾ Statut v. J. 1362: *Juramentum de fidelitate et hulda habenda et servanda domicello Ludovico*. B. II. 1844, S. 175.

Herzoge nach seinem Regierungsantritte geleistet wurde. Dieses geschah jedoch erst, nachdem der Herzog seinerseits die Privilegien der Stadt bestätigt hatte. So versprach am 9. Dec. 1355 Herzog Ludwig, damals in Lüneburg anwesend, für den Fall seiner Thronbesteigung die Stände des Fürstenthums Lüneburg bei allen ihren Rechten zu lassen. Dabei wurden „die Münze und der Wechsel in der Stadt Hannover“ besonders aufgeführt.³³²⁾ Am 22. Dec. war alsdann Ludwig in Hannover und gelobte in der Laube auf dem Rathhause jedem der Rathsherren in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wollte.³³³⁾ Dagegen leisteten ihm die Rathsherren den Huldigungseid und gelobten: „Geschähe es, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, unser Herr, ohne rechte Erben stürbe, so wollen wir den Junker Ludwig, Herzog von Braunschweig, als rechten Herrn ansehen und mit Hannover ihm anhängen ohne irgendwelche Arglist. Dazu helfe uns Gott und seine Heiligen.“ Diesen Eid schwuren die auf dem Markte versammelten Bürger nach. Das Gelübde und die Eide leisteten sie auf Geheiß des Herzogs Wilhelm, der mit vielen seiner Mannen zugegen war. Darauf schwuren die herzoglichen Burgmannen auf Lauenrode, Bertold von Reden, Bertold von Ilten, Staz von Befelde, Burchard von Wettbergen, Curt von Alten, Friedrich von Winninghausen, Siegfried von Alten, Dietrich Prome und Hildebrand Holtgreve, im dortigen Mosshause³³⁴⁾ dem Junker Ludwig den Huldigungseid und gelobten, daß sie ihn, falls Herzog Wilhelm ohne rechte Erben sterben sollte, für einen rechten Herrn halten und ihm das Schloß Lauenrode zu gute halten wollten.

Nachdem Junker Ludwig gestorben war, gelobte am 22. Oct. 1367 Herzog Magnus, bei ihren Rechten zu lassen alle Einwohner des Fürstenthums, „unde ok by namen de radman unde de borgere der stad to Honovere, de nu synt,

³³²⁾ S. II. S. 236. — ³³³⁾ S. II. S. 338. UB. II, S. XCIV. —

³³⁴⁾ S. darüber, Wirthoff Kunstdenkm. u. Alterth. im Hannoverschen B. I, S. 116.

unde alle ore nacomelinge, unde de monte unde de wezle in der stad to Honovere.“³³⁵⁾ An demselben Tage gelobte Magnus den Rathsherrn in der Rathsküche jedem besonders in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wollte. Dagegen huldigten ihm die Rathsherrn und schwuren, daß sie dem anwesenden Herzog Magnus von Braunschweig treu und hold sein wollten, wie Bürger ihrem Herrn von Rechts wegen sein sollten, nach ihres Herrn Herzog Wilhelms Tode, falls er ohne rechte Erben sterben sollte. Diesen Eid schwuren die Bürger auf dem Markte nach.³³⁶⁾

Die Hoheitsrechte und sonstigen nutzbaren Berechtigungen, welche den Fürsten ehemals in Hannover zugestanden hatten, waren um die Mitte des 14. Jahrh. bereits sehr geschmälert.³³⁷⁾ Das Münzregal besaßen sie seit dem Jahre 1322 nicht mehr.³³⁸⁾ Den Wortzins³³⁹⁾ verkauften sie 1348 an die Stadt und verzichteten auf ihr Geleitsrecht.³⁴⁰⁾ Zugleich überließen sie ihr die Schule.³⁴¹⁾ Dagegen behielten sie sich das Gericht und den Zoll ausdrücklich vor: „Hir hebbe we enbuten beischen use gericht unde use toln enbinnen unde enbuten der stad to Honovere, des ne verkope we nicht.“ Das Gericht³⁴²⁾ war für die Herzöge eine wichtige Einnahmequelle wegen der

335) H. II. S. 459. — 336) H. II. S. 462. UB. III, S. CXXXI. — Es mag noch erwähnt werden, daß die Stadt Hannover zeitweilig als ein vom Bischofe von Hildesheim rührendes Lehen der Herzöge galt; thatsächlich hatte jedoch dieses Verhältnis kaum irgend welche bemerkenswerthe Folgen. H. II. S. 43 ff., 48 u. 55. UB. I, S. XXXIX, XLVIII u. LIV; II, S. C; III, S. CXXXVII; IV, S. CXXI f. Gruppen, Orig. et antiq. Hanov. S. 51. — 337) Vgl. meine „Landeshoheit im Fürstenth. Lüneburg.“ S. 38, 42 ff., 64, 69, 72 u. 74. — 338) H. II. S. 137. Vgl. UB. I, S. LXII, Grottefund, Entwicklung S. 12. — 339) Census arearum, qui in teutonico dicitur „wortins“. H. II. S. 94. Vgl. noch das. S. 164, 174, 221 f., 255 f. u. 285. — 340) H. II. S. 250. — 341) Auf die Schule hatten bis dahin auch die von Alten, v. Neden, v. Netheu und von Hanensee Auerchte gehabt. Sie überließen dieselben nunmehr den Herzögen. H. II. S. 252 ff. — 342) B. N. 1844, S. 496. Vgl. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenh. S. 80. Frensdorff, Stadtverfassung S. 22.

ihnen daraus zufließenden Gerichtsgefälle. Ebenso scheint der Zoll ziemlich einträglich gewesen zu sein, so daß sie Grund hatten, an ihm festzuhalten. 1313 sah sich freilich Herzog Otto veranlaßt, ihn für 330 Mark Brem. auf Wiederkauf den Gebrüdern von Gadenstedt und von Duingen zu verkaufen, jedoch unter der Bedingung des Wiederkaufs.³⁴³⁾ Letzterer muß bald darauf eingetreten sein, denn der Zoll wurde bis 1320 noch mehrfach verpfändet, zuerst an Dietrich von Prome, dann an die von dem Berge, schließlich an die v. Salder.³⁴⁴⁾ In der folgenden Zeit scheinen diese Einkünfte von den Fürsten bezogen zu sein; erst von Herzog Magnus hören wir, daß er wieder zu Verpfändungen seine Zuflucht nahm.³⁴⁵⁾ Ein Theil des Zolles wird näher bezeichnet als solcher, der von dem Gute gezahlt wird, das man mit Wagen nach Bremen fährt.³⁴⁶⁾

Inwieweit eine Kriegshoheit des Herzogs über die Stadt bestand, bezw. von dieser anerkannt wurde, läßt sich nach den vorliegenden Quellen schwer sagen. Nur das geht aus ihnen hervor, daß Veränderungen in der Befestigung der herzoglichen Genehmigung bedurften. So konnte Herzog Wilhelm 1357 den Bürgern untersagen, die Stadt auf der Seite gegenüber Lauenrode noch weiter zu befestigen. Im übrigen erlaubte er ihnen den Bau an den Festungswerken.³⁴⁷⁾ Ebenso gestatteten 1371 die sächsischen Herzöge: „dat se de stad to Honovere mogen grotere maken unde vestenen mid buwende, mid murende unde mid gravende und mid wateren dar bi to bringende, wo unde wur dem rade darjulves dat dunket nuttest unde bequeme wesen.“³⁴⁸⁾

³⁴³⁾ H. II. S. 109. — ³⁴⁴⁾ H. II. S. 118 u. 136. UB. I, S. LXV. — ³⁴⁵⁾ UB. IV, S. VII, 11 u. 54. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Zollhaus erwähnt. Herzoglicher Böllner war damals Blomeke. — ³⁴⁶⁾ Urk. v. 1371. UB. IV, S. 127. — ³⁴⁷⁾ H. II. S. 268; UB. III, S. LXXIII. Schon im Privileg von 1241 wurde gesagt: Munitio, que est inter castrum et civitatem posita, sic manebit. H. II. S. 11. 1297 versprach Herzog Otto: Murum inchoatum, secundum quod consulibus expedire videbitur, favebimus et promovebimus confirmari. Daf. S. 63. — ³⁴⁸⁾ UB. IV, S. 128.

Auf die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt hatte der Landesherr Einfluß durch das Patronatrecht, welches er über eine Anzahl der geistlichen Stellen ausübte. Er war Patron der Marktkirche und in ihr der Altäre S. Nicolai, S. Catharinae und S. S. Petri et Pauli.³⁴⁹⁾ Ebenso war er Patron der Megidienkirche und des Altars b. Mariae Magdalenaе darin.³⁵⁰⁾ Dasselbe Recht stand ihm zu hinsichtlich der St. Gallencapelle zu Lauenrode. Herzog Otto präsentierte 1351, nachdem der Pfarrer daselbst, Edelherr Heinrich von Schwalenberg, die Stelle niedergelegt hatte, dem Archidiacon zu Pattensen den Priester Dietrich von Dalenburg³⁵¹⁾ dazu.

Von Abgaben der Stadt an den Herzog ist in erster Linie eine Bede zu nennen, welche zu Weihnachten gezahlt werden mußte. Sie betrug 1241 20 Mark Silbers;³⁵²⁾ ihre Höhe in späterer Zeit ist nicht genau bekannt. Wahrscheinlich gehörte dazu eine Summe von 8 Mark Silbers, welche Herzog Wilhelm 1358 seinem Küchenmeister Dietrich Schlette, als jährliche Rente Weihnachten vom Rathe zu heben, verlieh.³⁵³⁾ Andere Renten, 2, 3 und 4 Mark, die der Herzog vom Rathe zu empfangen hatte, verlieh er 1360.³⁵⁴⁾ 1331 scheint der Rath die Steuer auf mehrere Jahre vorausbezahlt oder die Fürsten sonst durch Geld unterstützt zu haben; sie versprachen damals, die Stadt während der nächsten 4 Jahre mit keinerlei Abgabe³⁵⁵⁾ beschweren zu wollen. — Das Amt der Knochenhauer hatte an den Herzog den sog. Weillschilling zu entrichten.³⁵⁶⁾

In früherer Zeit scheinen den Fürsten sämmtliche bei der Stadt gelegene Mühlen gehört zu haben. Auch in der hier

349) H. II. S. 244, 279, 439. UB. II, S. LVI; IV, S. 245. —

350) H. II. S. 421, 423 f. — 351) Zeitschr. 1870, S. 10. Vgl. Urk. v. 1315, in welcher der Herzog einen Vertrag zwischen der Capelle und dem Rathe bezeugt. H. II. S. 116. — Ueber den Einfluß des Herzogs auf die Geistlichkeit in früherer Zeit s. H. II. S. 11, 17, 50, 58, 61, 92. — 352) Stadtrechts-Urkunde von 1241 a. H. II. S. 11 u. 14. — 353) UB. II, S. 37. III, S. LXII u. LXXIII. — 354) H. II. S. 398 ff. Die genannten 4 Mark wurden als Lauenroder Burglehu an Bertold von Neben verlehnt. S. 401. — 355) Exactio seu petitio. H. II. S. 166. UB. I, S. LXX. — 356) Er wird auch „Bardenhyns“ genannt. H. II. S. 165 u. 398 ff.

behandelten Zeit waren die meisten von ihnen noch im Eigenthum der Herzöge, aber nicht von diesen selbst verwaltet, sondern verlehnt oder verpfändet, so die Brückmühle, Stapelmühle, die Hofmühle bei Lauenrode.³⁵⁷⁾ Bei der Hamelmühle (zwischen Lauenrode und dem Damme), der neuen Mühle an der Ihme und der neuen Mühle auf dem Damme wird besonders erwähnt, daß sie einen Getreidezins an den Herzog abgeben mußten.³⁵⁸⁾

Auch der übrige herzogliche Grundbesitz, Häuser, Höfe und Ländereien, war im Laufe der Zeit durch Schenkungen vermindert,³⁵⁹⁾ oder durch Verleihungen und Verpfändungen in seinen Erträgen beeinträchtigt. In der Altstadt scheinen um 1360 nur wenige Häuser Eigenthum der Herzöge gewesen zu sein;³⁶⁰⁾ der größte Theil ihres Grundbesitzes, Kothen, Höfe, Gärten, Wiesen und Ackerland, lag in und bei der (jetzigen Calenberger) Neustadt und im Brühle.³⁶¹⁾

Herzoglicher Beamter für ein bestimmtes Gebiet war der Vogt, dem es oblag, die dem Herzog zustehenden Rechte auszuüben und seine Interessen in jeder Weise wahrzunehmen. Sein Amtsbereich war die Vogtei. Wahrscheinlich bildete neben Lauenrode Hannover einen Vogteibezirk für sich. Herzog Wilhelm verpfändete 1356 seine Schlösser Lauenrode, Hannover und Pattensen mit den Vogteien u. a. einigen Adligen.³⁶²⁾ Eine Anzahl herzoglicher Mannen wird als Vögte zu Hannover aufgeführt. 1305 war es Ludwig von Engelbostel, 1341 Ulrich Soltau, 1350 Johann Pichart, in demselben Jahre Johann von Langreder, „en richter to Honovere van der edelen vorsten wegene to Luneborch,“ 1351 Heinrich Knigge, 1353 Rotger Pichart, 1355 Burchard von Wett-

³⁵⁷⁾ H. U. S. 109 f., 158 f., 161, 315, 398, 401. Vgl. Ulrich, Bilder S. 103. Gruppen, Origines S. 391. Grotefend, Entwicklung S. 12. — ³⁵⁸⁾ H. U. S. 170, 275, 297, 315. 1371 wird ein Korn- oder Pfennigzins erwähnt, den die Herzöge aus einigen Mühlen zogen. UB. IV, S. 128. — ³⁵⁹⁾ H. U. S. 183, 301, 320 f., 349. — ³⁶⁰⁾ H. U. S. 385, 398, 400. — ³⁶¹⁾ H. U. S. 117, 162—165, 192, 249, 313, 398—401, 434. Ztschr. 1870 S. 11. — ³⁶²⁾ H. U. S. 353. „Ammecht unde voghedye to Honovere“. — Das. S. 441. UB. II, S. C. Häuser in der Stadt, „dar use (der Herzöge) vogedige over geht“. H. U. S. 209.

bergen.³⁶³⁾ Ohne Angabe des Jahres, doch vor 1365, werden noch genannt Berthold von Reden und Segeband von Reden.³⁶⁴⁾ Als Vogt zu Lauenrode wird 1368 Johann Burhop genannt,³⁶⁵⁾ 1331 werden im allgemeinen herzogliche Vögte zu Lauenrode angeführt.³⁶⁶⁾ In der Zeit des Erbfolgestreites scheint man die beiden Vogteien zusammengefaßt zu haben. Am 1. Juni 1371 erlaubten die Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg den Bürgern, das Schloß Lauenrode zu behalten und zu zerstören. Jedoch „de vogedye, de to dem slote hord, de wille wy uns beholden binnen unde buten der stad to Honovere mid alleme rechte“. ³⁶⁷⁾ Demnach wurden damals zur Vogtei Lauenrode auch vogteiliche Gerechtigame innerhalb der Stadt gerechnet.

Die wichtigste Thätigkeit des Vogtes war, den Vorsitz im herzoglichen Gerichte³⁶⁸⁾ zu führen. Er bezog dabei beträgliche Gerichtsgefälle, welche zumeist schon im Privileg von 1241 angegeben sind. Bei stattgefundenener Verwundung fielen 60 sh. an ihn, bei geringfügigerem Streite 5 sh., bei jeder gewaltsamen Selbsthülfe 4 sh. Bei gerichtlicher Auflassung von Eigenthum an einen Anderen wurde 1 sh. als Friedeschilling gezahlt. Ueber falsches Maß konnte der Bauermeister richten und hatte alsdann von der darauf stehenden Strafe von 5 sh. den dritten Theil an den Vogt abzugeben. Letzterer konnte ihm

³⁶³⁾ H. II. S. 84, 215, 275, 281, 284, 312, 341. Vgl. Gruppen Origines S. 239. H. II. S. 529. Frensdorff, Stadtverfassung S. 11. — ³⁶⁴⁾ Ammechtude unde voghede to Honovere“. H. II. S. 442. UB. III, S. CXI. Vgl. H. II. S. 92. UB. I, S. LIII. — ³⁶⁵⁾ Das Gericht faud statt „uppe deme bomgarden vor Louwenrode“. UB. IX, S. 247. — ³⁶⁶⁾ H. II. S. 170. Vgl. meine „Landeshoheit“ S. 27, 42–45. — ³⁶⁷⁾ UB. IV, S. 127; vgl. S. 247. Herzog Magnus rechnete jedoch Hannover nicht mit zur Herrschaft Lauenrode, wie aus seiner Urk. v. 6. Jan. 1372 hervorgeht: de herschop tu Louwenrode mit alle dem, dat dar tu hort und Honuwer Rickelingen“ u. s. w. UB. IV, S. 169. — ³⁶⁸⁾ Judicium ducis. B. A. 1844, S. 496. Vgl. B. A. S. 126. — Brönnenberg, Samml. zur hannov.-braunschw. Landesgeschichte Th. I, S. 60 ff. — Ulrich, Bilder, S. 78. — UB. VII, S. CXXII. — Ueber das Gericht auf dem Baumgarten vor Lauenrode vgl. Brönnenberg, Samml. 1863, S. 47.

jedoch zuvorkommen, in der Sache entscheiden und die Straf-
gelder allein für sich erheben. Für das Abgeben eines falschen
Urtheils im Gerichte wurden 6 sh an den Vogt gezahlt.³⁶⁹⁾
Später wird noch eine Strafe von 60 sh . erwähnt, die jemand an
ihn zahlen sollte, der einen Bürger als seinen Hörigen ange-
sprochen hätte.³⁷⁰⁾ Von gestohlenen Sachen, die einem Fremden
gehörten, fiel der dritte Theil an ihn.³⁷¹⁾ In einem Falle
wird hervorgehoben, daß die Verbannung einiger Leute aus
der Stadt in Gegenwart des Vogtes geschah.³⁷²⁾

Auch im Uebrigen war der Vogt Stellvertreter des
Herzogs. Er hatte, wohl mit Hülfe einiger Unterbeamten,
die fälligen Einkünfte einzuziehen, die nothwendigen Ausgaben
zu bestreiten und etwaige Ueberschüsse an den Herzog abzu-
liefern. Ueber diese seine verwaltende Thätigkeit erfahren wir
jedoch im einzelnen nur sehr wenig.³⁷³⁾

Auf die Leitung der eigentlichen städtischen Angelegen-
heiten besaßen um die Mitte des 14. Jahrh. der Herzog und
sein Vogt keinen für uns erkennbaren Einfluß mehr. Hier
war das schon früh hervortretende Streben des Rathes nach
möglichster Selbständigkeit von Erfolg gewesen.³⁷⁴⁾ Eine
Einwirkung des Vogtes auf die Zusammensetzung des Rathes
hat in der für uns erkennbaren Zeit nicht mehr stattgefunden.
Auch sind die Mitglieder, wie aus den Namen zu ersehen ist,
durchweg bürgerlichen Standes; ein Einfluß etwa der Lauen-
roder Burgmannen ist nicht wahrzunehmen. Zuerst als Rathes-
herren, consules in Honovere, genannt werden 10 Bürger
in einer Urkunde, die um das Jahr 1255 ausgestellt ist.³⁷⁵⁾
Weiter werden im 13 Jahrh. noch die Namen von 9, 10,
11 und 12 Bürgern als Mitgliedern des Rathes genannt.³⁷⁶⁾

369) *H. U.* S. 10. — 370) *B. N.* 1844, S. 360. — 371) *Daf.* S.
362. — 372) *Daf.* S. 491. — 373) So wird z. B. die Abgabe eines
Getreidezinses aus einer Mühle an den Vogt erwähnt. *H. U.* S. 316.
— 374) *Vgl.* Brönneberg, *Samml.* S. 63. — 375) *H. U.* S. 18.
Jedenfalls sind auch die 8 Bürger, welche in der Stadtrechts-Urk.
von 1241 aufgeführt werden, Rathsherren gewesen; *daf.* S. 12. —
376) Namentliche Anführung von Rathsherren und von Bürgern
überhaupt *l. H. U.* S. 7, 22, 28, 31, 38 f., 40 f., 46, 68, 490.

Die städtischen Statuten des 14. Jahrh. nahmen an, daß in der Regel 12 Rathsherrn vorhanden seien.³⁷⁷⁾ In Wirklichkeit war ihre Zahl jedoch häufig eine etwas andere; es werden auch 13, 11 oder noch weniger genannt.³⁷⁸⁾ Im Anfange des Januar schied ein Theil der Rathsherrn aus, und es traten andere an ihre Stelle. Der nunmehr regierende Rath wurde der neue oder sitzende, die, welche früher Mitglieder gewesen waren, der alte Rath genannt. An wichtigen Beschlüssen nahm auch der letztere Theil.³⁷⁹⁾ Nach welchen Grundsätzen der Wechsel innerhalb des Rathes stattfand, läßt sich nicht sicher angeben. Am 3. Jan. 1308 werden als Rathsherrn aufgeführt: Bernhard Meyer, Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Dietrich Türke, Burchard Teze, Warmann Woltmann, Rudolf Luzeke, Gebrüder Johann und Helmold von dem Steinhause, Gebrüder Johann und Albert von der Neustadt und Heinrich Seldenbut.³⁸⁰⁾ Nach stattgehabter Umsetzung des Rathes werden am 25. Jan. 1308 genannt: Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Burchard Teze, Dietrich Türke, Johann von Gehrden, Dietrich von Rinteln, Conrad von der Neustadt, Johann von Lübeck, Dietrich Luzeke, Arnold von Scherle, Albert Löwe von Pattenfen und Johann von dem Steinhause.³⁸¹⁾ Von diesen scheinen im Laufe des Jahres einige ausgeschieden zu sein, denn wir finden am 22. Mai 1308 unter 8 genannten Rathsherrn wieder 3 aus dem Rathe des vorigen Jahres: Hermann Seldenbut, Hermann von Rinteln, Rudolf Luzeke, Gebrüder Johann und Conrad von der Neustadt, Arnold von Scherle, Heinrich Seldenbut der Jüngere und Johann von Lübeck.³⁸²⁾ 1358 gehörten zum neuen oder sitzenden Rathe, consules jurati: der Bürgermeister (proconsul) Ulrich Luzeke d. Aelt., ferner Adolf von Rinteln, Robert von der Neustadt, Hildebrand von Sode,

³⁷⁷⁾ B. N. 1844, S. 360. — ³⁷⁸⁾ S. II. S. 93, 104, 121, 123, 173; Ztschr. 1870, S. 7. — ³⁷⁹⁾ B. N. 1844, S. 234 f., 318, 323 f., 334, 469, 492, 498. Frensdorff, Stadtverfassung S. 16 f. Grotefend, Entwicklung S. 9. — Es kommt auch die Bezeichnung vor: „de sittende rad old unde unge“. NB. IV, S. 77. — ³⁸⁰⁾ S. II. S. 88. — ³⁸¹⁾ S. II. S. 89. — ³⁸²⁾ S. II. S. 91.

Conrad Seldenbut, Johann von dem Steinhaufe d. Aelt., Dietrich Gruttemeker, Burchard Teze d. Jüng., Johann Gerwins, Heinrich von Idensen, Roder Kupferschmied (cuprifaber) und Conrad Limburg.³⁸³⁾ Dem alten Rathe, consules antiqui, gehörten damals an: der Bürgermeister Burchard Teze d. Aelt., ferner Hermann Seldenbut, Johann von Rinteln, Giseke von Lübeck, Johann von dem Steinhaufe, Gottfried Blome, Ulrich Luzeke d. Jüng., Conrad von der Neustadt, Conrad von dem Steinhaufe, Dietrich von Hagen (de Indagine), Dietrich von Rinteln, Johann von Berkensen, Arnold Wyse, Nikolaus von Parchim, der Schlachter Broncke und Johann Gruder.

An der Spitze der städtischen Verwaltung standen die beiden Bürgermeister, auch Rathmeister genannt, und zwar wird in erster Linie der dem sitzenden Rathe angehörende die Leitung der laufenden Geschäfte gehabt haben.³⁸⁴⁾ Die Verwaltung der städtischen Finanzen stand den Rämmerern zu.³⁸⁵⁾ Davon gesondert war die Erhebung der Vermögenssteuer, des Schosses, welche den Schopsherren oblag.³⁸⁶⁾ Die Feuerherren³⁸⁷⁾ dagegen gehörten dem Rathe nicht an, nahmen aber zuweilen an seinen Sitzungen Theil. Das Amt der Feuerherren bestand seit mindestens 1345; ihre damalige Zahl ist unbekannt, gegen Ende des 14. Jahrh. waren es vier. Sie hatten namentlich für die Sicherheit der Stadt gegen Feuersgefahr zu sorgen; dann erhielten sie auch Befugnisse der Markt- und Straßenpolizei.

Das Michten über falsches Maß war nach dem ältesten Stadtrecht Sache des Baurmeisters³⁸⁸⁾ gewesen. Noch im

³⁸³⁾ H. U. S. 371. — ³⁸⁴⁾ H. U. S. 397. B. U. 1844, S. 324 u. 328. Frensdorff, Stadtverfassung S. 18. — ³⁸⁵⁾ B. U. 1844, S. 327 f. Frensdorff a. a. O. S. 17. — ³⁸⁶⁾ B. U. 1844, S. 329. — ³⁸⁷⁾ „Burheren, Magistri ignium,“ B. U. 1844, S. 469, 492, 529 ff. Ztschr. 1876, S. 28. — 1356 wurde als Bürger aufgenommen Dietrich von Springe, servus magistrorum ignium. Ztschr. 1870, S. 51. — ³⁸⁸⁾ „Burmester, magister civium,“ H. U. S. 10 f. Grunpen, Origines S. 142. Frensdorff, Stadtverfassung S. 9 u. 18. Ulrich, Bilder S. 46. Grotefend, Entwicklung S. 10.

13. Jahrh. trat eine Umgestaltung dieses Amtes ein. 1277 werden zuerst 2 *magistri civium* genannt; sie nehmen an Gerichtsverhandlungen Theil, und ihre Namen werden in den darüber ausgestellten Urkunden nächst denen der Rathsherrn aufgeführt.³⁸⁹⁾ 1358 waren Johann Karebom und Johann von Minden Bauermeister.³⁹⁰⁾ Ihre Bezeichnung als *magistri structurae*³⁹¹⁾ deutet an, worin nunmehr ihre hauptfächliche Thätigkeit bestand. Sie hatten die Aufsicht über die städtischen Gebäude, Festungswerke und Forsten, sowie die Wagen und sonstiges zu den Bauten erforderliche Material.³⁹²⁾ Ferner hatten sie bestimmte städtische Einkünfte zu erheben und aus dieser Kasse die Kosten für die Bauten zu bestreiten.³⁹³⁾ 1352 stellten die Bauermeister Johann Wichmann und Johann Karebom ein Verzeichniß der dahin gehörigen Einnahmen auf, welches alsdann, damit man sich bei der Eintreibung der betr. Gelder darnach richten könnte, in das Stadtrechtbuch eingetragen wurde.³⁹⁴⁾ Für die angesehene Stellung, welche die Bauermeister innehatten, spricht ihre Bezeichnung als *discreti viri*.³⁹⁵⁾ Ferner war mit ihrem Amte der Vortheil verbunden, daß sie im Falle ihrer Verarmung ein Anrecht auf eine Pfründe im Hospital S. Spiritus hatten. Auch bezogen sie an jedem 10. Nov. ein halbes Stübchen Wein.³⁹⁶⁾ War jemand zum Bauermeister gewählt und wollte das Amt nicht annehmen, so mußte er die hohe Strafsomme von 20 Mark Bremer Geldes bezahlen.³⁹⁷⁾

Anderere städtische Beamte waren die *Magistri disciplinae*, welche für die Erhaltung der Ordnung bei Festlichkeiten im Rathhause zu sorgen hatten. Verstieß jemand dagegen, so

³⁸⁹⁾ H. II. S. 41 u. 490. Vgl. B. A. 1844, S. 360. — ³⁹⁰⁾ H. II. S. 371.

— ³⁹¹⁾ „Berkmestere“ werden sie in einer Aufzeichnung d. J. 1345 genannt. B. A. 1844, S. 492. Beschluß des Rathes und der Bauermeister (etwa 1366). Das. S. 469. — ³⁹²⁾ B. A. S. 280, 468 f., 474. — 1359 wird erwähnt daß die *magistri structurae* für eine Anlage zur Ableitung des Regenwassers aus der Stadt sorgten. Ältestes Protokollbuch des Rathes (im Stadtarchive) S. 10. — ³⁹³⁾ B. A. 1844, S. 328. Sie werden hier „Burmestere“ genannt. — ³⁹⁴⁾ B. A. 1844, S. 226—235. — ³⁹⁵⁾ Das. S. 226. — ³⁹⁶⁾ Das. S. 333 f. — ³⁹⁷⁾ Das. S. 284.

hatten sie dieses zu rügen. War sein Benehmen gar zu anstößig, so konnten sie seine Entfernung aus der Stadt veranlassen, und er durfte erst zurückkehren, wenn sie ihn zurückriefen. Die Magistri disciplinae scheinen schon früh eingesetzt zu sein; 1303 waren es Gyseko von Lübeck, Hermann von Kinteln, Luder Luzeko und Heinrich Seldenbut.³⁹⁸⁾

Dem Zwecke der Sicherheit der Stadt diente die Bestellung von Stadthauptleuten.³⁹⁹⁾ Für jedes der Stadtviertel waren ihrer 2 eingesetzt, um die sich die Bewohner ihres Bezirks im Falle von Unruhen zu sammeln hatten. 1303 waren Hauptleute für die Osterstraße: Conrad Koperti und Gyseko von Emmer, für die Marktstraße: Johann von dem Steinhaufe und Hermann Seldenbut, für die Köbelerstraße: Albert Löwe (Leo) und Werner Munter (Monetarius), für die Leinstraße: Hermann von Kinteln und Arnold von Minden.

Im Collegium der Münzherren saßen 4 Ritter bezw. Knappen und 4 Rathsherren, welche gemeinsam die Aufsicht über die Münze zu führen hatten. Jene wie diese wählten nach Ablauf ihres Amtsjahres je 4 andere ihres Standes wieder an ihre Stelle.⁴⁰⁰⁾ Die Wahl mußte jeder Rathsherr annehmen, bei Strafe von 10 Bremer Mark.⁴⁰¹⁾

Das Schreibwesen der Stadt hatte der Stadtschreiber⁴⁰²⁾ zu besorgen. Er wird 1328 scriptor civitatis genannt,⁴⁰³⁾ 1344 und 1358 notarius civitatis,⁴⁰⁴⁾ 1369 protonotarius civitatis.⁴⁰⁵⁾ Letztere Bezeichnung deutet darauf hin, daß ihm noch ein oder mehrere Schreibgehülfen unterstellt waren.

Die städtische Schule war dem rector scholarum oder scolarium anvertraut.⁴⁰⁶⁾ 1339 wird als solcher Conrad von Oldendorf, aus Braunschweig gebürtig, genannt.

³⁹⁸⁾ Ztschr. 1876, S. 7. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — ³⁹⁹⁾ Capitanei. Ztschr. 1876, S. 5 f.; Doebner, Städteprivilegien S. 34. S. II. S. 87 Anm. Vgl. UB. VII, S. CXXII. — ⁴⁰⁰⁾ S. II. S. 138. — ⁴⁰¹⁾ B. N. 1844, S. 326. — ⁴⁰²⁾ 1371 war Wilbrand von Neden der stad scribere. UB. IV, S. 167. — ⁴⁰³⁾ S. II. S. 157. B. N. 1844. S. 334. Er wird auch scriptor consulatus genannt. S. II. S. 62 Anm. — ⁴⁰⁴⁾ Johann von Schmalenburg. S. II S. 371. — ⁴⁰⁵⁾ S. II. S. 483. — ⁴⁰⁶⁾ S. II. S. 34, 42, 57, 120, 202, 375, 387, 422, 454, 483. Erinnerungsblätter. an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums, S. 16, 23 ff., 31 ff.

Als städtischer Beamter wird ferner genannt der Weinschreiber, der den städtischen Weinkeller und den Verkauf des Weines zu beaufsichtigen hatte.⁴⁰⁷⁾ Unterbeamte waren die Thorhüter und Landwehrwächter,⁴⁰⁸⁾ Rathsdienner⁴⁰⁹⁾ u. a.

Dem Rathe kam als der Obrigkeit der Stadt die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu, ohne daß er dabei durch eine Mitwirkung der Bürgerschaft wesentlich beschränkt worden wäre. Am wenigsten konnte eine solche in Bezug auf die äußeren Verhältnisse stattfinden, da es nöthig war, daß auswärtigen Gewalten gegenüber die Stadt durch eine einheitliche Behörde vertreten war. Andererseits lag es für den Rath nahe, keine wichtige Entscheidung zu treffen, ohne im allgemeinen der Zustimmung der Bürgerschaft sicher zu sein. Diesem Verhältnisse wird in Urkunden Rechnung getragen, indem „der Rath und die gemeinen Bürger“ zusammengefaßt werden, um die Stadt zu bezeichnen, oder wenn gesagt wird, eine Abmachung sei geschehen nach Anhörung einzelner angesehenen Bürger. Doch werden wir uns denken müssen, daß Verhandlungen mit fremden Machthabern allein von den Rathszmitgliedern geführt wurden und daß die äußere Politik Sache des Rathes war.

Für die auswärtigen Beziehungen der Stadt kamen in erster Linie die welfischen Herzöge als Landesherren in Betracht. Ferner bestanden Beziehungen zu anderen benachbarten Fürsten, so den Grafen von Hoya,⁴¹⁰⁾ den Herzögen von Sachsen-Lauenburg,⁴¹¹⁾ den Bischöfen zu Minden und zu Hildesheim.⁴¹²⁾ Auch wohnte eine Anzahl Ritter in der Nähe der Stadt, mit denen wegen der Nachbarschaft des beiderseitigen Gebietes viel-

⁴⁰⁷⁾ Zeitschr. 1876, S. 22. B. N. 1844, S. 303 f. „Johannes Westfahl dictus Wvnscribere.“ S. II. S. 468. — ⁴⁰⁸⁾ B. N. 1844, S. 467 f., 471. — ⁴⁰⁹⁾ Servus consulum B. N. S. 334. Meyneke, famulus consulum. (1350) Ztschr. 1870, S. 46. 1353 wurde als Bürger aufgenommen der Steinhauer Meister Jacob de Aquis; (consules receperunt eum in famulum et dabunt sibi vestes sicut alteri servo et erit supportatus de collecta, quamdiu dominis placuerit. Ztschr. 1870, S. 49. — ⁴¹⁰⁾ S. II. S. 199. — ⁴¹¹⁾ S. II. S. 262, 351 f., 365. — ⁴¹²⁾ S. II. S. 405—407. Zeitschr. 1870, S. 8. B. N. 1844, S. 523 ff. Ueber Beziehungen zu auswärtigen Klöstern s. S. II. S. 117, 128 ff., 194.

fach Verhandlungen geführt werden mußten.⁴¹³⁾ Nicht selten geschah es auch, daß die Stadt mit ihnen in Streit gerieth, von dem wir jedoch erst durch die Urkunden Kenntniss erhalten, welche über die geschehene Ausföhnung ausgestellt wurden.⁴¹⁴⁾ Mit den größeren Städten des Fürstenthums und der nächstgelegenen Länder bestand schon frühe eine Verbindung, welche durch die Gemeinsamkeit mannigfacher Interessen bedingt war. So unterhielt der Rath freundschaftliche Beziehungen zu Bremen, Celle, Braunschweig, Hildesheim und Goslar.⁴¹⁵⁾ „Des Friedens wegen und zum Frommen des Landes“ wurde 1360 ein Bündnis mit Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Einbeck, Hameln und Helmstedt geschlossen.⁴¹⁶⁾ Außer diesen sächsischen Städten hatte sich Hannover, namentlich um den Handel seiner Bürger im Auslande zu sichern, auch dem großen Verbande der Hansestädte angeschlossen.⁴¹⁷⁾ Seine Antheilnahme an diesem Bunde tritt besonders i. J. 1368 hervor, als die Städte einen Krieg gegen König Waldemar von Dänemark führten.⁴¹⁸⁾

Hinsichtlich der inneren städtischen Verhältnisse hatte der Rath als Vertreter der Bürgerschaft weitgehende Befugnisse; eine thätige Mitwirkung der Bürger selbst fand nur innerhalb enger Grenzen statt. Die Selbstverwaltung der Stadt wurde durch kein Eingreifen des Landesherrn oder seiner Beamten beeinträchtigt. Die Fortbildung des städtischen Rechts fand anfangs noch im Einverständnisse mit den Herzögen statt; all-

⁴¹³⁾ H. U. S. 110—115; vgl. S. 316. — 1353 nahm der Rath auf kurze Zeit den Ruappen Heinrich von Wettbergen mit noch 7 Leuten in Dienst. Ztschr. 1870, S. 12. Vertrag mit den Gebrüdern v. Alten wegen des sog. Ochtmundes. H. U. S. 310 ff. — ⁴¹⁴⁾ H. U. S. 163, 147, 173, 199, 224, 334, 345. B. U. S. 312—315. U. B. I, S. LXXIV. Grotefend, Entwicklung S. 8. — ⁴¹⁵⁾ H. U. S. 19, 52, 66, 531, 76 ff., 95. Ztschr. 1870, S. 23. Grotefend, Entwicklung S. 8. Bodemann, in der Ztschr. 1872, S. 55. — ⁴¹⁶⁾ UB. III, S. XVIII, LXXVII u. 73 ff. Vgl. B. U. 1844, S. 511 ff. — ⁴¹⁷⁾ H. U. S. 60, 445, 464. Frensdorff, Stadtverfassung S. 15 u. 21. Ueber die Bemühungen des Rathes, einen freien Wasserweg von Hannover bis in die Aller, wegen der Schifffahrt nach Bremen, zu Stande zu bringen vgl. UB. III, S. CXXVI; IV, S. 127. — ⁴¹⁸⁾ H. U. S. 471, 477. UB. III, S. CXXIX u. CXLI f.

mählich aber errang sich die Stadt auch hier Selbständigkeit. Herzog Otto bestätigte 1241 die Rechte der Stadt, und gelobte, sie in Zukunft noch zu vermehren und auszudehnen.⁴¹⁹⁾ Aus einer Urkunde des Rathes zu Minden aus d. J. 1285 sehen wir, daß in Hannover mindensches Recht galt.⁴²⁰⁾ Bestätigt wurde es von Herzog Wilhelm in einem Privileg v. J. 1357: „Of so gebe we on, dat se schollet bliben bi al oreme olden rechte unde bi Myndenscheme rechte unde bi wonhend, de se had hebbet“ u. s. w.⁴²¹⁾ Auch die Herzöge Wenzel und Albrecht gelobten 1371, sie wollten „den rad, de borgere unde de stad to Honovere unde alle de ere laten unde beholden bi alleme rechte, bi gnaden unde sunderliken bi Mindescheme rechte.“⁴²²⁾

Im 14. Jahrh. können wir die Fortbildung des Stadtrechts durch den Rath allein, ohne Mitwirkung des Landesherrn, verfolgen.⁴²³⁾ 1303 ließ der Rath eine Anzahl Statuten in das Bürgerbuch eintragen.⁴²⁴⁾ Weitere folgten in den Jahren 1307, deren ein Theil im Bürgerbuche durch die Worte eingeleitet wird: *Consules de Honovere unanimi consensu*

⁴¹⁹⁾ Er versprach: *jura ejus et statuta infringere non volumus tantum, immo jus in statu meliori ponere et profectum volumus auementare.* — *Infra civitatem omnia jura ab antiquo habita servabuntur.* H. II. S. 10 f. In einer Urkunde d. J. 1244 schafft er Gerade und Heergewette für die Stadt ab und sagt dann: *Hoc a nobis habebunt pro gratia et tenebunt pro statuto jure, ita ut a nullo successorum nostrorum infringi valeat vel multari.* Das. S. 15 f. — ⁴²⁰⁾ *Quod cives de Honovere omne jus sue civitatis ab antiquis temporibus usque in hodiernum diem a nostra civitate Mindensi requirere ac accipere consueverunt.* H. II. S. 51. Vgl. *Bl.* 1844, S. 358 ff. *Frensdorff, Stadtverfassung* S. 13 u. 24. *Doebner, Städteprivilegien* S. 15 u. 32. — ⁴²¹⁾ H. II. S. 368. — ⁴²²⁾ *UB. IV, S. 127.* — ⁴²³⁾ *Weichbildsrecht der Stadt: H. II. S. 209 u. 385. Hausverkauf sub jure civitatis: S. 379. Jura et statuta civitatis: S. 300 u. 478. Statuta civitatis: S. 310 u. 379. Der Rath nahm in das Stadtrechtbuch den Satz auf: Possumus inter nos struere statuta, que burfore dicuntur, sine aliqua licencia advocati.* *Bl.* 1844, S. 362. *Doebner, Städteprivilegien* S. 33. *Ulrich, Bilder* S. 69 ff. — ⁴²⁴⁾ „A. D. 1303. Incipiunt statuta civitatis Honovere.“ *Ztschr.* 1876, S. 5 ff. *Doebner, Städteprivilegien* S. 16–18, 34 ff.

in utilitatem omnium burgensium statuere decreverunt subnotata etc. ⁴²⁵⁾ 1308 wird gesagt: Consules . . . mutaverunt statuta antiqua in melius et sunt hec etc. 1309 incipiunt nova statuta civitatis ad utilitatem communium burgensium edita. 1312 domini consules statuerunt etc. Diese rechtlichen Festsetzungen ließ der Rath in den sog. Liber burgensium eintragen, der 1303 angelegt und hauptsächlich für die Eintragung der in den einzelnen Jahren das Bürgerrecht Gewinnenden bestimmt war. ⁴²⁶⁾ Etwa gleichzeitig wurden die damals vorhandenen städtischen Urkunden, bis z. J. 1301, gesammelt und die Abschriften davon in einem Hefte vereinigt. Dieses wurde später in eine umfangreiche Sammlung aufgenommen, welche auf Veranlassung des Rathes in d. J. 1366 und 1367 veranstaltet wurde und die im Archive vorhandenen Urkunden, das geltende Stadtrecht und andere, städtische Verhältnisse betreffende Aufzeichnungen enthielt. ⁴²⁷⁾ Ein anderes Stadtbuch wurde 1358 angelegt, um darin die vor dem Rathe vollzogenen Rechtsgeschäfte einzutragen. ⁴²⁸⁾ Schon im Anfange des 14. Jahrh. gab es einen Liber civitatis, in welchem die Schuldverpflichtungen der Bürger verzeichnet wurden. ⁴²⁹⁾ 1352 wird ein „Stadtbuch, worin die Auflassungen der Häuser geschrieben sind“ erwähnt. ⁴³⁰⁾ Vielleicht ist es dasselbe wie das zuletzt erwähnte; jedoch sind diese beiden Arten von Aufzeichnungen verloren gegangen.

Wie das städtische Recht überhaupt, so gelangte im besondern auch die Stadtverfassung im 14. Jahrh. zur feineren Ausbildung. Es ist namentlich die Stellung des Rathes selbst, welche durch eine Reihe von Festsetzungen genauer bestimmt wird. Die Zugehörigkeit zur obersten städtischen Behörde war ein Ehrenamt und sollte es nach dem Willen der Rathsherrn

⁴²⁵⁾ Doebner a. a. D. S. 37. — ⁴²⁶⁾ Vgl. Ztschr. 1876, S. 1 ff. Doebner, Städteprivilegien S. 17. Frensdorff, Stadtverfassung S. 23. — ⁴²⁷⁾ Ulrich, das „Vetus copiale“ der Stadt Hannover. Ztschr. 1885, S. 174 ff. B. A. 1839, S. 193—238. — ⁴²⁸⁾ Später das „rothe Buch“ genannt. H. U. S. 370. Frensdorff, Stadtverfassung S. 23. — ⁴²⁹⁾ Doebner, Städteprivilegien S. 35. — ⁴³⁰⁾ B. A. 1844, S. 318. Frensdorff a. a. D. S. 23, Anm. 5.

auch in Zukunft bleiben. Sie bestimmten daher, um ungeeignete Leute auszuschließen, i. J. 1347⁴³¹⁾, daß man niemand in den Rath wählen solle, er habe denn 4 ehelich geborene Ahnen aufzuweisen. Da das Amt aber eben ein Ehrenamt war, das viel Zeit und Mühe erforderte, ohne namhafte materielle Vortheile mit sich zu bringen, so mochten manche geneigt sein, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen. Um solches zu verhindern, setzten die Statuten d. J. 1303 eine Strafe von 5 Pfund für den fest, der die Wahl zum Rathsherrn ausschlägt.⁴³²⁾ Das mochte nicht als genügend erscheinen, denn bereits 1322 traf der Rath eine andere Anordnung: wer die Wahl zum Rathsherrn ablehnt, soll der Stadt 12 Pfund bezahlen, wer die Wahl zum Bauermeister ausschlägt, 20 Mark Bremisch, wer die zum Meister in einer Gilde, 5 Mark, und es soll hiervon nichts erlassen werden.⁴³³⁾

Ein Anrecht bestimmter Geschlechter auf Sitz im Rathe bestand nicht, doch begann sich thatsächlich ein Vorrecht gewisser Familien herauszubilden. Wir finden Mitglieder namentlich folgender Familien häufig unter den Rathsherrn: von Lübeck, Luzeke, von der Neustadt, von Minteln, Seldenbut, von dem Steinhause und Teze. Weniger oft sind folgende Namen vertreten: von Berkensen, Blome, von Gehrden, von dem Hagen, von Idensen, Kupferschmied, Limburg, von Pattensen, Scherle, von dem Sode und Türke. Um einen überwiegenden Einfluß einzelner Geschlechter zu verhüten, beschloß der Rath 1309, daß nicht Vater und Sohn zusammen oder 2 Brüder in demselben Jahre Rathsherrn sein sollten.⁴³⁴⁾ Diese Bestimmung wurde 1355 noch dahin erweitert,⁴³⁵⁾ daß aus einem Geschlechte, dessen Mitglieder den gleichen Familiennamen führten, nicht mehr als 2 Rathsherrn sein sollten; und zwar sollte dann der eine dem alten und der andere dem neuen Rathe angehören.

⁴³¹⁾ „De sittende rad unde olde rad sin des endrachtich worden“ u. s. w. B. N. 1844, S. 284. — ⁴³²⁾ Doebner, Städteprivilegien S. 35. — ⁴³³⁾ B. N. S. 284. — ⁴³⁴⁾ Doebner, Städteprivilegien S. 39. S. II. S. 88 Anm. — ⁴³⁵⁾ „De rad old unde nye sin up en gefomen“ u. s. w. B. N. 1844, S. 285.

Jedoch sollte diese Anordnung auf die, welche bereits im Rathe saßen, keine Anwendung finden.

Um die Ordnung der Sitzungen aufrechtzuerhalten, wurde 1307 festgesetzt: wer nach dreimaligem Läuten — zum Zeichen, daß der Rath sich versammeln solle — nicht auf dem Rathhause⁴³⁶⁾ erschienen ist, hat zur Strafe 3 ſ zu bezahlen. Die Ladung konnte nach einem Statute von 1355 auch durch einen Rathszdiener geschehen. Auch sollte niemand aus dem Rathe fortgehen, es sei denn mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder, in dessen Abwesenheit, der übrigen Rathsherren. Geht ein Rathsherr seines Geschäftes wegen ohne Urlaub vom Rathhause fort, so hat er dafür 3 ſ zu zahlen.⁴³⁷⁾ Um die schnelle Erledigung der vorkommenden Fälle zu bewirken, war festgesetzt, daß der Rath alle Sachen binnen 4 Wochen entscheiden sollte. Gesähe es, daß ein Rathsherr die Entscheidung zu hindern suchte, so sollte ihn der Bürgermeister bei seinem Eide hinausgehen heißen. Falls aber der Bürgermeister selbst eine Verzögerung herbeiführen wollte, so sollten die übrigen Rathsherren ihn hinausgehen heißen und dann die Sache ohne Verzug entscheiden.⁴³⁸⁾

Ferner bestanden noch einzelne Vorschriften für die Rathsherren, so die von 1308, nach welcher keiner von ihnen Bürge für jemand werden durfte, der sich gegen die Stadt vergangen hatte.⁴³⁹⁾ 1355 wurde vom alten und neuen Rathe festgesetzt, daß kein Rathmann, alt oder neu, einen Bürger für ein empfangenes Geschenk vertheidigen sollte. Hierzu verpflichtete sich jeder der damaligen Rathsherren bei seinem Eide. Ebenso sollte jeder neue Rathsherr geloben, diese Bestimmung zu halten, sobald er in den Rath aufgenommen wäre und seinen Eid abgelegt hätte.⁴⁴⁰⁾ Ein anderer Beschluß des alten und neuen Rathes betraf etwaige Streitigkeiten, welche zwischen Rathsherren auf dem Rathhause entstünden. In solchem Falle

⁴³⁶⁾ Theatrum. Doebner, Städtepriv. S. 37. — ⁴³⁷⁾ B. N. 1844, S. 323 f. — ⁴³⁸⁾ B. N. 1844, S. 325. — ⁴³⁹⁾ Doebner, Städteprivilegien S. 38. B. N. 1844, S. 301. — ⁴⁴⁰⁾ B. N. S. 324.

sollte der Rath entscheiden, und die Streitenden gehalten sein, kein anderes Gericht um ein Urtheil anzugehen.⁴⁴¹⁾

Mit dem Amte eines Rathsherrn scheinen materielle Vortheile nur in geringem Umfange verbunden gewesen zu sein. Alles, was wir darüber erfahren, ist folgendes. 1323 beschloß der Rath: Welcher Bürger Rathsherr oder Bauermeister wird und später verarmt, soll, wenn er darum nachsucht, eine Pfründe im Hospital S. Spiritus erhalten, in gleicher Weise wie die Vorsteher des Hospitals. Seine Frau soll eine einfache Pfründe bekommen, welche nach dem Tode ihres Mannes zu verbessern ist. Ferner bestand eine Bestimmung, wonach an jedem 10. November jedem alten und neuen Rathsherrn, dem Stadtschreiber und den Bauermeistern des Jahres ein halbes Stübchen Wein und eine halbe Unze „cutinum“ sowie jedem Rathsdienner ein Quart Wein geschickt werden sollte. Wenn ein Rathsherr stirbt, so soll man in dem betreffenden Jahre seiner Frau den Wein zuschicken, den er erhalten haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre.⁴⁴²⁾

Eine Anzahl Bestimmungen wurden getroffen, welche das Verhältnis des Rathes als Obrigkeit zu den Bürgern betrafen. Wenn der Rath durch einen seiner Diener jemanden zu sich entbot, und der Bote dem Bürger diese Aufforderung persönlich überbrachte, so sollte dieser unverzüglich vor den Rath kommen, mochte dieser auf dem Rathhause oder auf dem Marktkirchhofe oder sonstwo versammelt sein; widrigenfalls hatte er eine Strafe von 6 *sh* zu zahlen.⁴⁴³⁾ Ein Bürger, der vor dem Rathe zu thun hatte, sollte dort mit höchstens 3 Begleitern erscheinen; für jeden mehr hatte jeder Beteiligte 5 *sh*. an die Stadt zu zahlen. Auch sollte kein Bürger mit einem Schwerte vor den Rath gehen, bei Strafe von 10 *sh*.⁴⁴⁴⁾ Sämmtliche Einwohner Hannovers hatten die sog. Meinwerke⁴⁴⁵⁾ für die

441) B. N. S. 322. — Ueber die Befugnis der Rathsherrn, bei einem Friedensbruche einzuschreiten s. u. S. 243. — 442) B. N. S. 333 f. — 443) Statut von 1307. Doebner, Städteprivilegien S. 37. B. N. S. 300. — 444) Statuten von 1309. Doebner S. 39. B. N. S. 300. — 445) „Burfore“ genannt. S. darüber u. S. 221. B. N. 1844, S. 285 f. Doebner, Städteprivilegien S. 38.

Stadt zu leisten, ausgenommen die Ritter; der Rath behielt sich vor, mit ihnen besondere Vereinbarungen zu treffen. Wenn ein Bürger, mit oder ohne Erlaubnis des Rathes, verreist gewesen ist, so ist er gehalten, nach seiner Rückkehr wieder Meinerwerke zu thun, anderenfalls einer Strafe verfallen. Läßt er dieses unbeachtet, so soll er von der Bürgerschaft und der Innung so lange ausgeschlossen sein, bis er die Strafe bezahlt hat. ⁴⁴⁶⁾

Eines Bürgers, der von Auswärtigen in einen Rechtsstreit verwickelt wurde, nahm der Rath sich an. Wurden bei Verhandlungen in einer solchen Sache Kosten verursacht, die durch Gefängnis oder Verlust von Pferden entstanden waren, so ersetzte die Stadt den Schaden. Ausgaben für Verpflegung u. dgl. hatte jedoch der betr. Bürger zu bestreiten. Gesah dem Bürger Unrecht und wandte man Gewalt gegen ihn an, so verpflichtete sich der Rath, ihn zu schützen und zu vertheidigen mit den Hülfsmitteln und auf Kosten der Stadt, solange bis ihm Recht geworden wäre. Wenn aber jemand ohne des Rathes Geheiß und Erlaubnis eine Fehde begann, so wollte der Rath und die Stadt damit nichts zu thun haben. Ebenso will der Rath nicht für Schaden aufkommen, den jemand auf einer Reise verursacht, die er in eigenem Namen unternimmt; vielmehr soll er selbst solchen Schaden ersetzen. ⁴⁴⁷⁾ Nach einigen erhaltenen Nachrichten verwandte sich der Rath für hannoversche Bürger bei dem Rathe zu Lübeck, um sie in Erbschaftsangelegenheiten zu unterstützen. Doch suchte er hierbei möglichst zu verhindern, daß ihm aus seinem Vorgehen Nachtheile erwachsen möchten und ließ sich daher von den Betheiligten versprechen, daß sie ihn nöthigenfalls schadlos halten wollten. ⁴⁴⁸⁾ Als 1361 ein hannoverscher Bürger auf dem Markte in Lüneburg wegen falschen Maßes in Strafe genommen war, wandte sich der Rath an den Rath zu Minden mit der Bitte um Auskunft, wie dieser in einem solchen Falle verfahren würde. ⁴⁴⁹⁾

⁴⁴⁶⁾ B. N. S. 325. — ⁴⁴⁷⁾ B. N. S. 316. — ⁴⁴⁸⁾ S. II. S. 394, 403, 443, 449. — ⁴⁴⁹⁾ Ein Brief des Rathes nach Lüneburg liegt nicht mehr vor, ist aber wahrscheinlich geschrieben, da der Vogt zu Lüneburg in einem erhaltenen Schreiben seine Handlungsweise vertheidigt. B. N. 1844, S. 389—393.

Bei seinen Maßnahmen handelte der Rath als Vertreter und im Namen der Stadt. Dieses Verhältnis wird in den betr. Urkunden vielfach auch ausdrücklich hervorgehoben. Wenn die Stadt als politische Gemeinde bezeichnet werden soll, so ist der gewöhnliche Ausdruck dafür: der Rath und die gemeinen Bürger.⁴⁵⁰⁾ 1360 verkauften die Luzefe's 3 Gärten „deme rade to Honovere to der meynen borgeren hand dasulves“. ⁴⁵¹⁾ Die gesammte Bürgerschaft trat selbstthätig wohl nur sehr selten auf. Es wird berichtet, daß 1355 der Rath dem Junker Ludwig den Huldigungseid leistete, und daß alsdann die auf dem Markte versammelten Bürger denselben Eid schwuren. Dasselbe geschah 1367 gegenüber dem Herzog Magnus.⁴⁵²⁾ — Eine Betheiligung der Bürgerschaft an den Verwaltungsgeschäften wäre unthunlich gewesen; anderseits aber mußte dem Rathe daran liegen, bei wichtigeren Angelegenheiten die Verantwortung nicht allein übernehmen zu müssen, sondern der Zustimmung wenigstens eines Theiles der Bürgerschaft sicher zu sein. So kam man schon früh dazu, einzelne angesehenere Bürger zu der Berathung heranzuziehen.⁴⁵³⁾ Allmählich nahm diese Einrichtung festere Formen an, und es bildete sich das Colleg der Geschworenen heraus. 1354 faßte der Rath einen Beschluß über die Erledigung der Geschäfte, zusammen mit den Geschworenen; hier werden diese zum ersten Male erwähnt.⁴⁵⁴⁾ Wie viele ihrer

⁴⁵⁰⁾ H. II. S. 310, 313, 345, 462. B. II. 1844, S. 391. Zeitschrift 1870, S. 12. Erst in den unruhigen Zeiten des Erbfolgekrieges erlangten die Innungen für sich eine größere Bedeutung und traten mehr aus der Gesamtbürgerschaft hervor. UB. IV, S. 112, 214 f. Vgl. B. II. 1844, S. 529 f. — ⁴⁵¹⁾ H. II. S. 397. — ⁴⁵²⁾ „deffen ed sweren na de gemenen borgere uppe deme markede.“ H. II. S. 338 u. 462. — ⁴⁵³⁾ 1293 Befreiung der Loccumer Mönche von Abgaben de beneplacito concivium nostrorum. H. II. S. 57. 1301 Vertrag mit Bremen discretioribus nostris consultis. Das. S. 76. 1302 Beschluß über Aufnahme ins Hospital S. Spiritus de maturo consilio discretiorum nostrorum. Das. S. 80. — ⁴⁵⁴⁾ „De rad old unde uye sint up en gekommen mit den sworenen der stad.“ B. II. 1844, S. 323; vergl. S. 471: „twene ute den sworenen.“ 1398 sind es 40 Geschworene. Das. S. 472; vgl. S. 406 u. 410. UB. VII, S. CXXII. Frensdorff, Stadtverfassung S. 27 f.

damals waren, ist nicht überliefert; aus d. J. 1371 wird berichtet, daß ein Beschluß vom Rathe in Verbindung mit 13 Bürgern gefaßt wurde.⁴⁵⁵⁾

Die Pflichten, welche den Bürgern der Stadt gegenüber oblagen, waren theils finanzieller, theils persönlicher Art. Ihre Leistung geschah in der Hauptsache nach den einzelnen Häusern.⁴⁵⁶⁾ Von den städtischen Abgaben, *exactiones, contributiones et petitiones*,⁴⁵⁷⁾ war der Schoß der bedeutendste.⁴⁵⁸⁾ Die persönlichen Leistungen wurden mit dem Namen *Burfore* oder *Meinwerke*, *jus municipale*, bezeichnet. Sie bestanden in Wachtdienst, Besserungsarbeiten an den Wegen, Hirtenlohu, Grabengeld und ähnlichem. In welcher Weise im einzelnen die Bürger hierzu herangezogen wurden, läßt sich für uns nicht mehr feststellen. Nur wird über die Nachtwachen berichtet, daß sie in einer bestimmten Reihenfolge nach den Häusern geleistet werden mußten und vorher angesagt wurden.⁴⁵⁹⁾

Die Anzahl der Einwohner für die Mitte des 14. Jahrh. zu berechnen, gestattet der Zustand unserer Quellen nicht.⁴⁶⁰⁾ Das Bürgerbuch, in welches die Namen der neuen Bürger eingetragen wurden, ist seit 1301 erhalten, aber ungenau ge-

⁴⁵⁵⁾ „De sittende rad old unde nyge mid 13 personen geforen ute der meynheyt“. UB. IV, S. 77. — ⁴⁵⁶⁾ So wird in einer Abmachung über die Leistungen der Loccumer Mönche 1293 zusammenfassend gesagt: *Omne debitum, quod de curia sua (Loccumer Hof) et de duobus macellis suis . . . ac etiam de curribus suis civitati nostre hactenus facere consuerunt*. H. II, S. 58. Ähnlich S. 124, 299, 378. — ⁴⁵⁷⁾ H. II, S. 89. *Exactio et pecuniarum mutuatio, quas quandoque in nostros cives facere nos oportet*. Urf. v. 1293. H. II, S. 58. — ⁴⁵⁸⁾ *Collecta que schat dicitur*. H. II, S. 168. — ⁴⁵⁹⁾ Urf. v. 1293, die Mönche von Loccum betreffend: *noctium vigilias ordine suo, cum eis indiete fuerint, et minuta statuta civilia, que vulgariter dicuntur burfore, cujusmodi sunt mercedes fossorum et vigiliam, prout burgenses nostri ceteri observabunt*. H. II, S. 58. — Urf. v. 1308. Daf. S. 89. — Urf. v. 1358, S. 378. — Vgl. Urf. v. 1390: „wachte, were unde meynewerk scholen se don gelik anderen borgeren.“ UB. VIII, S. 193. „Wachte, were meynewerk unde dingpflicht.“ B. II, 1844, S. 257. Gruppen, Origines S. 298. Frensdorff, Stadtverfassung S. 19. — ⁴⁶⁰⁾ Zeitschrift 1870, S. 2—5 u. 26—58. Ulrich, Bilder S. 49 ff.

führt; auch sind darin die Nichtbürger naturgemäß unberücksichtigt gelassen. Ferner sind nachweislich nicht sämtliche Bürger aufgeführt. ⁴⁶¹⁾ Man wird kaum annehmen dürfen, daß damals in Hannover mehr als 3000 Menschen gewohnt haben. Jedenfalls ist die Angabe sehr übertrieben, daß die Pest, welche 1350 in Hannover wüthete und 6 Monate angedauert haben soll, damals dreitausend Menschen hinweggerafft hätte. ⁴⁶²⁾ Nach dem Bürgerbuche sind von 1301—1369 im Ganzen 1577 neue Bürger aufgenommen, demnach durchschnittlich in jedem Jahre 23. Bei vielen, welche von auswärts zuzogen, ist der Ort ihrer Herkunft angegeben; ein großer Theil von ihnen stammte aus dem Calenbergischen.

Es scheint die Regel gewesen zu sein, daß der Sohn eines Bürgers wieder Bürger wurde; wenigstens werden im Bürgerbuche zwei Ausnahmen hiervon besonders hervorgehoben. ⁴⁶³⁾ Andererseits scheint den Söhnen eines Einwohners, der kein Bürger war, das Bürgerrecht nicht ertheilt zu sein. ⁴⁶⁴⁾ Einige neue Bürger waren ehemals Unfreie gewesen. Das Kloster Marienwerder verzichtete 1319 auf sein Recht an mehreren Leuten, welche damals Bürger zu Hannover waren, früher aber in den Dörfern Stöcken, Belber, Ahlem, Seelze und Letter gewohnt und zum Kloster gehört hatten. ⁴⁶⁵⁾ Hatte ein Bürger Jahr und Tag in der Stadt gelebt, ohne von einem früheren Herrn zurückgefordert zu sein, so nahm ihn der Rath nöthigenfalls in Schutz. ⁴⁶⁶⁾ Jedoch suchte er späteren Unannehmlichkeiten gleich von vornherein vorzubeugen, indem er solchen Leuten die Aufnahme verweigerte oder doch sehr vorsichtig dabei war. ⁴⁶⁷⁾

⁴⁶¹⁾ Vgl. die Namen S. II. S. 498—518 mit denen Ztschr. 1870, S. 62—80. S. II. S. 486, Anm. 1. — ⁴⁶²⁾ Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover S. 26 ff. Ztschr. 1860, S. 197. — ⁴⁶³⁾ 1352 Peter Dene; filius non est burgensis. 1356: Gerlach von Leveste; primogenitus ejus non est burgensis. Ztschr. 1870, S. 48 u. 51. — ⁴⁶⁴⁾ 1355: Filii Homelen non sunt burgenses, quia ipsemet non est burgensis. Das. S. 50. — ⁴⁶⁵⁾ S. II. S. 128. — ⁴⁶⁶⁾ B. A. 1844, S. 315. — ⁴⁶⁷⁾ Rathsbeschluß um 1350: isti non recipientur in burgenses, quia sunt servi et litones. Aufgeführt ist als solcher aber nur einer, der Sohn Königs aus Harenberg, ein Höriger des Klosters Marienwerder. Ztschr. 1876, S. 25; vgl. das. S. 24, Nr. 63 u. 64.

Hermann von Ingeln wurde 1351 als Bürger aufgenommen, aber im Bürgerbuche dabei bemerkt, wenn dem Rathe seinetwegen später Schwierigkeiten entstehen würden, so sollte er sein Bürgergeld verloren haben und kein Bürger sein.⁴⁶⁸⁾ Bei der Aufnahme des Cord Heyme wurde 1360 beschlossen, wenn er als Höriger oder Freigelassener von einem ehemaligen Herrn zurückgefordert werden würde, so sollte er sich selbst von diesem freikaufen oder aber aus der Stadt weichen.⁴⁶⁹⁾ Daß ein Geistlicher Bürger geworden sei, wird im Bürgerbuche nur in einem Falle bemerkt.⁴⁷⁰⁾ Von dem Bürger Courad Feuerhake wird 1308 gesagt, daß er ehemals Knappe des Grafen Johann von Roden gewesen sei.⁴⁷¹⁾ Zu dem Namen Hildebrands von Lenthe, der 1357 in das Bürgerbuch eingetragen wurde, machte der Schreiber den Zusatz: *filius naturalis*.⁴⁷²⁾

In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. gab es in Hannover eine Anzahl Juden; sie erfuhren, soweit sich aus den wenigen erhaltenen Nachrichten ersuchen läßt, seitens des Rathes eine wohlwollende Behandlung. Das Stadtrecht von 1303 enthielt den später getilgten Satz, daß niemand die Juden mit Worten oder Thaten beleidigen solle.⁴⁷³⁾ Um d. J. 1340 entschied der Rath in einer Streitsache zwischen den Knochenhauern und den Juden, daß letztere in gewissen, näher angegebenen Fällen Vieh schlachten dürften.⁴⁷⁴⁾ Ein Jude Namens Dustman wird 1342 erwähnt; er scheint den Ankauf eines Pferdes vermittelt und Geld dafür hergeliehen zu haben.⁴⁷⁵⁾ Durch die Judenverfolgung i. J. 1350 wurde das bisherige Verhältnis völlig geändert. Wahrscheinlich damals geschah es, daß der oben erwähnte Satz des alten Stadtrechtes im Bürgerbuche ausradiert wurde. Die bestehende Abneigung gegen die Juden

⁴⁶⁸⁾ Ztschr. 1870, S. 48. — ⁴⁶⁹⁾ Das. S. 53. — ⁴⁷⁰⁾ 1352: presbiter ad S. Nicolaum. Ztschr. 1870, S. 48. — ⁴⁷¹⁾ H. U. S. 91. — ⁴⁷²⁾ Ztschr. 1870, S. 51. — ⁴⁷³⁾ Nullus offendet Iudeos verbis vel factis. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — ⁴⁷⁴⁾ Der ganze Vorfall sowie der im Berichte gebrauchte Ausdruck „de menen joden“ macht die Annahme wahrscheinlich, daß die Zahl der damals in der Stadt befindlichen Juden nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. Ztschr. 1876, S. 24. — ⁴⁷⁵⁾ Iudeo dicto Dustman, moranti in civitate Honovere. Ztschr. 1870, S. 10.

dauerte noch lange an. Einen bemerkenswerthen Ausdruck fand sie 1371, indem die Bürger von den sächsischen Herzögen sich die Zusicherung geben ließen, daß in Hannover in Zukunft kein Jude mehr wohnen sollte.⁴⁷⁶⁾

Der zahlreichste und wichtigste Bestandtheil der Bürger gehörte den Zünften an. Eine solche vereinigte in sich ihrer Bestimmung nach alle diejenigen, welche die gleiche Beschäftigung hatten. Es sollten die Mitglieder einer genossenschaftlichen Vereinigung in ihrer Erwerbsthätigkeit gesichert werden und zugleich die Interessen der übrigen Bürgerschaft als des kaufenden Publikums gewahrt bleiben. Für Letzteres zu sorgen war Sache der städtischen Obrigkeit. So bildete sich die Auffassung, als ob der Rath den einzelnen Zünften die Ausübung ihres Berufes als Amt verliehen habe, und es wurden daher die Innungen auch als Ämter bezeichnet. Der Rath hatte über sie nicht nur ein allgemeines Obergaufsichtsrecht, sondern behielt sich auch im Einzelnen wichtige Entscheidungen über ihre Organisation und ihr inneres genossenschaftliches Leben vor. So bildete die Verfassung der Innungen in Hannover mehr einen Theil des Stadtrechtes, und es sind auch eine große Anzahl von Festsetzungen auf diesem Gebiete in das Stadtrechtbuch aufgenommen.

Die Reihenfolge, in welcher die Innungen an der Frohnleichnamsprozession theilnehmen sollten, wurde 1366 festgestellt und war folgende: Kaufleute, Bäcker, Schlachter, Schuster, Schmiede, Wollenweber, Goldschmiede, Kramer, Kürschner, Hoken, Schneider, Steinhauer, Müller, Delschläger, Leineweber und Bader. Dazu kamen noch die Hutmacher, Hauschlachter und Altflicker.⁴⁷⁷⁾ Die Mitglieder einiger Berufsgemeinschaften

⁴⁷⁶⁾ „Of schal de Jode, de dar nu wonet, van staden an wiken van Honovere, unde dar en scholen eweliken nene Joden wonen.“ UB. IV, S. 128. — ⁴⁷⁷⁾ Mercatores, pistorum, carnifices, sutores, fabri, lanifices, aurifabri, institores, pellifices, penestici, sartores, lapiscide, molendinarii, oleatores, linifici, stupenatores. Pileatores, officium minus carnificum, oltbotere. Ztschr. 1876, S. 30 f. Vgl. UB. VIII, S. 192. B.N. 1844, S. 131, 233 u. 452. Grottefeld, Entwicklung S. 12. Frensdorff, Stadtverfassung S. 15.

waren nicht in Innungen vereinigt, hatten aber einen vorgeschriebenen Eid zu leisten. Es waren dieses die Garbrater,⁴⁷⁸⁾ Lastträger (portatores), Makler (prosenetae = προξενῆται, underkopere), Münzer (monetarii), Kannengießler (cantrifusores), Thorhüter und Grenzwächter (lantwere).⁴⁷⁹⁾ Ferner gab es noch eine Reihe von Erwerbarten, unter deren Angehörigen keine nachweisbare Verbindung bestand. Wir lernen sie aus dem Bürgerbuche kennen, wo bei vielen der neuen Bürger deren Beruf angegeben ist. Ein Theil gehört den schon genannten Zünften an; bei einem anderen wird dasselbe der Fall sein, wengleich der Name eine speciellere Beschäftigung angiebt. So wird man die Messerschmiede, Radler, Harnischmacher und Schwertfeger wohl der großen Innung der Schmiede zuzurechnen und eine hier eingetretene Arbeitstheilung anzunehmen haben. Ebenso werden die Tuchscherer (pannitonsores, lakenscerere) den Wollenwebern zuzurechnen sein. Eine Innung der Tischler ist nicht erwähnt, wohl aber kommen einzelne Bürger vor, deren Gewerbe die Verarbeitung von Holz war, die Sesselmacher (sellatores oder cellatores), Stellmacher (carpentarii) und Holzschuhmacher (calopedarii). Außerdem werden noch folgende Gewerbe genannt: bassator (wohl braxator, Brauer), Glasmacher (vitrifex), Fuhrmann (vector), bomhowere (Anfertiger von Sattelbäumen), Sattler (lorifex), Seiler (funifex), subotere (Schweinefleischer), torifex (Polstermacher?), Wechsler (campsor),⁴⁸⁰⁾ Zöllner (theolonarius). Andere Bezeichnungen von Gewerben, welche noch bei Bürgernamen vorkommen, bilden wahrscheinlich einen Theil des Eigennamens.⁴⁸¹⁾

Die Handwerksmeister wurden schon in ältester Zeit vom Rathe eingesetzt.⁴⁸²⁾ Von ihm scheint auch die Aufnahme der neuen Mitglieder in die Innungen angeordnet zu sein; es finden sich eine Anzahl darauf bezüglicher Aufzeichnungen im Bürger-

⁴⁷⁸⁾ Ztschr. 1876, S. 29. — ⁴⁷⁹⁾ B. N. 1844, S. 465 ff. — ⁴⁸⁰⁾ 1331 werden campsosores in Hannover erwähnt. H. N. S. 169. — ⁴⁸¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung von Grotefend und Fiedeler in der Ztschr. 1870, S. 3 f. — ⁴⁸²⁾ Magistros artium manualium instituent consules civitatis. H. N. S. 11.

buche, je eine neben dem Namen eines neuen Bürgers.⁴⁸³⁾ Vielfach wird dabei noch angegeben, daß die Zugehörigkeit zu der betr. Gilde sich vorerst nur auf eine kurze Zeit, ein Jahr oder bis zum nächsten Weihnachten oder 6. Januar, beziehen sollte.⁴⁸⁴⁾

Es scheint Sitte gewesen zu sein, daß die Söhne das gleiche Gewerbe betrieben wie der Vater; wenigstens wird in einem Falle hervorgehoben, daß es nicht geschehen sei.⁴⁸⁵⁾

Während einer Reihe von Jahren wurde neben dem Namen des neuen Bürgers auch noch eingetragen, wer für ihn Bürgerschaft geleistet habe; es geschah dieses von einem, seltener von zwei Bürgern. Die Bürgerschaft wird sich auf das zu zahlende Bürgergeld bezogen haben.⁴⁸⁶⁾

Die Abgabe für die Gewinnung des Bürgerrechtes⁴⁸⁷⁾ war in den verschiedenen Fällen nicht die gleiche. Meist scheint eine Mark Silbers oder 2 Pfund erhoben zu sein; seltener werden andere Summen genannt. Auch die Termine, an welchen das Geld bezahlt werden mußte, waren verschieden; es kommen als solche vor: der 6. Januar, 2. Februar, Aschermittwoch, Ostern, Pfingsten, Johannis, Michaelis, Martini und Weihnachten.⁴⁸⁸⁾ Zuweilen ist daneben auch das Datum der Aufnahme als Bürger angegeben. Nur einmal kommt es vor, daß statt der Geldabgabe eine Lieferung von Gebrauchsgegen-

⁴⁸³⁾ z. B. 1327: Johannes, cocus civitatis, factus est burgensis et penesticus. Ztschr. 1870 S. 36. — ⁴⁸⁴⁾ z. B. 1343: Ludolfus de Bennete factus est burgensis, et concessum est ei consorcium lanificum usque ad epyph. Dom. S. 41. 1349: Kersten Scherensmet; fid. Henr. Leo; et licenciatum est officium fabrorum per annum. S. 46. — ⁴⁸⁵⁾ 1353: Johann Oppermann (filius non est penesticus). S. 49. Vgl. Zeitschr. 1876, S. 25. — ⁴⁸⁶⁾ 1344: Johannes de Lameste factus est burgensis; fidejusserunt Detmarus Promen et Lud. de Lameste pro marca puri. Brand de Hupede factus est burgensis et tenetur marc. puri, cum quo fidejussit Ebeling. S. 42. — ⁴⁸⁷⁾ 1351: pecunia, quam pro burgensione expendit. S. 48. Vgl. Ulrich, Bilder S. 52. — ⁴⁸⁸⁾ 1341: Henricus Faber, de Golterne, et tenetur marce puri et 4 talentis. 1342: Roderus et Wernerus Cuprifabri tenentur I marce in pascha et I Mychaclis. S. 40 ff.

ständen festgesetzt wird, und zwar soll der neue Bürger, ein Sesselmacher, Sessel anfertigen.⁴⁸⁹⁾

Die Aufnahmegelder und sonstigen Gebühren, welche bei dem Eintritte in eine Gilde gezahlt werden mußten, waren je nach den Innungen sehr verschieden. Die Kaufleute hatten zu zahlen 10 Mark Silber als Aufnahmegeld, 1 M. als sog. „Littkop,“ später Weinkauf genannt, zum Zwecke eines Trinkgelages, 6 sh. dem Stadtschreiber und 6 ſ jedem Rathsdienner. Die Bäcker gaben 7 P., als Littkop 16 sh., ferner 4 P fund Wachs; die Schuster 6 P. und als Littkop 16 sh.; die Schlachter 6 P., als Littkop 16 sh.; die Schmiede 4 P., als Littkop 12 sh.; die Kramer 2 P., als Littkop 6 sh. und 2 P fund Wachs; die Wollenweber 3 P., als Littkop 8 sh.; die Schneider 30 sh., als Littkop 6 sh.; die Kürschner 4 M. Brem., als Littkop 10 sh.; die Hutmacher 16 sh., als Littkop 1 sh.; die Goldschmiede 3 P., als Littkop 6 sh. und 4 P fund Wachs; die Hoken 2 P., als Littkop 4 sh. und 3 P fund Wachs; die Leineweber 30 sh., als Littkop 1 sh.; die Hauschlachter 10 sh., als Littkop 1 sh.; die Altflicker 6 sh.; die Delschläger 30 sh., als Littkop 2 sh. und 3 P fund Wachs.⁴⁹⁰⁾

Die angesehenste Innung war die der Kaufleute oder Wandschneider. Schon 1272 ertheilte Herzog Johann den Bürgern das Privileg, daß innerhalb der Stadt kein Fremder Tuchhandel betreiben⁴⁹¹⁾ dürfe. 1277 und 1282 wurde dieses Privileg bestätigt.⁴⁹²⁾ Die Innung, an deren Spitze mehrere

⁴⁸⁹⁾ 1351: Arnoldus de Goslere, cellator, dabit cellas. S. 47. — ⁴⁹⁰⁾ B. N. 1844, S. 131 u. 233. Die obigen Summen nach P fundrechnung angegeben, (die Abgaben für den Littkop sind eingeklammert) hatten demnach zu entrichten: Die Kaufleute 12 P. (1 P. 4 sh., vgl. Ztschr. 1878, S. 124—127), die Bäcker 7 P. (16 sh.), die Schuster und Schlachter je 6 P. (16 sh.), die Kürschner 4 P. 16 sh. (10 sh.), die Schmiede 4 P. (12 sh.), die Wollenweber und Goldschmiede je 3 P. (8 bzw. 6 sh.), die Kramer und Hoken je 2 P. (6 bzw. 4 sh.), alle übrigen weniger. — ⁴⁹¹⁾ Pannum incidere. S. II. S. 35 f. — ⁴⁹²⁾ Ne quis hospes . . . ad nundinas vel forum . . . pannos suos ad ulnam vendere vel incidere audeat. S. II. S. 40 u. 42.

Vorsteher standen, ⁴⁹³⁾ ist, wie man aus ihren häufig wiederkehrenden Rentenkäufen schließen kann, sehr wohlhabend gewesen. Die Vorsteher, Aelterleute genannt, besaßen eine Gerichtsgewalt in Innungssachen; geringfügige Streitigkeiten, welche zwischen Kaufleuten vorkamen, z. B. wörtliche Beleidigungen, mußten vor sie gebracht werden, ehe man vor dem Rathe oder dem Gerichte Klage erhob. ⁴⁹⁴⁾ Auch hatten die Aelterleute in ihrem Amtsjahre den Zins und die Strafgeelder einzufordern und, wenn ihnen Schwierigkeiten bereitet wurden, den Rath um Hülfe zu ersuchen. Der Innungsdiener war ihnen unterstellt und hatte in seinem Eide zu geloben, daß er des Kaufmanns zu Hannover treuer Knecht sein wolle, so lange ihn die Aelterleute als solchen haben wollten. Die Einsetzung neuer Aelterleute, jedesmal auf ein Jahr, geschah durch die bisherigen an einem bestimmten Tage kurz vor Weihnachten in einer der sog. Morgensprachen. ⁴⁹⁵⁾ Wollte jemand das Amt eines Aeltermannes nicht annehmen, so konnte er sich durch Zahlung von 1 P. davon lösen. Die Morgensprachen waren Versammlungen der selbständigen Innungsmitglieder und fanden vier mal im Jahre an bestimmten Tagen statt. Wer sie ohne genügende Entschuldigung versäumte oder zu spät kam, wurde bestraft. Jährlich einmal sollten die Statuten der Innung verlesen werden. 1365 vereinbarte der Rath mit der Innung, daß keine Frau mehr zu der Verloosung der Verkaufsplätze zugelassen werden sollte. Auch wurde auf Zuwiderhandeln gegen die Satzungen der Innung eine Strafe von einer Bremer M. gesetzt. ⁴⁹⁶⁾ Ferner wurde damals bestimmt, daß ein Kaufmann, der an der Verloosung nicht theilnähme und sich nicht nach dem Rechte der Innung hielte, in dem Jahre aus der Kaufmannschaft

⁴⁹³⁾ 1333: Provisores mercatorum, qui aldermanni dicuntur. H. U. S. 176. 1351: provisosores mercatorum et tota unio eorum. S. 292. Aldermanni etc. S. 293. 1356: Aldermanni panniscidarum etc. S. 344. 1358: Provisores panniscidarum etc. S. 373. Vgl. G. Schmidt, Verfassung Göttingens; Hansische Geschichtsblätter 1878. S. 22. — ⁴⁹⁴⁾ Fiedeler, Mittheilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmanns-Innung der Stadt Hannover. Ztschr. 1878, S. 122. — ⁴⁹⁵⁾ Das. S. 128 u. 130. — ⁴⁹⁶⁾ Das. S. 131.

ausgeschlossen sein sollte. Der Vorkauf von Leinwand, Wolle und Wachs innerhalb der Zingel vor den Thoren oder auf dem Wege zur Stadt wurde dem Kaufmann bei Strafe von 5 sh. verboten; innerhalb der Stadtmauer durfte er die genannten Waaren jedoch aufkaufen. Der Handel mit Tuch und Leinwand war allein den Kaufleuten vorbehalten. Der Vorkauf von Honig außerhalb der Stadt war ihnen gestattet. Wolle durften in der Stadt nur die Kaufleute, Wollentweber und Hutwaller kaufen, Wachs in größerer Menge nur die Kaufleute, sowie innerhalb ihrer Häuser und Zelte auch die Kramer. Alle übrigen durften Wachs u. a. nur für ihren eigenen Gebrauch kaufen. Der Ankauf von Wildwerk stand nur den Kaufleuten, Kramern und Kürschnern zu.⁴⁹⁷⁾ Nach einer Bestimmung d. J. 1362 sollten die zuletzt in die Innung Aufgenommenen in der Frohnleichnam's-Procession die Kerzen tragen.⁴⁹⁸⁾ Um 1350 wurden im Bürgerbuche eine Anzahl Söhne von Kaufleuten verzeichnet, welche der Kaufmannsgilde nicht angehörten.⁴⁹⁹⁾

Auch über einige andere Innungen sind damals Aufzeichnungen gemacht. Die Kramer durften Häute auf dem lebenden Vieh kaufen, ferner abgehäutete Felle zu bestimmten Zeiten mit den Schustern und auch später so viele, wie sie zum Gerben gebrauchten. Dann durften sie dieselben nicht roh wieder verkaufen, sondern nur gegerbt.⁵⁰⁰⁾ Dem Hofenamte gab der Rath 1319 ein Privileg, wonach jenem allein der Kleinverkauf von Butter, Käse, Kerzen, Fett und Haringen zustehen sollte. Die Haringe sollten sie in der Leine waschen und nicht etwa die Lake in ihre Häuser oder auf die Straße gießen. Wer dem zuwider handelte, verlor seine Zugehörigkeit zum Amte.⁵⁰¹⁾ Ein Schlachter, welcher verdorbenes Fleisch verkaufte, sollte zunächst 2 M. Brem.

⁴⁹⁷⁾ Daf. S. 132. — ⁴⁹⁸⁾ Daf. S. 131; vgl. B. A. S. 452. — ⁴⁹⁹⁾ *Isti filii mercatorum non habent consorcium mercatorum etc.* Ztschr. 1876, S. 25. Vgl. das Verzeichniß im rothen Buche der Kaufmanns-Innung. Ztschr. 1878, S. 124. — ⁵⁰⁰⁾ Ztschr. 1876, S. 24 f.; B. A. 1844, S. 463. — ⁵⁰¹⁾ B. A. 1844, S. 465. Ztschr. 1876, S. 21. Vgl. Bodemann, die älteren Zunfturkunden Lüneburgs S. 102 f.

Silb. an den Rath zahlen und auf ein halbes Jahr aus der Stadt weichen. Vom letzteren konnte er sich durch nochmalige Zahlung von 2 Mark lösen. Außerdem hatte er die Summe des Weinkaufes als Buße an sein Amt zu erlegen.⁵⁰²⁾ Die Garfköche waren gehalten, gar zu braten und zu kochen, die Speisen zu salzen und zu reinigen, so gut sie konnten. Was sie an einem Tage schlachteten, das mußten sie an demselben oder am folgenden Tage wieder verkaufen. Weiter bestanden für sie noch einige andere, sehr ins einzelne gehende Vorschriften über Ein- und Verkauf sowie Zubereitung der Speisen. Es gab um 1360 7 Garfköche in der Stadt; einer davon war der Stadtkoch, 3 wurden vom Rathe ernannt und 3 von den Schlachtern aus ihrem Amte. Wenn letztere aber jemand wählen wollten, der nicht ihrem Amte angehörte, so bedurften sie dazu der Erlaubnis des Rathes.⁵⁰³⁾

In einem Streitfalle zwischen den Schlachtern und Schustern entschied der Rath 1312 folgendermaßen: Die Schlachter dürfen die Felle von Thieren, die sie heute schlachten, bis morgen Mittag nur den Schustern, später aber auch jedem anderen verkaufen. Vier Mal im Jahre sollen sie jedoch an diese Beschränkung nicht gebunden sein.⁵⁰⁴⁾ 1345 verpflichtete sich Trippen, in seinem Hause außer Leinwebern kein Amt mehr zu beherbergen und auch keine solche Leute, welche die Bürger durch Vorkauf schädigten.⁵⁰⁵⁾

Die Verwaltung der inneren städtischen Angelegenheiten geschah durch den Rath und die städtischen Beamten. Ueber die Grundsätze der Finanzverwaltung traf der alte und neue Rath 1358 folgende wichtige Bestimmung:⁵⁰⁶⁾ Es soll jährlich ein Anschlag gemacht werden, welche Ausgaben im nächsten Jahre für die Stadt nöthig sein werden. Danach soll die

⁵⁰²⁾ B. N. S. 461; Ztschr. 1876, S. 21. — ⁵⁰³⁾ Ztschr. 1876, S. 29 f. B. N. S. 258 f. — Schreiben des Rathes zu Hameln und der Bäcker zu Minden, Hildesheim und Braunschweig an das Bäckeramt zu Hannover (Discretis viris magistris unionum vel officii in pistoria et pistoribus universis in H.; den wisen erbaren luden mehstere ammechten des backwerkes to H.; den wisen luden den mestere van backwerke und den bekkere gemehne to H.) über ihre gewerblichen Einrichtungen. B. N. S. 456. — ⁵⁰⁴⁾ Ztschr. 1876, S. 20. B. N. S. 461. — ⁵⁰⁵⁾ B. N. S. 492. — ⁵⁰⁶⁾ B. N. S. 327.

Höhe des Schoßes, den die Bürger zu geben haben, festgesetzt werden. Die Verwaltung des Schoßes kommt den Rämmerern zu; sie haben darüber dem Rathe Rechenschaft abzulegen. Dasselbe sollen alle Rathsherrn thun, denen der Rath städtische Gelder anvertraut hat. Die Rechenschaft soll geleistet werden, wann der Rath es anordnet, und zwar jedesmal ehe der Schoß festgesetzt wird, damit man den Stadthaushalt übersehen kann. Wer einmal Rechenschaft abgelegt hat, von dem darf man eine solche in derselben Sache nicht noch einmal fordern. Die Bauermeister sind für die Ausgaben, welche das städtische Bauwesen erfordert, auf bestimmte Einnahmequellen angewiesen und haben diese Gelder selbst zu erheben, nämlich den Stadtzins, das Bürgerrechtsgeld, Innungsgeld, Strafger, den Zoll für Tuch und eine Verkaufsabgabe.⁵⁰⁷⁾ Was sie außerdem für die Bauten noch nöthig haben, das sollen sie sich von den Rämmerern geben lassen; von diesem sollen die Bürgermeister und Rathsherrn nichts erhalten. Diese Bestimmungen sollen dem Rathe und den Bauermeistern vorgelesen werden, wenn sie der Stadt ihren Eid geleistet haben. Alsdann sollen sie bei diesem Eide geloben, alle diese Bestimmungen nach bestem Wissen und Können halten zu wollen.

Die wichtigste Einnahmequelle war der Schoß, eine Abgabe vom jährlichen Einkommen, welche, je nach den vorliegenden Bedürfnissen der Stadt, in den einzelnen Jahren verschieden hoch war. Damit der Rath Kenntniß von dem Vermögen der Bürger erhielt, hatten diese darüber die nöthigen Angaben zu machen und zu beschwören.⁵⁰⁸⁾ Ueber einen Vertrag des Rathes mit den Beginen i. J. 1357 wird berichtet, daß diese wegen des Schadens, den sie durch einen städtischen Bau erlitten hatten, ein Jahr vom Schoße frei sein sollten. Alsdann sollte jede von ihrem Gute gewissenhaft, jedoch ohne Eid, Schoß geben, wie der Rath das festsetzte, und diesen selbst auf das Rathhaus bringen. Nur wenn sie dringend verhindert war, durfte sie

⁵⁰⁷⁾ „Der stad tins, burscap, inninge, broke, lakentoln unde kopenpenninge.“ *B. A. S.* 328. — ⁵⁰⁸⁾ *B. A. S.* 327. Im einzelnen ist uns über den Schoß aus dieser Zeit wenig bekannt, da die Schoßregister erst seit d. J. 1378 erhalten sind.

jemand anders schicken. Wenn die Schoßherren glaubten, daß eine von ihnen nicht den vollen Schoß bezahlt hätte, so sollte die Strafe von der Entscheidung des Rathes abhängen. Den Vorschöß des Beginenhauseß sollte die Vorsteherin desselben aufs Rathhaus bringen.⁵⁰⁹⁾ Der Schoß von einem Hause, welches 1358 der Kreuzkirche geschenkt wurde, betrug 8 sh. und war am 11. Nov. jedes Jahres zu bezahlen.⁵¹⁰⁾ Die Abgaben vom Locumer und vom Marieuröder Hofe waren in besonderen Verträgen mit beiden Klöstern sehr herabgesetzt; seitdem waren von jenem eine Bremer Mark, von diesem 3 Bierdinge jährlich am 29. Sept. zu zahlen.⁵¹¹⁾ Ebenfalls zu Michaelis hatten die Augustinermonche von ihrem Hause, welches 30 Mark Brem. werth war, einen Bierding zu bezahlen.⁵¹²⁾ In einem Falle wird berichtet, daß einem neuen Bürger der Schoß von seinen außerhalb Hannovers belegenen Gütern auf 3 Jahre erlassen wurde.⁵¹³⁾ Andere directe Steuern waren die Abgaben für Gewinnung des Bürgerrechtes und die Gebühren für Aufnahme in eine Innung; letztere, sofern sie in die Stadtkasse flossen.⁵¹⁴⁾

Unter den indirecten Steuern ist namentlich eine Accise auf Lebensmittel zu nennen. Ueber den Weinverkauf bestimmte das Stadtrecht von 1303, daß jeder Bürger, der Wein nach einzelnen Stübchen im Stadtkeller verkaufte, für ein halbes Quart 6 s, ein Auswärtiger aber für dasselbe Maß einen sh. entrichten sollte. Wer seinen Wein im Stadtkeller lagern ließ und ihn später herausnahm, hatte für $\frac{1}{2}$ Faß 1 sh., für ein

⁵⁰⁹⁾ H. U. S. 369. Ueber das Verhältniß des Vorschößes zum Schoße ist aus dieser Zeit keine weitere Nachricht erhalten. Wegen der Zeit nach 1371 vgl. Ulrich, Bilder S. 51. — ⁵¹⁰⁾ Annuatim in quolibet festo beati Martini [episcopi octo solidos denariorum Honoverensium loco talie sive collecte civitati nostre ministrabit. H. U. S. 378. — ⁵¹¹⁾ Urff. v. 1293 u. 1308. H. U. S. 58 u. 88. Ztschr. 1876, S. 22. — ⁵¹²⁾ Ratione collecte, que sciat dicitur Urff. v. 1331 H. U. S. 168. — ⁵¹³⁾ Herman de Minden (et erit supportatus de collecta ad triennium honorum, que habet Mundere). Bürgerbuch v. 1353. Ztschr. 1870, S. 49. Vgl. U. B. VIII, S. 192 f. — ⁵¹⁴⁾ 1375 wurde bestimmt, daß von den Geldern für die Aufnahme in eins der größeren Aemter $\frac{2}{3}$ an die Stadt, $\frac{1}{3}$ an das Amt fallen sollten. U. B. VIII, S. 192.

ganzes 2 sh. zu zahlen.⁵¹⁵⁾ Ein Beschluß des alten und neuen Rathes v. J. 1321 behielt jedoch den Weinverkauf der Stadt vor, und zwar sollte er nur gegen baares Geld oder Pfänder stattfinden. Die Verwahrung und den Verkauf des Weines hatten der Weinschreiber und ein Knecht zu besorgen.⁵¹⁶⁾ Fremde Kaufleute mußten ihre Waaren im Stadtkeller niederlegen und davon für jede Woche, so lange sie dort lagen, folgende Abgaben entrichten: von einem Stücke gefärbten oder aus Poperingen oder Tournay stammenden Tuches oder einem langen blauen Stück Tuch 2 *ſ*, von jedem anderen 1 *ſ*, von einer Last Häring 3 *ſ*, von einer Tonne Butter 2 *ſ*, von einem Stück Stockfisch 1 *ſ*, von 10 Fellen jeder Art 1 *ſ*, von einem Fasse „Seles“ (?) 1 *ſ*. Kein Bürger durfte, bei Strafe von 5 sh., gestatten, daß etwas von den genannten Waaren in seinem Hause niedergelegt wurde, damit es dort verkauft würde.⁵¹⁷⁾

Eine verhältnismäßig umfangreiche Zollrolle wurde in das etwa 1365 aufgezeichnete Stadtrecht aufgenommen.⁵¹⁸⁾ Die wichtigeren Bestimmungen derselben sind folgende. Wenn ein Bürger einem Auswärtigen eine Wagenladung herein- und eine andere hinausfährt, so soll der Fremde zweimal 4 *ſ* bezahlen. Fährt er aber einfach durch die Stadt mit einer Last, so giebt er nur einmal 4 *ſ*. Wenn eines Fremden Wagen leer hinausfährt, so bezahlt er nichts, da er seine Einfahrt verzollt hat. Die Salzwagen und Karren geben an Markttagen Salzzoll; an anderen Tagen giebt der Salzwagen 4 *ſ* und die Karre 2 *ſ*. Ein Fremder, der hier Korn oder Malz kauft oder durchfährt, giebt von dem Scheffel $\frac{1}{2}$ *ſ*, vom Wagen 4 *ſ*. Von einem Reitpferde giebt man 1 sh., von einem anderen Pferde 2 *ſ*. Von einer Kuh mit ihrem saugenden Kalbe 1 *ſ*; dasselbe von einem Ochsen, einem Rinde, einem Bocke, zwei Ziegen, 4 Schafen, einem Schweine. Von einer Tonne Häringe auf einem unbeladenen Wagen 1 *ſ*, von

⁵¹⁵⁾ Doebner, Städteprivilegien S. 34. Vgl. den Rathesbeschluß v. 1354. B.N. S. 303. Bodemann in der Ztschr. 1872, S. 56. — ⁵¹⁶⁾ B.N. S. 303. — ⁵¹⁷⁾ Stadtrecht v. J. 1303. Zeitschr. 1876, S. 8. Doebner, Städteprivilegien S. 35. — ⁵¹⁸⁾ B.N. S. 486—491.

einer Tracht Häringe $\frac{1}{2}$ Œ . Von Fässern dagegen, deren Inhalt einem ganzen oder halben Fuder gleichkommt, giebt man Wagen- oder Karrenzoll. Fremde, die unter einander Pferde oder anderes Vieh kaufen oder verkaufen, geben beide den gleichen Zoll. Für einen Topf oder Kessel, den man einzeln kauft, bezahlt man 1 Œ ; kauft aber ein Fremder davon im Großen, auf Wagen oder Karren, so giebt er Wagen- bezw. Karrenzoll. Korn, das nach Hannover gebracht und dort verkauft wurde, war zollfrei. Wenn aber ein Auswärtiger Korn aufkaufte, um es theurer wieder zu verkaufen, so mußte er Zoll bezahlen.

Weitere Einnahmen flossen der Stadt zu aus der Münze⁵¹⁹⁾ und der Wechselbude.⁵²⁰⁾ Auch eine Ziegelei wurde seitens der Stadt unterhalten. Ueber den Verkauf dort gefertigter Steine wurde beschloffen, daß man Mauerziegel uur für baares Geld verkaufen und daß in der Stadt niemand für Auswärtige Ziegel kaufen sollte.⁵²¹⁾ Ferner wurden für die Uebertretung polizeilicher Verfügungen des Rathes Strafgelder eingezogen.⁵²²⁾ Ueber den Ertrag dieser Einnahmequellen sind jedoch genauere Nachrichten erst aus der späteren Zeit erhalten.

Weit mehr als die letztgenannten kamen die Einnahmen in Betracht, welche die Stadt aus der Nutzbarmachung ihres Grundbesizes zog. Innerhalb der Landwehren⁵²³⁾ lag das städtische Gehölz, dessen Hauptmasse die nach Osten gelegene Eilenriede⁵²⁴⁾ bildete. Es durfte darin Holz nur gefällt werden mit Erlaubnis des Rathes oder auf Geheiß der Burmeister.⁵²⁵⁾ Ein Rathesbeschuß von 1362 sagte im einzelnen darüber noch folgendes: Niemand soll Fuder Holz aus der Landwehr holen. Geschieht es doch, so hat der, welchem es kund wird, es bei seinem Eide anzuzeigen, anderenfalls 5 P.

519) *H. II.* S. 137 f., 227, 336. *UB. II.* S. LI. Ulrich, Bilder S. 28 u. 54. — 520) *H. II.* S. 141 f. *UB. II.* S. 115, 144, 240. III, S. 266. — 521) *B. N.* S. 470. — 522) Schon 1241 fielen $\frac{2}{3}$ der Strafgelder bei unrechtem Maß an die Stadt. *H. II.* S. 11. Vgl. Ulrich, Bilder S. 53. — 523) *UB. IV.* S. 247. VII, S. CXXIII. *H. II.* S. 313, 341. — 524) „Dat holt, dat de Eilenride het, bi Honovere gelegen.“ *Urf. v.* 1371. *UB. IV.* S. 128. — 525) *B. N.* S. 468.

Strafe zu zahlen. Nur zum Nutzen der Stadt und der drei Pfarren darin darf jemand Holz holen, sofern es der Rath erlaubt. Besonders wurde noch bestimmt, daß es nicht gegen dieses Statut verstoßen sollte, wenn der Rath dem Pfarrer der Kreuzkirche Holz zu seinem Pfarrhause überließe oder dem Hospitale S. Spiritus oder für die Mühlen Holz anwiese. Wenn jemand in fremdem Dienste nach der Landwehr führe und Holz auflüde, so sollte sein Herr 1 P. Strafe bezahlen.⁵²⁶⁾ Ein anderes Statut, vom alten und neuen Rathe und den Burmeistern erlassen, verbot, der Stadt Wagen und Zugpferde zu anderen Zwecken als zum allgemeinen Besten der Stadt zu benutzen. Wenn jemand auf den Wagen Holz holte, so sollte er 1 P. Strafe bezahlen.⁵²⁷⁾

Ein Theil der städtischen Gebäude und Plätze wurde vom Rathe gegen einen jährlichen Zins verpachtet.⁵²⁸⁾ Vier Stadthürme wurden auf diese Weise verwerthet und zwar brachte der Thurm beim Hause des Henkers (in der kleinen Bachhoffstraße) und einer im „großen Wolfshorne“ (große Bachhoffstraße) je 12 sh. auf, der Thurm hinter dem Holzhofe (an der Burgstraße) und ein anderer daselbst je 6 sh. Eine Strecke des Wächterganges war zu 6 sh. verpachtet, 5 Keller unter der Schule zu je 12 sh., der Boden über der Schule zu 1 M. Brem. Die Badestube auf der Osterstraße brachte 4 P. auf, die neue Badestube auf der Leinstraße dasselbe. Ein Haus im Großen Wolfshorne, in welchem früher eine Hirsemühle gewesen war, wurde gegen einen jährlichen Zins von 12 sh. vermiethtet.⁵²⁹⁾ Der Loccumer und Marienröder Hof hatten, wie schon früher erwähnt wurde, jährlich eine Abgabe von 1 M. Brem. bezw. 18 sh. zu zahlen. Von einer Anzahl anderer Häuser wurde der Wortzins erhoben. Die Insel, der Ottenwerder, brachte 5 M. ein. Einige

⁵²⁶⁾ B. A. S. 330. — ⁵²⁷⁾ B. A. S. 469. — ⁵²⁸⁾ Diese Erträge wurden durch die Burmeister vereinnahmt. Sie wurden 1352 im Stadtbuche verzeichnet, unter der Ueberschrift: „dessen tins gift men der stad.“ B. A. S. 226—232. Vgl. S. 261 ff. — ⁵²⁹⁾ B. A. S. 207 u. 227. S. II. S. 183. — Spätere Verpachtungen, aus d. J. 1354 u. 1359, f. S. II. S. 322 u. 391.

Nemter hatten je für ihre Mitglieder gemeinsame Verkaufsstellen, für welche sie Abgaben an die Stadt bezahlen mußten. Dieselben betrug bei den Kaufleuten 7 P. 8 sh. für das Gewandhaus, bei den Bäckern 12 P., bei den Schuftern 10 P.⁵³⁰⁾ bei den Schlachtern 8 P. Ferner hatten die Träger 1½ Mark zu zahlen, die Garbrater 1 M., die Delschläger 12 sh. für den Platz, wo sie das Del verkauften. Von den Wechslern hatte jeder einzelne 1 M. zu zahlen. Die genannten Zahlungen hatten zu erfolgen seitens der Kaufleute zu der Zeit, wo sie die Verkaufsstellen unter sich ausloosten (quando mittunt sortem), der Bäcker zur Hälfte in der Palmwoche, wenn sie loosten, zur anderen Hälfte in der Woche vor Johannis, der Schufter am 28. October, der Schlachter zur Hälfte in der Palmwoche, wenn sie loosten und zur anderen Hälfte vor Michaelis zur Zeit ihrer zweiten jährlichen Ausloosung. Die Träger hatten ihre Abgabe am 6. Januar zu entrichten, die Garbrater Michaelis, die Delschläger zur Hälfte Ostern, zur Hälfte Michaelis, die Wechsler ebenfalls Michaelis.⁵³¹⁾

Von Grundstücken außerhalb der Stadt wurde folgender Zins erhoben:⁵³²⁾ In Bahrenwald gaben 2 Höfe jeder ein Drittel der Getreideernte und ein Huhn, ein anderer Hof ebenfalls ein Drittel des Getreides, 4 sh. und 4 Hühner. Die Bauern in Bahrenwald gaben den Viehzehnten, der Gärtner daselbst zu Michaelis 1½ M. Brem. Sechs Rothen je 4 sh. und 4 Hühner, eine Rothe 7 sh. und 7 Hühner zu Michaelis. Der Bienenhof 4 Pfund Wachs, zu Michaelis. Ein Hof von dem Megidienthore bei dem Necessarium 1 M., zu Johannis. Die Bonentwiese gehörte der Stadt, doch wird ein Ertrag hier nicht angegeben. Der Pippenkamp hatte ein Viertel des Getreides an die Stadt abzuliefern. Ein Grundstück vor dem Megidienthore bei der Stadtwiese 6 sh. zu Ostern und 6 sh. zu Michaelis. Ein Grundstück vor dem Leinthore beim dortigen Necessarium 6 sh., ein anderes daselbst ebenfalls 6 sh., zu Johannis. Die Fischerei im Dorfe Erder und eine Rothe in Limmer 2½ P. Ein

⁵³⁰⁾ Vgl. Hl. S. 299: 24 sh. de censu et redditibus nobis ex curia sutorum provenientius. — ⁵³¹⁾ B. A. S. 226 ff. Vgl. Ztschr. 1878, S. 123. — ⁵³²⁾ B. A. S. 230 ff.

der Stadt gehörender Hof vor dem Negidienthore war an Hildebrand von Sode für 7 M. Brem. verpfändet, konnte für diese Summe aber jederzeit wieder eingelöst werden.

Unter den außerordentlichen Einnahmen sind die angelehnen Capitalien weitaus die wichtigsten. Der Rath entlieh 1368 von Dietrich Slesup am 13. März 100 P. und am 25. Mai 90 P., welche er zu Weihnachten desselben Jahres nebst 7 P. bzw. 4 P. Zinsen zurückzahlen versprach. Am 9. April liehen ihm der Rathsherr Joh. Plumbom 160 P. und an einem nicht angegebenen Tage die Geschwister Gerlach 103 $\frac{1}{2}$ P. Beide Summen sollten Weihnachten zurückbezahlt werden, ohne daß dabei Zinsen vereinbart wären. Am 6. Juli 1369 wurde bei Giselbert von der Neustadt eine Anleihe von 125 P. gemacht, ebenfalls bis Weihnachten desselben Jahres.⁵³³⁾ Eine andere Form, in der man sich im Bedürfnisfalle Geld verschaffen konnte, war die, eine Rente zu verkaufen. Privatleute legten gern auf diese Weise ihr Geld an, indem sie dem Rathe eine Summe Geldes auszahlten und sich und ihren Erben dagegen die Zahlung einer jährlichen Rente ausbedungen.⁵³⁴⁾ Häufig wurde auch vereinbart, daß die Zinszahlungen mit dem Tode des ersten Empfängers aufhören und das Capital an die Stadt fallen sollte.⁵³⁵⁾ Diese besondere Art der Rente wurde Leibrente oder Leibgedinge genannt. Es wurden in diesem Falle höhere Zinsen gezahlt als bei der gewöhnlichen Rente. Im Durchschnitt betrug der Zinsfuß 10%. Nicht selten findet sich, daß die Zinsen eines vom Rathe aufgenommenen Capitals dem Vertrage gemäß ganz oder theilweise zu geistlichen Zwecken verwendet wurden.⁵³⁶⁾

Neben den Ausgaben für Verzinsung der städtischen Schuld sind noch folgende zu nennen.⁵³⁷⁾ Als Burglehn

⁵³³⁾ H. II. S. 469, 470, 479, 488. Vgl. Ulrich, Bilder S. 59; Grotefend, Entwicklung S. 15. — ⁵³⁴⁾ H. II. S. 228, 244, 249, 268, 326, 355 f., 361. — ⁵³⁵⁾ H. II. S. 141 f., 202, 229, 234, 243, 272, Anm., 278. — ⁵³⁶⁾ H. II. S. 184, 229, 282, 299, 387, 482. — ⁵³⁷⁾ Verzeichnis aus d. J. 1352, unter der Ueberschrift: „Dessen tins gift de stad ut.“ B. II. S. 235.

mußte jährlich gezahlt werden an den Herzog 8 M., an Bertold von Reden 4 M., an den Herrn von Volteffen und an Joh. und Siegfried von Roden 2 M. Ferner waren zu zahlen an Joh. von Lübeck 3 M., an Heinrich von dem Steinhause 1 P. für den Wortzins, an den Pfarrer der Marktkirche 3 P. zu Ostern, 3 P. Michaelis, 5 sh. für die Kreuzkirche und die Schule, 3 sh. für das Licht am 30. Nov. von den Gütern in Bahrenwald zur Seelenmesse für Warmod und außerdem 6 sh. zu Michaelis jedes Jahres. An die St. Gallencapelle 1 M., an Joh. von Linden 2 M. Der Glöckner der Marktkirche erhielt vom Rathe 6 ſ , 7 sh. bekam er vom Schlachteramte.

Bedeutendere Ausgaben waren für das städtische Bauwesen nöthig. In erster Linie hatte der Rath für Herstellung und Instandhaltung der Befestigungswerke Sorge zu tragen. Eine Verstärkung der Stadtmauer⁵³⁸⁾ fand im Anfange des 14. Jahrh. statt; ⁵³⁹⁾ eine neue Mauer wird 1358 erwähnt.⁵⁴⁰⁾ Auch sonst werden vielfach Ausbesserungsarbeiten an den Mauern nöthig geworden sein. Zu den schon vorhandenen Stadthürmen⁵⁴¹⁾ kam i. J. 1357 oder kurz vorher der später sog. Beginenthurm hinzu.⁵⁴²⁾ Durch den Bau desselben war das benachbarte, den Beginen gehörige Grundstück geschädigt worden; es wurde ihnen daher als Vergütung die Zahlung des Schoffes auf ein Jahr erlassen. Auch wurde vereinbart, daß man einen Baum oder Planke zwischen ihrem Baumgarten und der Stadtmauer nach dem Thurme zu errichten sollte, so wie es der Stadt nützlich sei. Der Rath war überhaupt bemüht, den Zugang zu der inneren Seite der Stadtmauer und ihren Thürmen überall frei zu halten und hielt deswegen darauf, daß hier keine Häuser oder sonst private Grundstücke unmittelbar bis an

⁵³⁸⁾ H. II. S. 11 n. 63. Ueber den Lauf der Mauer vgl. den Plan im Urkundenbuche der Stadt. Gruben, Origines S. 51 ff. Frensdorff, S. 22. — ⁵³⁹⁾ Urf. des Rathes v. 1308: cum municiones civitatis nostre firmare et emendare conaremur. H. II. S. 88. — ⁵⁴⁰⁾ H. II. S. 378 n. 480. Vgl. die Urf. Herzog Wilhelms vom 10. Dec. 1357: „dat se mogen use stad houovere vestenen, butven unde beteren mid mürende unde mid gravende.“ Das. S. 368. — ⁵⁴¹⁾ Vier von ihnen, welche i. J. 1352 angeführt werden, wurden oben S. 235 erwähnt. — ⁵⁴²⁾ H. II. S. 369.

die Mauer hinanreichten. Vielmehr wurde ein freier Raum für einen Weg gelassen, der sich längs der inneren Seite der Mauer hinzog und zur Ausübung des Wachtdienstes und damit der Sicherheit der Stadt diente. Die Kosten der Anlage hatte die Stadt zu tragen.⁵⁴³⁾ Bei der Herstellung des Wächterganges zwischen der Köbelingerstraße und dem jetzigen Friedrichswalle, etwa 1307,⁵⁴⁴⁾ wurden die Rechte des Klosters Marienrode, welches dort einen Hof besaß, verletzt und ihm deshalb eine Entschädigung gewährt. Mit dem Kloster Loccum wurde 1320 ein Vertrag geschlossen, wonach das Kloster auf seinem Grundstücke den entsprechenden Theil der Stadtmauer, 60 Fuß lang und in derselben Höhe wie beim Aegidienthore, selbst bauen sollte. Auf der Mauer könnten sie ein Haus mit Fenstern von Eisengittern bauen, doch müßten dabei folgende Bedingungen erfüllt werden. Längs der Mauer sollten die Bürger ihren bisherigen Weg behalten. Auf dem Hause, welches auf der Mauer gebaut werden würde, sollte ein Gang hergestellt, mit einer steinernen Brustwehr versehen und für die Bürger zum Zwecke der Vertheidigung zugänglich gemacht werden. Auch das Haus selbst sollte nöthigenfalls geöffnet werden, um zur Vertheidigung benutzt werden zu können.⁵⁴⁵⁾

Die drei Hauptthore der Stadt waren das Stein-,⁵⁴⁶⁾ Aegidien-⁵⁴⁷⁾ und Leinthor.⁵⁴⁸⁾ Außerdem gab es einen

543) Aufzeichnung im Stadtbuche etwa im J. 1370: „Do men de waterporten van deme leyndore wente to der klytmoelen to murede, wat do an der muren unde uppe der muren unde boven deme wechtere-gange by der muren gebuwed ward unde is, dat heft de rad unde de stad bekostiged, daromme dat se den wechtere-gang ledich unde los hebben mochten wanne sie welden.“ B. A. S. 241. Ein Theil des Wächterganges, spacium inter murum et domum Hermanni Bocmers, war verpachtet für 6 sh. jährlich. B. A. S. 229. — 544) Urk. des Rathes v. 1308: Decrevimus per areas plurimorum conburgensium nostrorum murum civitatis contingentes viam juxta murorum ambitum propter vigilias aperiri. S. II. S. 88. — 545) S. II. S. 129 f. Der Vertrag wurde 1337 erneuert. Das. S. 192. — 546) Valva lapidea, Stendor. S. II. S. 110 ff., 255, 320, 335, 399, 448, 479 f. Grupen, Origines, S. 55. — 547) Valva oder porta s. Egidii, funte Ylien oder Ylgensdor. S. II. S. 72, 87, 91, 117, 129, 162, 183, 273, 325, 389, 397. — 548) Valva Laginensis, Leyndor. S. II. S. 207, 348, 391.

Ausgang nach dem Brühle zu, etwa der Burg Lauenrode gegenüber.⁵⁴⁹⁾ Vor der Außenseite der Mauer her war der Stadtgraben gezogen.⁵⁵⁰⁾ Ueber die Leine führten damals zwei Brücken, deren eine der jetzigen Schloßbrücke entspricht; die andere führte wahrscheinlich in der Verlängerung der jetzigen Roßmühle nach Lauenrode.⁵⁵¹⁾

Von sonstigen städtischen Bauwerken, deren Erhaltung aus der Stadtkasse bestritten werden mußte, sind noch zu nennen das Rathhaus,⁵⁵²⁾ die Wechselbude⁵⁵³⁾ und die Schule.⁵⁵⁴⁾ Auch ein Haus in der kleinen Backhoffstraße, in welchem der Scharfrichter wohnte, gehörte der Stadt.⁵⁵⁵⁾ — Schließlich sind unter den Ausgaben noch die Besoldungen der städtischen Beamten und Diener aufzuführen; nähere Angaben darüber sind jedoch in den älteren Quellen nicht erhalten.

Auch über außerordentliche Ausgaben erhalten wir nur gelegentlich Nachricht, zumeist in solchen Fällen, wo es sich um die Erwerbung von Grundstücken für die Stadt handelte. So wurde 1340 ein Acker vor dem Leinthore für 2 Brem. Mark u. 6 sh. angekauft, 1347 und 1353 die Miskmühle und der Ottenwerder von den von Roden erworben.⁵⁵⁶⁾ 1348 kaufte der Rath den Wortzins von den Herzögen,⁵⁵⁷⁾ 1349 Grundstücke in Bemerode vom Kloster Marienrode für 200 M. reinen Silbers und 25 M. Brem. Silb. zu Gunsten der Kapelle b. Mariae virginis.⁵⁵⁸⁾ Am 15. Aug. 1353 nahm der Rath den Knappen Heinrich von Wettbergen nebst 7 anderen Leuten in seinen Dienst bis zum 2. Febr. 1354 gegen eine Besoldung

⁵⁴⁹⁾ Valva Brulonis. H. II. S. 75. Dieses Thor war wahrscheinlich dasselbe, wie die porta que ducit ab oppido usque ad urbem. H. II. S. 49. — ⁵⁵⁰⁾ Fossatum civitatis, der stad graven. H. II. S. 129, 320, 479. — ⁵⁵¹⁾ H. II. S. 135, 235, 354, 391. Grunpen, Origines, S. 398 f. Eine Zugbrücke führte über den anderen Leinearm, der jetzigen Calenberger Neustadt zu. H. II. S. 209. — ⁵⁵²⁾ Theatrum (1303). Ztschr. 1876, S. 7. Doebner S. 35. Grunpen, Origines, S. 318 f. Lobium, die sog. Laube auf dem Rathhause. B. N. S. 318. H. II. S. 338, 462. — ⁵⁵³⁾ H. II. S. 140. — ⁵⁵⁴⁾ H. II. S. 42, 120, 251 ff. — ⁵⁵⁵⁾ Des scarpentrichteres hus. H. II. S. 255. — ⁵⁵⁶⁾ Daf. S. 207, 234 ff., 238 ff., 354. — ⁵⁵⁷⁾ Daf. S. 250, 255 f., 285 f. — ⁵⁵⁸⁾ Daf. S. 260 u. 265.

von 26 Brem. M.⁵⁵⁹⁾ 1357 wurde die Hofmühle bei Lauenrode von den Gebrüdern Heymeken erworben, 1360 von den Luceken drei Gärten vor dem Megidienthore, 1368 der Fohjanekamp vor dem Steinthore.⁵⁶⁰⁾

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens war der Rath durch die Amtsthätigkeit des herzoglichen Vogtes eingeengt. Jedoch hatte er es verstanden, seine Befugnisse auch hier auszudehnen.⁵⁶¹⁾ Nach einem Statut des alten und neuen Rathes und der Geschworenen v. J. 1354 sollte der Rath jede Streitfache zwischen Bürgern oder Bürgerinnen, die vor ihn gebracht würde, innerhalb der nächsten 4 Wochen entscheiden. Könnte der Rath sich in dieser Zeit nicht über das Urtheil einigen, so sollte er oder die Mehrheit seiner Mitglieder sich um Rechtsbelehrung an den Rath zu Minden wenden; was der in seinem Antwortschreiben für recht erklärte, dabei sollte es bleiben.⁵⁶²⁾ Außerdem finden sich auch einzelne Rechtsbelehrungen seitens der Städte Braunschweig und Hildesheim.⁵⁶³⁾

Im Jahre 1307 beschloß der Rath, daß ein Bürger, der das Recht der Stadt ver schmähte und Hannover verließ, das Bürgerrecht verlieren sollte, auch in der Stadt nicht mehr bleiben oder daselbst wieder Bürger werden dürfte. Die gleiche Strafe sollte derjenige leiden, der sein Recht anderswo als in Hannover suchte.⁵⁶⁴⁾ Als um d. J. 1360 Hans Kohlsack eine Gewaltthat verübt hatte und sich dem Gerichte des Rathes nicht stellen wollte, verlor er sein Bürgerrecht und die Aufenthaltsberechtigung in der Stadt.⁵⁶⁵⁾ Ebenso wurde Johann Knost, der den Geboten des Rathes nicht gehorchen wollte, aus der Stadt gewiesen und verlor seine

⁵⁵⁹⁾ UB. II, S. 233. — ⁵⁶⁰⁾ H. II. S. 357, 397, 479. — ⁵⁶¹⁾ Vgl. B. A. 1844, S. 126 f. Brönnenberg, Samml. zur hannov. = braunschw. Landesgeschichte, 1854, S. 54—68. UB. VII, S. CXXII. — Ueber einzelne Fälle s. Doebner S. 38 Anm. m. B. A. S. 289. H. II. S. 466. Ein besonderes Schiedsgericht von 8 Mitgliedern für Veranstaltung von Straßenaufmärschen wird in den Statuten d. J. 1309 erwähnt. Doebner S. 39. — ⁵⁶²⁾ B. A. S. 323, 368 ff. — ⁵⁶³⁾ B. A. S. 363, 366, 380, 382; 365. — ⁵⁶⁴⁾ Doebner, S. 37. B. A. S. 294. — ⁵⁶⁵⁾ B. A. S. 492 f.

Mitgliedschaft in der Bäckerinnung.⁵⁶⁶⁾ Schon von 1320 an sind im Stadtbuche diejenigen verzeichnet, welche wegen irgend eines Vergehens aus der Stadt verbannt wurden.⁵⁶⁷⁾ Als solche Verbrechen werden genannt Diebstahl, Meineid, Körperverletzung und Betrug; in einigen Fällen ist die Ursache nicht angegeben. Besonders angeführt werden noch die Entfernung von der Stadt, welche die Betroffenen einzuhalten hatten und die Zeit, vor deren Ablauf sie nicht zurückkehren durften. In einigen Fällen behielt sich der Rath hierüber noch eine Entscheidung für die Zukunft vor. Meist nahm man den aus der Stadt Gewiesenen noch einen Eid ab, daß sie die ihnen zeitlich und räumlich bestimmten Grenzen der Befestigung nicht überschreiten wollten. Auch findet sich in einigen Fällen, daß die Befestigten schwören mußten, sich wegen ihrer Bestrafung nicht rächen zu wollen.⁵⁶⁸⁾

Ferner ist im Stadtrechte noch eine Anzahl anderer strafrechtlicher Bestimmungen enthalten, von denen die wichtigsten hier genannt werden mögen. Ueber Friedensbruch wurde 1309 ein Statut folgenden Inhalts erlassen. Wer einen Auflauf wegen Worte oder eines sonstigen geringfügigen Streites erregt, soll, wenn es ohne Todtschlag oder arge Verwundung abgeht, der Stadt 20 Mark bezahlen. Die übrigen Beteiligten sollen 5 Mark geben. Wer das Geld nicht bezahlen kann, soll so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er es entrichtet hat. Wenn die Schlägerei zu Ende ist, so soll die Sache vor ein Schiedsgericht von 3 Rathsherrn gebracht werden.⁵⁶⁹⁾ 1349 wurde Folgendes festgesetzt. Wenn ein Streit in der Stadt oder innerhalb der städtischen Schlagbäume oder Zingeln entsteht, so sollen die in der Nähe Befindlichen versuchen, ihn zu schlichten. Kann man die Streitenden nicht auseinanderbringen, und wird jemand verwundet oder getödtet, so müssen alle, die dabei waren, den Thäter mit Geschrei verfolgen. Auch jeder, der

⁵⁶⁶⁾ B. N. S. 498. — ⁵⁶⁷⁾ Das. S. 491—501. — ⁵⁶⁸⁾ Urfehde (orvende, orveydia, vindicta) schwören. B. N. S. 294, 495 ff. Ztschr. 1876, S. 25 ff. — ⁵⁶⁹⁾ Doebner S. 39.

das Geschrei hört, muß, bei Strafe von 1 P., sich den Verfolgenden anschließen. Wird die Verfolgung des Friedensbrechers unmittelbar nach seiner That aufgenommen, so darf man ihm, sofern man ihn nicht inzwischen aus den Augen verloren hat, in ein Haus folgen, wenn man es unverschlossen vorfindet. Ein Rathsherr, der einen Streit bemerkt, kann den Betheiligten von Rath wegen Frieden gebieten und sie auffordern, in ihre Häuser zu gehen und sich nicht eher daraus zu entfernen, bis sie vor den Rath geladen würden, um sich zu verantworten. Wer dem Gebot des Rathsherrn nicht Folge leistet, soll dem Rathe 10 Bremer Mark bezahlen oder so lange eine Meile fern von der Stadt bleiben, bis er die Summe entrichtet hat. Wenn in dem Streite jemand getödtet oder so verlegt wird, daß für den Thäter die Strafe der Verbannung folgt, so soll der Friedensbrecher so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er dem Rathe 10 Mark bezahlt hat; außerdem soll noch nach den Bestimmungen des Stadtrechts verfahren werden.⁵⁷⁰⁾

Dem Jahre 1308 gehören einige besonders wichtige Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts an, und zwar wurde unter Abänderung älterer Statuten Folgendes festgesetzt.⁵⁷¹⁾ Wer einen anderen Bürger an die Ohren schlägt oder mit einem Stocke verlegt, soll ein halbes Jahr aus der Stadt verfestet ein. Bevor er zurückkehrt, hat er dem Verlegten eine genügende Entschädigung zu leisten, über deren Höhe der Rath zu bestimmen hat. Wer einen anderen mit tödtlichen Waffen angreift, wird auf ein Jahr aus der Stadt verbannt und hat vor seiner Rückkehr den Gegner durch Zahlung einer Summe zu entschädigen. Selbst die Tödtung eines Menschen wurde in der Weise gesühnt, daß der Thäter außerhalb der Stadt bleiben mußte, bis er die Familie des Erschlagenen durch eine Geldsumme zufrieden stellte.

Ueber die Formen, in denen sich der Civilproceß vor Gericht zu bewegen hatte, enthält das Stadtrecht nur einige

⁵⁷⁰⁾ V. A. S. 292. — ⁵⁷¹⁾ Doebner S. 38, Ztschr. 1876, S. 16 f. Vgl. H. U. S. 10; V. A. S. 287 ff., 309, 321, 359 ff. Doebner S. 37 Nr. 23.

wenige Vorschriften. ⁵⁷²⁾ Dieselben beziehen sich zumeist auf den Beweis durch einen Eid oder durch Zeugen. Da das Verfahren mündlich war und unter Beobachtung feststehender Formeln verlief, so waren die Parteien gehalten, sich eines Vorsprechers ⁵⁷³⁾ zu bedienen. Wer dieses unterließ, mußte, wenn er Bürger war, 6 *ſ*, wenn Fremder, 4 *sh*. Strafe bezahlen. Als Obliegenheiten des Gerichtsdieners ⁵⁷⁴⁾ werden in diesem Zusammenhange genannt die Verhängung von Arrest über einen Schuldner und die Vorladung jemandes vor Gericht. Er hatte für eine solche Amtshandlung 1 *ſ* zu beziehen.

Das Privatrecht, welches im 14. Jahrhundert in Hannover galt, zeigt eine starke Abhängigkeit von dem der Stadt Minden. ⁵⁷⁵⁾ Ueber eine Anzahl einzelner Rechtsverhältnisse wurden Aufzeichnungen gemacht und in das Stadtrecht aufgenommen. Soweit sie der Zeit vor 1370 angehören, mögen sie hier kurz erwähnt werden. Es sind Festsetzungen über die persönliche Freiheit eines Bürgers, ⁵⁷⁶⁾ Vormundschaft, ⁵⁷⁷⁾ Erbrecht, ⁵⁷⁸⁾ insbesondere Testamente und Legate, ⁵⁷⁹⁾ Theilung gemeinschaftlicher Güter, ⁵⁸⁰⁾ Kauf, ⁵⁸¹⁾ Erziehung, ⁵⁸²⁾ Lehnrecht, ⁵⁸³⁾ Pfandrecht, ⁵⁸⁴⁾ Hypotheken, ⁵⁸⁵⁾ Zins, ⁵⁸⁶⁾ Schulden, ⁵⁸⁷⁾ Bürgschaft. ⁵⁸⁸⁾

⁵⁷²⁾ B. N. S. 308 ff., 361, 365 ff., 373 f., 389. Doebner S. 35. — ⁵⁷³⁾ Prolocutor. B. N. S. 361. Vgl. Ulrich, Bilder S. 79. — ⁵⁷⁴⁾ Praeco. B. N. S. 360 f. — ⁵⁷⁵⁾ Vgl. Frensdorff, Stadtverfassung S. 24. — ⁵⁷⁶⁾ Wer Bürger geworden ist und Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, ohne von einem früheren Herrn zurückverlangt zu sein, gilt als frei. B. N. S. 360. — ⁵⁷⁷⁾ Daf. S. 362, 393. — ⁵⁷⁸⁾ Daf. S. 295, 362, 372, 393. Doebner S. 26. H. U. S. 15 f. Ulrich, Bilder S. 75. — ⁵⁷⁹⁾ Statuten von 1307: Wer zu seinem Seelenheile ein Vermächtniß errichten will, kann dazu $\frac{1}{10}$ seines Vermögens verwenden, ohne daß die Frau und Erben Einsprache erheben können; nur müssen ehrbare Leute Kenntniß davon erhalten haben. Doebner S. 36. B. N. S. 297. — Niemand darf einem Geistlichen seine Erbschaft verkaufen oder vermachen; doch kann er ihm in baarem Gelde so viel schenken, wie er will. Doebner S. 37. — B. N. S. 386. — ⁵⁸⁰⁾ B. N. S. 364. — ⁵⁸¹⁾ Daf. S. 308, 317. — ⁵⁸²⁾ Daf. S. 311; H. U. S. 11. — ⁵⁸³⁾ B. N. S. 373, 380—383, 388. — ⁵⁸⁴⁾ Daf. S. 298, 300 f.; Doebner S. 40. — ⁵⁸⁵⁾ B. N. S. 319 f. — ⁵⁸⁶⁾ B. N. S. 318. — ⁵⁸⁷⁾ Daf. S. 360. — ⁵⁸⁸⁾ Daf. S. 296, 307. Doebner S. 36.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden vor dem Rathe statt, und es sind uns darüber eine Menge Urkunden verschiedensten Inhalts erhalten. Vor dem Rathe abgeschlossen und von ihm beurkundet wurden folgende Rechtsgeschäfte: Auflassungen von Häusern und Grundstücken, ⁵⁸⁹⁾ Verkauf von Renten, ⁵⁹⁰⁾ Schenkungen, ⁵⁹¹⁾ Verzichtleistungen, ⁵⁹²⁾ Testamente, ⁵⁹³⁾ sowie sonstige private Festsetzungen und Vereinbarungen. ⁵⁹⁴⁾ Ein Rathsbeschluß von 1352 verbot, eine Rathsurkunde anders zu tilgen als entweder im Beisein zweier Rathsherren oder durch eine Eintragung im städtischen Verlassungsbuche. ⁵⁹⁵⁾ Nach den Statuten von 1303 konnten Schuldverpflichtungen in das Stadtbuch eingetragen werden. Wenn jemand die Verpfändung eines Hauses oder Erbes, die vor dem Rathe an ihn geschehen war, in das Stadtbuch eintragen ließ, so hatte er an Gebühren den Rathsherren 1 sh. und dem Schreiber 2 *ſ* zu zahlen; wollte er sich jedoch eine Urkunde ausstellen lassen, so mußte er den Rathsherren 2 sh. und dem Schreiber 1 sh. geben. ⁵⁹⁶⁾ 1358 wurde seitens des Rathes ein Protokollbuch angelegt, in welches allerlei Abmachungen der Bürger, die vor dem Rathe stattfanden, eingetragen wurden. ⁵⁹⁷⁾ Diese Aufzeichnungen sollten denselben Werth wie eine Urkunde haben.

Für Ordnung und Sicherheit des bürgerlichen Lebens und Verkehrs in der Stadt zu sorgen war eine weitere Aufgabe des Rathes. Er übte zu diesem Zwecke polizeiliche Befugnisse aus, welche dem persönlichen Belieben der einzelnen Bürger z. Th. recht enge Schranken zogen. Eine sehr weitgehende Polizeigewalt stand ihm namentlich zu hinsichtlich der Sitten und Gebräuche. Es wurden Verordnungen erlassen über Hochzeitsfeierlichkeiten, ⁵⁹⁸⁾ Kindtaufen, ⁵⁹⁹⁾ Tanz auf dem Rath-

⁵⁸⁹⁾ H. U. S. 68, 89, 104, 145 f., 150, 156, 254, 373. — ⁵⁹⁰⁾ Das. S. 176, 314, 347, 364, 396, 457. — ⁵⁹¹⁾ Das. S. 79. — ⁵⁹²⁾ Das. S. 490, 121, 123, 134; Ztschr. 1870, S. 7. — ⁵⁹³⁾ H. U. S. 293. — ⁵⁹⁴⁾ H. U. S. 71, 145. — ⁵⁹⁵⁾ V. M. S. 318. Vgl. o. S. 215. — ⁵⁹⁶⁾ Doebner S. 35. — ⁵⁹⁷⁾ H. U. S. 370. — ⁵⁹⁸⁾ Doebner S. 34 f. — ⁵⁹⁹⁾ Das. S. 40. Vgl. Bodemeyer, Hannoverische Rechtsalterthümer S. 82.

haufe, ⁶⁰⁰) Spielleute, ⁶⁰¹) Würfel- und Regelspiel. ⁶⁰²) Dem übermäßigen Luxus suchte man durch eine Kleiderordnung zu steuern. ⁶⁰³) Ferner finden sich Bestimmungen über die Innungen, ⁶⁰⁴) den Handelsverkehr, ⁶⁰⁵) Märkte, ⁶⁰⁶) Austreiben des Viehes, ⁶⁰⁷) Anlage von Brunnen, ⁶⁰⁸) sowie Sicherheit gegen Feuerzgefahr. ⁶⁰⁹)

Den einzelnen in der Stadt befindlichen geistlichen Anstalten gegenüber war die Stellung des Rathes eine sehr verschiedene. Auf die Besetzung der Pfarrstellen an der Markt- und Regidienkirche hatte er keinerlei Einfluß. Bei der Vermögensverwaltung der Marktkirche wird einmal eine Mitwirkung des Rathes erwähnt; ⁶¹⁰) auch stand ihm die Verleihung des Küsterhauses zu. ⁶¹¹) 1339 gerieth der Rath mit dem Pfarrer der Marktkirche, Eberhard von Alten, wegen eines Grundstückes und einiger seitens des Pfarrers beanspruchter Abgaben von Häusern in Streit. Doch erfolgte im nächsten Jahre eine Ausöhnung zwischen beiden Parteien. ⁶¹²) Ueber die Kreuzkirche ⁶¹³) und über die Altäre S. Johannis, ⁶¹⁴) Trium regum ⁶¹⁵) und S. S. Thomae et Andreae ⁶¹⁶) in ihr übte der Rath das Patronatrecht aus. Ebenso über die Kirche S. Spiritus ⁶¹⁷) und Altäre in derselben. ⁶¹⁸) Auch wird das Präsentationsrecht des Rathes zu einem Altare in der Nicolai-Capelle erwähnt. ⁶¹⁹) Das Patronatrecht über einen anderen Altar in derselben Capelle

⁶⁰⁰) Doebner S. 35; Ztschr. 1876 S. 7 — ⁶⁰¹) Doebner S. 40. Bodemeyer a. a. O. S. 93 f. — ⁶⁰²) B. N. S. 302 f., 322. Doebner S. 35 f. Bodemeyer S. 156. — ⁶⁰³) B. N. S. 297 f. Doebner S. 39 f. Bodemeyer S. 8. — ⁶⁰⁴) B. N. S. 374, 451 ff. — ⁶⁰⁵) B. N. S. 317 f., 470; Doebner S. 35, 37. — ⁶⁰⁶) B. N. S. 463. — ⁶⁰⁷) B. N. S. 334. — ⁶⁰⁸) B. N. S. 469. — ⁶⁰⁹) B. N. S. 529—533. — ⁶¹⁰) S. U. S. 380, 382. — ⁶¹¹) S. U. S. 343. — Bezeugung einer Schenkung an die Marktkirche durch den Rath S. 451. — ⁶¹²) S. U. S. 203, 207, 210. — ⁶¹³) Ecclesia nostra S. Crucis. S. U. S. 189, 277, 326, 363, 412, 482. — Bezeugung einer Schenkung. Ztschr. 1870 S. 16. — ⁶¹⁴) S. U. S. 257 f., 277, 378. — ⁶¹⁵) Das. S. 283 f. — ⁶¹⁶) Jus patronatus seu clericum ydoneum presentandi. Das. S. 425, 467, 480. — ⁶¹⁷) Das. S. 61, 144, 177 f., 374. — ⁶¹⁸) Das. S. 107, 133, 191, 213. f., 387. Bezeugung von Schenkungen an Altäre durch den Rath S. 190 f., 218, 374 — ⁶¹⁹) Das. S. 412.

erwarb mit Genehmigung des Rathes Johann vom Steinhauſ i. J. 1323.⁶²⁰⁾ Ueber die Verwaltung des Hospitals S. Spiritus ſtand dem Rathe die Anſicht zu.⁶²¹⁾ 1362 waren Vorſteher⁶²²⁾ des Hospitals die Rathsherren Cord Seldenbut und Arnd Wyſen. In den Jahren 1302, 1323 und 1366 erließ der Rath Verfügungen betr. die Aufnahme in das Hospital.⁶²³⁾ Auch auf die Verwaltung des Hospitalles S. Nicolai übte der Rath einen maßgebenden Einfluß aus⁶²⁴⁾ und ernannte die Vorſteher deſſelben.⁶²⁵⁾ 1349 errichtete der Rath eine Capelle b. Mariae virginis vor dem Regidenthore.⁶²⁶⁾ Von Herzog Wilhelm erhielt er 1356 den Werder vor dem Leinthore geſchenkt, um darauf ein Hospital zu erbauen.⁶²⁷⁾ Auch ſonſt fanden Schenkungen an den Rath zu geiſtlichen Zwecken ſtatt.⁶²⁸⁾ Dem Mönchsorden der Auguſtiner erlaubte er 1331, ſich in Hannover niederzulassen und erhielt dafür Theilnahme an den guten Werken deſſelben bewilligt.⁶²⁹⁾

Die kleineren calenbergiſchen Städte.

In dem Gebiete zwiſchen Deifter und Leine vermochte ſich die Landeshoheit der welfiſchen Fürſten nur langſam auszubreiten. Hier beſtanden noch mannigfache Hoheitsrechte verſchiedener Grafen und Herren, welche erſt allmählich erworben werden konnten. So gehörte ein Theil von Eldaſen⁶³⁰⁾ und Springe⁶³¹⁾ zur Graſſchaft Hallermund und wurde erſt 1366 von den Grafen an den Herzog Wilhelm verkauft.⁶³²⁾

⁶²⁰⁾ H. II. S. 143. — ⁶²¹⁾ Daſ. S. 146, 149, 181, 220 f., 228, 291, 331, 372. Verkauf einer Rente ſeitens der *constituti coram nobis provisores domus pauperum sancti Spiritus cum omnium nostrum voluntate et consensu*. Urk. des Rathes H. II. S. 478. — ⁶²²⁾ Vormunden, provisores. H. II. S. 414. — ⁶²³⁾ H. II. S. 80. B. II. S. 331 u. 333. — — ⁶²⁴⁾ H. II. S. 298, 318. — Bezeugung von Rechtsgeschäften des Hospitals durch den Rath. H. II. S. 159, 386, 390, 402. — ⁶²⁵⁾ H. II. S. 320, 448. — ⁶²⁶⁾ H. II. S. 260—270. Bgl. S. 391. — ⁶²⁷⁾ Daſ. S. 349. — ⁶²⁸⁾ Daſ. S. 242, 346. — ⁶²⁹⁾ Daſ. S. 167 f. — ⁶³⁰⁾ H. II. S. 136, 359, 374. UB. I, S. 193, 197, 201. II, S. 183, 236, 279, 288. IV, S. 3. VI, S. LXV, 97. — ⁶³¹⁾ UB. I, S. 108, 201, 223. — ⁶³²⁾ UB. III, S. CXIX, 203. Orig. Guelficae IV, S. 28, Nr. 2. Mithoff, Kunſtdenkmale I, S. 28.

Eldagsen scheint ursprünglich hildesheimisches Lehn,⁶³³⁾ Springe mindensches Lehn⁶³⁴⁾ gewesen zu sein. 1363 war Johann Snering Bürgermeister, Gieseke Holwegh, Bertold Loring, Johann Godeken, Brand Pefel, Gerd Becker, Dietrich Wittenberg und Oleman Scowerte (Schuster) Rathsherren zu Eldagsen. Sie bezeugten eine Auflassung, die vor ihnen nach ihres Weichbildes Gewohnheit und Recht stattgefunden hatte.⁶³⁵⁾ 1369 wird Eldagsen dagegen als Stadt bezeichnet; ihr mußten im allgemeinen Nutzen Wacht- und andere Dienste geleistet werden. Es werden daselbst ein oberes Thor sowie ein oberes und niederes Dorf erwähnt.⁶³⁶⁾ — Seit 1322 gehörten Eldagsen, Springe, Münder, Pattensen und Neustadt zum Gebiete der Hannoverschen Münze.⁶³⁷⁾

Auch auf Münder besaß das Stift Minden alte Anrechte,⁶³⁸⁾ welche jedoch um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegenüber dem Einflusse der braunschweigischen Herzöge zurücktraten.⁶³⁹⁾ Die Rathsherren der Stadt gelobten am 7. Jan. 1356, falls Herzog Wilhelm stirbe, wollten sie den Herzog Ludwig als ihren Herrn anerkennen und ihm zugehören nach demselben Rechte, welches Herzog Wilhelm an ihnen und der Stadt Münder besaße und wie er, sein Bruder und ihr Vater gehabt hätten; auch wollten sie dem Herzoge Ludwig die Stadt

⁶³³⁾ UB. III, S. CXXXVII. IV, S. XCIII, 168, 170, 173. —

⁶³⁴⁾ UB. I, S. 108. IV, S. XCIII, CXXII, 168, 170, 183. Mithoff I, S. 170.

— ⁶³⁵⁾ Ztschr. 1861, S. 148. — 1302 waren Rathsherren des Weichbildes: Couradus Mortificator, Joh. Olrici, Joh. de Gerdene, Joh. Godeken, Helmericus Rufus, Alexander de Hachemolen, Herm. Zengeblade, Thidericus Loring. Marienwerder UB. S. 143. Siegel der Stadt: Calenb. UB. VIII, S. 74. Über Besitz des Klosters Wülfinghausen in Eldagsen s. das. S. 71 ff. — ⁶³⁶⁾ Das. S. 147 ff. — 1324 wird als Archidiacon in Eldagsen Guncelin von Berwinkel, 1332 Wolrad von Dreleve genannt. Calenb. UB. VIII, S. 50, 58. Pleban der Eldagser Kirche war bis 1332 Lippold von Stenberg, alsdann Albert Hesse. — ⁶³⁷⁾ UB. I, S. 201. — ⁶³⁸⁾ UB. I, S. LXXXII, 106, 109 ff., II, S. 147, 291, 3. 46. Ueber Besitz der Grafen von Hallermund u. a. auf der Saline zu Münder, vgl. Calenberger UB. I, S. 126 f., 130 u. 137. Mithoff I, S. 143. Siegel des Weichbildes M.: Calenb. UB. IX, S. 88. — ⁶³⁹⁾ UB. I, S. 201, II, S. 144, 288. III, S. CXXXVII, 251. IV, S. XCIII, 102, vgl. S. 144, 168, 170. VI, S. LXVII, 35.

offen halten.⁶⁴⁰⁾ Am 8. Juni 1368 erklärte der Rath und die Bürgerschaft des Weichbildes,⁶⁴¹⁾ daß Münden stets offen und unterthan gewesen sei der Herrschaft Lüneburg, dem verstorbenen Herzog Otto und dessen Bruder Wilhelm. Sie versprachen, daß es nach Herzog Wilhelms Tode dem Herzoge Magnus unterthan sein solle. Die Gerichtsbarkeit solle ihm ebenso zustehen wie zur Zeit dem Herzog Wilhelm.

Pattensen, der kirchlichen Eintheilung nach zum Stifte Minden gehörig und Sitz eines Archidiacons,⁶⁴²⁾ galt als hildesheimisches Lehn der braunschweigisch-lüneburgischen Herzöge.⁶⁴³⁾ Dieses Verhältniß tritt jedoch in der hier behandelten Zeit wenig hervor, wohl aber die Zugehörigkeit Pattensens zum Fürstenthum Lüneburg.⁶⁴⁴⁾ Im Jahre 1344 beurkundete der Rath, daß der Freigraf mit den Freien ein Gericht zu Pattensen gehalten hätte, vor welchem ihr Mitbürger Segehard von Osterem ihren Herren, den Herzögen Otto und Wilhelm, 2 Hufen zu Osterem aufgelassen hätte.⁶⁴⁵⁾

Das Schloß und die Vogtei zu Neustadt am Rübenberge wurde verschiedentlich von den Herzögen verpfändet.⁶⁴⁶⁾ Als ihnen gehörig werden noch besonders erwähnt der Zehnte zu Neustadt⁶⁴⁷⁾ und ein Garten vor dem Steinthore daselbst.⁶⁴⁸⁾ 1310 waren Rathsherren in Neustadt Johannes Rife, Spechtheuwere und Ludolf von Tote.⁶⁴⁹⁾ 1329 wird Conrad Knigge als Vicediakon in Neustadt genannt.⁶⁵⁰⁾

640) II, S. XCIV, 291. — 641) UB. III, S. 247. Auch in einer Urk. d. J. 1327 wird Münden opidum genannt. UB. I, S. 234. — 642) UB. IV, S. 131. H. u. S. 207, 464. Mithoff I, S. 153. Vicediakonus zu P.: H. u. S. 154. Mindensche Lehngüter in Pattensen: UB. I, S. 111, 114. So zu Pattensen: UB. S. IV, S. 112. — 643) UB. III, S. CXXXVII. IV, S. XCIII, 168, 170, 173. — 644) UB. S. 201. II, S. 209, 288, 314. H. u. S. 353. — 645) Mithoff, S. 154. UB. II, S. 31. Pattensen wird hier als Weichbild bezeichnet. Beschreibung des Siegels von „Pattenshufen“ f. Calenb. UB. VII, S. 80. — 646) UB. I, S. 186 f. II, S. 115, 240. III, S. 23. IV, S. 52, 79. Über die ältere Geschichte Neustadts f. Mithoff I, S. 144 u. 146. v. Spilcker, Gesch. d. Grafen von Wölpe, S. 70 u. 102. — 647) UB. I, S. 137, 144. II, S. 7. — 648) UB. I, S. 262. — 649) Calenb. UB. I, S. 79. — 650) Calenb. UB. IX, S. 57.

III.

Zur Geschichte des Klosters Wulfinghausen.

Von Ed. Bodemann.

Am Südwestabhange des Osterwaldes, in einem schön bewaldeten und geschützten Gebirgswinkel liegt das von einem Ritter Dietmar von Eddingerode (Engerode) um d. J. 1236 für Augustinerinnen gestiftete, 1593 saecularisierte, noch jetzt bestehende Jungfrauen-Kloster Wulfinghausen. Zu den wenigen bisher veröffentlichten Quellen zu einer Geschichte dieses Klosters¹⁾ füge ich hier noch einige bisher ungedruckte Urkundenstücke des 16. und 17. Jahrhunderts; zunächst eine im J. 1605 geschriebene Handschrift über die Gründung des Klosters.²⁾

I.

„Foundation des Klosters Wulfinghausen.

Das Jungfrauen-Kloster Wulfinghausen vor dem Osterwaldt im amt vnd gericht Lawenstein, an der grenze Hallermondts gelegen, hat Tilo von Oedingeroda anno 1235, indictione octava gestiftet, gebawet, beguetert vnd auch mit Jungfrauen besetzt, den[n] der jetztbenante Tilo von Oedingeroda hat keine männliche erben, nur zwo tochter; seine haußfraw aber war eine von Wulfinghausen, die hatte zwo vnberadene vnd vnaußgestewerte Schwestern. Diese vier Jung-

1) v. Hodenberg, Calenberg. Urkdb. VIII; Lünkel, Gesch. d. Diöc. u. St. Hildesheim II, S. 201. 666; Ztschr. d. hist. V. f. Niederj. 1861; S. 117; 1873, S. 201. — 2) Hdschr. d. Regl. öfftl. Bibl. zu Hannover XXIII, 809.

frauen waren bei einander in ihres Vatern vnd Schwagers
 haufe christlich, ehrlich vnd wol auffgezogen. Dieweil man
 nun an denselben so viel bemerkte, daß sie zum weltlichen
 stande zu leben keine sonderliche anmutung vnd lust hetten,
 sondern vielmehr geistlich zu werden vnd [zu] leben, auch
 Gott mit fasten vnd beten zu dienen, auch neben dem ein
 keusch vnd zuchtiges eingezogenes leben zu führen entschlossen,
 demnach hat der Jungfrauen Vater vnd schwager zusamt
 seiner haußfrauen vff mittel vnd wege gedacht, vor die vier
 obgenandte Jungfrauen ein Oratorium vnd Closter in die
 ehre gottes vnd der heiligen, alle zeit reinen Jungfrauen
 Marien zu stifften vnd zu bawen. Vnd zu dero behueff den
 Ehr- vnd würdigen herrn Henricum, den Probst des Closters
 Lambspringe, welcher vmb diese zeit bei menniglich vnd
 allenthalben in grossen ansehen war, zu sich beruffen, ihm
 sein christliches fürhabendes werck zu entdecken, auch sein rath-
 liches bedenden nebenst gutem vnterricht, wie ers damit fuglich
 vnd recht anfahren vnd vollenden möchte, anzuhören. Alß
 nun jetztbemelter probst auff infoderen zu dem von Oedinge-
 roda kommen, sein gemut vnd meinung angehöret, hat er bei
 demselben, in dem fürhabenden christlichen werck bestendig vnd
 fremdig fortzufahren, gerathen vnd angehalten, aber den ort,
 wohin der von Oedingeroda das Oratorium vnd Closter
 zu setzen bedacht gewesen, trewlich vnd wolmeintlich wider-
 rathen.

Nach diesem hat sichs begeben, daß man in dem städtlein
 Eldagsen, welches des Graben von Hallermondts haupt-
 stadt war, festum dedicationis, die Kirmeß gehalten,
 worzu die Zundern von Wulffinghausen obbemelten Probst
 von Lambspringe auß sonderlicher gunst gefordert vnd geladen,
 vnd alß der darauff sich eingestellet, ist er ehrlich vnd wol
 empfangen vnd angenommen worden. Vnter andern reden,
 die sie mit einander gehabt, hat der Probst dem von Wulffing-
 hausen, was der von Oedingeroda ihme für dieser zeit für-
 geschlagen, vermeldet vnd angezeigt, vnd wie er ihme den
 ort zu seinem furnemen ganz vndienstlich vnd zum Closter
 vngelegen widderrathen hat, alß ist auß dem Arnold von

Wulffinghausen bewogen, daß er sich freiwillig vnd auß liebe vnd herzlichher andacht zum gottesdienst so ganz mildiglich erboten, seine beide dörffer Wulffinghusen vnd Bernshusen, die er vom Keiserlichen freien Stifft Corbey in lehnschafft hatte, zu behueff dieses christlichen furhabens seines Schwagers zu verkauffen, welches auch also angenommen vnd zu werck gerichtet ist. Vnd darauff hat Hermannus, G. Bernhardtz zu Dassel des andern Sohn, (H. Bodens, W. Jordens, P. Ludolffz, W. Johans, W. Ludolffz vnd W. Heidenreichs Bruder), der 33. Abt zu Corbey, seinen consens zu dem obgemelten Kauffe geben, also auch Stringerius, der probst, vnd Albertus, der Prior daselbst; vnd dieses ist verhandelt vnd volnzogen anno Domini 1236.

Darauff ist alsobald an dem ort, da Arnold von Wulffinghausen seinen adelichen wohnsiß vnd borgmanschafft gehabt, dem geistlichen Jungfrauen=Closter in honorem Dei et Mariae virginis vff dem Augustiner-Orden anzubawen angefangen. Der obbemelte herr Heinrich der probst zum Lambspringe ist daselbst zu Wulffinghausen der erste probst worden, das Kloster helfen bawen, den gottesdienst darin angerichtet vnd alles zu einer gewissen vnd bestendigen ordnung gemacht vnd bracht; auch hat das Kloster den vorigen vnd alten namen behalten vnd ist Wulffinghausen genant worden.

Als aber herr Heinrich der erste probst daselbst seinen lauff geendiget vnd von dieser welt abgescheiden, ist einer Bernhardus genant daselbst widerumb probst worden, welcher auch dem Kloster mit ruhm vnd grossen nutz furgestanden. Als auch nun bald nach diesem der von Oedingeroda ohne mänliche erben verstorben, sind seine hinter verlassene gueter alle an das vielbemelte Kloster vermöge seines Testaments gefallen. Dieweil auch Bartold Altmarcker, ein man von gutem Adell, von des von Wulffinghausen dorffer die vogtey vnd hochheit von dem Edlen Graffen von Lutterberge in lehnschafft gehabt, vnd die Graffen von Lutterberge dieses vom Bischoff von Hildesheimb zu lehne trugen, hat obbemelter Bartold Altmarcker mit consens Bischoff Conrad des 29. vnd des Graffen von Lutterberge die benante Vogtei dem

Closter auffgetragen vnd eingereumet anno Domini 1241. Dabey an vnd vber sind nachgesetzte zeugen gewesen: alß Hr. Heinrich von Steinbergen, Hr. Heinrich von Silingen, Hr. Sigisbodo von Schardtfeldt, alle thumbherren zu Hildesheimb, Adolff Graffe zu Dassel vnd Ludolff Altmarder, Bartolds Sohn.

Anno Domini 1248, indictione 6 hat obbemelter Hermannus G. zu Dassel vnd Abt zu Corbei dem Closter Wulffinghausen sein eigenthumbliches freies dorff Holzhausen, zwischen dem Closter Wulffinghausen vnd der Stadt Eldagsen gelegen, mit gutem consens vnd wissen seiner Herren Henrici des Decani, Wideberti des Kelners, Hermanni des Scholasters, vnd Hr. Timonis des Spittalmeisters erblich verkaufft. Im selbigen Jahre am tage Catharinae der h. Jungfrauen hat Conradus der 29. Bischoff zu Hildesheimb das Closter Wulffinghausen solenniter consecrirt vnd eingeweihet. Auch haben die beiden Päpste nach einander, nemlich Gregorius der 9. vnd Innocentius der 4, wie auch Keiser Friderich der Andere vielbemeltem Closter alles das vorige mit grossen vnd vielen frei- vnd gerechtigkeiten, mit stattlichen schönen Insiegeln vnd brieffen confirmirt vnd bestetiget.

Die allerersten vier Jungfrauen Tilen von Oedingeroda dessen von Wulffinghausen töchtern, sind alle geistlich vnd daselbst nach einander Ebtinnen worden. Vmb dieselbige zeit ist Jungfrau Anna von Adenoi im selben Closter die furnemste Jungfrau im Chor gewesen, eine Canonici tochter vnd Magdalenen Schwester eines grossen vnd ruhmwürdigen ansehens¹⁾. Anno 1291 ist daselbst Jungfrau Margareta Doretzschlagen von Empne, jetzt Gronaw, burtig, ihres zierlichen schreibens halben berumbt vnd in grossem ansehen gewesen, den[en] sie hat viel schöne bücher beide auff pergament vnd papier geschrieben.

Anno Domini 1409 hat Hr. Heinrich von Humberg Banner-Herr den Quanthoff an der Sahl gelegen dem Garthausen Closter zu Hildesheimb verkaufft, aber hernach haben

¹⁾ So Hdschr.

die Carthauer Münche denselben hoff widerumb vor 700 Rheinische goldgülden dem Closter Wulffinghausen mit consens herzogen Ottens des Einäugigen zu Braunschweig vnd Lüneburg verkaufft, vnd obwol derselbe hoff etliche mal in furfallenden nöthen andern verschrieben vnd auff einen wiederkauff verkaufft worden, hat ihn doch das Closter wieder gelöset vnd denselben nunmehr in diesem 1605. Jahr, 196 jahr alß ihr eigenthumb ohne alle einrede vnd ansprache in possessione gehabt.

Der letzte probst im pabstumb war Valentinus Burchardi, welcher dem Closter etliche viel jahr mit grossen nutz vnd ruhm furgestanden, weil er aber anno Christi 1542 sahe vnd vermerckte, daß in religionis- vnd Kirchensachen eine verenderung furfallen wurde, hat er resigniret vnd die probstei vbergeben, ist gen Hamelen, da er auch ein Canonicus gewesen, gezogen, da er auch anno 1550. verstorben ist vnd ein hohes alter erlanget hat. Sobald nun dieser Valentinus anno Christi 1542 abgezogen, hat die Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürstin vnd Fraw, Fraw Elisabeth, geborne Marggraffinne zu Brandenburg, Herzogin zu Braunsch. vnd Lüneb. Wittwe, einen, Hans Hertzog genant, zum probst, verwalter vnd ambtman dahin gesezet, welcher auch das benante Closter zwei jahr lang bedienet hat.

Darnach ist Conradus Wintheimb, domahliger Vicecellarius, von Hannover burtig, zum probst vnd verwalter dahin gesezet vnd verordnet, welcher anno 1554 daselbst verstorben. An seine statt ward verordnet Georgius Reichius, Fürstl. Secretarius vnd Rath, ein ehrbarer vnd auffrichtiger man, [hat] auch etliche jahr das Closter mit ruhm, auch mit seinem vnd des Closters nutz verwaltet vnd wol hauß gehalten; ist daselbst anno Domini 1573 verstorben. Darnach ist das Closter Wulffinghausen von dem Landesfürsten, Herzogen Erichen dem Jüngern, einem von Adel, Georgen von Gladenbeck genant, Hermans Sohn, von der von Kinderstete geboren, vff eine hohe pfandt-summa verschrieben, wodurch viel bemeldtes Closter zum höchsten beschwerdt, zum abnehmen vnd vbelstande bracht worden;

darumb dan die dohmalige Domina, Jungfraw Armgard von Mandelslo vnd ihr Convent sich nottrentglich vnd zu erhaltung ihres Closters nicht in geringe schulden stecken müssen, damit sie der schweren last vnd burden vnd des pfandtzherrn möchten loß werden.

Darauff wardt Conradus Büsing, von der Newstadt bürtig, ein gelarter, frommer, auffrichtiger man, dahin zum probst vnd verwalter verordnet; er wardt von dahero zum Amtman zur Newstadt gesezet, da er auch verstorben. Die Jundern von Rheden, die Bocke von Wülffingen vnd die Ruschenplate haben daselbst ihr erbbegrebniß vnd sepultur gehabt; daselbst ist anno Domini 1243 Albrecht Bock der Elter begraben worden, vnd anno Christi 1244 ist Johan von Wülffingen gestorben vnd daselbst begraben; anno Christi 1353, am tage Matthiae starb Hr. Basilius Bock, Ritter, vnd ist daselbst zur erden bestattet worden; vnd anno Domini 1355 starb Hr. Sigfridt Bock vnd ist zu Wülffinghausen begraben worden.

Anno 1590 ist Hr. Conradus Ribachius, Uslariensis, von herzog Heinrico Julio zum ersten evangelischen priester zue Wittenborg gesezet worden, vnd von dannen nach Wülffinghausen beruffen.

[Anno¹⁾ 1631, den 2. Aprilis, ist ein Contract geschlossen zwischen R. P. Joannen Frencking alß Rectorem collegii Societatis Jesu Hildesis vnd Georg Röring alß antretenden verwalter gemeltes Collegii vber die güter zu Wülffinghausen, welche ihm auff 8 jahr zu gebrauchen verliehen.]“

II.

Von dem gegen Ende der vorstehenden Handschrift erwähnten Propste Konrad v. Windheim ist uns ein interessantes Register über die Einnahmen und Ausgaben des Klosters Wülffinghausen vom Jahre 1553 erhalten.²⁾ Ich theile zu-

1) Dies Eingeklammerte ist Nachtrag von späterer Hand. —

2) Original in d. Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen, cod. ms. philos. 23. — Auf diese Handschrift ward ich vom Hr. Prof. Dr. W. Meyer in Göttingen freundlichst aufmerksam gemacht.

nächst hier dieses Register mit erklärenden Anmerkungen mit und werde darnach einige Bemerkungen und Ergänzungen dazu folgen lassen.

„Register meiner, Conradt van Winthem, was ich im jar 53. an gelde und sonst allenthalben eingenomen und wedderumb ausgeben, wie volgett:

1553.

Inname an gelde unde erstlich an hoff- und gardentinsen.

Tho Eldageffen¹⁾: 40 kortlinge van dem borgermeister Achterkercken; 30 kortl. van Jacobo dem canzler van Klockenbringcke; 20 kortl. noch van dem canzler van Godickelampe; 10 kortl. van demselben noch van einem stücke gardens tho tinsse; 16 kortl. Hinrich Goddesman; 32 kortl. Hans Dunten; 16 kortl. Hans Bilpicker; 16 kortl. Hans Krome; 10 kortl. Bartolt Dommer; 10 kortl. Hinrich Berendes; 6 kortl. Reneke Dunten; 27 kortl. Johan Langeheinrich; 10 kortl. Langehinrich; 16 kortl. Matteus Holthusen. — Summa an hofftinsen düt jar van Eldageffen ingenomen deit: 4 gld. 4 gr. 1 kortl.

Tho Holtensen²⁾: 8 kortl. Hans Brunschew; 32 kortl. Johann Peters; 4 kortl. Gasten Schaper; 8 kortl. Hinrich Segers; 6 kortl. Cordt Menge; 6 kortl. Christoffer Spike; 4 kortl. Hinrich Oden; 5 kortl. Thonnies Gerles; 4 kortl. Johann Borchardes; 4 kortl. Hinrich Fricken; 4 kortl. Severin Pippoldes; 4 kortl. Hinrich Engelten; 4 kortl. Hans Fresman; 12 kortl. de Kindelesche; 5 kortl. Hinrich Drawna; 16 kortl. Cordt Weser; 10 kortl. Hinrich Brandes; 4 kortl. Severin Klepen; 6 kortl. Cordt Bayman. — Summa an hofftinsen van Holtensen düt jar ingenomen deit: 2 $\frac{1}{2}$ gld. munte.

Tho Boezem³⁾: 16 kortl. Heuningf Remena; 6 kortl. Hans Kleingrove; 6 kortl. de Schwenesche; 12 kortl. Henni Deters; 10 kortl. Cordt Salias; 8 kortl. Hans Hars. — Summa &c. 19 snebarge 1 kortlingf.

1) Eldagsen, Stadt im Kreise Springe. — 2) Holtensen, Dorf im Kreise Hameln. — 3) Boizum, Dorf im Kreise Springe.

Tho Medell ¹⁾: 6 kortl. Hinrich Rosenbusch; 6 kortl. Harmen Bringdman; 20 kortl. Tileke Kemmeken van twen jaren; 6 kortl. Hinrich Venhof; 6 kortl. Hans Oden; 20 kortl. Jost Lipman; 28 kortl. de Sultenwigersche; 6 kortl. die Hamelmensche; 14 kortl. Hans van Jeseke; 2 kortl. Bartolt Papan; 20 kortl. Tileke Dreier; 8 kortl. Hans Warneken van 2 jaren; 4 kortl. Floreke Papan; 4 kortl. Tileke Goldenberch; 8 kortl. Arendt Warneken; 4 kortl. Hans Reborch; 12 kortl. Cordt van der Nuwe; 8 kortl. Hans Renner; 3 kortl. Hans Lutferdingt; 4 kortl. Hans Sivers; 16 kortl. Jaen Dreier; 10 kortl. Henningt Rusell; 6 kortl. Henningt Boden; 6 kortl. Mester Arendt; 8 kortl. Hans Pacht; 2 kortl. Hans Sollichman. — Summa &c.: 4 gld. 9 groschen.

Tho Alferde ²⁾: 4 kortl. Bartolt Lampen; 12 kortl. Henningt Lemmeken. — Summa &c.: 16 kortlinge.

Thom Quanthoffe ³⁾: 15 kortl. de Mattiesche; 12 kortl. Hinrich Lampen; 6 kortl. de Fresesche. — Summa &c.: 10 snebarge.

Tho Seelde ⁴⁾: 20 kortl. Albert Wintelen.

Tho Kettelreder ⁵⁾: 5 kortl. 1 alb. Cordt Stolte; 4 kortl. Claumes Wulbranth; 4 kortl. Hinrich Roster; 4 kortl. Claumes Heneken; 4 kortl. Hans Platte; 13 kortl. 1 alb. Cordt Meier; 5 kortl. 1 alb. Diderich Grimme der vogt. — Summa &c.: 13 snebarger 1 kortl.

Tho Elze ⁶⁾: 40 kortl. Jaen Buthen tho Elze; 5 kortl. Hans Stidde. — Summa &c.: 15 snebarger.

Summa Summarum aller hoff- und gardentinsse düt jar ingenomen deit: 14 gld. munte, 3 groschen.

Inname an pachtgelde und sonst van Lande: 10 goslar Hans Metke van Hildensem tho pachtgelde; 6 kortlinge Hans Warneken tho Medell von 10 morgen landes; 10 goslar Hans Tozman tho Gronaw ⁷⁾ an pachtgelde ingenomen; 32 kortl. Diderich Rock thom Calenberge von 4 morgen

1) Mehle, Dorf i. Kr. Gronau. — 2) Alferde, Dorf i. Kr. Springe. — 3) Quanthof, Dorf i. Kr. Hameln. — 4) Sehlde, Dorf i. Kr. Gronau. — 5) Kettelrede, Dorf i. Kr. Springe. — 6) Elze, Stadt i. Kr. Gronau. — 7) Stadt Gronau.

landes tho Werpfe ¹⁾ gelegen; 12 kortl. van den olderluden tho Esbeck ²⁾ von einer hobe landes. — Summa &c.: 18 gr. 1 kortl.

Inname an gelde van wischen: 16 kortlingk Henningk Ruffen tho Eldageffen; 20 kortl. Harmen Kummelen tho Eldageffen; 20 kortl. Cordt Negeren tho Eldageffen; 16 snebarger 2 kortl. Hans Castens tho Eldageffen; 16 Marriengroschen Arendt Moller; 16 snebarger Dileke Goldenberch von Medell; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Arendt Warnken tho Medel; 19 snebarger Hans Meier van Eldageffen; 20 kortl. Henningk Stus tho Eldageffen; 16 kortl. Hinrich Kalmeier tho Eldageffen; 16 kortl. Hans Sivers tho Medel; 20 kortl. die Odesche tho Eldageffen; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Joachim smede tho Elke; 13 gr. 1 kortl. van der Rosenmollerschen; 40 kortl. Cordt Wefer tho Eldageffen; 28 kortl. Hinrich Kenj tho Eldageffen; 20 kortl. Cordt Beeckman tho Eldageffen; 34 kortl. Bartolt Schwehen tho Boekem; 4 gld. munte Hans Wintelen tho Seelde, van twen jaren tho tinsse geven, gift ider jars 2 guld. — Summa &c.: 15 gld. munte, 5 gr.

Inname van jersliken tinsen: 4 gld. munte van dem Rade tho Honnover up 100 goldgld. capitall tins ingenomen; 102 gld. munte, sint 60 goltgld. pr. 34 gr. tho reken, van dem heren Landrosten ³⁾ und Franzen van Gramme up 1000 goltgulden capitall tins ingenomen; 2 $\frac{1}{2}$ gld. munte van dem Rade tho Eldageffen an jersliken tinsen ingenomen; 102 gld. munte van Michael van Mandelslo up 1000 goltgld. capital tins ingenomen, sint pr. 34 gr. tho reken 60 goldgld.; 1 gld. 10 kortl. van der dorpschop Medell up 20 gld. capital tins ingenomen; 73 $\frac{1}{2}$ gld. munte, sint 42 goltgld. pr. 35 gr. thoreken van Hans van Mandelslo thoe Blomenaw ⁴⁾ up 700 goltgld. capital tins ingenomen. — Summa &c.: 285 gld. munte 10 kortl.

1) Werpe, wüft bei Schulenburg in der Deistergegend. —
 2) Esbeck, Dorf i. Kr. Gronau. — 3) 1553 war Landdrost zwischen Deister u. Leine; Heidenreich von Kalenberg. — 4) Blumenau, Dorf i. Kr. Neustadt a. R.

Inname van vorkofftem roggen: 18 groschen van Floreken Papen tho Medell vor 2 himpten; 17 gr. van Hansen Kruskampt tho Alferde vor 2 himpten; 8 gr. van Hans Sulbewolth tho Eldageffen vor 1 himpten; 27 gr. van Hinrich Garben tho Seelde vor 3 himpten; 18 gr. van Jorgen Ruffen tho Holtensen vor 2 himpten; 2 $\frac{1}{2}$ gld. 4 gr. van Johan Gerlesz tho Holtensen vor 1 mlthr.; 9 gr. van Hinrich Schomborch vor 1 himpten; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 6 gr. van Opperman tho Boekem vor 4 himpten; 1 gld. 7 gr. van Diderich Kuntlew und Cordt Beeckmann tho Eldageffen vor 3 himpten; 9 gr. van Cordt Weber vor 1 himpten; 27 gr. van Hans Lutterdingt tho Medel vor 3 himpten; 8 punt Lub. van Hans Kruskampt tho Alferde vor 1 mlthr.; 18 gr. van Albert Klocker tho Medel vor 2 himpten; 9 gr. van dem lutten Berende tho Medell vor 1 himpten; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 6 gr. van Bartolt Papen van Medell vor 4 himpten; 9 gr. van Hinrich Kinen tho Medel vor 1 himpten; 18 gr. van Tileken Clocker vor 2 himpten van Medell; 8 punt Lub. van Cordt Moller tho Eldageffen vor 1 mlthr.; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 6 gr. van Hans Langen tho Eldageffen vor 4 himpten; 18 gr. van Hinrich Lippolde tho Holtensen vor 2 himpten; 18 gr. van Tileken Hardeken tho Holtensen vor 2 himpten; 8 gld. 10 kortl. van Hinrich Lampen tho Alferde vor 3 $\frac{1}{2}$ mlthr., ider mlthr. vor 7 punt; 9 gr. van Hans Renner tho Medel vor 1 himpten; 9 gr. van Moriken tho Medel vor 1 himpten; 27 gr. van Hans Moller tho Eldageffen vor 3 himpten; 18 gr. van Matteus Holtusen tho Eldageffen vor 2 himpten; 9 gr. van Wilert Oden tho Eldageffen vor 1 himpten; 18 gr. van her Josten tho Eldageffen vor 2 himpten; 9 gr. van Tileken Hardeken tho Holtensen vor 1 himpten; 4 gld. van Bartken Hoves tho Honnober vor 4 scheppel; 9 gr. van Hinrich Oden tho Holtensen vor 1 himpten; 16 punt Lub. van Harborde tho Eldageffen vor 2 mlthr.; 18 gr. van Hinrich Friden tho Holtensen vor 2 himpten; 12 gr. van demsulbigen noch vor 1 $\frac{1}{2}$ himpten tinsroggen; 16 gr. van Hinrich Gerlesz tho Holtensen vor 2 himpten; 3 $\frac{1}{2}$ punt Lub. 5 kortl. van Diderich Drawna tho Holtensen vor 3 himpten; 18 gr. van Jaen

Buten tho Elke vor 2 himpten; 18 gr. van dem strofnider
 tho Soffem ¹⁾ vor 2 himpten; 17 gr. van Harmen Kummelen
 tho Eldageffen vor 2 himpten; 7 punt Lub. van Hinrich
 Lindeman thom Messenkampe ²⁾ vor 7 himpten; 18 gr. van
 Hans Bringfman tho Soffem vor 2 himpten; 16 punt Lub.
 van Bartolt Lampen tho Alferde vor 2 mlthr. 2 himpten
 tinsroggen; 7 punt Lub. 1 gr. van Cordt Riez van Alferde
 vor 1 mlthr.; 32 gld. munte van Cordt Jferen tho Honnover
 vor 1 foder; 18 gr. van dem strofnider vor 2 himpten;
 7 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor
 7 himpten; 1 gld. 5 gr. van Hans Moller tho Eldageffen
 vor 3 himpten; 9 gld. 10 fortl. van Albert Wintelen tho
 Seelde vor 3 mlthr. 4 himpten; 60 gld. munte van Gerth
 Engelfen tho Honnover vor 2 foder; 32 gld. munte van
 Kelp tho Honnover vor 1 foder; 15 gr. van Hans Moller
 tho Eldageffen vor 2 himpten; 17 gr. van Hans Lutferdingf
 tho Medell vor 2 himpten; 8 gr. van Hinrich Gerlefs dem
 schwêne ³⁾ vor 1 himpten; 3 gld. 6 gr. 2 fortl. van Hinrich
 Moller tho Gronawe vor 8 himpten, dat milder vor 8 punt;
 16 gld. munte van Hans Hartman tho Alferde vor 6 mlthr.
 tinsroggen; 9 gr. van Henningf dem solenherde vor 1 himpten;
 14 gr. van Hinrich Gerlage dem schwêne vor 2 himpten
 18 gr. van Benneken dem wagenknechte vor 2 himpten. —
 Summa &c.: 227 gld. munte minus 2 fortlinge.

Inname van vorkoffstem weten: $7\frac{1}{2}$ gld. munte
 von Hinrich Schomborch tho Eldageffen vor 2 mlthr.; $7\frac{1}{2}$ gld.
 munte van demjulvigen noch vor 2 mlthr.; 48 gld. munte
 van Hans Roncken tho Honnover vor 1 foder; $7\frac{1}{2}$ gld.
 van Hans Schomborch tho Eldageffen vor 2 mlthr.; 25 groschen
 van Diderich Badmester vor 2 himpten: $7\frac{1}{2}$ gld. van
 Schomborge tho Eldageffen vor 2 mlthr.; $7\frac{1}{2}$ gld. munte van
 Brun Ruffen tho Eldageffen vor 2 mlthr.; $7\frac{1}{2}$ gld. munte
 van Jasper Becker tho Eldageffen vor 2 mlthr.; $1\frac{1}{2}$ gld.
 $7\frac{1}{2}$ gr. van Diderich Becker thom Springe vor 3 himpten;

1) Sorfum, Dorf i. Kr. Springe. — 2) Messenkamp,
 Dorf i. Kr. Springe. — 3) swêne = Schweinehirt.

15 gld. munte van Hanse Schomborch tho Eldageffen vor 4 mlthr., ider scheppel vor 25 gr.; 154 $\frac{1}{2}$ gld. munte 6 gr. van Bartken Hovedes tho Honnober vor 4 foder 1 mlthr. Wulfingthuser mate, den Bartke darfulvest so entelen vorkoft. — Summa &c.: 265 $\frac{1}{2}$ gld. munte 8 $\frac{1}{2}$ groschen.

Inname van vorkofftem garsten: 9 groschen van Hans Längen tho Eldageffen vor 1 himpten; 64 gld. munte van Frank van Winthem tho Honnober vor 2 foder minus 8 scheppel; 18 gr. van Henningk Ruffen tho Eldageffen vor 2 himpten; 18 gr. van Brun Ruffen tho Eldageffen vor 2 himpten; 8 gr. van Keneken dem molleknechte vor 1 himpten; 5 $\frac{1}{2}$ gld. 4 fortl. van Bartken Hoves tho Honnober vor 2 mlthr.; 1 gld. van Hinrich Friden tho Holtensen vor 3 himpten; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 8 himpten; 1 gld. van Bartolt Lampen tho Alferde vor 3 himpten; 8 gld. 2 punt Lub. van demsulvigen noch vor 4 mlthr. 2 himpten, iden scheppel vor 2 punt Lub. betalt; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 8 himpten; 29 gld. munte van Arendt Scherer tho Honnober vor 11 mlthr.; 18 groschen van Diderich Becker thom Springe vor 2 himpten; 16 gld. 1 punt Lub. [van] Hans Hartman tho Alferde vor 7 mlthr. tinsgarsten; 7 punt Lub. van dem olden Diderich Lampe tho Eldageffen vor 1 mlthr. — Summa &c.: 136 $\frac{1}{2}$ gld. 5 gr. 2 fortl.

Inname van habenen: 7 groschen van Harmen Ruffen tho Holtensen vor 2 himpten; 3 gld. munte van Henningk Platten tho Gimichusen ¹⁾ vor 2 mlthr.; 8 punt Lub. van Hinrich Lindeman thom Messenkampe vor 16 himpten. — Summa &c.: 6 gld. 1 fortlingk.

Inname van vorkofftem rovesamen: 32 gld. munte van Johann Wenth vor 10 mlthr., ider mlthr. vor 2 daler pr. 32 gr.

Inname van vorkofften perden: 9 gld. van Henningk Grimsellen tho Holtensen vor ein moderperdt; 9 $\frac{1}{2}$ gld. van Johann Peters tho Holtensen vor ein moder-

1) Gimbeckhausen, Dorf i. Kr. Springe.

perdt; $6\frac{1}{2}$ gld. munte van Hans Grimeselen tho Holtensen vor ein alt perdt; 5 punt Lub. van Bartolt Lampen tho Alferde vor ein perdt uth der stote; 8 gld. munthe 1 punt Lub. van Hinrich Lampen thom Quanthoffe vor 2 moderfolen; 6 gld. munthe van Gorde Brandes tho Eldageffen vor ein moderfolen; 1 gld. van her Johan Bodeker dem predicanten van Copenbrugge ¹⁾ vor ein folen; 19 gld. munte 4 gr., sint 12 daler pr. 32 groschen, van dem docter vor den brunen gule, den Hinrich reth ²⁾; $1\frac{1}{2}$ gld. munte van der Rosenmollerschen vor einolt perdt. — Summa &c.: $62\frac{1}{2}$ gld. munte, 4 gr.

Inname van vorkofften hüden: 18 gld. munte $2\frac{1}{2}$ gr. van Depmer Bessell tho Eldageffen vor 145 felle, weren hemel- und schapfelle.

Gemene inname an gelde: 2 gld. munte van der Winthemischen vor 24 punt fedderen, ider punt vor 5 kortlinge betalt; 4 gr. van Gerken Beken tho Eldageffen vor ein tegetfarken ³⁾ von Wulfinge ⁴⁾; 15 gr. van Hans Kruskamp tho Alferde vor 3 tegetfarken; 16 kortl. van der dorpschop Medel tho offengelde; 5 gr. van Anneken Langenachts tho Alferde vor ein tegetfarken; 24 gr. vor 36 hofhoner van Medell, vor idern hon 2 kortl.; 8 gr. vor 12 hofhoner van Holtensen; 1 gr. van Hans Dunten tho Eldageffen vor 2 hofhoner; 7 kortl. tho Alferde van tegethoneren; $13\frac{1}{2}$ kortl. tho Wulfingen van tegethoneren; 17 gr. 1 kortl. van Medell van tegethoneren. — Summa &c.: $6\frac{1}{2}$ gld. 5 gr. 2 goslar.

Summa Summarum aller inname an gelde deit düet jar: $1070\frac{1}{2}$ gulden munte, 5 groschen, 2 goslar.

Utgave an gelde, und erstlich gesindelon:

12 gld. munte her Johan Broßsem dem mounigk van Wittenborch van dren virendeill jars sine besoldinge; 4 gld. munte Hanse Francken, des amptmans knechte sin

¹⁾ Copenbrügge, Flecken i. Kr. Hameln. — ²⁾ = ritt. —

³⁾ = Jehntferken. — ⁴⁾ Wulfingen, Dorf i. Kr. Springe.

sommerlon; 2 gld. munte Sorgen, des amptmans knechte sin winterlon, heft dut jar vor einen knecht gedenet; $7\frac{1}{2}$ gld. munte 10 kortl. Hinrich Rode dut jar tho lone geben; $1\frac{1}{2}$ gld. munte Gorde dem underkote sin sommerlon; 1 gld. 20 kortl. Werth dem underkote sin winterlon; 16 snebarger 2 kortl. Berende dem kokenjungen sin sommerlon; 1 gld. munte Christoffer, dem kokenjungen sin winterlon; 6 gld. munte Luden dem backmeister sin jarlon; $2\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Gorde dem beckerknechte sin jarlohen; 5 gld. munte Bartolt Sluter sin jarlon; 4 gld. munthe Arendt Sluter sin jarlohen; 10 punt Lub. Marten dem smede sin sommerlon; 3 gld. munte 20 kortl. Hanse dem smede sin winterlon; 2 gld. munte Catharinen, Bartoldes frauen, ohr jarlohen; 6 gld. munte Diderich dem schomeker sin jarlohen; 1 gld. 20 kortl. Heisen dem hoppener ¹⁾ sin jarlon; 16 snebarger 2 kortl. Hinriche dem portener sin jarlohn; 5 gld. 20 kortl. Keneken dem moller sin jarlohen; $16\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. 5 megeden Overbecke ohr jarlohen, einer ideren des jars 7 punt Lub.; 2 gld. munthe Giffelen der clostermaget ohr jarlon; 2 gld. munte Anneken Sluters der clostermaget ohr jarlohen; 3 gld. munte 20 kortl. Hanse dem schwinemester sin jarlohen; 2 gld. munte Hinrich dem schwene sin jarlon; 2 gld. munte dem Spizen, koherde ²⁾, sin jarlohen; $2\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Hinriche dem zegenherde sin jarlohen; $2\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Gorde dem solenherde sin jarlon; 1 gld. 20 kortl. Sorgen dem eselholthauer ³⁾ sin jarlon; 17 snebarger 1 kortl. dem eseldriver sin jarlohen; 4 gld. munte Gorde Ragen schapmester sin jarlon samb dren knechten, von Michaelis ao. 52 biß up Michaelis ao. 53 betalt; 4 gld. Jost Hober dem gardener sin jarlohen; 1 gld. 20 kortl. Hinrich Knien dem kemenadiener tho lone; 6 groschen dem gensejungen, davor he die gense gehoth; 20 kortl. dem kojungen, davor he Spizen dem koherde de koehelpet hoden; 10 gr. dem jungen, de de snitschap den sommer gehot; 1 gld. 20 kortl. dem hofmester sin jarlohen;

¹⁾ hoppenere, Hopfenbauer. — ²⁾ = Kuhhirt. — ³⁾ Sie! Welches Geschäft hatte solcher zu verrichten?

1 gld. 20 kortl. dem schunebogede sin jarlon; 4 gld. munte Bartolt Gereken und Tilen Snider, den beiden umbknechten tho lone vom sommer; 1 gld. 20 kortl. Luden Bischer dem groten knechte by den groten pagen ¹⁾ sin pennilon ²⁾; 1 gld. 20 kortl. Berende und Bartolt Gereken, deinen by den groten pagen, ohr jarlon; 1 gld. 20 kortl. dem groten knechte by den klenen pagen, sin pennilohen; 1 gld. 20 kortl. dem deiner by den klenen pagen, sin pennilon; 1 gld. 20 kortl. Gorde Ketberch dem plochmeister by den groten moderen ³⁾ sin pennilohen; 1 gld. 20 kortl. dem deiner by den groten moderen sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den lutken moderen sin pennilohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den lutken moderen sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den wittenperden ⁴⁾ sin lohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den wittenperden sin pennilon; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den blasenperden ⁵⁾ sin pennilon; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den blasenperden sin pennilohen; 13 gr. 1 kortl. dem groten knechte by den windelperden (?) sin pennilohen; 17 gr. 1 kortl. dem driver by den windelperden sin pennilohen; 10 gld. Hinrico dem schriver sin jarlon munthe; 13 gr. 1 kortl. Dranena by dem wesselspanne sin sommerlon; 5 punt Lub. Tilen Snider dem umbknechte sin winterlon; 2 punt Lub. Gorde dem schwehenjungen ⁶⁾, davor he de mastschwine tho Wennieffen ⁷⁾ holp hoden, tho lone. — Summa an gelde dut jar tho gesindelohn geven deit: 142½ gld. 16 kortl.

Utgabegeldt thor kokenvorwoldinge:

3 groschen vor 3 par schollen dem amptman, koste Hinricus tho Honnober; 1 gr. vor vische dem amptman, einem man von Overenrode ⁸⁾; 2 gr. dem vischer thom Calenberge vor vische, holde de schwinemester dem amptman; 4 gr. vor

1) page = Pferd (bei. Heugst). — 2) penninklön = (Pfenniglohn) Lohn. — 3) moder = Mutterpferd, Stute. — 4) = Schimmel. — 5) = Pferde mit weißer Stirn, „Blässen“. — 6) = Schweinejunge. — 7) Wennigsen, Dorf i. Kr. Linden. — 8) Oberode, Dorf i. Kr. Münden.

sucker, holde Sorgen der kemenaknecht van Hildensem dem amptman; $\frac{1}{2}$ gr. vor buckingf, brachte he ock dosulvest mede van Hildensem; 1 gld. munte vor 20 par schollen, koste Hinricus im margt Walburg. 1) tho Honnober; 5 gr. dosulvest [vor] buckingf geven; 8 kortl. vor rintfleisch dem amptman, holde Sorgen van Eldageffen; 1 gld. vor 17 par schollen, koste Hans Finingf in den osteren; 10 kortl. vor einen gronen aell, leth de amptman van der Steinhude halen; 8 gr. vor 6 punt risef der Ribbeschen; 10 gr. Annen van der heide vor 10 junge honer; 15 kortl. vor kaldunen und eine tungen van rinde, holde Sorgen dem amptman van Brun, smeth tho Eldageffen; 11 gr. 1 kortl. Urras tho Honnober vor 10 par schollen; 7 gr. Sorgen Dickman tho Hildensem vor einen Engelschen kefe dem amptman; 5 gr. vor 6 junge honer des barmesters sohne van Wenniessen 2); 12 gr. vor klene droge heckede 3), leth de amptman tho Honnober kopen; 13 gr. vor frische vische den junfern; $8\frac{1}{2}$ gld. munte 10 kortl. vor 65 gense, koste Hinricus tho Adensem 4), ider gof vor 8 kortl.; 1 gld. 4 gr. Tonnies Volger vor 3 punt sickers, ider punt vor 8 gr.; $2\frac{1}{2}$ gld. munte vor 2 punt ungeferbeden Engtwer, ider punt 25 gr.; 24 gr. vor ein punt peper; 2 gld. munte 1 orth 5) vor ein virendell saffaran; 15 gr. vor ein vierendeill negelken Thonnies Volger tho Honnober; 7 gld. 1 punt Lub. Gorde Moller thom Quanthoffe vor einen vetten steher 6); $8\frac{1}{2}$ gr. vor 10 droge aell tho Honnober kost; 12 gr. Hans Mollers frauwen van Eldageffen vor 11 junge honer; 15 gr. dem vischer thom Calenberge vor frische vische den junfern up die Quatertempora 7); 7 gr. vor ein stude rintfleisch, koste Hinricus dem amptman tho Hildensem im margte Michaelis; 22 Mariengr. dosulvest vor 2 schock und 5 hove de kumpstkoels 8); 20 kortl. vor 10 ref 9) spollen, ider ref 2 kortl.; 4 kortl. vor petercillienwortelen dem amptman; 2 gr. vor vische dem amptman, leth

1) Walpurgentag ist der 1. Mai. — 2) Wennigsen. — 3) Hechte. — 4) Adensen, Dorf i. Kr. Springe. — 5) ort = $\frac{1}{4}$. — 6) steher, stér = Stier. — 7) die Fasten. — 8) kumpstköl = Sauerkohl (auch der weiße Kohl). — 9) ref = e. Gestell zum Tragen von Waaren.

Hinricus van Calenberge holen; 46 gr. 2 kortl. vor 3 mlthr. 2 himpten koerobe ¹⁾, iden himpten vor 8 kortl. betalt, holde de homester van Brunnihusen ²⁾; 48 kortl. der Rosenmollerschen vor 6 junge gense; 3 gld. munte 5 gr. vor 5 heitsnuden ³⁾. koste Hinricus und der schapmeister tho Honnober im margke Symonis et Judae; 6 gr. doselvest vor 1 himpten bortfeldesche ⁴⁾ roben ⁵⁾; 10 kortl. vor 4 punt castanien dem amptman; 16 kortl. dosulvest of vor 2 punt schwecken dem amptman; 15 gr. Berende dem kokenjungen vor 15 emmer vull vetteß, so twischen Ostern und Michaelis gefallen sin; 1 gr. demsulvigen vor 6 hemelstrutte ⁶⁾; 13 gr. 1 kortl. Hinrich Koke vor 8 kalffelle, die gefallen biß Ostern wente up Michaelis; 11 gr. demsulvigen noch vor 11 hasen, de dut jar gefangen sin; 9 gr. Gorde dem underloke vor 9 koeßtrutte ⁷⁾; 30 $\frac{1}{2}$ kortl. demsulvigen noch vor 61 klene strutte, weren 17 hemell, 1 schap, 6 zegen, 3 bocke, 16 kelver, 18 hoecke ⁸⁾, der soder ⁹⁾ Ostern biß up Michaelis gesneden; 4 gr. einer frauen van Eldagessen vor junge honer; 4 gr. Jasper Kellen van Munder ¹⁰⁾ vor einen hasen, brochte he dem amptman; 15 gr. vor frische bernsse ¹¹⁾, leth de amptman van der Steinhude bringen; 2 gr. Arendt Warneken van Medell vor eine metten bortfeldesche roben, brochte he dem amptman van Hildensem mede; 11 $\frac{1}{2}$ gr. vor 2 quappen ¹²⁾, schickede Hans Keden van Honnober dem amptman; 12 gr. vor 3 heckede, brochte ein man van Weniessen, de Valentin der amptman darfelbs gekoft hadde, kregen die junseren int closter; 1 gr. Arendt Warneken vor vische, brachte he dem amptman; 16 gr. vor 3 heckede den Junseren up den hilligen Winachtenavent, worden van Weniessen bracht; 3 gr. vor 4 ref spollen, koste Hinricus tho Hildensem; 4 gr. dosulvest vor Coriander,

1) Kuhrüben. — 2) Brünighausen, Dorf i. Kr. Alfeld. — 3) Heidschnuden, kleine Schafe in den Heiden u. Geestländern. — 4) aus Bortfeld bei Braunschweig. — 5) Rüben. — 6) strutte, die edleren Eingeweide der Thiere (Herz, Lunge, Leber). — 7) Kuhstrutte. — 8) = hoken, Böckchen? — 9) sodder, seder, seit. — 10) Munder, Stadt i. Kr. Springe. — 11) Barsche? — 12) quappe, quabbe = Aalquappe.

foeniculi¹⁾ und carvi²⁾, dem amptman in den sennep; 5 gr. vor ein punt peperkoms³⁾, leth Hinricus van Hildensem holen am hilligen Winachtavende; 5 gr. vor spollen, leth Hinricus van Hildensem holen; 3 gr. dem eselholthautwer⁴⁾ Jorgen Ruffen vor eine halve metten sennep; 2 gr. Gorde Vischer thom Calenberge vor 1 heket dem amptman; 3 gr. vor $\frac{1}{2}$ punt peperkoms³⁾ Tonnies Bolger tho Honnober; 2 gr. vor coriander und gardenkoem⁵⁾ dem amptman, holde Jorgen van Hildensem; 5 gr. vor 5 ref spollen, holde Hans Steingrove van Hildensem; 4 gr. vor 2 metten bortfeldesche rove, koste Arendt Warneken dem amptman tho Hildensem; 2 goslar dosülvest dem amptman vor petercillien=wortelen; $7\frac{1}{2}$ gr. Arendt Warneken unsem bogede tho Medell vor 6 punt honniges in de koken; 6 gr. Hans Reborch tho Medell vor 1 matten sennep; 18 gr. Thonnies Bolger tho Honnober vor 1 punt peper; 4 gr. Hans Hessen vor vische, de de Winthemsche ohme gegeben; 3 gr. der Winthemschen, de se dem amptman vor rintfleisch gegeben und van Eldageffen holen laten; 12 gr. dem amptman van Wennieffen vor 3 hekede, de he dem amptman van der Steinhov⁶⁾ bringen leth; 11 gr. der Winthemschen wedder gegeben, de se vor 2 par rochen und 4 par witlings tho Honnober geben hadde, in der festweke in der vasten; 16 gr. Kenneman van Adensen vor 1 heket, den her Johan bei ohme bestellet hadde, dem amptman in der weken nach Oculi⁷⁾; $3\frac{1}{2}$ gr. der Winthemschen, die sie einer frauwen van Eldag⁸⁾ vor 3 honer gegeben; 8 gr. einer frauwen van Eldageffen vor grimpen⁹⁾ dem amptman, de he sulvest gekoft; 14 gr. her Johann van Adensen vor einen heket, den he dem amptman gekoft, in der vasten; 1 gr. der Winthemschen, den se Gorde, unsem schapmester, vor frische aier dem amptman gegeben hadde; 9 gr. 2 goslar dem

1) feniculum = Fenchel. — 2) carum calvi = KümmeL. — 3) peperkome, peperkomel, PfefferkümmeL. — 4) Vgl. S. 264, Nr. 3. — 5) gardenkome, GartenkümmeL. — 6) Steinhude, Flecken bei Bückeburg. — 7) Sonntag Oculi fiel 1553 auf den 5. März. — 8) = Eldagsen. — 9) grimpe, ein kleiner eßbarer Fisch, Gründling.

amptman Arendt Warnken, unsem vogede tho Medell, vor 6 punt kruthonniges gegeben; 5 gr. Tieleken Finen, unsem vogede thom Quanthoffe vor 3 klene heckede vor den amptman; 7 gr. demsulbigen der amptman noch vor einen barmen ¹⁾ gegeben; 11 gr. Werth dem underkoke vor 11 koe- und rinderstrutte, de van Michaelis biß up Ostern gefallen; 16 gr. 2 kortl. demsulben noch vor 100 klene strutte geben, weren idell hemell und schape, und vor idell strutte 2 goslar; 9 $\frac{1}{2}$ kortl. demsulbigen noch vor 19 klene strutte, weren 17 zegen und haverbock ²⁾, 2 kelber, vor ider strutte 2 goslar; 2 gr. vor spollen, holde Werth der underkof van Hildensem; 4 gr. vor einen aell, schidte Valentin dem amptman van Wennieffen; 5 gr. vor darne tho wittenworsten ³⁾, de der amptman van Honnober halen leth; 18 gr. Christoffer dem kokenjungen vor 18 emmer full vetteß, de van Michaelis biß up Ostern gefallen; 10 kortl. Hinrich Kofe vor 2 kalffelle; 27 gr. Gorde Raggen, unsem schapmester, vor 3 snitschape ⁴⁾, ider vor 9 gr.; 3 gld. munte Tonnieffen dem knechte vor 6 snitschape; 2 gr. Arendt Warnken van Medell vor gardenkoem ⁵⁾ dem amptman in den sennep; 7 gld. munte dem schapmester noch vor 14 snitschape, ider vor 10 gr. betalt. — Summarum alles geldes düit jar up de kokenvorwaldinge gangen, deit: 70 gld. munte 17 kortlinge.

Utgabegeldt vor dorre fische und vor heringf:

13 $\frac{1}{2}$ gld. munte 7 witte Christoffer Scherenhagen tho Honnober vor 1 thonnen rotscher ⁶⁾, de gewagen 217 punt, ides hondert vor 6 flo. 5 groschen, ides punt overwichte vor 11 witte betalt; 14 gld. munte minus $\frac{1}{2}$ gr. Haus Wilkens tho Honnober vor 1 thonnen rotscher, de gewagen 233 punt, ides hondert vor 6 flo., ides punt overwichte vor 3 $\frac{1}{2}$ kortl.;

1) barme, ein Fisch, cyprinus barbus. — 2) haverbuk, ein mit Hafer gefütterter, zum Schlachten bestimmter, verschnittener Ziegenbock. — 3) Weißwürste. — 4) snideschape, verschnittene Schafe zum Schlachten, Hammel. — 5) Gartenkümmel. — 6) Stockfisch.

15 $\frac{1}{2}$ gld. munte 5 kortl. Claupes Roleves, koepman van Bremen, vor 1 thonnen rotſcher, de gewagen 260 punt, ides hundred vor 6 flo., ides punt overwichte vor 3 $\frac{1}{2}$ kortl.; 4 gld. 22 kortl. Hinrich Bomhauwer tho Honnober vor 7 freſche keſe, de gewagen 131 punt, ides punt vor 2 kortl.; 4 $\frac{1}{2}$ gld. 4 gr. Henningt Brodman tho Honnober vor 7 keſe, de gewagen 143 punt; 9 $\frac{1}{2}$ gld. munte Hinrich Bomhauwer tho Honnober vor 1 thonnen fülheringes; 10 gld. munte Hans Wilkens tho Honnober vor 1 thonnen fülheringes; 9 $\frac{1}{2}$ gld. munte Henningt Brodman tho Honnober vor 1 thonnen fülheringes; 18 gld. munte minus 4 gr. Warner Spillicker, borgermeiſter tho Hamelen, vor 1 thonnen rotſcher, de gewagen 262 punt, ides hundred vor 4 daler 1 orth, iden daler pro 32 gr. tho reſen, u. ides punt overwichte vor 4 kortl.; 24 $\frac{1}{2}$ gld. munte 5 mariengr. demfulvigen vor 3 thonnen fußlinge¹⁾, ider thonne vor 5 daler pro 33 gr. tho reſen; 30 $\frac{1}{2}$ gld. munte 8 $\frac{1}{2}$ gr. 3 goſlar Warner Spillicker vor 3 thonnen fülheringes, de thonnen vor 6 daler 1 orth, iden daler pro 33 groſch. tho reſen; 11 $\frac{1}{2}$ gld. munte Sorgen Dickman tho Hildenssem vor 1 thonnen gefolten aels; 13 $\frac{1}{2}$ gld. munte demfulvigen noch vor 1 thonnen gefolten holmer laß²⁾; 18 $\frac{1}{2}$ gld. munte 2 gr. 1 goſlar Warner Spilligker tho Hamelen vor 1 thonnen rotſcher, de gewagen 266 punt, ides hundred vor 4 daler 1 orth, iden daler pro 33 gr. u. ides punt overwichte vor 4 kortl.; 17 $\frac{1}{2}$ gld. munte 2 gr. 1 goſlar Warner Spillicker tho Hamelen vor 1 thonnen rotſcher, de gewagen 251 punt, ides hundred vor 4 daler pro 33 gr. tho reſen u. dat punt overwichte vor 4 kortl.; 6 gld. munte Warner Spillicker tho Hamelen vor 2 bremer leſſe³⁾, de gewagen 29 punt, und ye 8 punt vor 1 daler pro 33 gr., u. dat overwichte punt vor 5 groſchen. — Summa alles geldes dütt jar vor dorre⁴⁾ fiſwerck und ſonſt geben, deit: 221 $\frac{1}{2}$ gld. munte, 7 gr., 1 witte, 1 goſlar.

1) Fiſche: Süßlinge. — 2) Lachs. — 3) = Lachſe. — 4) = trocken.

Utgabegeldt vor botteren:

27 gld. munte 8 gr. 7 mitte Hans Wilkens tho Honnober vor eine thonnen botteren dick bant, die thonnen vor 16 daler, heft overgewagen 19 punt, u. ides punt vor 16 mitte; 13 $\frac{1}{2}$ gld. munte 3 $\frac{1}{2}$ gr. Warner Spillicker tho Hamelen vor eine halve thonnen botteren dick bant, de halve thonnen vor 7 daler, heft overgewagen 33 punt, ides punt vor 1 $\frac{1}{2}$ gr.; 29 gld. munte Hans Wilkens tho Hildensem vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 26 $\frac{1}{2}$ gld. munte, heft overgewagen 25 punt, ides punt vor 2 gr.; 32 gld. munte 6 gr. Thonnieß Bolger tho Honnober vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 18 daler pro 33 gr., heft overgewagen 26 punt, ides punt vor 2 Mariengr.; 29 gld. munte 14 gr. Warner Spillicker tho Hamelen vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15 $\frac{1}{2}$ daler, iden pro 32 gr. tho reken, heft overgewagen 49 punt, ides punt vor 2 gr.; 27 gld. munte 7 gr. demsulvigen noch vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15 $\frac{1}{2}$ daler, iden pro 32 gr., heft overgewagen 26 punt, ides punt vor 2 gr.; 28 $\frac{1}{2}$ gld. munte Warner Spillicker tho Hamelen vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15 $\frac{1}{2}$ daler, iden pro 32 gr., heft overgewagen 37 punt, ides punt vor 2 gr.; 29 gld. munte 7 $\frac{1}{2}$ gr. demsulvigen noch vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15 $\frac{1}{2}$ daler, iden pro 33 gr., heft overgewagen 38 punt, ides punt vor 2 gr.; 24 gld. 11 gr. 2 kortl. Franz Refenes, koepman van Bremen, vor eine thonnen botteren dick bant, de thonnen vor 15 daler, iden daler pro 32 gr., heft overgewagen 7 punt, ides punt vor 5 kortl.; 16 gld. munte 2 gr. Hans Engelfen, borger binnen der Nyenstat vor Hildensem, vor eine halve thonnen botteren dick bant 14 gld. munte geben, heft overgewagen 21 punt, ides vor 2 gr. — Summa alles geldes diit jar vor botteren geben deit: 258 gld. 4 mitte.

Utgabegeldt tho mastgelde:

36 $\frac{1}{2}$ gld. munte 10 kortl. dem amptman tho Wenneiffen vor 56 schwine tho mastgelde geben, der gegahen 27:7 wesen,

und 33:8 wefen, und van iderem ſchwine de wefe geben 5 kortl., deit in summa wu bowen; 49 gld. munte 10 gr. Hanſen van Mandelslo tho Blomenaw vor 30 ſchwine tho maſtgelde, und van iderem ſchwine geben einen Joachimsdaler, idern pro 33 gr. tho reſen. — Summa &c.: 86 gld. munte, 10 kortl.

Utgabegeldt vor ſolt:

31 gld. munte 4 gr. Clamer Haſen ſamb anderen ſolttheren tho Munder vor 24 mlthr. ſoltes gegeben, ider mlthr. vor 26 gr. betalt.

Utgabe an gelde vor allerlei nottrofft des kellers:

4 gld. vor ein vat Gimbedes beer, holde Bartolt Sluter van Gimbed; 4 gld. vor ein vat Gimbedes beer, holde Bartolt Sluter van Gimbed; 7 gld. munte vor ein vat Gimbedes beer, leth Hinricus dem amptman van Alfelde holen; 16 groſchen vor 2 ſtobeken ¹⁾ wiens tho wienetide ²⁾, holde Hans van Hamelen van Hildenssem; 1½ gld. 2 gr. Diderich Ruffen tho Hildenssem vor eine thonnen goſe ³⁾ dem amptman; 3 gld. 7 gr. vor ein half vat goſe dem amptman, halde Cordt Ketberch van Goflar; 2 gld. 5 gr. vor eine thonnen brehan ⁴⁾ [van] Duſterhop tho Honnober, kam up de kema ⁵⁾; 4 gr. vor gekruede mede ⁶⁾ dem amptman, holde Rnie van Hildenssem; 8 gr. vor ein ſtobeken wiens dem amptman, holde Hans van Hamelen van Hildenssem; 2 gld. 5 gr. Hans Ruden tho Honnober vor eine thonnen brehan, kam up de kema, do de doctor ⁷⁾ hir was; 3 gld. munte 6 gr. gegeben vor ein half vat goſe dem amptman, holde Cordt Ketberch van Goflar; 3 gld. 5 gr. vor ein half vat goſe dem amptman, holde Cordt Ketberch van Goflar; 8 gr. vor ein ſtobeken wiens, gaf de amptman den junferen in dem vaſtelavende, do ſie ſich biſchorven (?) van des cloſters guderen am dage Esto mihi ⁸⁾; 2 gld. 5 gr. Henningk Hardeken tho Honnober vor eine

1) Stübchen. — 2) Weineſſig. — 3) Goſe, ein Goſlarer Bier. — 4) Broihan. — 5) = Kema, Wohnzimmer. — 6) Gewürzter Meth. — 7) Dr. Gabriel; vgl. gleich nachher. — 8) 1553, Febr. 12.

thonnen brehan, kam up de kemenen, do doctor Gabriell hir beim amptman was; 4 $\frac{1}{2}$ gld. munte Sorgen van Winthemes frauwen vor 2 thonnen brehan up Esto mihi, kregen de junfern eine int closter und de ander up de kemenade; 3 gld. 6 gr. vor ein half vat goße dem amptman, halde Ketberch van Goslar. — Summa &c.: 42 $\frac{1}{2}$ gld. munte, 8 gr.

Utgabe an gelde dem bodeker: 1)

13 punt Lub., 5 kortl. Marten, bodeker, vor 53 dage gebunden im closter, keller, backhuse und vorwercke, iden dag 5 kortl.; 15 kortl. demsulvigen noch vor 3 emmer in de smede, backhus und schohne²⁾, iden [dag] 5 kortl. — Summa &c.: 5 gld. 10 kortl.

Utgabe an gelde up teringe: 3)

16 gr. Gorde Glenden, dem groten knechte by den lutten pagen⁴⁾, up 2 perde teringe, de de Junferen herzoghen Philippsen int lager vor Popenborch⁵⁾ schicken mosten in den hilgen osteren⁶⁾; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 2 gr. Ludiken Bischer up unse pagenspan tho teringe geben, do se dat geschütte herzoghen Philippsen van Medell nach Tunderen⁷⁾ foren mosten; 6 gr. Henningk Siversz, dem groten knechte up dat grote pagenspan tho teringe und stalgeldt, holde unsem g. f. u. heren etlichen wien van Northem up den Calenberch am Sontage Miseric. Domini⁸⁾; 10 gr. Hiuricus tho Hounover up dem Landtdage in vier nachten⁹⁾ mit dem klopper¹⁰⁾ vortert, Dinstages nach Miseric. Domini¹¹⁾ und verkofte etlichen weten; 2 gld. munte Hanse Francken thor teringe gedan, do he nach dem leger reth int Stifte Polborne¹²⁾ an herzoghen Philippsen tho Brunswigk der perde halben, am Sontage Mis. Dom.¹³⁾;

1) Böttcher, Fassbinder. — 2) schune, Scheune. —
 3) Zehrung. — 4) page, Pferd. — 5) Pöppenburg, Domäne i. Kr. Gronau. — 6) Der erste Ostertag fiel 1553 auf den 2. April. —
 7) Tündern, Dorf i. Kr. Hameln. — 8) 1553, April 16. —
 9) Nächte = Tage. — 10) klöpper, klepper, Reitpferd. —
 11) 1553, April 18. — 12) = Padelborne, Paderborn. —
 13) 1553, April 16.

5 gr. Hinricus tho Hamelen vortert, do he an de Rede ¹⁾ vorschicket wort, der perde halben, so herzoge Philips tho Brunshwigk mitgenohmen und vorden bussen ²⁾ gingen, Dinstag post Jubilate ³⁾; 3 gr. Bartolt Sluter tho Gimbeck vortert, holde dem amptman ein vat Gimbeck's beer; 1 gr. Bartolt Schwene thor teringe, forde nach Hamelen, holde eine thonnen botteren; 9 gr. Hinricus tho Honnober in margk Walpurgis ⁴⁾ in dren nachten mit dem cloper vortert, vorkofte weten und etlichen garsten, und hadde sonst mehr warbinge darselbs uththorichtende; 2 gr. teringe Luden Bischer up dat grote pagenspan, forde ein foder garsten nach Honnober; 1 gr. Sorgen dem kemenadeknechte thor teringe, was dem amptman nach Hildensem, holde wien und terpentin; 8 gr. Hinricus tho Honnober in twe nachten mit dem clopper vortert, was an Meine g. f. van Hennenberge ⁵⁾ &c. her Jostes ⁶⁾ halben tho Eldageffen am Dinstage nach Bonifatii ⁷⁾; 6 gr. Marten dem smede up samb beide pagenspanne tho teringe und stalgelde gedan, halden steinkolen von Stadthagen; 8 gr. unsen knechten up dat klene pagenspan, forden Antonio Corvino frauen ⁸⁾ nach Hardegeffen ⁹⁾, tho stalgelde und teringe Sontages nach Corp. Christi ¹⁰⁾; 3 gr. Bartolt Sluter up samb dat klene pagenspan thor teringe u. stalgelde, halden dem amptman ein vat Gimbeck's beer von Gimbeck; 6 gr. de Jungfrauen tho Honnober vortert, do sie an Meine g. f. van Henneberge weren, her Jostes halben, belangent die

1) = Rätke. — 2) = Kanouen. — 3) 1553, April 25. — 4) Walpurgentag ist der 1. Mai. — 5) Elisabeth, die Gemahlin Herzogs Erich I. hatte sich nach dessen Tode (1540) wiedervermählt 1546 mit dem Grafen Poppo von Henneberg. — 6) Kanzler Jobst Walthausen. — 7) 1553, Juni 6. — 8) Der Familienname dieser Frau des am 5. Apr. zu Hannover verstorb. Anton Corvinus ist unbekannt; vgl. Baring, „Das Leben des her. Ant. Corvinus“, S. 81: „Von seiner Ehe-Consortin ist weiter nichts ausführig zu machen, als daß sie Margaretha geheißeu; also nennt sie Corvinus in e. Briefe an seine Tochter Barbaram, worinnen er die Tugenden der Mutter seiner Tochter zum Exempel vorgestellt.“ — 9) Hardegeffen, Stadt i. Kr. Gimbeck. — 10) 1553, Juni 4.

parre tho Eldageffe, am Frytage nach Bonifatii 1); 5 gr. Hinricus tho Hildensem eine nacht mit dem klopper vortert, brachte Sorgen Dickman darselbs dat gelt vor laß und aell; 8 gr. de Domina 2) samb etlichen amptjungfrauen und de schriver tho Honnober eine nacht aber vortert, do sie an Meine g. f. van Hennenberge etlicher sache halben, belangent ohre kerckene, weren, am Donredage nach Viti 3) 7 gr. Hinricus tho Honnober in twe dagen und einer nacht vortert, was mit her Josten und hern Johan Asterio an Meine g. f. der parren halben tho Eldageffen und Adensen, Dinstag post Viti 4); 2 gr. Henningk Sivers thor teringe, was nach Alfelde eines guleß halben, de dor staen scholde und van herzoggen Philips frigesboldt genomen wort, Sontag post. Joh. bapt 5); 5 gr. Hinricus tho Honnober up dem Landtage eine nacht aber vortert Dinstages nach Joh. bapt. 6); 4 gr. up unser moderspane 7) twei tho teringe und stalgelt, forden roggem nach Honnober; 7 gr. Henningk dem plochmester 8) tho twen malen thor teringe nach Ganderssen 9) und der Erichsburgk 10) des vorgadderten 11) frigesboldt halben, Mandages nach visit. Mariae 12); 1 gr. Beneken dem knechte thor teringe, holde 8 mthr, solts van der Fresefchen tho Munder; 1 gld. 4 gr. dem gesinde thor teringe gedan, do se mit koen und perden thom Wormstaell legen, am dage Mariae Magdalenae 13); 3½ gr. Hinricus tho Honnober mit dem gule eine nacht aber vortert, koste botteren; 2 gr. Arendt Warneken thor teringe, halde dem amptman ein vat Einbeckes beres van Alfelde; 2 gld. 3 gr. Hinrich Drawna tho Hamelen mit 5 gulen eine nacht aber vortert, do herzoge Heinrich wedder van Wunstorp 14) nach der Erichsburgk tog; 8 gr. unsen wagenknechten tho stalgelde

1) 1553, Juni 9. — 2) Elisabeth v. Neden. — 3) 1553, Juni 20. — 4) 1553, Juni 18. — 5) 1553, Juni 30. — 6) 1553, Juni 25. — 7) Mutterpferde. — 8) Pflugmeister. — 9) Gandersheim. — 10) Erichsburg, Domäne i. Kr. Einbeck. — 11) vorgadderren, versammeln. — 12) 1553, Juli 3. — 13) 1553, Juli 22. — 14) Wunstorp, Stadt i. Kr. Neustadt a. R.

u. teringe, forde Meiner g. f. und frauwen etliche ohrer f. g. denere nach Munden Mandages nach Mattei apostoli ¹⁾; 16 gr. Hinricus tho Hildensem mit dem brunen gule eine nacht aber vortert im margt Michaelis, darunder 1 gr., den unse wagenknechte vordrungen; 6 gr. Luden Bischer up dat klene pagenspan thor teringe, holde den predicanten van Minden Mandages nach Michaelis ²⁾; 2 gr. Bartolde unsem wagenknechte up dat pagenspan tho theringe, holde etlich speck wedder van Honnober; 5 gr. Gorde Retberge tho teringe und stalgelde nach Goslar, halde dem amptman ein half vat goße; 6 gr. unsen knechten up unse beiden moderspan tho teringe u. stalgelde, forden nach Honnober, halden der Domina fenster, brochten rotscher und brehan mit; 1 gld. munte Hinricus dofulvest samb dem schapmester in drei nachten mit einem klopper vortert, kosten heitsnucken und hadden sunst mehr warbinge uththorichtende; 4 gr. Sorgen Krudenberge thor teringe, was dem amptman nach Goslar, bestelde goße; 2 gr. Henningk Sivers up dat wesselspan tho stalgelde und teringe, forde nach Honnober, halde den Junferen brehan; 7 gr. Gorde Retberge up dat klene pagenspan tho stalgelde u. teringe nach Goslar, halde den Junferen u. amptman ein vat goße; 2 gr. Henni Sivers tho theringe, gingt nach Hamelen der gestolen perde halben Dinstages nach Martini ³⁾; 2 gr. Gorde Retberch up dat grote moderspan, forde der olden herzoginne etlich want ⁴⁾ van hir nach Honnober ⁵⁾ Frytages nach Martini ⁶⁾; 10 gr. Gorde Glend up unse klene pagenspan, forde Hans van Oldershusen frauwen samb etlichen gereede nach Munden, Dinstag nach Elisabet ⁷⁾; 9 gr. Hinricus tho Honnober eine nacht mit bronnen gule vortert, koste die winterkleding u. hatte sunst

1) 1553, Sept. 25. — 2) 1553, Okt. 2. — 3) 1553, Nov. 14. — 4) want, Gewand, Tuch, Zeug. — 5) Die Herzogin Elisabeth war nach d. Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) von Minden nach Hannover geflüchtet. Im Sommer 1555 verließ sie Hannover u. begab sich nach der Grafsch. Henneberg auf die Güter ihres zweiten Gemahls (vergl. S. 274, Nr. 5), wo sie zu Ilmenau am 25. Mai 1558 starb. — 6) 1553, Nov. 17. — 7) 1553, Nov. 21.

mehr warbinge dar, am dage Nicolai 1); 2 gr. Corde Ketberch tho teringe u. stalgelt, forde nach Honnober u. holde ein foder garsten wedder; 24 gr. Hinricus u. Sorgen in twen nachten mit twen klopper thom Stadthagen vortert, weren an den Graven tho Schauwenborch des brantschottes 2) geldes halben, so die Junferen S. genaden geven scholden van ohren gudern, Mandages nach Nicolai 3); 17 gr. Henningk Sivers geben, de he up den reisen nach Ganderffen, Hamelen u. nach den vorstolen perden vortert hatte; 2 gr. Cordt Glenden tho teringe u. stalgelde, forden Meiner g. f. van Hennenberge ein foder Gimbeck's beer van hir nach Honnober Dinstages post Luciae 4); 16 gr. Hinricus tho Hildensem mit dem brunen gule vortert eine nacht over, koste butteren u. eine thonnen lasses u. hadde sonst mer warbinge darfelbs uththorichten; 3 gr. gedan Sorgen thor teringe, reth nach Honnober an die olde herzoginue etlicher warbinge halben, Mitwekens in den hilligen Winnachten 5); 3 gr. dosulvest Thonnies Garlage tho Holtensen teringe, droch einen bref an de van Kampe; 13 gld. 3 gr. hebben die knechte vortert, do sie herzogen Philippen de busen forden in dem toge nach Minden, u. des ort's her in den hilligen Ofteren 6); 4 gld. munte dem kleneu Berende u. Corde up unse grote pagenspan, do sie unsem g. fursten de busen van Honnober nach dem Petershagen 7) forden, vortert; 4 gr. up unse beiden pagenspan den knechten tho teringe u. stalgelde geven, halden die vastelkoste 8) van Hamelen; 2 gr. up unse klene pagenspan den knechten tho teringe geven, forden der olden herzoginnen ein foder Gimbeck's beer van hir nach Honnober; 5 gr. Corde Ketberch tho teringe nach Goslar, halde dem amptman ein half vat goße; 6 gr. Cordt Ketberch geven tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat goße van Goslar; 5 gr. Sorgen thor teringe, brachte einen bref an dat dohm=

1) 1553, Dec. 6. — 2) Brand-Schoß-Steuer. — 3) 1553, Dec. 11. — 4) 1553, Dec. 19. — 5) 1553, Dec. 27. — 6) Der erste Ostertag fiel 1553 auf den 2. April. — 7) Petershagen in Prov. Westfalen. Kr. Minden. — 8) Fastenspeise.

capitell tho Hildensem eines tegen ¹⁾ halben tho Holtensen Donredages post Convers. Pauli ²⁾; 12 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen kloppter eine nacht vortert, koste botteren, fresche kесе, bestalde den Junseren brehan u. vorkofte etlichen roggem; 4 gr. den knechten up unse beiden pagenspanne tho teringe u. stalgelde, forden 2 foder roggem nach Honnober; 3 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, halde eine thonnen aell u. eine halbe thonnen botteren van Dickmanne; 2 gr. Sorgen thor teringe, reth nach Hildensem an den Dechen ³⁾ up dem barge ⁴⁾ einer antwort halben des gudes tho Boegem, sabbato post Invocavit ⁵⁾; $\frac{1}{2}$ gr. Hinricus u. de hofmester thom Lauwenstehen ⁶⁾ vortert, do se de perde wedder halden, de am Osterwolde gepandet worden, Mitwekens nach Invocavit ⁷⁾; 3 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, reth an den Dechen ufim barge des gudes halben tho Boegem; 2 gld. munte hebben Hans Warneke, unse voged, u. Henningk Sivers vortert, do se nach den gestolen perden in de grave-schop Honstein weren; 13 gr. gegeben Ludiken Bischer up unse grote pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde etliche Meines g. f. u. heren diener van Calenberge nach Munden Dinstages nach Reminiscere ⁸⁾; 7 gr. Cordt Ketberge tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat goße van Goslar; 4 gr. Hinricus tho Hildensem vortert, brachte einen bres an de van Monningkhusen, belangent de van Kampe, u. hadde sonst mehr warbinge dar uththorichtende, Frytages nach Cathedra Petri ⁹⁾; 1 gr. Hinricus tho Eldageffen up dem gerichte vortert mit Brun Ruffen, etlichß landes halben, welchß Cordt Dunte thoboren halte; 9 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen kloppter in twen nachten vortert, koste 2 thonnen heringes u. vorkofte ein foder garsten u. betalede Tonnies Bolger eine thonnen botteren; 2 gr. dosulvest den knechten up dat kleue pagenspan, forden ein foder garsten nach Honnober; 8 gr. Bartolt Gereken up dat grote pagenspan, forde

1) = Zehnten. — 2) 1553, Jan. 26. — 3) = Dechant. — 4) = Moritzberg. — 5) 1553, Febr. 25. — 6) Lauenstein, Flecken i. Kr. Hameln. — 7) 1553, Febr. 22. — 8) 1553, Febr. 28 — 9) 1553, Febr. 24.

Meiner g. f. u. frauen silberwagen van Calenberge nach Munden am dage Judica 1); 2 gld. munte Hans Mettenkop tho Honnober, de unse knechte by ohme vortert, do se mit den perden dar legen, de vor de busfen gespannen worden u. nach dem Petersshagen forden; 4 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen klopper eine nacht vortert, brachte Gerth Engelfen roggen u. koste 1 thonnen botteren; 4 gr. dosulvest unsen knechten tho stalgelde u. teringe, forden 2 foder roggen nach Honnober, den Gert Engelfen krecht; 5 gr. Sorgen thor teringe gedan nach Hildensem, was an den dohmdechan der antwort halven mit dem tegen tho Holtensen; 5 gr. Cordt Ketberge thor teringe, halde dem amptman ein half vat gose van Goslar; 4 gr., die amptman Sorgen thor teringe gedan nach Hildensem, an den dechan up dem barge, des stücke gude halben tho Boekem, Mitwefen nach Invocavit 2); 10 gr. Cordt Glenden up dat lutte pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde Meiner g. f. etlich bettesgerede nach Munden van Wittenborch 3); 10 gr. Johann dem groten knechte up unse grote pagenspan, forde Meiner g. f. etlich gereede van Calenberge nach Munden Mandages nach Palmarum 4); 2 gr. unsen wagenknechten up dat klene pagenspan tho stalgelde u. teringe, forde Meinem g. f. u. heren etlichs zeuch van hir nach der Erichsburgk am stillen Frytage 5); 2 gr. Sorgen vortert, was nach Hoyer 6), halde allerlei koelsamen darher; 14 gr. Sorgen thor teringe, was nach Munden an Meinen g. f. mit etlichen breven, des vorledigeten meierhoffes halben tho Eldagessen, den Hinrich Berendes seliger bewonede; 1½ gld. Hinrich Sulfander mit einem klopper in twen nachten thom Stadthagen vortert, brachte dem Graven tho Schauwenborch 40 daler; 6 gr. Cordt Kettberch tho stalgelde u. teringe, halde dem amptman ein half vat gose van Goslar; 8 gr. Hinricus tho Honnober mit dem klenen clopper vortert,

1) 1553, März 19. — 2) 1553, Febr. 22. — 3) Wittenburg, Dorf u. Domäne i. Kr. Springe. — 4) 1553, März 27. — 5) 1553, März 31. — 6) Stadt Hörter in Westfalen.

brachte Sortman 261 gld. munte in affortinge des fofteinden pennifchak; $2\frac{1}{2}$ gld. munte minus 1 gr. werth Groben tho Hildenfem geben, de de fchriver u. de reiffiger knecht, wenn fie dar thor harbarge gelegen, vortert, darunder feint 13 gr., de de twei genohmen perde vorterden, deweile fie dar ftunden. — Summa alles geldes düt jar up teringe gangen deit: 55 gld. munte.

Utgabe an gelde vor bwlohen, erflich an
timmerlüden:

$6\frac{1}{2}$ gld. munte den twen segeren ¹⁾ van Munder, hebben gefneden ein ider $32\frac{1}{2}$ dach latten, delen, ftender u. fonft ander nottruft des gebauiwes am ftoven &c., u. einem jeden den dach tho lone 2 gr.; 4 gr. dem borgermefter Achterkercken tho Eldageffen vor 2 dage, do he dat molkenhuß upfchruffede; 2 gld. munte demfulvigen noch vor 20 dage, do he an der Domina hufe getimmert, iden dach 2 gr.; $1\frac{1}{2}$ gld. $7\frac{1}{2}$ kortl. Rudenken Beften tho Eldageffen vor $20\frac{1}{2}$ dach, hefft ock an der Domina hufe timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; 1 gld. 20 kortl. Cordt Berckman tho Eldageffen vor 16 dage, de he hefft an der Domina hufe timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Hans van Holle tho Eldageffen vor 20 dage, de he an der Domina hufe ock heft timmeren helpen, iden dach 5 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Hans Koepman tho Eldageffen vor 20 dage, de he an der Domina hufe getimmert, iden dach 5 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. $7\frac{1}{2}$ kortl. Werner Struwelingk tho Eldageffen vor $19\frac{1}{2}$ dach, iden dach 5 kortl.; 5 gld. munte 4 gr. den twen segeren van Munder, hebben gefneden ein ider 26 dage latten, dellen, ftender u. sperenen ²⁾, u. einen iden dach tho lone 2 gr.; 5 kortl. Werner Struwelingk tho Eldageffen vor einen dach, makede in de token ein lager, darup de fuer ³⁾ licht; 8 kortl. demfulven noch vor 2 dage, makede eine rennen int badhuß; 5 kortl. Cordt Berckman vor 1 dach, holp Wernern dat lager in de token maken, darup de ettick

¹⁾ seger, Säger. — ²⁾ sper, sperete, Sparrwerk. —
³⁾ sūr, Effig.

licht; 2 gr. borgermeister Achterken¹⁾ vor 1 dach timmerent an der Domina huse; 1 gld. munte Luden Besten tho Eldageffen vor timmerent vor 12 dage, der he hefft bei der Domina huse 1 dach, 3 dage by dem solenhuse grunden helpen, 2 dage bei der verenmolen²⁾ u. 6 dage krubben³⁾ u. rennen utgehauwen, iden dach 5 kortl.; 7 gr. borgermeister Achterkercken tho Eldageffen vor 3¹/₂ dach timmerent, 3 bei dem solenhuse helpen grunden u. ¹/₂ dach beim stoben, iden dach 2 gr.; 1 gld. 7¹/₂ kortl. Werner Struwelingk vor 13¹/₂ dach, der hefft 3 dage bim solenhuse grunden helpen, 5 dage bei der vehrenmolen u. 5¹/₂ dach noch krubben utgehauwen, iden dach 5 kortl. — Summa &c.: 24¹/₂ gld. munte 6¹/₂ gr.

Utgabe an gelde den muerlüden:

35 kortl. Harmen Kummelent tho Eldageffen vor 7 dage, heft an der Domina huse de schwelle undergemuret, iden dach 5 kortl.; 10 kortl. Diderich Lampen tho Eldageffen vor 2 dage, heft an der Domina dorussen⁴⁾ de wende u. den gebel⁵⁾ muren helpen, iden dach 5 kortl.; 8 kortl. Balsar Holtusen dem koldslager⁶⁾ vor 2 Tage koldslahent; 8 gr. Hans Kummelent tho Eldageffen vor 4 dage muren an der Domina huse, iden dach 2 gr.; 25 kortl. sinem sone, heft od an der Domina huse 5 dage gemuret, iden dach 5 kortl.; 16 kortl. Hans Stein tho Eldageffen vor 4 dage koldslahent, iden dach 4 kortl.; 15 kortl. Hinrich Schomborch tho Eldageffen vor 3 dage, heft an der Domina dorussen wende u. den gebell muren helpen, iden 5 kortl.; 10 kortl. Hinrich Luningk tho Eldageffen vor 2 dage murent an der Domina huse, iden dach 5 kortl.; 8 kortl. Bartolt Fresman dem koldslager vor 2 dage koldslahent; 18 gr. 1 kortl. Harmen Kummelent tho Eldageffen vor 11 dage murent, der he 4 beim solenhuse de schwelle undermuren helpen, 4 bei der verenmolen, 3 by der Domina huse, iden dach 5 kortl.; 4 gr. Balsar Holtusen tho

1) Derselbe heist vorher u. gleich nachher „Achterkercken“. —

2) = Fährmühle. — 3) = Krippen. — 4) dornitze, dorntze, dornse, donse = Stube. — 5) = Giebel. — 6) = kalkslager, der den Kalkstein zerschlägt u. löschet zum Mauern.

Eldageffen vor 3 dage kalkslahen tho der Domina [huse], iden dach 4 kortl.; 1 gld. munte Diderich Kummelenen tho Eldageffen vor 12 dage murent, iden dach 5 kortl. — Summa &c.: 4 $\frac{1}{2}$ gld. munte 8 kortl.

Utgave an gelde den deckeren:

4 gld. munte 5 gr. mester Hans Steinman van Hildensem vor der Domina hus tho decken geven, so ohme vordinget wort; 2 gld. munte minus 1 gr. Hinrich dem portener vor 39 dage deckent, de he up dem ackerhuse, folenhuse, up dem schaperhuse u. up dem vortwardes huse u. schune gedecket heft, iden dach 1 gr. — Summa &c.: 6 gld. munte, 4 gr.

Utgave an gelde dem obenmeker¹⁾:

10 gr. Arendt Wicken tho Eldageffen vor twei oben tho settende, einen in des schribers hus u. einen in den stoben; 1 gld. 4 gr. Hans Soltebawr tho Boldenssen²⁾ vor 3 oben tho settende, einen in der Domina dornissen, einen in der suster dornissen u. einen in der groten dornissen in der kemenen. — Summa &c.: 1 $\frac{1}{2}$ gld. 4 gr.

Utgave an gelde dem fenstermeker³⁾:

2 $\frac{1}{2}$ gld. munte 2 $\frac{1}{2}$ gr. 1 kortl. Harmen Vintwedell tho Honnover vor fenster sliKent, also vor 4 stige u. 6 ruten up de kemenen u. dornissen, ider ruten vor 2 witte, u. vor 4 fenster up des predicanten hus, ider vor 5 gr., 3 fenster in den stoben u. schribershus, ider vor 4 gr. 25 kortl. vor 5 punt blies, 3 gr. vor $\frac{1}{2}$ H tennen⁴⁾, deit in summa: 2 $\frac{1}{2}$ gld. 2 $\frac{1}{2}$ gr. 1 kortl.

Utgave an gelde dem teigeler⁵⁾:

1 $\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. dem teigeler tho Eldageffen vor 500 muerstene tho der Domina schorstene vor ehrer dornissen; 11 punt Lub. Harborde tho Eldageffen vor 2 foder kalk; 2 $\frac{1}{2}$ punt demsulvigen noch vor 250 muerstene, de kemen tho der Domina schorstene; $\frac{1}{2}$ gld. vor 50 dachstene Harborde,

1) Ofenseger. — 2) Bolkfen, Dorf i. Kr. Springe. —

3) Glaser. — 4) ten, Binn. — 5) tegelere, Ziegeler.

kemen up der Domina hus; 1 gld. munte Jacob Fresen borgermester tho Munder vor 200 hangelstene ¹⁾, de up der Domina hus gehenget worden anno 1552 u. ijo 1553 betalt sin. — Summa &c.: 7½ gld. munte, 10 fortl.

Utgabe an gelde dem schottillier ²⁾:

40 fortl. Hinrich Anien tho Medell vor 8 dage, de heft he Arendt Wicken an der Domina huse helpen de bonen ³⁾ beschelen u. desulvigen geflicket; 1 gld. munte demselven noch vor 12 dage, de he hefft an der Domina huse helpen fensterbogen u. solen ⁴⁾ maken, iden dach 5 fortl.; 2 gld. 20 fortl. Arendt Wicken tho Eldageffen vor 28 dage, de heft he an der Domina huse gearbeitet mit doneken ⁵⁾, fensterbogen u. solen makent, iden dach 5 fortl.; 22 gr. gegeben Arendt Wicken johne, heft ohme tho den doneken hulpen 22 dage, iden dach 1 gr. — Summa &c.: 5 gld. munte 2 Mariengr.

Utgabegeldt vor iseren, staell u. wat sonst up de smede gangen:

8 punt Lub. vor 80 foder steinkolen, halden die twee pagenspanne vam Stadthagen; 10 punt Lub. 1 fortl. vor einen centner fuerlendisch iseren, halde Marten, der smede, vam Solie; 7 gr. vor 3 hundert staell, halde Marten de smede van Hildensem; 24 gr. vor einen staf Nigensteder iseren, koste Hinricus tho Honnober, de gewagen 36 punt, ides punt 2 fortl.; 2 punt Lub. mester Jaen tho Elke vor enen staff fuerlendisch iseren, de gewagen 20 punt, ides punt vor 2 fortl.; 1½ gld. munte Hanse, smede tho Eldageffen, vor 2 bunt Gittliesches ⁶⁾ iseren, ide bunt vor 15 gr.; 12 gr. demselvigen noch vor 1 staf gegeben, hat gewagen 24 \mathcal{A} , ide punt ½ gr.; 1 gld. 12 fortl. Hans, smede tho Eldageffen, vor 6 rathschenen; 20 fortl. demselvigen vor 5 punt staels, hadde de homester holen laten; 14 gr. noch gegeben vor 6 hundert staell, halde Hans smedt van Hildensem; 16 punt Lub. Zorgen,

1) Dachsteine. — 2) = Tischler. — 3) bone, Decke, Boden. —

4) sole, Schwellbalken. — 5) donneken, donken, tünchen, mit Kalk bekleiden. — 6) Von der Eijenhütte zu Gittelde.

Rosen, Koppersmidt tho Hildensem, vor $1\frac{1}{2}$ centner minus 7 punt Gittliesches iseren; 9 punt 3 korth. demsulvigen noch vor 1 centner Gittliesches iseren geben, halde Hans der smedt van Hildensem; 2 punt Lub. 2 korth. demsulvigen noch vor 6 centner staccl, ider centner 7 korth. — Summa &c.: $2\frac{1}{2}$ gld. munte, 5 gr., 1 korth.

Utgave an gelde dem rademecker u. vor ploge:

4 gld. munte dem rademecker Hans Krome vor 24 par rade tho makende, ider par 10 korth.

Utgave an gelde vor wandt u. up de kledingge gangen:

40 gld. munte dem amptman thor kledingge tho sambt des schribers u. knechts up dat ganze jar, so ohne bewilligt u. thogesecht; 7 gld. munte Hans Wilkens tho Hildensem vor einen schwarten dock hildemsch wanth, damit de 6 hodeljungen ¹⁾ gekledet, u. krecht Hansken einen rock darvan; 24 gr. der Wolgerschen tho Honnober vor 3 ellen damdorsch ²⁾ tho kappen den 6 groten knechten. — Summa &c.: 48 gld. munte 4 gr.

Utgave an gelde tho betalinge jarliger tinsse:

3 gld. munte heren Ludelef Harlessen ³⁾ tho Hildensem up dem barge van dem gude tho Boekem tho tinsse geben Mitwekens nach Symonis et Judae ⁴⁾; 4 gld. 8 snebarger den Canoniken tho Hildensem im cottelkorbe ⁵⁾ tho tinsse, geben am dage Omnium sanctorum ⁶⁾; $2\frac{1}{2}$ gld. 10 korth. Teodoricus Wedemer von der parre tho Holtensen tho tinsse den 12. Nov.; 7 gld. munte Albert Wintelen tho Seelde up 100 gulden capitall tho tinsse, am dage Oculi ⁷⁾; 4 punt Lub. den vicarien im dome tho Hildensem tho tinsse; $1\frac{1}{2}$ gld.

¹⁾ Hütejungen. — ²⁾ Sic! = damdök, schmales englisches Tuch? — ³⁾ Rudolf von Harlessen, Canonicus u. Rükter des Moritzstiftes bei Hildesheim. — ⁴⁾ 1553, Nov. 1. — ⁵⁾ Sic! = scottelkorf, schottelkorf, Schüffelkorf, Gestift am Domhofe in Hildesheim; vgl. Neues vaterl. Arch. 1831, S. 245 ff., u. Beitr. z. Hildesh. Gesch. II, S. 159 ff. — ⁶⁾ 1553, Nov. 1. — ⁷⁾ 1553, März 5.

20 kortl. her Berende tho Esbeck up 100 punt capitall tho tinse; 8 gld. munte Gorde Moller thom Quanthoffe up 100 daler capitall tho tinse, sint pro 32 gr. 5 daler; 18 gld. munte 6 $\frac{1}{2}$ gr. Hanse Fininge tho Honnover up 190 daler tho tinse, sint pro 32 gr. 11 daler 14 $\frac{1}{2}$ gr. — Summa &c.: 46 $\frac{1}{2}$ gld. munte 3 $\frac{1}{2}$ kortl.

Utgave an gelde thom landtschatte u. sonst den
Heren geben:

36 gld. munte vor 2 foder habenen unsem g. f. u. heren tho behoff siner f. g. underholdinge up dem Landtage tho Honnover gegeben neben anderen clostereu, Dinstag nach Miseric. Domini ¹⁾; 58 gld. munte hebben die jungkfrauen moten Meiner g. furstinnen van Hennenberge tho behoff ohrer f. g. underholdinge tho Honnover vor habenen u. sonst geben, Donredags nach Viti ²⁾; 160 gld. munte, sint 100 daler pro 32 gr., Meinem g. f. u. Heren tho behuef siner f. g. afferdinge ³⁾ der langknechte, de thom Calenberge gelegen, am dage Michaelis ⁴⁾, lut des amptmans thom Calenberge quitanz; 800 gld. munte, sint 500 daler pro 32 gr., hertogen Philipsen tho Brunschwigt u. Lunenborch tho brantschatte geben; 5 gld. munte Meiner g. f. u. frauwen up Ir f. g. beger, fromder heren u. geste, so Ir f. g. ins hus bekomen worde, vor einen offen nach Munden geschickt, in den Ofteren; 66 gld. munte, sint 40 daler pro 33 gr., dem Graben tho Schauenborch tho stur geben van unsen guderen u. kornetinsen, so in der graveschop belegen; 261 gld. munte 15 Matt., den gulden tho 20 Mariengroschen, Hansen Soethman, innemer der landtstur up unser nastendigen tag des softeinden pennischaz u. bedageden ⁵⁾ tinsen afgegeben, darunder 48 goltgld. pro 36 gr. achtigesten halven daler pro

¹⁾ 1553, April 18. — ²⁾ 1553, Juni 22, der Vitustag selbst (Juni 15.) fiel 1553 auf einen Donnerstag. — ³⁾ atverding, Absendung, Abfertigung. — ⁴⁾ 1553, Sept. 29. — ⁵⁾ bedaget, auf e. bestimmten Tag festgesetzt.

33 gr. an daleren u. veer u. vertigsten halven gld. munte,
6 gr. an Mariengroschen. — Summa &c.: 1386 gld.,
15 Matt.

Utgabe an gelde den deel- u. tegetvogeden:

1 gld. munte Hans Kruskamp tho Alferde dem vogede,
darvor he den deel u. tegen gesamlet; 2 punt Lub. Arendt
Warnken, unsem vogede tho Medell, darvor he den deel u.
tegen gesamlet. — Summa &c.: 1 $\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl.

Utgabe an gelde den meierern, strofnideren,
derscheren¹⁾ u. anderen dagloneren:

6 gr. Berendt Kemena tho Boezem, heft 6 dage helpen
im hoppen hacken, ideren dach 1 gr.; 6 gr. Hans Steingroven,
heft ock 6 dage im hoppen hacken hulpen, iden dach
1 gr.; 22 kortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 32 dage,
heft tho allerlei arbeide hulpen thunen²⁾, wasen, roden³⁾ u.
hopstiffelen⁴⁾ hauwen, im hoppen gehackt, gestifflet, idern dach
1 kortl.; 5 $\frac{1}{2}$ gr. demsulvigen noch vor 11 [dage], de he
heft dem homester im holte blocke hauwen, iden dach $\frac{1}{2}$ gr.;
11 gr. Hinrich Vangenacht tho Alferde vor 33 dage, heft tho
allerlei arbeide hulpen im hoppen hacken, gestifflet, roden,
wasen u. hopstiffelen gehauwen, gethunet &c., ideren dach
1 kortl.; 11 gr. Arendt Wicken tho Eldageffen vor 6 dage
arbeit, heft allerlei nottrufft gemaket, alse dem amptman einen
disch, in de koken eine richteband⁵⁾ &c., iden dach 5 $\frac{1}{2}$ kortl.;
9 gr. 1 kortl. Johan Woldeken tho Eldageffen vor 7 dage,
der he heft Arendt Wicken 5 am stoven u. up der
olden kemenade ein want helpen muren u. 2 dage witte
erden gemaket tho kacheloven, iden dach 4 kortl.; 20 kortl.
Hinrich Vangenacht tho Alferde vor 20 dage, heft tho allerlei
arbeide hulpen im hoppen hacken, stiffelen, hopstiffelen gehauwen,
stro geschuddet, over felt gegangen u. up dem ackerhuse decken
helpen, iden dach 1 kortl.; 1 $\frac{1}{2}$ gr. demsulvigen noch vor

1) Drescher. — 2) tunen, Saun machen. — 3) rode, Ruthe,
Zweig. — 4) Hopfenstiefeln. — 5) Bank oder Gestell, um Teller,
Schüsseln zc. darauf zu setzen.

3 dage, de he heft an der Domina huse helpen arbeiden, iden dach $\frac{1}{2}$ gr.; 10 gr. Cordt Besten tho Oldendorp vor 10 dage strofnident; 15 gr. 2 kortl. Hinrich Schwene tho Boekem vor 47 dage, heft tho allerlei arbeide helpen im hoppen hacken, roden gehauwen, gestiffelt, stro geschüddet, gestimmert, gedeckert u. by der Domina huse gearbeitet, iden dach; 1 kortl.; 1 gr. demsulvigen noch vor 1 dach rovesamen meiget ¹⁾ 26 kortl. Opperman tho Boekem vor 26 dage, heft ock tho demsulvigen arbeide gehulpen im hoppen hacken, roden gehauwen, gestiffelt &c., iden dach 1 kortl.; 1 gr. demsulvigen noch vor 1 dach rovesamen meiget; 4 gr. Opperman noch vor 8 dage repe ²⁾ makent, iden dach $\frac{1}{2}$ gr.; 26 kortl. Hans Steingroben tho Boekem vor 26 dage geben, heft ock desulv. dage in solidem arbeide gehulpen; 1 gr. ohme noch vor 1 dach rovesamen meient; 26 gr. Hans Lutkerdingk tho Medel vor 42 dage, de he heft helpen stro schudden, thunen u. wasen, ideren dach $\frac{1}{2}$ gr.; 20 kortl. demsulvigen noch vor 10 dage, der he 5 dage im hoppen gehacket u. 5 hopstiffelen gehauwen, iden dag 2 kortl.; 12 gr. ohme noch vor 12 dage, de he heft helpen dem portener up dem ackerhuse decken, iden dach 1 gr.; 15 kortl. Cordt Beckman tho Eldageffen vor 3 dage garsten meient; 1 gr. Werner Struvelingk tho Eldageffen vor 1 dach bantholt ³⁾ hauwent im Eldageffer holte; 32 kortl. Thonnies Gerlefs tho Holtensen vor allerlei arbeit also vor 32 dage &c.; 20 kortl. demsulvigen noch vor 19 $\frac{1}{2}$ dage, de he heft stro geschüddet, gedeckert u. by der Domina huse steine gedragen u. dat scheuerdach afgebrocken; iden dag 1 kortl., darunder $\frac{1}{2}$ dag, den he tho Alferde rovesamen gedroschen 1 kortl.; 1 gr. ohme noch vor 1 dach rovesamen dreschent; 19 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 19 dage, de he heft tho allerlei arbeide hulpen; 1 gr. demsulvigen noch 1 dach rovesamen meient; 19 kortl. Hinrich Fricken tho Holtensen vor 19 dage; 1 gr. dems. ock vor 1 dach rovesamen meient; 1 gr. Dileken Goldenberch tho Medell, heft

1) meigen, meien, mähen. — 2) rêp, repe, Reif, Seil. —

3) Holz zu Reifen.

darjulvest unsem vogede 1 dach robeſamen drefchen helpen; 24 gr. Segelken van Calenberge vor 18 dage, de he heft roggē, weten u. wicken meien hulpen, iden dag 4 kortl.; 7 gr. Jorgen Ruffen tho Holtensē vor 7 dage im hoppē hadent; 25 kortl. Cordt Goliaſ tho Boekem vor 25 dage, de he hefft tho allerlei arbeide gehulpen &c., iden dach 1 kortl.; 20 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 20 dage, de he hefft ock im hoppē gehackt u. an der Domina huſe thunen u. kleven ¹⁾ helpen; 13 gr. Hans Lutterdingt tho Medell vor 13 dage, de he dem portener up dem vorwarkeſ huſe u. up dem backhuſe decken hulpen; 12¹/₂ gr. demſulvigen noch vor 12¹/₂ dage, de he hefft tho allerlei arbeide: by der Domina huſe ſtene gedragen, lemen gepoſet ²⁾, geklebet u. de tokeſchwine im holte gewartt, do die viende vor Elke legen, iden dach 1 gr.; 1 gr. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 1 dach robeſamen meient; 7 kortl. demſulvigen noch vor 3¹/₂ dach robeſamen drefchent, iden dag 2 kortl.; 1¹/₂ gr. vor anderthalven dach bwholt dragent tho der Domina huſe; 1 gld. 10 kortl. Jurgen Kruckenberge vor 20 dage mit dem ſegede ³⁾ im roggē, weten u. wicken mehēnt, iden dag 4 kortl.; 18 gr. 2 kortl. Hans Lutterdingt tho Medell vor 14 dage mit dem ſegede im roggē, weten, wicken u. bonen meient; iden dag 4 kortl., 1¹/₂ gld. 5 kortl. Diderich Kinen tho Eldageſſen vor 19 dage, de he an der Domina huſe gearbeitet, wickede de wende, makede ſolen u. bencke darin, iden dag 5 kortl.; 4 gr. Berende van Medell vor 3 dage mit dem ſegede im roggē meient, iden dach 4 kortl.; 14 kortl. demſulvigen noch vor 7 dage drefchent, iden dag 2 kortl.; 1 gld. 10 kortl. Jacob Grevelen vor 14 dage, de he im garſten u. haveren gemeiget, dorunder 3 dage im graſe, iden dach 5 kortl.; 13 gr. 1 kortl. Hinrich Roſenbuſch tho Medell vor 8 dage, de he mit der ſeſſen ⁴⁾ im garſten u. haveren gemeiget, iden dach 5 kortl.; 12¹/₂ kortl. Hans Borcherdeſ tho Medell vor 2¹/₂ dage garſten u. haveren meigent, iden dach 5 kortl.; 1 gld. 10 kortl. Hinrich Sekingē

1) Mit Lehm arbeiten. — 2) Lehm zertreten. — 3) ſegede Sichel. — 4) = ſeſene, Senſe.

thom Oldenhagen ¹⁾, demainen stiger ²⁾ sin arnelohen ³⁾; 1 gld. 10 kortl. Sorgen Moller tho Eldageffen, dem anderen stiger, sin arnelohen; 1 gld. 10 kortl. Bartolt Kroleffes tho Wulfinge, dem ersten banseboven ⁴⁾, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Johan Sulbewolt tho Eldageffen, dem anderen banseboven, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Henni Grimesellen tho Wulfinge, dem 3. banseboven, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Harmen Arendes tho Eldageffen, dem 4. banseboven, sin arnelon; 1 gld. 10 kortl. Hinrich Holsten tho Wulfinge, dem 5. banseboven, sin arnelohen; 14 kortl. Hans Kenner tho Medell vor 3¹/₂ dach mit dem segede im roggem meient, iden Tag 4 kortl.; 2 kortl. demsulvigen noch vor 1 dach dreschent; 12¹/₂ kortl. Harmen Bringtman tho Medel vor 2¹/₂ dach mit der jessen im haveren meigent, iden dach 5 kortl.; 14 kortl. Hans Lutferdingt tho Medell vor 7 dage roggem u. weten derschent, iden dach 2 kortl.; 3¹/₂ gr. demsulvigen noch vor 7 dage garsten u. haveren hadent, iden dach ¹/₂ gr.; 4 gr. Hans Lutferdingt noch vor 9 dage stroshuddent; 32 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 32 dage tho allerlei arbeide &c., iden dach 1 kortl.; 1¹/₂ gld. demsulven noch vor 18 dage mit der jessen im garsten, haveren u. graße gemeigt, iden dag 5 kortl.; 25 kortl. ohme noch vor 5 dage mit dem segede im roggem u. weten gemeigt; 7 kortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 7 dage, de he an der Domina huße tho allerlei arbeide gehulpen: kleven, thunen u. stene dragen, iden dach 1 kortl.; 5 kortl. Hinrich Oden vor 1 dach teilent ⁵⁾ tho Holtensen, heft bei eigener kost gearbeit; 8 kortl. demsulvigen noch vor 4 dage derschent hir up dem hove roggem u. haveren, iden dag 2 kortl.; 18 gr. 1 kortl. Sorgen Ruffen tho Holtensen vor 11 dage, de he mit der jessen im garsten- u. haveren-meigen hulpen, iden dach 5 kortl.; 10 kortl. Hans Sollichman tho Medell vor 2¹/₂ dage mit dem segede im roggem meigent, iden dach

1) Altenhagen, Dorf i. Kr. Springe. — 2) stiger, der die Kornstiegen aufstellt. — 3) arne, Ernte, arnelou, Erntelohn. — 4) banse = Scheune; bansen = das Einsichthen des Getreides in die Scheune; bansebove = der Bube, Junge, welcher das bansen thut. — 5) = tegelen, teigelen, Ziegel machen.

4 fortl.; 4 fortl. Thonnies Helmes tho Medell vor 1 dach wicken meient; 16 fortl. Diderich Knien, makede dem predicanten eine flapkameren up dem einen huse, daran he 4 dage gearbeit, iden dach tho lone 4 fortl.; 16 fortl. dems. noch vor 4 dage, de he an der Domina huse gearbeidet; 4 gr. Diderich Knien vor 3 dage, deckede den backoven im backhuse, iden dach 4 fortl.; 8 fortl. dems. noch vor 2 dage, bestref her Otten sine flapkameren; 8 fortl. ohme noch vor 2 dage, smerede der Domina ohre dornsen u. den schorstein; 20 fortl. Joachim Sivers tho Medell vor 5 dage roggem u. weten meigen; 8 gr. Hans Moller tho Medell vor 4 dage, heft up dem backhuse de bonen andertwegen vorlecht; 5 gr. sinem knechte vor 4 dage, de he ohme dartho gehulpen; 17 gr. 1 fortl. Hinrich Lange-
 nacht tho Alferde vor 13 dage, de he heft mit dem segede im roggem, weten u. wicken gemeiget, iden dach 4 fortl.; 1½ gr. dems. noch vor 3 dage garsten hacket, iden dach ½ gr.; 5 fortl. ohme noch vor 4 dage, heft 1 dach holt geklovet ¹⁾ dem amptman, 2 dage notte ²⁾ geslagen, iden dach 1 fortl., u. 1 dach roggem gedroschen 2 fortl.; 14 gr. 2 fortl. Thonnies Gerles tho Holtensen vor 11 dage, de he mit dem segede gemeiget; iden dag 4 fortl.; 7 fortl. dems. noch vor 7 dage, de he an der Domina huse gearbeidet, alse stene gedragen, geklovet u. slichteroden ³⁾ im holte gehautwen; 13 fortl. ohme noch vor 4 dage, heft 2 dage mit der sessen gras gemeiget; iden dach 5 fortl., u. 2 dage garsten gehacket, iden dach ½ gr.; 1 gld. 5 fortl. Hinrich Friden tho Holtensen vor 13 dage, garsten, habenen u. gras gemeiget, iden dach 5 fortl.; 4 gr. Hinrich Friden tho Holtensen noch vor 6 dage derschent, heft hir in der schune 4 dage saetweten gedroschen u. 2 dage tho Holtensen deell ⁴⁾, iden dach 2 fortl.; 5 fortl. dems. noch vor 5 entelen dage, an der Domina huse gearbeidet; 1½ gld. 4 fortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor 47 dage deell derschent tho Holtensen, iden dach 2 fortl.; 8 fortl. Hinrich Oden vor 4 dage in der newen schune saetweten derschent; 7 fortl. dems.

1) kloven, spalten. — 2) not, note, Ruß. — 3) ? — 4) = Dill, Gurkenkraut.

noch vor 5 dage holt klovent im Heinholte u. vor 2 dage notte slahent, iden dach 1 kortl.; $1\frac{1}{2}$ gld. 1 gr. Cordt Opperman tho Boekem, heft 8 dage mit dem segede roggen u. weten gemeiget, iden dach 4 kortl., 8 dage repe gemaket, iden dach $\frac{1}{2}$ gr., 8 dage tho Wulfinge deel gedroschen, iden dach 2 kortl., 5 dage hir up dem hove roggen u. habenen gedroschen, iden dach 2 kortl., 4 dage robesamen tho Wulfinge u. hir gedroschen, iden dach 2 kortl., u. 15 dage noch entelen gearbeitet alse hoppen asgenomen, meß gestrautwet, slichteroden gehawen u. by der Domina &c., iden dach 1 kortl.; 8 kortl. Hinrich Friden tho Holtensen vor 4 dage saetweten derschent in der newen schune; 3 kortl. dems. noch vor 3 dage holt klovent im Heinholte dem amptman; $1\frac{1}{2}$ gld. munte Thonnies Gerlesz tho Holtensen vor 45 dage deell derschent, iden dach 2 kortl., darunder sint 4 dage, de he in der newen schune saetweten gedroschen; 4 kortl. dems. noch vor 4 dage holtklovent im Heinholte; 18 gr. 1 kortl. Hinrich Langenacht tho Alferde vor 28 dage deell dreschent tho Holtensen, iden dach 2 kortl.; 12 gr. Hinrich Segers tho Holtensen vor 12 dage, de he im hoppen gegraven; 4 gr. dems. noch vor 4 dage hoppstiffelen hauwent; 26 gr. Hans Bringman tho Soffem ¹⁾ vor 26 dage strofnident; 18 gr. dems. noch vor 18 dage strofnident; 21 gr. 1 kortl. Hinrich Holter thom Quanthoffe vor 32 dage, de he heft dem vogede darselbs deell derschen hulpen, iden dach 2 kortl.; 10 kortl. Floren Papen tho Medel vor 2 dage habenen meient, iden dach 5 kortl.; 19 gr. dems. noch vor 9 dage slachtent; 15 gr. Hanse Bringman vor 15 dage strofnident; 1 gld. munte Tileken Goldenberch tho Medell vor 30 dage, heft dem vogede darsulvest den deill derschen hulpen, iden dach 2 kortl.; 2 gld. 2 gr. Hans Moller tho Eldageffen vor 21 dage, de he heft im sommer an beiden molen gearbeitet u. desulven gebetert mit kamraden ²⁾ u. wateraden, iden tach 2 gr.; 21 gr. dems. noch vor 14 dage, de he in dießem winter an beiden molen gearbeitet u. in de verennolen nie kamrath u. waterrath gemaket, iden dach $1\frac{1}{2}$ gr.;

1) Sorjum, Dorf i. Kr. Springe. — 2) Kamrad, Zahnrad.

3 gr. Hanse dem strofnider vor 3 dage strofnident; 4 gr. Hinrich Segers tho Holtensen vor stuken ¹⁾ hauwent; 10 gr. Hans Lutterdingk van Medell vor 12 dage, de he hefft dem portener up dem honerhuse im closter, up dem schaperhove u. up dem solenhuse decken hulpen, iden dach 10 goslar; 8 gr. dems. noch vor 8 dage, de he heft den muerluden bei der verenmolen u. bey dem solenhuse helpen stene thogedragen u. kalk, iden dach 1 gr.; 25 gr. Hans Lutterdingk tho Medell vor allerlei arbeit, also vor 45 dag, dar he heft 9 dage uth dem oberen molendike ²⁾ erden schuven helpen, iden dach 1 gr., 8 dage vor den schwinemester de schwine gehot, do de schwinemester nach den mastschwinen nach Wennieffen u. der Blomenaw was, iden dag $\frac{1}{2}$ gr., 16 dage hopstiffelen, slichteroden u. weiden gehauwen, getunet u. gewaset, iden dach $\frac{1}{2}$ gr., u. 12 dage stro geschuddet, iden dach 1 kortl.; $2\frac{1}{2}$ gr. dems. noch, was vifmall mit dem schwene nach Wennieffe u. der Blomenaw u. holden mastschwine wedder; 1 gld. 5 kortl. Hinrich Schwene tho Boezem vor 13 dage mit der jessen im garsten, habenen u. graße gemeiget, iden dach 5 kortl.; 11 gr. dems. noch vor allerlei arbeit &c.; 12 gr. ohme noch vor 18 dage, tho Wulfinge u. Boezem deell derschent, iden dach 2 kortl.; 2 gld. 7 kortl. Hans Steingroben tho Boezem vor 47 dage, der he heft 12 mit der jessen im garsten, habenen u. graße gemeiget, iden dach 5 kortl., 3 dage mit dem segede roggem gemeigt, iden dach 4 kortl., 10 dage im closter bei der Domina huse gearbeidet, iden dach 1 kortl., 3 dage slichteroden gehauwen, iden dach 1 kortl., 18 dage tho Boezem u. Wulfinge deell gedroschen, iden dach 2 kortl., u. 1 dach rovesamen gemeigt 1 gr.; 6 gr. Cordt Opperman tho Boezem vor 9 dage deell derschent tho Wulfinge u. Boezem, iden dach 2 kortl.; 4 gr. Cordt Gallias tho Boezem vor 3 dage mit dem segede roggem meigent, iden dach 4 kortl.; 14 kortl. Hans Steingroben tho Boezem vor 14 dage hopstiffelen, stuken u. widen hauwent, thunent u. hoppen hadent; 14 kortl. Cordt Opperman tho Boezem, heft ock dems. arbeide de dage gehulpen; $2\frac{1}{2}$ gr.

1) stuke, Baumstumpf. — 2) Mühlenteich.

demſ. noch vor 5 dage repe makent, iden dach $\frac{1}{2}$ gr.; 13 fortl. Hans Oden tho Holtensen vor 13 dage hopstiffelen, stufen u. widen hauwent, thument u. hoppen hadent; 13 fortl. Hans Schwehen tho Boekem vor 13 dage, de he ock tho solickem arbeide gehulpen; 10 gr. Hans Lutterdingk tho Medell vor stufen hauwent; 13 fortl. Hinrich Oden tho Holtensen vor allerlei arbeit; 13 fortl. Thonnies Gerlefs vor 13 dage allerlei arbeit; 16 gr. Hans Lutterdingk tho Medell vor 32 dage dornewafen hauwent, iden dach 2 gr., de hir umb dat closter up die thune sint gelegt worden. — Summarum alles geldes den daglonere düt jar gegeben deit: 64 gld. 19 gr. 2 fortl.

Gemene utgave an gelde:

4 gr. vor ein par linen henschēn¹⁾ int closter gegeben, de de hovethman Gasten van Bremen gekregen Mitwekens nach Quasimodogeniti²⁾; 6 gr. Hans Stegeren tho Hildensem vor ein par scho dem schriver; 1 gr. der Winthemschen vor erden³⁾ potte, geben in die koken; 1 gr. den susteren Overbeck, dreven die rinder nach dem Rode; 4 gr. dem Secretario tho Honnober, helt dat wort van der landtschaft wegen, Dinstag nach Miser. Dom.⁴⁾; 2 gr. vor ein half lot meieranſaet⁵⁾, koste Hinricus tho Honnober; 6 gr. Hinricus dosulvest vor einen helsing⁶⁾, tho sinem klopper kost; 10 gr. hebben die jungkfrauen u. amptman des Arendt Warneken, unse voget tho Medell, siner dochter in die bruttaffelen⁷⁾ geschengket am dage Miseric. Domini⁸⁾; 1 gr. einem manne van Calenberge, brachte dem amptman vische; $7\frac{1}{2}$ fortl. Bartolt Sluter van einem vat Gimbedes beer tho tollē u. wechgelde geben, holde he dem amptman von Gimbeck; 4 fortl. dosulvest tho zise van dem vate; 1 fortl. tho uptogergelde⁹⁾ tho Gimbeck; 3 gr.

1) hansche, Handschuh. — 2) 1553, Apr. 12. — 3) erden, irden. — 4) 1553, Apr. 18. — 5) Sic! = Mairan= oder Majoran=saat. — 6) helsink, Halsriemen. — 7) brüttafel, Tisch, auf welchen Geschenke für die Braut gelegt wurden, daher = Brautgabe. — 8) 1553, Apr. 16. — 9) uptoger, Aufzieher, hier des Biers aus einem Fasse zur Befichtigung.

Harmen Bringtman tho Medel vor bodenlon, droch dem amptman einen brief nach Honnober; $\frac{1}{2}$ gr. Hinricus tho Hamelen des borgermeisters ¹⁾ megeden tho dringtgelde geben Mandages nach Cantate ²⁾, do de Rede dar weren des brantschak halben mit hertzogen Philips; $3\frac{1}{2}$ gr. einem manne von Volckerffen ³⁾ vor erden potte in de token; $2\frac{1}{2}$ gr. den heerden tho Medel, Boekem u. thom Rode tho dringtgelde, davor sie de rinder hodeten; $\frac{1}{2}$ gr. der Rosenmollerischen sone tho dringtgelde, brachte dem amptman einen aell; 2 gr. Harmen Borchendes tho Honnober vor weten ummestekent ⁴⁾, de up Widemans bonen ⁵⁾ lach; 2 mitte dem predicanten tho Honnober, darvor he den rogggen askundigede; 5 schwar ⁶⁾ vor negell, darmede de casten, darinne de worste legen, thogenegelt worden; 5 gr. vor ein sloth vor de bonen in Cordt Widemans [huse], darup de wete lach, im margke Walburgis ⁷⁾; 4 kortl. Cordt Ketberge, gingt nach Munder, alse herzog Philips dar liggen scholde mit dem kriegesvolcke, sabbatopostAscens.Dom. ⁸⁾; 4 kortl. mester Jacob dem schottilier, darvor he Hinrico dat schottilier tuch berede u. stelede; 2 gr. dem klenen Berende, de he mester Clauwesen tho Honnober geven hadde, darvor he einen gule, Lipse genant, vorbunden, de sich getreden; 1 gr. dems. noch, darvor he dem soneten thor Nigenstat ein nieth ⁹⁾ iseren ¹⁰⁾ hadde upslahen laten, forde wiltpreth dorhen; 4 kortl. dem klenen Berende tho stalgelde up dat grote pagenspan, forde Meiner g. frauwen hofmester nach der Grichsburgk, Dinstages post Vocem jucund. ¹¹⁾; $\frac{1}{2}$ gr. Henningt Opperman tho Boekem, droch einen bres nach Honnober; 6 gr. dem plokmester Henningt, de he thor Nigenstat vor 1 himpten habenen geven hadde, alse he den stoer wedder brachte; 4 gr. dems., do he dem manne tho Oldendorp van dem gule, den de knechte im leger verloren,

1) Werner Spilder. — 2) 1553, Mai 1. — 3) Volkfen Dorf i. Kr. Einbeck. — 4) stehend umschütten. — 5) bone = bodene, Boden. — 6) swâr(e), swaren, Kupfermünze; 1 M. = 32 Grote, 1 Gr. = 5 swaren, 1 swâr = 5 scherf. — 7) Bgl. S. 266. Nr. 1, — 8) 1553, Mai 6. — 9) neues. — 10) Hufeisen. — 11) 1553, Mai 9.

tho dringtgelde geben hadde; 6 gr. dem moller up der Sale ¹⁾ vor 1 mlthr. rovesamen tho slahende geben; 2 gr. Arendt Warneken unsem bogede tho Medell, brochte dem borgermeister tho Hamelen etlich gelt vor vastelkoste; 12 gr. [der] Winthemschen vor twei spaden, de de gardener Jost gekregen u. van ohr gehalt hadde; 1½ gld. der Winthemschen vor 1½ himpten lines, dat de junferen hebben seigen laten; 1½ gld. 2 gr., ist ein taler, dem schorsteinfeger, darvor he im closter u. hir up der kemenen alle die schorstene gefeget; 7 gr. Hans Megeren tho Hildensem vor 1 par scho, kreck Sorgen der kemenadeknecht; 6 gr. dems. noch vor 1 par scho dem schriver; 3 gr. Corde dem kerckenjungen vor einen hoet ²⁾, koste Sorgen tho Hildensem; 1 gr. dem zegenherde ³⁾ vor barst ⁴⁾, darmede die wulle gebunden wort; 1 gr. der Russinen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent am Mantage nach Trinitatis ⁵⁾; 2 gr. Tileken Hardeken fraumen tho Holtensen vor schapscherent, alse vor 2 dage; 1 gr. Hans Kufeman vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Harmenschen tho Elze vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Schraderschen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent; 2 gr. Tileken Hardeken vor 2 dage schapscherent 1 gr. Hans Kufeman vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Harmenschen tho Elze vor 1 dach schapscherent; 1 gr. der Schraderschen tho Holtensen vor 1 dach schapscherent; 2 gr. Tileken Hardeken vor 2 dage schapscherent; 1 gr. einem manne van Wennieffen dringtgelt, brochte dem amptman forellen; 4½ gr. vor 1 punt wasses, koste Sorgen der knecht tho Hildensem, darvan segelwaß ⁶⁾ gemaket wort; 4 gr. vor 1 punt terpentiu; 1 gr. vor spansgron ⁷⁾ tho dem wasse; 1 gr. vor klene negel dem amptman; 1 gr. einem manne tho Honnober, hengede dat speck uth Frank van Winthemes huse; 1 gr. vor den wete umbthostekende tho Honnober up Widemans bonen; 11 gr. 1 witten Arende Wicken tho Eldagessen vor 2½ stige kachelen, tho des schriveres kacheloven komen; 16 gr. Jost

1) Die Saal-Mühle zwischen Elze u. Quanthof. — 2) Hut. —
 3) Ziegenhirt. — 4) Bast. — 5) 1553, Mai 29. — 6) Siegelwachs. — 7) spans-, spangesgrön, Spanischgrün, d. i. Grünspan.

Hober dem gardener vor 2 wagenkorbe; 2 gr. den menne[r]n
 thom Stadthagen, de de steinkolen geladen; 4 kortl. tho tollen
 van den steinkolen; 5 gr. Bartolt tho zise, tollen, wechgelde,
 do he dem amptman ein vat Gimbeckes beer holde; 7 gr.
 Wilert Oden tho Eldageffen vor der klenen medeken rocke lif-
 stücke u. junst tho negende ¹⁾; 2 gr. der Rosenmollerischen vor
 brune planten; 1 gr. Anneken Langenachts tho Alferde vor
 krufilaten ²⁾ morelen ³⁾ ins beer; 1 kortl. Henni Korner tho
 dringtelde, halde etliche schock lattennegell von Hildensem
 tho der Domina hus; 14 gr. vor 6 schock lattennegell; 2 gr.
 Hinricus vor den sadell up den klenen klopper tho vorfullende,
 tho Honnober; 2 kortl. vor 1 thonuen rotischer tho wegende;
 6 gr. up twei wagen van Rode u. van Eldageffen, brochten
 Miner g. f. van Hennenberge 1 foder stroes u. 1 foder
 habers nach Honnober; 1 1/2 gld. 2 gr., ist ein daler, hebben
 die Jungkfrauen u. amptman dem Rade tho Eldageffen thom
 gewelfe over die becke ⁴⁾ vor Eldageffen tho bate ⁵⁾ gegeben;
 2 1/2 gld. 4 gr. dem witgerer ⁶⁾ tho Hildensem vor 3 huede ⁷⁾
 tho gerende ⁸⁾ u. vor beten ⁹⁾ u. rinde ¹⁰⁾; 1 gr. dem klenen
 Berende by den grotten pagen tho Honnober tho einen togell
 thom wittfote ¹¹⁾; 1 gr. Hans Kruskamp tho Alferde vor robe-
 samen meient; 4 gr. up unse beide pagenspanne tho stal-
 gelde, forden twei foder garsten nach Honnober; 1 gr. von
 unsen 3 pagenspannen tho tollen, forden den junfern etliche
 casten nach Hildensem; 2 kortl. Tileken up dat weffelspan tho
 tollen, forde twei kisten nach Hildensem mit kesen; 8 kortl. vor
 28 korbe soltes tho Munder tho metende; 2 gr. den knechten
 tho vordringken, do se dat solt haleden; 14 gr. 2 kortl. vor
 5 1/2 schock lattennegell, halde Rencke der moller van Hildensem,
 kenen tho der Domina huse; 1/2 gr. dem j. tho dringtelde
 [dem,] de de negel holde; 3 gr. vor 3 himpten koehars ¹²⁾ in

1) negen, neigen, nähén. — 2) Sic! = caryophylli, Gewürz-
 nellén? — 3) Sic! = Morellen, Rirschen? — 4) = beke, Bach. —
 5) to bate, zum Vortheil, zu Hülfe. — 6) witgerer = witgerwer,
 Weißgerber. — 7) hut, Haut. — 8) geren, gerben. — 9) bete,
 Weize. — 10) Rinde, Borke. — 11) Pferd mit e. weißen Fuße. —
 12) Kuhhaare.

den kalck tho der Domina huse; 16 gr. noch vor 6 schock lattenegell tho der Domina huse, ider schock 8 fortl., holde Hinrich Langenacht von Hildensem; 10 gr. vor 6000 hangelstene tho tellende, so up der Domina hus gehenget worden u. van Jacob Fresen tho Munder geholet; 5 gr. vor 3 himpten koehars, holde de kerckenjunge van Eldagessen; 1 gr. vor allun¹⁾ Sorgen dem knechte, den he den perden in die vote gegoten; 5 gr. vor brune plenten, hadde de gardener gekoft; 1 gr. den megeden up de flasrepe²⁾ geben; 3 gld. 4 gr., sint 2 daler, Hans Borchendes van dem grauwen klopper tho dringkgelde, den herzoge Hinriches frigesvolck genohmen, Dinstages nach Margaretae³⁾; 8 witte vor 8 mlthr. tinsfolts tho meten, van der Fresenschen tho Munder; 2 $\frac{1}{2}$ gr. vor kesseberen⁴⁾ u. dem amptman nach Honnober schicket; 6 gr. Hans Kruckenberge dem borgermester vor 3 molden⁵⁾, tho Eldagessen; 4 gr. Hinrich Drawna, unsem knechte, up dat klene pagenspan tho beslaende u. tho stalgelde, thoch mit den perden nach Hamelen, alse herzoge Hinrich vor Wunstorp uptoch, Mandages nach Jacobi apostoli⁶⁾; 1 gld. munte hertogen Hinriches deneren tho dringkgelde, de uns de moderperde hulpen wedder kregen, de uns von ihnen genohmen worden, eod. die; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 2 gr. hertogen Hinriches drabanten,⁷⁾ darvor se uns tho twen malen den closterhof vordedingen hulpen vor dem frigesvolcke, eod. die; 2 gr. einem manne van Hildensem tho dringkgelde, brachte tidinge, dat twi perde tho Hildensem stunden, de den junferen thokemen, eod. die; 8 gr. Bartolt Sluter vor stalgeld; 2 gr. Clauwes Kellen dem gardener tho koelsade⁸⁾; 1 gr. Kemeten dem mollerknechte dringkgeldt, brachte dem amptman bereu⁹⁾ nach Honnober; 14 $\frac{1}{2}$ gld. munte, ist 9 daler 2 gr., vor einen gule geben, den Hinricus u. Hans

1) Mann. — 2) Flachsriffel: ein großer eiserner Ramm mit langen Zähnen, womit die Samentnoten von den Flachsstengeln abgerauft werden. — 3) 1553, Juli 18. — 4) kesselberen, Quisselbeeren; Kirschen. — 5) Mulde. — 6) 1553, Juli 31. — 7) Trabanten. — 8) Rohlsaaf. — 9) bere, Birne, oder die vorhin erwähnten kesselberen.

Hessen tho Honnober kosten; 1 gr. Sorgen vor 1 strigell¹⁾ wedder tho makende; $\frac{1}{2}$ gr. tho Honnober vor 1 thonnen bottern up de wage tho forende; 4 kortl. vor 1 thonnen botteren u. vor 1 thonnen rotscher tho Honnober tho wegende; $\frac{1}{2}$ gr. Thonnies von Winthem maget tho dringkgelde, brachte dem amptman beren, do he tho Honnober was; 1 gr. her Otten Domhof dem predicanten tho medelgelde²⁾ geben; 2 gr. Reneken dem moller knechte tho dringkgelde nach Honnober, lethen roggem molen³⁾ darjulbest; 10 kortl. vor 14 mlthr. roggem tho Honnober tho molende geben den moller knechten; 2 gr. Ludiken Bischer tho stalgelde, halde meel⁴⁾ von Honnober; 6 gr. dem sçruber vor 1 par scho, halde Vangenacht von Hildensem; $2\frac{1}{2}$ gld. 10 kortl. Bartolt Kolmeier tho Oldendorp vor 16 keden, darunder weren 4 olde; 3 gr. unsen knechten up 5 wagen tho stalgelde, forden den junferen kisten u. bedde nach Hildensem; 5 gr. den susteren u. megeden, do se den arnefranz⁵⁾ brochten Donredag post Bartolomei⁶⁾; 2 gr. Ludiken Bischer up dat pagenspan tho stalgelde, forde 10 mlthr. robejamen nach Haddendorp⁷⁾; 7 kortl. vor 1 matten haselnusse dem zegenherde; 5 kortl. dem kleinsmede tho Eldagessen vor ein sloth wedder tho makende, kam vor des predicanten hus; 2 gr. Bartolt Sluter tho stalgeld; 7 gr. mester Joste tho Honnober vor 1 par stigbogel u. togel tho dem groten brunen klopper, den Hinricus reth⁸⁾; 1 gr. Sorgen Kruckenberch tho dringkgelde, droch einen bref nach Hamelen an den borgermeister; 20 kortl. dem schinder tho Hemmendorp⁹⁾, darvor he einer koe de huet afgetogen; 20 kortl. dems. noch, darvor he einem gule die hueth afgetogen, den de homester van Harborde krech; 1 gr. Bartolt Schwene tho stalgelde up dat lutke moderspan, holde etlich tuch wedder vum Wormstael; $1\frac{1}{2}$ gr. dems. noch tho beslaende,

1) Striegel: ein Werkzeug, womit bei Pferden der Schmutz der Haut abgekratzt wird. — 2) medegelt, Miethgeld. — 3) mahlen. — 4) mel, Mehl. — 5) Erntefranz. — 6) 1553, Sept. 1. Der Barthol.=Tag selbst (24. Aug.) fiel 1553 auf e. Donnerstag. — 7) Hattendorf, in Pr. Hessen, Kr. Minteln. — 8) = ritt. — 9) Hemmendorf, Flecken i. Kr. Hameln.

do he mit den gulen thom Wormstael gelegen; 1 $\frac{1}{2}$ gr. Gorde dem driver bei den blasenperden ¹⁾ tho stalgelde u. vam wagen tho tollen, holde 5 mlthr. haveren van Hildensem; 7 kortl. Hans van Hamelen vor 1 metten haselnusse; 2 gr. Henningt Sivers, unsem wagenknechte, tho stalgelde, holde 2 thonnen botteren van Hamelen; 2 kortl. van 1 thonnen rotscher tho wegende, koste die Winthemische tho Honnober; 8 gr. Harmen Bringman tho Medell tho bodenlon nach Minden, was nach dem predicanten her Otten; 3 gr. dem molter thom Calenberge van 1 foder rogggen tho molende; 4 punt Lüb. Hans Solteborne van Bolderssen vor 8 stige ²⁾ slichte kachelen tho der Domina u. tho dem oven up der groten dornssen in der kemenen; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 7 $\frac{1}{2}$ gr. dems. noch vor 25 stücke vormalede kachelen, kemen tho der Domina oven, ider stücke 1 $\frac{1}{2}$ gr.; 8 gr. ohme noch vor 8 stücke, keme tho der Domina oven, ider stücke 1 gr.; 4 gr. vor 6 vormalede korneken ³⁾, ider stücke 2 kortl., tho der Domina oven; 18 gr. dem oliesleger ⁴⁾ tho Honkenblehe ⁵⁾ vor 2 mlthr. rovesamen tho slaende; $\frac{1}{2}$ gr. dem kerdenjungen vor 1 par scho tho lappende ⁶⁾; 1 gld. dem schwinnsider, gift man ohme jerliges up Michaelis tho lone; 4 gr. dem schwene tho Wennieffen van 3 stige mastschwine tho dringtelde; 4 gr. dem schwene thor Blomenaw von 45 mastschwinen tho dringtelde; 1 gr. dem molter thom Calenberge van 1 foder rogggen tho dringtelde; 3 gr. vor 1 $\frac{1}{2}$ punt menij ⁷⁾, dormit de kacheloven angestrefen worden; 5 gr. vor 3 punt lines, ider punt 5 kortl.; 3 gr. vor 1 punt feinrodes ⁸⁾, koste Hinricus tho Hildensem; 1 gr. Sorgen Krukenberge, was nach Hildensem etlicher warbunge halben; 3 gr. vor 2 doffin ⁹⁾ leppell up die kemenen mit dem foder, im margte Michaelis tho Hildensem kost; 2 gr. vor 1 thennen ¹⁰⁾ kannen umbe tho getende, up de kemenen; 6 gr. vor einen helfing ¹¹⁾ tho dem brunen klopper, den Hinricus reth, tho

1) Vgl. S. 265, Nr. 5. — 2) stige, Zahl von 20. — 3) ? — 4) Oelschläger. — 5) ? — 6) lappen, flicken. — 7) menie, Mennige, rothes Bleigehd. — 8) Rienruß? — 9) dossin, dosint, Duzend. — 10) tenen, zinnern. — 11) helsink, Halsriemen für Pferde.

Hildensem kost; 1 gr. Hanse dem smede tho medelgelde; 12 gr. Hinricus den maleren van Hildensem, darvor se ohme sine dorffen u. den oben in der kemenen anstreken; 1 gr. unsem meier thom Rode tho dringtelde, brachte Hans Knesen ein foder hauweß ¹⁾ nach Honnober; 1 gr. dem molter tho Gronawe van 1 foder roggem tho dringtelde; 1 kortl. von 2 thonnen botteren u. 1 thonnen rotcher tho Hamelen tho zise geben; 7 gr. Harmen Bringtman tho bodenlone, was dem amptman nach Goslar u. bestellende goße; 12 gr. hebben die jungkfrauen u. amptman dem homester Henningt Zimmekemeier in die bruttaffelen ²⁾ geschengkt am dage Galli ³⁾; 2 gr. Bartolde unsem wagenknechte up dat lutke pagenspan tho stall- u. wechgelde, holde den junferen etlich tuch van Hildensem; 3 gld. 4 gr. Corde Brandes tho Eddigehusen ⁴⁾ vor 8 himpten wintergarsten, iden schepell vor 16 gr.; 1 gr. Cordt Glenden up unse pagenspan, forde 1 foder roggem in de molen nach Gronawe; 1 gr. dem molter dosulvest van 1 foder roggem tho dringtelde; 1 kortl. vor 6 witte teller up de kemenen, koste Hinricus im margke Michaelis tho Hildensem; 5 kortl. vor Smedenberger potte, leth de amptman van Hildensem halen; 6 gr. einem manne van Volkerffen vor 16 erden potte in de kochen; 1 gr. dem molter tho Gronawe von 1 foder roggem tho dringtelde; 2 gr. Ludiken Bischer up dat grote pagenspan tho stalgelde, forde 1 foder roggem nach der Erichsburgk; 10 goslar Hinricus tho Hamelen von 1 thonnen botteren tho wegende; 1 gr. Hinricus tho Hamelen den megeden tho dringtelde, rekende mit dem borgermester etlicher gehalten proviandien halven; 1 gr. Cordt Glenden, unsem wagenknechte tho stalgelde, holde 1 thonnen botteren van Hamelen; 20 kortl. dem schinder tho Hemmendorp, darvor he einem jungen gule die huet afgetogen; 5 gr. Hans Rode van Aldensem, kostede 3 dage vor Hinrich kost, was in des closters geschefften; 3 gr. vor den sadel tho sliedende tho dem brunen gule, den de doctor krecht; 2 kortl. von 1 thonnen rotcher tho

¹⁾ hoi, hoige, houwe, haw, hau, Heu. — ²⁾ Vgl. S. 293, Nr. 7. —

³⁾ 1553, Okt. 16. — ⁴⁾ Eddigehausen, Dorf i. Kr. Göttingen.

Honnover tho wegende; 1 kortl. vor 1 thonnen brehan uptho-
theende; 3 $\frac{1}{2}$ gld. munte 1 gr. Cordt Fromelingk tho Honnover
vor 6 kernen becken up de kerna, de hebben gewagen
11 $\frac{1}{2}$ punt, ides punt vor 6 gr. 1 kortl.; 1 $\frac{1}{2}$ gld. 2 gr.,
ist ein daler, dem schorsteinfeger, darvor he alle de schorstene
im closter u. up der kerna gefeget; 1 gr. dem molter tho
Gronaw von 1 foder roggem tho molende tho dringkgelde;
2 kortl. Diderich Knien tho Eldageffen, gingk dem amptman
nach Honnover; 2 gr. Harmen Bischer tho Wittenborch, dar-
vor he den diek ¹⁾ vorm Heinholte gestrepelt ²⁾ u. dat leck
daruth gegrepen; 7 gr. Hinrich Schwene thom par scho, was
by den maßschwinen tho Wenniessen; 1 gr. dem molter tho
Gronawe von 1 foder roggem tho molen tho dringkgelde;
 $\frac{1}{2}$ gr. Knien tho dringkgelde, droch einen breff nach Hilden-
sem an Dickman; 4 kortl. der Peperchen tho Medell vor
16 beßen ³⁾; 1 kortl. Knien tho dringkgelde, holde dem ampt-
man 1 stobeken mede van Hildensem; 1 gr. dem molter tho
Gronawe von 1 foder roggem tho molen, tho dringkgelde;
2 gr. Hans Beneken up dat winkelspan, holde van Honnover
1 thonnen heringes u. fresche leß; 2 gr. Luden Bischer up
unse beiden pagenspanne, holden den junferen etlich tuch
wedder van Hildensem; 1 kortl. Hans van Hamelen, droch
dem doctor einen bref nach Hamelen; 1 gr. der Rosenmoller-
schen sone, brachte dem amptman ein stücke rintfleisch, tho
dringkgelde; 2 gr. dem hufboden van Wenniessen, brachte den
jungfrauen vische van der Steinhude; 8 kortl. vor 2 bofer
entelen poppirs, brachte Sorgen der kernaaknecht van Hon-
nover; 2 gr. Hinrich Oden tho Holtensen tho dringkgelde,
droch einen breff nach der Rigenstat an Magister Zosten ⁴⁾
der holtinge halven; 2 kortl. van 2 thonnen brehan tho up-
thogergelde ⁵⁾; 1 gr. den kernereren tho Honnover von den
tinsen tho dringkgelde; 1 kortl. van 7 freschen lesen tho Hon-
nover tho wegende; 3 gr. Henni Korner up unse moderspan

1) dik, Teich, auch Deich, Daum. — 2) strepelen, streifen,
abstreifen? — 3) bessem, besem, Besen. — 4) Magister Jobst
Walthausen, Kanzler. — 5) Geld für das Aufziehen, Abzapfen.

tho stal- und wechgelde, holde den junferen etlich tuch wedder van Hildensem; 6 gr. mester Jaen tho Elke, darvor he dren gulen die lungeaderen geslagen; 3 gr. einem boden van Honnober tho bodenlon, brachte dem amptman quappen ¹⁾); 10 gr. 2 fortl. mester Jaen tho Elke vor beslahent; $\frac{1}{2}$ gr. der Rosenmollerschen sone tho dringfelde, brachte dem amptman vische; 1 gr. vor $1\frac{1}{2}$ ellen engelsch, u. vor $2\frac{1}{2}$ ellen damdorisch ²⁾ tho scherende geben, dem knechte u. kerckenjungen tho hasen ³⁾); 1 gr. einem manne van Wennieffen, brachte dem amptman heckede; 4 fortl. Hans Lutferdingk und Hinrich Segers, weren nach der Blomenaw, holden de mastschwine; $\frac{1}{2}$ gr. vor abbelaten ⁴⁾ up de winachten; $\frac{1}{2}$ gr. Hans dem smede, holde 6 hundert staell van Hildensem; 1 gr. dem boden van Wennieffen, brachte den junferen 3 heckede up de hilligen winachten; 2 gr. Harmen dem husboden vam Calenberch tho oppergelde am hilligen winachten avende; 3 gr. tho Hildensem von 1 thonnen botteren tho zise; $31\frac{1}{2}$ gr. 2 fortl. dem gefinde düt jar hir usm hove tho oppergelde am hilligen winachten avende; 8 gr. up vif wagen van Eldageffen, brochten der olden herzoginnen holt nach Honnober; 4 gr. ock up unse beiden pagenspanne, brochten der fürstin holt nach Honnober; 21 gr. Hinrich Segers tho Holtensen, heft dem amptman 3 mael nach Goslar gewesen u. gose bestellet; 5 gr. dems. noch, droch einen bref an Meinen g. f. u. heren nach der Nigenstat der holtinge halben; 4 Mariengr. ohme noch, holp mastschwine van der Blomenawe holen; 16 gr. Jost dem gardener vor 2 wagenforbe; 2 gr. dem moller tho Gronawe van 1 foder roggem tho malen tho dringfeldt; 2 gr. Hinrich Schwehen, droch einen bref nach Borchtorp an Grenst van Roden; 3 gr. Christoffer dem husboden von der Nigenstat tho oppergelde; 3 gr. dem moller tho Welkenborch ⁵⁾ von 1 foder roggem tho malende tho dringfelde; 12 gr. Hans Slegeren tho Hildensem vor 2 par scho dem schriwer; 7 fortl. vor ein

1) Halquappen. — 2) = damdök? schmales engl. Tuch. —
 3) hase, hose, Beinkleid u. Strumpf. — 4) = Oblaten, Hostien. —
 5) Wilkenburg, Dorf i. Kr. Hannover.

bunth schorinken 1) dem schofter, halde he van Hildensem; 10 witte vor 2 punt schopekes; 1 gr. vor einen almanach ins closter; 1 gr. Benneten tho stalgelde u. tollen, holde 2 centn. Gittliesches 2) iseren u. 6 hundert staell van Hildensem; 1 kortl. Hans Borem dem kochende tho medelgelde; 1 gr. dem moller tho Gronauwe von 1 foder roggem tho malen tho dringgelde; 1 kortl. vor ein half scheppunt 3) frescher lese tho Honnover tho wegende; 24 gr. dem moller up der Sale 4) vor 4 mlthr. rovesamen tho slaende; 4 gr. vor ein jagthoren, leth der amptman van Hildensem halen; 1/2 gr. der honerfrauen im solenhuse tho medelgelde; 3 gr. dem schapmeister vor 3 punt schapter; 4 kortl. vor 1 thonnen botteren tho wegende u. vor 2 thonnen brehan upthotheende; 1 gr. dem Rade tho Eldagessen von den tinsen tho dringgelde; 16 gr. dem Rade tho Eldagessen vor 4 schock bantholtz 5); 1 1/2 gld. 2 gr., ist ein daler, hebben die jungkfrauen u. amptman Heinrich Denscher in die bruttaffelen 6) geschengkt; 1 1/2 gr. tho Hildensem von einer halben thonnen botteren tho zise; 1 gr. unsen knechten up dat grote pagenspan tho stalgelde, holden 1 thonnen botteren u. 1 thonnen nachaell 7) van Hildensem; 1 gr. einem manne van Weniessen, brachte dem amptman frische eier; 20 kortl. dem schinder tho Hemmendorp, darvor he einem witten perde de huet afgetogen; 1 kortl. Hans Steingroven tho Boekem, droch enen bres nach Hildensem u. halde spollen; 7 kortl. vor 6 erden potte einem manne von Volkeressen; 2 gr. vor 1 par bindelhenschen 8) dem vogede Arendt Warken tho Medell; 8 gr. einem boden tho Hildensem, droch einen bres an die van Rampe tho Deessen 9); 1 gr. vor einem almanach up de kenuena, koste Hinricus tho Hildensem; 8 gr. Jost Hober dem gardener, de he vor brune planten geben, do de planten hir vordorben;

1) schorink, Ring am Schuh zur Befestigung des Riemens. —

2) Vgl. S. 283, N. 6. — 3) Schiffspfund. — 4) Vgl. S. 295, N. 1. —

5) Holz zu Tonnenreifen. — 6) Vgl. S. 293, N. 7. — 7) ? —

8) bindelhanschen, Handschuhe, die man in der Ernte beim Binden des Korus anzog. — 9) Dehusen, Dorf i. Kr. Alfels.

7 gr. demſ. noch, de he vor brun koellſaeth gegeben hadde; 2 gld. munte Thonnieß Bolger vor 1 riß poppirs, welche der amptman holen leth; 2 kortl. Gorde by den klenen pagen driver, darvor he einem gule tho Mänder ein iſeren ¹⁾ vorleggen laten, do he den predicanten halede; 1½ gr. demſ. noch, darvor he einem gule im klenen pagenspan tho Honnober ein nieth iſeren upſlahen laten; 5 mitte vor Hanſeten wanth tho ſcherende, holde Sorgen van Elke; 1 gr. Engellen Meier tho Honnober, ſloch dem klenen klopper ein niet iſeren up; 4 kortl. demſ. noch, davor he einem gule in dem klenen pagenspan ein nieth iſeren upſloch; 4 gr. vor malerien tho blacke ²⁾, koſte Hinricus tho Honnober; 2 kortl. vor 1 thonnen botteren tho wegende; 5 gr. Bartken Honedeß tho Honnober vor lechte theent; 23 kortl. vor einen ſichteбудel ³⁾ in de verenmolen; 1 gr. vor hennepen ⁴⁾ linen in den budell; 5 kortl. der Hohnſchen tho Eldageſſen vor note lochtent; 6 gr. vor ſtangen u. muntſtücke tho dem brunen gule, den de doctor krech u. Hans Heſſen tho Honnober koſte; 1½ gld. 2 gr. vor flaß tho dem viſchenette, koſte unſer voget tho Medell; 5 kortl. der Winthemſchen, de ſe den knechten tho Honnober vor teer ⁵⁾ u. hakefoder ⁶⁾ gedan hadde, do ſe den wagen wedder haleden; 6 gr. dem witgerer ⁷⁾ tho Medell vor 8 felle tho gerende, darvan up de kemena ſcholden kuſſeburen ⁸⁾ gemaket werden; 2 gr. einem boden van Munder, brachte dem amptman ein rehekulen, tho dringtelde geben; 10 gr. dem domſchriver tho Hildenſem tho geſchenge, des tegen halven tho Holtenſen, den ſe den junſeren aſloſen wolden; 5 gr. Hans Beerman, Meins g. hern ridende hode tho oppergelde geben; 1 gr. dem viſcher tho Wittenborch, brachte dem amptman viſche, tho dringtelde; 3 gr. dem amptman, de he tho Honnober vor eine riſen ⁹⁾ geben u. hir in de koken komen; 10 mitte Hinrich dem ſchoſter tho twen punt ſchopedeß; 7 gr. dem

1) = Huſeiſen. — 2) blackmalerie, Verzierungen in Gold u. Silber, eingelegte Arbeit. — 3) Sichtbeutel. — 4) hennep, Hanf. — 5) = teringe, Zehrung. — 6) hake, Höfer; hakefoder, Höferwaare. — 7) witgerer, Weißgerber. — 8) Riſſenbühre. — 9) riſ = raf, die fetten Floßfedern von dem gedörreten Heilbutt.

hofmester, darvor he dem amptman eine eye 1) gekoft up de femena; 13 witte vor 13 molter tinsfolts tho meten geven tho Munder; 6 gr. mester Josten poststeienbecker 2) vor eine sturzen 3), dar man gebackse mit maket; 28 gr. 1 kortl. vor allerlei samen, also nomblich 18 gr. vor 1/2 punt kumpst 4), 10 kortl. vor 2 punt hypollensaet, 3 gr. vor moerwortelen 5), u. 2 gr. vor petercillienwortelensamen, holde Sorgen der knecht van Hoyer; 4 gr. meister Barwerde vor Hansken rock tho negende; 9 gr. Joachim Kniggen tho Volkerffen, darvor he ein gerichte tho Hildensem hadde holden laten, der twier perde halben, de den junferen van herzogon Henricks krigeßvolcke genomen worden; 10 witte dem schomeker vor 2 punt pekkes, leth he van Hildensem bringen; 1 gr. dem kleinsmede tho Eldageffen vor einen slotell tho des amptmans kameran, den de maget Unneke thobrack; 5 gr. Hans van Mandelslo schriver von 45 mastschwinen tho schrifgelde geven; 2 kortl. Henningf Sivers unsem wagenknechte, de he tho Hildensem tho twen malen van dem wagen tho tollen geven, holde etlich tuch wedder; 3 gld. munte Sorgen Koffen tho Hildensem vor einen kettell in de koken, de gewagen 20 punt, ider punt vor 4 gr. betalt, daran gegeben einen olden kettel, de gewagen 10 punt, davor sint 5 punt asgerkent, so bliven 15, doen 3 gld.; 4 gr. dem schwinemester, de he tho Copenbrugge, do de schwine gepandet worden, tho pandelgelde geven hadde; 5 kortl. des schwinemesters sone vor Hansken hasen 6) tho negende; 6 gr. Henningf Sivers, unsem wagenknechte, de he tho Minder vor 6 husbacken broth gegeben hadde, do se mit den perden u. koen nach dem Wormstaell weren, do herzoge Philips wedder quam; 1 1/2 gld. munte vor 10 ellen Nusburgeren parchen Bartolt Sluter, gift men ohme jersiges tho finer besoldinge, ider ellen vor 9 kortl.; 4 gr. mester Barwerde vor 3 vierndeill geilwanth 7), darmit Hansken rock besettet worden; 11 gr. vor 2 ellen

1) Art. — 2) = pasteidenbeeker, Pastetenbäcker. — 3) ? — 4) = kumpest, kumpst, Sauerfraut? — 5) morwortel, gelbe Wurzelu, Möhren. — 6) Beinkleider, Hosen. — 7) ?

Melanschen ¹⁾ parchen dem klenen Margareten thom lifstucke, koste Hinricus tho Hildensem; 1 $\frac{1}{2}$ gld. munte 2 gr. mester Barwerde dem snider thom Springe vor 2 kledinghe tho negende geben, alse vor des knechts u. jungen; 1 gld. 20 kortl. her Johan dem predicanten van einem halffen jar tho tinsse geben van den wischen, so düt stifte ohme van sinem lene vorsettet; 36 gld. munte 10 witten $\frac{1}{2}$ goslar, sint die jungkfrauen in der 52. jarezrechnungge schuldigk bleuen, de ikunt wedder betalt worden.

Summarum aller gemeinen utgabe an gelde deit düt jar: 137 $\frac{1}{2}$ gld. munte, 7 gr., 2 kortl., $\frac{1}{2}$ goslar.

Summa Summarum aller utgabe an gelde deit düt jar: 2676 $\frac{1}{2}$ gulden munte, 1 gr., 2 alb., 1 $\frac{1}{2}$ goslar.

Inname u. utgabe tegen einander affgetogen, so bliben de Jungkfrauen dem amptman schuldigk: 1605 $\frac{1}{2}$ gld. munte, 5 gr., 2 witte, 11 $\frac{1}{2}$ goslar. ²⁾

Inname Roggen.

Erstlich van egenem gewesse u. van den tegen: Wülfinge, Medell, Boekem, Holtensen, so hir in de schüne geforet werden: 17 foder 1 molder roggen, dut jar van egenen gewesse ingenomen;

vam moller thom Quanthoffe: 19 mlthr. roggen, dorunder 6 mlthr. vom 52. jare vorseten tins;

¹⁾ Mailändisch. — ²⁾ Hierunter ist von anderer, neuerer Hand geschrieben: „Heut dato am Sontag nach Jacobi anno [15]56 haben wir, Jost van Lenthe, Clauwes Freitag u. Heinrich vom Rode, von Conradt van Winthem seelig. erben uf bevell unsers gn. fursten u. herren in beisein [der] Domina u. jungkfrauen van dießem jare laut dießes Registers Rechenunge angehört, und alle sie darin bestendig u. ufrichtig befunden, daß sie inen billig dangkbar. So wollen auch jungkfrauen Wintheims erben dieß restß gutlichen beneuen u. schadtloß halten. Zur urkundt haben wir uns mit eigen handen underschrieben

Josth van Lenthe
mein handt.

Clawes Freitag
mein handt.

Heinrich vom Rode
Rentmeister.

van den tegen Dierffem¹⁾ u. Kemmerssen²⁾:
16 mlthr. Berendt Nolmer u. Henningf Kuffen van Dierffer
tegen; 15 mlthr. Hans Meier van Kemmersfer tegen.
Summa &c.: 2 $\frac{1}{2}$ foder 1 mlthr.;

van den meieren: 8 m[lthr.] Hans meier tho
Eldageffen; 9 m. Berendt Nolmer tho Eld.; 6 m. Arendt
Deffessen tho Eld.; 2 m. Hinr. Berendes tho Eld.; 8 m.
Henningf Stus tho Eld.; 14 m. Henningf Kuffen tho Eld.;
8 m. Joach. Rixenkamp tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho
Eld.; 8 m. 4 himpten Engelle Lange tho Eld.; 10 m. Richert
Strube tho Eld.; 8 $\frac{1}{2}$ m. Albert Schwertfeger thom Rode
5 m. Helmeke Hundertpunt tho Schulenborch³⁾; 2 $\frac{1}{2}$ m.
1 himpten Hinr. Bars tho Benniessen⁴⁾; 15 m. Cordt meier
tho Nettelreder⁵⁾; 3 m. Cordt Stolte; 8 m. Cordt Rinde tho
Holtensen; 2 $\frac{1}{2}$ m. Henni Heier tho Holt.; 8 m. Hinr.
Brandes tho Holt.; 9 m. Cordt Wefer tho Holt.; 8 m. Joh.
Peters tho Holt.; 8 m. Henni Grimesell tho Holt.; 12 m.
Hans Severin tho Holt.; 6 m. Hinr. Engellen tho Holt.;
7 m. 2 himpt. Severin Butenholt tho Alferde; 11 m. Cordt
Kirs tho Alferde; 11 m. Hans Hartman tho Alf.; 9 $\frac{1}{2}$ m.
Bart. Lampen tho Alf.; 7 m. 2 h. Henni Lemmeken tho
Alf.; 10 m. Hinr. Lampen tho Alf.; 7 m. Bart. Kenneman
tho Wulfinge; 13 m. Diderich Schone tho Wulfinge; 29 m.
Hans Warneke tho Elke; 13 $\frac{1}{2}$ m. de Sultemeiersche tho
Medell; 12 m. 2 h. Tileke Dreier tho Medell; 8 m. minus
1 h. Hans Sivers tho Medel; 9 $\frac{1}{2}$ m. Jost Vipman tho
Medell; 8 $\frac{1}{2}$ m. Henni Heier tho Medell; 6 m. minus 1 h.
Jaen Dreier tho Medel; 22 m. Cordt Venhof thom Quant-
hoffe; 17 m. 2 h. Arendt Mattias thom Quantthofe; 27 m.
Hinr. Lampen thom Quantthofe; 15 $\frac{1}{2}$ m. Albert Wintelen
tho Seelde; 13 m. 2 h. Hans Mattias tho Seelde; 10 $\frac{1}{2}$ m.
Henningf Opperman tho Seelde; 5 $\frac{1}{2}$ m. Cordt meier tho
Adensen; 7 m. Hans Stille tho Adensen; 10 m. Henningf

1) Diederfen, Dorf i. Kr. Hameln. — 2) Kemmesen, Wüstung
bei Eldagsen. — 3) Schulenburg, Dorf i. Kr. Springe. —
4) Bennigfen, Dorf i. Kr. Springe. — 5) Nettelrede, Dorf i. Kr.
Springe.

Remena tho Boekem; 9 m. Henningt Stus tho Boekem; 3 $\frac{1}{2}$ m. Hinr. Vindeman thom Messenkampe von 3 jaren vorseten tins; 8 m. Hans Hars tho Boekem von 2 jaren. Summa &c.: 49 $\frac{1}{2}$ foder 4 himpten;

van sonderlicken u. entelen lande: 1 m[lthr.] Achterkercken tho Eldageffen; 1 $\frac{1}{2}$ h[impten] Harmen Kreth tho Holtensen; 5 h. Bart. Druden tho Holt.; 2 h. Harmen Rüsse tho Holt.; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Frederich Delsen tho Eld.; 1 m. de Fresesche thom Quanthoffe; 1 m. Hinr. Goddesman tho Eld.; 1 m. Grenst Sustreder tho Eld.; 2 h. Hinr. Vippoldes tho Holt.; 1 $\frac{1}{2}$ h. Hinr. Fricke tho Holt.; 6 m. Henni Rüssel tho Medell; 1 $\frac{1}{2}$ m. Tieleke Klare tho Medel; 3 h. Hans Wetborne tho Holt.; 3 $\frac{1}{2}$ h. Hinr. Rosenbusch tho Medel; 3 h. de Hamelmensche tho Medell; 1 h. Diderich Seger tho Boekem; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; 4 h. Frederich Amelung tho Eld.; 3 h. Cordt Elestren tho Eld.; 2 h. Gudete Beste tho Eld.; 1 m. Bart. Rock tho Eld.; 4 h. Hinr. Barman tho Eld.; 1 m. Hans Pilpicker tho Eld.; 1 m. Hans Renner tho Medell; 3 h. Gereke Schaper tho Eld.; 3 h. Thonniez Gogreve tho Eld.; 1 m. Hinr. Oden tho Holt.; 3 h. Arendt Warneken tho Medel; 1 h. Gudete Schrader tho Holt.; 1 $\frac{1}{2}$ h. Hans Freesman tho Holt.; 2 h. Hinr. Drawena tho Holt.; 3 h. Diderich Drawena tho Holt.; 2 h. Cordt Barman tho Eld.; 1 $\frac{1}{2}$ h. Hans Vippoldes tho Holt.; 1 $\frac{1}{2}$ h. Cordt Menge tho Holt.; 1 h. Cordt Spissing tho Holt.; 1 $\frac{1}{2}$ m. Hans Brunschene tho Holtensen. Summa &c.: 21 $\frac{1}{2}$ foder 1 himpten.

Gemene inname an roggem: 22 foder 5 $\frac{1}{2}$ m. 1 h. dut jar an rest ingenomen; 4 m. van Alberde u. Hanse Wintelen tho Seelde ingenomen, de de jungkfrauen ohne gelenet anno 52 u. dut jar wedder betalt. Summa: 22 $\frac{1}{2}$ foder 3 $\frac{1}{2}$ mlthr. 1 himpten.

Summa aller inname an roggem dut jar deit: 87 foder 1 $\frac{1}{2}$ mlthr.

Utgave an roggen.

Erstlich vorbacken: 46 foder $2\frac{1}{2}$ mlthr. dut jar im backhuse u. im closter vorbacken van Ofteren anno 52 biß up Ofteren 53. Darunder sin 2 foder $3\frac{1}{2}$ m. roggen, darvan die viende dat broth genomen, wort tho 4 malen gebaken, u. tho idem beckelse 8 mlthr. meels;

den knechten u. gesinde: 4 mlthr. Henningk schunevogede sin winterkorne, weile he nein korne up dem felde nimpt; 10 m. roggen den viß driveren by den moderspannen ohr winterlohn, gedenet van Nativ. Mariae ¹⁾ wente ²⁾ up Cathedra Petri ³⁾; 4 m. dem holthauwer u. esseldriver ohr winterkorne; 8 m. den 4 pagenknechten, so by den twen spannen gedenet van Nativ. Mariae ⁴⁾ wente up Martini ⁵⁾; 1 m. Arendt Warneken unsem vogede tho Medell, darvor he den deill u. tegen samlet; 1 m. Hans Kruskampt tho Alferde, gift men ohme jertiges, darvor he den deill u. tegen samlet. Summa: 28 mlthr.;

vorlofft: 7 foder 4 m. $2\frac{1}{2}$ h. dut jar vorlofft, lut der geltrechnunge;

geseigt: $6\frac{1}{2}$ foder 4 m. 1 h. dut jar geseigt.

Gemene utgabe an roggen: 9 mlthr. dut jar up dem fassell ⁶⁾ gegeben u. darmede vorfodert; $7\frac{1}{2}$ m. düt jar mit den mesteyugen ⁷⁾ vormestet; $1\frac{1}{2}$ m. düt jar up de melkenkoe u. mesterinder geben; $2\frac{1}{2}$ m. mit den honeren im closter düt jar vorfodert; 2 m. Gorde Wideman tho Honnober van einer bouen ein jarlangt geben tho vorhuren ⁸⁾; 1 h. die jungkfrauen u. amptman der Lüningeschen tho Eldageffen umb Gots willen geben; 2 h. der amptman Hanssen Hessen tho Honnober umb Gots willen geschengket; 1 h. Cordt Ißen tho Eldageffen, darvor he vor dem korne gepandet; 1 h. Veneken Papan tho Medell, darvor se jungker Hanssen vorwarede vor dem wormthe ⁹⁾, de jungferen ohr gegeben; 1 foder die jungkfrauen unsem g. f. u. heren tho under-

1) 8. September. — 2) = bis. — 3) 22. Febr. —

4) 8. Sept. — 5) 11. Nov. — 6) vassel, Zuchtvieh, mageres Vieh. —

7) Mastfaunen. — 8) vermietthen. — 9) worm, Wurm.

holdunge des huses Grichsburgk geben mothen; 1 foder dem amptman tho finer besoldinge samb 1 foder partim thom Quanthoffe; 3 mlthr. de junferen der Heifelschen gelenet tho Elze wente thom nien. Summa &c.: 4 foder, 2 mlthr., 2 himpten.

Summa aller utgabe an roggen dut jar deit: 66 $\frac{1}{2}$ foder, 5 mlthr., 2 $\frac{1}{2}$ himpten.

Inname u. utgabe an roggen vorgelicket, so overtridt de inname de utgabe mit 22 fod., 2 mlthr., $\frac{1}{2}$ himpten.

Inname an weten.

Erstlich van egen gewesse u. van den tegen: 3 $\frac{1}{2}$ foder 4 mlthr. 2 himpt. dut jar van egenem gewesse ingenomen;

van den meieren: 7 h[impten] Gordt Lenhoff thom Quanthoffe; 11 h. Gordt Rinden tho Holtensen; 4 h. Henni Heien tho Holt.; 3 h. Tileke Dreier tho Medell; 4 h. Joh. Peters tho Holt.; 1 mlthr. Henningk Grimesell tho Holt.; 3 h. Jost Lipman tho Medell; 2 mlthr. Hans Severin tho Holt.; 5 h. Henni Heier tho Medell; 1 mlthr. Henni Reimnade tho Boezem; 1 $\frac{1}{2}$ h. Henni Deters tho Boezem; 3 h. die Sultemeierische tho Medell; 2 h. Alb. Wintelen tho Seelde; 1 mlthr. Richert Strube tho Eldageffen; 4 h. Henningk Opperman tho Seelde; 3 h. Jaen Dreier tho Medell; 7 h. Diderich Schone tho Wulfinge. Summa &c.: 14 mlthr. 3 $\frac{1}{2}$ himpten;

gemene inname an weten: 9 $\frac{1}{2}$ foder 2 $\frac{1}{2}$ mlthr. 2 himpten 1 Matt. dut jar an rest ingenomen.

Summa aller inname an weten düt jar deit: 14 $\frac{1}{2}$ foder 3 $\frac{1}{2}$ mlthr. 1 $\frac{1}{2}$ himpt. 1 Matt.

Utgabe an weten.

Erstlich vorbacken: 12 mlthr. 1 matten weten ins closter tho vorbacken tho amedungke ¹⁾ u. in beiden koken tho bryen ²⁾ geben;

¹⁾ amedunk, amedom, Stärkemehl. — ²⁾ bri, Brei.

vorlofft: $5\frac{1}{2}$ foder $5\frac{1}{2}$ mlth. 2 Himpt. dut jar vorloft lut der geltrechnungge;

gemeue utgabe an weten: 2 matten hebben die jungkfrauwen Bartken tho Honnober geschengkt, davor sie den junferen ohr warbunge außrichtede; 1 himpt. Hinrich Spißen dem koeherde tho finer besoldinge; $1\frac{1}{2}$ foder 1 h. dut jar geseigt; 2 scheppell Corde Wideman tho Honnober van der bunen ¹⁾ ein half jar thor huer ²⁾ gegeben. Summa &c.: $1\frac{1}{2}$ foder, 1 mlth., 2 matten.

Summarum aller utgabe an weten deit düet jar: $8\frac{1}{2}$ foder 1 mlthr.

Inname u. utgabe an weten tegenander affgetogen, so overtridt die inname de utgabe mit: 6 foderen, $2\frac{1}{2}$ mlthr., $1\frac{1}{2}$ himpten, 1 matten.

Inname garsten.

Erstlich van egenem gewesse u. van den tegen: $10\frac{1}{2}$ foder 3 molder dut jar van egen gewesse u. van den tegen ingenohmen;

van den tegen Dierssen u. Kemmerssen: 11 mlthr. Henningk Ruffen u. Berendt Notwehr van dem Dieffer tegen; 17 mlthr. Hans Meier van Kemmersser tegen düet jar geben, deweile he vorhagelt wart. Summa &c.: 2 foder 4 mlthr.;

van den meieren: 8 m[ilthr.] Hans Meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Notwer tho Eld.; 6 m. Arendt Deffessen tho Eld.; 6 m. Hinr. Berendes tho Eld., darunder 2 m., de he vor roggen geben; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 10 m. Henningk Ruffen tho Eld.; 2 m. Joach. Rixenkamp; 8 m. 2 scheppell Engelle Lange tho Eld.; 10 m. Richert Strube tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 5 m. Helmeke Hundertpunt thor Schulenborch; $2\frac{1}{2}$ m. 1 h. Hinr. Bars tho Benniessen; 3 m. Cordt Stolte van Nettelreder; 17 m. Cordt Meier van Nettelreder, darunder 2 m., de he vor haveren geben; 4 m. Hinr. Brandes tho Holtensen; 8 himpt. Henni Heier tho Holtensen; 3 m. Cordt Weser tho

1) Boden. — 2) Miethe.

Holt.; 4 m. Joh. Peters tho Holt.; $3\frac{1}{2}$ m. Henni Grimesjell tho Holt.; 5 m. Hans Sivers tho Holt.; $2\frac{1}{2}$ m. Hinr. Engelsen tho Holt.; 3 m. Cordt Rinde tho Holt.; 3 m. Bartolt Lampen tho Alferde; 4 m. Cordt Rirs tho Alferde; 3 m. Hans Hartman tho Alf.; 3 m. Hinr. Lampe tho Alf.; 3 m. Severin Butenholt tho Alf.; 3 m. 1 schepell Henni Lemmeken tho Alf.; 4 m. minus 1 schep. Bartolt Kenneman tho Wulfinge; 6 m. Diderich Schone tho Wulf.; 12 m. Hans Warneken tho Elke; 5 m. Tilleke Dreier tho Medell; 2 m. 1 schep. Hans Sivers tho Medel; 6 m. minus 1 h. Jost Lipman tho Medel; $3\frac{1}{2}$ m. 1 h. Henni Heier tho Medel; 11 m. 1 h. de Sultemeiersche tho Medell; 5 m. minus 1 h. Jaen Dreier; $3\frac{1}{2}$ m. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 7 m. Hinr. Lampen thom Quanth.; 7 m. 2 h. Cordt Venhoff thom Quanth.; 12 m. Alb. Wintelen tho Seelde; 10 m. minus 1 h. Hans Mattias tho Seelde; 8 m. Henningf Opperman tho Seelde; 6 m. 2 h. Cordt Meier tho Adensen, darunder 1 molder vor roggem; 7 m. Hans Stille tho Adensen, darunder 1 m. vor roggem; $3\frac{1}{2}$ m. Henningf Remenade tho Boekem; 5 m. Henni Deters tho Boekem; 2 m. Hans Hars tho Boekem; 4 m. Hinrich Lindeman thom Messenkampe van 3 jaren tins. Summa &c.: 23 foder 2 himpten;

van entelem u. sonderlikem lande: 2 m. Henni Ruffell tho Medell, de anno 52 tins; 2 h. borgermester Achterkercken tho Eldageffen; 3 h. Bartolt Druden tho Holtensen; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Barvert Brandes tho Holt.; 2 m. Frederich Velsen tho Eld.; 1 m. Hinr. Goddesman tho Eld.; 4 h. Joh. Borchendes tho Holt.; 2 m. Henni Ruffell tho Medell; 3 h. Hinr. Friden tho Holt.; 1 m. Cordt Moller thom Quanthoffe; 2 m. Tilleke Klare tho Medell; 2 h. Hans Wetborne tho Holt.; 2 h. Hinr. Rosenbusch; 2 h. de Hamelmensche tho Medell; $9\frac{1}{2}$ m. Joh. Langehinrich tho Eld.; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; $4\frac{1}{2}$ h. Hinr. Lemmeken tho Eld.; 3 h. Gereke Schaper tho Eld.; 1 m. Hinr. Moller tho Eld.; 5 h. Cordt Hardingf tho Eld.; 3 h. Cordt Isen tho Eld.; 3 h. Cordt Stegeren tho Eld.; 3 h. Bartolt Roef tho Eld.; 3 h. Diderich Stange tho Eld.; 8 h.

Hinr. Barman tho Eld.; $1\frac{1}{2}$ m. Hans Pilsticker tho Eld.; 3 m. Tommes Gogreve tho Eld.; 2 h. Heineke Friden tho Eld.; 1 m. Tieleke Dunten tho Eld.; 1 m. Gottschalk tho Eld.; 2 m. Cordt Bungenstock tho Eld.; 1 h. Bartolt Freesman tho Eld.; 1 m. Wilert Helmolt tho Eld.; 1 m. Tieleke Deneken tho Eld.; 3 h. Hans Oden tho Eld.; 1 m. Diderich Lampen tho Eld.; 1 m. Dethmer Bessell tho Eld.; 1 m. Gasten Schaper tho Holtensen; 2 h. Cordt Barmann tho Holt.; 1 m. Hans Brunschene tho Holt.; 2 m. Hans Platte tho Kettelreder. Summa &c.: $3\frac{1}{2}$ foder 3 mlthr. $1\frac{1}{2}$ himpten; gemene inname an garsten: $18\frac{1}{2}$ foder 5 mlthr. dut jar an rest ingenommen; $6\frac{1}{2}$ m. 1 h. ist 8 m. molts van den van Wenniessen ingenomen, de de junferen ohne im jare 51 gelenet hadden u. iko wedder betalt. Summa &c.: 19 foder $5\frac{1}{2}$ m. 1 h.

Summarum aller inname an garsten deit dut jar: 60 foder 4 m. $1\frac{1}{2}$ h.

Utgave an garsten.

Erstlich vormultet¹⁾ u. verbrauchet: 24 foder 5 m. dut jar vormultet u. daruth gemaket 28 foder $5\frac{1}{2}$ m. 2 h. molts²⁾, ist in 35 malen vorbrauchet; vormestet: $7\frac{1}{2}$ m. dut jar mit den mestefugen vormestet; den fasellschwien: $6\frac{1}{2}$ foder 5 m. 1 h. dut jar up de fasellschwine geben u. vor die sochfirkelen³⁾; ins forward: $11\frac{1}{2}$ m. 1 h. dut jar den melkentoen u. klenen kelveren tho schraden⁴⁾ geben; 2 m. 1 h. dut jar mit den mesterinderen u. koen vormestet. Summa: $13\frac{1}{2}$ m. 2 h.; den honeren: 12 h. mit den honeren dut jar vorfordert; geseigt: $7\frac{1}{2}$ fod. 1 h.; dem gesinde: 4 m. Henningt dem schunevogede, deweile he neen korne up dem felde nimpt; 3 m. Drabena zu dem wesselspanne, deweile he nein korne up dem felde nimpt. Summa: 7 mlthr.; vorkofft: 4 fod. $3\frac{1}{2}$ m. 1 h.; gemene utgabe an garsten: 2 h. den susteren tho Eldageffen geschengket, darvor

1) vermalzt. — 2) Malz. — 3) Saugferken. — 4) schraden, schroden, schröten, zerfleinen.

se uns etlichen garsten up ohren bonen hegeden; 4 m. dut jar tho grutten ¹⁾ geven in beide koken; 4 m. 2 h. dut jar mit den reifigen u. wagenperden vorfodert, deweile wy kenen haveren hadden; 3¹/₂ m. herzogon Hinrikes krigsvoldt genomen, also se up den closterhof sellen, darunder 1 m., dat se dem homester im felde nehmen. Summa: 1 foder 1 himpten.

Summarum alles garsten dut jar utgegeven deit: 46¹/₂ foder 2¹/₂ molder.

Inname u. utgabe an garsten tegenander affgetogen, so bliff an garsten im rest: 13¹/₂ foder 1¹/₂ m. 1¹/₂ himpten.

Inname haver.

Erstlich van egen gewesse u. van den tegen: 3¹/₂ fod. 3 mlthr. 1 himpten;

van den tegen Dierssen u. Kemmerssen: 16 m. Henningk Ruffen u. Berendt Notwer van Dieffer tegen; 22 m. Hans Meier van Kemmersser tegen. Summa: 3 foder 2 mlthr.;

van den meieren: 9 mlthr. Hans Meier tho Eldagessen; 9 m. Berendt Notwer tho Eld.; 6 m. Arendt Deffessen tho Eld.; 4 m. Hinr. Berendes tho Eld.; 8 m. Henningk Stus tho Eld.; 6 m. Henningk Ruffen tho Eld.; 6 m. Joach. Rigenkampt tho Eld.; 6 m. Cordt Lampe tho Eld.; 8 m. 2 schepp. Engelle Lange tho Eld.; 10 m. Richert Strube tho Eld.; 5 m. Hundertpunt thor Schulenborch; 8 m. 2 h. Albert Schwertfeger thom Rode; 4 h. Hinr. Bars tho Benniessen; 5 m. Cordt Stolte tho Kettelreder; 18¹/₂ m. Cordt Meier tho Kettelreder; 2 h. Henni Heier tho Holtensen; 2 h. Hinr. Brandes tho Holt.; 3 h. Cordt Weser tho Holt.; 3 h. Joh. Peters tho Holt.; 8 h. Hans Sivers tho Holt.; 3 h. Hinr. Engellen tho Holt.; 3 h. Cordt Kinde tho Holt.; 4¹/₂ m. Bartolt Lampen tho Alferde, darunder 2 m., de anno 51 u. 52 vorseten tins; 6 m. Cordt Kirs tho Alferde; 2 m. Hans Hartman tho Alferde; 6 m. 2 h. Hinr. Lampe tho Alf.; 3 m. Severin Butenholt tho Alf.; 2¹/₂ m. 1 schepp.

¹⁾ grutte, Grütze.

Henni Lemmeken tho Alf.; 8 m. Hans Wareken tho Elke; 1 m. Bartolt Kenneman tho Wulfinge; 2 m. Diderich Schone tho Wulf.; 2 m. Tieleke Dreier tho Medell; 4 m. 2 schepp. Hans Sivers tho Medell; 2 m. 1 h. Jost Vipman tho Medell; 1½ m. Henningk Heier tho Medell; 5 m. 1 h. de Sultemeiersche tho Medell; 1½ m. Jaen Dreier tho Medell; 5 h. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 2 m. 2 h. Cordt Lenhof thom Quanth.; 3 m. Hinr. Lampe thom Quanth.; 3½ m. Albert Wintelen tho Seelde; 2½ m. Hans Mattias tho Seelde; 2 m. Cordt Meier tho Adensen; 2 m. Hans Stille tho Adensen; 5 h. Henningk Remenade tho Boezem; 3 h. Henningk Deters tho Boezem; 1 m. Hans Hars tho Boezem; 4 m. Hinr. Lindeman thom Messenkampe van 3 jaren vorseten tins. Summa: 15½ foder 2½ mlthr. 2 himpten;

van entelen Lande: 1½ h. Harmen Kreth tho Holtensen; 3 h. Bartolt Freesman tho Holt.; 2 m. der Rosenmoller; 1 m. Frederich Delsen tho Eldageffen; 2 m. 2 h. Hinr. Goddesman tho Eld.; 2 Hinr. Pippoldes tho Holtensen; 3 h. Hinr. Rosenbusch tho Holt.; 3 h. de Hamelmensche tho Medell; 3 h. Joh. Vangehirich tho Eldageffen; 3 h. Diderich Dravena tho Holt.; 2 m. Henningk Platte tho Gimikhusen; 1½ m. Frederich Amelung tho Eld.; 2 h. Hinr. Lemmeken tho Eld.; 3 h. Gerke Schaper tho Eld.; 1 m. Cordt Harding tho Eld.; 3 h. Hans Casten tho Eld.; 5 h. Hans Stein tho Eld.; 10 h. Hinr. Barman tho Eld.; 1½ m. Cordt Dunten tho Eld.; 2 m. Hans Pilsicker tho Eld.; 1 m. Tieleke Dunten tho Eld.; 3 h. Gotshald tho Eld.; 1 m. Henningk Spoden tho Eld.; 1 m. Diderich Lampen tho Eld.; 1 m. Cosman Dunten tho Eld.; 3 h. Hinr. Hartman tho Eld.; 3 m. Henni Rusell tho Medell; 11 h. Tieleke Bungenstod tho Eld.; 1 h. Judeke Schrader tho Holt.; 2 h. Cordt Menge tho Holt.; 1½ h. Hans Freesman tho Holt.; 3 h. Hinr. Dravena tho Holt.; 9 h. Tieleke Hardeken tho Holt.; 4½ h. Casten Schaper tho Holt.; 1 m. Hinr. Berendes tho Holt.; 3 h. Cort Stegeren tho Eldageffen. Summa: 2½ foder 5 mlthr. ½ himpten;

gemene inname an haveren: 6½ foder 5½ m. 2 h. an rest dut jar ingenomen; 7 h. van Hans Rusell tho

Alferde an pachthaveren; 4 h. Albert Beneken tho Eldageffen an pachthaveren utgegeven; $4\frac{1}{2}$ m. 1 h. van den meiern tho Holtensen an pandelhaveren u. den sie in de brack geseigt; 2 foder van der Winthemschen, den se den junferen wente thom nien gelenet; 1 m. van her Josten tho Eldageffen, welickes de junferen ohme gelenet anno 52. Summa: $9\frac{1}{2}$ foder 1 mlthr. 2 himpten.

Summarum aller inname an haveren deit dut jar: 35 foder 2 mlthr. $2\frac{1}{2}$ himpten.

Utgabe haver.

Erstlich vorfodert: $5\frac{1}{2}$ foder dut jar mit den wagenperden vorfodert, wenn de uthwendich gefaren u. mit deenstwagen wen de korne forden; $15\frac{1}{2}$ foder $2\frac{1}{2}$ m. maßhaveren dut jar mith 1.3.2.1 perden vorfodert, lut dem foderregister. Summa: 21 foder $2\frac{1}{2}$ m. $1\frac{1}{2}$ mathe;

geseyet: 7 foder 2 m. dut jar geseiget;

gemene utgabe an haveren: $6\frac{1}{2}$ m. 1 h. sin in den hilligen Ofteren hertoge Hinrikes frigesvolcke, alse den hobetluden u. anderen geschengket; 3 h. den van Escherde wagenknechten dosulvest gelenet; 2 m. up unse closterperde, stunden tho Eldageffen, dewile hertoge Hinrikes frigesvolck tho Poppenborch lach; 5 m. 1 h. hebben unse wagenknechte mit den pagenspannen tho Honnober vorfodert dosulvest; 1 h. de amptman mester Jaen tho Elke geschengkt; $10\frac{1}{2}$ m. 2 h. mit den honeren im closter dut jar vorfodert; $9\frac{1}{2}$ m. 1 h. dut jar mit den mestegensen vorfodert; $2\frac{1}{2}$ m. dut jar mit den mesterinderen vorfodert; 2 m. de junferen Christoffen Wisberge geschengkt, alse he mit dem frigesvolck tho Holtensen lach; 3 m. 1 h., de uns van hertogen Hinrichs frigesvolck genomen wort; 6 m. dut jar tho grutten geben. Summa: 4 foder 4 himpten.

Summarum aller utgabe an haveren deit dut jar: 32 foder 5 mlthr. 1 himpten. Inname u. utgabe kegenander

affgetogen, so overtridt de inname de utgave mit 3 fodern 4 mlthr., so im rest blivet sampt den 6 $\frac{1}{2}$ mlthr. 1 $\frac{1}{2}$ matt van der overmate.

Inname an erbsen: 2 $\frac{1}{2}$ m. 1 h. 2 matt. an rest ingenomen; 10 $\frac{1}{2}$ m. van egenem gewesse. Summa 13 m. 1 h. 2 matt. — Utgave: 1 $\frac{1}{2}$ m. dut jar geseigt; 11 $\frac{1}{2}$ m. 1 h. 2 matt. dut jar in beiden token vorspisett. Summa: 13 m. 1 h. 2 matt. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an bonen: 1 himpt. van Joh. Peters tho Holtensen; 1 $\frac{1}{2}$ m. 1 h. de vorkoft. Summa: 1 $\frac{1}{2}$ m. 2 h. — Utgave: 1 himpt. in de token tho vorspisen; 1 $\frac{1}{2}$ m. 1 h. dut jar geseigt. Summa: 1 $\frac{1}{2}$ molder 2 himpten. — So ist inname u. utgave gelich.

Inname an wicken: 4 $\frac{1}{2}$ molder düt jar an rest ingenomen; 1 h. van Henni Heier tho Holtensen; 2 h. van Hinr. Brandes tho Holt.; 2 h. Cordt Weser tho Holt.; 2 h. Joh. Peters tho Holt.; 2 h. Henni Grimesell tho Holt.; 1 h. Hans Sivers tho Holt.; 2 h. Henni Deters tho Boezem; 1 h. Hinr. Engellen tho Holtensen. Summa: 7 mlthr. — Utgave: 5 m. dut jar geseigt. — So bliven 2 mlthr. im rest.

Inname an rovesamen: 7 himpten rovesamen dut jar an rest ingenomen; 16 m. 1 h. an egenem gewesse; 2 m. uth dem tegen tho Wulsinge; 1 $\frac{1}{2}$ m. uth dem tegen tho Alferde; 5 h. uth dem tegen tho Medell; 2 h. Arendt Mattias thom Quanthoffe; 2 h. Cordt Venhoff thom Quanthoffe; 1 $\frac{1}{2}$ h. Albert Wintelen tho Seelde; 1 $\frac{1}{2}$ h. Hans Mattias tho Seelde; 2 h. Hinr. Lampe thom Quanthoffe. Summa: 1 $\frac{1}{2}$ foder 5 mlthr. 1 himpten. — Utgave: 1 m. düt jar geseiget; 10 m. vorkoft, lut der geltrechnunge; 2 matten der Rosenmollerschen vor 1 $\frac{1}{2}$ matten senneps¹⁾ geben; 1 matten Hans Mollers frauen tho Eldageffen vor 1 matten senneps; 6 m. dut jar tho olie slahen laten. Summa: 17 m. 1 h. — Inname u. utgave vorgelicket, so overtridt de inname de utgave mit 6 mlthr., de im rest blivet.

1) sennep, Senf.

Inname an echterste ¹⁾: 1 m. Bartolt Kenneman tho Wulfinge; 1 m. Cordt Rinde tho Holtensen; 1 m. Hinr. Brandes tho Holt.; 10 h. Cordt Weser tho Holt.; 1 m. Diderich Schone tho Wulfinge; 1 m. Henningk Grimesell tho Wülf.; 2 m. Hans Severin tho Holt.; 7 h. Henningk Remenade tho Boekem; 8 h. Henningk Deters tho Boekem; 2 m. Hinr. Engelsen tho Holtensen. Summa: 13 mlthr. 1 himpt. — Dat echterste ist mit den mestefugen u. koken-schwine vormestet worden.

Inname an lemmeren: 5 stige ²⁾ 3 lemmer tho Ofteren 1553 ingenomen, darunder sin 14 tegetlemmer, so van Medell u. Quanthoffe ingenomen. — Utgabe: 11 lemmer dut jar gesneden; 4 gestorven; 2 die schwine thoretten ³⁾; 1 de viende genohmen. Summa: 18 hoveede. — So bliven an lemmeren im rest: 4 stige 5 hoveede, so nun vor jerlinge gerekent werden.

Inname an jerlingen: 4 $\frac{1}{2}$ stige 6 hoveede tho Ofteren 1553 ingenomen. — Utgabe: 4 jeringe gestorven; 1 verloren, do dat frigesvold her durch toch; 2 $\frac{1}{2}$ stige 1 hobet tho den hemelen lecht; 2 stige tho den schapen lecht. Summa: 4 $\frac{1}{2}$ stige 6 hoveede. So ist inname u. utgabe gelich.

Inname an hemelen: 7 stige 3 hemell tho Ofteren 1553 an rest ingenomen; 2 $\frac{1}{2}$ stige 1 hobet dut jar hirthau van den jerlingen gelecht. Summa: 9 $\frac{1}{2}$ stige 4 hoveede. — Utgabe: 3 stige 8 hoveede hirvan dut jar gesneden; 3 $\frac{1}{2}$ stige 7 hoveede gestorven; 4 up den jagten umbkomen, do hertoge Philips dorch landt toch. Summa: 7 stige 9 hoveede. Inname u. utgabe vorgeliket, so bliffit an hemelen im rest: 2 stige 5 hoveede.

Inname an schapen: 7 stige 1 hobet tho Ofteren 1553 an rest ingenomen; 2 stige hirtho dut jar van den jerlingen gelecht; 23 snitschap dut jar hirtho gekoft. Summa:

1) dat echterste, achterste, das Hinterforn, das leichteste u. schlechteste, das beim Worfeln des Getreides zurückbleibt. —

2) Stiege = e. Anzahl von 20 Stück. — 3) zerrissen.

10 stige 4 hovet. — Utgave: $2\frac{1}{2}$ stige 7 hovede hirvan gesneden; $4\frac{1}{2}$ stige 9 hovede dut jar gestorven. Summa: $7\frac{1}{2}$ stige 6 hovede. — Inname u. utgave tegenander vorgeliket, so blifft an schapen im rest: 2 stige 8 hovede.

Inname an hocken¹⁾: 55 hoecken uth dem voradt 1553 ingenomen. — Utgave: 18 hocken dut jar hirvan gesneden; 1 hoecken de junferen Wrisberge geschengket, do he tho Eldageffen lach; 13 hoecken dut jar gestorven. Summa: 32 hovede. So bliven im rest: 23 hovede.

Inname an jerlinges hocken: 27 jerlinge an rest ingenomen 1553. — Utgave: 1 jerlinges geslachtet; 26 jerlinge tho den haverboeken u. gwesten²⁾ zegen lecht. Summa: 27 hovede. So ist inname u. utgave gelich.

Inname an gwesten zegen u. boeken: 33 hovede tho Ofteren 1553 an rest ingenomen; 26 hovede hirtho van jerlingen gelecht. Summa: 59 hovede. — Utgave: 20 haverboeck u. zegen dut jar geslachtet; 1 zegenboeck de viende genohmen; 13 zegen dut jar hirvan tho den melken lecht. Summa: 34 hovede. — Inname u. utgave vorgeliket, so bliven an gwestem quecke³⁾ im rest: 25 hovede.

Inname an melkenzegen: 70 hovede tho Ofteren 1553 an rest; 13 zegen van den gwesten hir tho gelecht. Summa: 83 hovede. — Utgave: 6 melkezegen dut jar gesneden; 1 melkezegen gestorven. Summa: 7 hovede. — Inname u. utgave vorgeliket, so blivet an melkenzegen im rest: 76 hovede.

Inname an honeren: 12 hofhoner van Eldageffen; 9 tinsjoner van Holtensen; 15 honer van Medell; 5 honer van Elke; 10 honer van Nettelreder. Summa: 51 honer. — Inname an tegethoneren: 4 van Eldageffen; 10 van Medell; 5 van Wulfinge; 1 van Boekem; 13 van Uferde. Summa: 33 honer. — Gemene inname an honeren: 1 egendumbshoen Hans Warneke tho Medell van wegen siner frauen, de dem closter egen ist; 1 egendumbshoen Hans

1) Böckchen. — 2) gust, unfruchtbar, nicht trüchtig. -- 3) quek, quik, Vieh.

Metken tho Hildensem; 1 egendumbshoen Hans Tozman tho Gronaw. Summa: 3 honer. — Summarum aller inname an honeren düt jar: 87 honer. Duse honer sint in der jungkfrauen u. probestes koken vorspiset.

Inname an gensen: 9 gense tho Ofteren anno 53 an rest; 71 gense gekoft; 6 tegetgense van Wulfinge; 6 tegetgense van Medell; 15 tegetgense van Alferde; 7 tegetgense van Boekem. Summa: 114 gense. — Utgave: 5½ stige gense dut jar in der jungkfrauen u. amptmans koken vorspiset; 4 gense dut jar gestorben. Summa: 5½ stige 4 gense. — So blift an gensen nichts.

Inname an beren¹⁾: 6 beren dut jar an rest; 2 junge beren van dem fasell²⁾ hir tho gelecht. Summa: 8 beren. — Utgave: 1 beren tut jar tho wiltbrade geslagen. — So bliven an beren im rest: 7 beren.

Inname an docken³⁾: 50 docken tho Ofteren anno 53 an rest; 6 junge docken hir tho van dem fasell tho gelecht. Summa: 56 docken. — Utgave: 9 docken tho specke geslagen; 1 docke gestorben. Summa: 10 docken. So bliven an docken im rest: 46 docken.

Inname an groven oder jerlingen schwinen: 36 schwine jeringe tho Ofteren a. 53; 170 schwine van dem fasell hir tho gelecht. Summa: 206 schwine. — Utgave: 83 schwine tho specke geslagen; 110 kokenschwine geflachtet; 1 schwin dem amptman; 2 dem schwinemester; 1 schwin Hanse Langen tho Eldageffen, darvor he de junferen uth der adern leth; 2 schwine die junferen u. amptman dem Magister Harmen tho Hildensem vor einen solter⁴⁾ geven; 1 schwin die junferen u. amptman Hansen Hessen tho Eldageffen geben, darvor he ein vischnett geknuttet; 1 schwin die junferen u. amptman der Honschen tho Eldageffen umb Gots willen geschengt; 2 speckschwine gestorben. Summa: 203 schwine. Inname u. utgave an speckschwinen vorgeliket, so bliven im rest: 12 schwine.

1) bër, beier, Ober. — 2) vassel, Zucht. — 3) ? — 4) Salzverkäufer.

Inname an fafelfchwinen: 242 fafell tho Ofteren a. 53 an rest; 201 fafell thogetogen; 5 tegetfarden van Alferde; 2 tegetfarden van Wulfinge. Summa: 450 fafell. — Utgave: 6 junge docken hirvan tho den olden gelecht; 170 fafell hirvan tho den token- u. fpeckfchwinen gelecht; 3 ftige 4 fafell gestorben. Summa: 240 fafell. Inname u. utgabe vorgelikt, fo bliffit im rest: 210 fafell.

Inname an melken koen: 58 hoveede tho Ofteren a. 53 an rest; 8 rinder hir tho gelecht van den gueften. Summa: 71 hoveede. — Utgabe: 4 geflachtet; 1 gestorben; 11 tho den gueften gelecht. Summa: 16 hoveede. — So bliven an melken koen im rest: 50 hoveede.

Inname an gueftem quecke: offen u. korinderen: 60 tho Ofteren a. 53 an rest; 20 jerlinger rinder ader felver; 1 ftier gekofft; 11 melke koe tho den gueften gelecht. Summa: 92 hoveede. — Utgabe: 13 rinder in de token geflachtet; 1 rinth fo gekofft geflachtet; 8 rinder tho den melken gelecht; 3 rinder tho den bullen gelecht; 2 jerlinge rinder ader felver gestorben. Summa: 27 hoveede. So bliven an gueften quecke im rest: 65 hoveede.

Inname an felveren: 43 uth dem vorade. — Utgabe: 18 gefneden; 3 gestorben. Summa: 21 felver. So bliven im rest: 22 felver.

Inname an bullen: 7 an rest; 3 van dem gueften hirtho gelecht. Summa: 10 bullen. — Utgabe: 3 bullen geflachtet. So bliven in rest: 7 bullen.

Inname an perden: 64 an rest a. 53; 20 folen; 1 klopper gekofft. Summa: 85 hoveede. — Utgabe: 6 olde perde vorfoft; 4 fochfolen vorfoft; 9 perde, de vor Siversshufen in de flachtinge bleven; 2 herthoge Philips mithgenomen, alse f. f. g. dorch landt toch; 1 gule unsem g. f. u. heren nach dem Calenberge gefchickt; 2 perde, de den junferen uth der hoede gestolen worden; 3 olde perde gestorben. Summa: 70 hoveede. So bliven an perden im rest: 58 hoveede.

Inname an eselen: 18 a. 53 an rest; 3 junge esell. Summa: 21 esell. — Utgave: 4 gestorben. — So bliven im rest: 17 hovebe.

Inname an specke: 176 siden speckes a. 53 an rest; 184 siden van 92 schwinen. Summa: 360 siden. — Utgave: 162 siden in der junferen u. amptmans koken vorspiset; 8 siden unsem g. f. u. heren tho underholdinge finer g. up dem landtage tho Honnober; 6 siden hertogen Hinrikes krigeßvolck genomen. Summa: 176 siden. So blift im rest: 184 siden.

Inname an botteren: 12 $\frac{1}{2}$ thonnen dickbant. — Utgave: 12 $\frac{1}{2}$ thonnen. — So ist inname u. utgabe gelich.

Inname an rotscher: 7 $\frac{1}{2}$ thonnen. — Utgave: 7 $\frac{1}{2}$ thonnen. So blift im rest nichts.

Inname an herinck: 20 $\frac{1}{2}$ thonnen. — Utgave: 19 thonnen in beiden koken vorspiset. So blift im rest: 1 $\frac{1}{2}$ thonnen.

Inname an eyeren: 10 stige Cordt Meier van Nettelreder; 4 stige Cordt Stolte van Nettelr.; 3 st. Claves Wulbranth tho Nettelr.; 3 st. Hans Platte tho Nettelr.; 3 st. Hinr. Coster tho Nettelr.; 2 st. Hans Freße thom Quanthoffe 4 st. Hinr. Lampen thom Quanth.; 4 st. Albert Wintelen van Seelde; 8 st. Hans Mattias tho Seelde; 4 st. Ludeke Brumstehen tho Seelde. Summa: 45 st. Dusse aier sin in der jungfrauen u. amptmans koken verspiset.

Dieses Register ist aus dem für unser Niedersachsen und so auch für das Kloster Wülfinghausen verhängnisvollen Kriegsjahre 1553. Im Sommer 1552 hatte Graf Volrad von Mansfeld mit Christoph von Wisberg seinen bekannten Zug gegen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig unternommen, hatte das Kloster Steterburg in Flammen aufgehen lassen, das Schloß Steinbrück, Seesen und die Harzburg zur Ergebung gezwungen, das Kloster Niechenberg ausgebrannt, das Städtchen Bokenem in Brand geschossen und dann, nachdem er vier Wochen lang vergeblich Alfeld belagert hatte, mit Anfang Febr. 1553 sein Winterlager in Seesen und Gandersheim bezogen. Am 12. Febr. 1553 zogen die Mansfeldschen

Truppen in das Hildesheimische. Das Kloster Wulfinghausen kam in Gefahr und sah sich nach Schutz um; erhalten ist uns¹⁾ folgendes Schreiben desselben:

„Gots genade thoboren. Grentbeste vnd Erbare gonstige leben freunde, vns gelanget vor gewisse an, dat juwe gonste mit ohrem kriegesvolcke bedacht vptothende vnd ohren paß hirher dorch tho nemen in willens sin schullen. Nachdeme dan wy armen Jungfrauen vns vor allerlei detlick thogripent vnd sonst anderer schetlickeit merglicken mit bekummerdem herten besorgen vnd befarem (: denne juwe gonste weten, dat wy vor soß jaren vngeferlichen ganz vnd gar vth gepuchet²⁾, vorheret vnd vordorben :) Ist nu tho juwen gonsten vnse ganz demodige bede, desulven juwe gonste willen doch dorch got dusse gelegenheit tho herken vnd gemothe faten vnd insonderheit mit betrachten, dat wy wislicke bilder sin, vnd ock francke personen von vnsem hofgesinde ganz schwerlicken sambt vnsem amptman wente in den doeth liggen hebben, vnd daran gonstigen sin, dat wy armen kinder in vnsem closter mugen dorch iw kriegesvolck vnangefochten, vnbeschediget vnd vor oberfall ganz verhoet vnd geoneriget sin vnd bliben. Dewile nu dut ein erlick dingt is vnd juwen gonsten romelicken vnd adelicken anstehet, so well idt doch got sonderlicken belonen vnse ganze frunschop werts ein sonderlick gefallen dragen vnd gerne allewege tho vordienen gefleten sin, vnd wy sint erbodich mit ganzer empfeheit dat-sulbige jegen got mit vnsem andechtigen gebede tho beschulden. Vnd wuwoll wy vns nenen twivel maken, desulven juwe gonste werden sich alse de erlicken vam Adel tho bifall der billikeit hirinne gonstigen vnd vntwegerlicken sonder afflacht ertzeigen, dat wert wy vorstehet beide von got vnser freunschop vnd vns, flitigen beschuldet werden. Bitten hirup juwer gonste gude vnd trostlicke antwort by jegenwordigen.

Datum Wulfinghausen am Dinstage nach dem Sontage Inuocavit³⁾, anno zc. 1553.

Elijabet von Reden, Domina vnd de ganze Convent tho Wulfinghausen zc.

1) Im Regl. Staatsarchiv zu Hannover, Cal. Br.-N. VII, 15. — 2) út-puchen, plündern. — 3) = 21. Febr.

Den Grenvesten vnd Erbaren Andressen Packerndmohren vnd Borlenden von Mandelsen, iziger tidt obersten vnd hovetluden over dat krigesvolck in der Domprobestie vnd sonst der orter ligger, sampt vnd sonderen vnser gonstigen guden freunden vnd beschuttern tho handen.

cito."

Nun sammelte im März 1553 auch Herzog Heinrich d. J. seine Fähnlein und Geschwader, welche er seinem Sohne Philipp Magnus und Balth. v. Stechow übergab, um die Stifter Osnabrück, Minden und Münster zu brandschätzen und an Herzog Erich d. J. Rache zu nehmen, weil derselbe beim Einbruch des Grafen Mansfeld die erbetene Hülfe abgeschlagen hatte. Auf diesem Zuge ward auch das Kloster Wülffinghausen heimgesucht; in unserm obigen Register finden wir mehrfachen Schaden verzeichnet, welchen das Kloster zu erleiden hatte;¹⁾ so heißt es da: „800 Gld. munte, sint 500 daler, hertzogen Philipsen tho brantschatte geben“, „16 gr. Corde Glenden, dem grotten knechte by den lutgen pagen, up 3 perde teringe, de de Junferen hertzogen Philipsen int lager vor Popenborch schicken mosten“, „5 gr. Hinricus tho Hameln vortert, do he an de Rede verschicket wort der perde halben, so hertzoge Philips mitgenohmen und vor den bussen gingen“ (25. Apr.), 1½ Gld. 2 gr. hertogen Hinrikes dravanten, darvor se uns tho twen malen den closterhof vordedingen hulpen vor dem kriegesvolcke“ (31. Juli), „160 Gld. munte, sint 100 daler, meinem gn. F. u. Heren tho behuef siner F. Gn. afferding der lankknechte de thom Calenberge gelegen“ (29. Sept.), „3½ molder garsten von Hertzogen Hinrikes kriegesvolck genomen, alse se up den closterhof fellen“, „6½ M. 1 Himt. Habern sint in den hilligen Ostern hertoge Hinrikes kriegesvolcke, alse den hovetluden unde anderen geschengket“, „2 M. Haberen sint von den Junferen an Christoffen Wrisberge geschengket, alse he mit dem kriegesvolck tho Holtensen lag“, „3 M. 1 Ht. wort uns von hertogen Hinrichs kriegesvolck genomen“ &c.

1) Die historisch bemerkenswerthen Stellen des Registers sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Das Heer des Herzogs Philipp Magnus zog dann über Hameln und Osnabrück nach Münster. Der Bischof (Franz, Graf von Waldeck) von Münster und Osnabrück, Administrator des Stifts Minden, welcher früher die Gegner Herzogs Heinrichs d. J. unterstützt hatte, mußte (24. Apr.) das Stift Minden an Julius, den Sohn Heinrichs d. J. abtreten. — Als es dann schließlich in dem Kampfe zwischen dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und deren Verbündeten zu der blutigen Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 kam, verlor das Kloster Wulfinghausen in derselben einen Wagenknecht und 9 Pferde: „9 perde bleven vor Sievershusen in der slachtinge“.

Ueber den vom Kloster in jener Zeit erlittenen Schaden ist uns noch folgendes Aktenstück — mit den Angaben in unserm Register übereinstimmend — erhalten ¹⁾:

„Vortzeichnis des Schadens, so dem Stifte und Kloster Wulfinghausen Anno 2c. 53 von den beiden Fursten, Herzogen Heinrichen und Philipsen 2c. und ihrem domahls gehurtem kriegsvold bejegnet und zugestanden wie volget:

Anno 2c. 53 hat Hertzogk Philips zw Braunschweigk 2c. diesen stift dahin genottigt, daß sie zw Brandtschake geben müssen: 500 thaler.

Zu behuef und ablegung der Landtsknechte, so auf dem Calenberge domahls gelegen, hat dieß Kloster meinem gnedigen Fursten und Herrn, Herzogen Erichen 2c. gegeben: 100 thaler.

Herzogen Heinrichen 2c. dieneren zw dringtelde geben, welche die Mutterpferde, so diesem Stifte genomen wahren, weder krigen hulffen: 20 groschen.

Doselbst noch hat man Herzogen Heinrichs Drabanten, so alhie auf'm Kloster wahren, gegeben: 32 groschen.

Es hat auch das kriegsvold von zwei fuederen und 3¹/₂ molder Roggen das Brodt, wan es auß dem Ofen gekogen, genomen, ider molder vor 1¹/₂ thaler gerechnet thuet: 41 thaler 9 groschen.

Das kriegsvold weiter genomen 3¹/₂ molder gersten, ider molder vor 1¹/₂ thaler gerechnet thuet: 5 thaler 9 groschen.

¹⁾ Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. D.

Sie haben weiter an Haberen genomen 11 $\frac{1}{2}$ molder 2 himpten; ider molther vor 30 groschen gerechenet, thut 10 thaler minus 5 groschen.

Vier hemel, einen yerling vnd ein lamb genomen, davor gerechenet 5 thaler.

Einen großen Zegenbock genomen, darvor gerechnet $\frac{1}{2}$ thaler.

Vor Siverßhusen in der slacht seindt mit einem wagenknechte geblieben 9 Pferde, ider Pferdts gerechenet vor 20 thaler, thuet 180 thaler.

Doselbst seindt auch außgeplieben zwei besmiedte wagen mit allen zubehorung, auß geringste gerechenet zw 60 thaleren.

Einem Landtsknechte Heinrich Schrader genant vor ein pferdt, so ehr in der slacht aufgegriffen vnd alhie weder ins Closter gebrocht, gegeben 5 gulden mung 5 groschen.

Herzog Philips zc. zwei Pferde mith einem besmiedten Kulwagen sambt aller zubehorung genomen, dafur auß geringste gerechenet 50 thaler.

Sechs guete siden specke genomen, dafur gerechenet 10 thaler.

Eine halbe thonnen Rotscher genomen, dafur gerechenet 5 thaler.

Zehen morgen weizen in dem velde abgemeiet vnd weckgefhueret, jeden morgen vor 5 thaler gerechenet, thuet 50 thaler.

Die wagenknechte vorzeret, do sie Herzogen Philipsen das geschütze nach Minden vnd sonsten herbmmmer fharen musten, 15 thaler 11 groschen.

Dem Graben von Schomburgk geben mußen, do S. Gn. auf dieses Stiffts gueter zw Netelreder geslagen von wegen des Brandtschages, so der Grave Herzogen Philipsen geben mußen, 40 thaler.

Summarum thuet dieß in alles: 1076 $\frac{1}{2}$ thaler 1 groschen.“

Werfen wir nun einen Blick auf den Zustand des Klosters im Jahre 1553, wie er sich aus unserm Register ergibt. Das Kloster hatte in jenem Jahre eine Einnahme an barem Gelde von 1070 $\frac{1}{2}$ Gld. 5 Gr., darunter „Hof- und Gartenzins“ aus den Ortschaften Eldagsen, Holtensen, Boikum,

Mehle, Alferde, Quanthof, Sehlde, Nettelrede und Elze, Zinsen für ausgeliehene Kapitale: 285 Gld., ferner aus dem Verkaufe von Roggen 227 Gld., Weizen 265 $\frac{1}{2}$ Gld. 8 $\frac{1}{2}$ Gr., Gersten 136 $\frac{1}{2}$ Gld. 5 Gr., Hafer 6 Gld., Rübsamen 32 Gld.; für verkaufte Pferde 62 $\frac{1}{2}$ Gld. 4 Gr.

Die Ausgaben an barem Gelde betragen in dem Jahre: 2676 $\frac{1}{2}$ Gld. 1 Gr. Darunter für Gefindelohn 142 $\frac{1}{2}$ Gld. Küchenverwaltung 71 Gld., Fische 221 $\frac{1}{2}$ Gld., Butter 258 Gld., Salz 31 Gld., für den Keller (Einbecker Bier, Goslar'sche Gose, Hannov. Broihan, gewürzt. Meth und Wein aus Hildesheim) 43 Gld.; für Kleidung der Leute 48 Gld.; für Unterhaltung der fürstl. Herrschaft., Landtag zc. 1386 Gld.; noch besonders zur Unterhaltung der Herzogin Elisabeth in Hannover 58 Gld.; an Tagelöhner 64 Gld. Ferner sind einberechnet die Verluste in den Kriegesstürmen jenes Jahres. Es ergibt sich danach ein Deficit von 1605 $\frac{1}{2}$ Gld.

Die Einnahmen und Ausgaben an Feldfrüchten betragen 1553: an Roggen, Einnahme „87 Fuder 1 $\frac{1}{2}$ Molter“, darunter sind 52 Fuder an Zehnten aus Wülfingen, Mehle, Boigem, Holtensen, Quanthof, Diedersen und Kemmesen, Ausgabe „66 $\frac{1}{2}$ Fuder, 5 M. 2 $\frac{1}{2}$ Himten“; Weizen, Einn. 14 $\frac{1}{2}$ F. 3 $\frac{1}{2}$ M., 1 $\frac{1}{2}$ H., Ausg. 8 $\frac{1}{2}$ F., 1 M.; Gersten, Einn. 60 F., 4 M., 1 $\frac{1}{2}$ H., Ausg. 46 $\frac{1}{2}$ F., 2 $\frac{1}{2}$ M.; Hafer, Einn. 35 F., 2 M., 2 $\frac{1}{2}$ H., Ausg. 32 F., 5 M., 1 H.; Erbsen, Einn. 13 M., 1 H., Ausg. dem gleich; Bohnen, Einn. 1 $\frac{1}{2}$ M., 2 H., Ausg. dem gleich; Wicken, Einn. 7 M., Ausg. 5 M.; Rübsamen, Einn. 1 $\frac{1}{2}$ F., 5 M., 1 H., Ausg. 17 M. 1 H.

An Vieh hatte das Kloster im J. 1553 folgenden Bestand: Pferde 85, Esel 21, Milchkühe 71, Zuchtschweine 450, jährige Schweine 206, Schafe 141, Hammel 143, Lämmer 103, Ziegen 70, Hühner 87, Gänse 114.

Von Interesse für das Wirthschaftsleben jener Zeit sind noch die Preis- und Lohn-Angaben unser's Registers. Es kostete dort in Niedersachsen 1553: 1 Himten Roggen 9 Groschen, 1 Himten Weizen 12 $\frac{1}{2}$ Gr., 1 Himten Gerste 9 Gr., 1 Himten Hafer 4 Gr., 1 Malter Rübsamen 2 Thaler; — 1 Pferd,

Mutterpferd $9\frac{1}{2}$ Gld., 1 Füllen 4—6 Gld., 1 altes Pferd 6 Gld., 1 Reitpferd 12 Thaler; 1 fetter Stier 7 Gld., 1 Schaf 9 und 10 Gr., 1 Gans 5 Kortlinge oder $2\frac{1}{2}$ Gr., 1 junge Gans 8 Kortl. oder 4 Gr., 1 Huhn 2 Kortl. oder 1 Gr., 1 Hase 4 Gr., 1 Kal 5 Gr., 1 Tonne Stockfisch 14 Gld., 1 Tonne Vollhäring 10 Gld., 1 Tonne gesalz. Lachs $13\frac{1}{2}$ Gld.; — 1 Pfund Zucker 8 Gr., 1 Pf. Ingwer 25 Gr., 1 Pf. Pfeffer 24 Gr.; 1 Pf. Butter 2 Gr., 1 Hinten Salz 6—7 Gr.; — 1 Faß Einbecker Bier 4—7 Gld., 1 Faß Broihan 2 Gld. 5 Gr.

An Lohn erhielt: e. Knecht 4 Gld. „Sommerlohn“ 2 Gld. „Winterlohn“; der Backmeister 6 Gld. Jahrlohn, e. Bäckerknecht $2\frac{1}{2}$ Gld. 10 Kortl. Jahrlohn; der Schmied 10 Pf. Lüb. Sommerlohn, 3 Gld. 20 Kortl. Winterlohn, der Schuhmacher 6 Gld. Jahrlohn; der Müller 5 Gld. 20 Kortl. Jahrlohn; eine Magd 2—3 Gld. Jahrlohn; der Schweinehirt und der Kuhhirt jeder 2 Gld. Jahrlohn; der Gärtner 4 Gld. Jahrlohn; ein Zimmermann und e. Maurer, jeder täglich 2 Gr.; e. Tischler täglich 5 Kortlinge; e. Dachdecker täglich 1 Gr.; e. Ofenseher für 1 Ofen 5 Gr.; ein Holzhauer täglich $\frac{1}{2}$ —1 Gr.; e. Drescher täglich 1 Gr.; ein Mäher täglich 1 Gr. — Unter den „Löhnen“ kommt auch vor: „an den Mönch von Wittenburg“ jährlich 16 Gld., „dem Prädicanten zu Hannover, den Roggen abzukündigen“ 2 Witte, „dem Boten, einen Brief von Wülffinghausen nach Hannover zu bringen“ 3 Gr.

Bei dieser Rechnung ist zu beachten, daß der richtige Werth der Münzen jener Zeit sehr schwer festzustellen ist; vor Allem ist die Aufstellung eines brauchbaren Maßstabes nöthig, mittelst dessen man den Kaufwerth der damals gezahlten Löhne und Waarenpreise messen und mit dem heutigen vergleichen kann. Zu einem solchen Normalmaße eignet sich am besten die Bestimmung des relativen Werths des Geldes, und diesen erfährt man durch eine Vergleichung des Geldes mit dem Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, namentlich des Getreides. Aber auch diese Werthmessung ist hier mit Schwierigkeiten verknüpft: in den Braunschw.-Lüneb. Landen kannte man damals kein einheitliches Getreidemaß, fast jede

Stadt hatte ihr eigenes. Schwierig ist nun auch die Frage zu beantworten: Wie verhält sich der damalige Verdienst der Handwerker zu dem heutigen? Da ist, wie gesagt, das Verhältnis des Geldwerthes zu den Nahrungsmitteln entscheidend. Der Arbeiter verdient ja viel oder wenig, je nachdem er mit Hilfe seines Lohnes sich und seine Familie reichlich oder kümmerlich zu ernähren vermag. Wenn also das Getreide jetzt mehr als doppelt so viel kostet, als im Jahre 1553, dann ist die Lage des Arbeiters der Gegenwart nicht gebessert, obgleich sein Lohn auf mehr als das Doppelte stieg.

III.

Das Kloster Wülfinghausen im dreißigjährigen Kriege.

Als dann die verheerenden Stürme des dreißigjährigen Krieges auch über Niedersachsen dahinbrausten, blieb auch das Kloster Wülfinghausen nicht verschont. Als der niedersächsisch-dänische Kriegabschnitt begann, als der König Christian IV. von Dänemark im Juni 1625 mit seinem Heere in Niedersachsen erschien, über die Elbe drang und das feste Hameln besetzte, da begannen auch die Kaiserlichen unter Führung Tilly's den niedersächsischen Kreis zu überziehen. Eine starke Heeresabtheilung setzte bei Hörter über die Weser und drang plündernd und schonungslos verwüstend durch den Solling bis in das Calenbergische vor, und am 2. August 1625 ward auch das Kloster Wülfinghausen von Tilly's raubgierigen Schaaren heimgesucht.

Ueber den damals erlittenen Schaden des Klosters — im Werthbetrage 7584 Reichsthalern — sind uns nachfolgende Aktenstücke erhalten¹⁾:

„Vnser andechtieges Gebet zu Godt dem Allmechtigen nebenst vnserm in ehren freundtlichen gruß jeder zeit zuborn. Ehrenvester, Achtbar vndt Wolgelarter in ehren großgunstieger gueter freundt. Nachdem der durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vndt Herr, Herr Friedrich Ulrich, Herzog zu Braunschweig vndt Lüneburg, vnser allerseits gnediger Fürst vndt Herr, an

1) Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. O.

vnß vndt vnser Stifft Wulfinghausen in gnaden begehret, daß wir bey allen vndt jeden vnserß Closters dienern, welche das groÙe vnheil der Tylischen streifenden Reuter vndt Soldachten betroffen, davon warhastigen bericht mit allen vmbstenden, ort vndt enden, der Zeit, der Persohnen, was vndt wie viel jeglichem abgenommen oder zerschmettert vndt verderbet, ehestes tages E. Ehrnv. vndt Wolg. g. verzeichnet einliefern sollen, derowegen wir den Herrn Großboigten zum Calenberge schriftlich ersuchet, vnß hierinnen Commissarien neben Notario vndt Zeugen zu verordnen, welche den groÙen mercklichen schaden auf dem Closter wie auch im felde besehen, in Augenschein nehmen vndt durch den requirirten Notarium dieses gegenwertiges offenes Instrument verfertigen laÙen, welches auf Ill^{mi} v. g. J. v. Herrn gnediges befehlig wir Domina vndt Jungfern E. Ehrnv. v. Wolg. g. vbersenden thuen, verhoffend, es werde solches J. f. G. wol referiret werden, darmit es vnß, vnserm Stifft vndt Amtman zu allem gueten vndt verhoffentlicher erspruÙlichkeit reichen muege. Vndt wir seindt E. Ehrnv. v. Wolg. g. in ehren zu dienen jederzeit willig vndt geflieÙen. Datum Wulfinghausen den 30. Augusti anno 1625.

E. Ehrnv. v. Wolg. g.

in ehren willige

Domina, Jungfern vndt ganz Convent daselbst.

Dem Ehrnbesten, Achtbarn vndt Wolgelarten

Johanßen Barnstorff, J. Br. Landt-Rentmeister

Wulfenbuttelschen theils zc."

„Verzeichnuß vndt warhastiger bericht, waß vndt wie durch Herrn General Graff Johan von Tylli Reuter vndt Soldaten alhie von dem Closter geraubet, geplundert, zerschlagen vndt zu nicht gemacht, auch mit mir procediret worden.

Anfangß seindt sie den 2. Augusti morgenß fruh vmb 4 vhr vnverhoffentlich auß Closter gefallen, mich fur der Saalstuben ertapt vndt gefenglich genommen, von dannen gefuhret biß fur Eldagen, daselbst in felbt biß Abendts ver-

harret, von dar weiter biß ins holz vndt also in selbiger nacht nach dem Dorfe, welches dem Hr. Rittmeister Christof Dieterich Bodt gehörig, in eine Mühlen mit mir gerucket; des folgenden morgenß weiter inß holz gebracht, von dannen nach der Wittenburch, indeme sie mich hinten vñ ihr Pferdt gesezet, geritten in meinung, die Rankiongelder, so von Hildeßheimb vñ 8 vhr ankommen solten, zu empfangen. Wie ich nun nicht anders vermeinet, die gelder weren alda vorhanden, seindt des Obristen Leutenandts Piriz, so vñ Poppenburg gelegen, etwa 6 oder 8 Mußquetierer aldar gewesen, vñ zwey der Reuter, so vorn an geritten, loßgebrendt; der dritte, welcher mit mir etwaß zurucke vnterm brinke gehalten, alßpaldt dem Pferdt die Sporen geben vndt die Pistolen gezukt, selbige mir von ruckwartß vñ leib gehalten; aber dieselb nicht loßgegangen, vndt gesagt, eß wehre verrathene Sache vndt von mir also bestellet worden. Wie nun die andern beyden Reuter nicht weit von Wulfinghausen vñm feldt an vnß kommen vndt der einer gesagt, eß were ihm sein huet vom kopfe geschossen, hat er alßpaldt nach meinen huet griffen, ihn weg genommen, die Pistolen gezukt vndt gesprochen, waß ihnen hette wiederfahren sollen, solte mir begegnen, vndt mir zur seiten geritten neben seinem gesellen, der vñ die ander seite sich gestellet, vndt beiderseits mit den Pistolen mich durchschießen wollen. Darauf der dritte, welcher mich gefuhret, gerufen: Haldt! eß ist hie keine zeit, wir wollen ihn inß holz fuhren, an einen baum binden vndt ihn alda harchebußieren, daß niemandt wissen soll, wo ehr geplieben. Im holze haben sie vñ vielfaltiges bitten mich beim Leben laßen, aber fur jede Stunde, so vber versprochene Zeit hingangen, 10 Reichsthaler begehret.

Inmittelft ist mit nicht weniger gefahr durch meinen diener das Rankiongeldt, vñ welches die Soldaten zu Poppenburg gepaßet, vber Poppenburg gebracht, vndt etwa vmb 6 vhr zu Abendtß fur Wulfinghausen den Reutern zugezehlt worden. Darauf durch viel bitten endtlich sie mich erlaßen vndt ich so paldt nach'n Kloster gangen vndt die folgende nacht durch die Leina vnter Poppenburg neben zween dienern gewadet vndt ferners in den Krug alda in Joachim Tappen

behausung mich vorfuget vndt nach Hannover gezogen. Daß also in viertzehen Tagen wegen grosser Leibesgefahr, so wenig ich, alsß ein einziger Diener vßm Closter sich vßhalten vndt pleiben konnen; vndt der feindt dieselbe zeit teglich mit der beraubung vndt außplunderung stetß zugebracht hatt.

Ranziongeldt 150 Rthlr. Noch ezlich geldt, welches ich bei mir gehabt vnd nach dem Calenberge in die Schatzung liefern wollen 60 thlr.

Den Pittschiering auß der Taschen genommen 5 thlr. 20 gr.; noch einen kleinen Denkering 2 thlr. 8 gr.

Ein silbern Leibgurtel von 20 Loth vom Leib abgespannet 10 thlr.

Den Degen mit dem geheng auß dem halß genommen 6 thlr.

Ambtstuben: von der thuer das schloß abgeschlagen 18 gr.

Schlafcammer: drey leddern Cimer, das stuch 1 thlr., 3 thlr.; sieben Messings Leuchter, d. stuch 15 gr., 3 thlr. 18 gr.; von den Kasten, Laden, Schepfen vndt Schränken die Schloßer abgeschlagen vnd selbige theilß zu nichte gemacht, taxiret 10 thlr.

Cammer gegenuber: eine große tannen Casten entzwey geschlagen vndt das darin liggende Leinengeräthe an Bettetischlaken vndt Handttuchern alles mit genommen: 18 Paar Laken, das Paar 3 thlr., 54 thlr., 8 Tischlaken, das stuche 30 gr., 6 thlr. 24 gr., 10 Handttuche, d. st. 15 gr., 5 thlr.

Wintheimische Cammer: 8 Betten, das bette 5 thlr., 40 thlr., 13 Pföle, das stuche 2 thlr., 26 thlr., 6 Wangenfüßen, das stuche 1 thlr. 18 gr., 9 thlr., ein Messings bettebecken 1 thlr., ein Feuerforcke 9 gr., 2 breneisen, das stuch 15 gr., 1 thlr., 2 Schepfe entzwey geschlagen, jedes 1 thlr., 2 thlr.

Saal: vor dem Saal ein fach fenster außgeschlagen 18 thlr., vom Saal ein Messings Handtbecken 2 thlr., ein zinnern Stopf¹⁾ 1 thlr., ein zinnern Stubichen Cannen 1 thlr. 18 gr., ein zinnern Salzfaß 12 gr., ein eisern feuerzangen 18 gr., ein holzern Stubichen Rannen 9 gr.

1) stöp, Becher.

Organisten-Stuben: ein Instrument zerſchlagen 16 thlr., ein Clavichordium 4 thlr., die Beuren¹⁾ von den Betten abgezogen, taxirt 10 thlr., den Ofen eingefchlagen 2 thlr., ein klein new Schrand zerſchlagen 1 thlr. 18 gr.

Silber-Gammer: die Thuer entzwey geſchlagen 1 thlr., 4 fach fenſter außgeſchlagen 2 thlr., 2 Tonnen Keſe, die tonne 12 thlr., 24 thlr., 4 Boden²⁾ Tald, jeden von 20 T, taxirt 9 thlr., 2 Tonnen Deerß, bezahlt gewest fur 14 thlr.

Leinweber-Gammer: ein alt Meßingskrone mit 4 pfeiffen 4 thlr., ein Brandteifen 1 thlr. 18 gr., 2 Meßings Strenzen³⁾, d. ſtuck 1 thlr. 18 gr., 3 thlr., ein eifen Kuchenpfannen 18 gr., ein großen eiſern Hamer, womit man den Stockfiſch bofet⁴⁾, 18 gr., ein ſchmale Tonnen Butter, taxiret 24 thlr., die thuer entzwei geſchlagen 1 thlr.

Kuchen-Boden: 8 Ruhe- vndt Rinderhäute 12 thlr.

Schule: den Ofen eingefchlagen 2 thlr., dem Schuelmeiſter ein perpetuan⁵⁾ kleidt 8 thlr.

Hoeffstuben: den Ofen entzwey geſchlagen 2 thlr., 2 fach fenſter außgeſchlagen 1 thlr.

Keefe-Boden: 3 Tonnen Keefe mitgenommen, taxiret 36 thlr.

Molckenkeller: 42 Stucke an Mollen vndt Milchjetten, theilß mitgenommen, theilß entzwei geſchlagen, 14 thlr.

Tiefe Keller: 12 vaß hier auß vndt in dreck laufen laſſen, das faß 4 th. 15 gr., 54 thlr.

Scheſe Keller: 9 vaß hier mitgenommen, das vaß 5 thlr., 45 thlr.

Speiſekeller: von einem halben fuder mehl das brodt weggenommen 18 thlr., 9 vaß ſpeiſebier in den dreck laufen laſſen, das faß 2 th., 18 th., noch 7 hanen für die vaßer mitgenommen, 1 thlr. 27 gr.

Kuchen: 13 Seiten Speckß mitgenommen, das ſtuck 2 th., 26 thlr., von 30 Schweinen das dröge fleiſch, taxirt 30 thlr., von 30 Schweinen die Wurſte 15 thlr., von 40 Schweinen

1) Riſſenbühren. — 2) boden, bodene, Faß. — 3) strente Sprige. — 4) boken, klopfen, ſchlagen. — 5) ?

das Pockelfleisch 20 thlr., von 5 Kuhhäuptern das Pockelfleisch, taxiret 5 thlr., von 8 Kuhhäuptern die eingefalzene Caldaunen 4 thlr., 2 große Weinfässer eingefalzenen Kohl in den dreck gesturzt, taxiert 8 thlr., 1 $\frac{1}{2}$ Tonnen Heringss, die tonne 8 th., 12 thlr., einen kupfern Eimer 1 thlr., 2 kleine Meßingskeßel 2 thlr., einen Ruchen-Eimer 9 gr., 11 ledige Tonnen 10 thlr., 4 Malter Salz, das Malter 2 th., 8 thlr., 3 zinnern Becken, das stück 18 gr., 1 thlr. 18 gr., einen zinnern napf 18 gr., von 3 hpt. Rubesamen den Del 2 thlr. 9 gr., die thuer vor dem Speckboden entzwey geschlagen 18 gr.

Brauhauß: die thuer entzwey geschlagen 18 gr., 2 Schopen mitgenommen, das stück 6 gr., 12 gr., einen eichen Emmer mit eisen banden 9 gr.

Mühle: eine Sette eisen weggenommen 1 thlr. 18 gr.

Kornboden: ein groß Windseil, womit das Korn aufgewunden, 6 thlr., 1 Malter 4 St. Weizen, das M. 4 th., thuet 6 thlr. 24 gr., 164 M. 4 St. Roggen, das M. 3 th., thuet 494 thlr., 391 M. 4 St. Gersten, d. M. 3 th., thuet 1174 thlr., 144 M. Habern, d. M. 2 th., thuet 288 thlr. 5 fuder Roggenmehl, das fuder 36 th., 180 thlr., noch 2 fuder Mehl, 2 M. 78 thlr., Malk: 27 Malter, das M. 2 th. 18 gr., 67 thlr. 18 gr., weiße Erbsen: 6 Malter 3 St., d. M. 4 th., 26 thlr., Rubesamen: 8 Malter, d. M. 5 th., 40 thlr.

Vorwerk: einen großen Keßel mitgenommen 6 thlr., einen kleinen Keßel 2 thlr., 2 Ruhe, das stück 5 th., 10 thlr., 12 Kälber, das stück 1 th., 12 thlr., 30 alte Ziegen, das stück 1 th. 18 gr., 45 thlr., 4 jährige Ziegen, das stück 1 th., 4 thlr., Hohen¹⁾ 22, das stück 24 gr., 14 thlr. 24 gr., 43 Gänse, die ganß 8 gr., 9 thlr. 20 gr., 53 Andten²⁾, das stück 4 gr., 5 thlr. 32 gr., 9 Kalkunische³⁾ Huner, das stück 15 gr., 3 thlr. 21 gr., 100 gemeine Huner, das stück 2 gr., 5 thlr. 20 gr., 12 Förken⁴⁾-Mutter oder Sögen, das stück 4 th., 48 thlr., 102 Fickeln, das stück 18 gr., 51 thlr., einen kopfern Emmer 1 thlr., 9 Forken, das stück 5 gr., 1 thlr. 9 gr.

1) hoken, Bockchen. — 2) Enten. — 3) Welsche. — 4) Ferkel.

Obere Scheuren: 2 Schloßer entzwey geschlagen 2 thlr.

Schmiede: 7 Centner neues Eisen, d. Centner 7 fl., 27 thlr. 8 gr., Hammer undt Zangen, taxiert 10 thlr.

Pforten: Für dem Thor 2 große starke Schloßer entzwey geschlagen, das Stück 1 th., 2 thlr., den Tisch zu nichte gehalten 1 thlr., von 3 Sahlbentken die Schloßer abgeschlagen 1 thlr. 18 gr., noch 8 fach Fenster ausgeschlagen, das fach 18 gr., 4 thlr., für dem Schieffelbeine das Schloß abgeschlagen 18 gr.

Niedere Scheuren: 2 Schloßer entzwey geschlagen 2 thlr.

Ackerhauß: 2 Hengstpferde mit genommen, jedes taxieret 36 th., 72 thlr., 6 Mutterpferde, das Stück 30 th., 180 thlr., 6 zwehjarige Füllen, das Stück 15 th., 108 thlr., 8 abwenige fullen, jedes 8 th., 64 thlr., 9 Esel, jeden 5 th., 45 thlr., 2 Wagentwinden, jede 6 th., 12 thlr., 6 Segede¹⁾, jedes 18 gr., 3 thlr., 3 Sensen, jede 1 th., 3 thlr., 1 beschmiedeten Wagen mit aller zubehör 40 thlr., 1 Karren 2 thlr., 1 Rahtboer²⁾ 1 thlr., 1 eisern vorstacken (?) 1 thlr. 18 gr., 2 Piltacken³⁾, das Stück 10 gr., 20 gr., 1 Breithacken 12 gr., Zeug vñ 6 Rüstwagen Pferde 18 thlr., vñ 5 Pferde Sehlen⁴⁾ 2 thlr. 28 gr., 3 Zeune, jeden 8 gr., 24 gr., 1 Zugkette 1 thlr. 24 gr., 1 Schwengel mit 4 Stricken 15 gr., 3 große Holzketten 6 thlr., 3 Forden 12 gr., 7 Grepen 35 gr., 4 Urte 2 thlr.

Schlachthauß: 1 Windelseil mit kabeln undt sehlen 1 thlr. 18 gr.

Zinnen⁵⁾-Garten: das Schloß für der thur abgeschlagen 9 gr., 4 Stöcke der besten Zinnen, jeden 2 thlr., 8 thlr.

Krautgarten: das Schloß für dem Krautgarten abgeschlagen 9 gr.

Reisige⁶⁾-Stall: 2 reisige Pferde 70 thlr., 4 Sattel undt Zeug vñ 2 Pferd, 30 thlr., 2 Paar Pistolen sambt den Halstern 11 thlr., 1 Bandelör Rohr 5 thlr., 1 neuer beschmiedeter Gutschwagen 40 thlr.

1) segede, Schlag=Sichel. — 2) ratbore, Schiebkarre. —

3) Spithacken. — 4) sele, Pferdegeschirr, Sielenzeug. — 5) Zinnen.

— 6) reisich, zur Reise, zum Kriegszuge gerüstet, Kriegspferde.

Ober=Pforte: das Schloß zer schlagen 1 thlr., in der Pfort=Stuben 2 fach fenster 24 gr.

Kirche: den verguldeten Kelch sambt dem Deckel mit weggenommen, wirdt taxieret 10 thlr., das Meßgewandt von schwarzen guden Sammit, vndt darauf ein Perlen=Creuz gestickt 52 thlr., 13 Meßings Leuchter klein vndt groß, taxieret 7 thlr., an Kirchen Bierdt weggenommen, ist gerechnet 10 thlr., die Taffel vf der Jungfern Chor vndt Altar ist zunicht gemacht vndt von Silber, Perlen vndt andere Kleinodien darauß gang mit weggenommen, wie noch zu sehen, wirdt gerechnet 150 thlr., Taufkessel in der Kirchen 6 thlr., das große Kirchen=Schap, darin das Kirchenzeug gewesen, beneben den Schloß gang zu nichte geschlagen, 10 thlr., Klocken=Seile kosten 2 thlr., das Strick an der Vhr 1 thlr. 18 gr., 2 große Orgel=Pfeifen 2 thlr., der Tremulandt¹⁾ gang verderbet 4 thlr.

Im Closter: inßgemein an Betten 9 Stucke 28 thlr., 8 Pfüle 11 thlr., 6 Kussen 9 thlr., Bettesbeuren, Unter= vndt Ober=, von 16 Betten im Closter weggenommen, taxieret ungefehr 20 thlr., von Pfülen die beuren 4 thlr., 2 Kessel von 2 Tover²⁾ waßer 10 thlr., 2 Kessel von 3 Töner waßer 6 th. 20 gr., 2 große Meßings Handtbecken 4 thlr., 1 zinnern Becken mit der Gießkannen 2 thlr., 2 Meßings Leuchter vfm gasthause 1 th. 18 gr. Inßgemein an Kasten Läden, Schepfen, Thuren, Fenstern vndt Schloßern, welches alles zer schlagen vndt gang zu nicht gemacht, taxiert ungefehr vf 95 thlr.

Der Domina eigen Verlust: 3 Malter Rogken 9 thlr., 6 Malt. Gersten 18 thlr., 12 Malt. Habern 24 thlr., 1 Malt. 3 St. Mele 4 th. 18 gr., 1 Tonne Brehhan 2 th. 18 gr., ein halb faß Bier 2 th. 18 gr., von 4 Schweinen die Sulzen 2 thlr., 12 silbern Loffel 14 thlr., klein Leinwandt, Flachs, zinnern Zeug, auch Leuchters 110 thlr., 1 groß. Kessel von 3 Emmer 4 thlr., 3 kleyne Kessel, jeden von 1 Emmer 6 thlr., 1 newen beschmiedeten Himmelwagen 80 thlr.

1) Tremulant, ein Orgelregister, welches vermittelst einer Klappe durch Verschluss des natürl. Windganges ein bebende Bewegung verursacht. — 2) tover, Zuber.

Der Schefferin Sophia v. Bothmer von eigenen Sachen der feindt mitgenommen: 1 Bette, gerechnet zu 4 th. 10 gr., 2 Pfole 2 th. 7 gr., 2 Malt. Rogken 6 thlr., 1 Malt. Gersten 3 thlr., 1 Malt. Habern 2 thlr., 3 Speck-Sieden 7 th. 10 gr., ein halb vaß Bier 2 th. 10 gr.

Jungfer Maria von Langen: 1 Bette 3 thlr., 2 Pfole 2 thlr., 2 Stuelkußen 2 thlr., 1 Malt. Meel 6 thlr., 1 Malt. Habern 2 thlr., ein halbes vaß Bier 2 th. 18 gr.

Jungfer Ilse v. Offensen: 2 Bette 8 thlr., 8 Pfole 9 thlr., 3 Messings Becken 8 thlr., 2 Malt. Rogken 6 thlr., 1 Malt. 3 St. Gersten 4 th. 18 gr., 2 St. Rubesahmen 1 thlr., 2 St. Weizen 1 th. 12 gr., 1 Malt. Habern 2 thlr., an Gelde 18 thlr., 1 Tonne Breyhan 2 th. 18 gr.

Jungfer Maria Elisabeth v. Wetberge: 1 Malt. Rogken 3 thlr., 3 St. Gersten 1 th. 18 gr., 1 St. Weizen 24 gr., 2 Stuelkußen 2 thlr., 1 Tonne Bier 2 th. 18 gr.

Feldfruchte. Belangendt die Feldfruchte, alsß Weizen, Roggen, Gersten, Habern, Erbsen, Wicken vndt Bonen, weil es vber Zeit stehen, vom feindt vertreten, in die 3 oder 4 wochen vber zeit nit abgemeyet vndt eingesamblet werden können, ist ein großer vndt mercklicher schade geschehen, welcher sich an die 2000 Thaler vndt ein merckliches druber erstrecken thnet. Zu deme sich auch die Meyer- und Zinßleute dieses Closters schon vernehmen lassen, daß sie dieses Jahr dem Closter fast das geringste oder wenigste nit entrichten können. Welches sich dan ein weit höhers alsß obspecificirte Summe des eigen gewexses erstrecken wurde. Betreffendt Butter vndt Keesje, welche man in Abwesen des Viehes, alsß Ruchen, Schafen vndt Ziegen vber die 14 tage vermißen muß, thut sich ohngefehr erstrecken an die 60 thlr. Auch muß hierbey berichtet sein, daß der Acker dieses ortz wegen heranbung der Pferde vndt langwehrender flucht nicht hat gedunget vndt nach notturft gepflugget werden [können]. Daher man noch nicht weiß, ob vor den winter die winterfruchte, alsß Weizen vndt Rogken in die Erde gebracht vndt bestellet werden können.

Summarum summa waß an Schaden vfm Closter von der Tyllischen Armee zugefugget, zu gelde taxirt thuet 7140 thlr. 11 gr.

Vf des Amtmans Hofe zu Boitzem: 22 Malt. Rogken 66 thlr., 26 Malt. Gersten 78 thlr., 12 Malt. Habern 24 thlr., 3 St. Erbsen 2 thlr., an Thuren, Schloßern, Fenstern, auch an Haußgerath vndt flachß mitgenommen, zerßchlagen vndt zu nichte gemacht, taxiert vf 72 thlr.

Heinrich Kenen, Schafmeister: 4 Malt. Gersten 12 thlr., 1 Malter Erbsen 4 thlr., 8 fach Fenster 2 thlr., an Butter, Kefe vndt Speck 20 thlr., 4 Stücke Betten, 2 Pföle, 5 Rußen, zusammen 21 thlr., eine Kiste zerßchlagen, darin an Leinwandt vndt Leinengeräthe, taxiert vf 11 thlr., 1 groß. Kessel 10 thlr., 1 kuffern Kessel 8 thlr., 1 großen Pott 2 thlr., 7 Bajel-Schweine ¹⁾ 7 thlr., den 2 Schaferknechten an Leinengeräthe vndt Kleidern genommen 11 thlr. 10 gr.

Betreffendt des Herrn Pfarrhern allhier erlittenen Schaden ist selbiger von Posten zu Posten vnter seiner eigenen Handt verzeichnet hierbey gefuget, welches in alleß machet 92 thl. 16 gr. ²⁾

Summa summarum waß vfm Closter Domina, Jungfern, Amtman, Pastor vndt anderen Dienern fur Schaden zugefuget 7584 Rthlr. 1 Gr.

Andreas Ehardt. ³⁾

„Verzeichnuß, was dem Pastor aufm Closter Wulfinghausen abgenommen in diesem Kriegßwejen Anno 1625 im monat Augusto.

Auß meiner Liberey, so ich hinterlassen: die alte Lateinsche Bibel S. Hieronymi 4 thlr., die teutsche sachsische Bibel 4 thlr., D. Aegidii Hunnii Postilla vber Evangelia et Epistolas 8 fl., D. Martini Lutheri Hauspostilla 2 thlr., D. Pauli ab Eitzen Postilla 3 fl., D. Simonis Pauli Postilla 1 thlr. Auch sonsten andere viele nutzliche bücher, die sie zerrissen, zu nicht gemacht vnd mit genommen, die ich alzeit scheße vber die 10 thlr.

An meinen, meiner frauen vnd Kindern Kleidern vnd bettegewand mit genommen oder zu nichte gemacht: eine Lade zu Wittenburgk in der Capellen, darin vnßere Kragen, weibliche

¹⁾ Zuchtschweine. — ²⁾ Vgl. das nachfolgende Verzeichnis. — ³⁾ Amtmann zu Wulfinghausen.

gerechte, auch andere heußliche sachen, aufgeschlagen vnd nichts darein ligen lassen, Schaden achte ich auf 10 thlr., auf meiner schlaffkammer ein bereit bette, mit allem zuhörigen hinterlassen, ist das beste mit weg genommen, das andere an federen in den dreck geschüttelt, achte den schaden 8 thlr.

Was mir armen Prediger an Korn, davon ich hette sollen biß auf Michaelis durch gottes seggen mein außkommen gehabt haben, genommen ist: 2 Mltr. Roggen 6 thlr., 1 Mltr. Gersten 3 thlr., 1 Mltr. Erbsen 6 fl., an Hafern fast ein Mltr. 1 thlr.

Was mir sonst vom hause, in meinem Keller vnd auf dem Klosterhofe genommen: vom hause 2 Messings Kessel 4 fl., an gefessen oder mollen, die ich habe haben lassen aus Ahornholz, noch von dem hern Conradt Widemeieren erkauft, auch mir alhie von der Erw. Domina vnd hern Amtman dazu vorehrt, vber die 24 stück groß vnd klein, 4 thlr., eine Achse vnd 2 hardten 1 thlr., im Keller 3 driling bier, einen außgesoffen, die 2 andern mit genommen, 6 thlr., das bier, noch ledige driling, dorein sie Korn gethan, 4; wan die vorigen 3 vnd diese 4 summirt werden, ein jeder auf 1 fl., seindts 7 fl., Pechelfleisch noch in tobben von 7 schweinen die helfte, achte es vber 1 thlr., 2 zapfhanen 8 mgr., vom Klosterhofe 27 huner, jedes 2 gr., thuen 2 fl. 14 gr., zwei Gense 10 gr.

Noch mir eine neue Kiste im Kloster alhie, da ich verhoffete dieselbe zu verdetigen, entzwei geschlagen, auch das schloß mit genommen, achte den schaden auf 4 thlr.

Was fuhrlohn, zehrlohn vnd wiederholung, auch andere gravamina, da ich mit den meinen vber 14 tage haben sein müssen zu Hannover, vnd alles auf den Pfeningk haben, werde ich wol ein zeit lang fühlen, achte den schaden auf 8 thlr.

Summa summarum uir genommen: 90 thlr. 1 fl. 8 mgr.

Dem Kloster, welches billich fur anderen schaden zu erwehnen, so ist da entzwei geschlagen: das schloß an hause 18 gr., das schloß an der grossen kammer 18 gr., ein schloß an der schlaffkammer 18 gr., ein schloß an der Korn-, Erbsen-

vnd Bohnen-Kammer 18 gr., die fenster auf der schlaffammer entzwei geschlagen 2 fach, 24 gr., auf der stuben desgleichen 1.

Was mir sonst an hauszgerethe zu nicht kommen an holzern vnd irdisch becken vnd topfen, solchen schaden auch vielmehr vorigen geziemet die christliche gedult zu vberwinden vnd zu vberwegen: Dominus dedit, Dominus abstulit, sit nomen Domini benedictum.

Schaden am Pfahrhause 2 thlr. 1 fl. 4 gr.

Summa summarum alles schaden 92 thlr. vnd 16 gr.

Georgius Schefferhoff haec bona fide ac illaesa conscientia scripsit et subscripsit.“

Als dann am 16. Jan. 1642 die braunschweig-lüneburgischen Häuser den bekannten, unheilvollen Vertrag zu Goslar mit dem Kaiser geschlossen hatten, wodurch sie alles das opferten, für dessen Erhaltung der ruhmwürdige Herzog Georg gerungen und gelitten hatte, ward doch der allgemeinen Noth keine Abhülfe gewährt und das unglückliche Land nach wie vor von den raubgierigen Schaaren durchzogen. So ward auch das Kloster Wülfinghausen 1642 wieder durch einen Plünderungszug der „Weimarschen Soldatesca“ schwer geschädigt, worüber folgendes Aktenstück¹⁾ vorliegt:

„Specificatio was mir bey dem Kloster Wülfinghausen dieses Jahr (1642) durch die Weimarsche Soldatesca ohne die Klostergebewde fur Schade zugefugget worden ist.

Erstlich ist außgeseet worden: 4 Malter Weizen, 2 Fuder 3 Malt. Rogken, 2 F. 6 M. Gersten, 8 M. Erbsen, 4 M. Wicken, 2 M. Linsen, 1 M. Bohnen, 3 Fuder Habern.

Davon ist geerndtet worden: 5 Malt. 2 Ht. (32 Stiege) Weizen, 4 Fuder 5 Ht. (220 Stiege) Rogken, 12 Fud. 6 Mlt. (450 Stiege) Gersten, 3 F. 10 M. 4 Ht. (280 Stiege) Erbsen, 1 F. 9 M. 4 Ht. (130 Stiege) Wicken, 1 F. 8 M. (120 Stiege) Linsen, 8 M. 2 Ht. (50 Stiege) Bohnen, 20 F. 5 M. 2. Ht. (368 Stiege) Habern.

¹⁾ Im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover a. a. D.

Von vorgeſetztem eingeernteten Korn habe ich dröſchen laſſen: 4 M. 2 Ht. Weizen, 3 Fuder Rogken, 4 M. Erbfen, 3 F. Habern.

Iſt mir alſo außgeplieben: 1 M. Weizen, 1 Fud. 5 Ht. 1 Meße Rogken, 12 F. 6 Mt. Gerſten, 3 F. 6 M. 4 Ht. Erbfen, 1 F. 9 M. 4 Ht. Wicken, 1 F. 8 M. Linſen, 8 M. 2 Ht. Bohnen, 17 F. 5 M. 2 Ht. Habern.

Daſſelbe zu gelde angeſchlagen: Weizen, jedes Malt. zu 6 thlr., 6 Rthlr., Rogken, jedes M. zu 5 thlr., 64 Rthlr. 16 Mgr., Gerſten, jed. M. zu 2 thlr. 18 gr., 375 Rthlr., Erbfen, jed. M. zu 5 thlr., 213 Rthlr. 12 Mgr., Wicken, jed. M. zu 5 thlr., 108 Rthlr. 12 Mgr., Linſen, jed. M. zu 6 thlr., 120 Rthlr., Bohnen, jed. M. zu 5 thlr., 41 Rthlr. 24 Mgr., Habern, jed. M. zu 2 thlr., 409 Rthlr. 32 Mgr.

Neu ſein 80 Fuder eingeworben, davon ich aber ohngefähr nach dem vſbruch 5 Fuder wider von der ſtraße zuſammen bringen laſſen, ſein 75 Fuder außgeplieben, jedes zu 3 thlr., thun: 225 Rthlr.

Mehr iſt an Viehe vnd Fahrnuß weggenommen, welches vſz liederlichſte angeſchlagen: 4 Pferde, à 25 thlr., = 100 Rthlr. 2 milchende Kühe, à 14 thlr. 18 gr., = 29 Rthlr., 25 Schafe, à 1 thlr. 18 gr., = 37 Rthlr. 18 Mgr., 32 Schweine klein vnd groß, à 2 thlr., = 64 Rthlr., 1 Ziege = 3 Rthlr., 8 Siehlen- vnd 4 Hintergeſchir = 24 Rthlr., 4 Sattel vnd Zeuge, à 5 thlr., = 20 Rthlr., 1 Decke vſ ein Handtpferdt = 4 Rthlr., 1 blauwe Decke vſ meinen Ruſtwagen = 8 Rthlr., 1 beſchlagen wagen = 20 Rthlr., 1 Blockwagen = 8 Rthlr., 4 Wagenketten, à 3 thlr., = 12 Rthlr., Geyn¹⁾, Beile, Barten, Senſen, Sehen, Sägen, Egden vnd waß der haußhaltung mehr anhengig, ohngefähr zu 20 Rthlr., 1 groß. Keßel = 8 Rthlr., 1 eyſen Topf = 2 Rthlr., 1 kupfern pſanne = 1 Rthlr., 1 Keßelhake = 2 Rthlr. 18 Mgr., 1 neuen ſtridden²⁾ = 2 Rthlr., 1 Dußend Schüßeln, zu 24 G, à 7 gr., = 4 Rthlr. 24 Mgr., 1 Dußendt Teller zu 12 G à 7 gr., = 2 Rthl. 12 Mgr., 4 Leuchter = 2 Rthlr.

1) = Ärte. — 2) ſtridde, Dreifuß, als Unterſaß.

Fässer, Tonnen, Tubben, Leichtröge, Molden, Legeln,¹⁾ Milchtubben, allerhandt irden gefäß vnd zeugf, auch Federviehe, so nicht alles specificiret werden magf, ohngefehr zu 70 Rthlr.

An Bettengewandt: 8 Betten, à 3 thlr., = 24 Rthlr., 1 Pföhl = 1 Rthlr. 18 Mgr., 2 Rißen sambt den bühren, à 2 thlr., = 4 Rthlr., 2 pahr Laten, à 4 thlr., = 8 Rthlr., 2 Stueckrißen, à 1 thlr., = 2 Rthlr., 3 Tischtücher à 1 thlr. 12 Mgr., = 4 Rthlr., 2 Handtücher, à 1 thlr., = 2 Rthlr.

An Victualien: 1 $\frac{1}{2}$ faß Bier, à 7 thlr., = 10 Rthlr. 18 Mgr., 1 Tonne Broghan = 3 Rthlr. 12 Mgr., 4 tonnen eingesalzten Kobl, à 6 thlr., = 24 Rthlr., 3 Speckseiten, à 3 thlr., = 9 Rthlr., $\frac{1}{2}$ Ochsen Fleisch = 10 Rthlr., 4 Schogf Schaffäse, à 18 gr., = 2 Rthlr., 80 \mathcal{L} Butter, à 4 $\frac{1}{2}$ gr., = 10 Rthlr., 1 St. Buchweizengrüße = 1 Rthlr., 5 Malter Malk, à 3 thlr., = 15 Rthlr., 2 Himpten Garten-Erbjen, à 1 thlr., = 2 Rthlr., 3 St. Rübesahmen, à 1 thlr. 9 gr., = 3 Rthlr. 27 Mgr., 4 St. Leinsahmen, à 3 thlr., = 12 Rthlr., 2 St. Gartenbohnen, à 1 thlr. 18 gr., = 3 Rthlr. Stockfisch = 3 Rthlr., $\frac{1}{4}$ Heringf = 3 Rthlr. 18 Mgr., 1 holländ. Kefe = 32 Mgr., 1 Korb Salz = 1 Rthlr. 18 Mgr., 6 Hpt. Mehl = 5 Rthlr., 9 St. Mehl zu brodt gebacken = 8 Rthlr., allerhandt gartengewächß, alß Weizen vnd braunen Kobl, Rüeben, Wurzeln, Obst vnd andere zur haußhaltung nötige Kreuter = 30 Rthlr., 8 Säcke vnd 1 Schlaglaken = 3 Rthlr.

Summarum alles Verlustes, aber vßz liederlichste angeschlagen, thut: 2213 Rthlr. 23 Gr.

Waß aber an den Gebeüwden, Mühlen vnd Teichen ruinirt worden, vnd wie hoch solches zu aestimiren ist, werden die Herrn Commissarien einbringen.

Datum Wülffingthausen am 8. Decembris Anno 1642.

Oberst Leutenant Joachim Pelzer.“

. 1) legel, Fäßchen.

IV.

Ausgrabungen auf alten Befestigungen Niedersachsens.

Von Dr. Schuchhardt.

1. Heisterburg.

Dank einer besonderen Bewilligung der Provinzialverwaltung war es möglich, auch in diesem Jahre gegen 2 Wochen auf der Heisterburg zu graben. Als Ziel war die im vorigen Herbst nicht beendigte Freilegung einiger Baulichkeiten und dazu womöglich die Gewinnung von Fundstücken, welche die sichere Bestimmung der Ursprungszeit der Burg ermöglichten, ins Auge gefaßt worden.

Es wurde vom 6.—16. Juli mit 10 und am 23. und 24. Sept. mit je 4 Bergleuten gearbeitet.

Zunächst wurde das Nordthor freigelegt und ergab den Grundriß, wie er schon im vorigen Jahre vermuthungsweise auf der Planskizze angegeben war: die beiden geradlinigen Thorwände verengen sich innen bis auf 2,56 m. Die Mauer der östl. Thorwand schneidet an ihrem Ende schräg derartig ab, daß dieser Abschnitt mit dem der gegenüberliegenden Mauer in einer Linie liegt. Beide Mauern sind durchweg 1 m hoch erhalten, davon sind aber 0,20 m als Fundament zu betrachten, denn so hoch über dem untersten Stein lagen die Reste des Thorpflasters, das aus unbehauenen und unregelmäßig gelegten Kalksteinplatten bestand. Auf diesem Pflaster fand sich ein halbes Hufeisen (Abb. 1).

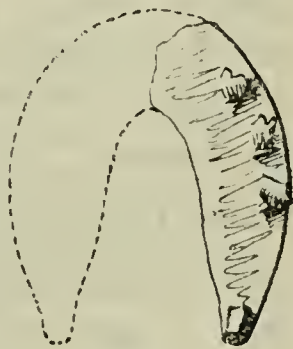


Abb. 1.
Hufeisen.
Maßstab 1:4.

Das Südostthor (Abb. 2) bot wegen seiner weit schlechteren Erhaltung der Klarlegung Schwierigkeiten. Erst nach längerem

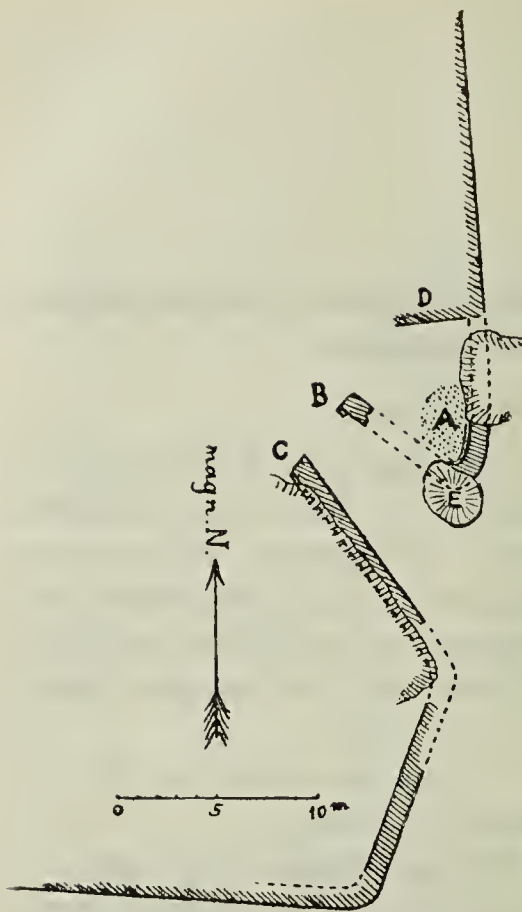


Abb. 2. Grundriß des Südostthores.
Maßstab 1 : 500.

Tasten stellte sich heraus, daß der schon voriges Jahr in die Erscheinung getretene hohle Thurm mit einer starken Brandschicht A im Innern nicht links, wie damals vermuthet wurde, sondern rechts vom Eingange lag. Die linke Thorwand ist im Fundament fast vollständig erhalten; von der rechten dagegen fehlt das mittlere Stück; an dem erhaltenen Ende B liegt ein großer Steinblock im Thorwege an die Mauer gelehnt, als wenn er als Brellstein gedient hätte; da aber keinerlei Abnutzungsspuren an ihm erkennbar sind, wird er eher ein abgestürzter Mauerstein sein.

Dicht neben ihm wurde der Gefäßausguß (Abb. 3) gefunden, gegenüber am Ende der anderen Thorwand das Messerstück (Abb. 4) und das Kettenglied (Abb. 5), alles auf dem Boden des alten Thorweges, der auch hier Reste roher Pflasterung aufwies.



Abb. 3. Gefäßausguß.
Maßstab 1 : 4.



Abb. 4. Bruchstück e. Messers.
Maßstab 1 : 4.



Abb. 5.
Eisernes Kettenglied.
Maßstab 1 : 4.

Die Endigung der südl. Thorwand (C) ist wieder schräg geschnitten, so daß sie mit der der nördl. eine Linie bildet.

In der nordöstl. Ecke des Kastells fand sich durch eine trichterförmige Senkung des Bodens angedeutet ein Brunnen, resp. eine Cisterne, ohne Mauerung oder Holzverkleidung in den Thonschiefer

geschnitten, Durchm. 1,20 m. Bis 4 m Tiefe wurden noch Scherben und Knochen herausbefördert, bei 5,60 m erreichten wir den felsigen Boden ohne weitere Funde.

Die weit größere trichterförmige Einsenkung in der Mitte der Nordseite ergab im Sept. einen runden in den Kalkfelsen geschnittenen Brunnen von 2 m Dm.; leider konnte diese noch nicht bis zum Boden ausgeräumt werden, bis 5,50 fanden wir nur einzelne Knochen. Es ist wahrscheinlich, daß an dieser Stelle die Quelle, welche jetzt weit unterhalb bei der Schießhütte (S. den Plan bei v. Oppermann) zu Tage tritt, für die Burg gewonnen war. Gerade neben dieser Stelle ist der Graben vor der Mauer noch heute beständig feucht, und dicht vor dem Graben beginnt die (jetzt freilich trockene) Wassergrinne, welche die ganze Vorburg hinunter aus dem Thore hinaus zu der jetzigen Quelle am Schießhause führt.

Das in der Südwestecke gelegene kleine Gebäude wurde ausgeräumt, ebenfalls ohne weitere Funde als einige Topfscherben.

Vor dem Nordthore am Kopfe des kleineren Außenwalles, sowie vor der Nordostecke des Kastells lagen kleine runde Hügel, welche Gräber hätten sein können. Durch die Nachgrabungen erwiesen sich allerdings beide als künstliche Anhöhen, aber ohne Spur einer Beisetzung. Es werden also Wachtthügel gewesen sein.

Ein Schnitt durch Wall und Graben zeigt, daß vor der Mauer zunächst eine 2—2½ m breite Berme liegt und dann ein spitzer Graben von 8 m Breite und 2 m Tiefe (Abb. 6).

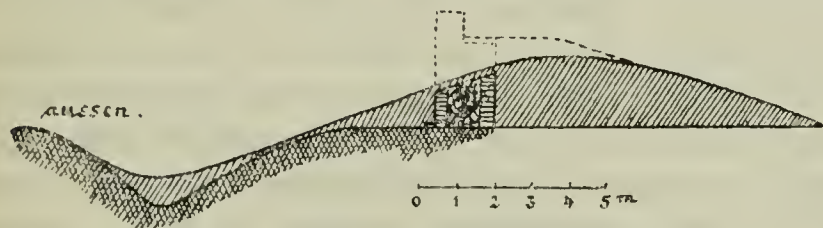


Abb. 6. Querschnitt durch Wall und Graben.

Maßstab 1 : 266.

Die Mauer zeigte hier als Fundament eine 0,25 m vorspringende Steinschicht von 0,08 m Höhe. Eine ähnliche

Fundamentirung wurde beobachtet am Südostthore (Abb. 2) bei A und C, jedesmal an der Innenseite der Thormauern.

Während der lange Wall der Vorburg kein Mauertwerk enthält, fand sich solches an dessen Südennde für den Thorbau verwendet. Die westliche Thorseite ist vollständig erhalten, von der östlichen nur einige Spuren mitten im Wege.

Auf der Sohle des Grabens wurde sowohl im Süden wie im Osten und im Norden eine weite Strecke entlang gearbeitet. Hier kam

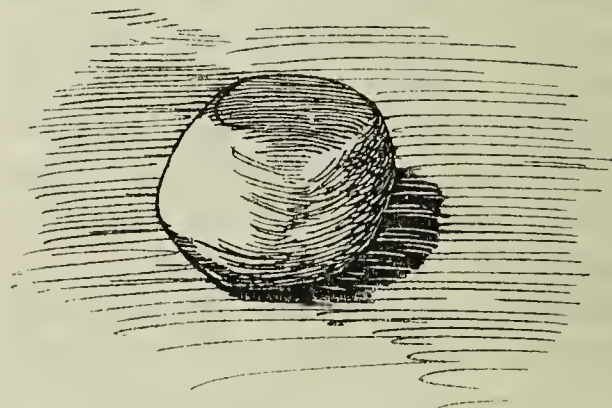


Abb. 7.

ziemlich viel Topfwaare und Knochen, ein paar Eisenstücke, anscheinend von einem Messer und ein Schleuderstein (Abb. 7) (Kiesel) zu Tage, genau entsprechend denen bei Leese an der Weser,

welche Knoche für seine Ansicht, daß dort die Schlacht am angriwarischen Grenzwall stattgefunden habe, mit verwendet.

Die Topfwaare ist überall dieselbe wie die schon im Vorjahre hier gefundene: umgeknickte, aber gewöhnlich nicht verdickte Ränder. Die Scherben zeigen einen groben schwarzen, mit vielen Quarzstückchen durchsetzten Thon, die meisten an der Außenseite einen Ueberzug von feingeschlemmtem rothen Thon. Die Gefäße, denen sie angehören, scheinen sämmtlich mit der Hand gemacht. Bezeichnend scheint mir die Form des Ausgusses (Abb. 3) für die ich indeß bisher weder im hiesigen Provinzialmuseum, noch in den Funden aus thüringischen Wallburgen (Erfurt, Dr. Zschesche) Analogien gefunden habe. Das einzig Entsprechende scheint die Topfwaare zu sein, welche man 1868 in einer altgermanischen Wohnstätte am Harz zusammen mit Feuersteingeräthen gefunden hat; es fehlte dort alles Metall*). Das halbe Hufeisen (Abb. 1) entspricht einer von den

*) Zeitschr. d. Harzvereins 1868, S. 128 fg.

beiden Formen, welche sich als die ältesten bei uns nachweisen lassen. Die eine (und zwar diese) zeigt eine breite Fläche, glatt verlaufende Außenwand und gewöhnlich acht Nagellöcher, die andere eine weit schmalere Fläche, sechs Nagellöcher und an jedem den Rand ausgebogen. Von der letzteren Form waren die voriges Jahr in Aselage gefundenen Hufeisen. Beide Formen zusammen haben sich in den, wie Lindenschmit sagt, „der Zeit der Vollkraft römischer Herrschaft angehörigen“ Hügel-Gräbern von Gauselsingen gefunden (Lindenschmit: *Altorth.* zu Sigmaringen Taf. XIV 18. 20).

Wenn somit auch unter den Einzelfunden Verschiedenes darauf deutet, daß wir es nicht mit Mittelalter, sondern mit altgerm. Zeit zu thun haben, so ist doch etwas Entscheidendes hierdurch nicht beigebracht. Wichtiger scheint mir immer noch das Profil von Wall und Graben: die Berme und der spitz geschnittene Graben sind nach den bisherigen Erfahrungen nur römischen Befestigungen eigen; und dies fällt um so mehr in's Gewicht, als ich Gelegenheit hatte festzustellen, welche ganz andere Rolle Mauer und Graben in einer sächsischen Befestigung etwa des 6.—9. Jh. spielen. Hierüber bringt der folgende Theil das Nähere.

2. Lager a. d. Tönzberge b. Derlinghausen.

Am 12. und 13. Sept. habe ich mit gütiger Erlaubnis des Grundeigenthümers, Herrn Gutsbesitzer Busse auf Wistinghausen das von Hölzermann (Taf. XLIII S. 106—110) vorzüglich aufgenommene und eingehend beschriebene Lager a. d. Tönzberge mit 6 Arbeitern untersucht. Die Aehnlichkeit dieser Befestigung mit der Herlingsburg (od. Hermannsburg) bei Schieder (Hölzerm. Taf. XXXV), der alt-sächsischen Skidroburg, welche ich kurz vorher besucht hatte, ist so groß, daß wir auch die erstere sicher für sächsisch halten dürfen. Hier wie dort ist die Kuppe des Berges in unregelmäßiger Linie von der Umwallung umsäumt; hier wie dort liegt der Graben hinter dem Walle, im Innern des Kastells, und hier wie dort werden die Aufgänge gedeckt durch mehrere vorziehende kleinere Linien, welche bald aus deutlichem Wall

und Graben bestehen, bald nur Terrassen, die offenbar Verhaue trugen, darstellen. Diese Außenlinien sollen, wie mir Herr Apotheker Kabe in Nieheim mittheilt, auch bei der Hohenstieburg (Sigiburg Ann. Einh. etc.) noch zu erkennen sein, und sie finden sich ebenfalls bei der Zburg bei Driburg wie bei der Hasenburg (Gr. Bodungen, Kreis Worbis). Sie sind also gerade für die sächsischen Burgen charakteristisch und ich möchte

deshalb nicht mit Hölzermann sie auf dem Tönsberge für die Reste einer altgermanischen Befestigung halten, die nachher von den Sachsen umgewandelt worden sei, sondern das ganze Lager für einheitlich sächsisch.

In der Umwallung der Hermannsburg ist kein Mauerwerk zu entdecken, man hat sich hier offenbar mit Pallissaden begnügt. In dem Walle des Tönsberglagers dagegen steckt eine starke Mauer. Wie diese hier verwendet sei und wie die vielleicht auch vorhandenen gemauerten Thore angelegt seien, wollte ich durch die Untersuchung festzustellen suchen. Und der Zweck wurde vollständig erreicht.

Eine Grabung in der Mitte der Westseite ergab, daß die Mauer keineswegs auf dem gewachsenen Boden vor dem Walle sitzt, sondern oben auf der losen Wallschüttung mit ihrem Fuße nur 0,30 in dieselbe hineingreifend (Abb. 8 zu vergl. mit 6). Der Wall dacht sich von der Mauer aus nach beiden Seiten gleichmäßig ab. Die Mauer ist aus Kalkbruchsteinen und schlechtem Lehmörtel gebaut, ihre Stärke beträgt 2,10 m.

Die Burg hat zwei Thore gehabt, eins in der Mitter der Südseite, das andere an der N. W.-Spitze. Das erstere (Abb. 9) zeigt im Grundriß zwei 4,30—4,50 von einander stehende, 4,95 m lange

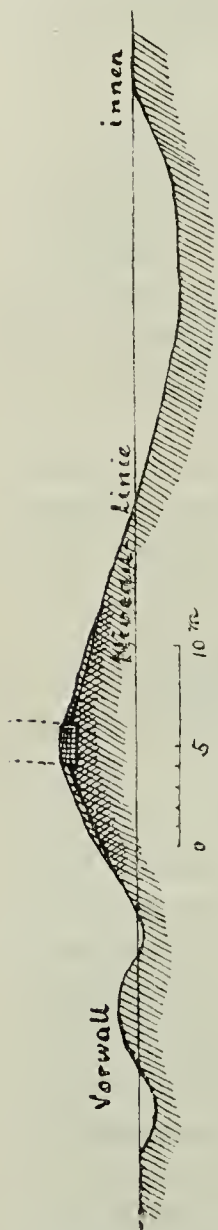


Abb. 8. Querschnitt durch Wall und Graben. Maßstab 1:500.

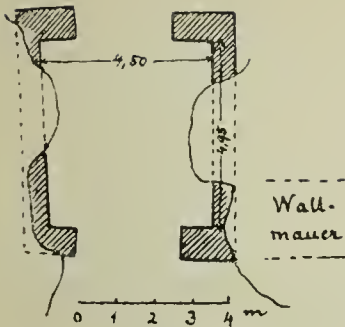


Abb. 9.
Grundriß des Südthores.
Maßstab 1:266.

und zudem in der kurzen Zeit nicht mehr völlig freigelegt werden konnte, doch in deutlichen Spuren drei Borssprünge innerhalb des Durchgangs mit ziemlich genau denselben, Maßen wie beim Südthor erkennen.

Im Gegensatz zu den stets glatten Wänden der römischen Thore, mit denen auch die der Wittensburg und Heisterburg übereinstimmen, sehen wir also hier schon das mittelalterliche Prinzip eines mehrfachen Verschlusses (Mausefalle, Fallgatter) entwickelt.



Abb. 11.
Eisern. Gefäß. Maultrommel habe.
Maßstab 1:4.

parallele Wände, welche an ihren beiden Enden Borssprünge gegen einander senden; die äußeren Borssprünge (südlich) sind nur 0,75 u. 0,76, die inneren 0,95 u. 1,10 m lang.

Das Thor der N. W.-Ecke (Abb. 10) ließ, wenn auch seine Nordwand sehr stark zerstört war

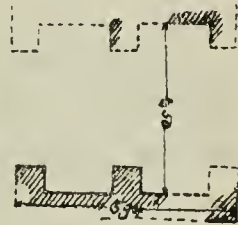
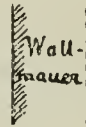


Abb. 10.
Grundriß d. N.W.-Thores.
Maßstab 1:266.

Auf dem Boden des Südthores wurde das beifolgend abgebildete (Abb. 11) merkwürdige Eisenstück gefunden. Vielleicht ist dasselbe am Pferdegeschirr verwendet gewesen, etwa als Zügelhalter; von befreundeter Seite wurde indeß darauf hingewiesen, daß es die größte Ähnlichkeit mit einer

V.

Wüstungen im Herzogthum Braunschweig zwischen Weser und Leine.

Von Oberförster Ziegenmeyer in Holzminden.

I. Ergänzungen u. Nachträge zu „Wüstungen des Kreises Holzminden vom Gymnasialdirector Dr. Dürre in Holzminden“, abgedr. in Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen. Jhrg. 1878.

- Zu 1. Alebruck. — Die Vermuthung, daß A. oberhalb Allersheim in den „Alten Höfen“ belegen gewesen, bestätigt sich nicht. Letztere, am Abhange unter dem Forstorte Unt. Kälberweide belegen, bestehen aus 8 Bergwiesen, theilweise mit Holz bestanden, mit streng parallelen Grenzen; sie umfassen 33 W. Morg. 59 □ Ruth. Fläche u. sind nach den forstlichen Revieracten 1775 an Bevernsche Einwohner in Erbzinß gegeben. Der ziemlich steile Abhang u. die enge Thalsohle scheinen gegen eine Dorflege zu sprechen. — Eine halbe Stunde westlich der Alten Höfe entspringt unter dem Vorwerke Meyernberg aus dem Lobuschborne der Alebach, u. hier könnte A. gelegen haben.
- Zu 6. Bavenhusen. Der „einstellige“ Hof Bavenhusen wird im Wickenf. Erb-Reg. S. 17 aufgeführt u. scheint im 30jährig. Kriege zerstört zu sein. Der Sage nach lag er oberhalb der noch vorhandenen Bavensermühle und soll in 1 Vollmeier-, 2 Halbmeier- u. 2 Röthnerhöfe getheilt sein, welche in Bisperode noch jetzt nachgewiesen werden, was glaubwürdig erscheint, da sich die im W. Erb-Reg. S. 144 u. ff. angegebene Zahl der Höfe in einer Viehschätzliste

- v. 1770 um 3 Meier- und 2 Röthnerstellen vermehrt hat.
- Zu 8. Bodendale. In den „Syken“ der Feldmark Holzwinden sind die Gartenhecken der untergegangenen Höfe noch sichtbar.
- Zu 14. Burgripi. Von den die Diöcesangrenze bezeichnenden Steinen befindet sich ein an die Staatsstraße von Eschershausen nach Halle versetzter Stein zwischen Scharfoldendorf und dem Angerkrüge mit dem Rade aus dem Mainzer Wappen; ein anderer steht an der Staatsstraße von Stadoldendorf nach Dassel, nördlich vom Dorfe Braak.
- Zu 23. Gropenburg. Westlich an den von Forst nach Mühle führenden Weg in der Kreuzgrund grenzt der Forstort Graupenburg.
- Zu 24. Haslebechi lag wahrscheinlich am Hasselbache vor dem Monekeroth — Urk. v. 1204 bei v. Spilker, Geschichte der Grafen von Everstein — der Frauengrund gegenüber in den jetzt Bevernischen Wiesen. Die Benennung eines so abgelegenen, unbedeutenden Thals im Sollinge — Liebfrauengrund? — läßt darauf schließen, daß Menschen in der Nähe hausten, zu deren Wohnsitz von der alten Einbeckerstraße herab ein sonst wohl nicht so tief ausgefahrener Hohlweg — „Semmerweg“ — führte. Von hier ließ sich die Frucht in 1 Tage über Ruchtringen nach Corvey wohl fahren.
- Zu 32. Hissihusen. Da die Aecker dieser Wüstung von Denckhausen aus bewirthschaftet wurden; — W. Erb-Reg. S. 315 — so ist es wahrscheinlich, daß der Ort unterhalb der Denckhäuser Feldmark, der weißen Mühle gegenüber am Kreiskommunalwege nach Mackensen unter dem Hoikenberge lag, wo der Sage nach ein Schloß gestanden hat.
- Zu 37. Regelshausen, nachgewiesen in der Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen. Jahrg. 1886.

Zu 39. Lahheim, Loghe. Nach der Urk. v. 1302 — bei v. Spilker a. a. O. — bildete der Beverbach nicht die Grenze zwischen den beiden Marken. Sie wurde vom Beverbache ausgehend im kl. Tzeventhale ausgewiesen, geradeaus durch Feld u. Wald bis zur villa Rodenwater — vergl. Nr. 53. Hier liegt noch jetzt in einem Thale die Feldmarksgrenze der Ortschaften Bebern — Eversteinisch — u. Arholzen — Anelungsbornisch — und in Verlängerung des Thalzugs östlich sehr nahe der „Kerkborn“, unterhalb dessen Loghe gelegen haben soll. — Holzrn. Wochenblatt v. 1790 S. 339. — Das Fürstenbg. Erb-Regstr. hat für diese Gegend die Bezeichnungen: Buchholz zur Thor u. Kirchen z. Thor.

Zu 48. Pollwerden. Eine Ackerbreite westl. von Haus Harderode führt den Namen Pellievöhren.

Zu 53. Rodenwater. Wie in Urk. des Herzogs Ernst v. Braunschweig v. 1332 — Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1886 — heißt noch jetzt der östliche Theil des Wiesenthals über Allerzheim bis in dessen Mitte Rodenwater. Hier scheint auch Acker gewesen zu sein wie in der angrenzenden Lubenhove.

Die in Urk. v. 1302 — v. Spilker a. a. O. — durch den Grafen von Everstein ausgewiesene Grenze — vergl. Nr. 39 — trifft im Rodenwaterthale auf eine Gabelung desselben, über welcher ein Quell vorhanden ist; hier scheint R. gelegen zu haben. Von dort erstreckt sich die nördliche Thalgabel in fast gerader Linie bis zu der Langengrund, worin der Lägerborn — Lagesborn der Urk. — liegt. Es wurde also die Grenze der beiden Marken von N. nach S. u. v. S. nach O. ausgewiesen u. besteint.

Zu 58. Sidinchusen. Nordwestl. von Wisperode im Guldewinkel an der Grenze gegen Diederßen sah man noch 1858 Furchen und Mittelrücken von Aekern, worauf Eichen abgetrieben waren. Die Wisperoder Bauern

fürchteten damals, daß die hannoversche Gemeinde Diederßen das Land in Anspruch nehmen würde nachdem darauf der Eichenwald als letzte Frucht, statt der von den Besitzern des Hofes Babensen als Gutsherren vorausgesetzten Cerealien einst gesäet, nun abgeerntet worden. Ob der bei der Grenzbeschreibung in W. Erb-Reg. übrigens nicht genannte Ort hier lag, läßt sich nicht entscheiden.

Zu 73. Werdihusen, im W. Erb.-Reg. S. 17 als Wüstung aufgeführt. In der Grenzbeschreibung heißt es das. S. 2 „den Borrierstieg entlang nach der Linden zu Werchausen, von der Linden um die Hasselburg bis an die Schnateichen in St. Glavesbusch.“ Die Linde stand also dort, wo die Landesgrenze vom Böttcher Stiege am Bisperoder Interessentenforst, scharf nach N. abbiegt, und in der Nähe wird auch der Ort gelegen haben, vielleicht $\frac{1}{4}$ Stunde bergab nach W., wo im Böttcher Gem.-Forste häufige Spuren des Feldbaues in der Massenbreite und im Haidekampe sichtbar sind.

Horinckvelt. In Urk. des Bischoffs Bernhard II v. Paderborn de 1204 — v. Spilcker a. a. O. — über Waldtausch findet sich H. bei Beschreibung der Grenze. Jetzt bildet diese $\frac{1}{2}$ Stunde S. W. von Schießhaus belegene Fläche den herrschaftl. Forstort Harriesfeld, neuerdings Hammershütten genannt. Letztere Bezeichnung verdienen übrigens nur die Trümmer eines Hirtenhauses im N. W. Theile des Forstorts, vergl. Holzmind. Wochenblatt von 1786, Stk. 2, S. 43. In der Nähe finden sich dürftige Spuren des Feldbaues.

Petershof. Das Wickenf. Erb-Reg. S. 144 u. ff. erwähnt desselben als einer der Kirche St. Petri u. Pauli in Bisperode gehörigen Hoffstätte. Den Namen führt noch jetzt ein Holzkamp unter dem Ith am Fußwege nach Lauenstein, zum Halbmeierhose N^o assec. 62 in Biszp. gehörig. Es soll hier nach

Schätzen gegraben sein, u. der Besitzer schloß bei der Verkoppelung 1858 den Petershof davon aus. Es wiederholt sich hier die Sage von Schätzen im Berge, von der am Johannistage sichtbaren Jungfrau und von dem Hirten mit der blauen Blume.

Tappenhof. In der Feldmark Bisperode zwischen dem Kemtebache u. dem „Liekwege“, den die Separation verwischt hat, sah man bis 1859 die Grundmauern von Gebäuden auf einer zum Halbmeierhofs *N.* ass. 34 gehörigen Legde. Hier soll der Tappenhof gelegen haben, dessen Verstorbenen auf dem Liekwege zum Friedhofs nach Bisperode gebracht seien.

II. Wüstungen im Amtsgerichtsbezirke Greene des Kreises Gandersheim.

Kapelle zu St. Lorenz. Merians Topographie, die Herzogthm. Braunsch. u. Lüneburg betr. de 1654 hat S. 96 u. 97 folgende Nachrichten. „Es sind auch in diesem Walde — der Hilß — zweene ansehnliche Glashütten. Unfern diesen, forne im Ackenhäuser Holze befindet sich eine verwüstete Capelle, zu St. Lorenz genannt.“ Der Forstort Kirchtopf im Reviere Wenzgen wird durch die Kirchgrund vom Fahrenberge geschieden. In ihm über dem Wispebache sind auf einer Bodenerhöhung dürftige Trümmer eines kleinen Gebäudes vorhanden, angeblich einer Kirche. Das Revier Wenzgen gehörte z. Th. zum Ackenhäuserholze. Wickenf. G.-Reg. S. 3. Vergl. übrigens Beilage z. 2. Jahresberichte über d. Verein für Kunde der Natur zc. im Fürstenth. Hildesheim de 1846 S. 13.

Millingeshausen, auch Milgeshausen. Die Regesten der Edelherren von Homburg vom Gynn.-Direct. Dürre in Holzminden erwähnen s. *N.* 329 de 1380, 342 de 1382 und 344 de 1383 dieses Ortes stets neben Markfeldissen u. 2mal neben Kaierde. Er lag zwischen diesen beiden Orten am Dornbache unter dem Ithberge, $\frac{1}{2}$ Std. N.W. von Kaierde, u. die Gegend heißt jetzt Milliehausen. Bis 1871 war der mit einer Hecke umgebene Kirchhof vorhanden; die Feldmark erkennt man an Furchen u. Mittelrücken der früheren Ackerstücke in den anliegenden Forstorten Hohekamp u. Ackerliet.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen über das Jahr 1892,

erstattet der General-Versammlung zu Hannover,

den 5. December 1892.

Bei der letzten, am 9. Nov. 1892 abgehaltenen Generalversammlung zählte der Verein 370 Mitglieder. Wir haben seitdem 32 Mitglieder durch Tod oder Austritt verloren und 19 neue gewonnen, so daß der Verein am heutigen Tage 357 Mitglieder zählt.

Unter den Hingeshiedenen gedenken wir insbesondere des Gymnasial-Direktors Dr. Schmidt in Halberstadt, der 1863 und 1867 im Namen des Vereins das Göttinger Urkundenbuch herausgab, des Buchhändlers K o ß m ä ß l e r, der von 1874 bis in den letzten Sommer mit treuester Hingebung das Amt des Vereins-Schatzmeisters verwaltete, und des Generalmajors a. D. von O p p e r m a n n, dem wir die Grundlegung der kartographischen Aufnahmen und die bisher vollendeten Theile unseres „Atlas vorgegeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ verdanken.

In den geschäftsführenden Ausschuß sind die Herren Museums-Direktor Dr. Schuchhardt, Civil-Ingenieur Osann und Stadtarchivar Dr. Jürgens cooptiert, und es hat Herr Osann das Amt des Schatzmeisters, Herr Dr. Schuchhardt die Fortführung des Atlas vorgegeschichtlicher Befestigungen und Herr Dr. Jürgens die besondere Berücksichtigung der stadthannoverschen Alterthümer und Geschichte übernommen.

Die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins hat ihren Ausdruck zunächst in einigen Vorträgen, sodann in der Zeitschrift gefunden.

Vorträge hielten: 1. Herr Direktor Dr. Schuchhardt über seine Ausgrabungen auf der Heisterburg; 2. Herr Dr. Hermann Schmidt über Ernst von Bandels Künstlerleben; 3. Herr Oberlehrer a. D. Bunte über die Standlager der Römer im Lande der Friesen und Chauken.

Unsere Zeitschrift, die in diesem Jahre zum ersten Mal zugleich als Organ des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln erscheint, bietet fünf größere Aufsätze.

Die Leitung der Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen egte zu Anfang dieses Jahres Herr General von Oppermann wegen zunehmender Augenschwäche nieder, auf seinen Antrag wurde Herr Museums-Direktor Dr. Schuchhardt mit der Fortführung dieser Aufgabe betraut.

Die Aufnahmen waren an der sächsisch-thüringischen Grenze stehen geblieben. Es wurde nun zunächst versucht, diese Grenze genauer als bisher geschehen festzustellen. Von Hedemünden über Ellerode, Mollenfelde, Marzhausen nach Friedland ließ sich eine Landwehr — im Volksmunde „Lampfert“ genannt — verfolgen in Gestalt von drei Wällen und Gräben; sie trifft unmittelbar hinter (südlich) der Burg Friedland auf die Leine, so daß diese Burg zum Schutze der Landwehr von sächsischer Seite angelegt erscheint. Die „Lampfert“ soll sich östlich der Leine gegen Reifenhausen fortsetzen; weitere Anhaltspunkte bieten die Dörfer Lichtenhagen, Freienhagen, Wischhagen. Von Worbis bis Sachsa ist schon von Dr. Riecke (Die Urbewohner u. Alterth. Deutschlands, Nordhausen 1868) eine Landwehr gezeichnet worden. Die ganze bisher beschriebene Strecke stellt zugleich die Sprachgrenze zwischen niederdeutschem und oberdeutschem Dialekt dar; wir dürfen sie also wohl mit Sicherheit für die Südgrenze Niedersachsens halten. Von Sachsa ab ist noch keine Landwehr gefunden; die Sprachgrenze läuft hier über Hasserode nach Mägdesprung, und die Ort-

schaften am Südharz von Ellrich bis Nordhausen werden immer im thüringischen Helmegau genannt. Im Osten gewinnen wir durch den „Sachsgraben“ bei Sangerhausen vom Harz bis zur Unstrut den Abschluß.

Durch diese Untersuchung wurde klargestellt, daß die Burgen im Kreise Worbis: Hasenburg, Löwenburg, Ebersburg, Klei, und die am Südharz bei Ellrich, Ilfeld, Nordhausen, Breitungungen immer auf thüringischem Gebiete gelegen haben, ebenso wie sie noch heute in der Provinz Sachsen und nicht in Hannover liegen. Eine Zusammenkunft des Herrn Dr. Schuchardt mit Herrn Dr. Zschiesche in Erfurt ergab, daß die historische Commission der Provinz Sachsen denn auch jene Burgen in ihren Untersuchungsplan einbezogen hat und sie schon in nächster Zeit aufnehmen wird. Mit alle dem fällt für uns jede Veranlassung fort, auf dieselben weiterhin unsere Mittel zu verwenden.

Auch im Südwesten fand sich eine große Landwehr. Sie beginnt an der Fulda 1 Stunde oberhalb Münden, ist bei Knickhagen durch eine viereckige Wallburg geschützt und konnte durch Erkundungen über Holzhausen, Hofgeismar westlich bereits bis zur Diemel festgestellt werden.

Aufgenommen wurde nebst diesen Landwehren die Burg bei Reichhagen und die Burg auf dem Gehrdenner Berge bei Hannover; zur Aufnahme vorbereitet die Hünenburg bei Dransfeld, die Hünenburg bei Hedemünden und die Lippoldshäuser Burg ebenda.

Das 4. Heft unseres „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen“ wird daher den Süden von Niedersachsen erledigen, es wird die Grenzwehren mit ihren Burgen und Warten, sowie die weiter einwärts am Harz, bei Göttingen und im Bramwald gelegenen Burgen darstellen und den Text zu Heft 3 und 4 bringen. Die Ausgabe des neuen Heftes ist für Ende 1893 ins Auge gefaßt.

Ueber die Vermehrung und Neuordnung der Alterthümer und Kunstwerke der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums ist Folgendes zu berichten.

Mit dem Eintritt der kalten Witterung mußten im vergangenen Herbst, wie im vorjährigen Bericht bereits erwähnt wurde, die Arbeiten in den Sammlungsräumen des Museums vorläufig ein Ende nehmen. Dank der Einrichtung einer Centralheizung jedoch konnten dieselben Ende des Winters wieder aufgenommen werden. Es konnte so neben der Neuordnung der Gemäldegalerie auch das Chaos der mittelalterlichen Gipsammlung, soweit es die beschränkten Räume gestatteten, in einen übersichtbaren Zustand gebracht werden. An wesentlichen Neuwerbungen dieser Sammlung konnte die Lunette der Vorhalle des Domes, der Brömsen-Altar in St. Jacobi und das Fußwaschungrelief von den Chorschranken in der Marienkirche zu Lübeck aufgestellt werden.

Die Hauptarbeitskraft hat auch in diesem Jahre der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung gewidmet werden müssen. Die Neuaufstellung der Sammlung ist beendet, und die ihr auf dem Fuße folgende Inventarisirung und Etikettirung von etwa 20 000 Nummern, ist soweit gefördert, daß die Sammlung zu Weihnachten dem Publikum wieder zugänglich sein wird, ein Resultat, welches sich bei den unzureichenden Hilfskräften nur durch die angestrengteste Arbeitsleistung erreichen ließ. Von Erwerbungen für diese Sammlung ist besonders der Römerfund von Hemmoor hervorzuheben, ein Fund von solcher Bedeutung, wie er bis jetzt noch nirgends vorgekommen ist. Dank des jetzt vorzüglich funktionierenden Nachrichtendienstes, erhielt die Verwaltung des Provinzial-Museums bereits Abends 6 Uhr telegraphische Mittheilung, daß um 4 Uhr Bronzegefäße zu Hemmoor gefunden seien, und so konnte der Vertreter des Museums bereits am Vormittag des folgenden Tages zur Stelle sein, um die sachgemäße weitere Ausbeutung der Fundstelle vorzunehmen.

Das Resultat ergab 10 Bronzeeimer (situlae) mit Henkel, davon drei mit Jagdfriesen verziert, zwei leider in sich zerfallene hölzerne Eimer, welche mit Bronzeblech und Reifen umkleidet waren, sowie ein kleines Thongefäß. In den Gefäßen befanden sich die calcinirten Knochenreste und außerordentlich stark zerstörte Beigaben. Der Inhalt war

zum Theil, vielleicht auch in allen Gefäßen, in Leinwand gehüllt, deren Reste in einzelnen sich noch vorfanden. Ein vollständig zertrümmertes Gefäß war auch von außen in Leinen gehüllt, eine Thatsache, die um so interessanter erscheint, als z. B. ein Vorhandensein solcher Leinwandspuren bei dem Gefäß von Borry wohl vermuthet, jedoch nicht nachgewiesen werden konnte. Die Beigaben sind, wie gesagt, ungemein zerstört, welches auf einen sehr scharfen Brand schließen läßt. Die Reste konnten nur durch vorsichtiges Sieben des Inhalts mit einem sehr feinen Siebe gefunden werden. Es muß auffallen, daß keine einzige Fibula sich fand, die Beigaben bestanden in Resten von Knochenkämmen und kleinen Resten von verzierten Messerschalen, sowie einzelnen kleinen Klümpchen Silber und Gold, winzigen Resten von Glasperlen und Glasfluß, Bronzeresten, Lederresten, sowie Hornknöpfen in Form eines Kugelabschnittes. Die Gefäße gehören der römischen Kaiserzeit an, und es fand sich auch in der noch nicht abgeschlossenen Analyse der Bronzelegierung, daß für die römische Kaiserzeit so charakteristische Zink. Sie standen etwa 40 cm unter der Rasendecke im Sande, in Entfernung von etwa 1 m bis 5 m. Dieser hochbedeutende Fund, von dem eine nähere Publikation vorbereitet wird, konnte, in sehr scharfer Konkurrenz mit auswärtigen großen Museen, nur durch die schnelle Benachrichtigung, welche dem Provinzial-Museum zu Theil wurde, für dieses Institut von der Eigenthümerin, der Cementfabrik in Hemmoor, erworben werden.

Eine weitere sehr werthvolle Bereicherung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung wurde durch einen Austausch mit dem K. K. Hofmuseum in Wien erzielt. Es wurden auf diese Weise 41 Stücke, Urnen mit Beigaben der Hallstadt-Zeit aus dem großen Gräberfelde von Sta. Lucia am Sponzo, Gerichtsbezirk Tolmein, Grafschaft Görz, sowie eine Nachbildung der berühmten großen figural verzierten Urne von Oedenburg in Ungarn erworben.

Wenn es nun natürlich erscheint, daß ein Fund von solch hervorragender historischer Bedeutung für die Provinz Hannover, wie der von Hemmoor, in dem Central-Museum

für die Provinz, dem Provinzial-Museum in Hannover, erst in Verbindung mit dem übrigen reichen verwandten Material seine volle Bedeutung gewinnen kann, wird auf der anderen Seite die Verwaltung des Provinzial-Museums die kleineren Lokal-Museen, wie Emden, Osnabrück, Lüneburg, Stade, Hildesheim und Göttingen in ihren Bestrebungen, eine übersichtliche Lokalsammlung frühgeschichtlicher Alterthümer zu schaffen, gerne dadurch unterstützen können, daß sie auf Erwerbungen zu Gunsten dieser Museen dann verzichtet, wenn der Typus des in Frage stehenden Fundes im Provinzial-Museum gut vertreten ist, oder mehr lokales als allgemeines Interesse besitzt.

Die Münzsammlung hat wesentlichen Zuwachs seit dem Vorjahre nicht erhalten. Dieselbe wird in Zukunft im 1. Stock des Museums, in dem Uebergangssaale von der Gemäldegalerie nach der Cumberlandgalerie, zusammen mit den Münzstempeln und dem Brehmerschen Vermächtnis an Stempeln und Medaillen aufgestellt werden, nachdem zwischen diesem Saale und den Gemälden, durch Anbringung einer eisernen Kolljalousie, ein feuer- und diebesicherer Raum geschaffen worden ist.

Die kulturgeschichtliche Sammlung hat einige sehr charakteristische Gold- und Silberschmiedestücke aus Ostfriesland und Osnabrück, sowie Schildpattkästchen mit Silberintarsia, und ein Uhrgehäuse mit Messingintarsia, sowie ein Elfenbeinkästchen mit Silberintarsia erworben.

Aus der Bibliothek des Vereins sind im Laufe des Jahres 1891 449 Bände und 1892 bis 15. October 446 Bände ausgeliehen, auch die Handschriften- und Kartensammlung und insbesondere die genealogischen Arbeiten des Grafen von Deynhausen sind vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unter-

stüzungen, die uns von den hohen Behörden und Corpora-
tionen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen weist das für das Jahr 1892
vorzuliegende Conto folgende auf: für die Aufnahme der früh-
geschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der
geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 400 *M*;
von dem Provinzial-Ausschuß *M* 500; für Ausgrabungen auf
der Heisterburg vom Provinzial-Ausschuß 600 *M*; endlich
von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft 300 *M* für
die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unseres Vereins.

Das Separatconto für die „Quellen und Darstellungen
aus der Geschichte Niedersachsens“ schließt laut Anlage C.
mit einem Baarbestande von 900 *M* 35 *ſ* und einem Depot
von Werthpapieren im Betrage von 2499 *M* 15 *ſ* ab.

Die allgemeine Jahresrechnung, die diesem Berichte als
Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer
Einnahme von 3068 *M* 60 *ſ* steht eine Ausgabe von
2678 *M* 31 *ſ* gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von
390 *M* 29 *ſ* ergibt.

Verzeichniß

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Vom Provinzial-Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.

8751. Catalogus van het Provinziaal-Museum van Oudheden in Drenthe. Afdeeling II. u. III.

Von der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1890/91 nebst Beilagen und 1892 nebst Beilagen. Berlin 1891/92. 4.

Vom Ministerium des Königl. Hauses zu Berlin.

3939. Monumenta Zollerana. — Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. 8. Band. Berlin, 1890. 4.
8724. Stillfried, K. G. Die ältesten Siegel und das Wappen der Grafen von Zollern, sowie der Zollernschen Burggrafen zu Nürnberg. Berlin, 1881. 4.

Von der Central-Commission für Wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland zu Berlin.

8745. Kirchhoff, A. Bericht der Central-Commission für Wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland. 1886. 1887. 1890/91 Berlin, 1886/91. 8.

Vom Magistrat der Stadt Braunschweig.

3743. Rentwig, H. Die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Braunschweig. Wolfenbüttel, 1891. 8.

Von der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.

8541. d'Elvert. Neu-Brünn, wie es entstanden ist und sich gebildet hat. 1. Theil. Brünn 1888. 8.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8757. Redlich, D. Tagebuch des Lieutenants Anton Vossen, vornehmlich über den Krieg in Rußland 1812. Düsseldorf, 1891. 8.
8763. Redlich, D. Die Anwesenheit Napoleon I. in Düsseldorf im Jahre 1811. Düsseldorf, 1892. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthümer zu Frankfurt a. M.

8509. Jung, M. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. 3. Band. Frankfurt a. M. 1892. 4.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

8721. Gökinger, W. Die Romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen. St. Gallen, 1891. 8.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8722. Pyl, Th. Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. 3. u. 4. Fortsetzung. Greifswald, 1892/93. 8.
8762. Pyl, Th. Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, II. Heft. — Die alte Kirche des Heiligengeist-Hospitals und die Heil. Kreuz-Kapelle. Greifswald, 1890. 8.

Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8153. Thüringische Geschichtsquellen. V. Band. 2. Theil. Schmidt, B. Urkundenbuch der Bögte von Weida, Gera und Plauen. II. Band 1357—1427. Jena, 1892. 8.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid-, en Taalkunde zu Leeuwarden.

8449. van Ween. Aanvullingen en Verbeteringen van Romeins Naamlijst der Predikanten in de hervormde Gemeenten van Friesland. Leeuwarden, 1892. 8.

Von der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München.

8727. Riezler, S. Gedächtnisrede auf Wilhelm von Giesebrecht. München, 1891. 4.

Vom historischen Verein von und für Oberbayern zu München.

8726. Hockinger, L. v. Denkmäler des Bayerischen Landrechts vom 13. bis in das 16. Jahrhundert. 2. Band. 1. Lieferung. München, 1891. 4.

Vom Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg.

8746. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Originalsculpturen. Nürnberg, 1890. 7.

8747. Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Kunst-
drechslerarbeiten des 16.—18. Jahrhunderts aus Elfenbein
und Holz. Nürnberg, 1891. 8.

8748. Desgl. Bronzeepitaphien des 15.—18. Jahrhunderts. Nürn-
berg, 1891. 8.

Vom Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

8755. Mummenhof, C. Das Rathhaus zu Nürnberg. Nürnberg,
1891. 4.

Vom historisch=antiquarischen Verein zu Schaffhausen.

8725. Vogler, C. H. Der Bildhauer Alexander Trippel aus
Schaffhausen. I. Hälfte. Schaffhausen, 1892. 4.

Vom Verein für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.

8756. Böttger, L. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs=
Bezirks Kößlin. 2. Heft. Stettin, 1890. 4.

Vom Nordischen Museum zu Stockholm.

8752. Förslag till byggnad för Nordiska Museet. Känn dig
siäl. Stockholm, 1891. Fol.

Vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

6956. Topographie von Niederösterreich. 2. Band 7. und 8. Heft.
Wien, 1891. 4.

8511. Urkundenbuch von Niederösterreich. I. Band. Urkundenbuch
des Chorherrenstiftes St. Pölten. (Bogen 41—53.) Wien,
1887/91. 8.

Vom Alterthumsverein zu Worms.

8729. Becker, A. Beiträge zur Geschichte der Frei- und Reichs=
stadt Worms und der daselbst seit 1527 errichteten Höheren
Schulen. Worms, 1880. 4.

8730. Boos, H. Zur Geschichte des Archivs der weiland Freien
Stadt und Freien Reichsstadt Worms. Worms, 1882. 8.

8731. Fehr, Ph. J. Zur Restauration des Domes zu Worms.
Worms, 1886. 8.

8732. Heyl, Luther=Bibliothek des Paulus=Museum der Stadt
Worms. Worms, 1883. 8.

8733. Kofler, F. Archäologische Karte des Großherzogthums
Hessen. Darmstadt, 1890. 8.

8734. Schneider, F. Die St. Paulus=Kirche zu Worms, ihr
Bau und ihre Geschichte. Worms, 1881. 4.

8735. Schneider, F. Ein Bischofsgrab des zwölften Jahrhunderts
im Wormser Dom. Bonn, 1884. 4.

8736. Soldau, F. Das Römische Gräberfeld von Maria-Münster bei Worms. Worms 1882. 8.
8737. Soldau, F. Der Reichstag zu Worms 1521. Worms 1883. 8.
8738. Soldau, F. Die Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689. Worms, 1889. 4.
8739. Soldau, F. Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms. Worms, 1890. 8.
8740. Beckerling, A. Die Römische Abtheilung des Paulus-Museums der Stadt Worms. 1. u. 2. Theil. Worms 1885/87. 8.
8741. Beckerling. Kurze Uebersicht der Geschichte der Frei- und Reichsstadt Worms von den frühesten Zeiten bis zum Aufhören ihrer Selbständigkeit am Anfang dieses Jahrhunderts. Worms, 1886. 4.
8758. Roth, F. W. G. Die Buchdruckereien zu Worms a. Rhein im 16. Jahrhundert und ihre Erzeugnisse. Worms, 1892. 8.
8759. Beckerling. Römisches aus Worms. Darmstadt, 1892. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Pastor v. Bötticher zu Göttingen.

8750. v. Bötticher. Wie sind unsere Küster- und Oppermannsstellen entstanden? Hannover, 1891. 8.

Vom Premier-Lieutenant von Dassel zu Chemnitz.

8666. Dassel, D. v. Mittheilungen an die Mitglieder der Familie von Dassel, Jahrgang 1889. Familienzeitung Nr. 1. Chemnitz, 1892. 8.

Vom Hauptmann a. D. Freiherrn v. Eberstein zu Berlin.

- 6367i. Eberstein, G. F. Frhr. v. Beschreibung der Kriegsthaten des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein (geb. 1605, † 1676) 2. Auflage. Berlin, 1892. 4.

Von der Hahn'schen Buchhandlung, Hildesheim.

2519. Monumenta Germaniae historica. — Deutsche Chroniken, III. Bd. 1. Abthlg. Hannover, 1891. 4.
8749. Annales Fuldenses. In usum scholarum ex Mon. Germ. hist. Hannover, 1891. 8.
8728. Grotendorf, G. Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 1. Band. Glossar und Tafeln. Hannover 1891. 4.

Vom Baron v. Heimbruch zu Frankfurt a. M.

8754. Riese, A. Das Rheinische Germanien in der antiken Litteratur. Leipzig, 1892. 8.

Vom Geheimen Rath Hüpeden, Hier.

- Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1882—91. Hannover, 1882/91. 8.

Vom cand. cam. Max Jänecke, Hier.

8760. Jänecke, M. Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866. Hannover, 1892. 8.

Von Herrn Friedrich Jrgang zu Brünn.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adlichen Häuser. 17. Jahrgang. Brünn, 1892. 8.

Von Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau.

8744. 150 Jahre Schlesische Zeitung. Breslau, 1892. 4.

Von Carl Meyer's Buchhandlung, Hier.

8753. Schmidt, H. Ernst von Bandel. Ein deutscher Mann und Künstler. Hannover, 1892. 8.

Vom Hauptmann a. D. Frhr. v. Reizenstein in Baden-Baden.

8761. Reizenstein, J. Frhr. v. Die Königlich Hannoversche Kavallerie und ihre Stammkörper von 1631—1861. Baden-Baden, 1892. 8.

Vom Professor Dr. J. Schneider zu Düsseldorf.

8723. Schneider, J. Uebersicht der Lokalforschungen in Westdeutschland bis zur Elbe von Jahre 1841 bis zum Jahre 1891. Düsseldorf, 1891. 8.

Von Sorge's Buchhandlung in Osterode.

8742. Ubbelohde, Ed. Bilder aus der Geschichte der St. Aegidien-gemeinde zu Osterode a. S. Osterode a. S., 1891. 8.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Hannover 1892 nebst Nachtrag. Hannover, 1892. 8.
- 5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 17. Band. Hannover, 1891/92. 8.
8002. Heinemann, D. v. Geschichte von Braunschweig und Hannover. 3. Band. Gotha, 1892. 8.
7715. Zastrow, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 13. Jahrgang 1890. Berlin, 1892. 8.
6036. Lindenschmit. Archiv für Anthropologie. 20. Band, 3. u. 4. Heft. Braunschweig, 1891/92. 4.

-
4870. 188.—191. Publikation des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen, 1890/91. 8.
8576. Duidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 6. und 7. Band. Freiburg i. B., 1891/92. 8.
3338. Raumer, H. v. Historisches Taschenbuch. 6. Folge. 11. Jahrgang. Leipzig, 1892. 8.
5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 67.—69. Band. München und Leipzig, 1891/92. 8.
-

A u s z u g

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung.....	—	M	—	§
" 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...	—	"	10	"
" 3.	Rückstände aus Vorjahren.....	—	"	—	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder.....	1618	"	50	"
" 5.	Ertrag der Publicationen.....	1096	"	—	"
" 6.	Außerordentliche Zuschüsse.....	354	"	—	"
" 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein.....	—	"	—	"
	Summa aller Einnahmen...	3068	M	60	§

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung.....	161	M	69	§
" 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge.....	—	"	—	"
" 4.	Büreaufkosten:				
	a. b. Remunerationen.....	762	M	—	§
	c. d. Feuerung und Licht, für Reinhaltung der Locale, kleine Reparaturen u. Utensilien.....	31	"	64	"
	e. Allgem. Verwaltungskosten.	15	"	—	"
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten.....	306	"	83	"
		1115	"	47	"
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben.....	—	"	—	"
" 6.	Behuf der Sammlungen:				
	a. Behuf der Alterthümer...	—	M	—	§
	b. Behuf der Bücher und Documente.....	251	"	20	"
		251	"	20	"
" 7.	Behuf der Publicationen.....	1149	"	95	"
" 8.	Außerordentliche Ausgaben.....	—	"	—	"
	Summa aller Ausgaben...	2678	M	31	§

B i l a n c e.

Die Einnahme beträgt.....	3068	M	60	§
Die Ausgabe dagegen.....	2678	"	31	"
Mithin ult. December 1891 ein Baarbestand von	390	M	29	§

F. Damm,
als zeitiger Schatzmeister.

Separat=Conto

für die

literarischen Publicationen des Vereins

unter dem Titel

Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens

vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar=Ueberschuß der letzten Rechnung (und belegt 3761 M 61 S theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital= Versicherungs=Anstalt.)	228 M. 97 S
An Beihilfen im Laufe des Jahres 1891 vereinnahmt.	3175 " — "
Zinsen=Einnahme	145 " 54 "
Verkauftes Werthpapier	1023 " 80 "
Summa...	<u>4573 M. 31 S.</u>

II. Ausgabe.

Ausgabe für Publicationen	2635 M. 42 S
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital= Versicherungs=Anstalt	1037 " 54 "
Summa...	<u>3672 M 96 S</u>

Bilance.

Einnahme	4573 M. 31 S
Ausgabe	<u>3672 " 96 "</u>
Within ult. December 1891 Baarbestand...	900 M. 35 S
(und belegt 2499 M 15 S theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital= Versicherungs=Anstalt).	

F. Osann.

Anlage D.

A u s z u g

aus der

Rechnung des Lesezirkels des historischen Vereins für
Niedersachsen vom Jahre 1891.

I. Einnahme.

Ueberschuß der vorigjährigen Rechnung.....	—	M	—	ß
Jahresbeiträge von 17 Mitgliedern à 3 M.....	51	"	—	"
Jahresbeitrag von 2 Mitgliedern à 1,50 M.....	3	"	—	"
Summa...	54	M	—	ß.

II. Ausgabe.

Deckung des Deficits vom Jahre 1890.....	21	M	82	ß
Buchbinderrechnung für Januar—Juli 1891.....	10	"	55	"
Desgl. für Juli—December 1891.....	10	"	50	"
Für den Boten.....	54	"	—	"
Summa...	96	M	87	ß.

B i l a n c e.

Einnahme.....	54	M	—	ß
Ausgabe.....	96	"	87	"
Mithin bleibt ult. December 1891 ein Deficit von....	42	M	87	ß.

F. Osann.

Verzeichniß

der

Bereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Frensdorff, Dr., Professor in Göttingen. 2. Hänfelmann, Dr., Stadtarchivar in Braunschweig. 3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel. 4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Kofstock. | <ol style="list-style-type: none"> 5. Leemans, K., Dr., Direktor des Niederländischen Museums für Alterthümer in Leyden. 6. Lindenschmit, L., Dr., Conservator des Römisch-deutschen Central-Museums in Mainz. 7. Talbot de Malahide, Lord, Präsident des Archeological Institute in London. |
|--|---|

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Blumenbach, Oberst a. D. 2. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar. 3. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor. 4. Haupt, Architekt. 5. Jancke, Dr., Geh. Archivrath. 6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar. 7. von Knigge, Freiherr W. 8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär. 9. König, Dr., Schatzcath a. D. | <ol style="list-style-type: none"> 10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule. 11. Müller, Schatzrath. 12. Osann, J., Civil-Ingenieur und General-Agent: Vereins-Schatzmeister. 13. v. Köffing, Freiherr, Landtschaftsrath. 14. Schaper, Prof., Historienmaler. 15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Nestner-Museums. 16. Uhlhorn, Dr., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident. 17. v. Werlhof, Obergerichts-Präsident a. D. |
|--|---|

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Archivrath in Berlin.

2. Müller, Ab., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.

3. Pfamenschmid, Dr., R. R. Archiv-Direktor in Colmar.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Aachen.

- *1. v. Mey, Hauptmann.

Ablum bei Hildesheim.

2. Wiefer, Pastor.

Altona.

3. v. Neden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Banteln.

5. v. Bennigsen, Graf, Geh. Rath.

Barterode b. Dransfeld.

6. Holscher, Pastor.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. v. Cramm, Freiherr, wirkf. Geheime Rath, Exc.
9. Döbner, Dr., Archivrath.
10. Heiligenstadt, Dr. phil., C.
11. Köhler, Hauptmann a. D.
12. Ruhlmann, General-Major.
13. Müller, Provinzial-Schulrath.
14. Semper, Regierungsrath.
- *15. Böge, Dr. phil.
16. Zeumer, Dr. jur., Professor.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Boitzenhagen bei Brome.

18. Düvel, W., Lehrer.

Bonn.

19. Bloch, Swan, stud. med.

Braunschweig.

20. Blasius, Prof., Dr.
21. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
22. Magistrat, löblicher.
23. Museum, Herzogliches.
24. Rhamm, Landyndikus.
- *25. Sattler, R., Buchhändler.

Bregenz a. Bodensee.

26. v. Mandelsloh, Hauptm.

Bückeburg.

27. Sturzkopf, Bernh.

Bültum bei Vockeneum.

28. Bauer, Lehrer.

Burtebude.

29. Brenning, Bürgermeister.

Cadenberge.

30. Bremer, Graf.

Celle.

31. Bibliothek des Realgymnasiums.
32. Bomann, Fabrikant.
33. Bötsche, Direktor der höheren Töchter Schule.
34. Brandmüller, Apotheker.
35. Brendede, Buchhalter.
36. Ebeking, Dr. theol. et phil. Gymnasial-Direktor.
37. Francke, Oberappellationsgerichts-Präsident a. D.
38. v. Frauf, Landrath.
39. v. Hohhorst, Referendar.

40. Hostmann, G., Fabrikant.
 41. Kreuzler, Pastor.
 42. Laugenbeck, Dr., Gymnasial-
 Oberlehrer.
 43. Mitzlaff, Apotheker.
 44. Niemann, Landgerichtsdirektor
 a. D.
 45. Noelbefe, Ober-Appellations-
 rath.
 46. v. Neden, Oberlandesgerichts-
 rath.
 47. Rheinhold, S., Armeelieferant.
 48. Schmidt, Geh. Oberjustizrath,
 Senatspräsident des Ober-
 landesgerichts.
 49. Schmidt, Oberlandesgerichts-
 rath.

Chemnitz i. S.

50. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

51. Pfamenschmid, Dr., Kaiserl.
 Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Glenze.

52. v. d. Knefbeck, Werner.

Dannenberg.

53. Deicke, Superintendent.
 54. Rabius, Defon.-Commissions-
 rath.
 55. Windel, Senator.

Diepholz.

- *56. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
 57. Stötting, Superintendent.
 *58. v. Waagenheim, Freiherr,
 Landrath.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachs.

59. Hilfenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

60. Banstaedt, Pastor.
 61. Buße, Dr., Oberamtsrichter
 a. D.

Dresden (Altstadt).

62. Helmolt, cand. phil.

Dresden (Neustadt).

63. v. Hsjar = Gleichen, Freiherr,
 Major.

Duderstadt.

64. Engelhard, Dr., Gymnasial-
 Oberlehrer.

Echte.

65. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

66. v. Borries, Landrath.
 67. Grimsehl, Bürgermeister.
 68. Jürgens, Stadtbaumeister.
 69. Mithoff, Fr., Kaufmann und
 Bürger-Wortführer.

Elbing.

70. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Ellerode bei Hardeggen.

71. Bärner, Lehrer.

Fallerleben.

72. Schmidt, Amtsrichter.

Fleußburg.

73. Bartels, Dr. ph., Oberlehrer.
 74. Müller, Ab., Dr. ph., Gym-
 nasial-Direktor.

Frankfurt a. d. D.

75. v. Einem, Oberstlieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

76. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

77. Graf von Bocholtz = Affeburg.

Göttingen.

78. v. Bar, Professor, Geheimer
 Justizrath.
 79. Hansen, Pastor.
 80. Roscher, Dr., Geh. Ober-Zu-
 stizrath, Landesgerichts-Prä-
 sident.
 81. Weiland, Dr. ph., Professor.
 82. Woltmann, Legge-Inspektor.

Gronne bei Göttingen.

83. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

84. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

85. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Groß-Soltschen bei Feine.

86. Danckwerts, Superintendent.

Halle a. d. Saale.

87. Haerberlin, C., Dr. phil.

88. Schmidt, Bürgermeister.

Hamburg.

89. von Ohlendorff, Freiherr, Albertus.

90. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.

Sameln.

91. Brecht, Buchhändler.

92. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.

93. Forcke, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

94. Görge, Gymnasial-Oberlehrer.

95. Hornlohl, Pastor pr.

96. Sübener, Regierungsassessor.

97. Lesevereim, historischer.

98. Meißel, Lehrer.

Sämelschenburg bei Emmerthal.

99. v. Klende, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

100. Langerhans, Dr. med., Kreisphysicus.

Hannover und Linden.

101. Ahrens, Bildhauer.

102. v. Alten, Baron Karl.

103. Bartels, Karl, Banquier.

104. Bartels, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.

105. Bening, Dr., Geheimer Regierungsrath a. D.

106. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.

107. v. Berger, Consistorialrath.

108. Blumenbach, Oberst a. D.

109. v. Boß-Wülfsingen, Regierungsrath a. D.

110. Bodemann, Dr., Kgl. Rath u. Bibliothekar.

111. Börgemann, Architekt.

112. Both, Dr., Gymnasial-Oberl.

113. v. Brandis, Hauptmann a. D.

114. Breiter, Dr., Geh. Regierungs- u. Provinzial-Schulrath.

115. v. Brentano, Freiherr Friedr.

116. Brindmann, Oberstlieutenant a. D.

117. Buhse, Geh. Regierungs- u. Baurath.

118. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.

119. Busch, Rentant.

120. v. Campe, Dr. med.

121. Comperl, Bibliothekssekretär.

122. Culemann, Landes-Defon.-Commiffär.

123. Ditzgen, Kronanwalt a. D.

124. Dommess, Dr. jur.

125. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.

126. Ebert, Regierungsrath

127. Eggers, General-Major z. D.

128. Elwert, Rentier.

129. Ey, Buchhändler.

130. Fastenau, Präsident.

131. Fiedeler, Rittergutsbesitzer.

132. Franckenfeld, Geheimer Regierungsrath.

133. Freudenstein, Dr. jur., Rechtsanwält.

134. Friedrichs, Postdirektor a. D.

135. Gans, Banquier.

136. Gärner, Gymnasial-Oberlehrer.

137. Georg, Buchhändler.

138. Gerste, Buchbinder.

*139. Giese, Steueramtsvorsteher a. D.

140. Goedel, Buchhändler.

141. Göhmann, Buchdrucker.

142. Göze, Architekt.

143. Groß, Gymnasial-Oberlehrer.

144. Grünhagen, Apotheker.

145. de Haën, Dr., Commerzrath.

146. Hagen, Baurath.

147. von Hammerstein, Freiherr, Landes-Director.

148. Hanstein, Wilhelm.

149. Hantelmann, Architekt.

150. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.

151. v. Sattorf, Major a. D.

152. Haupt, Architekt.

153. Havemann, Major.

154. Hehl, Architekt.

155. Heine, Paul, Kaufmann.

156. Heinzelmann, Buchhändler.

157. Herrmann, Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
- *158. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
159. Hilmer, Dr., Pastor.
160. Höpfner, Pastor.
161. Hornemann, Gymnasial-Oberlehrer.
162. Huesmann, Hermann.
163. v. Hugo, Hauptmann a. D.
164. Hüpeden, Geh. Reg.-Rath.
165. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
166. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
- *167. Jänecke, Max, cand. cam.
168. Janide, Dr., Geh. Archivrath.
169. Jung, Dr. med.
170. Jürgens, Dr. phil., Stadt-Archivar.
- *171. v. Kaufmann, Landes-Deconomierath.
172. Kindermann, Decorationsmaler.
173. Klindworth, Commerzrath.
174. Kniep, Buchhändler.
175. v. Knigge, Freiherr Wilh.
176. v. Knobelsdorff, Generalmajor 3. D.
177. Köcher, Prof. Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
178. Kohnmann, Dr., Archivar.
179. Köllner, Amtsgerichtsrath.
- *180. Köllner, A., Buchhändler.
181. König, Dr., Schatzrath a. D.
182. Koken, G., Maler.
183. Kroner, Direktor, Dr.
184. Krusch, Dr., Archivar.
185. Kugelmann, Dr. med.
186. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule.
187. Lameyer, Hofjuwelier.
188. Laves, Historienmaler.
189. Liebsch, Ferd., Maler.
190. Lunde, Stabs-Kocharzt a. D.
191. Lündemann, Notar.
192. v. Linsingen, Georg, Rittmeister a. D.
193. List, Dr., General-Agent.
194. Lüders, Justizrath.
195. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
196. Mackensen, Gymnasial-Oberlehrer.
197. Mejer, Dr. theol. u. phil., Präsident des Landes-Historiums.
198. Mertens, Ed., Kaufmann.
199. Meyer, Emil L., Banquier.
200. Mohrmann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
201. Müller, Schatzrath.
202. Müller, Dr., Medicinalrath.
203. Müller, Georg, Dr., Lehrer an der höheren Töchterschule.
204. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
205. Nicol, Dr. med., Stabsarzt a. D.
206. v. Oeynhausen, . Freiherr, Major a. D.
207. Oldenkop, Geh. Regierungsrath a. D.
208. Osann, Civil-Ingenieur.
209. v. d. Osten, Geh. Reg.-Rath.
210. Pertz, Dr., Oberlehrer.
- *211. Prinzhorn, A., Director der Cont.-Caoutchouc-Comp.
212. Randoehr, Realgymnasial-Direktor.
213. v. Reden, Oberjägermeister.
214. Redepenning, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
215. Reimers, Dr., Museums-Direktor.
216. Reinecke, Fr., Fahnen-Manufactur.
217. Renner, Kreis-Schulinspektor.
- *218. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer.
219. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
- *220. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.
221. Rühlmann, Dr., Geheimer Regierungsrath, Professor.
222. v. Sandrart, General, Exc.
223. Schäfer, Gymnasial-Oberlehrer.
224. Schaer, Dr., Gymn.-Oberlehr.
225. Schaper, Prof., Historienmaler.
226. v. Schimmelmann, Landrath.
227. Schlette, Stadtbibliothekar.
228. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
229. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
230. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer an d. höh. Töchterschule.
- *231. Schrage, Apotheker.
232. Schuchhardt, Dr., Director des Restner-Museums.
233. Schults, D., Weinhändler.

234. Schulze, Th., Buchhändler.
 235. Schüttler, Rentier.
 236. Siegel, Amtsgerichtsrath.
 237. Sievert, Regierungsrath.
 238. Simon, Dr., Landrichter.
 239. Stadt-Archiv.
 240. Steinberg, Lehrer an der höheren Töchterchule.
 241. Stromeyer, Berg-Commiff.
 242. Struckmann, Dr., Amtsrath.
 243. Stümkel, Major z. D.
 244. Teweß, Archäolog.
 245. v. Thielen, Herbert.
 246. Tramm, Stadtdirektor.
 247. Uhlhorn, Dr. theol., Abt, Ober-Consistorialrath.
 248. Ulrich, Oskar, Lehrer.
 249. v. Uslar-Gleichen, Edm., Frh.
 250. Wischer von Saasbeck, Archt.
 251. v. Voigt, Hauptmann a. D.
 252. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.
 253. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
 254. Waiz, Pastor.
 255. v. Waldersee, Graf, General-Lieut. z. D.
 256. Wallbrecht, Baurath.
 257. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulinspektor.
 258. Weise, Dr., Gymnasial-Oberlehrer.
 259. v. Werlhof, Obergerichtspräsident a. D.
 260. Westernacher, Rentier.
 261. Würz, Buchbindermeister.
- Hanstedt bei Winsen a. d. L.**
 262. Wecken, Pastor.
- Herzberg a. Harz.**
 263. Koscher, Amtsgerichtsrath.
- Hildesheim.**
 264. v. Brandis, Hauptmann a. D.
 265. von Hammerstein = Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
 266. Hoppenstedt, Amtmann.
 267. Kirchhoff, Domcapitular und Gymnasial-Direktor.
 268. Küsthardt, Bildhauer.
 269. Martin, Amtsrichter.
 270. Ohnesorge, Pastor.
 271. Roemer, Dr., Senator a. D.
 272. Voß, Professor am Gymnasium Josephinum.
 273. Wallmann, Forstrath.

Himmelpforten.

274. v. Iffendorf, Hauptmann a. D.

Holzminen a. d. Weser.

275. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Lamspringe.

276. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

277. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
-
278. Hehe, Baurath.

Hudemühlen.

279. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.

280. v. Campe, Kammerherr.

Jppenburg bei Wittlage.

281. v. d. Bussche = Jppenburg, Graf.

Juliusburg bei Dassel.

282. v. Alten.

Kassel.

283. v. Bardeleben, Lieutenant.
-
284. v. Dindlage, Freiherr, Landesgerichtsdirektor.

Klausenburg in Ungarn.

285. v. Mannsberg, Alex., Frhr.

Schloß Langenberg bei Weiskenburg im Elbth.

286. v. Minnigerode = Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.

287. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lehstedt bei Hildesheim.

- *288. Loning, Pastor.

Lehe.

289. Alpers, L., Lehrer.

Lintorf.

290. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Loccum.

291. Hardeband, Pastor, Stifts-
prediger.

Lütetsburg bei Norden.

292. von Kniphhausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

293. v. Stolzenberg, Ritterguts-
besitzer.

Luzern.

294. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

295. Ribbeck, Archivar.

Mek.

296. v. Sothen, Prem.-Lieutenant.

Minden a. d. Weser.

297. Schröder, Dr., Gymnasial-
Oberlehrer.

Mülhausen im Elsaß.

298. v. Grote, Fzhr., Rittmeister
u. Escadr.-Chef.

Nette bei Bockenem.

299. Spitta, Pastor.

Neustadt a. R.

300. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustadt-Gödens.

301. Nieberg, Dr. med.

Nienburg a. d. Weser.

302. v. Holleuffer, Amtsgerichts-
rath.

Northeim.

303. Falkenhagen, Oberamtmann.

304. Rühlendorf, Landrath.

305. Müller, Major a. D.

306. Köhrs, L. C., Redakteur.

307. Stein, Kaufmann.

308. Bennigerholz, Rektor.

309. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Ohr bei Hameln.

310. v. Hafe, Landschaftsrath.

Oldenburg.

311. v. Alten, Ober-Kammerherr.

312. Marten, Direktor des Ge-
werbennissenus.

313. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

314. Grahn, Wegbau-Inspektor.

315. Reinecke, Geh. Regier.-Rath.

316. Sievers, erster Staatsanwalt
a. D.

Osterode.

317. Kayser, Superintendent.

Paderborn.

318. Stuckmann, Dompropst.

Pattensen bei Lüneburg.

319. Parisius, Superintendent.

Peine.

320. Heine, Lehrer.

Potsdam.

321. v. Gernar, Oberstlieut. a. D.

322. Krämer, Reg.-Baumeister.

Preten bei Neuhaus.

323. v. d. Decken.

Quakenbrück.

*324. v. Hugo, Amtsrichter.

Rathenow.

325. Müller, W., Dr., Lehrer der
höheren Bürgerschule.

Rethem a. Allr.

326. Gewerbe- und Gemeinde-
Bibliothek.

Ringelheim, Amt Liebenburg.

327. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

328. Ramme, Dr., Ger.-Assessor.

Rudolstadt.

329. von Dachsenhausen, Alex.,
Prem.-Lient. a. D.

Rutenstein bei Stade.

330. v. d. Decken, Landschaftsrath.

Saarburg.

331. v. Grone, Generalmajor u.
Brigade-Commandeur.

Salzhausen im Lüneburgschen.

332. Meyer, Pastor.

Schleswig.

333. Hintüber, Forstmeister.
334. Høgen, Kreisbauinspektor.

Bad Soden b. Frankfurt a. M.

- *335. Dr. G. H. Otto Volger gen.
Senckenberg.

Sondershausen.

336. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

337. Eggers, Hauptmann.

Stettin.

338. Fabricius, Dr., Oberlandes-
gerichtsath.

Stuttgart.

339. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.
340. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.

341. v. d. Bussche = Streithorst,
Freiherr.

Thedinghausen.

- *342. Gudewill, A. W.

Trier.

343. Hache, Eisenbahn = Bau = und
Betriebs = Inspektor.

Verden.

344. Rohde, Postsecretair.
345. Moscher, Geh. Ober = Regier. =
Rath.

Vielenburg.

346. Twele, Superintendent.

Volpriehausen bei Uslar.

347. Engel, Pastor emer.

Walzkrode.

348. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

349. Kottmann, Apotheker.

Wennigsen.

350. Niemeier, Dr. jur. Amts-
richter.

Wernigerode a. Harz.

351. Stolberg = Wernigerode, Durch-
laucht, regier. Fürst.

**Wichtringhausen bei Barfing-
hausen.**

352. von Langwerth = Simmern,
Freiherr.

Wien.

353. Schulze, Aug., Verlagsbuch-
händler.

Wiesloch i. Baden.

- *354. Henkel, Frdr. Direktor.

Wolfenbüttel.

355. Bibliothek, Herzogliche.
356. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

357. v. Schele, Frhr., Major.

4. Correspondierende Vereine und Institute.

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Argau zu Aarau.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
11. Historische Gesellschaft zu Basel.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth.
13. Société de l'Histoire et des Beaux-Arts de la Flandre maritime zu Bergues (Flandre français).
14. Königl. Statistisches Bureau zu Berlin.
15. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
16. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
17. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold“ zu Berlin.
18. Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, jetzt zu Berlin.
19. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
20. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
21. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
22. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
23. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
24. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
25. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
26. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
27. Königliche Universität zu Christiania.
28. Westpreussischer Geschichtsverein zu Danzig.
29. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
30. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
31. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden.
32. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.
33. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
34. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
35. Bergischer Geschichtsverein zu Eberfeld.

36. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
37. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt.
38. Historischer Verein für Stift und Stadt Effen.
39. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland = Rußland).
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main.
41. Freiburger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.
42. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau.
43. Historischer Verein zu St. Gallen.
44. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
45. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen.
46. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
47. Historischer Verein für Steiermark zu Graz.
48. Akademischer Leseverein zu Graz.
49. Rügisch = pommerische Abtheilung der Gesellschaft für pommerische Geschichte zu Greifswald.
50. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
51. Thüringisch = sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
52. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg.
53. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
54. Handelskammer zu Hannover.
55. *Historisch = philosophischer Verein zu Heidelberg.
56. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
57. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.
58. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben.
59. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
60. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
61. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen = Altenburg).
62. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
63. Schleswig = holstein = lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel.
64. Schleswig = holstein = lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
65. *Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
66. Anthropologischer Verein von Schleswig = Holstein zu Kiel.
67. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
68. *Historisches Archiv der Stadt Köln.
69. Physisch = ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
70. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
71. Antiquarisch = historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.

72. Historischer Verein für Krain zu Laibach.
73. Krainischer Musealverein zu Laibach.
74. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
75. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
76. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden.
77. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
78. Museum für Völkerkunde in Leipzig.
79. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
80. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
81. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau.
82. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
83. Society of Antiquaries zu London.
84. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
85. Museumsverein zu Lüneburg.
86. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
87. Gesellschaft für Auffuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg.
88. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Luzern.
89. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg.
90. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
91. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder.
92. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
93. Verein für Geschichte der Stadt Meissen zu Meissen.
94. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
95. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
96. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München.
97. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
98. *Akademische Lesehalle zu München.
99. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
100. Société archéologique zu Namur.
101. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
102. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
103. Germanisches National-Museum zu Nürnberg.
104. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
105. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg.
106. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osuabrück.
107. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn.

108. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
109. Kaiserliche archäologisch = numismatische Gesellschaft zu Petersburg.
110. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
111. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
112. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
113. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
114. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
115. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.
116. Reale academia dei Lincei zu Rom.
117. Carolino = Augusteum zu Salzburg.
118. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
119. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel.
120. Historisch = antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
121. Verein für hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.
122. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
123. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern und Sigmaringen zu Sigmaringen.
124. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer.
125. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
126. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
127. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm.
128. Nordiska Museet zu Stockholm.
129. Historisch = litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
130. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
131. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
132. Canadian Institute zu Toronto.
133. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
134. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
135. Historische Genootschap zu Utrecht.
136. Smithsonian Institution zu Washington.
137. *Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
138. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
139. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien.
140. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

141. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden.
 142. *Alterthumsverein zu Worms.
 143. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg.
 144. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
 145. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
 146. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.
-

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
 1821—1829 à Jahrg. 3 *M.*, à Heft — *M.* 75 „
 1830—1833 à Jahrg. 1 *M.* 50 „, à „ — „ 40 „
 (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
 1834—1841 à Jahrg. 1 *M.* 50 „, à Heft — „ 40 „
 1842—1844 à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
 1845—1849 à Jahrg. 3 *M.*, à Doppelheft 1 „ 50 „
 (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
 1850—1858 à Jahrg. 3 *M.*, à Doppelheft 1 „ 50 „
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 1859—1891 der Jahrgang 3 „ — „
 (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 *M.* Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 *M.*)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen
 1.—9. Heft. 8.
 Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
 „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch.
 Abth. 1. 1852 2 „ — „
 „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch.
 Abth. 2. 1855 2 „ — „
 „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440.
 (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 2 „ — „
 „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum
 Jahre 1369. 1863 3 „ — „
 „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum
 Jahre 1400. 1863 3 „ — „
 „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre
 1401—1500. 1867 3 „ — „
 „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum
 Jahre 1369. 1872 3 „ — „
 „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre
 1370—1388. 1875 3 „ — „

6. Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4. Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen. 1870. 3 M. 35 s
Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à 2 " — "
7. Wächter, S. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. 1 " 50 "
8. Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. — " 50 "
9. von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. 1 " 50 "
10. Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. 1 " — "
11. Mithoff, S. W. S., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. 1 " 50 "
12. Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... — " 50 "
13. Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4. 1 " 20 "
14. Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) — " 75 "
15. Doppermann, A. v., Atlas vorgegeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 3 Heft. Folio. 1887—90. Jedes Heft 2 " 50 "
16. Katalog der Bibliothek des historischen Vereins.
Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Deynhausenschen Handschriften. 1888. 1 " — "
Zweites Heft: Bücher. 1890. 1 " 20 "
17. Fauidt, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. 1 " — "
18. Sürgens, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. 2 " — "
(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)
19. Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. 24 " — "
-
20. Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.
(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)
1. Band: Bodemann, E., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. 5 " — "
2. Band: Meinardus, D., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887. 12 " — "

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9826

